

### 3.2 Die Entwicklungsstrategie zur Förderung des ländlichen Raums 2007-2013 für die Länder Bremen und Niedersachsen

#### 3.2.1 Rahmenbedingungen und übergeordnete Zielvorgaben für die Programmstrategie

Für die Programmstrategie des niedersächsischen und bremischen Entwicklungsprogramms gelten verschiedene übergeordnete und landesspezifische Rahmenbedingungen.

#### Programmplanungsprozess auf EU- und nationaler Ebene und inhaltliche Vorgaben für die Strategie

Die regionale Strategie für Niedersachsen und Bremen ist eingebettet in einen mehrstufigen Programmplanungsprozess, der von den Strategischen Leitlinien der EU für die Entwicklung des ländlichen Raumes ausgeht und sich über den Nationalen Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume fortsetzt.

Die **Strategischen Leitlinien der EU** (Rat der Europäischen Union, Gemeinsame Leitlinien, Anhang Seite 1) sollen dazu beitragen,

- ➔ die Bereiche zu ermitteln und zu vereinbaren, in denen die EU-Förderung den größten Nutzeffekt erzielt,
- ➔ die Verbindung zu den wichtigsten EU-Prioritäten herzustellen und in Maßnahmen umzusetzen,
- ➔ die Vereinbarkeit mit anderen EU-Maßnahmen zu gewährleisten, insbesondere in den Bereichen Kohäsion und Umwelt,
- ➔ die Umsetzung der neuen marktorientierten Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und die erforderlichen Umstrukturierungsmaßnahmen flankierend zu unterstützen.

Den EU-Leitlinien liegt zugrunde, dass sich die ländlichen Gebiete im Hinblick auf Wachstum und Beschäftigung (Lissabon-Strategie) sowie Nachhaltigkeit (Göteborg-Strategie) besonderen Herausforderungen gegenüber sehen.

Die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums konzentrieren sich künftig auf drei Hauptbereiche (ebd., Anhang Punkt 2.3):

- die Agrar- und Lebensmittelindustrie,
- die Umwelt und
- die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung im weiteren Sinne.

Folgende Schwerpunkte sind für die Entwicklungsprogramme vorgesehen, die die übergeordneten Ziele der EU-Politik gemäß der ELER-VO verdeutlichen:

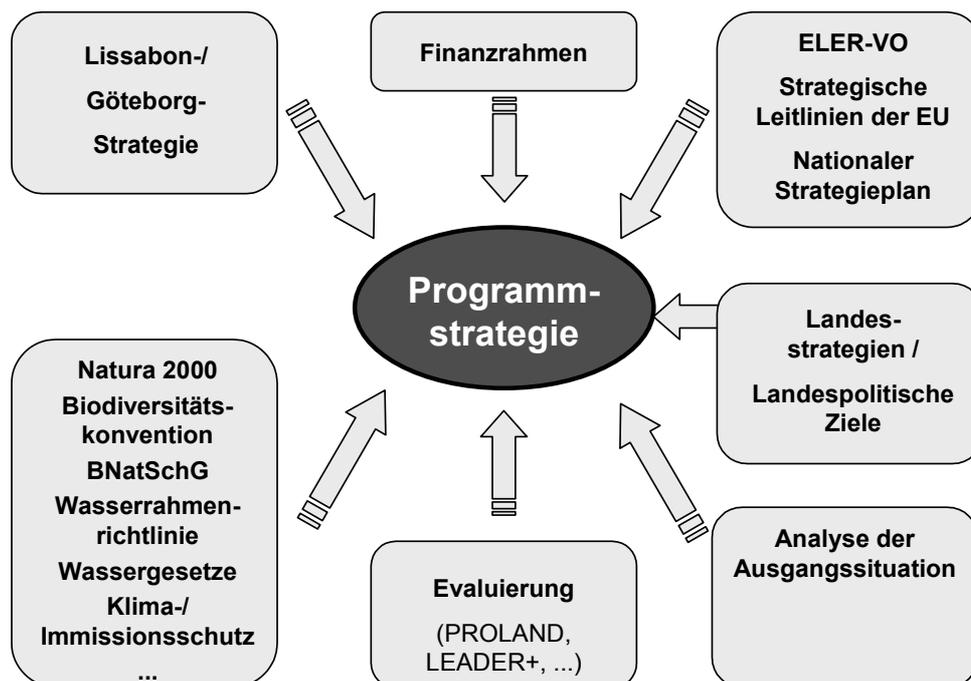
- Schwerpunkt 1 "Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft"
- Schwerpunkt 2 "Verbesserung der Umwelt und der Landschaft"
- Schwerpunkt 3 "Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft"
- Schwerpunkt "Leader"

Die **Nationale Strategie** Deutschlands für die Entwicklung ländlicher Räume zielt auf eine "multifunktionale, nachhaltige und wettbewerbsfähige Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft in einem vitalen ländlichen Raum" (Nationaler Strategieplan, Fassung vom 06.10.06).

Schwerpunkt übergreifend formuliert die Nationale Strategie folgende zentralen Ziele, die die EU-Leitlinien berücksichtigen:

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Erschließung neuer Einkommenspotenziale sowie damit Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen innerhalb und außerhalb der Land- und Forstwirtschaft;
- Verbesserung des Bildungsstandes, der Kompetenz und des Innovationspotenzials;
- Stärkung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes sowie Verbesserung der Produktqualität;
- Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaften vor allem durch Landbewirtschaftung;
- Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum.

Abbildung 3.2-1: Rahmenbedingungen für die Programmstrategie von Niedersachsen und Bremen



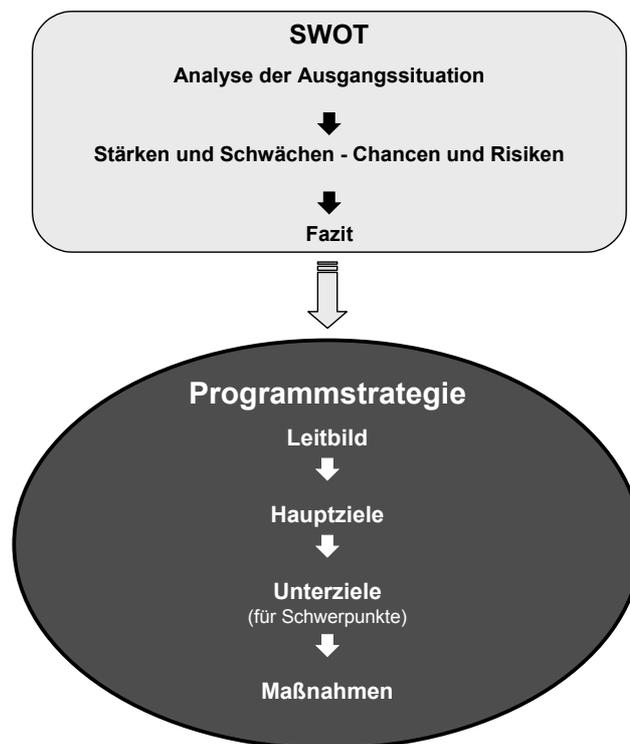
### Programmplanungsprozess auf Landesebene und inhaltliche Grundlagen für die Strategie

Die zentrale inhaltliche Grundlage für die Programmstrategie von Niedersachsen und Bremen 2007-2013 und das angebotene Maßnahmenspektrum ist gemäß Artikel 16 a ELER-VO, konkretisiert in der Durchführungsverordnung (Anhang II, Kapitel 3.1. und 3.2.), die **Analyse der Ausgangssituation, der Stärken und Schwächen sowie der Chancen und Risiken** (siehe Kap. 3.1), die den spezifischen Handlungsbedarf für die Förderung der Land- und Forstwirtschaft und der ländlichen Räume in Niedersachsen und Bremen identifiziert. Die Strategie bezieht damit auch übergeordnete Trends und Entwicklungen (siehe ebd.), die auf Niedersachsen und Bremen zukommen, sowie Erkenntnisse aus der vorangegangenen Förderperiode ein.

Die Analyse und Ableitung der Stärken und Schwächen sowie der Chancen und Risiken nimmt Bezug auf **gesetzliche Grundlagen und Richtlinien**, z.B. für den Natur-, Wasser- und Klimaschutz, und zu spezifischen **Landesstrategien**. Bedeutung hat hier vor allem die "**Nachhaltigkeitsstrategie** für Niedersachsen - umweltgerechter Wohlstand für Generationen", deren Erarbeitung die Landesregierung für Niedersachsen im September 2005 beschlossen hat. Dazu hat die Landesregierung im August 2006 erstmals einen umfassenden, alle Ressorts betreffenden Nachhaltigkeitsbericht vorgelegt, der die Grundlage für eine kohärente Nachhaltigkeitsstrategie bilden soll. Ziel ist es, das Nachhaltigkeitsprinzip in den jeweiligen Ressortpolitiken noch stärker zu verankern, die einzelnen Handlungsfelder und -ebenen besser zu koordinieren, sowie aufeinander abzustimmen und insgesamt die Effizienz im Umgang mit den ökologischen, ökonomi-

schen, gesellschaftlichen und finanziellen Ressourcen des Landes weiter zu steigern. Die Umweltstrategie des niedersächsischen Umweltministeriums greift das Leitbild der Nachhaltigkeit als zentrale Grundlage auf. Das niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat im Juni 2006 seinen Ressortbeitrag zur Nachhaltigkeitsstrategie vorgelegt. Beide Ressortbeiträge bilden eine wichtige Basis für das niedersächsische und bremische Programm für die ländliche Entwicklung.

Abbildung 3.2-2: Ableitung der Programmstrategie auf Basis der SWOT für Niedersachsen und Bremen



### 3.2.2 Programmstrategie für Niedersachsen und Bremen: Leitbild und Ziele

Aus der SWOT-Analyse für Niedersachsen und Bremen leiten sich in Verbindung mit den Rahmenbedingungen und übergeordneten Zielvorgaben ein Leitbild, Hauptziele und Unterziele für die einzelnen Schwerpunkte ab (siehe auch Kap. 3.1: Fazits am Ende der SWOT-Oberkapitel):

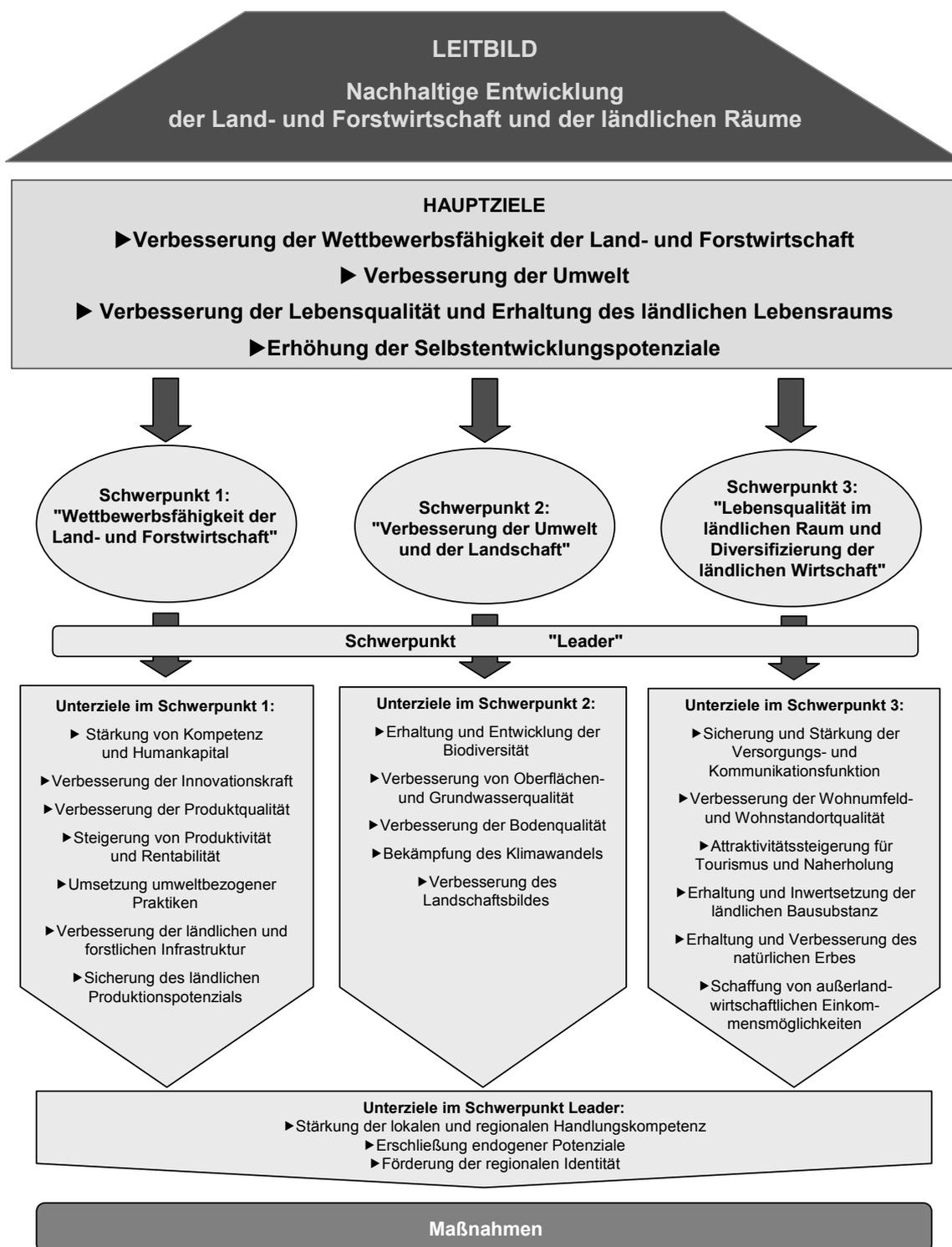
- Das **Leitbild** "Nachhaltige Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft und der ländlichen Räume" bildet das konzeptionelle "Dach" für die Programmstrategie von Niedersachsen und Bremen. Es steht in engem Zusammenhang mit den EU-Leitlinien, der nationalen Strategie und der Göteborg-Strategie sowie mit der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Niedersachsen.
- Die **Hauptziele** der niedersächsischen und bremischen Programmstrategie leiten sich aus dem Leitbild der Nachhaltigkeit ab und greifen mit ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten sowie einem methodischen Ansatz die Eckpfeiler der Nachhaltigkeit auf. Die Hauptziele beziehen sich auf die Schwerpunkte nach der ELER-Verordnung.
- Die **Unterziele** der einzelnen Schwerpunkte verfeinern den jeweiligen strategischen Ansatz und sind der konzeptionelle Rahmen für das Maßnahmenspektrum, das Niedersachsen und Bremen in der künftigen Förderperiode anbieten und das entsprechend der SWOT-Analyse an dem jeweils festgestellten Handlungsbedarf ansetzt. Die Unterziele stehen im Einklang mit

den Leitlinien der EU und den Zielen der nationalen Strategie, die jeweils für die Schwerpunkte formuliert sind (zu den Bezügen siehe Grafiken in den Kapiteln zu den Schwerpunkten).

Die Schwerpunkte und die gewählten Maßnahmen des gemeinsamen Entwicklungsprogramms von Niedersachsen und Bremen sind eng miteinander verzahnt, so dass zahlreiche Wechselwirkungen und Synergien entstehen. Dies verdeutlichen z.B. die Querbezüge der Maßnahmen zu den einzelnen Unterzielen (siehe Tabellen in den Unterkapiteln zu den Schwerpunkten): In allen Schwerpunkten unterstützen Maßnahmen auch Zielsetzungen anderer Schwerpunkte.

Das Programm setzt insgesamt auf eine integrierte ländliche Entwicklung in Niedersachsen und Bremen und will mit einem umfassenden thematischen Ansatz breite Wirkungen erzielen. Es gilt, die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Ansprüche an die Räume mit den ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen. Das Programm setzt in diesem Zusammenhang an den spezifischen Stärken und Schwächen der Teilräume an und nutzt die individuellen Potenziale. Die Einbeziehung des Know-hows der regionalen Akteure ist dafür eine wichtige Grundlage, weshalb der integrierte regionale Entwicklungsansatz im Sinne von Leader, Entwicklungskonzepten und Regionalmanagement übergreifende Bedeutung für das Programm hat.

Abbildung 3.2-3: Aufbau der Programmstrategie für Niedersachsen und Bremen



### 3.2.2.1 Fondsübergreifende Ansätze

Die Ziele zur Entwicklung der ländlichen Räume werden auch durch andere Förderpolitiken (z.B. Strukturfonds) außerhalb der ELER-Verordnung und/oder durch andere Maßnahmen (z.B. ordnungspolitischer Art) komplementär und synergetisch unterstützt. Dies gilt insbesondere für die Umsetzung von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie, die Förderung wirtschaftlicher Aktivitäten (z.B. Tourismus) in ländlichen Gebieten (EFRE), für die Förderung von Maßnahmen im

Bereich der Qualifizierung (ESF) und im Rahmen der Fischereipolitik (EFF). Als beispielhafte Bereiche sind hier zu nennen:

- Qualifizierung (der ESF konzentriert sich im Wesentlichen auf Arbeitslose)
- Tourismus (wobei sich der EFRE auf Premiumprodukte und touristische Schwerpunktgebiete konzentriert)
- Erneuerbare Energien (der EFRE fördert vorrangig Klein- und Mittelständische Unternehmen)
- Erhaltung des kulturellen Erbes (beim EFRE in die Städtebauförderung integriert, wohingegen der ELER nur Dörfer fördert)
- Entwicklung von Natur und Landschaft (im EFRE z.T. integriert unter Natur erleben und Nachhaltige Entwicklung )
- Kommunale Abwasserreinigung WRRL (im EFRE als weiterer Baustein zur Erreichung der Zielvorgaben der WRRL)
- Küstenschutz- und Hochwasserschutzmaßnahmen (im EFRE auf den Inseln und im Konvergenzgebiet)

Durch eine enge Abstimmung mit den anderen fondsverwaltenden Ressorts und durch gemeinsame Regionalkonferenzen mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern, Umweltverbänden und kommunalen Gebietskörperschaften zum Förderspektrum und den landesseitigen Schwerpunktsetzungen konnten die Kohärenz und Komplementarität der Interventionen verdeutlicht werden.

### **3.2.3 Die Strategien der Schwerpunkte 1 bis 4 des Entwicklungsprogramms**

#### **3.2.3.1 Schwerpunkt 1 "Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft"**

##### **Ziele und Maßnahmenspektrum**

Die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft wollen Niedersachsen und Bremen erreichen, indem sie Kompetenz und Humankapital der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe stärken, die Innovationskraft und Produktqualität verbessern sowie Produktivität und Rentabilität steigern. In gleichem Maße zielt das Programm darauf, nachhaltige und umweltschonende Praktiken umzusetzen und das ländliche Produktionspotenzial als Ganzes zu sichern.

Die Unterziele leiten sich aus der Untersuchung der Ausgangslage, den Stärken und Schwächen bzw. Chancen und Risiken sowie dem spezifischen festgestellten Handlungsbedarf ab (siehe Kap. 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.3):

Es besteht Bedarf für Qualifizierung und Weiterbildung in Niedersachsen und Bremen, damit die in der Landwirtschaft Tätigen den steigenden Anforderungen z.B. in Bezug auf die Konsequenzen der Agrarreform (Entkopplung der Direktzahlungen, Zuckermarktreform), zunehmende Liberalisierung sowie Einhaltung der Cross Compliance gerecht werden können. Die Konzentrationsprozesse im Lebensmittelhandel sowie die hohe Abhängigkeit vom Export durch Überversorgung bedingen die Notwendigkeit nach Einführung innovativer Produkte und/oder Prozesse in der Land- und Ernährungswirtschaft.

Es gilt zudem, die in Niedersachsen und Bremen festgestellten Markt- und Strukturanpassungsdefizite eines Teils der Unternehmen zu beseitigen und die vorhandenen Potentiale konsequent zu Stärken weiterzuentwickeln. Infolge der Agrarreform und aufgrund globaler Veränderungen der Rahmenbedingungen (WTO-Abkommen, Globalisierung der Märkte) besteht ein verstärkter Anpassungsdruck in der Landwirtschaft. Die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in Niedersachsen und Bremen ist im internationalen Vergleich nicht ausreichend wettbewerbsfähig, was Effizienz und Rentabilität betrifft (z.B. in der Flächenausstattung und den Viehbestandsgrößen). Weiterer Bedarf für Intervention besteht aufgrund der Produktionsbedingungen im Forstsektor, der durch ungünstige Strukturverhältnisse geprägt ist. Die Notwendigkeit zur Verbesserung ergibt

sich zudem im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Infrastruktur, wo ausreichend tragfähige Strukturen geschaffen werden müssen. Mit Blick auf die Produktivität der Betriebe ergibt sich zunehmend die Notwendigkeit, wirksame Instrumente zur nachhaltigen und einvernehmlichen Lösung von Nutzungskonflikten einzusetzen. Ziel ist es, chancenreiche Unternehmen und Strukturen so weiterzuentwickeln, dass sie zukünftig aus eigener Kraft erfolgreich am Markt bestehen können.

Bezüglich des Hochwasser- und Küstenschutzes stellt die Analyse aufgrund einer potenziellen Gefährdung sowohl für landwirtschaftliche Nutzflächen als auch für Siedlungsbereiche einen Handlungsbedarf fest, da vorhandene Einrichtungen langfristig unzureichend sind.

Die EU-Leitlinien und die nationale Strategie sehen für diesen Schwerpunkt folgende Prioritäten vor:

#### **EU-Leitlinien für Schwerpunkt 1**

*Die Europäische Land- und Forstwirtschaft und die Lebensmittelindustrie verfügen über ein großes Potenzial zur Entwicklung hochwertiger Erzeugnisse mit hoher Wertschöpfung, die der vielfältigen und wachsenden Nachfrage der europäischen Verbraucher und der Weltmärkte gerecht werden. Die für den Schwerpunkt 1 eingesetzten Mittel sollten zu einem starken und dynamischen europäischen Agrarlebensmittelsektor beitragen, indem sie auf die Prioritäten Wissenstransfer, Modernisierung, Innovation und Qualität in der Lebensmittelkette und auf die vorrangigen Sektoren für Investitionen in Sach- und Humankapital konzentriert werden.*

#### **Ziele der Nationalen Strategie für Schwerpunkt 1**

##### *Verbesserung*

- *der Produktivität/Rentabilität in der Land- und Forstwirtschaft;*
- *der Absatzmöglichkeiten und der Marktstruktur;*
- *der Produktqualität;*
- *des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes;*
- *des Küsten- und Hochwasserschutzes.*

Damit besteht eine hohe Übereinstimmung der Ziele von Niedersachsen und Bremen für den Schwerpunkt 1 mit den EU-Leitlinien und den Zielen der Nationalen Strategie:

Tabelle 3.2-1: Bezüge der Ziele Schwerpunkt 1 in Niedersachsen und Bremen zu den Zielen der Nationalen Strategie

Ziele für Niedersachsen und Bremen	Ziele der nationalen Strategie (Kurzform)				
	Produktivität/Rentabilität in der Landwirtschaft und Forstwirtschaft;	Absatzmöglichkeiten und Marktstruktur	Produktqualität	Umwelt-, Natur- und Tierschutz	Küsten- und Hochwasserschutz
Stärkung von Kompetenz und Humankapital	X			X	
Verbesserung der Innovationskraft	X	X			
Verbesserung der Produktqualität		X	X		
Steigerung von Produktivität und Rentabilität	X	X			
Umsetzung umweltbezogener Praktiken				X	
Verbesserung der ländlichen und forstlichen Infrastruktur	X				
Sicherung des ländlichen Produktionspotenzials					X

Das niedersächsische und bremische Programm leistet somit im Schwerpunkt 1 auf der Landesebene einen Beitrag zur Erreichung nationaler und gemeinschaftlicher Ziele.

Um die Ziele zu erreichen, bieten Niedersachsen und Bremen auf der Grundlage der ELER-Verordnung ein für die beiden Länder spezifisches Maßnahmenpektrum an, das sich aus der SWOT-Analyse und der strategischen Schwerpunktsetzung ableitet. Die folgende Tabelle zeigt die vorgesehenen Maßnahmen für den Schwerpunkt 1 und ihre jeweiligen Zielbezüge:

Tabelle 3.2-2: Maßnahmen und Zielbezüge Schwerpunkt 1

	Maßnahmen	Hauptziele		Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft					Verbesserung der Umwelt					Verbesserung der Lebensqualität und Erhaltung des ländlichen Lebensraums					Erhöhung der Selbstentwicklungspotenziale					
		Unterziele		Stärkung von Kompetenz und Humankapital	Verbesserung der Innovationskraft	Verbesserung der Produktqualität	Steigerung von Produktivität und Rentabilität	Umsetzung umweltbezogener Praktiken	Verbesserung der ländlichen und forstlichen Infrastruktur	Sicherung des ländlichen Produktionspotenzials	Erhaltung und Entwicklung der Biodiversität	Verbesserung von Oberflächen- und Grundwasserqualität	Verbesserung der Bodenqualität	Bekämpfung des Klimawandels	Verbesserung des Landschaftsbildes	Sicherung und Stärkung der Versorgungsfunktion und Kommunikationsfunktion	Verbesserung der Wohnumfeld- und Wohnstandortqualität	Attraktivitätssteigerung für Tourismus- und Naherholung	Erhaltung und Inwertsetzung der ländlichen Bausubstanz	Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Erbes	Schaffung von außerlandwirtschaftlichen Einkommensmöglichkeiten	Stärkung der lokalen und regionalen Handlungskompetenz	Erschließung endogener Potenziale	Förderung der regionalen Identität
<b>Maßnahmen zur Förderung der Kenntnisse und zur Stärkung des Humanpotenzials</b>																								
111	Qualifizierung	✓	✓	✓	✓	✓																		
114	Einzelbetriebliche Managementsysteme	✓			✓	✓																		
<b>Maßnahmen zur Umstrukturierung und Weiterentwicklung des Sachkapitals und zur Innovationsförderung</b>																								
121	AFP				✓																			
123	Verarbeitung und Vermarktung		✓	✓	✓																			
125	Flurbereinigung				✓		✓		✓	✓			✓		✓	✓								
	Wegebau				✓		✓								✓									
	Wegebau Forst				✓		✓																	
126	Hochwasserschutz							✓																
	Küstenschutz							✓																

✓ Zielbezug der Maßnahme

Wie die Tabelle 3.2-2 zeigt, sind alle Ziele mit dem gewählten Maßnahmenspektrum in Niedersachsen und Bremen berücksichtigt und durch entsprechende Maßnahmen abgedeckt. Jeweils mehrere Maßnahmen leisten Beiträge zur Erreichung der einzelnen Ziele und ergänzen sich gegenseitig. Die Steigerung von Produktivität und Rentabilität hat dabei eine besondere Bedeutung, so dass hierauf nahezu alle Maßnahmen des Schwerpunkt 1 abzielen.

Gleichzeitig leisten einzelne Maßnahmen Beiträge zur Zielerreichung in den Schwerpunkten 2 und 3, was die Synergien und Verknüpfungen des gesamten Maßnahmenspektrums verdeutlicht.

### **Strategische Prioritäten in der Schwerpunktachse 1**

Bei der Prioritätensetzung und der damit einhergehenden Mittelverteilung und finanziellen Gewichtung (siehe hierzu vor allem Kapitel 3.2.4) sind für den Schwerpunkt 1 folgende Handlungserfordernisse aus der SWOT-Analyse berücksichtigt worden:

- Die Reform der GAP und die Globalisierung der Agrarmärkte insgesamt verstärken die Notwendigkeit der Weiterentwicklung des Agrarsektors an die Erfordernisse liberalisierter Märkte. Die niedersächsisch/bremische Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft hat eine gute Ausgangsposition, aber nach wie vor bestehen deutliche Strukturdefizite in vielen Bereichen, v.a. im internationalen Vergleich. Daher hat die Stärkung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dieses Sektors in der neuen Förderperiode eine hohe Priorität.
- Die Erhaltung und der Ausbau der land- und forstwirtschaftlichen Infrastruktur sind ebenso unabdingbar notwendig, um die Wettbewerbsfähigkeit land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu unterstützen. Die Neuordnung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse wird in den Gebieten, in denen Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden, die Agrarstruktur und die Wettbewerbsfähigkeit entwicklungsfähiger land- und forstwirtschaftlicher Betriebe stärken. Gleichzeitig werden mit diesem Instrument Infrastrukturplanungen von Gemeinden oder Naturschutzvorhaben so umgesetzt, dass die landwirtschaftlichen Betriebe davon unbeeinträchtigt bleiben. Mit dem land- und forstwirtschaftlichen Wegebau kann den Anforderungen an eine moderne Bewirtschaftung der genutzten Flächen mit den heute üblichen Maschinen entsprochen werden. Gerade für die Region Niedersachsen/Bremen mit ihrer stark land- und forstwirtschaftlich geprägten Struktur ist eine gute Infrastruktur Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit des Agrar- und Forstsektors.
- Im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft kommt zudem der Qualifikation und der Beratung der in diesem Bereich tätigen Menschen eine zunehmend wichtigere Rolle zu und wird zu einem dominierenden Wettbewerbsfaktor.
- Angesichts der Folgen von Klimaveränderungen (z.B. ansteigende Meeresspiegel) stehen gerade Niedersachsen und Bremen vor besonderen Herausforderungen. Der Hochwasser- und Küstenschutz bleibt daher für Niedersachsen und Bremen mit mehr als 1.000 km Deichen an den Küsten und an den tidebeeinflussten Flussmündungen eine Daueraufgabe.
- Die Bioenergie hat sich in Niedersachsen in den vergangenen Jahren aufgrund der nationalen Förderinstrumente wie das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG), das Biokraftstoffquotengesetz oder das Marktanreizprogramm sehr dynamisch entwickelt. So nimmt Niedersachsen europaweit eine Spitzenposition beim Einsatz der Biogastechnologie auf landwirtschaftlichen Betrieben ein. Auch bei der Wärme- und Stromproduktion durch Holz werden bereits große Anteile des Potenzials genutzt. Eine spezielle Förderung der Bioenergie in der Schwerpunktachse ist aufgrund dieser Entwicklung nicht erforderlich.  
Da der Anbau von Pflanzen zur Biomasseproduktion in Deutschland und in der EU denselben fachrechtlichen Bestimmungen wie der Anbau zur Erzeugung von Nahrungs- oder Futtermitteln (z. B. Düngeverordnung, Pflanzenschutzgesetz) unterliegt, sind besondere Vorgaben für den umweltgerechten und nachhaltigen Anbau von Energiepflanzen nicht erforderlich. Ebenso greifen die Regelungen im Rahmen von Cross Compliance und weitergehende Auflagen

bei der Teilnahme an Förderprogrammen oder in Wasserschutzgebieten unabhängig von der Erzeugungsrichtung. Die Einhaltung der Vorgaben wird durch entsprechende Kontrollregimes überwacht, sodass die Nachhaltigkeit der Erzeugung bzw. der Schutz der belebten sowie der unbelebten Ressourcen nach dem Stand der vorliegenden Erkenntnisse auf dem vom Gesetzgeber definierten Niveau als gesichert angesehen werden kann.

Damit beeinträchtigt der Ausbau von Biomasse und Bioenergie nicht das für 2010 gesetzte Biodiversitätsziel. Insbesondere tragen Niedersachsen und Bremen dafür Sorge, dass die HNV farmland und Natura-2000-Gebiete adäquat geschützt werden.

Die mit den steigenden Agrarrohstoffkosten verbundenen Probleme für niedersächsische Milchviehhalter, ergeben sich nur zum Teil und nur im Einzelfall aus dem Energiepflanzenanbau und der daraus resultierenden Flächenkonkurrenz. Viel stärker wirken die weltweit gestiegenen Futtermittelpreise, ausgelöst durch weltweit sinkende Getreidevorräte und der stark gestiegenen weltweiten Nachfrage nach Getreide.

## Beiträge der einzelnen Maßnahmen zur Zielerreichung und Synergien

### Maßnahmen zur Förderung der Kenntnisse und zur Stärkung des Humanpotenzials

---

Das niedersächsische und bremische Programm bietet entsprechend dem festgestellten Handlungsbedarf (siehe SWOT Kap. 3.1.2) Maßnahmen zu Qualifizierung und Beratung sowie Managementsysteme an, die auf der einzelbetrieblichen Ebene ansetzen, um die Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen und bremischen Landwirtschaft zu verbessern. Die gewählten Maßnahmen leisten damit Beiträge zum Schwerpunktziel "Stärkung von Kompetenz und Humankapital". Außerdem zielen alle Maßnahmen darauf, umweltbezogene Praktiken zu optimieren. Die Maßnahmen leisten damit auch Beiträge zum Hauptziel "Verbesserung der Umwelt" (Schwerpunkt 2), so dass sich hier Schwerpunkt übergreifende Synergien ergeben:

- Angesichts der beschriebenen Problemlage sind **Qualifizierungsmaßnahmen** zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation ein zentraler Ansatzpunkt im Rahmen des gemeinsamen Entwicklungsprogramms. Die Ziele der Qualifizierung sind vor allem:
  - Steigerung der persönlichen Kompetenz und Motivation der in Land- u. Forstwirtschaft sowie Gartenbau tätigen Personen
  - Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Kenntnisse
  - Verbesserung der Kenntnisse über neue Technologien und Verfahren
  - Verbesserung der Produktqualität
  - Verbesserung der umweltbezogenen Methoden und Praktiken (einschl. Tierschutz )

Der Gesamtansatz der Maßnahme soll im Vergleich zur vorangegangenen Förderperiode deutlich, nämlich um rund 65 % gesteigert werden. Zudem verfolgt die Neuausrichtung dieser Maßnahme eine Abkehr von eintägigen Kursen. Auch soll künftig die Förderfähigkeit durch einen Fachbeirat beurteilt werden.

- Die Beratung zur nachhaltigen Betriebsführung ist eine besonders effektive Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des land- und forstwirtschaftlichen Sektors. Um die Betriebe möglichst rasch mit den Anforderungen der Cross Compliance Verpflichtungen vertraut zu machen und damit mögliche Defizite schnell abgestellt werden können, sind betriebsbezogene Beratungen im Rahmen von **einzelbetrieblichen Managementsystemen** vorgesehen. Ziel der Maßnahme ist es, einen umfassenden Beitrag zu leisten zur Verbesserung der Produkt- und Prozessqualität, der Rückverfolgbarkeit der Erzeugung, des Tierschutzes und der Tiergesundheit, des Umwelt- und Klimaschutzes bei der gesamten Produktion sowie der effizienten Anwendung entsprechender Rechtsnormen. Dadurch werden die Gesamtleistung und die Umweltbilanz der Betriebe verbessert. Die Beratung im Rahmen von einzelbetrieblichen Managementsystemen geht über die Agrarproduktion im engeren Sinne

hinaus und unterstützt damit wesentlich auch die Ziele der Schwerpunkte 2 und 3. Diese in den zurückliegenden Jahren als Pilotprojekt gestartete Förderung wird nunmehr ein fester Bestandteil des Förderprogramms zur Stärkung des Humanpotenzials.

#### Maßnahmen zur Umstrukturierung und Weiterentwicklung des Sachkapitals und zur Innovationsförderung

---

Das niedersächsische und bremische Programm bietet entsprechend dem festgestellten Handlungsbedarf (siehe SWOT Kap. 3.1.2 und 3.1.3) Maßnahmen zur Investitionsförderung und Verarbeitung und Vermarktung an. Außerdem fördert es Maßnahmen der Flurbereinigung und der Infrastruktur sowie Hochwasser- und Küstenschutzmaßnahmen. Das ausgewählte Maßnahmen-spektrum leistet wesentliche Beiträge, um die Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen und bremischen Land- und Forstwirtschaft nachhaltig zu verbessern. Im Vordergrund steht das Schwerpunktziel "Steigerung von Produktivität und Rentabilität", daneben die Sicherung des ländlichen Produktionspotenzials sowie die Verbesserung der Produktqualität und der Innovationskraft. Außerdem bestehen Bezüge zu den Unterzielen des Schwerpunkts 3 "Attraktivitätssteigerung für Tourismus und Naherholung" sowie "Verbesserung der Wohnumfeld- sowie Wohnstandortqualität". Einzelne Maßnahmen leisten damit auch Beiträge zum Hauptziel "Verbesserung der Lebensqualität und Sicherung des ländlichen Lebensraums", so dass sich Schwerpunkt übergreifende Synergien ergeben:

- Eine zentrale Maßnahme zur Modernisierung und Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe ist das **Agrarinvestitionsförderungsprogramm**. Auch wenn die agrarstrukturelle Ausgangssituation Niedersachsens und Bremens im Bundesvergleich nicht schlecht ist, zeigen die Analysen, dass viele Betriebe ihre vorhandenen Potenziale noch besser nutzen müssen, um auf weiter liberalisierten Agrarmärkten auch zukünftig erfolgreich wirtschaften zu können. Die Übernahme technischer Fortschritte im Bereich Umwelt- und Tierschutz ist für viele landwirtschaftliche Betriebe mit einem nicht unerheblichen Kapitalrisiko verbunden. Viele Betriebe würden die gesellschaftlich erwünschte Modernisierung ohne staatliche Hilfe nicht oder erst sehr viel später durchführen. Dabei gewinnt eine moderne landwirtschaftliche Urproduktion als wichtigstes Glied der Lebensmittelkette immer mehr an Bedeutung. Modernisierungen oder der Aufbau neuer Betriebszweige inklusive notwendiger Begleitung sollen daher eine umwelt- und tiergerechte sowie marktwirtschaftliche Ausrichtung der Betriebe fördern. Zur Verbesserung der betrieblichen Gesamtleistung gehören auch eine Verbesserung von Produktivität, Rentabilität und verbesserte Arbeits- und Produktionsbedingungen für die in der Landwirtschaft Tätigen Personen. Bei den Investitionen sollen neue, umwelt- und tiergerechte Stallgebäude, insbesondere in der Milchviehhaltung, im Vordergrund stehen. Die Investitionen dienen auch der Sicherung von nachhaltig wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft im Sinne der Lissabon-Strategie. Die Ausrichtung auf moderne und effiziente Produktionsweisen befördert zudem einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen im Hinblick auf die Göteborg-Strategie.
- Eine weitere zentrale Maßnahme des Förderschwerpunktes 1 ist die Maßnahme **Verarbeitung und Vermarktung**. Niedersachsen und Bremen wollen außerdem den Absatz landwirtschaftlicher Produkte durch erhöhte betriebliche Effizienz und durch Qualitätssteigerung und die Erschließung neuer Märkte sichern. Die Maßnahme ist für den Agrarstandort Niedersachsen/Bremen von erheblicher Bedeutung. Die Herausforderungen in diesem Sektor mit steigenden Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen bei der Abnehmerseite und zunehmendem Konzentrationsprozess im Lebensmitteleinzelhandel können vor dem Hintergrund der EU-Erweiterung und Globalisierung nur bewältigt werden, wenn die Entwicklung innovativer Prozesse und Produkte vorangetrieben wird. Die Maßnahme Verarbeitung und Vermarktung dient deshalb der Förderung von Innovationen hinsichtlich der Erstellung neuer Produkte, Verfahren oder Technologien und ist in diesem Zusammenhang eine wichtige Komponente.

Künftig sollen daher stärker als bisher zielorientiert Vorhaben gefördert werden, die in besonderem Maße auf Innovationen und Qualitätsproduktion ausgerichtet sind und die bei der Rohstoffbeschaffung eng mit der heimischen Landwirtschaft kooperieren.

- Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in Land- und Forstwirtschaft dienen auch Maßnahmen, die auf die Optimierung der Infrastrukturen in den ländlichen Räumen abzielen. Die Maßnahmen zur **Flurbereinigung** und zum **land- und forstwirtschaftlichen Wegebau** unterstützen die Bemühungen zur Begleitung und Förderung des laufenden Strukturwandels und ermöglichen die Anpassung an die modernen Arbeitsbedingungen. Die Neuordnung landwirtschaftlichen Grundbesitzes, Infrastrukturmaßnahmen und Vorhaben zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft im Rahmen der Flurbereinigung bieten umfassende Möglichkeiten, die ländlichen Strukturen zu optimieren sowie zu entwickeln und dabei die Ansprüche der verschiedenen Interessen zu vereinbaren. Die Flurbereinigung trägt darüber hinaus verstärkt zu einer integrierten ländlichen Entwicklung in Niedersachsen und Bremen bei. Sie ermöglicht eigentums-, sozial- und umweltverträgliche Lösungen für Konflikte zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Interessen des Landschafts-, Natur- und Gewässerschutzes sowie der gemeindlichen Entwicklung und der Umsetzung größerer Infrastrukturprojekte wie z.B. Straßenbau in ländlichen Räumen und dient damit der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum. Mit dem landwirtschaftlichen Wegebau reagieren Niedersachsen und Bremen auf den voranschreitenden Strukturwandel in der Landwirtschaft. Größeren und schwereren landwirtschaftlichen Maschinen sowie dem vermehrten Einsatz von Lohnunternehmen steht in vielen Teilen ein veraltetes Wegenetz gegenüber. Im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe ist ein Neu-/Ausbau dringend geboten, um die gewinnbringende Bewirtschaftung von Flächen zu gewährleisten. Schließlich ermöglicht ein optimiertes Wegenetz eine effizientere Arbeitserledigung und senkt damit die Produktionskosten (FAL 2005a). Die ländlichen Wege übernehmen außerdem in heutiger Zeit über die agrarische Funktion hinaus vielfältige Aufgaben. Der landwirtschaftliche Wegebau<sup>1</sup> soll daher neben der landwirtschaftlichen Erschließung Bemühungen zur touristischen Entwicklung und Naherholungsfunktion von Regionen unterstützen. Auch im Forstbereich zielt das gemeinsame Entwicklungsprogramm auf eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen und damit auf eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe ab. Dabei wird insbesondere die zur Holzmobilisierung notwendige Erschließung des Privatwaldes durch den **Wegebau Forst** verbessert und an die Anforderungen moderner Logistik-Konzepte angepasst.

Sowohl land- als auch forstwirtschaftlicher Wegebau wird aus Erwägungen des Umwelt- und Naturschutzes prioritär auf dem bestehenden Wegenetz durchgeführt. Damit werden - soweit planerisch vertret- und umsetzbar - nur bereits vorhandene Wege ausgebaut. Hierfür stehen annähernd 80 Mio. € zur Verfügung.

- Der **Hochwasserschutz im Binnenland** sowie der **Küstenschutz** sollen dazu beitragen, ländliches Produktionskapital zu bewahren. Sie sind damit weitere Bausteine zur Verbesserung der Wertschöpfung in den ländlichen Räumen. Die geplanten Hochwasser- und Küstenschutzmaßnahmen werden auf eine Verbesserung des Hochwasserschutzes und des Sturmflutschutzes ausgerichtet und sind als Fortsetzung der seit Jahrzehnten durchgeführten Schutzmaßnahmen zu verstehen. Die derzeitige Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen hat sich bewährt. Die finanzielle Unterstützung ermöglicht es, die bestehenden Defizite bei der Umsetzung der auf den ländlichen Raum bezogenen Teile von Hochwasseraktionsplänen schneller abzubauen. Der Küstenschutz als vorsorgende Maßnahme zur Katastrophenabwehr ist als eine Daueraufgabe anzusehen, da die Bedrohung durch das Meer nicht ab-, sondern aufgrund des Klimawandels eher weiter zunimmt. Eine beschleunigte Fer-

---

<sup>1</sup> Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf den ländlichen Wegebau, nicht auf Straßenbauvorhaben.

tigstellung der im Augenblick für notwendig erachteten Küstenschutzmaßnahmen ist von großer Bedeutung für die Küstenregionen. Bereits heute reichen aber die Finanzierungsmittel nicht aus, das skizzierte 10-Jahres-Schutzziel zu erreichen. Eine Fortführung der Förderung ist daher dringend geboten. In den nächsten 10 Jahren sind prioritär die Deiche zu verstärken und sonstige Anpassungsmaßnahmen durchzuführen. Unter Berücksichtigung der konkurrierenden Ansprüche der Gesellschaft an den Küstenraum, die zu gegenseitigen Beeinträchtigungen führen können, sind Entwicklungsvorhaben zu formulieren, die den Zielgerichteten Gestaltungsvorgängen zum Schutz der Küsten ebenso Rechnung tragen wie anderen Zielen, z.B. dem Umwelt- und Naturschutz, dem Tourismus, der Wirtschaftsförderung und der Landwirtschaft. Die ergriffenen Küstenschutzmaßnahmen haben dazu geführt, dass die jüngsten Sturmfluten mit höheren Wasserständen nicht zu vergleichbaren Schäden geführt haben wie in früheren Jahren.

### 3.2.3.2 Schwerpunkt 2 "Verbesserung der Umwelt und der Landschaft"

#### Ziele und Maßnahmenspektrum

Unterziele zur Verbesserung der Umwelt sind in Niedersachsen und Bremen die Erhaltung und Entwicklung der Biodiversität, die Verbesserung von Oberflächen- und Grundwasser und der Bodenqualität, die Bekämpfung des Klimawandels und die Verbesserung des Landschaftsbildes.

Diese Unterziele leiten sich aus der Untersuchung der Ausgangslage, den Stärken und Schwächen bzw. Chancen und Risiken sowie dem spezifischen festgestellten Handlungsbedarf (siehe Kap. 3.1.3) in Niedersachsen und Bremen ab:

Die Analyse der Ausgangslage zeigt, dass viele naturnahe Lebensräume mit ihrer Artenvielfalt in der Existenz bedroht sind. In Bezug auf den teilweise unsicheren Erhaltungszustand von Natura 2000-Gebieten ergibt sich Handlungsbedarf, um negative Entwicklungen abzuwenden und umzukehren. Dazu bedarf es neben dem hoheitlichen Schutz einer Reihe von weiteren Maßnahmen. Die guten Erfahrungen mit freiwilligen Instrumenten (Agrar-, Naturschutz- und Waldumweltmaßnahmen) zeigen, dass eine nachhaltige Nutzung bzw. Extensivierung der Nutzung in der Land- und Forstwirtschaft wertvolle Handlungsoptionen sind. Weiterer Handlungsbedarf besteht, dem Artenverlust der Normallandschaft, dem Verlust der biologischen Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräumen entgegenzuwirken. Dazu ist es erforderlich, die Akzeptanz und die Bereitschaft für solche Maßnahmen durch einen gezielten Einsatz von ansprechenden Instrumenten zu fördern.

Weitere Defizite sind der anhaltende Grünlandrückgang und der Verlust an Kulturlandschaften, die mit geeigneten Instrumenten umzukehren sind. Der flächendeckenden nachhaltigen Landbewirtschaftung kommt hier eine besondere Bedeutung zu, die es insbesondere durch Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Naturschutz zu sichern gilt. Darüber hinaus ist die ökologische Stabilität der Wälder durch negative Umwelteinflüsse und zunehmende Beanspruchung gefährdet, so dass es gezielter Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen bedarf. Um die Wälder als wertvolle Lebensräume vor Naturkatastrophen und Bränden zu schützen bzw. im Katastrophenfall wieder herzustellen, sind zum einen geeignete Schutzmaßnahmen zur Prävention erforderlich, zum anderen sind im Schadensfalls Maßnahmen zum Wiederaufbau notwendig.

Die Analyse stellt außerdem dar, dass die Umweltgüter weiterhin durch Belastungen beeinträchtigt sind, die es zu reduzieren gilt. Im Bereich der Oberflächengewässer und des Grundwassers gibt es Bedarf für Verbesserungsmaßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. zur Reduktion von Stoffeinträgen infolge intensiver Bewirtschaftung. Auch für den Bodenschutz sind weitere Maßnahmen notwendig, um Bodenerosion und Bodenschadverdichtung entgegenzusteuern. Mit Blick auf den Klimaschutz sind die Beeinträchtigungen aus der Landwirtschaft zu reduzieren. Hinsichtlich des Landschaftsbildes ist die Anreicherung mit Strukturen insbesondere in intensiv ackerbaulich genutzten Landschaften notwendig, auch vor dem Hintergrund des verstärkten Anbaus von Bioenergiepflanzen. Ergänzend dazu sind sich aus dem ökologischen Landbau ergebende Handlungsoptionen zu nutzen.

Die Ergebnisse der Analyse verdeutlichen, dass in vielen Bereichen Querbezüge bei den Ursachen und Wirkungen bestehen, und dass somit Anknüpfungspunkte als Chancen zur Synergienutzung vorhanden sind (z.B. Umweltmaßnahmen und Tourismus bzw. Naherholung).

Die EU-Leitlinien und die nationale Strategie sehen für diesen Schwerpunkt folgende Prioritäten vor:

#### **EU-Leitlinien für Schwerpunkt 2**

*Zum Schutz und zur Verbesserung der natürlichen Ressourcen der EU und der Landschaft im ländlichen Raum sollten die für den Schwerpunkt 2 vorgesehenen Mittel einen Beitrag zu drei auf EU-Ebene prioritären Gebieten leisten: biologische Vielfalt, Erhaltung und Entwicklung land- und forstwirtschaftlicher Systeme von hohem Naturschutzwert und traditioneller Agrarlandschaften, Wasser und Klimawandel. Die im Rahmen von Schwerpunkt 2 verfügbaren Maßnahmen sollten zur Integration*

*dieser Umweltziele genutzt werden und einen Beitrag leisten zur Umsetzung des Netzes Natura 2000 in der Land- und Forstwirtschaft, zu der Verpflichtung von Göteborg, den Rückgang der biologischen Vielfalt bis 2010 umzukehren, zu den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie und zu den Zielen des Kyoto-Protokolls zur Begrenzung des Klimawandels*

**Ziele der Nationalen Strategie für Schwerpunkt 2**

- *Sicherung/Verbesserung des Zustandes bzw. der Vielfalt an natürlichen bzw. schutzwürdigen Lebensräumen und heimischen Tier- und Pflanzenarten (Biodiversität);*
- *Vermeidung bzw. Reduzierung von Emissionen, unerwünschten Stoffeinträgen und Beeinträchtigungen in/von Boden, Wasser und Luft durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen (Wasser-, Klima- und Bodenschutz);*
- *Aufrechterhaltung einer möglichst flächendeckenden, nachhaltigen Landbewirtschaftung;*
- *Ausbau einer umwelt- und besonders artgerechten landwirtschaftlichen Nutztierhaltung;*
- *Erhöhung der Stabilität und der Naturnähe der Wälder.*

Damit besteht eine hohe Übereinstimmung der Ziele von Niedersachsen und Bremen für den Schwerpunkt 2 mit den EU-Leitlinien und den Zielen der Nationalen Strategie:

Tabelle 3.2-3: Bezüge der Ziele Schwerpunkt 2 in Niedersachsen und Bremen zu den Zielen der Nationalen Strategie

	Ziele der nationalen Strategie (Kurzform)				
	Biodiversität	Wasser-, Klima- und Bodenschutz	Flächendeckende, nachhaltige Landbewirtschaftung	Umwelt- und artgerechte Nutztierhaltung	Stabilität und Naturnähe der Wälder
<b>Ziele für Niedersachsen und Bremen</b>					
Erhaltung und Entwicklung der Biodiversität	X		X	X	X
Verbesserung von Oberflächen- und Grundwasserqualität		X			
Verbesserung der Bodenqualität		X			X
Bekämpfung des Klimawandels		X			
Verbesserung des Landschaftsbildes			X		

Das niedersächsische und bremische Programm leistet somit im Schwerpunkt 2 auf der Landesebene einen Beitrag zur Erreichung nationaler und gemeinschaftlicher Ziele.

Um die Ziele zu erreichen, bieten Niedersachsen und Bremen auf der Grundlage der ELER-Verordnung ein für die beiden Länder spezifisches Maßnahmenpektrum an, das sich aus der SWOT-Analyse und der strategischen Schwerpunktsetzung ableitet. Die folgende Tabelle zeigt die vorgesehenen Maßnahmen für den Schwerpunkt 2 und ihre jeweiligen Zielbezüge:

Tabelle 3.2-4: Maßnahmen und Zielbezüge Schwerpunkt 2

	Hauptziele	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft						Verbesserung der Umwelt					Verbesserung der Lebensqualität und Erhaltung des ländlichen Lebensraums					Erhöhung der Selbstentwicklungspotenziale				
		Unterziele	Stärkung von Kompetenz und Humankapital	Verbesserung der Innovationskraft	Verbesserung der Produktqualität	Steigerung von Produktivität und Rentabilität	Umsetzung umweltbezogener Praktiken	Verbesserung der ländlichen und forstlichen Infrastruktur	Sicherung des ländlichen Produktionspotenzials	Erhaltung und Entwicklung der Biodiversität	Verbesserung von Oberflächen- und Grundwasserqualität	Verbesserung der Bodenqualität	Bekämpfung des Klimawandels	Verbesserung des Landschaftsbildes	Sicherung und Stärkung der Versorgungsfunktion und Kommunikationsfunktion	Verbesserung der Wohnumfeld- und Wohnstandortqualität	Attraktivitätssteigerung für Tourismus- und Naherholung	Erhaltung und Inwertsetzung der ländlichen Bausubstanz	Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Erbes	Schaffung von außerlandwirtschaftlichen Einkommensmöglichkeiten	Stärkung der lokalen und regionalen Handlungskompetenz	Erschließung endogener Potenziale
<b>Naturschutz</b>																						
<b>Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen</b>																						
213	Erschwernisausgleich							✓														
214	"NAU/BAU" <sup>2</sup>							✓	✓	✓	✓	✓										
	Grundwasserschonende Landbewirtschaftung					✓			✓													
	Kooperationsprogramm Naturschutz							✓														
<b>Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen</b>																						
221	Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen										✓											
223	Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen										✓											
225	Waldumweltmaßnahmen							✓														
226	Wiederaufbau Forst										✓											
227	Nichtproduktive Investitionen Forst							✓	✓	✓												

✓ Zielbezug der Maßnahme

<sup>2</sup> Die Maßnahme "NAU/BAU" besteht aus zahlreichen Untermaßnahmen, die jeweils spezifische Zielbezüge haben. Die Bezüge bei "NAU/BAU" insgesamt zu allen umweltbezogenen Zielen ergibt sich aus der zusammenfassenden Darstellung in der Tabelle

Wie Tabelle 3.2-4 zeigt, sind mit dem gewählten Maßnahmenspektrum in Niedersachsen und Bremen damit alle Ziele durch entsprechende Maßnahmen abgedeckt. Jeweils mehrere Maßnahmen leisten Beiträge zur Erreichung der einzelnen Ziele und ergänzen sich gegenseitig. Die Erhaltung und Entwicklung der Biodiversität hat dabei eine besondere Bedeutung, so dass hierauf mehrere Maßnahmen des Schwerpunkt 2 abzielen.

Gleichzeitig gibt es Beiträge zur Zielerreichung im Schwerpunkt 1, was die Synergien und Schwerpunkt übergreifende Verknüpfungen des Maßnahmenspektrums verdeutlicht.

### **Strategische Prioritäten in der Schwerpunktachse 2**

Bei der Prioritätensetzung und der damit einhergehenden Mittelverteilung und finanziellen Gewichtung (siehe hierzu vor allem Kapitel 3.2.4) sind für den Schwerpunkt 2 folgende Handlungserfordernisse aus der SWOT-Analyse berücksichtigt worden:

- Mit der Landbewirtschaftung verbinden sich vielfältige Umwelteffekte. Wie die SWOT-Analyse zeigt, übernimmt die Land- und Forstwirtschaft als größter Flächennutzer eine herausragende Funktion bei der Erhaltung der Kulturlandschaft, unter anderem durch die Aufrechterhaltung der Landnutzung auf bestimmten Marginalstandorten. Auch beim Erhalt von Landschaftselementen und kulturabhängigen Arten und Lebensräumen kommt ihr eine entscheidende Rolle zu. Die Grundwasserneubildung hängt wesentlich von der Art der Nutzung durch Land- und Forstwirtschaft ab. Neben diesem die Menge betreffenden Einfluss, führt die Landwirtschaft neben Industrie, Siedlung und Verkehr - wie in der Ausgangslagenbeschreibung dargestellt - auch zu Belastungen der Ökosysteme und der Reduzierung der Biodiversität, zu Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen, zu Belastungen von Grund- und Oberflächengewässern sowie zur Erzeugung klimarelevanter Gase. Zur Lösung der aufgezeigten Probleme kommt es auf ein ausgewogenes Verhältnis von Ordnungsrecht und Förderpolitik an. Das Ordnungsrecht kann nur ein definiertes Niveau an nachhaltiger Landnutzung gemäß den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung bzw. gute fachliche Praxis gewährleisten. Auch die Bindung der entkoppelten Direktzahlungen an die Einhaltung von Standards im Rahmen von Cross Compliance kann nur ein gewisses Maß an Ressourcenschonung und Erhalt der Kulturlandschaft sicherstellen. Die Erwartungen der Gesellschaft an die multifunktionalen Leistungen der Land- und Forstwirtschaft insbesondere im Bereich des Ressourcenschutzes und des Kulturlandschaftserhalts sind jedoch größer und gehen deutlich über das durch Ordnungsrecht und Cross Compliance durchsetzbare Niveau hinaus. Die Leistungen der Land- und Forstwirtschaft für den Umwelt- und Naturschutz, die über das gesetzlich vorgeschriebene hinausgehen, können jedoch nicht zum Nulltarif durch die Land- und Forstwirtschaft erbracht werden. Sie sind als freiwillige Leistungen entsprechend zu honorieren.
- Vor diesem Hintergrund kommt dem Niedersächsischen und Bremischen Agrarumweltprogramm die Bedeutung einer Basisförderung für Umweltleistungen zu. Weitere Maßnahmen bauen außerhalb von Schutzgebieten auf diese Basisförderung auf bzw. ergänzen diese mit dem Kooperationsprogramm Naturschutz sowie mit den vertraglichen Verpflichtungen zum Trinkwasserschutz im Rahmen der Maßnahmen zur Grundwasser schonenden Landbewirtschaftung.
- Zur Erhaltung der biologischen Vielfalt des Waldes werden Maßnahmen zur Erstaufforstung landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Flächen angeboten. Die Maßnahmen im Rahmen der nichtproduktiven Investitionen tragen insbesondere durch Waldumbau zur Erhöhung der Naturnähe sowie durch Waldkalkung zum Boden- und Grundwasserschutz bei. Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen zur Umsetzung von Natura 2000 im Wald werden im Rahmen der Waldumweltmaßnahmen unterstützt.

## **Beiträge der einzelnen Maßnahmen zur Zielerreichung und Synergien**

### Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen

Das niedersächsische und bremische Programm bietet entsprechend dem festgestellten Handlungsbedarf (siehe SWOT Kap. 3.1.3) ein umfassendes Maßnahmenpektrum an, das wesentliche Beiträge leistet, um die Umweltsituation in Niedersachsen und Bremen in Bezug auf alle Schutzgüter zu verbessern. Es besteht zudem ein Bezug zum Unterziel "Verbesserung umweltbezogener Praktiken" im Schwerpunkt 1.

Bereits durch die Einführung der Cross Compliance sowie durch den ordnungsrechtlichen Rahmen sind umfangreiche Vorgaben zu berücksichtigen. Die Maßnahmen des gemeinsamen Entwicklungsprogramms sollen dazu beitragen, im Sinne des vorbeugenden Umwelt- und Naturschutzes darüber hinausgehende Verpflichtungen einzugehen und positive Wirkungen auf den Naturhaushalt zu honorieren.

### **Strategie zur Umsetzung von Natura 2000**

Die Gebietskulisse der geplanten Förderung geht über die Gebietskulisse der Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) hinaus und liefert mithilfe der geförderten Maßnahmen generell einen Beitrag zur Sicherung und Entwicklung der Biodiversität. Für die Natura 2000-Gebiete legen die Mitgliedstaaten nach Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest. Diese umfassen "geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art". Zur Umsetzung des Verschlechterungsverbotes der Natura 2000-Gebiete (Artikel 6 Abs. 2 FFH-RL) haben sich die Länder Niedersachsen und Bremen für einen "Mix" einerseits aus hoheitlichem Naturschutz, der sich aus Gesetz oder Verordnung ergibt und mit Einschränkung der wirtschaftlichen Nutzung in Verbindung mit Ausgleichszahlungen verbunden ist und andererseits freiwilligen flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen zur Stärkung des Kooperationsprinzips entschieden. Es ist erklärte Zielsetzung der Länder Niedersachsen/Bremen, Natura 2000 vor allem über freiwillige Agrarumweltmaßnahmen (v.a. Kooperationsprogramm Naturschutz) umzusetzen. Auf diese Weise soll flexibel auf die unterschiedlichen Ausgangslagen und Erhaltungsnotwendigkeiten reagiert werden. Ergänzt und unterstützt werden diese Instrumente durch gezielte Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Schwerpunkt 3 (siehe Kap. 3.2.3.3).

Die zum Einsatz vorgesehenen Instrumente und Maßnahmen sind nachfolgend grafisch dargestellt:

Abbildung 3.2-4: Instrumentenmix zur Umsetzung von Natura 2000 in Niedersachsen und Bremen



<sup>1)</sup> Teilweise komplementär für NAU/BAU B1 und NAU/BAU B2

<sup>2)</sup> Für Dauergrünland

<sup>3)</sup> Einschließlich Naturerleben

MU Ref. 53

- Teil dieses Instrumentenmixes ist der Erschwernisausgleich für durch Gesetz oder Verordnung hoheitlich geschütztes Grünland, der Einkommenseinbußen durch verordnete Naturschutzaufgaben zwecks Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung ausgleichen und die Akzeptanz von hoheitlichen Naturschutzmaßnahmen erhöhen soll. Gleichzeitig zielt die Maßnahme auf eine Erhaltung des naturschutzfachlich wertvollen Grünlandes durch eine wirtschaftliche Bodennutzung und damit auf eine Verhinderung der aufgrund von Cross Compliance einzuhaltenden Minimalpflege sowie einer ungewollten Brachflächenentwicklung von naturschutzfachlich wertvollem Grünland. Der Erschwernisausgleich wird bereits in den laufenden Programmen beider Länder auf der Basis des Art. 16 der EU-VO 1257/1999 angeboten. Er soll - gestützt auf Artikel 38 der ELER-VO - fortgeführt und weiterhin in den hoheitlich geschützten Natura 2000-Gebieten sowie den hoheitlich geschützten Trittsteinbiotopen zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz des Schutzgebietssystems gemäß Artikel 10 der FFH-Richtlinie gewährt werden. Erschwernisausgleich wird in Niedersachsen und Bremen nur für Grünlandflächen in Natura 2000-Gebieten und Trittsteinbiotopen gemäß Artikel 10 der FFH-Richtlinie gezahlt, die durch Gesetz oder Verordnung hoheitlich geschützt sind. Mit der Unterschutzstellung dieser Gebiete durch eine Schutzgebietsverordnung werden die Bewirtschaftungsaufgaben konkretisiert. Die einzelnen Bewirtschaftungsbeschränkungen werden in der Schutzgebietsverordnung festgelegt und durch die in Anhang 1, Ziff. 2 des Programmdokuments dargestellten Punktwertabelle - die auch für das Kooperationsprogramm Naturschutz Anwendung findet - honoriert. Bewirtschaftungspläne kommen hier nicht zur Anwendung. Soweit für die Zielerreichung der Naturschutzzwecke über die hoheitlichen Festlegungen hinausgehende Bewirtschaftungsbedingungen vorteilhaft sind, wird in diesen Gebieten

die Inanspruchnahme von Agrarumweltmaßnahmen als Komplementärförderung ermöglicht. Für die von Bremen gemeldeten Natura 2000-Gebiete werden soweit erforderlich Bewirtschaftungs- (=Management-)pläne aufgestellt, die die fachlichen Ziele und die zur Erreichung erforderlichen Maßnahmen sowie darüber hinausgehende freiwillige Maßnahmen benennen, aber keine unmittelbare Wirkung für Dritte entfalten. Verbindliche Maßnahmen werden soweit erforderlich im Rahmen der Schutzgebietsverordnungen festgelegt, und nur für diese wird Erschwernisausgleich nach Maßnahme Code 213 gezahlt. Weitere Maßnahmen werden über freiwillige Leistungen (z.B. im Rahmen der Maßnahme Code 214) oder investive Maßnahmen im Rahmen der Maßnahme Code 323 umgesetzt.

- Entsprechend der Forderung in der PROLAND-Halbzeitbewertung wurde die Vernetzung der freiwilligen **Agrarumweltmaßnahmen** des niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Agrarumweltprogramm - NAU/BAU) und des niedersächsischen Umweltministeriums (Kooperationsprogramm Naturschutz - KoopNat, Wasserschutz), deutlich verbessert. Dies kommt nicht nur dadurch zum Ausdruck, dass Antragstermine, Antragsformulare, Sanktionsregelungen oder andere Eckdaten der Förderung soweit wie möglich angeglichen werden. Dies wird insbesondere an der Einführung eines Baukastensystems für den Teilbereich Grünland in nicht hoheitlich geschützten Gebieten deutlich; es erfolgt sowohl mit einem handlungs- als auch erfolgsorientierten Ansatz. Dadurch erhöht sich nicht nur die Wirkungseffizienz der Maßnahmen. Verbessert wird außerdem die Übersichtlichkeit für die Bewirtschafter. Zudem reduziert sich der Verwaltungs- und Kontrollaufwand erheblich.
- Das Baukastensystem:  
Innerhalb des Baukastensystems kommt den Maßnahmen aus dem Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) die Bedeutung einer Basisförderung für Umweltleistungen zu, die, wie alle Agrarumweltmaßnahmen, über das Cross-Compliance-Niveau hinausgehen. Diese Basisförderung, die im Falle eines Antragsüberhangs (finanzielles Antragsvolumen übersteigt die Mittelverfügbarkeit im jeweiligen Antragsjahr) vorrangig in den Zielkulissen des Natur- und Wasserschutzes erfolgt, geht weniger auf spezifische regionale Erfordernisse des Ressourcenschutzes ein. Dies wird bei Bedarf durch die weitergehenden Maßnahmen des Umweltministeriums (MU) erreicht. Mit diesen gemeinsamen Maßnahmen konzentriert man sich verstärkt auf solche landwirtschaftlich genutzten Flächen, die aus Sicht des Natur- und Wasserschutzes eines gezielten Schutzes bedürfen und die in besonders schutzwürdigen Gebieten liegen. Die MU-Maßnahmen bauen ggf. auf die Basisförderung auf bzw. ergänzen diese. Sie berücksichtigen durch individuelle Festlegung der Bewirtschaftungsbedingungen unter aktiver Beteiligung der Bewirtschafter vor Ort die regionalspezifische Naturausstattung und die betrieblichen Gegebenheiten. Die Prämien aus der Basisförderung (ML) und der aufgesattelten Förderung (MU) addieren sich, weil es keine Überschneidungen bei den Auflagen gibt. Als besonders schutzwürdige Gebiete gelten Natura 2000-Gebiete, Kooperationsgebiete-Naturschutz und Trinkwassergewinnungsgebiete. Das **niedersächsische und bremische Agrarumweltprogramm (NAU/BAU)** ist ein wichtiges Instrument des gemeinsamen Entwicklungsprogramms. Es umfasst ein breites Spektrum an Fördermaßnahmen. Gefördert wird die Anwendung von Mulchsaat- und Pflanzverfahren, der Zwischenfruchtanbau sowie Untersaaten, die Anlage von Blühstreifen und -flächen, die extensive Grünlandnutzung mit einem handlungs- und einem ergebnisorientierten Ansatz, ökologische Anbauverfahren sowie umweltfreundliche Ausbringungsverfahren für Wirtschaftsdünger. Soweit notwendig werden die Maßnahmen mit einer Gebietskulisse angeboten, die sich an den jeweiligen Umweltproblemen (z.B. Bodenerosion, Wasserschutz, Nitratbelastung, Biodiversität) orientieren. Das **Kooperationsprogramm Naturschutz** (KoopNat) mit den Teilbereichen Grünland, Acker, andere Biotope und nordische Gastvögel, fasst die bisher vier niedersächsischen Kooperationsprogramme im Natur-

schutz zusammen. Die Kooperationsprogramme wurden im Rahmen der PROLAND-Halbzeitbewertung durchweg positiv eingeschätzt, da diese Maßnahmen eine gute Akzeptanz, Treffsicherheit und Wirkungseinschätzung haben und für den Naturschutz sachdienlich und wirkungsvoll sind. Eine Fortführung dieser Agrarumweltmaßnahmen im neuen Programm ab 2007 ist daher im Sinne von Natura 2000 - sofern der gute Erhaltungszustand des jeweiligen Gebietes ohne hoheitlichen Schutz gewahrt werden kann - und des Naturschutzes insgesamt angezeigt und Ziel führend. Das Kooperationsprogramm fasst die für den Vertragsnaturschutz zentralen Maßnahmen zusammen, stimmt sie besser aufeinander ab und erweitert sie. Entsprechend den Empfehlungen werden die Fördermöglichkeiten für vegetationskundlich wertvolle Grünlandbestände (ergebnisorientierte Förderung) ausgedehnt. Es erfolgt eine Ausweitung der Agrarumweltmaßnahmen sowohl inhaltlicher Art, insbesondere für an den Lebensraum Acker angepasste Pflanzen- und Tierarten, als auch räumlicher Art sowie eine weitere Verbesserung der Flexibilisierung der Anwendung im Sinne einer regional-orientierten Strategie.

### Strategie zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie

- Der Wasserschutz ist in Niedersachsen und Bremen ein weiteres Handlungsfeld, das das gemeinsame Entwicklungsprogramm entsprechend der Analyse der Ausgangssituation bei den Agrarumweltmaßnahmen aufgreift. Die Bestandsaufnahme nach Art. 5 der Europäischen WRRL macht deutlich, dass die diffusen Gewässerbelastungen aus der Landwirtschaft ein wesentliches Hindernis für das Erreichen der Ziele der WRRL darstellen. Vorrangiges Ziel muss es daher sein, durch eine **grundwasserschonende Landbewirtschaftung** die Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Quellen zum Schutz der Trinkwasserressourcen und der Küstengewässer signifikant zu reduzieren. In Gebieten mit erhöhtem Handlungsbedarf (Trinkwassergewinnungsgebiete und Zielkulissen der WRRL) sollen die Immissionen in das Grundwasser gezielt vermindert werden, z.B. durch Umwandlung von Ackerflächen in extensiv bewirtschaftetes Grünland, eine grundwasserschonende Bewirtschaftung von stillgelegten Ackerflächen und Maßnahmen zur Gewässer schonenden ökologischen Bewirtschaftung. Zur Unterstützung der wasserwirtschaftlichen Ziele tragen zudem die Maßnahmen **Zwischenfruchtanbau und umweltfreundliche Ausbringungsverfahren für Wirtschaftsdünger (NAU/BAU)**, die prioritär in den Zielkulissen des Gewässerschutzes umgesetzt werden, bei. Da sich der konkrete Maßnahmebedarf erst im Rahmen des 2007 anlaufenden Monitorings abschließend zeigen wird, ist für die nächste Förderperiode in Niedersachsen beabsichtigt, im Bereich des Grundwasserschutzes einen Schwerpunkt auf die Wasserschutzberatung (Begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer, Maßnahme 5.3.3.2.3.3 in Schwerpunkt 3), die gezielt die Nutzung von Synergien in den Bereichen ländliche Entwicklung und Natur- und Ressourcenschutz für den Gewässerschutz nutzbar machen soll, zu legen. Dadurch lässt sich sowohl die Nachhaltigkeit der Maßnahmen als auch eine Steigerung der Effizienz, Akzeptanz und Flexibilität erreichen und eine sinnvolle Mittelverwendung wird somit unterstützt. Zudem kann so eine Kombination mit anderen Maßnahmen des ländlichen Entwicklungsprogramms z.B. aus den Bereich des Naturschutzes oder der Agrarinvestitionsförderung wirksam unterstützt werden. Ergänzend dazu sind in Schwerpunkt 3 begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer vorgesehen. Grundwasserschutzmaßnahmen sind in engem Zusammenhang mit der notwendigen Verminderung von Nährstoffeinträgen in die Oberflächengewässer zu sehen. Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwassergüte verbessern langfristig auch den ökologischen Zustand der Oberflächengewässer, insbesondere der Küstengewässer. Explizit zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Oberflächengewässer dient die Maßnahme Fließgewässerentwicklung im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Maßnahme 5.3.3.2.3.2) im Schwerpunkt 3. Damit wird die Herstellung der biologischen Gewässerdurchgängigkeit, die Gestaltung des Gewässerlaufs samt seiner Ufer und

Randstreifen sowie die Auenentwicklung zur Herstellung funktionsfähiger Fließgewässersysteme und Fließgewässerlandschaften gefördert.

#### Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen

---

Das niedersächsische und bremische Programm bietet entsprechend dem festgestellten Handlungsbedarf (siehe SWOT Kap. 3.1.2 und 3.1.3) ein Maßnahmenbündel im forstlichen Bereich an. Es dient im Wesentlichen dazu, die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten und zu verbessern. Gleichzeitig tragen die Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenqualität bei und helfen, den Klimawandel zu bekämpfen.

- Das gemeinsame Entwicklungsprogramm setzt darauf, die **Erstaufforstung landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Flächen** weiterzuführen und wo immer es geht auszubauen. Als waldarmes Land will Niedersachsen auch zukünftig die Waldmehrung fördern. Politisch kommt diese Absicht sowohl im Landesraumordnungsprogramm als auch im Waldprogramm Niedersachsen (Regionales Forstprogramm) zum Ausdruck. Ziel ist es, den durch geänderte agrarpolitische Rahmenbedingungen zu verzeichnenden Rückgang der Erstaufforstungstätigkeit zu stoppen und den Trend umzukehren. Um gegen eine starke Konkurrenz bei der Landnutzung (v.a. durch nachwachsende Rohstoffe zur stofflichen und energetischen Nutzung) eine echte (Netto-) Waldmehrung attraktiv zu erhalten, ist eine angemessene Förderung erforderlich. Als zusätzlicher Anreiz wird deshalb auch die Einkommensverlustprämie angeboten, jedoch außerhalb dieses Programms auf der Grundlage der Nationalen Rahmenregelung. In den besonders waldarmen Regionen ist eine Waldmehrung zwar besonders vorrangig, hier ist aber auch die Konkurrenz alternativer Nutzungsarten am größten. Als generell waldarmes Land werden umweltverträgliche Aufforstungen zur Verbesserung der Bewaldungssituation deshalb grundsätzlich landesweit sowohl gesetzlich als auch materiell durch Förderung unterstützt. Gestützt auf die Empfehlungen des niedersächsischen Forstprogramms erfolgt lediglich in Gebieten mit einem für niedersächsische Verhältnisse sehr hohen Waldanteil von über 60 % keine Förderung im Rahmen des gemeinsamen Entwicklungsprogramms.
- Die erforderlichen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen zur **Umsetzung von Natura 2000** im Wald werden im Rahmen der **Waldumweltmaßnahmen** unterstützt. Niedersachsen hat sich dazu entschlossen, die notwendigen Maßnahmen im Privatwald nicht durch ordnungsrechtliche Verfahren durchzusetzen, sondern im Zusammenwirken mit den Waldbesitzern durch freiwillige Verpflichtungen auf dem Wege des Vertragsnaturschutzes. Gegenüber einer hoheitlichen Vorgehensweise weist der Vertragsnaturschutz vor allem die Vorzüge einer erheblich größeren Akzeptanz bei den betroffenen Waldbesitzern auf. Der Vorrang für freiwillige Vereinbarungen entspricht dabei einer politischen Willensbildung in Niedersachsen. Administrative Maßnahmen wie Ausweisung von Schutzgebieten mit Bewirtschaftungsbeschränkungen über das ordnungsgemäße Maß hinaus führen oft zu nicht absehbaren Entschädigungsansprüchen und -forderungen seitens der betroffenen Waldbesitzer. Des Weiteren sollen mit Hilfe der Waldumweltmaßnahmen Anreize geschaffen werden, wertvolle Waldstrukturen und Biotop über die ordnungsgemäße Forstwirtschaft hinaus zu schützen und zu entwickeln.
- Zur Erhöhung der Stabilität und der Naturnähe sollen die großflächigen und häufig nicht standortgerechten Nadelwaldbestände in standortgerechte und stabile Laub- und Mischwälder umgewandelt werden. Waldbauliche Pflegemaßnahmen in Jungbeständen tragen dazu bei, die Bestände zu stabilisieren, zu strukturieren und ihre Widerstandskraft zu stärken. Durch Waldkalkungen, die die Pufferkapazität der Waldböden erhöhen und das weitere Fortschreiten der Bodenversauerung abbremsen, sollen die negativen Auswirkungen der Stoffeinträge in den Wald abgemildert und die Stabilität der Wälder erhöht werden. Mit der Förderung dieser **nichtproduktiven Investitionen** werden Kosten ausgeglichen, die den Waldbesitzern entstehen und durch die sie kurz- und mittelfristig keine ökonomischen Vorteile erzielen kön-

nen, so dass die Maßnahmen wirtschaftlich wenig attraktiv sind. Durch ihre Wirkungen in Bezug auf Biodiversität, Boden- und Trinkwasserschutz sowie Landschaftsbild tragen sie in erheblichem Maße zur Steigerung des öffentlichen Wertes dieser Wälder bei.

- **Vorsorgemaßnahmen gegen Waldbrände** sind besonders in den Regionen erforderlich, in denen Nadelbestände besonders disponiert sind. Technische Maßnahmen und Einrichtungen zur Vermeidung, Früherkennung und Bekämpfung von Waldbränden sind deshalb Voraussetzung zur Erhaltung der Kulturlandschaft und des fortwirtschaftlichen Potenzials.

### **Output- und Ergebnisindikatoren**

Das "Handbook on Common Monitoring and Evaluation Framework (CMEF)" (GD Agri 2006) macht verpflichtende Vorgaben zur Verwendung von Indikatoren auf unterschiedlichen Betrachtungsebenen (Output, Ergebnis, Wirkung). Sie sollen durch programmspezifische Indikatoren ergänzt werden, sofern dadurch die Maßnahmenergebnisse und -wirkungen präziser abgebildet werden können. Die Indikatoren werden maßnahmen-spezifisch erarbeitet und daher im folgenden Kapitel 5.3 im Zuge der Maßnahmenbeschreibungen aufgeführt.

Darüber hinaus gehend werden im CMEF einige Indikatoren verlangt, die nicht maßnahmen-spezifisch sondern schwerpunktspezifisch abgebildet werden müssen. So unterscheiden die Output- und Ergebnisindikatoren für den Schwerpunkt 2 beim Maßnahmencode 214 bzw. allen Maßnahmen des Schwerpunktes zwischen "total area" und "physical area". Letztere ist die geförderte Fläche unter Herausrechnung der kumulativ geförderten Flächen, wie z.B. im Baukastensystem bei ML- und MU-Maßnahmen vorgesehen. Die "physical area" kann daher nur auf Ebene des Schwerpunktes ermittelt werden. Der Umfang kumulativer Förderungen wird erst durch die Lage der beantragten Flächen und die Wahl der Fördermaßnahmen bestimmt. Die nachfolgenden Angaben beruhen daher auf Schätzwerten. Einige Maßnahmen konnten dabei nicht berücksichtigt werden.

- Output-Indikator 36 - Physical area under agri-environment support: 221.100 ha.
- Ergebnis-Indikator 06 - Area under successful land management contributing to:
  - A) Biodiversity and high nature value farming/forestry: 160.000 ha
  - B) Water quality: 189.500 ha, zuzüglich der Flächenwirkungen aus NAU/BAU-A3
  - C) Climate change: 62.200 ha, zuzüglich NH<sub>3</sub>-Reduktion im Umfang von 862 t/a
  - D) Soil quality: 183.000 ha
  - E) Avoidance of marginalisation and land abandonment: 0 ha (Indikator ohne Bedeutung)

### **3.2.3.3 Schwerpunkt 3 "Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft"**

#### **Ziele und Maßnahmenspektrum**

Unterziele im Schwerpunkt 3 beziehen sich auf die Bereiche Wohnen, Versorgung und Kommunikationsfunktion, kulturelle und naturräumliche Eigenarten, ländliche Bausubstanz, außerlandwirtschaftliche Einkommensmöglichkeiten sowie Tourismus und Naherholung.

Die Unterziele leiten sich aus der Untersuchung der Ausgangslage, Stärken und Schwächen bzw. Chancen und Risiken sowie dem spezifischen festgestellten Handlungsbedarf ab (siehe Kap. 3.1.1 bis 3.1.5):

In den Dörfern Niedersachsens und Bremens droht ein Funktionsverlust in verschiedenen Bereichen, dem durch eine wirksame Investitionsförderung und eine Bündelung vorhandener Potenziale entgegengewirkt werden soll. Dazu gehört u.a. auch, den drohenden Verlust des Kulturerbes abzuwenden und wertvolle Bausubstanz zu erhalten, damit die Dörfer in ihrer Einzigartigkeit bewahrt werden. Zudem gilt es, die Lebensqualität durch Möglichkeiten zur Kommunikation zu verbessern, Defizite in der Versorgung auszugleichen und die lokale Identität der Bevölkerung zu fördern.

In Bezug auf die Lebensqualität ergibt sich zudem im Umweltbereich Handlungsbedarf. Die Sicherung des Naturerbes ist angesichts der Belastungen der Umweltgüter und dem anhaltenden Verlust von Arten und Lebensräumen eine Anforderung für die Zukunft. Da aufgrund der GAP-Reform vor allem extensive Landnutzungsformen ihre wirtschaftliche Attraktivität verlieren, müssen weitere Anstrengungen zur Erhaltung und Entwicklung von Arten und Biotopen unternommen werden, um diese Potenziale zu sichern und weitere Synergien zu entwickeln. Gleichzeitig bedarf es einer gezielten Vermittlung der natürlichen Werte, um mehr gesellschaftliche Akzeptanz für den Naturschutz zu erreichen. Darüber hinaus gilt es, die Rolle und Funktion der Land- und Ernährungswirtschaft zu vermitteln, um Defizite in der Kenntnis auszugleichen.

Die Bedeutung von außerlandwirtschaftlichen Einkommen nimmt immer mehr zu, und es bedarf einer Unterstützung, um in Niedersachsen und Bremen weitere Potenziale dafür zu erschließen, z.B. im Bereich Tourismus und Naherholung. In diesem Zusammenhang ergibt sich Bedarf für Maßnahmen, um die wertvollen Kulturlandschaften Niedersachsens und Bremens zu erhalten und zu entwickeln. Es ist zudem erforderlich, aktuelle touristische Trends in die Anstrengungen mit einzubeziehen.

Die Entwicklungen aufgrund des demografischen Wandels bedeuten eine übergreifende Herausforderung in Niedersachsen und Bremen. Es bedarf gezielter Strategien, um die negativen Folgen in ländlichen Räumen abzumildern. Mit entsprechenden Instrumenten bietet sich die Möglichkeit zur aktiven Gestaltung der Entwicklungen.

Die Analyse stellt dar, dass integrierte Entwicklungsansätze zukünftig immer mehr an Bedeutung gewinnen. Das zentrale Instrument für die integrierte regionale Entwicklung ist der Leader-Ansatz (vgl. Kap. 3.2.3.4). Darüber hinaus besteht Bedarf, während des gesamten Förderzeitraums anlassbezogen sowie flexibel reagieren zu können. Zur Lösung bestimmter auftretender Problemlagen (z.B. Landnutzungskonflikte durch überörtliche Infrastrukturprojekte oder besondere Probleme aufgrund des demografischen Wandels) sind daher Instrumente zur integrierten Entwicklung erforderlich, die anlassbezogen und zielgerichtet eingesetzt werden sollen. Die gesamten Möglichkeiten zur Unterstützung der Entwicklungsprozesse sollen dabei vorgehalten werden wie z.B. Konzeptentwicklung sowie Begleitung der Projektumsetzung (siehe zu weiteren Begründungen auch Schwerpunkt Leader).

Enge Bezüge ergeben sich mit dem Schwerpunkt Leader und den dortigen Unterzielen hinsichtlich der Erhöhung der Selbstentwicklungspotenziale (siehe Kap. 3.2.3.4).

Die EU-Leitlinien und die nationale Strategie sehen für diesen Schwerpunkt folgende Prioritäten vor:

**EU-Leitlinien für Schwerpunkt 3**

Die Mittel, die im Rahmen von Schwerpunkt 3 für die Bereiche Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft und Lebensqualität im ländlichen Raum eingesetzt werden, sollten zu der übergreifenden Priorität der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und von Voraussetzungen für Wachstum beitragen. Die im Rahmen von Schwerpunkt 3 verfügbaren Maßnahmen sollten insbesondere dazu eingesetzt werden, die Schaffung von Kapazitäten, den Erwerb von Qualifikationen und die Organisation für die örtliche strategische Entwicklung zu fördern und mit dafür zu sorgen, dass der ländliche Raum auch für die künftigen Generationen attraktiv bleibt. Bei der Förderung von Ausbildung, Information und Unternehmergeist sollten die besonderen Bedürfnisse von Frauen, jungen Menschen und älteren Arbeitnehmern berücksichtigt werden.

**Ziele der Nationalen Strategie für Schwerpunkt 3**

- Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommen;
- Sicherung und Verbesserung von Lebensqualität und Zukunftsperspektiven;
- Erhaltung bzw. Herstellung der Mindestversorgung mit Gütern und Dienstleistungen;
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des ländlichen Natur- und Kulturerbes;
- Erhaltung und Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes ländlicher Räume.

Damit besteht eine hohe Übereinstimmung der Ziele von Niedersachsen und Bremen für den Schwerpunkt 3 mit den EU-Leitlinien und den Zielen der Nationalen Strategie:

Tabelle 3.2-5: Bezüge der Ziele Schwerpunkt 3 in Niedersachsen und Bremen zu den Zielen der Nationalen Strategie

Ziele für Niedersachsen und Bremen	Ziele der nationalen Strategie (Kurzform)					
	Arbeitsplätze und Einkommen	Lebensqualität und Zukunftsperspektiven	Flächendeckende Mindestversorgung mit Gütern und Dienstleistungen	Ländliches Natur- und Kulturerbe	Freizeit- und Erholungswert ländlicher Räume	
Sicherung und Stärkung der Versorgungs- und Kommunikationsfunktion		X	X			
Verbesserung der Wohnumfeld- und Wohnstandortqualität		X		X	X	
Attraktivitätssteigerung für Tourismus- und Naherholung	X			X	X	
Erhaltung und Inwertsetzung der ländlichen Bausubstanz				X		
Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Erbes				X		
Schaffung von außerlandwirtschaftlichen Einkommensmöglichkeiten	X		X			

Das niedersächsische und bremische Programm leistet somit im Schwerpunkt 3 auf der Landesebene einen Beitrag zur Erreichung nationaler und gemeinschaftlicher Ziele.

Um die Ziele zu erreichen, bieten Niedersachsen und Bremen auf der Grundlage der ELER-Verordnung ein für die beiden Länder spezifisches Maßnahmenpektrum an, das sich aus der SWOT-Analyse und der strategischen Schwerpunktsetzung ableitet. Die folgende Übersicht zeigt die vorgesehenen Maßnahmen für den Schwerpunkt 3 und ihre jeweiligen Zielbezüge:

Tabelle 3.2-6: Maßnahmen und Zielbezüge Schwerpunkt 3

	Hauptziele	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft						Verbesserung der Umwelt					Verbesserung der Lebensqualität und Erhaltung des ländlichen Lebensraums					Erhöhung der Selbstentwicklungspotenziale			
		Stärkung von Kompetenz und Humankapital	Verbesserung der Innovationskraft	Verbesserung der Produktqualität	Steigerung von Produktivität und Rentabilität	Umsetzung umweltbezogener Praktiken	Verbesserung der ländlichen und forstlichen Infrastruktur	Sicherung des ländlichen Produktionspotenzials	Erhaltung und Entwicklung der Biodiversität	Verbesserung von Oberflächen- und Grundwasserqualität	Verbesserung der Bodenqualität	Bekämpfung des Klimawandels	Verbesserung des Landschaftsbildes	Sicherung und Stärkung der Versorgungsfunktion	Verbesserung der Wohnumfeld- und Wohnstandortqualität	Attraktivitätssteigerung für Tourismus- und Naherholung	Erhaltung und Inwertsetzung der ländlichen Bausubstanz	Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Erbes	Schaffung von außerlandwirtschaftlichen Einkommensmöglichkeiten	Stärkung der lokalen und regionalen Handlungskompetenz	Erschließung endogener Potenziale
<b>Maßnahmen</b>																					
<b>Maßnahmen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft</b>																					
311	Diversifizierung																				
313	Tourismus																				
<b>Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum</b>																					
321	Dienstleistungseinrichtungen																				
322	Dorferneuerung																				
323	Kulturerbe																				
	Entwicklung von Natur und Landschaft																				
	Fließgewässer WRRL																				
	Begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer	✓																			
<b>Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter den Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen</b>																					
331	Transparenz schaffen	✓																			
	Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen																				
<b>Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie</b>																					
341	ILEK																				
	Regionalmanagement																				

✓ Zielbezug der Maßnahme

Wie die Tabelle 3.2-6 zeigt, sind mit dem gewählten Maßnahmenspektrum in Niedersachsen und Bremen damit alle Ziele durch entsprechende Maßnahmen abgedeckt. Jeweils mehrere Maßnahmen leisten Beiträge zur Erreichung der einzelnen Ziele und ergänzen sich gegenseitig.

Gleichzeitig leisten einzelne Maßnahmen Beiträge zur Zielerreichung im Schwerpunkt 1 und 2 und stehen im engen Zusammenhang mit den Zielen von Leader, was die Synergien und Verknüpfungen innerhalb des Maßnahmenspektrums verdeutlicht.

### **Strategische Prioritäten in der Schwerpunktachse 3**

Bei der Prioritätensetzung und der damit einhergehenden Mittelverteilung und finanziellen Gewichtung (siehe hierzu vor allem Kapitel 3.2.4) sind für den Schwerpunkt 3 folgende Handlungserfordernisse aus der SWOT-Analyse berücksichtigt worden:

- Die ländlichen Räume stehen aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, des fortschreitenden Strukturwandels in der Land- und Forstwirtschaft sowie des demographischen Wandels in der Gesellschaft in den nächsten Jahren vor großen Herausforderungen. Das neue Förderprogramm soll an den spezifischen regionalen Stärken ansetzen und mit seinem 3. Schwerpunkt die Entwicklung sowohl von landwirtschaftsnahen als auch außerlandwirtschaftlichen Aktivitäten unterstützen.
- Investive Maßnahmen im Rahmen der Dorfentwicklung, des Tourismus, zur Schaffung, Erweiterung und Modernisierung der Grundversorgung und zur Erhaltung des ländlichen Kulturerbes stehen im Vordergrund, um eine leistungsfähige Infrastruktur zu erhalten und die Lebensqualität im ländlichen Raum zu verbessern.
- Zur Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes gehören überdies Investitionen, Planungen und Instandsetzungsmaßnahmen in für den Naturschutz wertvollen Gebieten sowie Maßnahmen zur naturnahen Gewässergestaltung und begleitende Maßnahmen zum Grundwasserschutz. Mit Blick auf die Anforderungen im Zusammenhang mit der europäischen Wasserrahmenrichtlinie werden hierdurch wichtige Impulse gesetzt.

### **Beiträge der einzelnen Maßnahmen zur Zielerreichung und Synergien**

#### Maßnahmen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

---

Das niedersächsische und bremische Programm bietet entsprechend dem festgestellten Handlungsbedarf (siehe SWOT Kap. 3.1.4) Maßnahmen zur Diversifizierung und im Tourismus an. Die ausgewählten Maßnahmen leisten Beiträge, um außerlandwirtschaftliches Einkommen zu schaffen. Die Diversifizierung trägt außerdem dazu bei, ländliche Bausubstanz zu erhalten und die Rentabilität für landwirtschaftliche Betriebe zu steigern:

- Die Förderung von Beschäftigung und **Diversifizierung** im ländlichen Raum soll in Zukunft einen größeren Stellenwert haben. Mit der Diversifizierung wollen Niedersachsen und Bremen neue Einnahmequellen erschließen, um Arbeitsplätze zu erhalten bzw. zu schaffen. Angestrebt werden eine Stärkung der regionalen Wertschöpfung und ein Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität in den Dörfern. Der damit oft verbundenen Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude kommt hier eine wichtige Rolle zu. Sie leistet indirekt einen Beitrag zur Beschäftigung im ländlichen Raum, indem sie Räumlichkeiten für wirtschaftliche Projekte bietet. Zudem trägt sie zur Ressourcen schonenden Entwicklung der Dörfer bei und unterstützt die Identifikation der Bewohner mit ihrem Ort.
- Der ländliche **Tourismus** soll in Bremen und Niedersachsen zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen und die regionale Wertschöpfung stärken. Gleichzeitig wirken sich geförderte Vorhaben positiv auf die Naherholungsfunktion aus und tragen damit zur Steigerung der Lebensqualität in den ländlichen Räumen bei.

## Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum

---

Das niedersächsische und bremische Programm bietet entsprechend dem festgestellten Handlungsbedarf (siehe SWOT Kap. 3.1.4) ein breites Spektrum an Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum an. Das ausgewählte Maßnahmenspektrum leistet wesentliche Beiträge, um die Versorgungs- und Kommunikationsfunktion der Dörfer zu verbessern, die spezifischen kulturellen und natürlichen Eigenarten zu stärken, die Attraktivität für Tourismus und Naherholung zu erhöhen und ländliche Bausubstanz zu erhalten. Außerdem unterstützen mehrere Maßnahmen die Schaffung von außerlandwirtschaftlichen Einkommensquellen. Es bestehen zudem Bezüge zu den Hauptzielen des Schwerpunktes 1, "Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft", Schwerpunkts 2 "Verbesserung der Umwelt" und des Schwerpunkts Leader "Erhöhung der Selbstentwicklungspotenziale". Die Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität ein naturschutzfachlich dringend erforderliches und in der fachlichen Ziel- und Prioritätensetzung gleichgewichtiges Standbein zum Kooperationsprogramm Naturschutz und ergänzen in diesem Zusammenhang den "Instrumentenmix" im Schwerpunkt 2 (siehe Kap. 3.2.3.2).

- **Dienstleistungseinrichtungen** und **Dorferneuerung** zielen in diesem Zusammenhang unter anderem darauf ab, die Grundversorgung zu sichern und eine erhöhte Zufriedenheit mit dem Wohnumfeld zu erreichen. Die Dorferneuerung steht dabei mit Blick auf die Dorfentwicklung im Mittelpunkt und bietet ein umfassendes Spektrum an Maßnahmen, um z.B. die ländliche Bausubstanz zu erhalten und zu gestalten, die Dörfer als Wohn-, Sozial- und Kulturraum zu bewahren und das innerörtliche Gemeinschaftsleben zu stärken. Orts- und Landschaftsbild und damit auch der Aufenthaltsqualität kommen eine hohe Bedeutung zu. Die Bürgerbeteiligung aller Bevölkerungsgruppen bei der Planung und Umsetzung im Rahmen der Dorferneuerung erhöht die Selbstentwicklungspotenziale, steigert die Identifikation mit den Dörfern als Wohn- und Lebensraum und damit die Lebenszufriedenheit der ländlichen Bevölkerung. Mit der Maßnahme **Kulturerbe** will das Programm gezielt Baudenkmale im ländlichen Raum fördern, die den Kernbestand an orts- und landschaftsbildprägender historischer Bausubstanz ausmachen und ein wesentliches Element regionaler Identität darstellen. Vorrangig sind dabei Konversionsprojekte in dörflichen Strukturen, die Kleingewerbe, Freiberuflern und eine familiengerechte Nutzbarkeit zum Gegenstand haben. Damit einher geht die Stabilisierung dörflicher sozialer Strukturen als Voraussetzung der Erhaltung der Dörfer als langfristige Wirkung und die Erhaltung von Arbeitsplätzen bei den ausführenden Handwerksbetrieben sowie deren Qualifizierung.
- Um das natürliche Erbe zu sichern, sollen in den für den Biotop- und Artenschutz und das Naturerleben wertvollen Bereichen und Gebieten - z.B. Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, Artikel 10-Gebieten und Lebensräumen mit besonderem Schutzbedarf und mit Entwicklungspotential für den Tier- und Pflanzenartenschutz - die Lebensräume, Landschaftsstrukturen, Tier- und Pflanzenarten im Bestand erhalten und verbessert werden. Gemäß der PROLAND-Halbzeitbewertung haben die zielgerichteten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf der Basis des Art. 33 der EU-VO 1257/1999 und die Flächensicherung erfolgreich zur Erhaltung wertvoller Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume beigetragen und sind eine unverzichtbare Ergänzung des Kooperationsprogramms Naturschutz. Im Rahmen der **Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft** sowie **Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen** sollen projektbezogene Planungen, Modellprojekte, Konzepte und daraus abgeleitete Schutz-, Instandhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Artenschutzmaßnahmen, Maßnahmen zur Akzeptanzförderung und Beratung, Maßnahmen der Besucherlenkung und der Naturschutzöffentlichkeitsarbeit sowie Maßnahmen zur Förderung der Erlebnisqualität oder des Erlebens von Natur und Landschaft stärker als bisher umgesetzt werden. Daneben sind Bestandserfassungen der Biotope/Lebensraumtypen, Pflanzen- und Tierarten gem. FFH-RL, der Vogelarten gem. EU-

Vogelschutzrichtlinie sowie Erfolgskontrollen im Natur- und Artenschutz unerlässliche Grundlagen für die Planung und Umsetzung von Maßnahmen sowie zum Erreichen von Naturschutzziele. Nur mit Hilfe zielgerichteter Bestandserfassungen und Erfolgskontrollen ist es möglich,

- die Gefährdungssituation und -ursachen sowie den Erhaltungszustand bedrohter Arten und Lebensraumtypen zu analysieren und zu erkennen,
- auf der Grundlage der erhobenen Daten und gewonnenen Erkenntnisse fundierte, zielgerichtete Schutzkonzepte und konkrete Schutzmaßnahmen zu entwickeln und praktisch umzusetzen sowie
- die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen zu prüfen; dies auch in Hinblick auf die Berichtspflichten.

Außerdem soll eine Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen die Kenntnisse der Landwirte über die spezifischen Ziele des Naturschutzes und die vorhandenen Fördermöglichkeiten ausbauen. Dies trägt zur verbesserten Treffsicherheit von Agrarumweltmaßnahmen bei.

- Zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Fließgewässer ist geplant, in Fortführung des langjährigen Niedersächsischen Fließgewässerprogramms die Gewässerdurchgängigkeit sowie die naturnahe Gestaltung der Gewässer samt ihrer Ufer und Auen weiter zu verbessern und zu entwickeln. Hier setzt die Maßnahme zur **Fließgewässerentwicklung im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie** an.
- Die **Begleitenden Maßnahmen zum Schutz der Gewässer** unterstützen die Verbreitung innovativer emissionsärmerer Produktionstechnologie und die systematische Effizienzkontrolle von Wasserschutzmaßnahmen. Der Flächenerwerb trägt zur Lösung von Nutzungskonflikten in besonders sensiblen Bereichen der Trinkwassergewinnung, die eine weit reichende Extensivierung intensiv genutzter Ackerflächen erfordern, bei. Das Entwicklungsprogramm ermöglicht die Förderung des Flächenerwerbs sowie eine Förderung von Modell- und Pilotvorhaben zur Unterstützung einer in besonderer Weise auf den Schutz der Gewässer ausgerichteten landwirtschaftlichen Bodennutzung. Wichtiger Bestandteil sind außerdem Informations- und Beratungsleistungen zum Gewässerschutz. Das gemeinsame Entwicklungsprogramm greift damit eine Empfehlung der Halbzeitbewertung von PROLAND auf, Beratung und Betreuung vor Ort in Zukunft zu verstärken. Die Förderung und Institutionalisierung einer ressourcenschutzfachlichen Beratung und Qualifizierung wurde im Rahmen der PROLAND-Halbzeitbewertung zudem unter Berufung auf den Sachverständigenrat für Umweltfragen gefordert. Eine integrierte ländliche Entwicklung erfordert lokale Moderatoren mit landwirtschaftlichen und ressourcenschutzfachlichen Kenntnissen, die Landwirte qualifiziert beraten und als Ansprechpartner zwischen Bürgern, Kommunen, Verbänden im Bereich Natur- und Gewässerschutz, Landwirten und Verwaltung vermitteln können (SRU 2002). Dadurch lässt sich sowohl die Nachhaltigkeit der Maßnahmen als auch eine Steigerung der Effizienz, Akzeptanz und Flexibilität erreichen, womit eine sinnvolle Mittelverwendung unterstützt wird.

Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter den Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen

---

Das niedersächsische und bremische Programm bietet entsprechend dem festgestellten Handlungsbedarf (siehe SWOT Kap. 3.1.4) die Maßnahme "Transparenz schaffen - von der Ladentheke bis zum Erzeuger" an:

Mit der Maßnahme "**Transparenz schaffen - von der Ladentheke bis zum Erzeuger**" setzt das gemeinsame Entwicklungsprogramm darauf, die Lebensqualität in den ländlichen Räumen durch Förderung von Identität und Information zu verbessern. Informations- und Bildungsveranstaltungen zu Themen wie Nahrungsmittelerzeugung in der Landwirtschaft, gesunde Ernährung und

Konsumverhalten sind hierbei wichtige Bausteine, die den Dialog zwischen Konsumenten, Produzenten und Verarbeitern fördern und einen Eindruck der Lebensmittelproduktion, -verarbeitung und -vermarktung anschaulich vermitteln. Die Maßnahme unterstützt zudem regionale Akteure aus der Landwirtschaft, Lebensmittelwirtschaft, Umwelt- und Verbraucherbildung sowie aus dem Bereich des ländlichen Tourismus in ihrer Funktion als Multiplikatoren. Den Erzeugern und Verarbeitern von Lebensmitteln dient der direkte Kontakt zum Verbraucher, insbesondere zum jungen Verbraucher, nicht nur für die Arbeitskräfterekrutierung, sondern auch bei der Einschätzung von Verbrauchererwartungen und -tendenzen.

#### Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie

---

Das gemeinsame Entwicklungsprogramm von Niedersachsen und Bremen will angepasste und thematisch übergreifende Entwicklungsstrategien und deren Umsetzungsbegleitung für die ländlichen Räume unterstützen. Der Leader-Ansatz ist das zentrale Instrument für die integrierte regionale Entwicklung (siehe Kap. 3.2.3.4). Mit der Förderung von **Integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten** und **Regionalmanagement** werden zudem Instrumente zur integrierten Regionalentwicklung eingesetzt, die zeitlich unabhängig sind. Die Integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte kommen anlassbezogen zum Einsatz, wenn sich z.B. durch größere Infrastrukturvorhaben oder durch starke Veränderungen aufgrund des demografischen Wandels ein besonderer Handlungsbedarf ergibt oder die interkommunale Zusammenarbeit zeitlich flexibel unterstützt werden soll. Ein Regionalmanagement unterstützt und begleitet die Projektumsetzung der entwickelten Konzepte.

### 3.2.3.4 Schwerpunkt Leader

#### Ziele und Maßnahmenspektrum

Der Leader-Ansatz wird entsprechend dem festgestellten Handlungsbedarf als das zentrale Instrument für die integrierte regionale Entwicklung gesehen (siehe Kap. 3.1.5). Insbesondere die Entwicklungen aufgrund des demografischen Wandels sowie der eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten der Kommunen verschärfen den Bedarf für integrierte Regionalentwicklung.

Die Erhöhung der Selbstentwicklungspotenziale wollen Niedersachsen und Bremen erreichen, indem sie die lokale und regionale Handlungskompetenz stärken und endogene Potenziale erschließen. Darüber hinaus zielt das Programm auf die Förderung der regionalen Identität.

Diese Ziele ergeben sich aus der Untersuchung der Ausgangslage, den Stärken und Schwächen bzw. Chancen und Risiken sowie dem spezifischen festgestellten Handlungsbedarf (siehe Kap. 3.1.5) in Niedersachsen und Bremen:

Integrierte Ansätze zur regionalen Entwicklung gewinnen zukünftig noch stärker an Bedeutung. Im Rahmen dieses Ansatzes können Kompetenzen optimal genutzt, Synergien erschlossen und Ideen z.B. durch Kooperation verwirklicht werden. Bürgerschaftliches Engagement kann besonders hinsichtlich der geringen finanziellen Handlungsspielräume der Kommunen eine wichtige Basis für die integrierte ländliche Entwicklung darstellen.

Weiterer Handlungsbedarf ergibt sich auch in Regionen, die bereits in der vergangenen Förderperiode über den Ansatz miteinander kooperiert haben. Die Bemühungen zur regionalen Entwicklung sind fortzuführen, um die begonnenen Aktivitäten erfolgreich weiterentwickeln zu können und den Regionen ausreichend Handlungsmöglichkeiten zu bieten, insbesondere auch vor dem Hintergrund der längeren Zeiträume von regionalen Entwicklungsprozessen.

Regionsspezifische Entwicklungskonzepte ermöglichen eine frühzeitige Weichenstellung in solchen Regionen, die zukünftige Trends und Entwicklungen berücksichtigen können. Damit Ansätze trotz enger Vorgaben und Auflagen auch langfristig verfolgt sowie umgesetzt werden, und Akteure zum Engagement mobilisiert werden, ist eine zentrale Koordinierung nötig. Es ist in den LAGn der Wunsch nach Austausch und Kooperation mit anderen Regionen vorhanden. Die Neugestaltung der Rahmenbedingungen für Leader will Niedersachsen als Chance aufgreifen, Kooperationsprojekte als Impuls zur Strategieumsetzung verstärkt zu forcieren.

Enge Bezüge bestehen zudem zum Schwerpunkt 3, da die Förderung der Lebensqualität und die Erhaltung des ländlichen Lebensraums wichtige Aspekte im Sinne des Leader-Ansatzes sind.

Die EU-Leitlinien und die nationale Strategie sehen für diesen Schwerpunkt folgende Prioritäten vor:

#### **EU-Leitlinien für den Schwerpunkt Leader**

*Die für den Schwerpunkt Leader eingesetzten Mittel sollten zu den Prioritäten der Schwerpunkte 1 und 2 sowie insbesondere des Schwerpunkts 3 beitragen, aber auch eine wichtige Rolle bei der horizontalen Priorität **Verwaltungsverbesserung und Erschließung des endogenen Entwicklungspotenzials der ländlichen Gebiete** spielen.*

#### **Ziele der Nationalen Strategie für den Schwerpunkt Leader**

- *Verstärkte Mobilisierung der endogenen Entwicklungspotenziale in ländlichen Regionen;*
- *Verbesserung von regionaler Kooperation und Stärkung der Beteiligung wesentlicher Akteure;*
- *Entwicklung und Verbreitung innovativer Ansätze.*

Damit besteht überwiegend eine Übereinstimmung der Ziele des niedersächsischen und bremischen Programms für den Schwerpunkt Leader mit den EU-Leitlinien und den Zielen der Nationalen Strategie. In Bezug auf die Entwicklung und Verbreitung innovativer Ansätze wird auf Ebene der Methode ein Zusammenhang gesehen: Leader wird als innovativer Verfahrensansatz in der

ländlichen Entwicklung verstanden. Der innovative Charakter innerhalb Leaders besteht vorwiegend in der Methode zur integrierten Regionalentwicklung, insbesondere hinsichtlich der Beteiligung der Bevölkerung und der WISO-Partner. Der Einfluss von Leader auf die Verbreitung innovativer Ansätze bei der Projektumsetzung ist eher indirekt.

Tabelle 3.2-7: Bezüge der Ziele Schwerpunkt Leader des niedersächsischen und bremischen Programms zu den Zielen der Nationalen Strategie

Ziele des niedersächsischen und bremischen Programms	Ziele der nationalen Strategie (Kurzform)		
	Mobilisierung der endogenen Entwicklungspotenziale	Regionale Kooperation und Stärkung der Beteiligung	Entwicklung und Verbreitung innovativer Ansätze
Stärkung der lokalen und regionalen Handlungskompetenz	X	X	
Erschließung endogener Potenziale	X		
Förderung der regionalen Identität	X		

Das niedersächsische und bremische Programm leistet somit im Schwerpunkt Leader auf der Landesebene einen Beitrag zur Erreichung nationaler und gemeinschaftlicher Ziele.

Die Förderung im Rahmen von **Leader** ermöglicht es, auf Grundlage einer auf die lokalen Bedürfnisse und Potenziale abgestimmten Entwicklungsstrategie Maßnahmen aus den übrigen Schwerpunkten umzusetzen bzw. zu verzahnen. Durch die gebiets- und grenzübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen von Leader sollen Wissen, Arbeit und Kapital zusammengeführt werden, um damit mittels gemeinsamer Maßnahmen und Projekte die eigene gebietsbezogene Entwicklungsstrategie zu optimieren. Der Leader-Ansatz dient dazu, die endogenen Potenziale der Regionen verstärkt zu nutzen und die regionale Zusammenarbeit auszubauen (zu den einzelnen Maßnahmen, die im Rahmen von Leader förderfähig sind, siehe Maßnahmenblätter in Kap. 5).

#### Strategische Prioritäten in der Schwerpunktachse 4

Die strategischen Prioritäten und Ziele dieses Schwerpunktes ergeben sich aus den Regionalen Entwicklungskonzepten.

Mit dem Förderprogramm wird aber stärker als bisher die gebietsübergreifende oder transnationale Zusammenarbeit der Leader-Regionen gesetzt. Kooperationsprojekte ergeben einen realen Mehrwert für die Regionen, Kooperationen gehen damit weiter als Netzwerke und sind mehr als nur Erfahrungsaustausch.

Niedersachsen setzt den Leader-Ansatz wie folgt um (zu weiteren Details siehe Maßnahmenbeschreibung im Kap. 5):

- ⇒ Leader soll wie bislang im gesamten Land als Methode zur Gestaltung regionaler Entwicklungsprozesse angeboten werden. Die Regionen werden in einem Auswahlverfahren bestimmt. Dieses Auswahlverfahren ist für alle ländlichen Regionen in Niedersachsen offen. Es ist beabsichtigt, ca. 30 Leader-Regionen auszuwählen.
- ⇒ Für die räumliche Abgrenzung der Gebiete sind nicht die Verwaltungsgrenzen, sondern der Nachweis ihrer Homogenität in naturräumlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht entscheidend. Die gewählte Abgrenzung ist nachvollziehbar zu begründen. Die Leader-Regionen sollen mindestens 30.000 und in der Regel nicht mehr als 150.000 Einwohner haben.

- ⇒ Ein regionales Entwicklungskonzept ist die Grundlage für die Arbeit in den Leader-Regionen. Eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) aus Vertretern der Region ist Träger des Entwicklungskonzepts. Die Umsetzung des Konzeptes wird durch ein Regionalmanagement unterstützt.

### 3.2.4 Schwerpunkte und Prioritäten bei der Mittelausstattung

#### 3.2.4.1 Mittelausstattung der Schwerpunkte

Die ELER-Verordnung legt jeweils Mindestsätze für die Ausstattung der Schwerpunkte fest. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben und entsprechend der SWOT-Analyse sowie der Strategie nehmen Niedersachsen und Bremen die jeweilige Mittelausstattung der Schwerpunkte vor:

Tabelle 3.2-8: Mittelausstattung der Schwerpunkte

Schwerpunkte des Entwicklungsprogramms	Mindestsatz lt. ELER	Ansatz in NI und HB Angaben gerundet
▪ Schwerpunkt 1 "Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft"	mind. 10 %	41,5 %
▪ Schwerpunkt 2 "Verbesserung der Umwelt und der Landschaft"	mind. 25 %	25,2 %
▪ Schwerpunkt 3 "Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft"	mind. 10 %	24 %
▪ Schwerpunkt "Leader"	mind. 5 %	7,4 %
▪ Technische Hilfe	max. 4 %	2 %

#### Begründung der Mittelausstattung der Schwerpunkte

- ⇒ Angesichts der Herausforderungen der Agrarreform und der Liberalisierung der Agrarmärkte ist die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit das zentrale Ziel im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raumes in Niedersachsen und Bremen. Hinzu kommt, dass im Gegensatz zur Förderperiode 2000-2006 Maßnahmen der ländlichen Entwicklung (Flurbereinigung und ländlicher Wegebau) sowie Umweltmaßnahmen (Hochwasser- und Küstenschutz) nunmehr dem Schwerpunkt 1 zugeordnet sind. Aus diesem Grund statten Niedersachsen und Bremen den **Schwerpunkt 1** mit 338,6 Mio. € (EU-Mittel) aus, was 41,5 % entspricht.
- ⇒ Nach Art. 17 VO (EG) 1698/2005 macht die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft für den **Schwerpunkt 2** mindestens 25 % der gesamten Beteiligung des ELER am Förderprogramm aus. Diese Vorgabe wird mit dem niedersächsisch/bremischen Programm erfüllt. Der Bundesdurchschnitt bei den Agrarumweltmaßnahmen liegt im Übrigen bei 25,6 % und entspricht damit dem programmspezifischen Ansatz in Niedersachsen/Bremen. Der besonderen Bedeutung der Agrarumweltmaßnahmen wird auch dadurch Rechnung getragen, dass Niedersachsen und Bremen die finanziellen Ansätze im Vergleich zur vorangegangenen Förderperiode verdreifacht haben.
- ⇒ Zur Verbesserung der Umwelt und der Landschaft tragen nicht nur die Maßnahmen des Schwerpunktes 2 sondern auch zahlreiche andere Maßnahmen der Schwerpunkte 1, 3 und 4 besonders bei. Damit ist insgesamt gewährleistet, dass mit dem Entwicklungsprogramm Niedersachsen/Bremen den Kernzielen der Lissabon - und Göteborg Strategie unter Berücksichtigung der landesspezifischen Gegebenheiten entsprochen werden kann.
- ⇒ Am Beispiel der Zielparame-ter Arten- und Naturschutz (Biodiversität), Wasserschutz und Klimaschutz sollen nachfolgend exemplarisch die hierfür konzipierten Maßnahmen der

Schwerpunkte 1, 3 und 4 dargestellt werden. Auch für diese Maßnahmen werden Mittel in erheblichem Umfang im Rahmen des Programms bereitgestellt:

Tabelle 3.2-9: Beitrag von Programmmaßnahmen der Schwerpunkte 1, 3 und 4 zum Arten- und Naturschutz (Biodiversität), Wasserschutz und Klimaschutz

Zielparameter	Maßnahmen	Mittelvolumen (bei multifunktionalen Maßnahmen Anteil ge- schätzt) öff. Kosten in Mio. €
Arten- und Natur- schutz	Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft	25,8
	Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen	2,2
	Dorferneuerung und -entwicklung	1,5
	Flurbereinigung	14,0
	Leader	9,0
Wasserschutz	Begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer	40,9
	Fließgewässerentwicklung	34,5
	Dorferneuerung und -entwicklung	5,0
	Flurbereinigung	0,6
	Leader	9,0
Klimaschutz	Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Beratungsdiensten	6,5
	Qualifizierungsmaßnahmen	1,5
	Agrarinvestitionsförderungsprogramm	43,0
	Dorferneuerung und -entwicklung	10,0
	Diversifizierung	5,0
	Dienstleistungseinrichtungen	1,5
	Leader	9,0
Präventive Maßnah- men zum Klimawan- del	Hochwasser- und Küstenschutz	99,2
insgesamt		318,2

Bei der vorstehenden Auflistung bleiben die außerhalb des Förderprogramms zur Verfügung stehenden Mittel (Gesamtleistung) der Länder Niedersachsen/Bremen für Umwelt-, Natur- und Artenschutz sowie für Klima- und Wasserschutz völlig unberücksichtigt. Diese Mittel liegen um ein Vielfaches höher als die zuvor genannten Werte. Insgesamt werden mit dem neuen Förderprogramm schätzungsweise 60 % der Gesamtmittel mit Bezug zum Umweltschutz eingesetzt.

⇒ **Schwerpunkt 3** hat mit einer Ausstattung von 195 Mio. € ebenfalls ein deutliches Gewicht im gemeinsamen Programm von Niedersachsen und Bremen. Die Verbesserung der Lebensqualität und die Erhaltung des ländlichen Lebensraums sind Ziele, die im engen Zusammenhang mit den übrigen Schwerpunkten stehen. Dies wird auch dadurch unterstrichen, dass die Leader-Mittel zum größten Teil in diesem Schwerpunkt umgesetzt werden, was die anteilige Gewichtung erhöht. Zudem gibt es Bezüge zu Maßnahmen des Schwerpunktes 1 (Flurbereinigung, Wegebau), die im aktuellen Programm noch unter dem Thema des

Schwerpunktes 3 programmiert sind und die wesentliche Beiträge zu den Zielen des Schwerpunktes 3 leisten.

- ⇒ Die Mittelausstattung im **Schwerpunkt Leader** ergibt sich aus den Erfahrungen der vorangegangenen Förderperiode. Es hat sich gezeigt, dass ein Budget von 2 Mio. € EU-Anteil für eine Region eine sinnvolle Größenordnung ist, um kooperative Entwicklungsprozesse im Sinne des Leader-Ansatzes anzustoßen und zentrale Projekte umzusetzen. Die eingeplanten Mittel von 60 Mio. € (EU-Anteil) erlauben die Ausweisung von 30 Leader-Regionen, wodurch der Leader-Ansatz auf Basis der guten Erfahrungen im Vergleich zur Förderperiode 2000-2006 (17 Regionen) deutlich ausgeweitet werden kann.

### 3.2.4.2 Mittelausstattung der Maßnahmen

Die Mittelausstattung der einzelnen Maßnahmen entspricht den gesetzten Prioritäten innerhalb der Schwerpunkte. Grundlage ist auch hier die SWOT-Analyse und die daraus abgeleitete Strategie. Die Prioritäten setzen Niedersachsen und Bremen dementsprechend bei den Maßnahmen, die einen besonders hohen Beitrag zur Zielerreichung leisten und damit den festgestellten Schwächen bzw. Risiken entgegenwirken.

#### Finanzielle Ausstattung der Maßnahmen im Schwerpunkt 1

Folgende Maßnahmen erhalten die höchsten Anteile des EU-Budgets im Schwerpunkt 1:

- Angesichts der beschriebenen Rahmenbedingungen soll das **Agrarinvestitionsförderungsprogramm** mit ca. **35 %** des EU-Mittelansatzes für die 1. Achse ausgestattet werden und ist damit eine prioritäre Maßnahme. Das Agrarinvestitionsprogramm bietet umfassende Möglichkeiten, die Umstellung und Neuausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe zur Förderung des Strukturwandels zu unterstützen und setzt damit an wesentlichen Herausforderungen der Zukunft an.
- Die Maßnahmen zur **Verbesserung der Infrastruktur in Land- und Forstwirtschaft** erhalten zusammen **36 %** der EU-Mittel und sind damit in der Summe ebenfalls ein zentraler Handlungsbereich für Niedersachsen und Bremen. Sie fördern die Anpassung an die modernen Arbeitsbedingungen und tragen dazu bei, die ländlichen Strukturen zu optimieren und zu entwickeln. Gleichzeitig unterstützen sie die Auflösung oder Verringerung von Landnutzungskonflikten bei der Umsetzung von Infrastruktur- oder Naturschutzvorhaben, so dass sie für die zukunftsfähige Entwicklung der ländlichen Räume wichtige Eckpfeiler sind.
- Die Maßnahme **"Verarbeitung und Vermarktung"** bekommt knapp 9 %, die Maßnahmen zum **Hochwasser- und Küstenschutz** erhalten **16 %** des EU-Budgets für den Schwerpunkt 1. Die notwendige Verbesserung der beruflichen Qualifikation z.B. zur Steigerung der Managementfähigkeiten und Professionalisierung der Arbeitsvollzüge im Hinblick auf die Verarbeitung und Vermarktung ist damit gewährleistet. Die Sicherung des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials durch entsprechende Schutzmaßnahmen gilt es in Anbetracht drohender Schadensereignisse gleichermaßen zu fördern.

#### Finanzielle Ausstattung der Maßnahmen im Schwerpunkt 2

Folgende Maßnahmen erhalten die höchsten Anteile des EU-Budgets im Schwerpunkt 2:

- Die **Agrarumweltmaßnahmen** erhalten **80 %** des EU-Mittelansatzes für den 2. Schwerpunkt. Bei den Agrarumweltmaßnahmen bildet das **Niedersächsische und Bremische Agrarumweltprogramm** (NAU/BAU) den Förderschwerpunkt, das mehr als **3/4 der Mittel für die gesamten Agrarumweltmaßnahmen** auf sich vereinigt. Das **"Kooperationsprogramm Naturschutz"** soll **1/5** der Mittel für Agrarumweltmaßnahmen erhalten. Das umfassende Spektrum sich ergänzender und miteinander verzahnter Maßnahmen kann damit wesentliche Bei-

träge dazu leisten, die Umweltsituation in Niedersachsen und Bremen in Bezug auf alle Schutzgüter zu verbessern (siehe dazu auch grafische Darstellung in Kap. 3.2.3.2).

- Die Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung **bewaldeter Flächen** werden mit insgesamt über **16 %** der Mittel im Schwerpunkt 2 ausgestattet. Die **"Nicht-produktiven Investitionen Forst"** erhalten dabei den größten Anteil. Die Maßnahme erfüllt mit den unterschiedlichen Teilmaßnahmen wichtige Funktionen in ökologischer und ökonomischer Hinsicht für die Gesellschaft und den Waldbesitzer.

### Finanzielle Ausstattung der Maßnahmen im Schwerpunkt 3

Folgende Maßnahmen erhalten die höchsten Anteile des EU-Budgets im Schwerpunkt 3:

- Die **Dorferneuerung** erhält über **44 %** des EU-Mittelansatzes für den 3. Schwerpunkt. Die Dorferneuerung ist mit ihrem umfassenden Ansatz das zentrale Instrument für die dörfliche Entwicklung. Sie wird den unterschiedlichen Problemlagen der Dörfer mit ihrem Instrumentarium aus Planung, Bürgerbeteiligung und Maßnahmenförderung am besten gerecht.
- Die Maßnahmen zum **Erhalt und zur Verbesserung des ländlichen Erbes** vereinen insgesamt knapp **41 %** des EU-Anteils im Schwerpunkt 3 auf sich, wobei Kulturerbe, Entwicklung des natürlichen Erbes, Fließgewässer im Sinne der WRRL und die Begleitenden Maßnahmen zum Schutz der Gewässer die größten Anteile zugewiesen bekommen, zumal mit diesen Maßnahmen hohe Synergieeffekte erzielt werden können.

### Finanzielle Ausstattung der Maßnahmen im Schwerpunkt Leader

Die Mittel im Schwerpunkt Leader werden wie folgt aufgeteilt:

- Die Umsetzung der Programmmaßnahmen bildet den Schwerpunkt mit etwas über **2/3** des EU-Mittelseinsatzes, da sie die wichtigste Komponente des Ansatzes ist.
- Kooperationsprojekte erhalten mit 7,6 Mio. € knapp **13 %** der EU-Mittel.
- Für die laufenden Kosten stehen mit über 11 Mio. € **19 %** an EU-Mitteln des Schwerpunktes Leader zur Verfügung.

### 3.2.5 Räumliche und finanzielle Konzentration von Maßnahmen

Die nachfolgende Tabelle stellt die räumliche und finanzielle Konzentration von Maßnahmen dar. Danach werden etwa **75 %** der Programmmittel räumlich konzentriert angeboten:

Tabelle 3.2-10: Räumliche und finanzielle Konzentration von Maßnahmen

Maßnahme	Code	EU-Mittel- volumen in Mio. €	Räumliche Konzentration
Berufsbildung	111	3,9	▪ Landesweit, da keine spezifische Eingrenzung sinnvoll
Beratungsdienste	114	9,0	▪ Landesweit, da keine spezifische Eingrenzung sinnvoll
AFP	121	119,0	▪ Landesweit, da keine spezifische Eingrenzung sinnvoll
Verarbeitung und Vermarktung	123	29,2	▪ Landesweit, da keine spezifische Eingrenzung sinnvoll

Maßnahme	Code	EU-Mittel- volumen in Mio. €	Räumliche Konzentration
Flurbereinigung	125	79,8	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nur im ländlichen Raum in Orten bis max. 10.000 Einwohner</li> <li>▪ Anlassbezogen (Unternehmensverfahren gem. § 87 FlurbG oder Zweckverfahren gem. § 86 FlurbG)</li> <li>▪ Räumliche Konzentration durch ILEK</li> </ul>
Landwirtschaftlicher Wegebau	125	38,8	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nur im ländlichen Raum in Orten bis max. 10.000 Einwohner</li> <li>▪ Räumliche Konzentration durch ILEK</li> </ul>
Forstwirtschaftlicher Wegebau	125	4,6	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Im Privatwald ohne räumliche Konzentration</li> </ul>
Hochwasser-/Küstenschutz	126	54,2	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landesweit, da keine spezifische Eingrenzung sinnvoll</li> </ul>
Erschwernisausgleich	213	6,9	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Natura 2000-Gebiete, die durch Gesetz oder VO hoheitlich geschützt sind.</li> </ul>
AUM - insgesamt	214-A	126,6	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Siehe nachfolgende Differenzierung</li> </ul>
AUM - A2 (Mulchsaatverfahren)	214		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wassererosionsgefährdete Flächen sowie in Gebieten der WRRL</li> </ul>
AUM - A3 (umweltfreundliche Ausbringungstechniken)	214		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landesweit (da keine spezifische Eingrenzung sinnvoll)</li> </ul>
AUM - A5 (einjährige Blühstreifen)	214		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Maßnahme wird angeboten in Gebieten mit überdurchschnittlicher Ackerdominanz (&gt; 45 % Ackerlandanteil an der Gesamtfläche einer Kommune)</li> </ul>
AUM - A6 (mehrjährige Blühstreifen)	214		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nur entlang von Gräben oder anderen Wasserläufen</li> </ul>
AUM - A7 (Anlage von Zwischenfrüchten)	214		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Maßnahme wird angeboten in Gebieten mit besonderen Winderosionsproblemen sowie Gebieten der WRRL</li> </ul>
AUM - B1 (extensive Grünlandnutzung - handlungsorientiert)	214		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landesweit (da keine spezifische Eingrenzung sinnvoll)</li> </ul>
AUM - B2 (extensive Grünlandnutzung - ergebnisorientiert)	214		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kartierte Flächen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Naturschutz ohne ordnungsrechtliche Vorgaben für eine extensive Grünlandnutzung</li> </ul>
AUM - C (Ökologische Anbauverfahren)	214		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landesweit (da keine spezifische Eingrenzung sinnvoll)</li> </ul>
AUM - Grundwasser schonende Landbewirtschaftung (GSL)	214-B	4,5	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Trinkwassergewinnungsgebiete (Wasserschutzgebiete und in Wasserrechtsverfahren beschriebene Gebiete) und Grundwasserkörper bzw. Teilkörper, die die gem. Art. 4 der WRRL festzulegenden Ziele nicht erreichen</li> </ul>

Maßnahme	Code	EU-Mittel- volumen in Mio. €	Räumliche Konzentration
			(Zielkulissen nach WRRL). Letztere können erst nach Abschluss des Monitorings kartographisch dargestellt werden.
KoopNat - insgesamt	214-C	32,8	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Siehe nachfolgende Differenzierung</li> </ul>
KoopNat - Dauergrünland ergebnisorientierte Honorierung	214		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kartierte Flächen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Naturschutz</li> </ul>
KoopNat - Dauergrünland - handlungsorientierte Honorierung	214		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landesweit in ausgewählten Gebieten, die die speziellen Förderkriterien erfüllen</li> </ul>
KoopNat - Ackerwildkräuter	214		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landesweit auf ausgewählten Flächen, die die speziellen Förderkriterien erfüllen</li> </ul>
KoopNat - Vogel- und sonstige Tierarten der Feldflur	214		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kartierte Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Naturschutz</li> </ul>
KoopNat - Besondere Bio- toptypen	214		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landesweit in ausgewählten Gebieten und auf ausgewählten Flächen, die die speziellen Förderkriterien erfüllen</li> </ul>
KoopNat - nordische Gast- vögel	214		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kartierte Flächen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Naturschutz</li> </ul>
Erstaufforstung landwirt- schaftlicher Flächen	221	6,0	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In Gemeinden mit einem Waldanteil von unter 60 %</li> </ul>
Erstaufforstung nichtland- wirtschaftlicher Flächen	223	0,2	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In Gemeinden mit einem Waldanteil von unter 60 %</li> </ul>
Waldumweltmaßnahmen	225	1,5	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorrangig beschränkt auf Natura 2000-Gebiete</li> </ul>
Wiederaufbau forstwirt- schaftlichen Potentials	226	1,0	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gebiete mit Waldschäden aufgrund von Naturereignissen, vorbeugende Aktionen in Wäldern mit Waldschutzplänen bei mittlerem od. hohem Waldbrandrisiko</li> </ul>
Nichtproduktive Investi- tionen Forst	227	25,4	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landesweit, da keine spezifische Eingrenzung sinnvoll</li> </ul>
Diversifizierung	311	9,7	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nur im ländlichen Raum in Orten bis max. 10.000 Einwohner</li> <li>▪ Räumliche Konzentration durch ILEK</li> </ul>
Tourismus	313	6,3	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nur im ländlichen Raum in Orten bis max. 10.000 Einwohner</li> <li>▪ Räumliche Konzentration durch ILEK</li> </ul>
Dienstleistungseinrich- tungen	321	6,2	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nur im ländlichen Raum in Orten bis max. 10.000 Einwohner</li> <li>▪ Räumliche Konzentration durch ILEK</li> </ul>
Dorferneuerung und -entwicklung	322	87,0	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nur im ländlichen Raum in Orten bis max. 10.000 Einwohner</li> </ul>

Maßnahme	Code	EU-Mittel- volumen in Mio. €	Räumliche Konzentration
			<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Räumliche Konzentration durch ILEK</li> </ul>
Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft	323-A	14,4	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kartierte Flächen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Naturschutz</li> </ul>
Fließgewässerentwicklung	323-B	19,3	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gebietskulisse nach fachlichen Aspekten (WRRL, Fließgewässerprogramm)</li> </ul>
Begleitende Maßnahmen zum Gewässerschutz	323-C	21,8	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zielkulissen des Gewässerschutzes</li> </ul>
Kulturerbe	323-D	22,8	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nur im ländlichen Raum in Orten bis max. 10.000 Einwohner</li> <li>▪ Auswahl historisch bedeutsamer Projekte aufgrund der Einstufung der Denkmalpflege (Kartei der Kulturdenkmale)</li> </ul>
Transparenz schaffen	331-A	1,7	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landesweit, da keine spezifische Eingrenzung sinnvoll</li> </ul>
Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen	331-B	1,2	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kartierte Flächen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Naturschutz</li> </ul>
Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK)	341	1,0	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landesweit, da keine spezifische Eingrenzung sinnvoll</li> </ul>
Regionalmanagement	341	3,7	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Räumliche Konzentration durch ILEK</li> </ul>
Leader	411-431	60,0	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nur in ausgewiesenen Leader-Gebieten</li> </ul>
Technische Hilfe	511	16,8	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landesweit, da keine spezifische Eingrenzung sinnvoll</li> </ul>

Soweit möglich ist die räumliche Konzentration anhand von Beschreibungen und Karten der Gebietskulissen näher spezifiziert (vgl. Anhang 6 des Programms).

### **3.3 Zusammenfassung und Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung**

#### **3.3.1 Zum Prozess der Ex-ante-Bewertung**

Die Ex-ante-Bewertung war als formative Evaluierung angelegt, d. h. in einem ständigen Rückkopplungsprozess sollte der "Blick von außen" kontinuierlich eingebracht und dadurch die Qualität des Programmplanungsdokuments erhöht werden. Durch die Einbindung eines externen Dienstleisters zur Programmerstellung war dieser Rückkopplungsprozess mit den Programmkoordinatoren und Fachreferaten vielschichtig und hin und wieder mit Reibungsverlusten verbunden.

Die im Anhang enthaltene Ex-ante-Bewertung spiegelt die Bewertung des letzten den BewerberInnen zur Verfügung stehenden vollständigen Programmplanungsentwurfs (Stand 01.12.06) wider. Später erfolgte Anpassungen des Programms waren in diesem kontinuierlichen Prozess vorgesehen, konnten in der Bewertung aber nicht mehr berücksichtigt werden. Daher sind ggf. einzelne Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung schon Bestandteil des Dokuments. Im Anhang zur Ex-ante-Bewertung sind die verschiedenen Rückkopplungsprozesse (E-Mail, Telefonate, Sitzungen) dargestellt, die mit den einzelnen Fachreferaten erfolgten. Das Klima in der Ex-ante-Bewertung kann insgesamt als positiv und konstruktiv gewertet werden.

#### **3.3.2 Einschätzung zum Programmplanungsdokument**

Die strategische Ausrichtung und die gewählten Prioritäten treffen die wesentlichen Handlungsnotwendigkeiten in Niedersachsen und Bremen. Das Zielsystem auf Programmebene entspricht weitgehend den Vorgaben durch die nationale Strategie und die strategischen Leitlinien der EU. Es wurde ergänzt durch programmspezifische Ziele. Die maßnahmenbezogenen Ziele wurden im Bewertungsprozess intensiv diskutiert und letztlich wesentlich stringenter als im Vorgängerprogramm abgeleitet und mit Indikatoren unterlegt.

Die insgesamt gegebene Kohärenz zwischen den Maßnahmen hätte durch eine stärker regionale Perspektive und eine klarere Fokussierung der Sektorförderung noch gestärkt werden können. Die externe Kohärenz mit den anderen Strukturfondsprogrammen ist grundsätzlich gewährleistet, im Detail leidet die Abstimmung allerdings an den unterschiedlichen Planungsgeschwindigkeiten. Der unter den vielfältigen Planungsrestriktionen gewählte Programmansatz ist praktikabel, in Teilbereichen sind deutliche Neuerungen erkennbar. Insgesamt überwiegt allerdings "Bewährtes" in Form der Fortführung von bestehenden Ansätzen. Sollte innovativeren Ansätzen mehr Geltung im Programm verschafft werden, dann bedürfte dies einer stärkeren Betonung strategischer Diskussionen bzw. einer stärkeren Top-down-Vorgehensweise. Zudem wäre dies in einem länger laufenden Diskussionsprozess sorgfältig vorzubereiten. In diesem Sinne sollten die bestehenden ministeriumsübergreifenden Strukturen z.B. im Agrarumweltbereich verstetigt werden. Auch die begleitende Evaluierung sollte als Chance genutzt werden, das Programm kontinuierlich weiterzuentwickeln und an neue Herausforderungen anzupassen.

#### **3.3.3 Wesentliche Empfehlungen**

Zusätzlich zu den im Folgenden dokumentierten Empfehlungen haben die Ex-ante-Bewerter noch vielfältige redaktionelle Anmerkungen getätigt, die ggf. im Zuge der Erstellung des konsolidierten Programms eingearbeitet werden könnten. Im Folgenden wesentliche Empfehlungen entsprechend den Kapitelnummern der Ex-ante-Bewertung im Anhang 5.

## **2 Bewertung der Stärken-Schwächen-Analyse**

- Der Bereich Ernährungswirtschaft sollte ergänzt werden um Analysen zum Bereich der KMU und der Qualitätssicherungssysteme, da hierzu programmrelevante Aussagen in der Stärken-Schwächen-Tabelle und im Fazit getroffen werden, die sich aus dem Text nicht ableiten lassen.

- Die Beschreibung der Ausgangslage im Kapitel Umwelt und Landschaft könnte stärker um die absehbaren Wirkungen der GAP-Reform ergänzt werden, um umfassender auf die resultierenden Probleme für die Flächennutzungen und den Ressourcenschutz einzugehen. Lebensräume mit einem besonderen Risiko für die Aufgabe oder Änderung der Landnutzung sollten erörtert und ggf. dargestellt werden. Hieraus lassen sich dann voraussichtlich sowohl Chancen als auch Risiken für die Agrarumweltförderung ableiten und Handlungsbedarf begründen.
- Für den Bereich der Lebensqualität fällt die Beschreibung anhand statistischer Daten schwer. Daher wäre hier wünschenswert, dass mehr Daten gerade im Bereich Dorf erhoben werden, um für die Zukunft eine bessere Datengrundlage zu haben.
- Das Fazit zum Kapitel Integrierte Entwicklungsstrategien sollte redaktionell überarbeitet werden.

### 3 Relevanz und Kohärenz

- Die Formulierungen einzelner Handlungserfordernisse sollten redaktionell bzw. inhaltlich überarbeitet werden.
- Bei der Darstellung der Ergebnisse der Evaluierung hätte stärker auf die Empfehlungen auf Programmebene abgehoben werden können, weil die übrigen Aussagen in den Maßnahmenbeschreibungen enthalten sind.
- Der Zusammenhang zwischen Handlungserfordernissen und Zielen wäre in Teilen zu ergänzen:
  - Für das Hauptziel 1 wäre ergänzend ein Unterziel "Verbesserung der ländlichen und forstlichen Infrastruktur" sinnvoll.
  - Dem Ziel "Verbesserung des Landschaftsbildes" sollte auch ein entsprechendes Handlungserfordernis zugeordnet werden.
  - Handlungserfordernisse und Ziele bei "Integrierten Entwicklungsstrategien" sollten stärker aufeinander abgestimmt werden.

### 4 Bewertung der Maßnahmen

- **111 Qualifizierung:** Für die neue Förderperiode sollte eine Datenbank aufgebaut werden, in der die laut EU-Monitoring-Vorgaben erforderlichen Angaben zu Kursen und Teilnehmern (einschließlich erfolgreicher Abschluss der Teilnehmer) erfasst werden. Die Daten sind der Evaluation zu Auswertungszwecken zur Verfügung zu stellen.
- **121 AFP:** Die Einzelbetriebliche Förderung sollte auf die Bereiche konzentriert werden, in denen besonderer Interventionsbedarf besteht. Nach den Ergebnissen der SWOT-Analyse sind dies insbesondere Milchvieh- und Zuchtsauenbetriebe. Eine Prioritätensetzung ist in der Maßnahmenbeschreibung jedoch nicht zu erkennen ("nach Reihenfolge des Antragseingangs"), obwohl solche Ausgestaltungsoptionen in der Öffentlichkeit kommuniziert werden.
- Wichtigste Datenquelle für Ergebnis- und Wirkungsindikatoren im AFP ist die Auflagenbuchführung geförderter Betriebe. Daher sollte die Auflagenbuchführung über zehn Jahre, wie in der Vergangenheit, als Fördervoraussetzung aufrechterhalten werden. Eine Kürzung des Buchführungszeitraumes auf fünf Jahre wird aus Sicht der Evaluation abgelehnt.
- **125 Wegebau Forst:** Bevor erste Bewilligungen erteilt werden, sollte bei der Bewilligungsstelle eine nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage erarbeitet werden. Nur dadurch ist bei späteren Evaluationen erkenntlich, auf welcher Grundlage die Förderung von Wegebaumaßnahmen bewilligt oder abgelehnt wurde.
- **126 Hochwasserschutz im Binnenland:** Der Ansatz eines multifunktionalen Hochwasserschutzes sollte in dem Maßnahmenentwurf stärker zur Geltung kommen. Die Einschränkung

"sofern wirtschaftlich" für die Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten sollte dahingehend konkretisiert werden, dass z.B. die Kosten-Nutzen-Analysen für Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL darin berücksichtigt werden. Konflikte mit dem Ziel eines "guten chemischen und ökologischen Zustands" für die oberirdischen Gewässer sind zu vermeiden, die Zielvorgaben der WRRL daher als unabdingbarer Projektbestandteil zu betrachten.

- **214 NAU - A3:** Aus Sicht der Evaluatoren sollte die Empfehlung, nur eine einmalige Teilnahme je Antragsteller an der Maßnahmen zu gewähren, weiterhin geprüft und bei einer Fortentwicklung der Maßnahme ggf. später berücksichtigt werden.
- **214 NAU - A4:** Die Anlage von Blühflächen und Blühstreifen lässt prinzipiell vielfältige positive Umweltwirkungen erwarten. Dies gilt im Vergleich zu konventionell bewirtschafteten Ackerflächen, aber nicht unbedingt im Vergleich zur Stilllegung, zumal wenn ein jährlicher Umbruch der Blühflächen vorgesehen ist. Da die Maßnahme NAU-A4 durch den alternativen Anbau von Nachwachsenden Rohstoffen auf Stilllegungsflächen ohnehin in vielen Fällen unattraktiv geworden ist, sollte sie nicht mehr angeboten werden.
- **311 Diversifizierung:** In der Maßnahme werden Umnutzungs- und Kooperationsprojekte gefördert, wohingegen die einzelbetriebliche Diversifizierungsförderung gemäß Nationaler Rahmenregelung nicht angeboten wird. Damit sind Diversifizierungsprojekte einzelner Landwirte außerhalb der Erzeugung von Anhang-I-Produkten (z.B. Hofbäckereien, Hofcafes, Schulbauernhöfe) in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern künftig nicht mehr förderfähig. Beinhalten solche Projekte keine Umnutzung landwirtschaftlicher Bausubstanz, dann sind sie auch innerhalb der vorgegebenen Förderkulisse nicht förderfähig. Hier ergibt sich eine Förderlücke, die sachlich nicht gerechtfertigt ist.
- **322 Dorferneuerung:** Eine noch stärkere Prioritätensetzung hin zu einem Ranking, v. a. bei der Auswahl der Dörfer, wäre wünschenswert gewesen. Dies könnte im Hinblick auf das Ziel der Steigerung der Lebensqualität bei geeigneten Auswahlkriterien zu einer höheren Zielerreichung führen.
- **341 ILEK/REM:** Die nebeneinander bestehenden Möglichkeiten der Unterstützung einer integrierten regionalen Entwicklung über Leader und über ILEK/REM können in den Regionen zu einer gewissen Unübersichtlichkeit führen. Daher sollten in der Anfangsphase des Programms einige Anstrengungen unternommen werden, für Transparenz und Übersichtlichkeit zu sorgen. Dies gilt verstärkt für die Maßnahme Regionalmanagement, da sie ein ähnliches Angebot bietet wie die Förderung von Regionalmanagement im Rahmen von Leader.
- Die Auswahlkriterien für das Regionalmanagement sind zu überdenken. Aus Sicht der Evaluation ist nicht verständlich, warum Regionen, die nicht für Leader ausgewählt wurden, die Förderung eines Regionalmanagements benötigen.
- **41 Leader:** Folgende Empfehlungen bleiben aus Sicht der Ex-ante-Evaluatoren bestehen:
  - Zur Vorbereitung der Entscheidung des Begleitausschusses über die Auswahl der LAGn sollte die Prüfung der eingereichten REK durch ein unabhängiges Expertengremium erfolgen.
  - Nach der Auswahl der LAGn sollte eine Informations- und Schulungsphase für die federführenden Akteure durchgeführt werden.
  - Die EU-KOM sollte klare Aussagen zu den Anforderungen an die wettbewerbsrechtliche Prüfung machen, die erforderlich ist, wenn Projekte außerhalb des Maßnahmenspektrums des Programms gefördert werden können.
  - Wenn es klar definierte Vorgaben hinsichtlich des Verfahrens gibt, sollte für die LAGn die Möglichkeit eröffnet werden, Projekte außerhalb des Maßnahmenspektrums des Programms zu fördern.
  - Es sollte überprüft werden, ob die Begrenzung der Förderung in den Maßnahmen Diversifizierung, Dienstleistungseinrichtungen, Tourismus und Kulturerbe auf Orte mit bis zu 10.000 Einwohnern im Rahmen von Leader wirklich sachgerecht ist.

## 5 Beurteilung des gewählten Policy-Mix

- Eine umfassende Beurteilung des von Niedersachsen und Bremen gewählten Policy-Mix würde es erfordern, dass die Artikel-89-Maßnahmen und sonstige staatliche Beihilfen nicht nur nachrichtlich aufgeführt werden. In der zurückliegenden Evaluierung wurde dieses Problem vermehrt angesprochen. Auch der EU-KOM ist das Problem bewusst, ohne dass aber eine adäquate Lösung im Rahmen ihres CMEF gefunden wurde.
- Aufgrund der divergierenden Interessenlagen im landwirtschaftlichen Sektor sollten die Fördermaßnahmen, die auf diesen Sektor abzielen, möglichst mit einer klaren Prioritätensetzung versehen werden, damit mögliche Inkonsistenzen vermieden werden.
- Das Synergiepotential der Achse-1-Maßnahmen untereinander könnte ausgebaut werden (z.B. zwischen AFP und Qualifizierung).
- Das Baukastensystem, das eine wesentliche Weiterentwicklung bei den Agrarumweltmaßnahmen darstellt, sollte konkreter in seiner Ausgestaltung beschrieben werden.
- Da die Darstellung von externen Komplementaritäten im Programmplanungsdokument unter den unterschiedlichen Geschwindigkeiten der Programmierung leidet, sollten die entsprechenden Ausführungen zu den anderen Programmen noch aktualisiert werden, wenn deren Programmdokumente in der finalen Version vorliegen.
- Bei Zucker sollte u. E. grundsätzlich keine Förderung erfolgen, selbst wenn eine Förderfähigkeit von Nordzucker in der ELER gegeben wäre.

## 6 Erwartete Wirkungen

- Eine stärkere Betonung von innovativen Ansätzen, neuen Produkten und Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten wäre sicher sinnvoll, um das Wertschöpfungspotential insgesamt zu erhöhen. Im außerlandwirtschaftlichen Bereich werden nur wenige Maßnahmen angeboten, die Einkommens- und Beschäftigungswirkungen aufweisen. Hier hätte die ELER-Verordnung Möglichkeiten geboten, auch Existenzgründungen im ländlichen Raum und Diversifizierungsaktivitäten landwirtschaftlicher Betriebe zu fördern. Diese Möglichkeiten werden kaum genutzt. Daher kommt es darauf an, eine sinnvolle Arbeitsteilung mit dem EFRE zu finden, um auch verstärkt Fördermaßnahmen für Kleinbetriebe anbieten zu können.
- Insgesamt haben sich die Umweltmaßnahmen konzeptionell gegenüber der Vorgängerperiode deutlich weiterentwickelt. Das Baukastensystem und der Gebietskulissenbezug sollten noch ausgeweitet werden.
- Klimaaspekte spielen nur eine untergeordnete Rolle im Programm. Hier sollte überlegt werden, ob in den bestehenden Maßnahmen (v.a. AFP, Berufsbildung, EMS) die Thematik "Reduzierung von Ammoniakemissionen" stärker verankert werden kann. Unter Klimaschutzaspekten ist eine Gebietskulisse bei der umweltfreundlichen Gülleausbringung wenig sinnvoll.
- Will man den Bereich der Governance im umfassenden Sinn stärken, sollte ein Schwerpunkt des Programms auf dem Leader-Ansatz und weniger im Bereich der ILEK/REM liegen.

## 7 Gemeinschaftlicher Mehrwert

- Der Beitrag des Programms zur Lissabon-Strategie könnte noch erweitert werden, wenn Innovation und Forschung/Entwicklung ein stärkeres Gewicht zugemessen würde.
- Gender Mainstreaming ist v. a. eine Frage nach der Sensibilität von EntscheidungsträgerInnen auf politischer, administrativer und Projektebene für Geschlechterfragen. Der geringe Stellenwert dieser Fragestellung im Rahmen der Programmerstellung spiegelt letztlich nur den geringen Stellenwert von Gender Mainstreaming insgesamt innerhalb der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung wider. Ansätze aus anderen Bundesländern oder Politikbereichen sollten stärker berücksichtigt werden.

- Auch wenn das Maßnahmenspektrum mit Bezug zu Natura 2000 ausgeweitet wurde, kann in Abhängigkeit der Ergebnisse der Managementpläne ein zusätzlicher finanzieller Bedarf entstehen, der im Rahmen des Programms sicher nicht abzudecken ist. Dies gilt gleichermaßen für die Umsetzung der WRRL, für die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmen derzeit erarbeitet werden. Zunächst kommt es darauf an, die geeigneten Maßnahmen in die prioritären Gebiete zu lenken. Des Weiteren ist rechtzeitig über mögliche Finanzierungsvarianten nachzudenken.
- Für das Bremer Programmgebiet wäre ein kurzer Hinweis sinnvoll, wie den Erfordernissen der WRRL Rechnung getragen wird.
- Eine möglichst weite Auslegung der EU-Kommission bei der Definition öffentlicher Mittel ist gerade vor dem Hintergrund der Integration von Leader in das Programm sinnvoll.

## **8 Durchführung und Begleitung**

- Da Bremen mit Niedersachsen ein gemeinsames Programm anbietet, sollten einige Ausführungen zur Abstimmung zwischen Niedersachsen und Bremen ergänzt werden.
- Zumindest die bestehende Projektgruppe im Agrarumweltbereich zwischen ML und MU sollte in ihrer Zusammenarbeit verstetigt werden.
- Der Leader-Lenkungsausschuss ist aufgrund der steigenden Anzahl von Gruppen in seiner Struktur und Arbeitsweise anzupassen, um arbeitsfähig zu bleiben.
- Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde für die "Festlegung von Förder- und Auswahlkriterien" sollte näher erläutert werden.
- Ergänzung der Darstellung um ein Organigramm, um die gebündelten Zuständigkeiten einschließlich der verschiedenen beteiligten Hierarchieebenen klarer herauszuarbeiten.
- Bezüglich der Bewilligungsstellen sollte die Funktionstrennung (eigener/übertragener Wirkungskreis) klarer herausgestellt werden.
- Durch entsprechende Haushaltsvermerke sollte sowohl in Bremen wie auch in Niedersachsen Planungssicherheit über die Bereitstellung der landesseitigen Kofinanzierung hergestellt werden.
- Im Kapitel 14 Partnerschaft sind Ausführungen zum Beteiligungsverfahren in Bremen zu ergänzen.
- Zum Monitoring- und Evaluierungssystem sollten einige Ergänzungen zu den niedersächsisch-bremischen Ausgestaltungsformen ergänzt werden, sofern dies zum derzeitigen Zeitpunkt schon möglich ist.
- Ausführungen zu den SUP-Überwachungsmaßnahmen sind zu ergänzen.

## **9 Kosten-Wirksamkeit**

- Um eine bessere Datengrundlage über die Verwaltungskosten zu schaffen, sollte die Kosten-Leistungsrechnung differenzierter auf die einzelnen Teilmaßnahmen ausgerichtet werden.
- Es sollten keine Parallellösungen in der verwaltungsmäßigen Umsetzung geschaffen werden, z.B. bei der Datenhaltung, sondern integrierte Lösungen.

### **3.3.4 Zusammenfassung des Umweltberichts zur Strategischen Umweltprüfung**

Mit der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme hat die EU die Grundlage geschaffen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung von Plänen und Programmen frühzeitig und systematisch Berücksichtigung finden, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt zu erlangen. Instrument hierfür ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) mit ihrem zentralen Element des Umweltberichts. Das Hauptanliegen der SUP ist, umwelt-

relevante Informationsgrundlagen für den Planungsprozess aufzubereiten, um dadurch die Qualität des Programms zu steigern und eine nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen. Die SUP unterstützt somit die programmerstellende Behörde bei der Optimierung des Programms und seiner Maßnahmenansätze unter Umweltgesichtspunkten. Die Ergebnisse der Umweltprüfung entfalten dabei keine eigene Rechtswirkung, sind jedoch im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht wurde parallel zur Programmerstellung bearbeitet. Die Bewertungen und Empfehlungen beziehen sich daher zwangsläufig auf einen vorläufigen Programmierungsstand. Maßgeblich sind die Programmentwürfe vom Juni 2006, in Teilen auch vom Juli 2006. Der Bericht wurde am 12.09.2006 für die Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegt und auch im Internet veröffentlicht.

Die nachfolgende Zusammenfassung orientiert sich am methodischen Konzept des Umweltberichts. Zentraler Punkt ist das Kapitel 5, in dem die Umweltwirkungen der Maßnahmen sowie mögliche Wechselwirkungen innerhalb des Maßnahmenspektrums beschrieben werden.

Kapitel 1 des Umweltberichts erläutert die Ziele der Strategischen Umweltprüfung (SUP) und ihres Kernelements, des Umweltberichts. Das Verhältnis zwischen der Ex-ante-Bewertung für den Programmentwurf und dem Umweltbericht und der generelle methodische Ansatz der Umweltprüfung werden dargestellt und die wichtigsten Datengrundlagen dafür genannt.

Kapitel 2 stellt in kurzer Form die Inhalte und Ziele des Programmentwurfs dar und greift dabei auf das Programmdokument selbst zurück. Umweltzielsetzungen werden in allen drei thematischen Schwerpunkten des Programms berücksichtigt und stehen im Einklang mit den übergeordneten strategischen Vorgaben.

Kapitel 3 erarbeitet die für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes und untersetzt diese soweit möglich mit Indikatoren. Untersucht wurden hierzu geltende rechtliche Vorgaben (Konventionen, Verordnungen, Richtlinien, Gesetze) auf internationaler, gemeinschaftlicher, nationaler sowie auf Ebene der Bundesländer Niedersachsen und Bremen und Dokumente politischer Strategien und Absichtserklärungen. Soweit möglich werden für die Länder Niedersachsen und Bremen konkretisierte Ziele und Indikatoren solchen übergeordneter Art bevorzugt. Die Indikatoren bilden das Gerüst für die Umweltbeschreibung in Kapitel 4 und die Umweltprüfung in Kapitel 5.

In Kapitel 4 wird der derzeitige Umweltzustand vor dem Hintergrund der relevanten Indikatoren beschrieben. Dieses Kapitel fokussiert ausschließlich auf mögliche umweltbezogene Wirkbereiche des Programms. Zu diesem Zweck wird gegliedert nach den Schutzgütern der SUP-Richtlinie

- Biodiversität einschließlich Flora und Fauna,
- Boden,
- Wasser,
- Klima und Luft,
- Landschaft,
- Bevölkerung und menschliche Gesundheit,
- Kultur- und Sachgüter

eine gutachterliche Einschätzung der Entwicklungstrends der Indikatoren vorgenommen und eine Prognose erstellt, wie sich der Umweltzustand bei Nichtdurchführung des Programms 2007 bis 2013 entwickeln würde. Es wird deutlich, dass sich der Umweltzustand in einigen Bereichen bei einem Verzicht auf die Durchführung des Programms voraussichtlich verschlechtern würde, während in anderen Bereichen voraussichtlich keine merklichen Veränderungen prognostiziert werden können.

In Kapitel 5 erfolgt die Umweltprüfung der vorgeschlagenen Maßnahmenpalette in zwei Prüfschritten. In einem ersten Schritt werden die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter bewertet und zusammenfassend die Erheblichkeit der Umweltwirkungen sowohl im positiven als

auch im negativen Sinne beurteilt. Demnach haben von 49 (Teil-) Maßnahmen 28 Maßnahmen voraussichtlich überwiegend positive und sieben Maßnahmen voraussichtlich überwiegend negative Umweltwirkungen. 14 Maßnahmen sind voraussichtlich ohne erhebliche Umweltwirkungen. Bei der Bewertung der Wirkungen auf die Schutzgüter wurden 141 voraussichtlich positive oder sehr positive gegenüber 36 voraussichtlich negativen oder sehr negativen bei 209 neutralen Wirkungen festgestellt. Die positiven Umweltwirkungen werden somit voraussichtlich die negativen Wirkungen bei weitem überwiegen.

In einem zweiten Schritt werden die synergistischen und kumulativen Umweltwirkungen der Maßnahmen in Wechselwirkung zueinander und vor dem Hintergrund ihrer voraussichtlichen Wirkungsdauer beurteilt. Dabei spielen auch die Kriterien des Maßnahmenumfangs, der Finanzausstattung und der Reversibilität der Maßnahmenwirkungen eine Rolle. Wie bereits bei der Zielanalyse deutlich wurde, bestehen auch auf der Wirkungsseite der Maßnahmen vielfältige positive und negative Wechselbeziehungen. Ein besonderes Augenmerk muss hier den Maßnahmen aus den Schwerpunkten 1 und 3 gelten, die bei räumlicher Koinzidenz, z.B. auf Gemeindeebene, neben den erwünschten positiven Wechselwirkungen auch kumulativ negative Umweltwirkungen auslösen können. Die Umweltprüfung zeigt insgesamt, dass der Entwurf zum Niedersächsischen und Bremischen Entwicklungsprogramm 2007 bis 2013 seinem strategischen Ansatz, Umweltziele nicht nur explizit zu verfolgen, sondern auch querschnittsorientiert in alle Förderbereiche zu integrieren, gerecht wird und weit überwiegend positive Umweltwirkungen erwarten lässt. Verbleibende Optimierungspotentiale und Risiken im Bereich nicht absehbarer kumulativer Wirkungen werden aufgezeigt.

Im Kapitel 6 schließt der Umweltbericht mit vorhandenen und geplanten Überwachungsmaßnahmen, um unvorhergesehene Umweltwirkungen des Programms frühzeitig zu erkennen. Dabei wird auf vorhandene Monitoringsysteme zurückgegriffen bzw. auf verpflichtende zukünftige Evaluationsschritte eingegangen.

### **Zusammenfassung der Empfehlungen**

Die Umweltbewertung des Programmentwurfs in der untersuchten Fassung (Juni/Juli 2006) zeigt, dass überwiegend positive Wirkungen des Programms zu erwarten sind. Ein Augenmerk sollte bei der Programmumsetzung jedoch auf kumulativ negative Wirkungen gelegt werden (z.B. auf Gemeindeebene), um insbesondere in den Wirkungsbereichen Flächenverbrauch/ -versiegelung, Verlust von (alten) Biotopen, Landschaftsbild sowie Verlust von Habitaten im Siedlungsbereich frühzeitig gegensteuern zu können.

Optimierungsvorschläge zu einzelnen Maßnahmen betreffen insbesondere bei Baumaßnahmen (land- und forstwirtschaftlicher Wegebau, Küsten- und Hochwasserschutz) eine kritische Bedarfsprüfung und eine weitgehende Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme (sowohl inner- als auch außerörtlich), z.B. durch Ausschöpfen von Umnutzungsoptionen (z.B. in den Bereichen AFP, Verarbeitung und Vermarktung, Tourismus, Dorferneuerung). Bei der Maßnahme Hochwasserschutz im Binnenland sollten auch Deichrückverlegungskonzepte und die Wiedergewinnung von Retentionsflächen geprüft werden. Bei Investitionen in Gebäude sollten grundsätzlich die neuesten Energiestandards vorgegeben werden. Auf die Erschließung bislang unberührter Gebiete (z.B. für eine touristische oder forstwirtschaftliche Nutzung) sollte aus Naturschutzsicht verzichtet werden.

Für die Überwachung der möglicherweise unvorhergesehenen Umweltwirkungen des Programms sollte auf vorhandene, sich im Aufbau befindliche (z.B. Monitoring zu Natura-2000- und Wasserrahmenrichtlinie) bzw. zukünftig eingeplante Instrumente (z.B. Programmevaluation) zurückgegriffen werden. Darüber hinaus gehende Ansätze sind nicht erforderlich.

### **3.4 Auswirkungen des vorangegangenen Planungszeitraums**

Zur Evaluation der Förderprogramme PROLAND - Programm für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums von Niedersachsen, des Plans des Landes Bremen zur Entwicklung des ländlichen Raumes sowie der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ der Förderperiode 2000-2006 wurden jeweils eine Halbzeitbewertung (2003) sowie eine Aktualisierung der Halbzeitbewertung (2005) durchgeführt. Letztere bildet den Zeitraum von 2000 bis 2004 ab.

#### **3.4.1 Evaluationsergebnisse von PROLAND Niedersachsen**

##### **3.4.1.1 Zielsystem des Programms**

PROLAND bietet Maßnahmen in drei Förderschwerpunkten an. Förderschwerpunkt I beinhaltet die sektorbezogenen Maßnahmen (z.B. Agrarinvestitionsförderungsprogramm und forstwirtschaftliche Förderung), Förderschwerpunkt II die sektorübergreifenden Maßnahmen sowie Förderschwerpunkt III die Agrarumweltmaßnahmen, investive Naturschutzmaßnahmen und den Erschwernisausgleich für Natura-2000-Auflagen. Der finanzielle Schwerpunkt liegt auf Förderschwerpunkt II. Im Rahmen der Umsetzung hat seine Bedeutung noch stärker zugenommen.

##### **3.4.1.2 Mittelausstattung und Programmvollzug**

Niedersachsen gehört zu den wenigen Bundesländern, die seit 2000 kontinuierlich nicht beanspruchte Mittel aus anderen Bundesländern und Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aufgenommen haben. Mit der Programmgenehmigung im Jahr 2000 wurde Niedersachsen ein Gesamtplafonds von 544 Mio. € an EAGFL-Mitteln zugewiesen; das entspricht einem Gesamtansatz von 1.168,45 Mio. € an öffentlichen Mitteln. Schon mit dem Rechnungsabschluss des EU-Haushaltsjahres 2004 hatte Niedersachsen rund 80 % der ursprünglich zugewiesenen Mittel verausgabt. Inzwischen hat die EU-KOM in einer neuen Entscheidung (Berlin-Profil) das Mittelvolumen auf rund 620 Mio. EAGFL-Mittel (1.305 Mio. € öffentliche Mittel) heraufgesetzt. Der Vollzug ist maßnahmenbezogen höchst unterschiedlich. Einen überplanmäßigen Mittelabfluss weisen v.a. die forstliche Förderung, die Flurbereinigung, der ländliche Wegebau sowie die Förderung des ländlichen Tourismus und Handwerkswesen auf. Dabei handelt es sich mehrheitlich um investive Maßnahmen, für die ein hoher Bedarf vorhanden war, die aber trotz der Restriktionen des Jährlichkeitsprinzips flexibel abgewickelt werden können. Bei der Maßnahme Erschwernisausgleich ist der erhöhte Mittelabfluss auf eine inhaltliche Änderung zurückzuführen. Bei Küstenschutz und Hochwasserschutz im Binnenland erfolgte eine Mittelaufstockung aufgrund der Hochwasserereignisse im Sommer 2001.

##### **3.4.1.3 Räumliche Verteilung der Fördermittel**

Der finanzielle Schwerpunkt von PROLAND liegt im Westen Niedersachsens. Hierhin floss, absolut betrachtet, der größte Anteil der Fördermittel in den Jahren 2000 bis 2004. Die Mittelverteilung ist dabei abhängig von regional unterschiedlichen Bedarfsstrukturen, Maßnahmeninhalten, den Gebietskulissen der Maßnahmen und den unterschiedlichen Kofinanzierungsmöglichkeiten der Kommunen.

##### **3.4.1.4 Zielgruppen**

Hinsichtlich der Zielgruppen von PROLAND profitieren land- und forstwirtschaftliche Betriebe bislang mit rund 30 % der bis 2004 verausgabten öffentlichen Mittel (Förderschwerpunkte I und III). Im Förderschwerpunkt II hingegen dominieren die Kommunen als Zuwendungsempfänger.

##### **3.4.1.5 Kernaussagen auf Ebene der Förderkapitel (Empfehlungen)**

###### **▪ Förderkapitel I - Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)**

Mit 124 Mio. € wurden rund 13 % der gesamten PROLAND-Mittel im Zeitraum 2000 bis 2004 im AFP ausbezahlt. Der Schwerpunkt der AFP-Förderung lag im Gebäudebereich, ein Groß-

teil davon waren Rindviehställe, in 2001 v.a. Schweineställe. In den Jahren 2003 und 2004 floss mit jeweils rund 13 % der Fördergelder ein erheblicher Anteil in die Maschinenförderung. Die wesentlichen Wirkungen des AFP liegen in den Bereichen Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Erweiterung der Produktionskapazitäten. Infolge der Investitionen kam es zu einem überdurchschnittlich starken Anstieg der Arbeitsproduktivität. Eine positive Einkommensentwicklung führt nur etwa ein Drittel der Betriebe auf die Investition zurück. Die Ergebnisse sind diesbezüglich allerdings wenig belastbar. Lassen sich den großen Investitionen noch strukturelle Wirkungen zumessen, gilt dies für die kleinen Investitionen nur in geringem Maße.

- Förderkapitel III - Berufsbildung

Mit 6,57 Mio. € öffentliche Mittel lag der Planansatz zwischen 2000 und 2004 nur bei 0,8 % der PROLAND-Mittel. Tatsächlich verausgabt wurden davon nur 2,62 Mio. € (0,3 % der PROLAND-Mittel). Zurückzuführen ist dies v.a. auf die späte Programmgenehmigung und die begrenzten Landesmittel zur Kofinanzierung. Insgesamt wurden 2000 bis 2004 873 Kurse mit rund 13.000 TeilnehmerInnen durchgeführt (dies entspricht rund 10 % aller Erwerbstätigen in der Landwirtschaft Niedersachsens unter der Annahme, dass TeilnehmerInnen nicht an mehreren Kursen teilgenommen haben). Die vergleichsweise größten Erfolge erreicht die Berufsbildung im Bereich der persönlichen beruflichen Entwicklung bei "nicht monetär bewertbaren Verbesserungen", z.B. Verbesserungen der fachlichen Kompetenz, der Motivation und eines besseren Überblicks über betriebliche Abläufe. Einkommens- und Beschäftigungseffekte können bei den befragten TeilnehmerInnen längerer Kurse festgestellt werden.

- Förderkapitel V - Erschwernisausgleich

Der Erschwernisausgleich wird für Grünlandflächen in ausgewiesenen Schutzgebieten gewährt. In seiner Höhe orientiert er sich an den jeweiligen Schutzgebietsauflagen. Ursprünglich waren rund 3,15 Mio. € für die Jahre 2000 bis 2004 vorgesehen; tatsächlich verausgabt wurden 5,43 Mio. €. Die geförderte Fläche hat sich somit von 12.000 ha auf 17.500 ha im Jahr 2004 erhöht. Der Erschwernisausgleich gewährleistet einen (Teil-) Ausgleich für aufgrund von Naturschutzauflagen entgangenes Einkommen. Positive Einkommenswirkungen im Sinne einer Überkompensation sind zu vernachlässigen. Über die Aufrechterhaltung der Grünlandbewirtschaftung in den Schutzgebieten hinausgehende Umweltwirkungen sind nur in geringem Umfang zu erwarten, da hoheitliche Bewirtschaftungsauflagen ohnehin einzuhalten sind. Der Erschwernisausgleich ist somit eher ein akzeptanzschaffendes Instrument für die Ausweisung von Schutzgebieten. In diesen Räumen kann z.T. besser als durch freiwillige Vertragsnaturschutzmaßnahmen ein Mindestschutz gewährleistet werden.

- Förderkapitel VI - Agrarumweltmaßnahmen (AUM)

Für die Umsetzung der Agrarumweltmaßnahmen in Niedersachsen war ursprünglich ein Mittelvolumen in den Jahren 2000 bis 2004 von rund 95 Mio. € vorgesehen. Tatsächlich verausgabt wurden 68 Mio. €. Zusätzlich werden noch Mittel aus der fakultativen Modulation für spezielle Agrarumweltmaßnahmen eingesetzt. Die Agrarumweltmaßnahmen verteilen sich auf vier Bereiche: Erhaltung genetischer Vielfalt in der Tierzucht und vom Aussterben bedrohter Rassen (f1), Niedersächsisches Agrarumweltprogramm (NAU) (f2), Schutz und Entwicklung von Lebensräumen von Tier- und Pflanzenarten in bestimmten Gebieten (f3) und Trinkwasserschutz in Wasservorranggebieten (f4). Flächenmäßig haben die Modulationsmaßnahmen die größte Verbreitung mit insgesamt rund 150.000 ha geförderter Fläche. Gefördert werden u.a. Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau (MDM) sowie die umweltfreundliche Gülleausbringung. Die Förderung der extensiven Grünlandnutzung und die Förderung ökologischer Anbauverfahren kommen auf jeweils rund 50.000 ha Förderfläche. Alle Maßnahmen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, werden horizontal angeboten. Die Bereiche f3 und f4 gliedern sich in ein vielfältiges Maßnahmenpektrum und werden aus-

schließlich in Gebietskulissen angeboten. Hauptwirkung der AUM ist der Ressourcenschutz. Dabei wirken die Maßnahmen f2 und f4 v.a. auf abiotische Ressourcen (Boden, Wasser und Luft) und f3 vorrangig auf Biodiversität und Landschaft. Die Gesamtwirkung der Agrarumweltmaßnahmen ist abhängig von der Überlagerung der regionalen Inanspruchnahme und vorhandenen Umweltproblemen (Treffsicherheit). In Niedersachsen sind Regionen mit vergleichsweise geringen Umweltproblemen wie die Zentral- und Ostheide oder das Weser-Leine-Bergland zu finden, die gleichzeitig hohe Inanspruchnahme von AUM aufweisen. Demgegenüber gibt es Regionen wie das Emsland, Südoldenburg/Mittelweser und Hildesheimer Börde mit einem hohen Problemdruck und einem nach wie vor geringen Anteil an AUM. In der Region Südoldenburg/Mittelweser hat sich allerdings durch die Inanspruchnahme der umweltfreundlichen Gülleausbringung in Hinblick auf die hohen N-Bilanzen die Treffsicherheit verbessert. Auf den hochartragreichen Bördestandorten hat die Einführung der MDM-Verfahren die Ressourcenschutzleistung der AUM deutlich verbessert. In den Regionen der Küstengebiete und nordwestliche Geest steht einem relativ hohen Problemdruck eine vergleichsweise hohe Teilnehmerzahl gegenüber. In diesen Regionen ist somit eine hohe Treffsicherheit gegeben.

- Förderkapitel VII - Förderung der Verarbeitung und Vermarktung

In Niedersachsen werden mit Ausnahme von Milch und Getreide alle Sektoren gefördert, die für dieses Bundesland Relevanz haben. Die Förderung zielt auf die Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Vermarktungsstrukturen, die Verbesserung der Produkt- und Prozessqualität sowie die Sicherung von Absatz- und Marktanteilen. Für die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung waren in PROLAND rund 55 Mio. € an öffentlichen Mitteln im Zeitraum 2000 bis 2004 eingeplant (ca. 7 % der Gesamtsumme). Verausgabt wurden im betreffenden Zeitraum rund 37 Mio. €. Die Investitionsbereitschaft bleibt somit deutlich hinter den Erwartungen zurück. Nur im Sektor Obst und Gemüse werden mehr Mittel nachgefragt als eingeplant wurden. Deutlich geringer als erwartet war die Investitionsbereitschaft dagegen in den Sektoren Vieh und Fleisch sowie Kartoffeln. Die Wettbewerbsfähigkeit der geförderten Unternehmen sowie die Qualität der Erzeugnisse wurden verbessert. Indikatoren hierfür sind eine erhöhte Wertschöpfung und gestiegene Produktpreise. Rationalisierungseffekte konnten nicht gemessen werden. Die Zunahme der Anwendung von Qualitätsmanagementsystemen war nur marginal. Positive Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Erzeuger ergeben sich v.a. durch einen gestiegenen Vertragsbindungsanteil. Preisaufschläge wurden dagegen kaum realisiert. Bei den Umweltwirkungen konnte lediglich eine erhöhte Energieeffizienz nachgewiesen werden. Der Bezug von Öko-Rohwaren spielt in Niedersachsen eine zu vernachlässigende Rolle.

- Förderkapitel VIII - Forstliche Förderung

Die forstliche Förderung im Rahmen von PROLAND teilt sich in zwei Bereiche auf: die sonstigen forstwirtschaftlichen Maßnahmen und die Erstaufforstung. Für die sonstigen forstwirtschaftlichen Maßnahmen war im Zeitraum 2000 bis 2004 ein Mittelvolumen von 36 Mio. € vorgesehen. Tatsächlich verausgabt wurden rund 45 Mio. €. Der finanzielle Schwerpunkt lag auf den waldbaulichen Maßnahmen, gefolgt von den neuartigen Waldschäden und der forstfachlichen Betreuung. Insgesamt wurden 180.000 ha gefördert, davon allein auf rund 50.000 ha Fläche die Bodenschutzkalkung. Erhebliche Umsetzungsdefizite sind bei den Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Stabilität und beim Waldumbau festzustellen. Für die Erstaufforstung war ein Betrag von 11 Mio. € (2000 bis 2004) vorgesehen. Die tatsächlichen verausgabten Mittel liegen geringfügig darunter. Allerdings enthalten die finanziellen Angaben auch noch die Altverpflichtungen aus der VO (EWG) Nr. 2080/1992. Für die Erstaufforstung wurde in PROLAND eine Zielgröße von rund 2.000 ha pro Jahr formuliert. Im Zeitraum 2000 bis 2004 wurden durchschnittlich 296 ha gefördert. Somit liegt der Zielerrei-

chungsgrad bei rund 15 %. Begründet ist dies v.a. in der Prämien-gestaltung, die nicht die Opportunitätskosten der alternativen Landnutzung deckt. Mit den waldbaulichen Maßnahmen und den Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden werden v.a. die derzeit existierenden instabilen Reinbestände (überwiegend Fichten- und Kieferbestände) in stabile Mischbestände überführt. Dadurch werden die Betriebssicherheit und die Naturnähe erhöht. Kritisch ist jedoch zu sehen, dass sich dadurch die Wettbewerbsfähigkeit der Forstbetriebe teilweise verringern kann. Die Bodenschutzkalkung führt zu einer substanziellen Verbesserung der Bodenstruktur.

- **Förderkapitel IX - Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten**

Das Förderkapitel IX - die sogenannten Artikel-33-Maßnahmen - enthält mit der Flurbereinigung, der Dorferneuerung, der Förderung von Fremdenverkehrstätigkeiten, dem Wegebau und dem Küstenschutz ein sehr breites Maßnahmenspektrum. Für die Artikel-33-Maßnahmen war ein Finanzvolumen von rund 440 Mio. € (über 50 % der gesamten Programmmittel) vorgesehen (2000 bis 2004). Im Rahmen der Umsetzung wurden die Mittel deutlich aufgestockt (660 Mio. €). Einen weit überplanmäßigen Mittelabfluss verzeichneten v.a. die Maßnahmen Hochwasser-/Küstenschutz (u), Wegebau (r) und Flurbereinigung (k). Innerhalb der Maßnahmen liegt der Schwerpunkt überwiegend auf Projekten von öffentlichen Zuwendungsempfängern. Direkte, strukturwirksame Einkommens- und Beschäftigungseffekte lassen sich bei der Dorferneuerung feststellen. Auf Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe entstehen diese, wie Fallstudien gezeigt haben, zudem durch die Flurbereinigung; diese Effekte lassen sich aber mit vertretbarem Aufwand nicht für die gesamte Maßnahme quantifizieren. Im Bereich der Lebensqualität entfalten die Artikel-33-Maßnahmen Wirkungen, die in dieser Form durch kein anderes Förderkapitel in PROLAND erreicht werden können. Die Wirkungen beruhen auf der Verbesserung der Wohnstandortqualität und des Wohnumfeldes durch bauliche Maßnahmen an Wohngebäuden und die ansprechende Gestaltung des Ortsbildes. Darüber hinaus leisten Flurbereinigung, Dorferneuerung, Tourismus und Wegebau wichtige Beiträge zur Verbesserung der Erholungsfunktion der Landschaft sowie zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse. Einen Beitrag zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur leisten die Maßnahmen nur vereinzelt. Es sind eher weiche Standortfaktoren und die Initiierung von Prozessen vor Ort, die einen Beitrag zur lokalen Entwicklung leisten können. Die Umweltwirkungen erstrecken sich sowohl auf den Erhalt und die Verbesserung nicht landwirtschaftlicher Flächen als auch die Umwandlung intensiv genutzter Flächen in extensives Grünland. Dabei steht die Schaffung eigentumsrechtlicher Voraussetzungen im Vordergrund (Grunderwerb, Flächentausch). Die eigentliche Umweltwirkung (Artenvielfalt, Landschaft, Gewässerschutz) geht von den anschließenden investiven Maßnahmen aus.

#### **3.4.1.6 Wirkungen auf Programmebene**

Auf Programmebene waren fünf thematische Fragen (Bevölkerung/Lebensqualität, Beschäftigung, Einkommen, Marktposition, Umwelt) zu untersuchen. Gewichtet man die Programmwirkungen mit den Mitteln, die in den der Wirkungsanalyse zugrundegelegten Maßnahmen verausgabt wurden, so ergibt sich ein abgestuftes Ranking von Bevölkerung, Umwelt, Beschäftigung, Einkommen und Marktposition. D.h., viele PROLAND-Maßnahmen sind mit positiven Wirkungen in den Bereichen Lebensqualität und Umwelt verbunden. Hohe Wirkungsintensitäten werden nur in den Bereichen Bevölkerung und Lebensqualität erreicht. Ein Beitrag zum Erhalt der ländlichen Bevölkerung wird v.a. durch indirekte Wirkungen aufgrund der Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum geleistet. Die sektorübergreifenden Maßnahmen des Förderschwerpunktes II setzen dabei v.a. innerhalb der Ortschaften an; die landnutzungsbezogenen Maßnahmen des Förderschwerpunktes III wirken überwiegend außerörtlich durch den Erhalt der Kulturlandschaft. Umweltwirkungen gehen von vielen Maßnahmen aus. Eine hohe Wirkungsintensität kommt v.a. den Agrarumweltmaßnahmen zu. Auf Programmebene gab es kein explizites Beschäftigungsziel, sehr wohl aber für einzelne Maßnahmen. Mit den bislang abgeschlossenen Maßnahmen konnten

knapp über 1.000 Arbeitsplätze gesichert und geschaffen werden. Dabei konzentriert sich die Beschäftigungswirkung auf die Landwirtschaft. Rund zwei Drittel der Arbeitsplätze sind hier zu verorten, während ein Drittel außerhalb der Landwirtschaft gesichert oder geschaffen wurde. Daneben sind die konjunkturellen Beschäftigungswirkungen v.a. für das örtliche Baugewerbe und Handwerk von Relevanz. Die Einkommenswirkungen fallen insgesamt gering aus und konzentrieren sich fast ausschließlich auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Nur vereinzelt tragen die Maßnahmen zu einer Verbesserung der Marktposition land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse bei. Besondere Bedeutung kommt diesbezüglich der Förderung der Verarbeitung und Vermarktung zu.

#### **3.4.1.7 Programmsynergien**

In der Ex-ante-Bewertung wurden vergleichsweise hohe Erwartungen an das Zusammenwirken von Maßnahmen formuliert. Diese Erwartungen wurden nur zum Teil erfüllt. Es lassen sich strategische, in den Förderrichtlinien konzipierte Synergien und auch Effekte, die auf Instrumente und Planungen mit Bündelungsfunktion zurückzuführen sind, identifizieren. Häufig handelt es sich allerdings um zufällige Synergieeffekte. Ein großes Verbesserungspotenzial wird v.a. in einem gezielten Management vor Ort gesehen. Die Synergien zwischen den Maßnahmen zum Schutz der Umwelt der verschiedenen Förderschwerpunkte haben sich bestätigt.

#### **3.4.1.8 Empfehlungen für die künftige Programmstrategie**

Für die neue Förderperiode 2007-2013 werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Intensivere Diskussion der strategische Ausrichtung - konkrete Zielfassung
- Beschränkung anhand weniger Oberziele und (gewichteter) Schwerpunktsetzungen auf die wesentlichen Weichenstellungen für die einzelnen Förderachsen
- Strategie durch Mittelzuweisung auf die Schwerpunkte manifestieren
- Klare und eindeutige Zielstruktur in den Schwerpunkten
- Auswahl der Maßnahmen mit dem höchsten Zielbeitrag innerhalb der Schwerpunkte
- Inhaltliche und räumliche Festlegung soweit möglich vornehmen

Weitere maßnahmenbezogene Empfehlungen sind in den detaillierten Beschreibungen zu den Maßnahmen (siehe Kap. 5) enthalten.

### 3.4.2 Evaluationsergebnisse des Bremer Entwicklungsplans für den ländlichen Raum (EPLR)

#### 3.4.2.1 Kernaussagen auf Programmebene

Bremen bietet drei Förderschwerpunkte an. Förderschwerpunkt A Produktionsstruktur beinhaltet die betrieblichen investiven Maßnahmen. Der Förderschwerpunkt B Ländliche Entwicklung hält einen breiten Strauß von übersektoralen Maßnahmen vor. Der Förderschwerpunkt C Agrarumwelt- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Forstwirtschaft setzt sich aus flächenbezogenen Maßnahmen zusammen.

Die Umsetzung des Bremer Entwicklungsplans bleibt bei den meisten Maßnahmen hinter den Erwartungen zurück. Von den 16 Maßnahmen des EPLR Bremen wurden bis 2004 sechs<sup>3</sup> überhaupt nicht in Anspruch genommen. Hierbei handelt es sich zumeist um Maßnahmen der Förderschwerpunkte A und B. Durch den unterschiedlichen Mittelabfluss kam es auch zu einer deutlichen Verschiebung in den Förderprioritäten. Lag die geplante Mittelaufteilung zu Beginn des Programmplanungszeitraums noch bei A: 15 %, B: 36 % und C: 48 %, so ist das Verhältnis bei den ausgezahlten EU-Mitteln 2 % zu 19 % zu 78 %. De facto werden nur die Maßnahmen des Förderschwerpunktes C plangemäß in Anspruch genommen. Bei allen anderen Maßnahmen bestand keine Nachfrage, und selbst bei existierender Nachfrage wäre aufgrund der angespannten Haushaltssituation des Landes Bremen eine Kofinanzierung fraglich gewesen.

Sieht man von einigen Maßnahmen des Förderschwerpunktes B ab, profitieren fast ausschließlich landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe von der Förderung (Förderschwerpunkte A und C). 77 % der bisher verausgabten öffentlichen Mittel entfielen auf Maßnahmen, an denen ausschließlich landwirtschaftliche Betriebe teilnehmen. Mit den restlichen Maßnahmen wurde ein breites Spektrum von Zuwendungsempfängern gefördert: Planungsbüros, Haneg, Privatpersonen und Ortsämter.

#### 3.4.2.2 Kernaussagen auf Ebene der Förderkapitel

- Förderkapitel I - Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) (Maßnahme A1) und Junglandwirteförderung (Maßnahme A2)

Die Agrarinvestitionsförderung beanspruchte mit rund 1,2 Mio. € geplanten öffentlichen Mitteln 2000 bis 2004 rund 7 % des Gesamtplafonds des bremischen EPLR. Die ohnehin geringe Bedeutung ist durch die schwache Inanspruchnahme weiter gesunken. Nur rund 0,15 Mio. € wurden bis 2004 ausgezahlt (2,4 %). Im Zeitraum 2000 bis 2004 wurden elf Investitionen gefördert, davon die Mehrzahl in Gartenbaubetrieben. Gegenüber der Halbzeitbewertung wurde nur eine zusätzliche Bewilligung ausgesprochen.

- Förderkapitel V - Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (C1)

Rund 1,3 Mio. € an öffentlichen Mittel werden jährlich für die Ausgleichszulage aufgewendet. Damit wurden in den Jahren 2000 bis 2004 jährlich rund 110 Betriebe und 4.700 ha LF gefördert. Bei der geförderten Fläche handelt es sich ausschließlich um Grünland. Damit hat Bremen sein Förderpotenzial wahrscheinlich voll ausgeschöpft. Die Wirkung der Ausgleichszulage lässt sich vor dem Hintergrund der dünnen Datengrundlage nicht hinreichend beurteilen.

- Ausgleichszahlung in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (Maßnahme C2)

Zwischen 2001 und 2004 hat sich die geförderte Fläche von 1.057 ha auf 1.433 ha erhöht. 79 Betriebe erhalten eine Förderung für durchschnittlich rund 18 ha. Fast drei Viertel der potenziell ausgleichszahlungsberechtigten Fläche (Basis 1999) werden gefördert. Die Ausgleichszahlungen sollen einen (Teil-) Ausgleich für Einkommensverluste als Folge von Be-

<sup>3</sup> Verarbeitung und Vermarktung (A4), Vermarktungskonzeptionen (A5), Diversifizierung (B4), Küstenschutz (B7), Wegebau (B5) sowie Flurbereinigung (B2)

wirtschaftungseinschränkungen aufgrund von Natura 2000 gewähren. Die Betroffenheit der Bremer Betriebe ist im Vergleich zu anderen Bundesländern hoch. 47 % der geförderten Fläche werden von Betrieben bewirtschaftet, deren Anteil der Natura-2000-Fläche an der LF mehr als 50 % beträgt. Knapp über 4.000 € erhält jeder dieser Betriebe durchschnittlich als Ausgleichszahlung. Über die Aufrechterhaltung der Grünlandbewirtschaftung hinausgehende Umweltwirkungen sind nur in geringem Umfang zu erwarten, da hoheitliche Bewirtschaftungsauflagen auch ohne die Ausgleichszahlung einzuhalten sind. Es handelt sich in erster Linie um ein akzeptanzschaffendes Instrument.

- Förderkapitel VI - Agrarumweltmaßnahmen (Maßnahmen C3 und C4)

Die Agrarumweltmaßnahmen (AUM) bestehen in Bremen aus zwei Bausteinen: Der Markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL) (C3), die inkl. der fakultativen Modulationsmaßnahmen vorrangig auf den Schutz von Boden, Wasser und Luft abzielt, und dem Vertragsnaturschutz (C4), dessen verschiedene Bewirtschaftungspakete auf den Biotop- und Artenschutz sowie den Erhalt der Kulturlandschaft ausgerichtet sind. Für die Umsetzung der Agrarumweltmaßnahmen war ursprünglich ein Mittelvolumen in den Jahren 2000 bis 2004 von rund 2 Mio. € vorgesehen (rund 12 % des EPLR Mittelansatzes). Tatsächlich verausgabt wurden knapp 2,4 Mio. € (rund 40 % der insgesamt verausgabten Mittel). Damit flossen mehr Mittel ab, als ursprünglich eingeplant waren. Das Gewicht der AUM im EPLR ist deutlich angestiegen. Die gesamte durch die Agrarumweltmaßnahmen geförderte Fläche betrug im Jahr 2004 rund 3.000 ha (Brutto-Förderfläche), das entspricht ca. einem Drittel der LF Bremens. Die Förderfläche ist gegenüber dem Jahr 2000 um das Zweieinhalbfache angestiegen. Gut 97 % der in 2004 geförderten Fläche entfallen allein auf die beiden Grünlandextensivierungsprogramme der MSL (2.058 ha) und des Vertragsnaturschutzes (873 ha). Ökolandbau und Winterbegrünung (Modulationsmaßnahme) werden nur in geringem Umfang in Anspruch genommen. Die umweltfreundliche Gülleausbringung stieß bislang auf kein Interesse. Bei den ackerbaulichen Maßnahmen sind die potenziellen Zielflächen ohnehin sehr klein, da nur 18 % der LF ackerbaulich genutzt werden. Insgesamt nahmen 83 Bremer Betriebe (34 %) in 2004 eine AUM-Förderung in Anspruch. Zentraler Wirkungsbereich der Agrarumweltmaßnahmen ist der Ressourcenschutz. Alle angebotenen Maßnahmen entfalten für ein oder mehrere Schutzgüter positive und z.T. sehr positive Wirkungen. In Bremen weisen nahezu alle angebotenen Maßnahmen für die im Bewertungsraster angesprochenen Schutzgüter Boden, Wasser, Arten und Biotope sowie die Landschaft nahezu gleichermaßen positive Wirkungen auf. Damit werden durch die Agrarumweltförderung positive Wirkungen auf rund einem Drittel der LF Bremens erreicht.

- Förderkapitel VIII - Forstliche Förderung (C5)

Die forstliche Förderung in Bremen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes. Angesichts des geringen Umfangs der förderfähigen Waldfläche in Bremen hat die Maßnahme nur eine nachrangige Bedeutung im EPLR. Im Zuge der Umsetzung ist der Mittelanteil noch weiter zurückgegangen. Zwischen 2000 und 2004 wurde eine Fläche von 154 ha gefördert, darunter waldbauliche Maßnahmen (65 ha) und die Vorplanung für eine Bodenschutzkalkung. Die waldbaulichen Maßnahmen, v.a. die Bestandspflegemaßnahmen, tragen zu einer wirtschaftlichen Wertsteigerung der Wälder bei und minimieren dadurch das Betriebsrisiko.

- Förderkapitel IX - Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten (Maßnahmen B1 - B7)

Artikel-33-Maßnahmen in Bremen sind auf acht Maßnahmen aufgefächert. Ursprünglich waren rund 40 % der EPLR-Mittel 2000 bis 2004 für diese Maßnahmen vorgesehen. Die Inanspruchnahme der Maßnahmen bleibt jedoch weit hinter den Planungen zurück. Nur zu drei Maßnahmen gab es überhaupt Projekte; nur ein Fünftel der eingeplanten Mittel wurde abge-

rufen. Gefördert wurden eine agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP), 18 Projekte der Dorferneuerung, v.a. Reetdächer und Heidefirse, eine Rahmenkonzeption zur naturnahen Gestaltung von Gewässern sowie vier Abwasseranlagen. Aufgrund der geringen Anzahl von Projekten ist die Wirkung insgesamt begrenzt. Die AEP ist v.a. prozessual angelegt und hat zu einer Intensivierung des ländergrenzen- und verwaltungsübergreifenden Dialogs verschiedener Akteure geführt. Bislang sind allerdings nur wenige der im Rahmen der AEP entwickelten Ideen und Projektvorschläge realisiert worden. Die Dorferneuerung mit ihrem Schwerpunkt auf gestalterischen Maßnahmen trägt zur Verbesserung der Wohnzufriedenheit bei. Darüber hinaus werden mit den Reetdächern ortstypische Bauformen erhalten und ein Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft geleistet. In geringem Umfang können auch positive Umweltwirkungen durch die Maßnahme Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen aufgezeigt werden.

### **3.4.2.3 Wirkungen des Gesamtprogramms**

Auf Programmebene waren fünf thematische Fragen (Lebensqualität, Beschäftigung, Einkommen, Marktposition, Umwelt) zu untersuchen. Verknüpft man die Maßnahmenwirkungen mit den für die Maßnahmen verausgabten Mitteln, ergibt sich folgendes Wirkungsranking der öffentlichen Fördermittel: Umwelt (95 %), Lebensqualität (94 %), Einkommen (77 %), Beschäftigung (24 %) und Marktposition (5 %). Hohe Wirkungsintensitäten werden nur in den Bereichen Umwelterhalt und -verbesserung v.a. durch die Vertragsnaturschutzmaßnahmen erreicht. Mittlere Intensitäten werden im Bereich der Verbesserung der Lebensqualität (Bevölkerungsfrage) durch die Stärkung der Erholungsfunktion und den Kulturlandschaftserhalt erzielt. Die Einkommenswirkungen konzentrieren sich fast ausschließlich auf landwirtschaftliche Betriebe, in erster Linie durch die kompensatorische Wirkung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten und die vergleichsweise geringen Einkommenseffekte von Agrarumweltmaßnahmen. Die Beschäftigungswirkungen sind als sehr gering einzustufen. Nennenswerte Effekte wurden nur durch konjunkturelle Beschäftigungswirkungen im Zusammenhang mit Investitionstätigkeiten erzielt. Nur vereinzelt tragen die Maßnahmen zu einer Verbesserung der Marktposition landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei.

### **3.4.2.4 Empfehlungen für das Bremer Programm**

Das Bundesland Bremen sollte, unter Wahrung bestimmter Bremen spezifischer Maßnahmen, ein gemeinsames Programm mit Niedersachsen anstreben. Diese Empfehlung ist mit der räumlichen Nähe beider Bundesländer und der Komplexität des Programms zu begründen. In einigen Bereichen bestehen schon seit längerem Zusammenarbeitsstrukturen zwischen Bremen und Niedersachsen, wie z.B. bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie oder auch bei den Landwirtschaftskammern im Bereich landwirtschaftlicher Themenfelder, innerhalb eines gemeinsamen Programms genutzt werden können.

Die Vorteile einer Zusammenarbeit: keine doppelten Fixkosten, wesentliche Aufgabenbereiche zur Programmumsetzung werden von ausreichend Personen arbeitsteilig abgedeckt, und die kleine potenzielle Zielgruppe Bremens wird mit der Niedersachsens vereint, so dass der administrative Aufwand reduziert werden kann.

### **3.4.3 Evaluationsergebnisse für LEADER+ in Niedersachsen**

#### **3.4.3.1 Anpassungen im Förderzeitraum**

In der Halbzeitbewertung wurden Änderungen vorgeschlagen, die sich zum Teil an die LAG, zum Teil an die Programmebene und zum Teil an die Kommission richteten. Hauptsächlich in vier Bereichen wurden Änderungen vorgenommen:

- A) Die Finanzpläne wurden dahingehend geändert, dass die Mittelverteilung zwischen M1 (investive Maßnahmen) und M2 (nicht-investive Maßnahmen) entsprechend der Ergänzung zur Programmplanung sowie Titel 1 und Titel 2 für das Jahr 2003 angepasst wurden. Dies führte zu einem beschleunigten Mittelabfluss.
- B) Die Informationsarbeit wurde auf allen Ebenen der Programmverwaltung und -umsetzung intensiviert. Dadurch konnte eine Reihe von Umsetzungsproblemen beseitigt bzw. verringert werden.
- C) Die LAG bemühten sich verstärkt um das Thema Chancengleichheit, was durchaus dazu führte, dass mehr Projekte mit entsprechender Zielsetzung umgesetzt wurden.
- D) Die Anregung, mehr Fördermöglichkeiten für Jugendliche zu schaffen, wurde aufgegriffen. Es wurde deutlich, dass gerade dies ein wichtiger Baustein für die Umsetzung der REK ist.

#### **3.4.3.2 Umsetzung der LEADER-Methode**

Der gebietsbezogene Ansatz hat sich bewährt, da die Entwicklungsstrategien auf einer umfassenden, gebietsbezogenen SWOT basieren. Die Akteure des ländlichen Raums erhalten einen besseren Einblick in die sozioökonomischen, kulturellen und institutionellen Zusammenhänge ihres Gebietes. Dies und die vielfältig entstehenden Kontakte und partnerschaftlichen Beziehungen führen zu einer stärkeren Identifikation der Akteure mit ihrem Gebiet und zum Abbau des sogenannten Kirchturmdenkens.

Der Bottom-up-Ansatz wurde in Niedersachsen sehr umfassend und zielorientiert umgesetzt. WISO-Partner und Bürger wurden im gesamten Prozess beteiligt. Dies führte u.a. zu einem starken ehrenamtlichen Engagement. Anfängliche Euphorie wurde dadurch gedämpft, dass LAG-Mitglieder lernen mussten, dass auch bei der EU-Förderung komplexe Regelwerke des Subventionsrechts zu beachten sind. Anfängliche Schwierigkeiten konnten jedoch durch intensive Informationsarbeit verringert werden. Das Know-how vor Ort konnte kontinuierlich verbessert werden.

Der integrierte Ansatz ist vor Ort gewollt und weitestgehend gelungen. Die Ausrichtung der Entwicklungsstrategien sowohl an den vorgegebenen Themenschwerpunkten wie auch an den fünf Nachhaltigkeitsdimensionen des Programms (ökonomische, ökologische, kulturelle, soziale und institutionelle Dimension) haben dazu beigetragen. Die Umsetzung des integrierten Ansatzes wurde allerdings dadurch erschwert, dass es Unstimmigkeiten zwischen gewollten Projekten und den Fördertatbeständen der EU-Fonds gibt. Nicht alle der von den LAG gewünschten Projekte konnten so mit LEADER+-Mitteln gefördert werden. Auf lokaler Ebene hat die Umsetzung von LEADER+ in Niedersachsen einen großen Beitrag dazu geleistet, dass WISO-Partner und Kommunen zusammenarbeiten und sich vernetzen. Dies trifft auch auf die regionale Ebene zu. Innerhalb Niedersachsens fand zwischen den LAG ein reger Erfahrungsaustausch statt, und zahlreiche Ideen wurden voneinander übernommen. Die Möglichkeit der Kooperation wurde aufgrund der hohen Anforderungen an Kooperationsprojekte bisher nicht genutzt. Es ist festzuhalten, dass dennoch ein hoher Bedarf und Wunsch nach Erfahrungsaustausch und internationalen Kontakten besteht. Im Hinblick auf finanzielle Aspekte zeigte sich, dass die angespannte Haushaltslage vieler Kommunen besondere Anforderungen bei der Finanzierung von Projekten stellte. Als problematisch erwies sich die n+2-Regelung. Diese erscheint für LEADER in Verbindung mit einem späten Programmstart und der Umsetzung von mehrjährigen Projekten hinderlich.

### 3.4.3.3 Der Mehrwert der LEADER-Methode

Der Mehrwert der LEADER-Methode manifestiert sich in verschiedenen Aspekten: Die Anforderung, eine klare Gebietsabgrenzung zu finden, erfordert eine Diskussion über sinnvolle Einheiten und führt dazu, dass die beteiligten Akteure die Regionen sehr gut kennen lernen. Die Anforderungen an eine LAG fördern lokale Partnerschaften, die auch nachhaltig wirken, sowie das ehrenamtliche Engagement. Der bei der Projektauswahl erforderliche Abgleich mit Zielen der regionalen Entwicklungskonzepte und Wechselwirkungen zu anderen Projekten führt zu einem integrierten Ansatz und zu verstärkten Synergiepotenzialen.

#### Der Beitrag zur Mainstream-Entwicklung im ländlichen Raum

Das Programm für Niedersachsen berücksichtigt zur Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ alle relevanten Gemeinschaftspolitiken. Diese sind bereits in den Auswahlkriterien für LAG aufgegriffen und umgesetzt worden.

Die Chancengleichheit für Männer und Frauen wurde in den jeweiligen Konzeptionen der Entwicklungsstrategien sowie durch besondere Bemühungen der LAG, entsprechende Projekte zu realisieren, berücksichtigt. Die Ergebnisse der Bemühungen zeigen sich u.a. in der vergleichsweise guten Repräsentanz von Frauen in Entscheidungsgremien und durch die Auswahl von Projekten, die Frauen zugute kommen.

Der Umweltbezug spielt im LEADER+-Programm Niedersachsens eine große Rolle, und zahlreiche Projekte mit positiver Wirkung für die Umwelt konnten umgesetzt werden. Darüber hinaus ist die Einhaltung des Umweltrechts eine Mindestanforderung an LEADER-Projekte.

Die Schaffung von Arbeitsplätzen stellt für die LAG eine besondere Herausforderung dar. Die relativ geringe Mittelausstattung des LEADER+-Programms in Niedersachsen sowie die angespannte Haushaltslage der Kommunen führen jedoch dazu, dass dieser besondere Förderaspekt keine nennenswerte Entlastung dieses Problembereiches bringen konnte. Hinzu kommt, dass in Niedersachsen wie in Deutschland die Arbeitslosigkeit ein sehr großes Problem darstellt, das bisher nicht gelöst werden konnte.

#### Nachhaltigkeit

Obwohl noch nicht die Hälfte der Mittel verausgabt wurde, zeigt der aktuelle Umsetzungsstand, dass investive Maßnahmen Grundlagen für weitere Entwicklungen (z.B. im Tourismus) sein können. Nachhaltige Wirkungen der Programmumsetzung lassen sich begrenzt schon jetzt feststellen. Im nicht-investiven Bereich stellen die entwickelten Strukturen und das gewonnene Know-how einen besonderen Mehrwert dar.

### 3.4.3.4 Kontrollsystem

Das Kontrollsystem ist umfangreich und engmaschig geknüpft. Auf lokaler Ebene wird ein damit verbundener hoher Verwaltungsaufwand beklagt.

### 3.4.3.5 Programmbewertungssystem

Das Programmbewertungssystem wurde wie geplant umgesetzt. Die Verknüpfung von Bewertungen auf lokaler Ebene und Programmebene hat sich als sinnvoll erwiesen.

### 3.4.3.6 Empfehlungen

Für die neue Förderperiode 2007-2013 werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Schaffung von Transparenz durch klar definiertes Maßnahmenspektrum
- Weiterentwicklung bewährter Strukturen, Beziehungen und Verfahren (transparent und ziel führend) im Bereich Management und Partnerschaft
- Vermeidung von Überschneidungen durch Zusammenführung des LEADER-Ansatzes mit bestehenden Ansätzen zur integrierten ländlichen Entwicklung

- Bei Gebietsabgrenzungen Orientierung an regionalen Erfordernissen
- Zu Beginn der Programmumsetzung eine intensive Schulungs- und Informationsphase
- Konzentration von Kooperationen am Bedürfnis nach Erfahrungsaustausch
- Überarbeitung des Kontrollsystems bezüglich Aufwandsminimierung
- Verwendung von klarer definierten und den Fördergegebenheiten angepassten Indikatoren und gemeinsamen Bewertungsfragen

## **4 Begründung der gewählten Prioritäten und Ex-Ante-Bewertung**

### **4.1 Begründung der gewählten Prioritäten im Hinblick auf die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft und den nationalen Strategieplan**

#### **4.1.1 Inhalte der strategischen Leitlinien der EU, des nationalen Strategieplans und Bedeutung für die regionale Strategie**

Die strategischen Leitlinien der EU sowie die nationale Strategie stellen zwei neue Instrumente zur besseren Zielorientierung und größeren Kohärenz zwischen den EU-weiten und nationalen Prioritäten dar.

Die **strategischen Leitlinien der EU** zeigen die wesentlichen Probleme und daraus resultierend die zentralen Ziele und Prioritäten der Förderung im ländlichen Raum. Dabei stellen sie eine Verbindung der 2. Säule der GAP mit den wichtigsten EU-Prioritäten (Lissabon-Strategie, Göteborg-Prozess) her und weisen ihr eine wichtige Aufgabe der Flankierung der Reform der GAP zu. Die strategischen Leitlinien der EU formulieren für jeden Schwerpunkt eine Leitlinie, die die Schwerpunkte des ELER und die Prioritäten der Gemeinschaft hervorhebt. In diesem Rahmen werden innerhalb der Schwerpunkte mögliche Kernaktionen beschrieben.

Der **Nationale Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland** bewertet insbesondere die wirtschaftliche, soziale und ökologische Situation ländlicher Räume und verdeutlicht entsprechende Entwicklungspotenziale sowie thematische und gebietsbezogene Prioritäten für jeden Schwerpunkt der ELER-Verordnung. Darüber hinaus soll sie die Kohärenz der Fördermaßnahmen mit anderen Politiken und Programmen auf nationaler und europäischer Ebene sicherstellen. Der nationale Strategieplan regelt auch die Verteilung der Deutschland zugewiesenen EU-Mittel auf die Bundesländer. Er ist damit ein wichtiges Bindeglied zwischen den EU-Leitlinien und den ländlichen Entwicklungsprogrammen.

Demzufolge leitet sich die Strategie des neuen Förderprogramms für Niedersachsen und Bremen von den rahmensetzenden Faktoren auf europäischer und nationaler Ebene ab. Landesspezifische Zielvorgaben und die Ergebnisse der Stärken-Schwächen-Analyse bestimmen die Handlungsnotwendigkeiten für die Förderung der land- und Forstwirtschaft und des ländlichen Raums in Niedersachsen und Bremen im Einzelnen (siehe dazu Kap. 3).

#### **4.1.2 Übereinstimmung der Prioritäten in Niedersachsen und Bremen mit den strategischen Leitlinien der EU und dem nationalen Strategieplan**

##### **4.1.2.1 Schwerpunkt 1**

Die **EU-Leitlinien** stellen für diesen Schwerpunkt folgende Prioritäten fest:

*„Die Europäische Land- und Forstwirtschaft und die Lebensmittelindustrie verfügen über ein großes Potenzial zur Entwicklung hochwertiger Erzeugnisse mit hoher Wertschöpfung, die der vielfältigen und wachsenden Nachfrage der europäischen Verbraucher und der Weltmärkte gerecht werden. Die für den Schwerpunkt 1 eingesetzten Mittel sollten zu einem starken und dynamischen europäischen Agrarlebensmittelsektor beitragen, indem sie auf die Prioritäten Wissenstransfer, Modernisierung, Innovation und Qualität in der Lebensmittelkette und auf die vorrangigen Sektoren für Investitionen in Sach- und Humankapital konzentriert werden.“*

Im Einzelnen stehen die aufgestellten EU-Leitlinien wie folgt im Zusammenhang mit dem niedersächsischen und bremischen Programm (siehe nachstehende Tabelle). Ausgewählte Maßnahmen stehen dabei im Zusammenhang mit mehreren Leitlinien der EU, was die umfassenden Ansätze der genannten Maßnahmen verdeutlicht. Zudem sind Bezüge zu Maßnahmen aus anderen Schwerpunkten vorhanden, was die Synergien und Verknüpfungen des Maßnahmenpektrums insgesamt belegt (dies gilt auch für die Bezüge zur Nationalen Strategie, s.u.):

Strategische Leitlinien der EU	Verankerung im Förderprogramm von Niedersachsen und Bremen	Zuordnung gem. ELER-VO
<b>Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrar- und Forstsektors</b>		
Umstrukturierung und Modernisierung des Agrarsektors	Agrarinvestitionsförderung	121
Bessere Integration der Lebensmittelkette	Verarbeitung und Vermarktung	123
Erleichterung von Innovationen und leichterem Zugang zu Forschung und Entwicklung	<i>Verbesserung der Innovationskraft:</i> Qualifizierung	111
	Verarbeitung und Vermarktung	123
Förderung der Einführung und Verbreitung von IuK-Technologien	Qualifizierung	111
	Einzelbetriebliche Managementsysteme	114
Förderung eines dynamischen Unternehmertums	Einzelbetriebliche Managementsysteme	114
Erschließung neuer Absatzmärkte für die Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft	Qualifizierung	111
	Einzelbetriebliche Managementsysteme	114
	Agrarinvestitionsförderungsprogramm	121
	Verarbeitung und Vermarktung	123
Verbesserung der Umweltbilanz in Land- und Forstwirtschaft	Investitionsförderung	121
	Flurbereinigung	125
	Erschwernisausgleich	213
	Agrarumweltprogramm ("NAU/BAU")	214
	Grundwasser schonende Landbewirtschaftung	214
	Kooperationsprogramm Naturschutz	214

Die **Nationale Strategie** benennt für den Schwerpunkt 1 folgende Ziele:

#### Verbesserung

- der Produktivität/Rentabilität in der Land- und Forstwirtschaft;
- der Absatzmöglichkeiten und der Marktstruktur;
- der Produktqualität;
- des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes;
- des Küsten- und Hochwasserschutzes.

Die Nationale Strategie trägt damit den Risiken und Chancen Rechnung, die in der Ausgangsanalyse festgestellt wurden und die auch in Niedersachsen und Bremen eine Rolle spielen (z.B. unterdurchschnittliche Gewinne in der Landwirtschaft gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen, hohe Produktionskosten im nationalen Vergleich, kleinstrukturierter Waldbesitz etc.). Die bestmögliche Ausschöpfung von Wertschöpfungsketten hat auf nationaler Ebene besondere Bedeutung.

Die Prioritäten, die die Nationale Strategie setzt, sind wie folgt im niedersächsischen und bremischen Programm verankert:

Prioritäten in der nationalen Strategie	Verankerung im Förderprogramm von Niedersachsen und Bremen	Zuordnung gem. ELER-VO
<b>Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft</b>		
Verbesserung der Produktivität/Rentabilität in der Land- und Forstwirtschaft	Qualifizierung	111
	Einzelbetriebliche Managementsysteme	114
	Agrarinvestitionsförderungsprogramm	121
	Verarbeitung und Vermarktung	123
	Flurbereinigung, Wegebau, Wegebau Forst	125
Verbesserung der Absatzmöglichkeiten und der Marktstruktur	Qualifizierung	111
	Einzelbetriebliche Managementsysteme	114
	Verarbeitung und Vermarktung	123
Verbesserung der Produktqualität	Qualifizierung	111
	Einzelbetriebliche Managementsysteme	114
	Verarbeitung und Vermarktung	123
Verbesserung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes	Qualifizierung	111
	Einzelbetriebliche Managementsysteme	114
Verbesserung des Küsten- und Hochwasserschutzes	Hochwasserschutz	126
	Küstenschutz	

Die finanzielle Ausstattung im Schwerpunkt 1 unterstreicht die Prioritäten des niedersächsischen und bremischen Programms. Zu berücksichtigen sind dabei auch Synergien in den Zielsetzungen der Maßnahmen und entsprechende finanzielle Beiträge zu den übrigen Schwerpunkten (vgl. Strategie, Kap. 3.2.4). Niedersachsen und Bremen verankern dabei das Agrarinvestitionsförderungsprogramm als prioritäre Maßnahme im Schwerpunkt 1. Auch der Nationale Strategieplan sieht die Agrarinvestitionsförderung als eine Voraussetzung für Wachstums- und Modernisierungsschritte, die einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Produktivität/ Rentabilität in der Landwirtschaft leistet und somit zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Sinne der Lissabon-Strategie beiträgt.

Die gewählten Maßnahmen in Niedersachsen und Bremen setzen damit an wesentlichen Herausforderungen der Zukunft an, die auch die EU und die Nationale Strategie feststellt, und leisten einen entscheidenden Beitrag, um die Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft nachhaltig zu verbessern.

#### 4.1.2.2 Schwerpunkt 2

Die **EU-Leitlinien** stellen für diesen Schwerpunkt folgende Prioritäten fest:

*„Zum Schutz und zur Verbesserung der natürlichen Ressourcen der EU und der Landschaft im ländlichen Raum sollten die für den Schwerpunkt 2 vorgesehenen Mittel einen Beitrag zu drei auf EU-Ebene prioritären Gebieten leisten: biologische Vielfalt, Erhaltung und Entwicklung land- und forstwirtschaftlicher Systeme von hohem Naturschutzwert und traditioneller Agrarlandschaften, Wasser und Klimawandel. Die im Rahmen von Schwerpunkt 2 verfügbaren Maßnahmen sollten zur Integration dieser Umweltziele genutzt werden und einen Beitrag leisten zur Umsetzung des Netzes Natura 2000 in der Land- und Forstwirtschaft, zu der Verpflichtung von Göteborg, den Rückgang der biologischen Vielfalt bis 2010 umzukehren, zu den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie und zu den Zielen des Kyoto-Protokolls zur Begrenzung des Klimawandels.“*

Im Einzelnen stehen die aufgestellten EU-Leitlinien wie folgt im Zusammenhang mit dem niedersächsischen und bremischen Programm (siehe nachstehende Tabelle). Wie in Schwerpunkt 1

stehen auch hier ausgewählte Maßnahmen im Zusammenhang mit mehreren Leitlinien der EU, was die umfassenden Ansätze der genannten Maßnahmen verdeutlicht. Ebenso lassen sich Bezüge zu Maßnahmen aus anderen Schwerpunkten feststellen, was die Synergien und Verknüpfungen des Maßnahmenpektrums insgesamt belegt (dies gilt auch für die Bezüge zur Nationalen Strategie, s.u.):

Strategische Leitlinien der EU	Verankerung im Förderprogramm von Niedersachsen und Bremen	Zuordnung gem. ELER-VO
<b>Verbesserung von Umwelt und Landschaft</b>		
Förderung von Umweltleistungen und artgerechter Tierhaltung	Agrarumweltmaßnahmen	214
Erhaltung der Kulturlandschaft und der Wälder	Erschwernisausgleich Erstaufforstung Waldumweltmaßnahmen Nicht-produktive Investitionen Forst	213 221, 223 225 227
Bekämpfung des Klimawandels	Agrarumweltmaßnahmen Erstaufforstung Wiederaufbau Forst	214 221, 223 226
Konsolidierung des Beitrags des ökologischen Landbaus	Agrarumweltmaßnahmen	214
Förderung von Initiativen, die sowohl für die Umwelt als auch für die Wirtschaft von Vorteil sind	Leader ILEK und REM	41 341
Förderung der räumlichen Ausgewogenheit	Die flächenbezogenen Fördermaßnahmen sind in der Regel aufgrund von EU- oder nationalem Recht räumlich differenziert. So liegt etwa der Schwerpunkt bei den Naturschutzmaßnahmen auf Natura 2000 Gebieten und Trittsteinbiotopen. Bei Ackerbezogenen AUM liegt der Schwerpunkt in erosionsgefährdeten und von der WRRL betroffenen Gebieten, bei Waldumweltmaßnahmen in monostrukturierten Nadelwaldbeständen überwiegend im norddeutschen Tiefland.	213, 214 221, 223, 225, 226, 227

Die **Nationale Strategie** benennt für den Schwerpunkt 2 folgende Ziele:

- Sicherung/Verbesserung des Zustandes bzw. der Vielfalt an natürlichen bzw. schutzwürdigen Lebensräumen und heimischen Tier- und Pflanzenarten (Biodiversität);
- Vermeidung bzw. Reduzierung von Emissionen, unerwünschten Stoffeinträgen und Beeinträchtigungen in/von Boden, Wasser und Luft durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen (Wasser-, Klima- und Bodenschutz);
- Aufrechterhaltung einer möglichst flächendeckenden, nachhaltigen Landbewirtschaftung;
- Ausbau einer umwelt- und besonders artgerechten landwirtschaftlichen Nutztierhaltung;
- Erhöhung der Stabilität und der Naturnähe der Wälder.

Die nationale Strategie greift den Handlungsbedarf auf, den die Ausgangsanalyse gezeigt hat, und benennt insbesondere den Rückgang der biologischen Vielfalt und die Nicht-Erreichung von Umweltzielen gemäß der Wasserrahmenrichtlinie als Herausforderungen.

Die Prioritäten, die die Nationale Strategie setzt, sind wie folgt im niedersächsischen und bremischen Programm verankert:

Prioritäten in der nationalen Strategie	Verankerung im Förderprogramm von Niedersachsen und Bremen	Zuordnung gem. ELER-VO
<b>Verbesserung der Umwelt und der Landschaft</b>		
Sicherung/Verbesserung des Zustandes bzw. der Vielfalt an natürlichen bzw. schutzwürdigen Lebensräumen und heimischen Tier- und Pflanzenarten (Biodiversität)	Flurbereinigung	125
	Erschwernisausgleich	213
	Agrarumweltmaßnahmen	214
	Erstaufforstung	221,223
	Waldumweltmaßnahmen	225
	Wiederaufbau Forst	226
	Nichtproduktive Investitionen Forst	227
	Entwicklung von Natur und Landschaft	323
	Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen	331
Vermeidung bzw. Reduzierung von Emissionen, unerwünschten Stoffeinträgen und Beeinträchtigungen in/von Boden, Wasser und Luft durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen (Wasser-, Klima- und Bodenschutz)	Einzelbetriebliche Managementsysteme	114
	Flurbereinigung	125
	Agrarumweltprogramm	214
	Grundwasserschonende Landbewirtschaftung	214
	Nichtproduktive Investitionen Forst	227
	Erstaufforstung	221,223
	Wiederaufbau Forst	226
	Begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer	323
Aufrechterhaltung einer möglichst flächendeckenden, nachhaltigen Landbewirtschaftung	Flurbereinigung	125
	Erschwernisausgleich	213
	Agrarumweltmaßnahmen	214
	Erstaufforstung	221,223
	Waldumweltmaßnahmen	225
	Wiederaufbau Forst	226
	Nichtproduktive Investitionen Forst	227
	Entwicklung von Natur und Landschaft	323
	Begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer	323
	Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen	331
Ausbau einer umwelt- und besonders artgerechten landwirtschaftlichen Nutztierhaltung	Agrarumweltmaßnahmen	214
Erhöhung der Stabilität und der Naturnähe der Wälder	Waldumweltmaßnahmen	225

Die finanzielle Ausstattung des Schwerpunkts wird der Zielausrichtung im Schwerpunkt gerecht. Vor allem die Kombination von aufeinander abgestimmten Maßnahmen und Untermaßnahmen nach dem Kooperationsprinzip trägt dazu bei, die Situation im Agrarumweltbereich in Niedersachsen und Bremen in Bezug auf alle Schutzgüter zu verbessern (vgl. Strategie, Kap. 3.2.4). Synergieeffekte der Maßnahmen sind auch in finanzieller Hinsicht zu berücksichtigen, da weitere

Maßnahmen aus anderen Programmschwerpunkten weitere Zielbeiträge im Schwerpunkt 2 leisten und dementsprechend weitere Mitteln im Umweltbereich eingesetzt werden.

Die gewählten Maßnahmen tragen in diesem Sinne effektiv und zielführend zu den Prioritäten der Nationalen Strategie bei.

#### 4.1.2.3 Schwerpunkt 3

Die **EU-Leitlinien** sehen für diesen Schwerpunkt folgende Prioritäten vor:

*„Die Mittel, die im Rahmen von Schwerpunkt 3 für die Bereiche Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft und Lebensqualität im ländlichen Raum eingesetzt werden, sollten zu der übergreifenden Priorität der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und von Voraussetzungen für Wachstum beitragen. Die im Rahmen von Schwerpunkt 3 verfügbaren Maßnahmen sollten insbesondere dazu eingesetzt werden, die Schaffung von Kapazitäten, den Erwerb von Qualifikationen und die Organisation für die örtliche strategische Entwicklung zu fördern und mit dafür zu sorgen, dass der ländliche Raum auch für die künftigen Generationen attraktiv bleibt. Bei der Förderung von Ausbildung, Information und Unternehmergeist sollten die besonderen Bedürfnisse von Frauen, jungen Menschen und älteren Arbeitnehmern berücksichtigt werden.“*

Im Einzelnen stehen die aufgestellten EU-Leitlinien wie folgt im Zusammenhang mit dem niedersächsischen und bremischen Programm (siehe nachstehende Tabelle). Wie in den Schwerpunkten 1 und 2 stehen auch hier ausgewählte Maßnahmen im Zusammenhang mit mehreren Leitlinien der EU, was die umfassenden Ansätze der genannten Maßnahmen verdeutlicht. Bezüge zu Maßnahmen aus anderen Schwerpunkten lassen sich auch im Schwerpunkt 3 feststellen, was die Synergien und Verknüpfungen des Maßnahmenspektrums insgesamt belegt (dies gilt auch für die Bezüge zur Nationalen Strategie, s.u.):

Strategische Leitlinien der EU	Verankerung im Förderprogramm von Niedersachsen und Bremen	Zuordnung gem. ELER-VO
<b>Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft</b>		
Ankurbelung der Wirtschaft und Steigerung der Beschäftigungsraten in der ländlichen Wirtschaft	Diversifizierung Dienstleistungseinrichtungen Transparenz schaffen	311 321 331
Förderung des Zugangs von Frauen zum Arbeitsmarkt	Qualifizierung Diversifizierung Dorferneuerung Leader	111 311 322 41
Neubelebung der Dörfer	Dorferneuerung	322
Förderung von Mikrounternehmen und Handwerksbetrieben	Verarbeitung und Vermarktung Dienstleistungseinrichtungen (Förderung Handwerk über EFRE)	123 321
Förderung von Fertigkeiten in Diversifizierungsbereichen	Diversifizierung	311
Förderung der Einführung und Verbreitung von IKT	Dienstleistungseinrichtungen	321
Bereitstellung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen	Dienstleistungseinrichtungen	321

Strategische Leitlinien der EU	Verankerung im Förderprogramm von Niedersachsen und Bremen	Zuordnung gem. ELER-VO
Förderung des Fremdenverkehrs	Tourismus	313
	Entwicklung von Natur und Landschaft	323
	Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen	331
Modernisierung der örtlichen Infrastruktur	Wegebau	125
	Dienstleistungseinrichtungen	322
	Dorferneuerung	323

Hinzu kommen die Maßnahmen ILEK und Regionalmanagement (Code 341), die als übergreifendes Instrument dazu dienen, lokale Entwicklungsstrategien auszuarbeiten und umzusetzen. Im Rahmen dieser Entwicklungsstrategien können Maßnahmen insbesondere des o.g. Spektrums realisiert werden, so dass auch die Maßnahmen ILEK und Regionalmanagement im Zusammenhang mit den EU-Leitlinien im Schwerpunkt 3 stehen. Dies gilt ebenso für die Nationale Strategie, s.u.

Die **Nationale Strategie** benennt für den Schwerpunkt 3 folgende Ziele:

- Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommen;
- Sicherung und Verbesserung von Lebensqualität und Zukunftsperspektiven;
- Erhaltung bzw. Herstellung der Mindestversorgung mit Gütern und Dienstleistungen;
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des ländlichen Natur- und Kulturerbes;
- Erhaltung und Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes ländlicher Räume.

Die Nationale Strategie nennt die regional hohe Arbeitslosigkeit, das unbefriedigende Wirtschaftswachstum und eine ungünstige demografische Entwicklung als besondere Herausforderungen. Es gilt, an den spezifischen regionalen Stärken anzusetzen, um den unterschiedlichen Ausgangssituationen gerecht zu werden. Optionen nach der Nationalen Strategie sind zum Beispiel auch der Tourismus oder die Vermarktung regionaler Produkte. Im Fokus steht die Entwicklung von wirtschaftlichen Aktivitäten sowohl im landwirtschaftsnahen als auch im außerlandwirtschaftlichen Bereich.

Die Prioritäten, die die Nationale Strategie setzt, sind wie folgt im niedersächsischen und bremischen Programm verankert:

Prioritäten in der nationalen Strategie	Verankerung im Förderprogramm von Niedersachsen und Bremen	Zuordnung gem. ELER-VO
<b>Verbesserung der Umwelt und der Landschaft</b>		
Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommen	Diversifizierung	311
	Dienstleistungseinrichtungen	321
	Transparenz schaffen	331
Sicherung und Verbesserung von Lebensqualität und Zukunftsperspektiven	Dienstleistungseinrichtungen	321
	Dorferneuerung	322
	Entwicklung von Natur und Landschaft	323
	Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen	331
Erhaltung bzw. Herstellung der Mindestversorgung mit Gütern und Dienstleistungen	Dienstleistungseinrichtungen	321
	Dorferneuerung	322
	Diversifizierung	311
	Transparenz schaffen	331

Prioritäten in der nationalen Strategie	Verankerung im Förderprogramm von Niedersachsen und Bremen	Zuordnung gem. ELER-VO
Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des ländlichen Natur- und Kulturerbes	Kulturerbe, Entwicklung von Natur und Landschaft, Fließgewässerentwicklung WRRL, Begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer	323
	Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen	331
Erhaltung und Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes ländlicher Räume	Tourismus	313
	Entwicklung von Natur und Landschaft	323
	Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen	331

Das Programm räumt anhand der finanziellen Ausstattung des Schwerpunkts 3 der Verbesserung der Lebensqualität und Erhaltung des ländlichen Lebensraumes den vergleichbaren Stellenwert ein wie den Zielen im Schwerpunkt 2. Dies ist z.B. mit den Zielbeiträgen anderer Maßnahmen zum Schwerpunkt 3 zu begründen. So werden die Mittel im Leader-Schwerpunkt zu einem Großteil durch Maßnahmen im Schwerpunkt 3 umgesetzt und tragen dabei zu seiner Aufwertung bei (vgl. Strategie, Kap. 3.2). Die Dorferneuerung mit ihrem umfassenden Ansatz ist dabei das zentrale Instrument, das den unterschiedlichen Herausforderungen besonders gut gerecht wird und damit auch die Aussagen der Nationalen Strategie widerspiegelt. Tourismus und die Vermarktung regionaler Produkte fördern Niedersachsen und Bremen ebenfalls gezielt.

#### 4.1.2.4 Schwerpunkt Leader

Die **EU-Leitlinien** sehen für diesen Schwerpunkt folgende Prioritäten vor:

*„Die für den Schwerpunkt Leader eingesetzten Mittel sollten zu den Prioritäten der Schwerpunkte 1 und 2 sowie insbesondere des Schwerpunkts 3 beitragen, aber auch eine wichtige Rolle bei der horizontalen Priorität Verwaltungsverbesserung und Erschließung des endogenen Entwicklungspotenzials der ländlichen Gebiete spielen.“*

Im Einzelnen stehen die aufgestellten EU-Leitlinien wie folgt im Zusammenhang mit dem niedersächsischen und bremischen Programm (siehe nachstehende Tabelle). Bezüge bestehen zudem zu den Instrumenten ILEK und Regionalmanagement aus dem Schwerpunkt 3 (dies gilt auch für die Bezüge zur Nationalen Strategie, s.u.):

Strategische Leitlinien der EU	Verankerung im Förderprogramm von Niedersachsen und Bremen	Zuordnung gem. ELER-VO
<b>Aufbau lokaler Kapazitäten für Beschäftigung und Diversifizierung</b>		
Aufbau lokaler Kapazitäten für Partnerschaften, Werbung und Unterstützung für Kompetenzwettbewerb	Leader-Ansatz, insbesondere Management der LAG	431
	Regionalmanagement	341
Förderung der öffentlich-privaten Partnerschaft	Leader-Ansatz	41
	ILEK, Regionalmanagement	341
Förderung von Zusammenarbeit und Innovation	Leader-Ansatz, insbesondere Kooperationsprojekte	421
	ILEK, Regionalmanagement	341
Verbesserung der lokalen Verwaltung	Leader-Ansatz, insbesondere Management der LAG	431
	Regionalmanagement	341

Die **Nationale Strategie** benennt für den Schwerpunkt Leader folgende Ziele:

- Verstärkte Mobilisierung der endogenen Entwicklungspotenziale in ländlichen Regionen;
- Verbesserung von regionaler Kooperation und Stärkung der Beteiligung wesentlicher Akteure;
- Entwicklung und Verbreitung innovativer Ansätze.

Die Nationale Strategie setzt darauf, über integrierte Ansätze erhebliche Synergieeffekte zu erzielen und die Effizienz der Förderung zu verbessern. Vernetztes Handeln in den Regionen und lokal angepasste Entwicklungsstrategien zu fördern, sind dabei wesentliche Ansätze.

Die Prioritäten, die die Nationale Strategie setzt, sind wie folgt im niedersächsischen und bremischen Programm verankert:

Prioritäten in der nationalen Strategie	Verankerung im Förderprogramm von Niedersachsen und Bremen	Zuordnung gem. ELER-VO
<b>Leader</b>		
Verstärkte Mobilisierung der endogenen Entwicklungspotenziale in ländlichen Regionen	Leader-Ansatz insgesamt	41
	ILEK, Regionalmanagement	341
Verbesserung von regionaler Kooperation und Stärkung der Beteiligung wesentlicher Akteure	Leader-Ansatz, insbesondere LAG-Management	431
	Leader-Kooperationsprojekte	421
	Regionalmanagement	341
Entwicklung und Verbreitung innovativer Ansätze	Auf Ebene der Leader-Methode	41
	ILEK, Regionalmanagement	341

#### 4.1.3 Finanzielle Gewichtung der Schwerpunkte im Vergleich zur nationalen Strategie

In Niedersachsen hat die Landwirtschaft, gemessen an ihrer Wertschöpfung und der Bedeutung für Beschäftigung, eine größere Rolle als in den meisten anderen Bundesländern. Aus diesem Grund gewichtet das niedersächsische und bremische Programm bewusst den Schwerpunkt 1 besonders und stattet ihn deutlich über den Mindestvorgaben aus. Neben der bewussten strategischen Ausrichtung auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kommt außerdem zum Tragen, dass im Gegensatz zur Maßnahmensystematik der laufenden Förderperiode die Maßnahmen Flurbereinigung, ländlicher Wegebau und Hochwasserschutz erstmals unter diesem Ziel subsumiert werden. Niedersachsen und Bremen weisen damit im Bundesländervergleich einen der höchsten Anteile im Schwerpunkt 1 auf.

Das für den Schwerpunkt 2 vorgesehene Budget orientiert sich an den Mindestvorgaben und erfüllt damit die Vorgaben. Es liegt im Bundesländervergleich am unteren Rand.

Der Schwerpunkt 3 liegt mit seiner Mittelausstattung im Bundesländervergleich im oberen Drittel, was die weitere strategische Schwerpunktsetzung Niedersachsens und Bremens in diesem Bereich verdeutlicht.

## 4.2 Nach der Ex-ante-Bewertung erwartete Auswirkungen im Hinblick auf die gewählten Prioritäten

### 4.2.1 Erwartbare Wirkungen des Programms

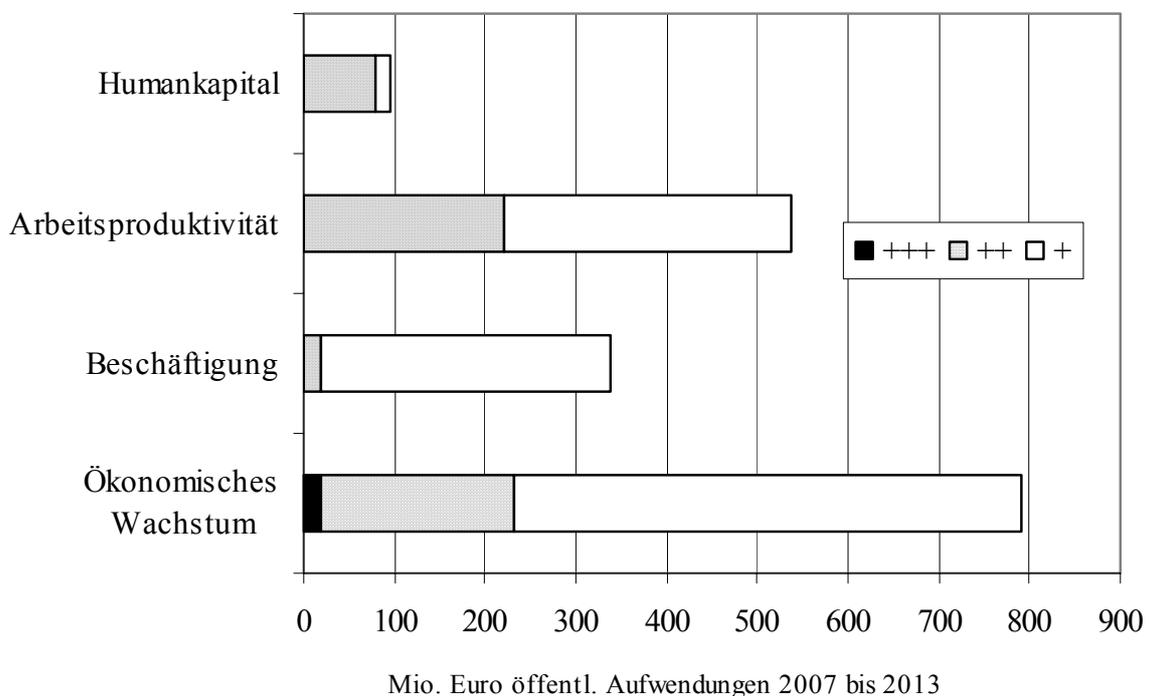
Die Ex-ante-Bewertung hat sich in der Wirkungsabschätzung auf die aus Sicht der EU-KOM prioritären Wirkungsfelder konzentriert. Als methodischer Ansatz wurde eine Gegenüberstellung der maßnahmenbezogenen Wirkungsintensitäten und der jeweils geplanten Mittelansätze gewählt.

#### Einkommen und Beschäftigung

An erster Stelle stehen die Einkommenswirkungen mit rund 56 % der gesamten öffentlichen Mittel, gefolgt von den Wirkungsbereichen Arbeitsproduktivität (38 %) und Beschäftigung (24 %). Die Kompetenzentwicklung von Beschäftigten in der Landwirtschaft und sonstigen Akteuren im ländlichen Raum spielt nur bei wenigen, eher finanzschwachen Maßnahmen eine Rolle. Die Wirkungsintensität fällt unterschiedlich aus. Generell fallen die erwartbaren Wirkungen gering aus.

Da es sich mit Ausnahme einiger weniger Maßnahmen um die Fortführung klassischer Instrumente handelt, können die erwarteten Wirkungen sich nicht grundlegend von denen unterscheiden, die - unter Berücksichtigung aller methodischen Probleme - im Rahmen der bislang vorliegenden Evaluierungen ermittelt wurden. Einzelbetrieblich konnten positive Wirkungen auf Einkommen und Arbeitsproduktivität aufgezeigt werden. Dass hieraus ein messbarer positiver Beitrag zu Wachstum, Beschäftigung oder Produktivität in einer Volkswirtschaft resultiert, kann aus den einzelbetrieblichen Wirkungen nicht zwingend geschlossen werden.

Diagramm 4.2-1: Wirkungen auf Einkommen und Beschäftigung, gewichtet mit dem maßnahmenbezogenen Mitteleinsatz 2007 bis 2013 (Ex-ante-Bewertung im Anhang)



Insgesamt ist die Wirkungsintensität in den vier betrachteten Wirkungsbereichen eher gering. Der Ansatzpunkt liegt v.a. im klassischen landwirtschaftlichen Bereich (Milchproduktion). Eine stärkere Betonung von innovativen Ansätzen, neuen Produkten und Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten wäre sicher sinnvoll, um das Wertschöpfungspotential insgesamt zu erhöhen. Im außerlandwirtschaftlichen Bereich werden nur wenige Maßnahmen angeboten, die direkte Einkom-

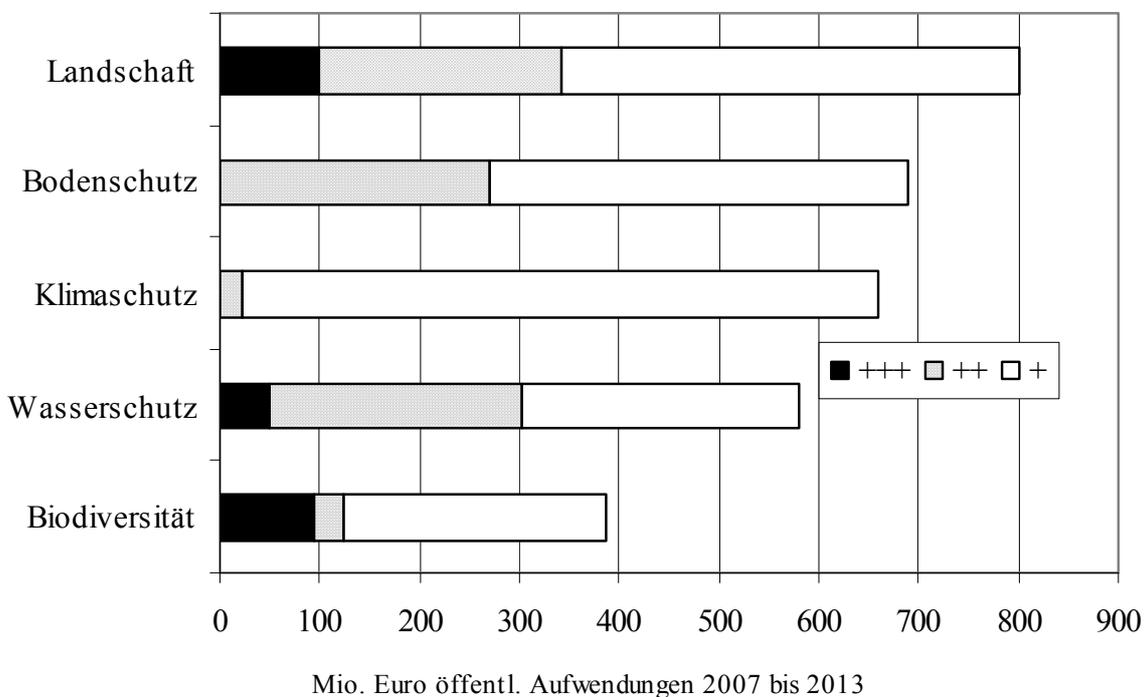
mens- und Beschäftigungswirkungen aufweisen. Hier überwiegen infrastrukturelle Maßnahmen, die eher langfristige Wirkungen haben, die zudem nur schwer messbar sind.

### Umwelt

Zwischen 57 % und 27 % der Programmmittel werden mit Wirkung auf einzelne Schutzgüter eingesetzt. Das Schutzgut Landschaft wird am höchsten gewichtet, weil neben den Achse-2-Maßnahmen auch noch einige finanzstarke Maßnahmen aus Achse 1 (Flurbereinigung) und Achse 3 (Dorferneuerung) einen Beitrag leisten können. Ähnlich sieht es beim Klimaschutz aus, wo das AFP als finanzstarke Maßnahme über eine verbesserte Energieeffizienz einen geringen Beitrag zum Klimaschutz leisten kann.

Mittlere Wirkungen sind auf alle betrachteten Schutzgüter zu erwarten, während stark positive Wirkungen nur beim Wasserschutz sowie Biodiversität/Landschaft gesehen werden.

Diagramm 4.2-2: Umweltwirkungen, gewichtet mit dem maßnahmenbezogenen Mitteleinsatz 2007 bis 2013 (Entwurf der FAL auf der Grundlage von ML 2006b)



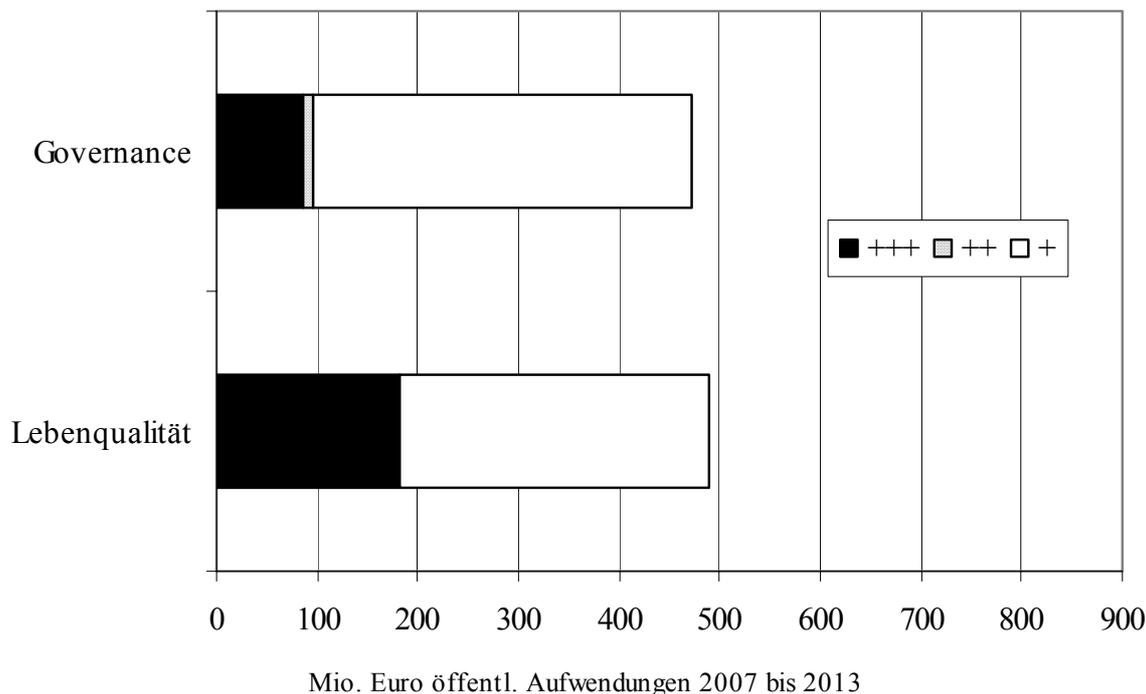
Insgesamt haben sich die Umweltmaßnahmen konzeptionell gegenüber der Vorgängerperiode deutlich weiterentwickelt. Auch ihr finanzielles Gewicht ist gestiegen. In vielen Bereichen ist eine Verbesserung der Umweltwirkungen im Sinne einer besseren strategischen Ausrichtung und einer finanziellen Stärkung entsprechender Maßnahmen festzustellen. Das Baukastensystem und die Gebietskulissen sollten noch ausgeweitet werden. Im Programmverlauf wird ein Abgleich mit den Managementplänen für die Natura-2000-Gebiete und den Maßnahmenplänen nach WRRL erforderlich sein und ggf. eine Korrektur, Anpassung oder Ergänzung der Maßnahmen und der Mittelansätze erforderlich sein.

Klimaaspekte spielen nur eine untergeordnete Rolle im Programm. Hier sollte überlegt werden, ob in den bestehenden Maßnahmen v.a. AFP und Berufsbildung/EMS die Thematik "Reduzierung von Ammoniakemissionen" stärker verankert werden kann.

### Lebensqualität und Governance

35 % bzw. 33 % des gesamten Maßnahmenvolumens sind mit Wirkungen im Bereich Lebensqualität und Governance verbunden.

Diagramm 4.2-3: Wirkungen auf Lebensqualität und Governance, gewichtet mit dem maßnahmenbezogenen Mitteleinsatz 2007 bis 2013 (Entwurf der FAL auf der Grundlage von ML 2006b)



Es ist eine ausgeprägte Polarität zwischen den Maßnahmen zu erkennen, denen starke Wirkungen zugemessen werden, bzw. die nur mit geringen Wirkungen verbunden sind. Dies hängt auch damit zusammen, dass die Maßnahmen der Dorferneuerung in Gänze auf das Ziel Lebensqualität ausgerichtet sind und hier auch starke Wirkungen entfalten, während es sich bei anderen Maßnahmen, wie investiven Maßnahmen in Natur und Landschaft, nur um einige wenige Projekte innerhalb der Maßnahme handelt, die hier ihre Hauptwirkungen haben.

Bei Governance sind die Maßnahmen, die einen sehr breiten Ansatz verfolgen und entsprechend ausgeprägte Wirkungen entfalten, zu unterscheiden von den Maßnahmen mit eher thematisch ausgerichteten Ansätzen.

Die Dorferneuerung entfaltet das größte Potential im Wirkungsbereich Lebensqualität. Sie hat dieses Potential, da ihre Umsetzung durch ein integriertes Verfahren unter Einbeziehung der Bevölkerung erfolgt und so die Auswahl von auf die Verhältnisse in den einzelnen Dörfern abgestimmten Projekten angestrebt wird. Allerdings kommt so der Auswahl der Dörfer für das Dorferneuerungsprogramm eine große Bedeutung zu, die sich in den bisher genannten Auswahlkriterien noch nicht genügend widerspiegelt.

Bei den Maßnahmen, deren Umsetzung nicht zwangsläufig im Rahmen von Entwicklungskonzepten vorgesehen ist, kommt es darauf an, ob sie in umfassendere Planungen, z.B. Tourismuskonzepte, ILEKs o. ä., eingebunden sind oder nicht. Durch die Einbindung lässt sich die Wirksamkeit der Projekte erhöhen, wie Evaluierungsergebnisse zeigen. Daher wurde in der Aktualisierung der Halbzeitbewertung gefordert, bei den Maßnahmen die Integration in übergreifendere Planungen und die Vernetzung zwischen Projekten als Auswahlkriterium heranzuziehen.

Von den angebotenen Maßnahmen kommt dem Leader-Ansatz das größte Governancepotential zu. Flurbereinigung und Dorferneuerung beinhalten zwar beteiligungsorientierte Elemente, auch kommt den Akteuren vor Ort ein Mitgestaltungspotential zu. Die Letztentscheidung liegt allerdings auf Seiten der Verwaltung, sowohl inhaltlich wie auch finanziell. Die Maßnahme ILEK/REM hat zwar viele Elemente des Leader-Ansatzes übernommen, die Entscheidungshoheit liegt hier allerdings nicht auf der regionalen Ebene und die Gruppen verfügen auch über kein eigenes finanziel-

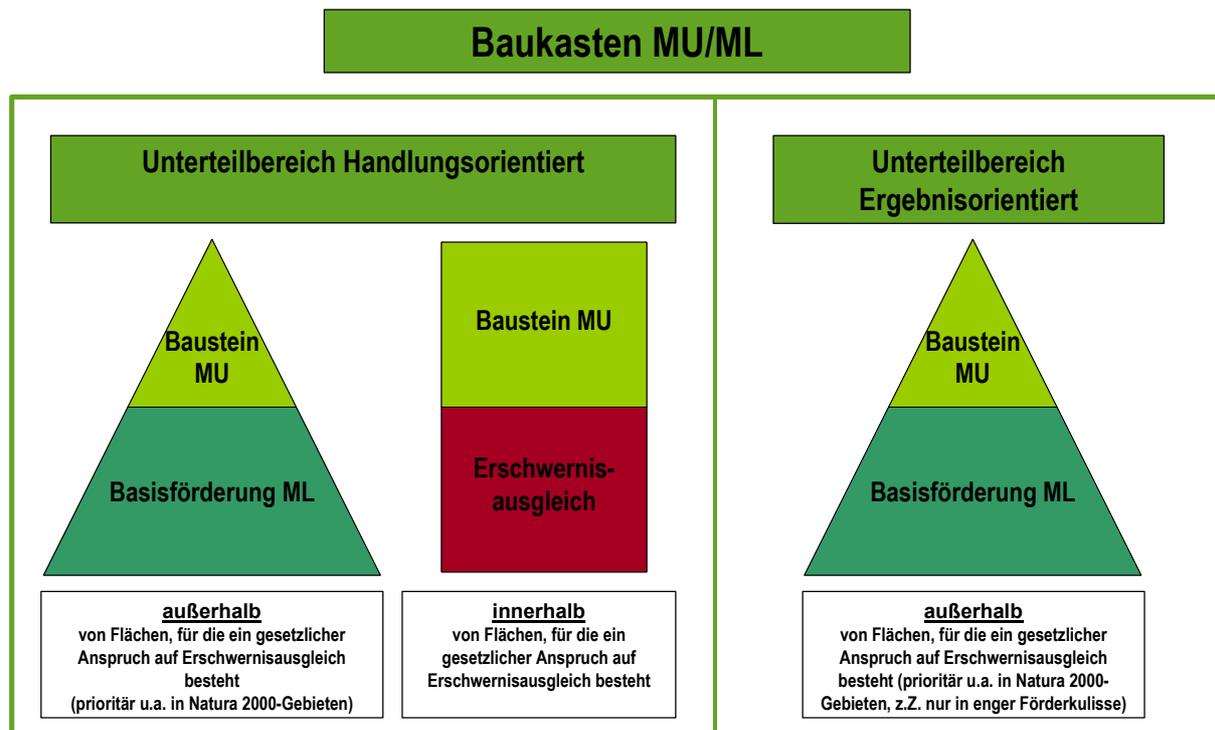
les Budget. Will man den Bereich der Governance stärken, sollte daher ein Schwerpunkt des Programms auf dem Leader-Ansatz liegen.

### Synergieeffekte

Zwischen den Maßnahmen des **Schwerpunkts 1** sind, wie schon in der jetzigen Förderperiode, keine Synergien vorhanden. Die rein sektoral wirkenden Maßnahmen Qualifizierung, AFP und Verarbeitung/Vermarktung agieren weiterhin relativ unabhängig nebeneinander. Synergiepotential besteht von Maßnahmen des Schwerpunktes 1 eher mit Maßnahmen der anderen Schwerpunkte. Hinlänglich bekannt sind die übergreifenden Wirkungen der Flurbereinigung z.B. als Wegbereiter für Naturschutzmaßnahmen und als Koordinations- und Umsetzungsinstrument für Maßnahmen der ländlichen Regionalentwicklung. Insbesondere Dorferneuerung und Flurbereinigung können sich bei zeitlich abgestimmter Umsetzung in ihren Wirkungen wechselseitig verstärken. Die Wegebaumaßnahmen können Ziele der ländlichen Tourismusförderung durch gezielte Projektsteuerung unterstützen. Durch die neuen Instrumente ILEK und Regionalmanagement können in diesem Bereich der Synergiewirkungen zukünftig weitere Impulse erwartet werden. Der forstliche Wegebau bewirkt positive Synergien auf den Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potentials durch die gute Erreichbarkeit und die Möglichkeit, zügig bereits kleinere Schadflächen zu beräumen. Dies ist insbesondere bei Borkenkäferkalamitäten von besonderer Bedeutung, um weitere Schäden zu vermeiden. Weitere Synergien können sich mit Tourismusmaßnahmen ergeben, insbesondere im stadtnahen Bereich, der durch die gute Erschließung des Waldes profitiert.

Gegenüber der vergangenen Förderperiode ergeben sich durch die Einführung des sogenannten Baukastenmodells (siehe Abbildung) in **Schwerpunkt 2** zusätzliche Synergiemöglichkeiten zwischen den Maßnahmen des Niedersächsischen und Bremischen Agrarumweltprogramms und dem Kooperationsprogramm Naturschutz, dem Erschwernisausgleich sowie der Maßnahme GSL. Ein Vorschlag der Halbzeitbewertung des bisherigen PROLAND-Programms wird damit umgesetzt, eine Effektivitätssteigerung in diesem Bereich kann erwartet werden.

Abbildung 4.2-1: Baukastenmodell bei den naturschutzorientierten Maßnahmen am Beispiel der Grünlandförderung (MU 2006b)



Auch für die grundwasserschutzorientierten Maßnahmen ist ein solches Baukastensystem mit Teilmaßnahmen des NAU/BAU vorgesehen. Zudem gibt es für einzelne Maßnahmen eine Konzentration auf Zielgebiete der WRRL, z.B. bei der Mulchsaat (A2), Zwischenfrucht/Untersaat (A7) oder die umweltgerechte Gülleausbringung (A3).

Synergien mit Maßnahmen der Achse 3 sind zwischen dem Kooperationsprogramm Naturschutz und den Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft zu erwarten. Im Rahmen der zuletzt genannten Maßnahme werden auch Landkäufe getätigt. Sofern diese erworbenen Flächen zur Realisierung der Umwelt- und Naturschutzziele weiterhin als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden müssen, kann ggf. die Bewirtschaftung komplementär durch das Kooperationsprogramm Naturschutz honoriert werden. Von den Fördermöglichkeiten her sind somit die Voraussetzungen geschaffen, dass Offenland-Biototypen insbesondere in Natura-2000-Gebieten nach rein naturschutzfachlichen Gesichtspunkten entwickelt werden. Inwieweit die hier möglichen Synergieeffekte durch abgestimmte Entwicklungskonzepte auch realisiert werden, wäre im Rahmen der Evaluation zu prüfen.

Des Weiteren gibt es eine enge Verknüpfung der im Rahmen des Prioritätenprogramms angebotenen Maßnahmen zum Grundwasserschutz in Achse 2 und 3.

Interne Synergien der forstwirtschaftlichen Maßnahmen im Schwerpunkt 2 ergeben sich vor allem dadurch, dass sich Projekte gut ergänzen und somit eine deutliche Verbesserung der Wirkungen zu erwarten ist. Zudem können Erstaufforstungen und Waldumweltmaßnahmen synergetisch zu Maßnahmen der Achse 3 (Entwicklung der Natur und Landschaft, Trinkwasserschutz) wirken, wenn die Maßnahmen innerhalb derselben Gebietskulisse durchgeführt werden. Durch Waldumweltmaßnahmen werden naturschutzfachlich herausragende Waldgebiete geschützt. Insbesondere beim Trinkwasserschutz können weitreichende positive Konsequenzen erwartet werden, wenn Laubbaumarten in Trinkwasserschutzgebieten aufgeforstet werden..

Die Maßnahmen der Schwerpunkte 3 und 4 haben vielfältige Synergien untereinander und auch mit Maßnahmen des Schwerpunktes 2. Hierbei sind es einzelne Maßnahmen des Schwerpunktes 3 und der gesamte Schwerpunkt 4, von denen besonders große Potenziale ausgehen, Synergien mit anderen Maßnahmen zu entfalten. Neben der Dorferneuerung sind dies Leader und die ILEKs bzw. das Regionalmanagement. Soweit diese Maßnahmen in der Vergangenheit schon seit Beginn der laufenden Förderperiode angeboten wurden (die Förderung von ILEKs und Regionalmanagement erfolgt erst seit 2005), konnten in den abgeschlossenen Evaluierungen auch entsprechende Synergien gefunden werden.

Für die neu eingeführte Natur- und Wasserschutzberatung werden sehr breite Synergien mit den umweltbezogenen Maßnahmen in Achse 2 und 3 erwartet. Eine zielorientierte Beratung in Natur- und Wasserschutzgebieten kann und sollte dazu führen, dass dort die flächenbezogenen Maßnahmen der Achse 2 wie auch die investiven Natur- und Gewässerschutzmaßnahmen zielgerichteter und effizienter umgesetzt werden können.

Im Rahmen der Dorferneuerung erfolgt eine intensive konzeptionelle Arbeit in den Dorferneuerungsdörfern. Die Dorferneuerung zielt dabei auf erhaltenswerte Bausubstanz und attraktive Dörfer ab, auf die z.B. Tourismusmaßnahmen oder Dienstleistungsprojekte aufbauen können. Die Dorferneuerung kann z.B. der Erhalt von Bausubstanz gefördert werden. Durch Tourismusförderung kann anschließend eine Inwertsetzung der in der Dorferneuerung geförderten Bausubstanz stattfinden, beispielsweise durch Vernetzung und touristische Konzepte. Hier sind vielfältige Synergiemöglichkeiten gegeben.

In der Aktualisierung der Halbzeitbewertung von PROLAND wurden auch Beispiele für ein gutes Zusammenwirken von LEADER+ mit der Förderung von Dorferneuerung und Tourismusprojekten im Rahmen von PROLAND festgestellt. Dabei hat LEADER+ für den konzeptionellen Rahmen gesorgt, in dem die Projekte aus PROLAND umgesetzt wurden. Dadurch entstanden Synergien zwischen den Projekten aus PROLAND. Solche Synergien sind zukünftig in verstärkter Form zu erwarten, da fortan mehr Regionen nach dem Leader-Ansatz arbeiten können und zudem über ILEK und Regionalmanagement regionale Entwicklungskonzepte erarbeitet und umgesetzt werden

können. Diese Konzepte bieten dann wiederum den Rahmen für die Umsetzung von miteinander in Zusammenhang stehenden Projekten.

#### 4.2.2 Anmerkungen der Ex-ante-Bewertung und ihre Berücksichtigung durch die Verwaltungsbehörden

Tabelle 4.2-1: Zusammenfassung der Kommentare der Verwaltungsbehörden

Anmerkung der Ex-ante-Bewertung	Wertung
<b>Stärken-Schwächen-Analyse</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Im Bereich der Ernährungswirtschaft sollten Analysen zum Bereich der KMU und der Qualitätssicherungssysteme ergänzt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aussagen sind im Textteil der SWOT und im Fazit zu Kapitel 3.1.2.4 enthalten.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Beschreibung der Ausgangslage im Kapitel Umwelt und Landschaft könnte um die absehbaren Folgen der GAP-Reform ergänzt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die GAP relevanten Folgen sind sowohl in Kap. 3.1.2 als auch in Kap. 3.1.3 umfassend ergänzt worden.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Im Kapitel Lebensqualität wäre die Erhebung von mehr statistischen Daten für den Bereich Dorf wünschenswert.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Diese Daten werden aufgrund der Komplexität durch Fallstudien erhoben. Diese ist bei dem weichen Faktor Lebensqualität über eine Ausweitung der Einzelmaßnahmen Daten nicht möglich.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Fazit zum Kapitel Integrierte Entwicklungsstrategien sollte redaktionell überarbeitet werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der entsprechende Textteil wurde überarbeitet.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einzelne Handlungserfordernisse sollten redaktionell überarbeitet werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Handlungserfordernisse lassen sich - wie auch von der Evaluierung festgestellt - hinreichend aus der SWOT ableiten, redaktionelle Änderungen werden soweit erforderlich vorgenommen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Darstellung der Ergebnisse der Evaluierung könnte stärker auf die Empfehlungen auf Programmebene abgehoben werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Darstellung der Evaluierungsergebnisse ist auch hinsichtlich der Programmebene und Programmsynergie umfassend und ausreichend.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Für das Hauptziel 1 wäre ergänzend ein Unterziel "Verbesserung der ländlichen und forstlichen Infrastruktur" sinnvoll.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Anregung wurde aufgenommen und in der Entwicklungsstrategie sowie den entsprechenden Tabellen ergänzt.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dem Ziel "Verbesserung des Landschaftsbildes" sollte ein entsprechendes Handlungserfordernis zugeordnet werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Verbesserung des Landschaftsbildes ist als Querschnittsziel allen formulierten Handlungserfordernissen zuzuordnen, insbesondere einer flächendeckenden nachhaltigen Landbewirtschaftung.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Handlungserfordernisse und Ziele sollten bei "Integrierten Entwicklungsstrategien" aufeinander abgestimmt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Textteile wurden entsprechend der Empfehlung überarbeitet.</li> </ul>
<b>Maßnahmen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Für die Maßnahme Qualifizierung sollte eine Datenbank aufgebaut werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der Empfehlung wurde gefolgt. Eine Datenbank ist in Planung.</li> </ul>

Anmerkung der Ex-ante-Bewertung	Wertung
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Maßnahme Einzelbetriebliche Förderung sollte auf Bereiche mit besonderem Interventionsbedarf konzentriert werden.</li> <li>▪ Die Auflagenbuchführung über 10 Jahre sollte aufrechterhalten werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Textteile wurden entsprechend der Empfehlung angepasst.</li> <li>▪ Hinsichtlich der Auflagenbuchführung wurde die Regelung des Rahmenplans übernommen, daher besteht kein Änderungsbedarf</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Für den Wegebau Forst sollte eine nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage erarbeitet werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Entscheidungsgrundlagen wurden zwischenzeitlich erarbeitet.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der multifunktionale Hochwasserschutz sollte im Maßnahmeentwurf stärker zur Geltung kommen.</li> <li>▪ Die Einschränkung "soweit wirtschaftlich" sollte konkretisiert werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die hauptsächliche Zielsetzung ist auf die Erhaltung und den Schutz des Landes als Grundlage für Leben und Wirtschaften ausgerichtet, nicht auf multifunktionale Aspekte. Daher wird dieser Bereich auch nicht weitergehend ausgeführt.</li> <li>▪ Es handelt sich hierbei nicht um Projekte zur Umsetzung der WRRL, daher eine Konkretisierung hinsichtlich der Zielerreichung der WRRL nicht möglich.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zur Maßnahme "NAU/BAU-A3" sollte die Empfehlung aus der Evaluierung, nur eine einmalige Teilnahme zu gewähren, weiterhin geprüft werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die politische Zielsetzung des Landes schließt eine mehrmalige Teilnahme nicht aus. Zudem erfordert die Kontrolle einer nur einmaligen Teilnahme einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Maßnahme "NAU/BAU-A4" sollte nicht mehr angeboten werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Für die Maßnahme besteht kein akuter Bedarf. Um auf einen entstehenden Bedarf kurzfristig reagieren zu können, wurde die Maßnahme im Programm belassen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erschwernisausgleich in Bremen an Niedersachsen angleichen, um modulares System zu ermöglichen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anpassung ist erfolgt.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vertragsnaturschutzmaßnahmen in Bremen beibehalten und inhaltlich weiterentwickeln.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Maßnahmen wurden an das niedersächsische System angeglichen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Es werden nur Umnutzungs- und Kooperationsprojekte in der Maßnahme "Diversifizierung" gefördert. Für einzelbetriebliche Diversifizierung ergibt sich eine Förderlücke.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Eine Notwendigkeit der Förderung in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern wird angesichts der bestehenden Infrastruktur in diesen Orten für nicht notwendig erachtet.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In der Maßnahme Dorferneuerung wäre bei der Auswahl der Dörfer ein noch stärkeres Ranking wünschenswert.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Auswahl beruht auf einer Gesamtschau aller Kriterien, ein Ranking ist nicht zielführend. Dorferneuerungsmaßnahmen im Rahmen eines REK kommt jedoch zukünftig eine große Bedeutung zu.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In der Anfangsphase des Programms sollten zu den Maßnahmen ILEK, REM und Leader Anstrengungen unternommen werden um für Transparenz und Übersichtlichkeit zu sorgen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Förderprogramm grenzt die Maßnahmen ILEK, REM und Leader nachvollziehbar voneinander ab. Der Hinweis der Evaluierer bezieht sich lediglich auf die Startphase der Programmumsetzung.</li> </ul>

Anmerkung der Ex-ante-Bewertung	Wertung
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Auswahlkriterien für das Regionalmanagement sind zu überdenken.</li> <li>▪ Im Schwerpunkt 4 sollte die Prüfung der REK durch ein unabhängiges Expertengremium erfolgen.</li> <li>▪ Nach Auswahl der LAG sollte es ein Informations- und Schulungsphase geben</li> <li>▪ Leader sollte für Projekte außerhalb des Maßnahmespektrums geöffnet werden, in diesem Fall sind klare wettbewerbsrechtliche Vorgaben zu nennen.</li> <li>▪ Hinsichtlich Leader-Projekte sollte geprüft werden, ob die Beschränkung auf Orte mit weniger als 10.000 Einwohnern sachgerecht ist.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Auswahlkriterien wurden entsprechend überarbeitet.</li> <li>▪ Die Prüfung der REK durch ein unabhängiges Expertengremium ist nach dem neuen Förderprogramm nicht ausgeschlossen, sondern als Möglichkeit explizit erwähnt. Auf mögliche Nachteile verweist sogar der Evaluator (vgl. Ex-ante-Bewertung S. 42)</li> <li>▪ Der Hinweis betrifft die Programmumsetzung, er wird allerdings als sinnvoll erachtet.</li> <li>▪ Leader ist nach den Vorgaben der Gemeinschaftsrechts auf die Umsetzung der im Programm festgelegten Maßnahmen beschränkt. Eine weitere Öffnung auf Projektebene könnte der festgelegten Programmstrategie zuwider laufen.</li> <li>▪ Die Einschränkung ist bei den GAK-Maßnahmen durch Bundesrecht vorgegeben.</li> </ul>
<b>Beurteilung des Policy-Mix</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fördermaßnahmen, die auf den landwirtschaftlichen Sektor abzielen, sollten mit möglichst klarer Prioritätssetzung versehen werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Prioritätssetzung erfolgt im Rahmen der finanziellen Ausgestaltung der Einzelmaßnahmen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Synergie-Potential in Schwerpunkt 1 könnte noch ausgebaut werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Soweit bei der Programmumsetzung ein besonderer Bedarf bei den Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Agrarinvestitionsprogramm besteht, soll diesem entsprochen werden.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Baukastensystem der AUM sollte konkreter beschrieben werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Baukastensystem wird in Kap. 3.2.3.2 und bei den jeweiligen Maßnahmen im Schwerpunkt 2 umfassend und ausreichend beschrieben.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Im Kapitel Komplementarität sollten Ausführungen zu anderen Programmen nach Fertigstellung der dortigen Programmdokumente aktualisiert werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Soweit notwendig, können Ergänzungen vorgenommen werden.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bei Zucker sollte grundsätzlich keine Förderung erfolgen, selbst wenn eine Förderfähigkeit von Nordzucker in der ELER gegeben wäre.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Forderung nach einem grundsätzlichen Förderausschluss ist nicht nachvollziehbar; auch die GAK-Rahmenregelung sieht zur Maßnahme V&amp;V keine sektoralen Förderausschlüsse vor. Tatsächlich ist jedoch aufgrund der Eingrenzung der Zuwendungsempfänger auf KMU und sog. Übergangsunternehmen im Falle von Niedersachsen eine Förderung der Nordzucker ohnehin ausgeschlossen.</li> </ul>

Anmerkung der Ex-ante-Bewertung	Wertung
<b>Erwartete Wirkungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Hinsichtlich innovativer Ansätze, neuer Produkte oder Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten werden nicht alle Möglichkeiten der ELER-VO genutzt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Neue Entwicklungsansätze sind bei einer Reihe von Maßnahmen vorgesehen (z.B. Verarbeitung + Vermarktung, Diversifizierung, Dienstleistungseinrichtungen). Das nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden können, liegt allerdings auch an den finanziellen Handlungsspielräumen des Landes.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Baukastensystem und Gebietskulissenbezug sollten noch ausgeweitet werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Baukastensystem wird in diesem Umfang neu eingeführt. Es sollen daher ebenso wie beim Gebietskulissenbezug zunächst Erfahrungen gesammelt werden. Eine Ausweitung ist später durchaus möglich.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Es sollte überlegt werden, ob Klimaaspekte in den bestehenden Maßnahmen stärker verankert werden können.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Klimaaspekte sind sowohl bei der investiven Förderung als auch bei den Agrarumweltmaßnahmen zumindest mittelbar berücksichtigt worden (vgl. auch SUP).</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Für eine Stärkung den Bereich des Governance sollte der Programmschwerpunkt mehr auf Leader als auf ILEK/REM liegen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ILEK sind auf anlassbezogene Fälle begrenzt. Daher liegt der Schwerpunkt vorrangig auf Leader.</li> </ul>
<b>Gemeinschaftlicher Mehrwert</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Beitrag zur Lissabon-Strategie könnte durch ein stärkeres Gewicht von Forschung/Entwicklung erhöht werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Maßnahmespektrum der ELER-VO sieht nur begrenzte Möglichkeiten in diesem Bereich vor. Insoweit werden Landesaktivitäten im Rahmen des siebten Agrarforschungsprogramms der EU umgesetzt.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Hinsichtlich Gender Mainstreaming sollten Ansätze aus anderen Bundesländern oder Politikbereichen stärker berücksichtigt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Innerhalb der Landwirtschafts- und Umweltförderung nehmen die Fragen des Gender Mainstreaming nur einen geringen Stellenwert ein. Im Rahmen des dritten Schwerpunktes hingegen werden entsprechende Ansätze berücksichtigt.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Für das Maßnahmespektrum mit Bezug zu Natura 2000 kann zusätzlicher finanzieller Bedarf entstehen. Über Finanzierungsvarianten sollte rechtzeitig nachgedacht werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eine weitergehende Abstimmung aller Agrarumweltmaßnahmen auf die Erfordernisse der Natura- und WRRL-Zielkulissen wird angestrebt.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Für Bremen wäre ein Hinweis sinnvoll, wie den Erfordernissen der WRRL Rechnung getragen wird.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Aussagen gelten analog für Bremen und Niedersachsen gleichermaßen. Ein besonderer Hinweis ist daher nicht notwendig.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Eine möglichst weite Auslegung bei der Definition von öffentlichen Mitteln ist sinnvoll.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Anregung wird seitens des Landes unterstützt, stößt aber offensichtlich bei der KOM auf Bedenken.</li> </ul>
<b>Durchführung und Begleitung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausführungen zur Abstimmung zwischen Niedersachsen und Bremen sollten ergänzt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die fachliche Abstimmung beider Bundesländer ist auch ohne Beschreibung im Programm gewährleistet. Rechtliche Aspekte der Zusammenarbeit sind durch Staatsvertrag geregelt.</li> </ul>

Anmerkung der Ex-ante-Bewertung	Wertung
<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Austausch zwischen den Ministerien und Fachreferaten sollte während der Programmumsetzung intensiviert werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Diesem Hinweis zur Programmumsetzung wird gefolgt.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Leader-Lenkungsausschuss ist an die zukünftige Größe angepasst zu strukturieren.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Leader-Lenkungsausschuss bleibt auch bei 30 Leader-Regionen arbeitsfähig. Organisatorische Veränderungen (Unterausschüsse, Arbeitsgruppen) sind zu erwägen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Zuständigkeiten der VB für die Festlegung von Förder- und Auswahlkriterien sollte näher erläutert werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde orientiert sich an den Vorgaben der ELER-VO.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Zuständigkeiten der Bewilligungsbehörden sollten besser in einem Organigramm dargestellt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Da es in Niedersachsen und Bremen drei Bewilligungsstellen für das Programm gibt, erscheint die Darstellung von Zuständigkeiten in einem Organigramm überflüssig.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei der LWK als Bewilligungsbehörde sollte die Funktionstrennung klarer beschrieben werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Funktionsteilung der LWK ist durch Gesetz geregelt.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Es sollte soweit möglich Planungssicherheit über landesseitige Kofinanzierung sichergestellt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Landeskofinanzierung ist im Rahmen des Haushalts rechtlich über die mittelfristigen Finanzplanung gesichert.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausführungen zum Konsultationsverfahren in Bremen sollten ergänzt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Text im Kapitel 14 wurde entsprechend ergänzt.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausgestaltungsformen zu Monitoring und Evaluierung sollten ergänzt werden, soweit jetzt schon möglich.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Soweit die Vorgaben für Monitoring und Evaluierung auf europäischer und Bundesebene geregelt sind, werden sie entsprechend ergänzt.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>SUP-Überwachungsmaßnahmen sollten ergänzt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eine Textergänzung ist in Kapitel 12 bei den Ausführungen zur Evaluierung erfolgt.</li> </ul>
<b>Kosten-Wirksamkeit</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Kosten-Leistungsrechnung sollte auf die einzelnen Teilmaßnahmen ausgerichtet werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hinsichtlich der Bewilligungsbehörde GLL hat sich die Aufteilung in der abgelaufenen Förderperiode als ausreichend erwiesen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei der Umsetzung sollten integrierte Lösungen (z. B. zur Datenhaltung) geschaffen werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Hinweis auf die Programmumsetzung wird geprüft.</li> </ul>

## 5 Schwerpunkte und Beschreibung der Maßnahmen<sup>1</sup>

### 5.1 Grundsätzliche Anforderungen

#### 5.1.1 Maßnahmenzuordnung

Die Struktur der Programmschwerpunkte und der entsprechenden Maßnahmen ist aus der Strategie des neuen Förderprogramms für Niedersachsen und Bremen abgeleitet. Diese geht aus den rahmensetzenden Faktoren auf europäischer und nationaler Ebene hervor. Darüber hinaus bestimmen landesspezifische Zielvorgaben und die Ergebnisse der Stärken-Schwächen-Analyse die Handlungsnotwendigkeiten für die Förderung der Land- und Forstwirtschaft und des ländlichen Raums in Niedersachsen und Bremen im Einzelnen (siehe dazu Kap. 3).

Tabelle 5.1-1: Zuordnung der Maßnahmen zu den Artikeln der ELER-VO

Titel der Maßnahme	Code	Artikel nach ELER-VO	Kürzel	Zuordnung NRR
<b>Schwerpunkt 1</b>				
Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft tätig sind - Qualifizierung	111	20 (a) (i), 21	111	-
Inanspruchnahme von Beratungsdiensten durch Landwirte und Waldbesitzer - Einzelbetriebliche Managementsysteme (EMS)	114	20 (a) (iv), 24	114	Ziffer 4.1.1.4
Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe - Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	121	20 (b) (i), 26	121	Ziffer 4.1.2.1
Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse - Verarbeitung und Vermarktung (V+V)	123	20 (b) (iii), 28	123	Ziffer 4.1.2.3
Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft - Flurbereinigung	125	20 (b) (v), 30	125-A	Teil I: Ziffer 4.1.2.5.1 Teil II: -
Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft - Wegebau	125	20 (b) (v), 30	125-B	Ziffer 4.1.2.5.3

<sup>1</sup> Angaben zur Nationalen Rahmenregelung (NRR) (Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK)) beziehen sich auf die jeweils gültige Fassung

<b>Titel der Maßnahme</b>	<b>Code</b>	<b>Artikel nach ELER-VO</b>	<b>Kürzel</b>	<b>Zuordnung NRR</b>
Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft -Wegebau Forst	125	20 (b) (v), 30	125-C	Ziffer 4.1.2.5.4
Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigten landwirtschaftlichen Produktionspotenzials sowie geeignete vorbeugende Aktionen - Hochwasserschutz im Binnenland	126	20 (b) (vi)	126-A	Ziffer 4.1.2.6.1
Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigten landwirtschaftlichen Produktionspotenzials sowie geeignete vorbeugende Aktionen - Küstenschutz	126	20 (b) (vi)	126-B	Ziffer 4.1.2.6.2
<b>Schwerpunkt 2</b>				
Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG - Erschwernisausgleich	213	36 (a) (iii), 38	213	-
Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen - Niedersächsisches und Bremisches Agrarumweltprogramm (NAU/BAU)	214	36 (a) (iv), 39	214-A	Ziffer 4.2.1.4
Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen - Grundwasser schonende Landbewirtschaftung (GSL)	214	36 (a) (iv), 39	214-B	-
Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen - Kooperationsprogramm Naturschutz (KoopNat)	214	36 (a) (iv), 39	214-C	-
Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen	221	36 (b) (i), 43	221	Ziffer 4.2.2.1
Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen	223	36 (b) (iii), 45	223	Ziffer 4.2.2.3
Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen	225	36 (b) (v), 47	225	-
Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen	226	36 (b) (vi), 48	226	-
Beihilfen für nichtproduktive Investitionen - Forst	227	36 (b) (vii), 49	227	Teil I: Ziffer 4.2.2.7 Teil II: -
<b>Schwerpunkt 3</b>				
Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten - Diversifizierung	311	52 (a) (i) und (ii), 53, 54	311	Ziffern 4.3.1.1 und 4.3.1.2

<b>Titel der Maßnahme</b>	<b>Code</b>	<b>Artikel nach ELER-VO</b>	<b>Kürzel</b>	<b>Zuordnung NRR</b>
Förderung des Fremdenverkehrs - Tourismus	313	52 (a) (iii), 55	313	-
Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung - Dienstleistungseinrichtungen	321	52 (b) (i), 56	321	-
Dorferneuerung und -entwicklung	322	52 (b) (ii)	322	Teil I: Ziffer 4.3.2.2 Teil II: -
Erhalt und Verbesserung des ländlichen Erbes - Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft	323	52 (b) (iii), 57	323-A	-
Erhalt und Verbesserung des ländlichen Erbes - Fließgewässerentwicklung im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie	323	52 (b) (iii), 57	323-B	-
Erhalt und Verbesserung des ländlichen Erbes - Begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer	323	52 (b) (iii), 57	323-C	-
Erhalt und Verbesserung des ländlichen Erbes - Kulturerbe	323	52 (b) (iii), 57	323-D	-
Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter den Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen - Transparenz schaffen - von der Ladentheke bis zum Erzeuger	331	52 (c), 58	331-A	-
Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter den Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen - Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen	331	52 (c), 58	331-B	-
Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie - Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK)	341	52 (d), 59	341-A	Ziffer 4.3.4.1
Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie - Regionalmanagement (REM)	341	52 (d), 59	341-B	Ziffer 4.3.4.2
<b>Schwerpunkt 4 – Leader</b>				
Lokale Entwicklungsstrategien - Beschreibung des Leader-Ansatzes	41	61-65	41	Siehe Schwerpunkte 1-3
Wettbewerbsfähigkeit - Umsetzung der Programmmaßnahmen	411	61-65	411	Siehe Schwer-

<b>Titel der Maßnahme</b>	<b>Code</b>	<b>Artikel nach ELER-VO</b>	<b>Kürzel</b>	<b>Zuordnung NRR</b>
				punkt 1
Umweltschutz/Landbewirtschaftung - Umsetzung der Programmmaßnahmen	412	61-65	412	Siehe Schwerpunkt 2
Lebensqualität/Diversifizierung - Umsetzung der Programmmaßnahmen	413	61-65	413	Siehe Schwerpunkt 3
Transnationale und gebietsübergreifende Zusammenarbeit - Kooperationsprojekte	421	61-65	421	Siehe Schwerpunkte 1-3
Arbeit der lokalen Aktionsgruppe sowie Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet - Laufende Kosten der LAG	431	61-65	431	-
<b>Technische Hilfe</b>				
Technische Hilfe	511	66	511	-

### 5.1.2 Intervention

Die Identifizierung der Gründe für eine Intervention, der Ziele, der Tragweite und Aktionen, Indikatoren, quantitativen Ziele und der Begünstigten ist in Kap. 5.3 unter den jeweiligen Maßnahmen beschrieben.

## 5.2 Anforderungen, die alle oder mehrere Maßnahmen betreffen

### 5.2.1 Laufende Projekte/Verträge

Zahlungsverpflichtungen des vorangegangenen Programmplanungszeitraums (Förderperiode 2000 bis 2006) bestehen für nachfolgend aufgeführte Maßnahmen. Ausgaben im Zusammenhang mit diesen Verpflichtungen können gem. Art. 3 der VO (EG) 1320/2006 ab dem 16.10.2006 geleistet werden. Zahlungsverpflichtungen, die bis zum 31.12.2008 abgeschlossen sind, können nach den Förderkonditionen der VO (EG) 1257/1999 abgewickelt werden. Zahlungsverpflichtungen, die über diesen Zeitraum hinausgehen werden nach den Bedingungen der VO (EG) 1698/2005 abgehandelt mit Ausnahme der Mehrjahresverpflichtungen gem. Art. 2 Buchst h der VO (EG) 1320/2006.

Tabelle 5.2-1: Überblick über Zahlungsverpflichtungen nach VO Nr. 1320/2006 KOM

<b>Maßnahme</b>	<b>Code</b>	<b>Besondere Angaben</b>	<b>Anzahl</b>	<b>öffentliche Kosten insgesamt in €</b>
Inanspruchnahme von Beratungsdiensten durch Landwirte und Waldbesitzer - Einzelbetriebliche Managementsysteme (EMS)	114	Abgeschlossen bis 31.12.2008	3	1.394

<b>Maßnahme</b>	<b>Code</b>	<b>Besondere Angaben</b>	<b>Anzahl</b>	<b>öffentliche Kosten insgesamt in €</b>
Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe - Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	121	Für Auszahlungen mit einer Laufzeit über den 31.12.2008 hinaus gelten die Förderkonditionen für den neuen Programmplanungszeitraum	1.000	69.800.000
Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe - Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) - Altmaßnahme Bremen	121	Abgeschlossen bis 31.12.2008	11	41.957
Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft - Wegebau Forst	125	Abgeschlossen bis 31.12.2008	75	1.750.000
Zahlungen zu Gunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind - Ausgleichszulage (Bremen)	212	Abgeschlossen bis 31.12.2008	102	260.412
Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen:	214	Für Auszahlungen mit einer Laufzeit über den 31.12.2008 hinaus gelten die Förderkonditionen für den neuen Programmplanungszeitraum		
NAU - Verträge aus 2001			316	1.733.401
NAU - Verträge aus 2002			584	10.871.942
NAU - Verträge aus 2003			318	2.876.293
NAU - Verträge aus 2004			519	10.466.016
NAU - Verträge aus 2005			1.020	24.909.861
NAU - Verträge 2003 (Modulation)			3.408	17.073.459
NAU - Verträge 2004 (Modulation)			1.483	14.987.154
20-jährige Stilllegung			31	164.879
Extensivierungsprogramm (Bremen)			46	150.315
MSL (Bremen)			47	86.320
Anbau von Zwischenfrüchten (Bremen)			7	15.945
Kooperationsprogramm Naturschutz			3.031	8.277.847
Grundwasser schonende Landwirtschaft Trinkwasserschutz			194	354.240
Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen	221	Abgeschlossen bis 31.12.2008	230	1.400.000

Maßnahme	Code	Besondere Angaben	Anzahl	öffentliche Kosten insgesamt in €
Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen	223	Abgeschlossen bis 31.12.2008	5	28.750
Erstaufforstungsprämie nach VO 2080/92 (20 Jahre)		Mehrjahresverpflichtungen gem. Art. 2 Buchst h der VO (EG) 1320/2006	1	2.660
Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen	225	Abgeschlossen bis 31.12.2008	14	20.100
Beihilfen für nichtproduktive Investitionen - Forst	227	Abgeschlossen bis 31.12.2008	2.000	10.200.000

Die Aufteilung der öffentlichen Kosten auf die einzelnen EU-Haushaltsjahre ist im Anhang unter Nr. 2 zu ersehen.

### 5.2.2 Einhaltung der Beihilfengrenzen

Das vorliegende Programm zur ländlichen Entwicklung in Niedersachsen und Bremen 2007-2013 hält die Regeln für staatliche Beihilfen und die wichtigsten Vereinbarkeitskriterien gemäß der Art. 87 bis 89 des EG-Vertrages insbesondere in Bezug auf die Höchstsätze für staatliche Beihilfen insgesamt ein. Ausnahmen hiervon sind der Tabelle zu entnehmen:

Die Vorschriften der De-Minimis-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 werden für alle infrage kommenden Maßnahmen eingehalten.

Tabelle 5.2-2: Überschreitung der Höchstsätze gem. Anhang I der VO (EG) 1698/2006

Code	Maßnahme	Erläuterung	Höchstsätze gem. Anhang I der VO (EG) 1698/2006	Überschreitung der Höchstsätze
213	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG - Erschwerenausgleich	Vertikale und horizontale Top-ups	bis 500 €/ha bzw. 200 €/ha	bis 736,26 €/ha
214	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen - Kooperationsprogramm Naturschutz im Fördergegenstand a), b) und c)	In Einzelfällen Überschreitung der Höchstsätze (siehe Maßnahmenbeschreibung)	bis 450 €/ha bzw. 600 €/ha	a) bis 600 €/ha b) bis 615 €/ha c) bis 1.370 €/ha
221	Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen	Vertikale Top-ups, die aus der Rahmenregelung der Gemeinschaft für Staatliche Beihilfen im Forstsektor finanziert werden	bis zu 80 % bzw. 70 %	bis zu 85 %

Code	Maßnahme	Erläuterung	Höchstsätze gem. Anhang I der VO (EG) 1698/2006	Überschreitung der Höchstsätze
223	Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen	Vertikale Top-ups, die aus der Rahmenregelung der Gemeinschaft für Staatliche Beihilfen im Forstsektor finanziert werden	bis zu 80 % bzw. 70 %	bis zu 85 %
225	Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen	In Einzelfällen Überschreitung der Höchstsätze (siehe Maßnahmenbeschreibung)	bis 200 €/ha	bis 400 €/ha

### 5.2.3 Umsetzung der Cross-Compliance Anforderungen und weiterer Standards

Die Cross-Compliance-Anforderungen, zu denen in den Maßnahmen Bezug genommen wird, stimmen mit den Cross-Compliance-Anforderungen aus der Umsetzung der VO (EG) Nr. 1782/2003 überein.

#### Einhaltung von Cross-Compliance bei flächenbezogenen Maßnahmen des ländlichen Raums (siehe NRR Kapitel 4.2.1.4.1 und Kapitel 4.2.1.4.1.4)

Die Bestimmungen der Cross Compliance-Vorgaben sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und die sonstigen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften legen generelle Mindeststandards fest, die von den Landbewirtschaftern zu beachten sind. Die Regelung verpflichtet den Beihilfeempfänger die Grundanforderungen der Artikel 4 und 5 und der Anhänge III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003 sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 39 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder ggf. die nationalen Bestimmungen, die die genannten Grundanforderungen konkretisieren umzusetzen und während des Beihilfezeitraumes im gesamten Betrieb einzuhalten. Diese Verpflichtung besteht auch für den Fall, dass die Beihilfe lediglich für die Bewirtschaftung einer Teilfläche des Betriebes beantragt oder gewährt wird. Gemäß Artikel 51 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 39 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1698/2005 wird die Beihilfe gekürzt oder nicht gewährt, wenn der Beihilfeempfänger während des Zeitraums der Beihilfe aufgrund einer ihm zurechenbaren Handlung oder Unterlassung die Pflichten nach Buchstabe a nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig in seinem gesamten Betrieb erfüllt. Die für die Agrarumweltmaßnahmen relevanten Bestimmungen zu den Cross Compliance-Verpflichtungen finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 795/2004, den Richtlinien 91/676/EWG und 91/414/EWG, dem Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetz sowie der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung. Die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie die sonstigen einschlägigen rechtsverbindlichen Anforderungen im Sinne von Artikel 39 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 finden sich in der Düngeverordnung und im Pflanzenschutzrecht. Die im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen relevanten CC-Vorschriften/nationalen Regelungen betreffen insbesondere den Schutz des Bodens durch Erhaltung der organischen Bodensubstanz und der Bodenstruktur sowie durch Vermeidung von Erosion, die Verringerung der Luftbelastung (Treibhausgase) und Verbesserung der Nährstoffverwertung, die Erhaltung von Dauergrünland, die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, die Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte in flüssigen Wirtschaftsdüngern, die Mengenbegrenzung von Stickstoff aus

Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und die Instandhaltung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen wurden.

### **Umsetzung der Nitratrichtlinie**

Die Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (91/676/EWG) ist durch die Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis vom 26.1.1996 beim Düngen (Düngeverordnung) (BGBl. I S. 118, geändert durch VO vom 16.07.1999, BGBl. I S. 1835) und durch Länderregelungen auf Basis des Wasserrechts in Landeswasserrecht (sogenannte Anlagenverordnungen VAWS) umgesetzt worden.

Diese Richtlinie hat zum Ziel, die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte oder ausgelöste Gewässerverunreinigung zu verringern und weiteren Gewässerverunreinigungen dieser Art vorzubeugen.

### **Vogelschutzrichtlinie**

Die Vogelschutzrichtlinie gemäß Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/3003 des Rates vom 14.4.2003 (ABl. EU Nr. L 122 S. 36) - Artikel 3 und 4 Abs. 1,2, und 4, Artikel 5,7 und 8 - enthält Regelungen zum Erhalt der im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten lebenden Vogelarten.

Die darauf beruhenden Vorschriften des deutschen Naturschutz- und Jagdrechts sind als Voraussetzung für die Gewährung von Direktzahlungen einzuhalten.

Sowohl innerhalb wie auch außerhalb von Schutzgebieten ist zu beachten, dass keine Pläne oder Projekte ausgeführt werden dürfen, die die für ein Vogelschutzgebiet festgelegten Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen können. Die Einhaltung von Auflagen ist Cross-Compliance-relevant. So gilt zum Beispiel auch das Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente oder das Verbot des absichtlichen Zerstörens von Nist-, Brut-, Wohn-, und Zufluchtsstätten der europäischen Vogelarten für alle Direktzahlungsempfänger. Hinsichtlich der dem Jagdrecht unterliegenden Vogelarten sind die jagdrechtlichen Regelungen zu beachten.

Innerhalb der Schutzgebiete können durch Schutzgebietsverordnungen zusätzliche Regelungen z.B. zum Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz oder zu Mahdterminen erlassen worden sein, die dem Erhalt der durch die Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten dienen und damit im Rahmen von Cross Compliance einzuhalten sind.

### **EU-Wasserrahmenrichtlinie**

Die Wasserrahmenrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten den guten chemischen bzw. den guten chemischen und ökologischen Zustand der Gewässer bis zum Jahr 2015 bzw. bis zum Jahr 2027 zu erreichen. Ziel der Richtlinie ist es u.a. eine weitere Verschlechterung der Gewässerqualität zu vermeiden (Trendumkehr) und den Zustand aquatischer Ökosysteme zu verbessern (Verbesserungsgebot). Die Bestandsaufnahme nach Art. 5 der WRRL hat deutlich gezeigt, dass die Reduzierung diffuser Belastungen aus landwirtschaftlichen Quellen die zentrale Aufgabe mit Blick auf das Erreichen der Ziele der WRRL darstellt.

### **Europäischer Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft**

Im "Europäischen Aktionsplan für ökologisch erzeugte Lebensmittel und den ökologischen Landbau" schlägt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften neue Maßnahmen zur Konkretisierung der Gemeinschaftspolitik für den ökologischen Landbau vor. Der Aktionsplan berührt u.a. Themen wie Lebensmittel, Futtermittel und den Tierschutz und wurde aufgestellt, um den Markt für organische Lebensmittel zu entwickeln und die Normen effizienter und transparenter zu machen und dadurch das Vertrauen der Verbraucher zu stärken. Dieser Europäische Aktionsplan stellt eine solide Grundlage dar für weitergehende Maßnahmen dieses niedersächsischen Ent-

wicklungsprogramms zur Förderung des ökologischen Landbaus. Die Maßnahmen wirken in die gleiche Richtung, verstärken sich und sind deshalb als kongruent zu bezeichnen.

### **Umsetzung der FFH-Richtlinie**

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1) - Artikel 6, 13, 15 und 22 Buchst. B - enthält insbesondere Regelungen, die in FFH-Gebieten geschützten Lebensraumtypen und Arten in einem guten Erhaltungszustand zu bewahren und vor negativen Einflüssen zu schützen.

Für den Landwirt ergeben sich insbesondere dann konkrete Bewirtschaftungsvorgaben oder –auflagen, wenn diese in einer Schutzgebietsverordnung oder in einer Einzelanordnung benannt wurden. Bei der Genehmigung von Vorhaben ist sicherzustellen, dass FFH-Gebiete nicht erheblich beeinträchtigt werden; hierzu erteilte Auflagen sind vom Landwirt einzuhalten.

Zur Einrichtung und dauerhaften Sicherung des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 kommt neben ordnungsrechtlichen Maßnahmen der freiwilligen, vertraglichen Zusammenarbeit mit der Land- und Forstwirtschaft eine erhebliche Bedeutung zu. Kooperative Ansätze sollen durch die zukünftige Förderpolitik weiterhin verstärkt unterstützt werden.

### **Mitteilung der Kommission über "Erneuerbare Energien"**

Die EU-KOM hat in der Mitteilung über Erneuerbare Energien aus dem Jahr 1997 die Erhöhung des Anteils der Erneuerbaren Energien vorgesehen. In Deutschland wurden die maßgeblichen Instrumente durch bundesrechtliche Regelungen geschaffen, insbesondere das Erneuerbare-Energien-Gesetz mit festgelegten Einspeisevergütungen für Strom aus Erneuerbaren Energien und die Steuerbefreiung bzw. -vergünstigung für Biotreibstoffe in Reinform und Gemischen.

Mit dem im Oktober 2005 an die KOM übermittelten Bericht zur Erreichung des nationalen Richtziels der EU-Richtlinie 2001/77/EG zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen hat die Bundesrepublik Deutschland dargelegt, dass sie das vorgesehene Ziel eines Anteils von 12,5 % im Jahr 2010 voraussichtlich erreichen wird. Auch für die Biotreibstoffe lässt die sehr positive Entwicklung der beiden letzten Jahre das in der EU-Biokraftstoffrichtlinie 2003/30/EG vorgesehene indikative Ziel von 5,75 % im Jahr 2010 als realisierbar erscheinen.

Zusätzlich zu den Maßnahmen auf Bundesebene will Niedersachsen die Nutzung erneuerbarer Energien durch eigene Maßnahmen in der neuen EU-Förderperiode im Rahmen des Programms für den ländlichen Raum unterstützen. Vorgesehen ist eine Förderung für die Nutzung der beim Betrieb von Bioenergieanlagen anfallenden Prozesswärme für:

- kommunale Grundversorgungseinrichtungen wie Schwimmbäder usw.
- Einrichtungen landwirtschaftlicher Betriebe z. B. einer Kräutertrocknung
- den Aufbau von Nahwärmenetzen in Orten des ländlichen Raumes zur Beheizung der Wohngebäude
- sonstige Pilotvorhaben

Weitere Schwerpunkte Niedersachsens liegen in den Bereichen Beratung und Forschung, insbesondere durch das Netzwerk 3N (Niedersachsen Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe).

### **EU-Forststrategie und EU-Forstaktionsplan**

Die Europäische Kommission hat mit der EU-Forststrategie ein Instrument zur Koordination aller die Forstwirtschaft betreffenden Politikbereiche auf der Basis des Subsidiaritätsprinzips im rechtlichen und verfahrensmäßigen Rahmen geschaffen. Eine naturnahe multifunktionale Bewirtschaftung der Wälder soll alle Ansprüche der Gesellschaft an den Wald berücksichtigen. Sie ist daher für Strategien zur Erhaltung der Biodiversität von besonderer Bedeutung.

Der EU-Forstaktionsplan unterstützt den Ausbau einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und fördert den multifunktionalen Aufbau der Wälder.

Die Hauptziele der Forststrategie und des Aktionsplans (u.a. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Verbesserung und Schutz der Umwelt) sollen durch die angebotenen zweckdienlichen Forstmaßnahmen im Land Niedersachsen und Bremen umgesetzt werden.

Seit dem Jahr 1999 führt das BMELV einen partizipatorischen Dialogprozess, der allen mit Wald befassten Akteuren zugänglich ist, durch (Kap. 4.2.2 NRR). Das daraus zu entwickelnde Nationale Waldprogramm Deutschland (NWP) wird nach folgenden Prinzipien erstellt:

- Nationale Souveränität und Verantwortlichkeit
- Konsistenz mit den konstitutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen des Landes
- Konsistenz mit den internationalen Vereinbarungen und Übereinkünften
- Beteiligung aller interessierten Gruppen
- Ganzheitliches und intersektorales Vorgehen
- Langzeitlicher und schrittweiser Prozess

Das **Nationale Waldprogramm** soll dazu dienen, unterschiedliche Interessengruppen zusammenzuführen, um gemeinsam einen Dialog über die zukünftige Waldnutzung und Waldbewirtschaftung zu führen. Deutschland hat sich mit der Erstellung des Nationalen Waldprogramms den internationalen Vereinbarungen als Folge der Rio de Janeiro-Konferenz (1992) und des Rio-Nachfolgeprozesses politisch zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen verpflichtet. Die mit den interessierten, lokalen Gruppen abgestimmten und angebotenen Forstmaßnahmen entsprechen der Förderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder (Kap. 5.3.2.2) und dienen damit der Verbesserung der Umwelt und des ländlichen Raums.

Das **Waldprogramm Niedersachsen** (1999) als forstpolitische Leitlinie des Landes fordert im Kap. 3 "Zukunftssicherung von Wald und Forstwirtschaft" (S. 14ff) den Wald zu erhalten und durch Erstaufforstungen zu vermehren. Bei allen Aufforstungsplanungen sowie bei der Bearbeitung von Aufforstungsanträgen sollen gebietsspezifische und naturschutzrechtliche Sonderregelungen beachtet werden. Die Aufforstungsvorhaben müssen durch die zuständige Wald- und Naturschutzbehörde (§ 9 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung, NWaldLG v. 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112) genehmigt werden. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft hat der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Standorte und Landschaftsräume sowie der hier lebenden Pflanzen und Tiere Rechnung zu tragen (Kap. 3.4.3 Waldnaturschutz, S. 32 ff). Die niedersächsischen Wälder sollen, soweit noch nicht geschehen, auf ganzer Fläche zu größerer Naturnähe entwickelt werden. Besonders im Privatwald soll zur Entwicklung eines wirkungsvollen Waldnaturschutzes die Möglichkeiten von freiwilligen, vertraglichen Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) stärker genutzt werden. Natürliche Fließgewässer im Wald sind als Lebensraum, Landschaftselement und Trinkwasserspender zu erhalten und zu entwickeln. Naturnahe Uferbestockungen sollen gefördert werden; beeinträchtigte und veränderte Bachabschnitte sollen möglichst renaturiert werden. Im Privat- und Kommunalwald sollen derartige Maßnahmen durch staatliche Leistungen gefördert werden (S. 33).

#### **Bezugnahme auf Waldschutzpläne für Gebiete mit hohem oder mittlerem Waldbrandrisiko und Übereinstimmung der geplanten Maßnahmen mit diesen Schutzplänen**

Waldschutzpläne werden in Niedersachsen auf der Ebene der Landkreise erstellt. Es liegen Pläne für die Landkreise Celle, Gifhorn, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Soltau-Fallingb. und Uelzen vor. Soweit Fördermaßnahmen von den Bestimmungen dieser Pläne betroffen sind, sind diese Vorgaben verbindlich.

#### **5.2.4 Nachweis der Notwendigkeit der öffentlichen Unterstützung**

Die Notwendigkeit der öffentlichen Unterstützung für private Investitionsmaßnahmen und die jeweiligen Ziele der Förderung werden im Rahmen der Entwicklungsstrategie (vgl. Kap. 3) und der Maßnahmenbeschreibung hergeleitet (vgl. Kap. 5.3). Die Investitionsbeihilfen sind auf klar definierte Ziele ausgerichtet und tragen entsprechend des in der SWOT festgestellten Handlungsbedarfs den Bedürfnissen und Strukturschwächen in Niedersachsen und Bremen Rechnung (vgl. Kap. 3).

#### **5.2.5 Ausschluss der Doppelförderung**

In Niedersachsen/Bremen ist sowohl inhaltlich als auch verfahrenstechnisch gewährleistet, dass es zu keinen Doppel- oder Mehrfachförderungen kommen kann. So werden die Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisationen aus Mitteln des EGFL gefördert werden, für die betreffenden Sektoren und die geförderten Regionen von einer Förderung im Rahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum ausgenommen. Doppelförderungen werden überdies durch verfahrenstechnische Vorkehrungen (elektronische Bearbeitung und einheitliches Identifikationssystem) ausgeschlossen. Schließlich finden sich in der Landeshaushaltsordnung des Landes Niedersachsen (LHO) konkrete Regelungen. In den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO ist beispielsweise die Verwendung einheitlicher Grundmuster für die Abwicklung einer Zuwendung festgelegt. Der Antragsteller hat zudem anzugeben, ob eine Förderung bei einer anderen Einrichtung beantragt bzw. bereits bewilligt wurde. Diese Angaben sind im Sinne des Strafgesetzbuches subventionserheblich. Darüber hinaus sind in den einschlägigen Förderrichtlinien des Landes Niedersachsen entsprechende Regelungen zum Ausschluss von Doppelförderungen als Standardformulierung enthalten. Zur Vermeidung von Doppelförderungen siehe auch 10.1.1 und 10.1.2. sowie jeweils maßnahmenspezifische Angaben unter "Komplementarität, Kohärenz und Konformität".

#### **5.2.6 Prämienberechnung**

Alle Prämienkalkulationen sind vom Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), dem Niedersächsischen Umweltministerium (MU) und dem Senator für Wirtschaft und Häfen des Landes Bremen mit Unterstützung der zuständigen Behörden (u.a. Landwirtschaftskammer) erstellt worden. In den genannten Einrichtungen ist die wissenschaftliche Sachkenntnis zur Berechnung der Prämien gewährleistet, um die Angemessenheit und Richtigkeit der Prämienberechnungen gemäß Artikel 48 (2) zu begründen. Die Beschreibung der Prämienberechnung sowie der agrarökonomischen Annahmen und Parameter finden sich im Anhang 1 des vorliegenden Entwicklungsprogramms.

#### **5.2.7 Sonstiges**

##### **Weitere Angaben**

Im Zusammenhang mit der Nutzung von Zinssatzsubventionen und Kapitalisierungssystemen sowie von Systemen des Finanzingenieurwesens finden die Vorschriften gemäß Art 71 Abs. 5 der VO (EG) 1698/2005 in Verbindung mit Art. 49 bis 52 der VO (EG) Nr. 1974/2006 Anwendung.

##### **Nationale Rahmenregelung (NRR)**

Bei Förderung nach der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland (NRR) für die Entwicklung ländlicher Räume gem. Art. 15 Abs. 3 der VO (EG) 1698/2005 wird in den einzelnen Maßnahmenbeschreibungen nur auf diese verwiesen. Eine Beschreibung der Maßnahme entfällt, wenn diese in Übereinstimmung mit der NRR durchgeführt wird. Abweichungen sind in den einzelnen Maßnahmen aufgeführt. Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige NRR.

### Verwendung von Mitteln der fakultativen Modulation

In Niedersachsen sind Mittel der fakultativen Modulation ausschließlich im Bereich der Agrarumweltprogramme eingesetzt worden. Aus der folgenden Tabelle ergibt sich Zeitpunkt, Höhe der Zahlung und Art der AUM:

Tabelle 5.2-3: Angaben über die fakultative Modulation in Niedersachsen

Maßnahmen der fakultativen Modulation							
Belastung der EU-Haushaltsjahre		2005	2006	2007	2008	2009	2010
Antragstellung im Jahr		2003	2004	2005	2006	2007	2008
A2	Mulchsaat	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	-/-
A3	umweltgerechte Gülleausbringung	1,7	1,7	1,7	1,9	1,9	-/-
A4	Blühfläche	0,16	0,16	0,16	0,16	0,16	-/-
A5	Blühstreifen 2003 in Wolfenbüttel	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	-/-
A5	Blühstreifen 2004 in ganz Nds.	-/-	2,03	2,03	2,25	2,25	2,25
A6	Schonstreifen	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	-/-
A7	Zwischenfrucht+Untersaat	-/-	1,17	1,17	1,17	1,17	1,17
SUMME		5,53	8,72	8,72	9,14	9,14	3,42
Brutto fakultative Modul.-Maßnahmen		5,53	8,72	8,72	9,14	9,14	3,42
EU Modulationsmittel (50 %)		2,76	4,36	4,36	4,57	4,57	1,71
aus fakultativer Modulation finanziert (14,6 Mio. €)		2,76	4,36	4,36	3,11	0,00	0,00

#### 5.2.7.1 Zuschussfähigkeit der Ausgaben

Es gelten die Regelungen gem. Art. 71 der VO (EG) 1698/2005 in Verbindung mit Kapitel IV, Abschnitt 1 (Zuschussfähigkeitsregeln), Art. 49 bis 55 der VO (EG) Nr. 1974/2006.

Gem. Art. 71 Abs. 3 Buchst. c kann in begründeten Ausnahmefällen beim Landkauf ein höherer Prozentsatz festgelegt werden. Niedersachsen macht hiervon bei einigen Maßnahmen Gebrauch. Eine entsprechende Begründung dazu erfolgt unter Kap. 5.3.1 bei den einzelnen zutreffenden Maßnahmenbeschreibungen.

#### 5.2.7.2 Einnahmeschaffende Investitionen

Für Einnahmeschaffende Investitionen sind die Regelungen des Art. 55 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vom 11.07.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds anzuwenden.

#### 5.2.7.3 Differenzierung der Förderhöhen bei kommunalen Antragstellern

Niedersachsen reagiert auf die deutlichen Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit seiner Gemeinden durch eine Differenzierung der Förderhöhen. Zugrunde gelegt wird die aus drei Jahren gemittelte Steuereinnahmekraft der Gemeinden (Veröffentlichung des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik "Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik 2005"). Innerhalb der Vergleichsgruppe werden deren amtlich ermittelte durchschnittliche Steuereinnahmekraft und die jeweilige Abweichung der Einzelgemeinde davon berechnet. An prozentualen Über- oder Unter-

schreitungen des Durchschnittswerts bemisst sich die jeweilige Förderhöhe. Die Daten werden jährlich aufgrund aktueller Statistiken fortgeschrieben.

Die Regelung wird angewendet bei den Codes 125-A Teil II, 125-B, 313, 321, 322 und 323-D.

### 5.3 Schwerpunkte und Maßnahmen

Die Maßnahmen, die gemäß Titel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 zur Entwicklung des ländlichen Raums in den Ländern Niedersachsen und Bremen zur Durchführung gelangen sollen, sind im Einzelnen:

#### 5.3.1 Schwerpunkt 1: "Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft" gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

##### 5.3.1.1 Maßnahmen zur Förderung der Kenntnisse und zur Stärkung des Humanpotenzials

##### 5.3.1.1.1 Maßnahme "Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen" (Code 111) gemäß Art. 20 (a) (i) sowie Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Qualifizierung (111)

##### 5.3.1.1.1.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

<b>Qualifizierung</b>	
Art. 20 (a) (i) sowie Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
<b>Fördergegenstand</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Qualifizierungsmaßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation für Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau tätig sind außerhalb der NRR</li> </ul>	
<b>Art, Umfang und Höhe der Förderung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bis zu 60 % der förderfähigen Teilnahmegebühren, bei Auszubildenden bis zu 80 %</li> <li>▪ Insgesamt höchstens bis zu 50 € pro Tag und Teilnehmer</li> </ul>	
<b>EU-Beteiligung (Interventionssatz)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet</li> <li>▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet</li> </ul>	
<b>Zuwendungsempfänger</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auszubildende, Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Familienangehörige, die in der Land- und Forstwirtschaft und im Gartenbau tätig sind</li> </ul>	
<b>Förderbedingungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wohn- oder Betriebssitz oder Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsplatz der Teilnehmenden in Niedersachsen bzw. Bremen</li> <li>▪ Nicht älter als 65 Jahre</li> <li>▪ Mindestens 7 förderfähige Teilnehmer, insgesamt max. 30 Teilnehmer pro Qualifizierungsmaßnahme (einschließlich nicht förderfähiger Teilnehmer)</li> <li>▪ Mindestens 40 Unterrichtsstunden</li> <li>▪ Abschluss der Teilnahme mit einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung bzw. einem Zertifikat</li> <li>▪ Antrag zur Förderung einer Bildungsmaßnahme durch anerkannte Bildungsträger mit qualifizierten Dozenten möglich; Bewertung durch vom ML eingesetzten unabhängigen Beirat</li> </ul>	
<b>Geltungsbereich</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen</li> </ul>	
<b>Zusätzliche Informationen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig</li> </ul>	

### 5.3.1.1.1.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<p><i>Fördervolumen</i></p> <p>4,7 Mio. € öffentliche Mittel in Niedersachsen, davon 2,35 Mio. € (50 %) EU-Mittel</p>	<p><i>Geförderte Projekte</i></p> <p>In Niedersachsen z.B. Vorbereitung auf eine qualitative Neuausrichtung der Erzeugung, auf die Anwendung von Produktionsverfahren, die mit Belangen der Landschaftserhaltung und -verbesserung, des Umweltschutzes, der Tierhygiene und des Tierschutzes vereinbar sind sowie Erwerb von Qualifikationen für Erwerbskombinationen/Diversifizierung</p>
---	--

In Bremen wurden bis 2003 keine Projekte durchgeführt, die Maßnahme wurde 2003 aufgrund des hohen administrativen Aufwandes aus dem EPLR Bremen genommen.

#### *Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung*

<p><i>Wirkungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Positive Auswirkungen auf Einkommen bzw. Entlohnung</li> <li>▪ Verbesserte Produktionsbedingungen in den Bereichen Umwelt und Tiergesundheit</li> <li>▪ Beschäftigungseffekte insbesondere aufgrund von Kursen mit längerer Dauer</li> </ul>	<p><i>Empfehlungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Fortführung der Maßnahme, auch weiterhin inhaltlich breit</li> <li>⇒ Erweiterung der förderfähigen Maßnahmen</li> <li>⇒ Stärkere Berücksichtigung der positiven Effekte längerfristiger Qualifizierungen (z.B. im Hinblick auf Motivation, Effektivität und Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen), indem vermehrt längere Maßnahmen durchgeführt werden</li> <li>⇒ Verstärkung von Umwelt- und Tierschutzmaßnahmen</li> <li>⇒ Vereinfachung der Verwaltung und Abwicklung der Maßnahme</li> </ul>
---	--

- In Bremen wurde die Maßnahme in der vorausgegangenen Förderperiode nicht angeboten

### 5.3.1.1.1.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme erhöht das Qualifikationsniveau der Arbeitgeber und -nehmer. Sie verbessert das Wissen und die Managementqualifikation der Landwirte, u.a. indem vermehrt neue Informationstechnologien zum Einsatz kommen. Hierdurch werden Arbeitsplätze im landwirtschaftlichen Bereich gesichert und neue Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen. Angesichts des Arbeitskräftemangels in Teilbereichen der Landwirtschaft verbessert die Maßnahme außerdem neue Formen der Arbeitskräfterekrutierung. Den landwirtschaftlichen Unternehmern soll eine fortlaufende Anpassung der Produktion an neue Konzepte, Technologien und Forschungsergebnisse und damit ein effizientes Wirtschaften ermöglicht werden. Ressourcenschutz, Tierschutz und Produktqualität kommen dabei im Hinblick auf Verbrauchervertrauen und Erhöhung der ökologischen Nachhaltigkeit der Landwirtschaft besondere Bedeutung zu.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>	
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Land- und Forstwirtschaft</li> </ul> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Steigerung der persönlichen Kompetenz und Motivation der in Land- und Forstwirtschaft sowie Gartenbau tätigen Personen</li> <li>▪ Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Kenntnisse</li> <li>▪ Verbesserung der Kenntnisse über neue Technologien und Verfahren</li> <li>▪ Verbesserung der Produktqualität</li> <li>▪ Verbesserung der umweltbezogenen Methoden und Praktiken einschließlich Tierschutz</li> </ul>	
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erfolgreicher Abschluss der Bildungsmaßnahmen bei durchschnittlich ca. 80-90 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer</li> <li>▪ Durchschnittlich ca. 70 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zufrieden mit den Inhalten, dem persönlichen und betrieblichen Nutzen der Kurse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die eine Bildungsmaßnahme erfolgreich abgeschlossen haben, differenziert nach: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alter und Geschlecht der Teilnehmer</li> <li>- Herkunft: Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft</li> <li>- Berufliche Position</li> <li>- Regionale Herkunft (Landkreis) der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen</li> <li>- Art der Kurse (entsprechend KOM-Vorgabe)</li> </ul> </li> <li>▪ Zufriedenheitsgrad der Teilnehmer mit Inhalten, persönlichem und betrieblichem Nutzen</li> </ul>
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Durchschnittlich ca. 1.300-1.800 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Qualifizierungsmaßnahmen pro EU-Haushaltsjahr</li> <li>▪ 8.000-11.000 Schulungstage pro Jahr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zahl der Teilnehmer, differenziert nach: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alter und Geschlecht der Teilnehmer</li> <li>- Herkunft: Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft</li> <li>- Berufliche Position</li> <li>- Regionale Herkunft (Landkreis) der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen</li> </ul> </li> <li>▪ Art der Kurse (entsprechend KOM-Vorgabe):</li> </ul>

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Management</li> <li>- Neue Technologien und Verfahren</li> <li>- Produktqualität</li> <li>- Umweltschutz, Landschaftspflege und Tierschutz</li> <li>- Andere</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl der Kurse</li> <li>▪ Anzahl der Schulungstage</li> <li>▪ Zahl der Unterrichtsstunden</li> </ul>

#### **5.3.1.1.1.4 Beschreibung der Maßnahme**

##### *Fördergegenstand*

- Förderung von Vorhaben außerhalb der NRR, die eine verbesserte berufliche Qualifizierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bewirken in den Bereichen:
  - Steigerung der Managementfähigkeiten
  - Professionalisierung der Arbeitsvollzüge
  - Erhöhung der Produktqualität in der Produktion
  - Nachhaltiges ökologisches Wirtschaften im Sinne von Ressourcen- und Tierschutz
  - Arbeitskräfterekrutierung und Diversifizierung in der landwirtschaftlichen Tätigkeit

##### *Art, Umfang und Höhe der Förderung*

- Anteilfinanzierung
- Bis zu 60 % der förderfähigen Teilnahmegebühren, bei Auszubildenden bis zu 80 %
- Insgesamt höchstens bis zu 50 € pro Tag und Teilnehmer
- Die Fördersumme wird mit Einverständnis des Antragstellers (s. Zuwendungsempfänger) an den Bildungsträger überwiesen

##### *EU-Beteiligung*

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

##### *Zuwendungsempfänger*

- Auszubildende, Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Familienangehörige, die in der Land- und Forstwirtschaft und im Gartenbau tätig sind

##### *Förderbedingungen*

- Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen ihren Wohn- oder Betriebssitz oder einen Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsplatz in Niedersachsen/Bremen haben
- Alter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis max. 65 Jahre
- Teilnehmerzahl je Qualifizierungsmaßnahme: mind. 7 förderfähige Teilnehmer, 30 Teilnehmer insgesamt (einschließlich nicht förderfähiger Teilnehmer)
- Mindestumfang der Maßnahme 40 Unterrichtsstunden
- Teilnahme an mindestens 80 % der Maßnahme
- Abschluss der geförderten Vorhaben mit einer qualifizierten Teilnehmerbescheinigung bzw. einem Zertifikat

- Anerkannte Bildungsträger mit qualifizierten Dozenten (Fachhochschul- bzw. Hochschulabschluss) können Anträge zur Förderung einer geplanten Bildungsmaßnahme stellen, die ein vom ML eingesetzter unabhängiger Beirat bewertet. Geprüft wird insbesondere die Problembeschreibung, Zielsetzung und die daraus abgeleitete Qualifizierungsmaßnahme. Ministerium und Beirat entscheiden gemeinsam über die Förderfähigkeit.

#### *Auswahlkriterien für die Förderung*

- Teilnehmer muss zum förderfähigen Personenkreis gehören
- Vorhaben muss vom niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als förderfähig anerkannt worden sein. Hierfür wird ein Beirat gebildet, in dem auch das Bundesland Bremen vertreten sein wird.

#### **5.3.1.1.1.5 Begleitung und Bewertung**

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

#### **5.3.1.1.1.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

- Ausgaben im Zusammenhang mit Verpflichtungen, die im derzeitigen Programmplanungszeitraum eingegangen werden und für die Zahlungen ab dem 16.10.2006 geleistet werden, können gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 (Übergangsverordnung) vom ELER übernommen werden. Die Auszahlungen, die gemäß der VO (EG) 1257/1999 aus dem EAGFL, Abteilung Garantie kofinanziert werden, erfolgen daher nach den Förderkonditionen der Förderperiode 2000-2006 und sind spätestens bis zum 31.12.2008 abgeschlossen (nähere Angaben siehe Kap. 5.2.1, Tab. 2 sowie Anhang 2).

#### **5.3.1.1.1.7 Sonstiges/Besonderheiten**

- -/-

### 5.3.1.1.2 Maßnahme "Niederlassung von Junglandwirten" (Code 112) gemäß Artikel 20 (a) (ii) sowie Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

### 5.3.1.1.3 Maßnahme "Vorruhestand von Landwirten und landwirtschaftlichen Arbeitnehmern" (Code 113) gemäß Artikel 20 (a) (iii) sowie Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

### 5.3.1.1.4 Maßnahme "Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Beratungsdiensten" (Code 114) gemäß Artikel 20 (a) (iv) sowie Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Einzelbetriebliche Managementsysteme (114)

#### 5.3.1.1.4.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

<b>Einzelbetriebliche Managementsysteme</b> Art. 20 (a) (iv) sowie Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
<b>Fördergegenstand</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Inanspruchnahme von betriebsbezogenen Beratungen zur Auswertung der Aufzeichnungen aus von den Ländern anerkannten oder gesetzlich geregelten Dokumentationssystemen sowie Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur Beseitigung etwaiger Schwachstellen innerhalb der NRR (Ziffer 4.1.1.4)</li> <li>▪ Förderung zunächst nur der ersten Stufe des Grundsatzes der NRR(Grundstufe), d.h. Beratungen zur Umsetzung der Cross-Compliance-Vorschriften und der sich aus den Gemeinschaftsvorschriften ergebenden Standards für die Sicherheit am Arbeitsplatz. Förderung von Beratungen auf der Grundlage der zweiten Stufe des Grundsatzes der NRR (Aufbaustufe) soll erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen</li> </ul>	
<b>Art, Umfang und Höhe der Förderung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss</li> <li>▪ Förderzeitraum beträgt höchstens fünf Kalenderjahre</li> <li>▪ Grundstufe: Bis zu 60 % der nachgewiesenen Beratungsausgaben, höchstens bis zu 1.200 €, mindestens 400 € je Beratungspaket</li> <li>▪ Aufbaustufe: Bis zu 80 % der nachgewiesenen Beratungsausgaben, höchstens bis zu 1.500 €</li> </ul>	
<b>EU-Beteiligung (Interventionssatz)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet</li> <li>▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet</li> </ul>	
<b>Zuwendungsempfänger</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landwirtschaftliche Unternehmen mit Standort in Niedersachsen oder Bremen unbeschadet der gewählten Rechtsform</li> </ul>	
<b>Förderbedingungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der teilnehmende Betrieb verpflichtet sich, ein Dokumentationssystem einzuführen, seine betrieblichen Daten in anonymisierter Form für eine überbetriebliche Auswertung bereitzustellen, die Erfassung des kompletten Betriebes zu gewährleisten</li> </ul>	
<b>Geltungsbereich</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen</li> </ul>	

**Zusätzliche Informationen**

- Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR förderfähig

**5.3.1.1.4.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006**

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
In Niedersachsen erstmalig in 2004 auf der Basis des Grundsatzes der NRR "Einzelbetriebliche Managementsysteme" als Pilotprojekt durchgeführt, gefördert wurde in 2004 mit GA-Mitteln	Erst seit dem EU-Haushaltsjahr 2006 Durchführung als PROLAND-Maßnahme, daher keine Bilanzierung möglich

- In Bremen wurde die Maßnahme in der voraus gegangenen Förderperiode nicht angeboten

*Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung*

- Eine Bewertung der Maßnahme steht noch aus

**5.3.1.1.4.3 Ziele und erwartete Wirkungen**

Im Rahmen der Beratung sollen die mit einem anerkannten Dokumentationssystem gewonnenen Erkenntnisse analysiert werden. Ziel der Maßnahme ist es, einen Beitrag zu leisten zur Verbesserung der Produkt- und Prozessqualität, der Rückverfolgbarkeit der Erzeugung, des Tierschutzes und der Tiergesundheit, des Umweltschutzes bei der gesamten Produktion, der Sicherheit am Arbeitsplatz sowie der effizienten Anwendung entsprechender Rechtsnormen.

Es sollen zunächst möglichst viele Betriebe mindestens einmal in die Förderung nach der ersten Stufe des Grundsatzes der NRR einbezogen werden, um sie mit der Cross-Compliance-Systematik vertraut zu machen. Die Förderung von Beratungen auf der Grundlage der zweiten Stufe des Grundsatzes der NRR soll erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft</li> <li>▪ Zahl der Cross-Compliance-Verstöße und Höhe der Sanktionen bei den kontrollierten geförderten Landwirten (Betrieben) im Zeitablauf</li> <li>▪ Zahl der Cross-Compliance-Verstöße und Höhe der Sanktionen insgesamt im Zeitablauf</li> </ul>
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verbesserung umweltbezogener Praktiken: Rasches Erkennen und Abstellen von Umweltdefiziten durch sichere Einhaltung der Cross-Compliance-Vorschriften</li> <li>▪ Zahl und Art der in Niedersachsen/Bremen anerkannten Managementsysteme</li> <li>▪ Anzahl der an anerkannten Managementsystemen teilnehmenden Landwirte (Betriebe), differenziert nach den jeweiligen Systemen</li> </ul>

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Operationell</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Inanspruchnahme von Betriebsberatungsdiensten</li> <li>▪ Förderung von jährlich 3.000-5.000 Landwirten (Betrieben) nach der NRR</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl der geförderten Landwirte (Betriebe) insgesamt</li> <li>▪ Anzahl der Landwirte (Betriebe) ≤ 15.000 € Direktzahlungen</li> <li>▪ Anzahl der Landwirte (Betriebe) &gt; 15.000 € Direktzahlungen</li> </ul>

#### 5.3.1.1.4.4 Beschreibung der Maßnahme

##### *Fördergegenstand*

- Siehe NRR (Ziffer 4.1.1.4)
- Besonderheiten:
  - Förderung zunächst nur der ersten Stufe des Grundsatzes der NRR (Grundstufe), d.h. Beratungen zur Umsetzung der Cross-Compliance-Vorschriften<sup>2</sup>. Förderung von Beratungen auf der Grundlage der zweiten Stufe des Grundsatzes der NRR (Aufbaustufe<sup>3</sup>) soll erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen

##### *Art, Umfang und Höhe der Förderung*

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
  - Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss
  - Für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Systemen nach der Grundstufe kann eine Zuwendung in Höhe von bis zu 60 % der nachgewiesenen Beratungsausgaben, höchstens bis zu 1.200 €, mindestens 400 € (Bagatellgrenze) je Beratungspaket, gewährt werden

##### *EU-Beteiligung*

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

##### *Zuwendungsempfänger*

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
  - Standort in Niedersachsen oder Bremen

##### *Förderbedingungen*

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
  - Beratungsanbieter müssen folgende organisatorische Voraussetzungen erfüllen
    - Nachweis der erforderlichen Beratungskapazitäten auch durch Kooperationsverträge möglich
    - Mindestens zweijährige Ausübung der Beratungstätigkeit; Ausnahmen können zugelassen werden, sofern das Beraterpersonal über eine ausreichende Qualifikation verfügt

<sup>2</sup> Einhaltung der verbindlichen Anforderungen der Artikel vier und fünf sowie der Anhänge III und IV der VO (EG) 1782/2003

<sup>3</sup> Einhaltung der Anforderungen der Grundstufe und Dokumentation bzw. Umsetzung darüber hinausgehender Leistungen

- Regelmäßige Teilnahme des Beratungspersonals an Fortbildungsveranstaltungen zu Inhalten der Managementsysteme (Cross Compliance, Sicherheit am Arbeitsplatz); jährliche Teilnahme an Schulungen in den Jahren 2005 bis 2007

#### *Auswahlkriterien für die Förderung*

- Teilnahme an der Maßnahme ist jedem Antragsteller, der die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt (s.o.), möglich. Z.Zt. gibt es keine weiteren Auswahlkriterien, da erfahrungsgemäß die eingeplanten Mittel ausreichen, um alle Antragsteller bedienen zu können. Sollte es dennoch zu einem Antragsüberhang kommen, erhalten entsprechend Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 die Betriebe einen Vorrang, die Direktzahlungen von über 15.000 € pro Jahr beziehen

#### **5.3.1.1.4.5 Begleitung und Bewertung**

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

#### **5.3.1.1.4.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

- Ausgaben im Zusammenhang mit Verpflichtungen, die im derzeitigen Programmplanungszeitraum eingegangen werden und für die Zahlungen ab dem 16.10.2006 geleistet werden, können gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 (Übergangsverordnung) vom ELER übernommen werden. Die Auszahlungen, die gemäß der VO (EG) 1257/1999 aus dem E-AGFL, Abteilung Garantie kofinanziert werden, erfolgen daher nach den Förderkonditionen der Förderperiode 2000-2006 und sind spätestens bis zum 31.12.2008 abgeschlossen (nähere Angaben siehe Kap. 5.2.1, Tab. 2 sowie Anhang 2).

#### **5.3.1.1.4.7 Sonstiges/Besonderheiten**

- -/-

### 5.3.1.1.5 Maßnahme "Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten" (Code 115) gemäß Artikel 20 (a) (v) sowie Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

### 5.3.1.2 Maßnahmen zur Umstrukturierung und Entwicklung des Sachkapitals und zur Innovationsförderung

#### 5.3.1.2.1 Maßnahme "Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe" (Code 121) gemäß Artikel 20 (b) (i) sowie Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) (121)

##### 5.3.1.2.1.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

<b>Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)</b> Art. 20 (b) (i) sowie Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
<b>Fördergegenstand</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe, zur Weiterentwicklung des Sachkapitals und zur Innovationsförderung innerhalb der NRR (Ziffer 4.1.2.1)</li> </ul>	
<b>Art, Umfang und Höhe der Förderung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Allgemeiner Zuschuss in Höhe bis zu 25 % der Investitionskosten bzw. 30 % im Bereich Tier- schutz und Tierhygiene</li> </ul>	
<b>EU-Beteiligung (Interventionssatz)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet</li> <li>▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet</li> </ul>	
<b>Zuwendungsempfänger</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen aus Bodenbewirtschaftung bzw. der damit verbundenen Tierhaltung zur Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse besteht</li> </ul>	
<b>Förderbedingungen</b>	
Nachweis der Verbesserung der Gesamtleistung des landwirtschaftlichen Betriebes:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorwegbuchführung für mindestens 2 Jahre</li> <li>▪ Fortführung der Buchführung für mindestens 5 Jahre</li> <li>▪ Angemessene bereinigte Eigenkapitalbildung der Antragsteller in den letzten 2 Jahren vor Antragstellung</li> <li>▪ Vorlage eines Investitionskonzeptes</li> <li>▪ Vorlage der Buchführungsabschlüsse für Auswertungszwecke</li> <li>▪ Festlegung von Bewilligungsprioritäten nach agrarstrukturellen Gesichtspunkten</li> </ul>	
<b>Geltungsbereich</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen</li> </ul>	
<b>Zusätzliche Informationen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR förderfähig</li> </ul>	

##### 5.3.1.2.1.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<b>Fördervolumen</b> 2000 bis 2005 in Niedersachsen: 233,4 Mio. € öffentliche Mittel, davon 58,3 Mio. € EU-Mittel	<b>Geförderte Projekte</b> Niedersachsen 5.097 geförderte Vorhaben (Gebäude wie z.B. Rinder- oder Schweineställe, Gewächshäuser, Geräte und sonstige mobile Betriebsmittel, Einrichtungen zur Herstellung und zum Direktverkauf von Agrarerzeugnissen, Sonstige)
In Bremen wurden im Zeitraum 2000-2004 <sup>4</sup> insgesamt 790.275 € öffentliche Mittel bewilligt	Bremen: 11 geförderte Vorhaben

### *Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung*

<b>Wirkungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Besserer Einsatz der Produktionsfaktoren</li> <li>▪ Steigerung von Wachstum und Produktivität</li> <li>▪ Steigerung der Milchleistung</li> <li>▪ Ausweitung der Produktionskapazität</li> <li>▪ Steigerung der Milchproduktion pro Unternehmen (im Rahmen der Milchquote)</li> <li>▪ Steigerung der Arbeitsproduktivität</li> <li>▪ Verbesserung der Arbeitsbedingungen</li> <li>▪ Steigerung der durchschnittlichen Gewinnspanne</li> <li>▪ Steigerung bzw. Stabilisierung der Einkommenssituation (in Zeiten sinkender Milchpreise)</li> <li>▪ Verbesserung des Tierschutzniveaus</li> </ul>	<b>Empfehlungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fortsetzung der Konzentration auf die Kernziele Rationalisierung und Wachstum (bereits in der vorausgegangenen Förderperiode begonnen)</li> </ul>
--	--

#### **5.3.1.2.1.3 Ziele und erwartete Wirkungen**

Die Maßnahme AFP dient folgenden Zielen:

- Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe durch die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, den verbesserten Einsatz der Produktionsfaktoren und die Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung
- Erfüllung innovativer Anforderungen an die Landwirtschaft auch im Bereich des Tierschutzes und der Tierhygiene
- Berücksichtigung der Anforderungen des Umweltschutzes und Erhaltung der natürlichen Ressourcen
- Stärkung der ländlichen Wirtschaft durch die Impulswirkung von Investitionen

Entwicklungsfähigen landwirtschaftlichen Unternehmen soll durch die Investitionsförderung ermöglicht werden, strukturelle Defizite auszugleichen sowie auf die Einkommenseinbußen und Handlungserfordernisse durch die GAP-Reform reagieren zu können. Die Förderung im Bereich der Milchviehhaltung spielt in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle. Damit leistet die Maßnahme einen besonderen Beitrag zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und der Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen. Mit der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit einer zukunftsorientierten Landwirtschaft sind gute Voraussetzungen für eine nachhaltige, umweltschonende und tiergerechte Wirtschaftsweise gegeben. Vorhandene Chancen der niedersächsischen Landwirtschaft sollen so genutzt und zu nachhaltigen Stärken entwickelt werden.

<sup>4</sup> Förderdaten entstammen jeweils aus der aktualisierten Halbzeitbewertung für den Zeitraum 2000-2004

Die geplanten Investitionen werden unter Beachtung von Artikel 2 Absatz 3 der VO (EG) Nr. 1974/2006 gewährt, d.h. es werden keine Beihilfen gewährt, die zu über die im Rahmen der gemeinsamen Marktordnungen geregelte Beschränkungen oder Begrenzungen hinausgehende Erhöhung der Produktion führen.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>	
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wirtschaftswachstum</li> <li>▪ Arbeitsproduktivität</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Steigerung der Produktivität der geförderten Betriebe über den verbesserten Einsatz der Produktionsfaktoren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gesamteinkommen je Unternehmerfamilie (Stichprobe)</li> <li>▪ Referenzgruppe: Testbetriebsnetz</li> </ul>
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Steigerung der Rentabilität der geförderten Betriebe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Betriebseinkommen, Eigenkapitalbildung, Gewinn und Personalaufwand je Arbeitskraft und je Unternehmen (Auflagenbuchführung) im Zeitablauf</li> <li>▪ Betriebsgrößen im Zeitablauf, gemessen in Tierbestandsgrößen (Zuchtsauen, Mastschweine, Milchkühe etc.), bei geförderten Betrieben und insgesamt in Niedersachsen/Bremen</li> </ul>
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderung von Investitionen in 2.800 Betrieben</li> <li>▪ Förderung eines Gesamtinvestitionsvolumens von durchschnittlich 122 Mio. € jährlich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl der geförderten Betriebe, differenziert nach Rechtsform, Alter, Geschlecht, Art der Investition, Produktionsrichtung (gemäß KOM-Vorgaben)</li> <li>▪ Höhe des Gesamtinvestitionsvolumens, differenziert nach Art der Investition, Produktionsrichtung</li> </ul>

#### 5.3.1.2.1.4 Beschreibung der Maßnahme

##### *Fördergegenstand*

- Investitionen, die zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe, zur Weiterentwicklung des Sachkapitals und zur Innovationsförderung von landwirtschaftlichen Betrieben führen und damit die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen, insbesondere Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen einschließlich der Erschließung, sowie Kauf von Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes, innerhalb der NRR (Ziffer 4.1.2.1)
- Allgemeine Aufwendungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Beratung und Betreuung von baulichen Investitionen bei einem förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100.000 €, das Investitionskonzept und Durchführbarkeitsstudien bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 12 % der förderfähigen Ausgaben, Pflanzen für die Anlage von Dauerkulturen innerhalb der NRR (Ziffer 4.1.2.1)

##### *Art, Umfang und Höhe der Förderung*

- Siehe NRR

### *EU-Beteiligung*

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

### *Zuwendungsempfänger*

- Siehe NRR

### *Förderbedingungen*

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
  - Nachweis einer angemessenen bereinigten Eigenkapitalbildung in den letzten 2 Jahren vor Antragstellung
  - Vorlage der Buchführungsabschlüsse für Auswertungszwecke

### *Auswahlkriterien für die Förderung*

- Die einzelbetriebliche Förderung wird sich auf die Betriebe konzentrieren, bei denen ein durch die SWOT festgestellter agrarstruktureller Anpassungsbedarf besteht. Demzufolge werden Investitionen unterstützt, damit sich chancenreiche Betriebe auch unter den Herausforderungen der GAP-Reformmodernisieren und weiterentwickeln können. Besondere Anpassungserfordernisse werden derzeit vor allem bei den Milchviehbetrieben und in der Sau-erhaltung sowie teilweise bei der Umstellung von Käfig- auf Kleingruppenhaltung bei Legehennen in landwirtschaftlichen Betrieben gesehen.

#### **5.3.1.2.1.5 Begleitung und Bewertung**

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

#### **5.3.1.2.1.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

- Ausgaben im Zusammenhang mit Verpflichtungen, die im derzeitigen Programmplanungszeitraum eingegangen werden und für die Zahlungen ab dem 16.10.2006 geleistet werden, können gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 (Übergangsverordnung) vom ELER übernommen werden. Die Auszahlungen, die gemäß der VO (EG) 1257/1999 aus dem E-AGFL, Abteilung Garantie kofinanziert werden, erfolgen daher nach den Förderkonditionen der Förderperiode 2000-2006 und sind spätestens bis zum 31.12.2008 abgeschlossen. Für Auszahlungen mit einer Laufzeit über diesen Zeitraum hinaus gelten die Förderkonditionen für den neuen Programmplanungszeitraum (nähere Angaben siehe Kap. 5.2.1, Tab. 2 sowie Anhang 2).

#### **5.3.1.2.1.7 Sonstiges/Besonderheiten**

- -/-

### 5.3.1.2.2 Maßnahme "Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder" (Code 122) gemäß Artikel 20 (b) (ii) sowie Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

### 5.3.1.2.3 Maßnahme "Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen" (Code 123) gemäß Artikel 20 (b) (iii) sowie Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Verarbeitung und Vermarktung (123)

#### 5.3.1.2.3.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

<b>Verarbeitung und Vermarktung</b> Art. 20 (b) (iii) sowie Art. 28 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
<b>Fördergegenstand</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Investitionen in Kapazitäten zur Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (u.a. in den Bereichen Getreide, Milch, Obst und Gemüse, Speisekartoffeln, Vieh und Fleisch) innerhalb der NRR (Ziffer 4.1.2.3)</li> </ul>	
<b>Art, Umfang und Höhe der Förderung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Investitionsbeihilfen in Höhe von 25 % für Unternehmen gemäß KMU-Definition sowie in Höhe von 20 % für mittelgroße Unternehmen</li> </ul>	
<b>EU-Beteiligung (Interventionssatz)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet</li> <li>75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet</li> </ul>	
<b>Zuwendungsempfänger</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Erzeugerzusammenschlüsse und -gemeinschaften sowie Unternehmen des Handels und der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.</li> </ul>	
<b>Förderbedingungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Verpflichtung der Unternehmen, mindestens fünf Jahre mindestens 40 % der Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, auszulasten</li> <li>Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens</li> </ul>	
<b>Geltungsbereich</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen</li> </ul>	
<b>Zusätzliche Informationen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR förderfähig</li> </ul>	

#### 5.3.1.2.3.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
Niedersachsen: 46,44 Mio. € öffentliche Mittel, davon 38,7 Mio. € EU-Mittel (2000-2005)	Niedersachsen: 66 Investitionsvorhaben zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung, davon 32 in den Sektoren "Obst und Gemüse", "Blumen und Zierpflanzen" und "Baumschulerzeugnisse", 20 im Sektor "Kartoffeln" und 14 im Sektor "Vieh und Fleisch"
Bremen: Bis 2004 wurden keine Anträge gestellt	Bremen: Bis 2004 keine Anträge gestellt

*Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung*

<i>Wirkungen</i>	<i>Empfehlungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Positive Auswirkungen auf landwirtschaftliche Erzeuger durch gestiegenen Vertragsbindungsanteil</li> <li>▪ Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit durch verstärkte Nutzung von Qualitätsmanagementsystemen und höhere Wertschöpfung</li> <li>▪ Qualitätsverbesserungen durch erhöhte Wertschöpfung und gestiegene Produktpreise</li> <li>▪ Erhöhte Einkommenssicherheit der Rohwarenlieferanten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Vergrößerung der Palette der Förderoptionen durch Verzicht auf die 2000-2006 angewandte Sektoreinschränkung</li> <li>⇒ Einführung eines Bewertungssystems zur Beurteilung grundsätzlich bewilligungsfähiger Vorhaben (auch Ergebnis einer KOM-Prüfung vom Nov. 2004)</li> <li>⇒ Verstärkte inhaltliche Abstimmung zwischen den norddeutschen Bundesländern bei der Programmierung (auch Ergebnis des sogenannten norddeutschen Strukturkonzeptes)</li> </ul>

**5.3.1.2.3.3 Ziele und erwartete Wirkungen**

Die Maßnahme Verarbeitung und Vermarktung unterstützt die Einführung innovativer Produkte und/oder Prozesse durch investitionsorientierte Unternehmen und Erzeugerzusammenschlüsse. Dabei ist die enge Verzahnung mit der Primärproduktion zur Sicherung der Rohstoffbasis ein wesentliches Element. Die Maßnahme dient damit der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen der Ernährungswirtschaft durch die Förderung von Investitionen, die insbesondere auf die Steigerung der betrieblichen Effizienz und die Verbesserung der Produktqualität ausgerichtet sind.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Übergeordnet (Wirkungen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft</li> <li>▪ Steigerung der Arbeitsproduktivität</li> <li>▪ Erhöhung der Wertschöpfung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wirtschaftswachstum</li> <li>▪ Arbeitsproduktivität</li> <li>▪ Wertschöpfung in den geförderten Betriebsstätten, aufgegliedert nach Unternehmensgröße gemäß KMU-Definition und Sektor (t = 0 und ein Jahr nach Abschluss der Investition)</li> <li>▪ Arbeitsproduktivität, (FTE /1.000 € Umsatz) in den geförderten Betriebsstätten aufgegliedert nach Unternehmensgröße gemäß KMU-Definition und Sektor (t = 0 und ein Jahr nach Abschluss der Investition)</li> </ul>
<p><i>Spezifisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verbesserung der Innovationskraft der geförderten Unternehmen</li> <li>▪ Erhöhung des Produktionspotentials für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die besondere Qualitätsmerkmale aufweisen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Übererfüllung von Mindeststandards in den Bereichen Umwelt,</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ a) Anteil der Ausgaben für Forschung und Entwicklung sowie für Werbung am Gesamtumsatz der geförderten Betriebsstätte, aufgegliedert nach Unternehmensgröße gemäß KMU-Definition und Sektor (t = 0 und ein Jahr nach Abschluss der</li> </ul>

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p>Hygiene und Tierschutz im Rahmen der Herstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Herstellung von Qualitätsprodukten im Sinne der EU-Verordnungen zu regionalen Herkunftszeichen oder zum ökologischen Landbau</li> <li>- Anwendung eines im Markt etablierten Qualitätssicherungssystems (z.B. QS, EUREPGAP)</li> </ul> <p>▪ Sicherung und Ausbau des Erzeugernutzens:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- hoher Umfang der vertraglichen Bindung des Rohstoffbezugs für geförderte Vorhaben</li> <li>- hohe Stetigkeit der vertraglichen Bindung</li> </ul>	<p>Investition)</p> <p>b) Anteil am Gesamtumsatz, der auf neue<sup>5</sup> Produkte und/oder Technologien entfällt, aufgegliedert nach Unternehmensgröße gemäß KMU-Definition, Sektor und Art der Produktionsanpassung (t = 0 und ein Jahr nach Abschluss der Investition)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anteil der jeweiligen Umsatzerlöse der Qualitätsmerkmale, bezogen auf den Gesamtumsatz der Betriebsstätte (t = 0 und ein Jahr nach Abschluss der Investition)</li> <li>▪ Anteil (%) vertraglich gebundener Ware im Rahmen der geförderten Vorhaben, bezogen auf die Betriebsstätte; aufgegliedert nach Sektoren (t = 0 und ein Jahr nach Abschluss der Investition)</li> <li>▪ Anteil (%) vertraglich gebundener Ware mit Lieferverträgen &gt; 2 Jahre im Rahmen der geförderten Vorhaben, bezogen auf die Betriebsstätte; aufgegliedert nach Sektoren (t = 0 und ein Jahr nach Abschluss der Investition)</li> </ul>
<p><i>Operationell</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in 100 Vorhaben insgesamt bzw. rund 14 pro Jahr bei einem Gesamtinvestitionsvolumen von 200 Mio. €</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl der geförderten Unternehmen (aufgegliedert nach Unternehmensgröße gemäß KMU-Definition und Sektor)</li> <li>▪ Gesamtvolumen der förderfähigen Investitionen (aufgegliedert nach Unternehmensgröße gemäß KMU-Definition und Sektor)</li> </ul>

#### 5.3.1.2.3.4 Beschreibung der Maßnahme

##### *Fördergegenstand*

- Investitionen in Kapazitäten zur Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (u.a. in den Bereichen Getreide, Milch, Obst und Gemüse, Speisekartoffeln, Vieh und Fleisch) innerhalb der NRR (Ziffer 4.1.2.3)

##### *Art, Umfang und Höhe der Förderung*

- Investitionsbeihilfen in Höhe von 25 % für Unternehmen, die Kleinst- und Kleinbetriebe oder mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission (KMU-Definition) sind und 20 % für mittelgroße Unternehmen, die nicht von Art. 2 der Empfehlungen

<sup>5</sup> "neu" = für den Betrieb neu, nicht für den Gesamtmarkt

2003/361/EG der Kommission erfasst werden, jedoch weniger als 750 Arbeitskräfte beschäftigen oder weniger als 200 Mio. € Jahresumsatz ausweisen

#### *EU-Beteiligung*

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

#### *Zuwendungsempfänger*

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
  - Förderung von "Erzeugerzusammenschlüssen" beschränkt sich auf Qualitätserzeugnisse gemäß der Verordnungen (EG) 2092/1991, 509/2006 und 510/2006

#### *Förderbedingungen*

- Siehe NRR

#### *Auswahlkriterien für die Förderung*

- Niedersachsen und Bremen werden mit Beginn der neuen Förderperiode ein Bewertungsverfahren zur Einstufung grundsätzlich bewilligungsfähiger Anträge einführen, um im Falle der Mittelüberzeichnung eine zielkonforme Antragsauswahl zu gewährleisten. Die anzuwendenden Auswahlkriterien beziehen sich auf Strukturparameter (z.B. Unternehmensgröße), Produkt- und Prozesseigenschaften (z.B. Einführung eines innovativen Verfahrens oder Herstellung eines Qualitätsproduktes) und den Aspekt des Erzeugernutzens (z.B. Umfang des vertraglich gebundenen Rohstoffbezuges).

#### **5.3.1.2.3.5 Begleitung und Bewertung**

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

#### **5.3.1.2.3.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

- Keine

#### **5.3.1.2.3.7 Sonstiges/Besonderheiten**

- Karenzzeiten für Kleinunternehmen gemäß ELER-VO Art. 28 c, 2. Absatz werden nicht eingeräumt; diesbezüglich sieht auch die NRR keine Ausnahmen vor

#### 5.3.1.2.4 Maßnahme "Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie im Forstsektor" (Code 124) gemäß Artikel 20 (b) (iv) sowie Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

#### 5.3.1.2.5 Maßnahme "Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft" (Code 125) gemäß Artikel 20 (b) (v) sowie Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

##### 5.3.1.2.5.1 Flurbereinigung (125-A)

##### 5.3.1.2.5.1.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

<b>Flurbereinigung</b>	
Art. 20 (b) (v) sowie Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
<b>Fördergegenstand</b>	
Teil I: Im Rahmen der NRR (Ziffer 4.1.2.5.1)	
<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Neuordnung ländlichen Grundbesitzes</li> <li>b) Infrastrukturmaßnahmen</li> <li>c) Vorhaben zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts</li> </ul>	
Teil II: Außerhalb der NRR	
<ul style="list-style-type: none"> <li>d) Vorhaben zur Pflege und Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft</li> </ul>	
<b>Art, Umfang und Höhe der Förderung</b>	
Teil I und II	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung</li> </ul>	
Teil II	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bei Gemeinden als Antragssteller richtet sich die Förderhöhe nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, die an der Steuereinnahmekraft festgemacht wird</li> </ul>	
<b>EU-Beteiligung (Interventionssatz)</b>	
Teil I und II	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet</li> <li>▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet</li> <li>▪ Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %</li> </ul>	
<b>Zuwendungsempfänger</b>	
Teil I und II	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Teilnehnergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände</li> <li>▪ Den genannten ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte</li> </ul>	
Teil II zusätzlich	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gemeinden und Gemeindeverbände</li> </ul>	
<b>Förderbedingungen</b>	
Teil I und II	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aufnahme eines Flurbereinigungsverfahrens in das Flurbereinigungsprogramm</li> <li>▪ Einleitung des Verfahrens</li> </ul>	
<b>Geltungsbereich</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen</li> </ul>	

<b>Zusätzliche Informationen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Teil I ist im Rahmen der NRR förderfähig</li> <li>▪ Teil II ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig</li> <li>▪ Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden</li> </ul>

### 5.3.1.2.5.1.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
Niedersachsen: 176,43 Mio. € öffentliche Mittel, davon 88,21 Mio. € EU-Mittel, außerdem 71,4 Mio. € öffentliche Ausgaben für entsprechende Maßnahme nach Artikel 52 VO (EG) 1257/1999	Niedersachsen: 817 Projekte, außerdem 3.188 Projekte als Artikel-52-Maßnahmen (z.B. Wegebaumaßnahmen, Biotope, Planinstandsetzung, bodenschützende Maßnahmen)
Bremen: Bis 2004 wurden keine Projekte durchgeführt	Bremen: Bis 2004 wurden keine Projekte durchgeführt

### *Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung*

<i>Wirkungen</i>	<i>Empfehlungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sicherung des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials</li> <li>▪ Verbesserung der Standortfaktoren, Verringerung der Abgelegenheit</li> <li>▪ Verbesserung des Wegenetzes</li> <li>▪ Entflechtung von Verkehrsströmen</li> <li>▪ Positive Einkommenswirkung für beteiligte Landwirte</li> <li>▪ Verbesserung der Wohnstandortqualität</li> <li>▪ Verbesserung der Erholungsfunktion der Landschaft</li> <li>▪ Beitrag zur Entflechtung von Nutzungskonflikten</li> <li>▪ Steigerung der Attraktivität des ländlichen Raums</li> <li>▪ Umweltsensibilisierung der Bevölkerung</li> <li>▪ Positive Umweltwirkungen auf landwirtschaftlichen und nicht landwirtschaftlichen Flächen (verbesserte Flächenbereitstellung zur Umsetzung von Umweltschutzkonzepten)</li> <li>▪ Beitrag zur Sicherung von Arbeitsplätzen insbesondere in ertragsschwachen Regionen und konjunkturell auftretende Beschäftigungseffekte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Weiterführung der Maßnahme, insbesondere im umfassenden Verständnis über den Agrarsektor hinaus</li> <li>⇒ Lösung von Nutzungskonflikten stärker in den Vordergrund stellen</li> <li>⇒ Integralen Ansatz der Flurbereinigung im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte berücksichtigen</li> <li>⇒ Synergieeffekte mit anderen Maßnahmen stärken</li> </ul>

### 5.3.1.2.5.1.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme Flurbereinigung trägt zu Ausbau und Modernisierung der ländlichen Infrastruktur bei. Es erfolgt eine Anpassung an die modernen Arbeitsbedingungen, und Nutzungskonflikte werden vermindert. Der Bestand wirtschaftlich lebensfähiger Betriebe wird unterstützt. Zudem können mit Hilfe der Flurbereinigung andere öffentliche Interessenlagen zügiger realisiert werden, was wichtige Impulse für die wirtschaftliche Entwicklung des ländlichen Raumes gibt. Die Maßnahme zielt auf die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und der Lebensqualität im ländlichen Raum sowie die Stärkung der Erholungsfunktion.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in der Landwirtschaft</li> <li>▪ Stärkung der regionalen Wertschöpfung</li> <li>▪ Verbesserung der Umwelt</li> <li>▪ Verbesserung der Lebensqualität</li> </ul> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Senkung der Kosten der Arbeitserledigung</li> <li>▪ Stärkung der touristischen Potentiale des Gebiets</li> <li>▪ Verbesserung der Wohnumfeld- und Wohnstandortqualität des Gebiets</li> <li>▪ Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts</li> <li>▪ Unterstützung naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Vorhaben, die eine Änderung des Eigentumsstatus von Flächen erfordern</li> <li>▪ Unterstützung der Umsetzung infrastruktureller und kommunaler Entwicklungsplanungen</li> </ul>
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vergrößerung der Schläge um durchschnittlich 15 % für ein Viertel der Teilnehmer</li> <li>▪ Erweiterung der Schlaglänge um durchschnittlich 20 % für ein Viertel der Teilnehmer</li> <li>▪ Vergrößerung der Besitzstückgröße um 20 % für die Hälfte der Teilnehmer</li> <li>▪ Verringerung der Hof- bzw. Feldentfernung um durchschnittlich 15 % für die Hälfte der Teilnehmer</li> <li>▪ Erhöhung der Tragfähigkeit der Wege durch besseren Ausbau und Zustand</li> <li>▪ Nutzbarmachung von 30 % der geförderten Wege landesweit für außer-</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft</li> <li>▪ Wirtschaftswachstum</li> <li>▪ Veränderung des Flächenumfangs von Gebieten mit hohem Ökosystemwert (vgl. Achse 2)</li> <li>▪ Heutige und erwartete Lebensqualität (Ergebnisse der Umfragen im Rahmen von Perspektive Deutschland)</li> <li>▪ Kosten der Arbeitserledigung je ha LF vor und nach der Besitzeinweisung (kalkulatorische Berechnung)</li> <li>▪ Anteil der ausgebauten Wege (in km), der Teil überörtlicher touristischer Konzepte ist</li> <li>▪ Veränderungen im Gebiet, die zur Verbesserung der Wohnumfeld- und Wohnstandortqualität beigetragen haben (Identifikation von Wirkbereichen und Bewertung der Wichtigkeit)</li> <li>▪ Art und Umfang der Landschaftselemente im Verfahrensgebiet vorher/nachher</li> <li>▪ Beitrag der Flurbereinigung zur Umsetzung naturschutzfachlicher Planungen (Befragung von Vorhabensträgern)</li> <li>▪ Beitrag der Flurbereinigung zur Umsetzung infrastruktureller und kommunaler Planungen (Befragung von Vorhabensträgern)</li> <li>▪ Schlaggröße vor und nach der Besitzeinweisung (Erhebung im Rahmen von Fallstudien)</li> <li>▪ Schlaglänge vor und nach der Besitzeinweisung</li> <li>▪ Besitzstückgröße vor und nach der Besitzeinweisung</li> <li>▪ Hof-/Feldentfernung vor und nach der Besitzeinweisung</li> <li>▪ Ausbauart und -zustand in Kilometern vor und nach Ausbau</li> <li>▪ Anzahl der geförderten Wegebauprojekte</li> <li>▪ Verhältnis Kilometer Wege außerhalb landwirtschaftlicher Nutzung</li> </ul>

<i>Ziele</i>		<i>Indikatoren</i>
	landwirtschaftliche Zwecke, z.B. Tourismus, Naherholung	zu insgesamt geförderten Wegen (nach Ausbau)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Konfliktlösung durch Flächenbereitstellung bzw. -management durch Bereitstellung von 1.500 ha für Umwelt und Naturschutz sowie von 1.125 ha für Infrastruktur und kommunale Entwicklung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hektar bereitgestellte Fläche für Gewässerrandstreifen, FFH, WRRL, Biotoptrittsteine, Sonstiges</li> <li>▪ Hektar bereitgestellte Fläche für gemeindliche Entwicklung und Infrastruktur</li> </ul>
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderung von 200 Flurbereinigungsverfahren</li> <li>▪ Förderung von 1500 Vorhaben</li> <li>▪ Gesamtinvestitionsvolumen 240 Mio. €</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl der geförderten Flurbereinigungsverfahren</li> <li>▪ Anzahl und Investitionsvolumen der geförderten Projekte nach Vorhabengruppe (Buchungsstelle)</li> </ul>

#### 5.3.1.2.5.1.4 Beschreibung der Maßnahme

##### *Fördergegenstand*

Teil I:

- Siehe NRR (Ziffer 4.1.2.5.1)

Teil II: Außerhalb der NRR

- Vorhaben zur Pflege und Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft. Darunter werden bei der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren Vorhaben im Bereich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der landschaftsgebundenen Erholung umgesetzt wie z.B.
  - die Erhaltung von Bäumen, Gehölzen, Heide und Grasland, u.a.
  - Bepflanzung mit standortheimischen Arten wie Schutzpflanzungen, Feldgehölzen, Baumgruppen, u.a.
  - Schaffung von Zuwegungen und Nebenanlagen, u.a.
- Bei Teil II handelt es sich um unabdingbare Begleitmaßnahmen, die notwendig sind, um die Flurbereinigungsmaßnahme erfolgreich durchzuführen. Eine Zuordnung des Teils II zur Maßnahme 323 erfolgt nicht, da der Schwerpunkt in der Maßnahme 125 liegt und daher als integrierte Maßnahme nach Artikel 70 Absatz 7 der VO (EG) Nr. 1698/2005 finanziert wird. Die für den Schwerpunkt 3 geltenden EU-Vorschriften finden entsprechend dem Artikel 42 der VO (EG) Nr. 1974/2006 Anwendung auf den Teil II

##### *Art, Umfang und Höhe der Förderung*

Teil I und Teil II

- Siehe NRR
- Besonderheiten:

Teil II:

- Bei Gemeinden als Antragssteller richtet sich die Förderhöhe nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, die an der Steuereinnahmekraft festgemacht wird
- Gemeinden als Antragsteller erhalten eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung von bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. 75 % bei Vorliegen eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder vergleichbarer Planungen/Konzepte.

***EU-Beteiligung***

Teil I und Teil II

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
- Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %

***Zuwendungsempfänger***

Teil I und Teil II

- Siehe NRR
- Besonderheiten - Teil II zusätzlich:
  - Gemeinden und Gemeindeverbände

***Förderbedingungen***

Teil I und Teil II

- Siehe NRR
- Aufnahme eines Flurbereinigungsverfahrens in das Flurbereinigungsprogramm
- Einleitung des Verfahrens

***Auswahlkriterien für die Förderung***

- In Niedersachsen werden regelmäßig nur Unternehmens- und Zweckverfahren, in wenigen Fällen Beschleunigte Zusammenlegungen eingeleitet. Insbesondere die Lösung von Bodenordnungskonflikten steht im Vordergrund, um insgesamt die positive Entwicklung des ländlichen Raumes zu unterstützen unter Einbindung und Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange. Unternehmensverfahren für große Infrastrukturvorhaben wie der Autobahnbau werden vorrangig behandelt.  
Aufgrund knapper Ressourcen stehen Verfahren mit rein agrarstruktureller Ausrichtung zurück.
- In der Phase vor Einleitung eines Verfahrens werden durch die Akteure vor Ort die Neugestaltungsgrundsätze (NGG) aufgestellt, die sowohl die planerischen wie auch die kostenmäßigen Darstellungen und Erläuterungen der geplanten Projekte enthalten. Die Daten werden durch das Ministerium auf Schlüssigkeit, planerische Umsetzung und Notwendigkeit geprüft und ggf. erfolgt eine Prioritätenfestsetzung. Sie richtet sich u.a. nach der Notwendigkeit der bodenordnerischen Aspekte zur Entwicklung des jeweiligen Gebietes, aber auch dem Ausbauzustand der Wege. Soweit planerisch vertret- und umsetzbar, erfolgt der Wegeausbau auf alter Trasse. Auf dieser Grundlage wird der finanzielle Rahmen für das zukünftige Verfahren festgesetzt.  
Nach der Aufnahme des Verfahrens in das Flurbereinigungsprogramm wird aus den NGG ein Wege- und Gewässerplan aufgestellt. Die Realisierung der einzelnen Projekte im Verfahren regelt sich nach dem im Jahresbauprogramm angemeldeten Umfang und den tatsächlich zur Verfügung stehenden Finanzmitteln.
- Aussagen Integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte sowie Synergieeffekte mit anderen Maßnahmen werden bei der Auswahl berücksichtigt

**5.3.1.2.5.1.5 Begleitung und Bewertung**

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

**5.3.1.2.5.1.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

- Keine

### 5.3.1.2.5.1.7 Sonstiges/Besonderheiten

#### *Komplementarität, Kohärenz und Konformität*

- Bezüge zu anderen Maßnahmen des Programms bestehen mit Maßnahmen des Naturschutz, der Wasserwirtschaft, der Dorferneuerung sowie ILEK:
  - Die Flurbereinigung kann mit Dorferneuerung und Naturschutz beträchtliche Synergien entwickeln, wenn sie zeitlich aufeinander abgestimmt durchgeführt werden. Durch die attraktive Gestaltung von Dörfern und die Erschließung der Umgebung durch Wirtschaftswege, die von der Öffentlichkeit z.B. als Radwege genutzt werden, kann der Fremdenverkehr gestärkt und damit eine zusätzliche Einnahmequelle erschlossen werden. Maßnahmen nach der Wasser-Rahmenrichtlinie und Natura 2000 lassen sich schneller und einfacher umsetzen.
  - Das Flurbereinigungsgesetz sieht bei Flurbereinigungsverfahren auch Dorferneuerung als einen Tatbestand vor. Über den Wege- und Gewässerplan in der Flurbereinigung können auch infrastrukturelle Planungen im Ort oder dessen Randlage eingebracht werden. Durch Flurbereinigungsplanungen ist es möglich, den innerörtlichen vom landwirtschaftlichen Verkehr zu entlasten, so dass Dorferneuerungsplanungen z.B. zur Verkehrsberuhigung wirksamer umgesetzt werden können.
- Zusammenwirken mit dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ist in den Bereichen Pflege und Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft sowie Tourismus möglich
- Flurbereinigung und Leader: In ausgewählten Leader-Regionen Umsetzung der Maßnahme auf Grundlage von lokalen Entwicklungsstrategien in lokalen Entwicklungspartnerschaften
- Integrale Ansatz der Flurbereinigung bietet die Instrumente, um eine Vielzahl anderer - auch komplexer - Planungen und Vorhaben schnell und einfach zu realisieren
- Über EU-Kofinanzierung hinausgehende Beträge (horizontale Top-ups) werden aus nationalen Mitteln der NRR gezahlt
- Die Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Ausführung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zu erwarten sind, und die erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung sowie die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in dem Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dokumentiert, das in einem Beiheft zum Plan der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG) aufzunehmen ist. Sofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung und zusätzlich eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich werden, sind sie Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens nach § 41 FlurbG.
- Projekte zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts, die als freiwillige zusätzliche Vorhaben über die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinausgehen, werden ebenfalls im Plan nach § 41 FlurbG aufgenommen.

### 5.3.1.2.5.2 Wegebau (125-B)

#### 5.3.1.2.5.2.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

<b>Wegebau</b> Art. 20 (b) (v) sowie Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
<b>Fördergegenstand</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen (Neubau und Befestigung landwirtschaftlicher Wege oder Infrastruktureinrichtungen) innerhalb der NRR (Ziffer 4.1.2.5.3)</li> </ul>	
<b>Art, Umfang und Höhe der Förderung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung</li> <li>▪ Bei Gemeinden als Antragssteller richtet sich die Förderhöhe nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, die an der Steuereinnahmekraft festgemacht wird</li> </ul>	
<b>EU-Beteiligung (Interventionssatz)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet</li> <li>▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet</li> <li>▪ Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %</li> </ul>	
<b>Zuwendungsempfänger</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere kommunale Gebietskörperschaften, Wasser- und Bodenverbände und Realverbände</li> </ul>	
<b>Förderbedingungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Durchführung möglichst im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte oder lokaler Entwicklungsstrategien im Rahmen von Leader</li> <li>▪ Förderung ausschließlich von Wegen, die nicht als Kreis- oder höherrangige Straßen klassifiziert sind</li> </ul>	
<b>Geltungsbereich</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiete) und Bremen</li> </ul>	
<b>Zusätzliche Informationen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR förderfähig</li> <li>▪ Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden</li> </ul>	

#### 5.3.1.2.5.2.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
Niedersachsen: 222,15 Mio. € öffentliche, davon 111,07 Mio. € (50 %) EU-Mittel, außerdem 9,39 Mio. € für Artikel-52-Maßnahmen	Niedersachsen: 3.117 im Rahmen von PROLAND geförderte Projekte (2000-2005), außerdem 359 Projekte nach Artikel 52
Bremen: Bis 2004 wurden keine Projekte umgesetzt	Bremen: Bis 2004 wurden keine Projekte umgesetzt

*Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung*

<i>Wirkungen</i>	<i>Empfehlungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verbesserung des Wegenetzes (Zeitersparnis und Entlastung für landwirtschaftliche Nutzer und die ländliche Bevölkerung)</li> <li>▪ Verbesserung der Erholungsfunktion der Landschaft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Weiterführung der Maßnahme</li> <li>⇒ Einbindung des Wegebbaus in Konzepte zur integrierten ländlichen Entwicklung</li> <li>⇒ Stärkere Priorität auf Synergieeffekte mit anderen Fördermaßnahmen legen</li> <li>⇒ Nutzung der Wege auch für den außerlandwirtschaftlichen Bereich ermöglichen</li> </ul>

**5.3.1.2.5.2.3 Ziele und erwartete Wirkungen**

Die Maßnahme Wegebau dient dem Ausbau und der Modernisierung ländlicher Infrastruktur sowie der Nutzbarmachung ländlicher Wege zur touristischen Erschließung und der Naherholung. Dies trägt zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit bei, insbesondere durch eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen und dadurch zur Kostensenkung in den landwirtschaftlichen Betrieben. Zudem wird durch die Maßnahme die Lebensqualität im ländlichen Raum erheblich gesteigert.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Übergeordnet (Wirkungen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in der Landwirtschaft</li> <li>▪ Stärkung der regionalen Wertschöpfung</li> <li>▪ Senkung der Kosten der Arbeitserledigung</li> <li>▪ Attraktivitätssteigerung ländlicher Regionen als Tourismus- und Naherholungsstandort</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft</li> <li>▪ Wirtschaftswachstum</li> <li>▪ Kosten der Arbeitserledigung je erschlossenem ha LF (kalkulatorische Berechnung)</li> <li>▪ Entwicklung der Übernachtungszahlen, der Tagestouristen und des Bettenangebots in den Regionen.</li> </ul>
<p><i>Spezifisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhöhung der Tragfähigkeit der Wege durch besseren Ausbau und Zustand</li> <li>▪ Multifunktionale Nutzung: 50 % der geförderten Wege landesweit sollen auch außerlandwirtschaftlich nutzbar sein, z.B. Tourismus und Naherholung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ausbauart und -zustand in Kilometern (vor und nach Ausbau)</li> <li>▪ Verhältnis Kilometer Wege mit multifunktionaler Nutzung zu insgesamt geförderten Wegen nach Kategorien der Nutzung</li> </ul>
<p><i>Operationell</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderung von 750 km Wegen bei Anzahl von 1.100 Wegen</li> <li>▪ Gesamtinvestitionsvolumen 95 Mio. €</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl und Länge der geförderten Wege in km</li> <li>▪ Höhe des Gesamtinvestitionsvolumens</li> </ul>

**5.3.1.2.5.2.4 Beschreibung der Maßnahme***Fördergegenstand*

- Siehe NRR (Ziffer 4.1.2.5.3)

*Art, Umfang und Höhe der Förderung*

- Siehe NRR
- Besonderheiten:

- Bei Gemeinden als Antragssteller richtet sich die Förderhöhe nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, die an der Steuereinnahmekraft festgemacht wird

#### *EU-Beteiligung*

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
- Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %

#### *Zuwendungsempfänger*

- Siehe NRR

#### *Förderbedingungen*

- Siehe NRR
- Die Vorhaben sollen möglichst auf der Grundlage Integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte oder lokaler Entwicklungsstrategien im Rahmen von Leader durchgeführt werden
- Es werden ausschließlich Wege im ländlichen Raum zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen gefördert, die nicht als Kreis- oder höherrangige Straßen klassifiziert sind.

#### *Auswahlkriterien für die Förderung*

- Förderung einzelner Vorhaben richtet sich nach der Notwendigkeit und Priorität; Vorhaben werden nach einem Punktekatalog bewertet, der z.B. die Vernetzung, Multifunktionalität, zulässige Achslast, den Ausbauzustand und den Erschließungsumfang berücksichtigt
- Synergieeffekte mit anderen Fördermaßnahmen werden bei der Auswahl einbezogen wie z.B. Anbindung an ländliche Tourismusvorhaben
- Priorität hat der Ausbau auf alter Trasse

Stehen die Projekte nach den zuvor genannten Auswahlkriterien gleichwertig nebeneinander, so ist die Darstellung in einem REK und die positive Stellungnahme der LAG oder des ILE-Entscheidungsgremiums ausschlaggebend.

#### **5.3.1.2.5.2.5 Begleitung und Bewertung**

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

#### **5.3.1.2.5.2.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

- Keine

#### **5.3.1.2.5.2.7 Sonstiges/Besonderheiten**

##### *Komplementarität, Kohärenz und Konformität*

- Bezüge zu anderen Maßnahmen des Programms bestehen mit ländlichem Tourismus und ILEK:
  - Wegebau unterstützt insbesondere die großflächige Vernetzung und damit die Schaffung einer verbesserten multifunktionalen Nutzung (ländlicher Tourismus, Naherholung)
  - Mögliche Ansätze bestehen in Erstellung eines Konzeptes zur Integrierten ländlichen Entwicklung, bei dem der Wegebau als ein Baustein zum Einsatz kommt. Größere Wirkung als bei nicht abgestimmten Einzelförderungen in verschiedenen Gebieten

### 5.3.1.2.5.3 Wegebau Forst (125-C)

#### 5.3.1.2.5.3.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

<b>Wegebau Forst</b> Art. 20 (b) (v) sowie Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
<b>Fördergegenstand</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Neubau, Befestigung und Grundinstandsetzung von forstwirtschaftlichen Wegen innerhalb der NRR (Ziffer 4.1.2.5.4)</li> <li>▪ Erstinvestitionen für Einrichtungen und Anlagen zur Lagerung von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung zur Vorbeugung von Schaderreger-Kalamitäten innerhalb der NRR (Ziffer 4.1.2.5.4)</li> </ul>	
<b>Art, Umfang und Höhe der Förderung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung</li> <li>▪ Förderung von Wegebaumaßnahmen bis zu 70 %, in Ausnahmefällen bis zu 90 %</li> <li>▪ Förderung von Konservierungsanlagen bis zu 30 %</li> </ul>	
<b>EU-Beteiligung (Interventionssatz)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet</li> <li>▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet</li> <li>▪ Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %</li> </ul>	
<b>Zuwendungsempfänger</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Natürliche Personen, juristische Personen als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse</li> <li>▪ Trägerschaften gemeinschaftlicher Vorhaben</li> </ul>	
<b>Förderbedingungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Berücksichtigung behördenverbindlicher Fachplanungen und anerkannter Regelungen des forstlichen Wegebbaus</li> <li>▪ Vorlage eines Zweckmäßigkeitssachverständigen (Kosten-Nutzen-Analyse)</li> <li>▪ Ausschluss von Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung, Wegen mit Schwarz- oder Betondecken, Wegeunterhaltung und Vorhaben, die zu einer Wegedichte über 45 lfdm. je Hektar führen</li> </ul>	
<b>Geltungsbereich</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen</li> </ul>	
<b>Zusätzliche Informationen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR förderfähig</li> <li>▪ Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden</li> </ul>	

#### 5.3.1.2.5.3.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
7,56 Mio. € öffentliche Mittel für Projekte im Rahmen von PROLAND, davon 3,47 Mio. € EU-Mittel	Seit 2003 in 318 Vorhaben 233 km Forstwege gefördert

- Im Förderzeitraum 2000-2006 wurden keine Anträge in Bremen gestellt

*Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung*

<b>Wirkungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Positive Auswirkungen auf den Holzabsatz</li> <li>▪ Mehr Kundenpotenzial für schlechtere Sortimente</li> <li>▪ Genaue Wirkungen bedingt durch die Langfristigkeit der forstlichen Produktion nicht sofort nach der Maßnahme zu erkennen</li> </ul>	<b>Empfehlungen</b> ⇒ Fortführung der Maßnahme
--	---

**5.3.1.2.5.3.3 Ziele und erwartete Wirkungen**

Mit der Maßnahme Wegebau Forst wird die Verbesserung der forstlichen Infrastruktur gefördert. Dadurch wird die Erschließung des Nichtstaatswaldes verbessert. Es erfolgt eine Anpassung an die modernen Anforderungen einer bedarfsgerechten Bereitstellung des Rohstoffes Holz. Auf diese Weise wird die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft maßgeblich verbessert. Priorität hat der Ausbau vorhandener Wege.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<b>Übergeordnet (Wirkungen)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft</li> <li>▪ Senkung der Logistikkosten der Holz-ernte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Arbeitsproduktivität der Forstwirtschaft</li> <li>▪ Wirtschaftswachstum</li> <li>▪ Verringerung der durchschnittlichen Rückekosten (€/m<sup>3</sup>)</li> </ul>
<b>Spezifisch</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verbesserung der Erschließung von forstwirtschaftlichen Flächen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Forstfläche, die durch Wegebau (Aus-/Neubau, Grundinstandsetzung) neu oder verbessert erschlossen wurde (ha)</li> </ul>
<b>Operationell</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 600 Projekte</li> <li>▪ 8,4 Mio. € Gesamtinvestitionsvolumen</li> <li>▪ 350 km Forstwege</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zahl der Vorhaben (Anzahl)</li> <li>▪ Fördervolumen (€)</li> <li>▪ Wegelänge (Aus-/Neubau, Grundinstandsetzung) (km)</li> <li>▪ Zahl der Begünstigten (Anzahl)</li> </ul>

**5.3.1.2.5.3.4 Beschreibung der Maßnahme***Fördergegenstand*

- Siehe NRR (Ziffer 4.1.2.5.4)

*Art, Umfang und Höhe der Förderung*

- Nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung
- Siehe NRR

*EU-Beteiligung*

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
- Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %

*Zuwendungsempfänger*

- Siehe NRR

*Förderbedingungen*

- Siehe NRR

- Besonderheiten:
  - Zweckmäßigkeitssachweis (Kosten-Nutzen-Analyse) erforderlich

#### *Auswahlkriterien für die Förderung*

- Keine

#### **5.3.1.2.5.3.5 Begleitung und Bewertung**

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

#### **5.3.1.2.5.3.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

- Ausgaben im Zusammenhang mit Verpflichtungen, die im derzeitigen Programmplanungszeitraum eingegangen werden und für die Zahlungen ab dem 16.10.2006 geleistet werden, können gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 (Übergangsverordnung) vom ELER übernommen werden. Die Auszahlungen, die gemäß der VO (EG) 1257/1999 aus dem E-AGFL, Abteilung Garantie kofinanziert werden, erfolgen daher nach den Förderkonditionen der Förderperiode 2000-2006 und sind spätestens bis zum 31.12.2008 abgeschlossen (nähere Angaben siehe Kap. 5.2.1, Tab. 2 sowie Anhang 2).

#### **5.3.1.2.5.3.7 Sonstiges/Besonderheiten**

##### *Komplementarität, Kohärenz und Konformität*

- Bezüge zu anderen Maßnahmen des Programms bestehen mit "Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials" im Bereich der Prävention und Bewältigung von Schadereignissen durch verbesserte Erreichbarkeit
- Wegebau Forst und Leader: Entwicklung von Waldwegen als Bestandteil eines regionalen Entwicklungskonzepts möglich (Bereich ländlicher Tourismus)

### 5.3.1.2.6 Maßnahme "Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichen Produktionspotenzial sowie geeignete vorbeugende Aktionen" (Code 126) gemäß Artikel 20 (b) (vi) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

#### 5.3.1.2.6.1 Hochwasserschutz im Binnenland (126-A)

##### 5.3.1.2.6.1.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

<b>Hochwasserschutz im Binnenland</b> Art. 20 (b) (vi) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
<b>Fördergegenstand</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Neubau und Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen (Bau von Deichen, Deichverteidigungswegen, Dämmen, Talsperren, Schöpfwerken etc.) innerhalb der NRR (Ziffer 4.1.2.6.1)</li> <li>▪ Vorarbeiten wie z.B. Untersuchungen, Beweissicherungen und Erhebungen im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmaßnahmen innerhalb der NRR (Ziffer 4.1.2.6.1)</li> </ul>	
<b>Art, Umfang und Höhe der Förderung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung</li> <li>▪ Ausnahmsweise Zuwendung als Vollfinanzierung bei Verpflichtung des Landes zur Zahlung der Baukosten oder bei landeseigenen Vorhaben</li> </ul>	
<b>EU-Beteiligung (Interventionssatz)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet</li> <li>▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet</li> </ul>	
<b>Zuwendungsempfänger</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Länder Niedersachsen und Bremen sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts</li> <li>▪ Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Mitglieder der Träger der Vorhaben sind</li> <li>▪ Unterhaltungspflichtige an Gewässern (z.B. Verbände)</li> </ul>	
<b>Förderbedingungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Geförderte Projekte müssen eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes u.a. im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten und der Gewässerökologie bewirken</li> <li>▪ Vorhaben muss Bestandteil eines Hochwasserschutzkonzeptes sein</li> <li>▪ Vorrang der Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten gegenüber Neubau oder Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen</li> <li>▪ Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs, im Fall der Veräußerung oder nicht dem Verwendungszweck entsprechenden Verwendung - für bauliche Anlagen innerhalb von 12 Jahren und für technische Einrichtungen innerhalb von 5 Jahren</li> </ul>	
<b>Geltungsbereich</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen</li> </ul>	
<b>Zusätzliche Informationen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR förderfähig</li> </ul>	

### 5.3.1.2.6.1.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<b>Fördervolumen</b>	<b>Geförderte Projekte</b>
Niedersachsen: 38,9 Mio. € öffentliche Mittel für den Bau von Hochwasserschutzanlagen, davon 19,37 Mio. € EU-Mittel 88,48 Mio. € für Maßnahmen nach Artikel 52	Niedersachsen: 29 Projekte (2000-2005), außerdem 282 Projekte nach Artikel 52 (z.B. Deichausbau und -verstärkung, Schöpfwerke, Entwässerungsgraben)

- In Bremen wurde die Maßnahme in der voraus gegangenen Förderperiode nicht angeboten

#### Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<b>Wirkungen</b>	<b>Empfehlungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sicherung des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials</li> <li>▪ Schutz der Bevölkerung und der Vermögenswerte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Die Förderung sollte auch im neuen ELER-Programm fortgesetzt werden</li> <li>⇒ Ausweitung der Gebietskulisse auf ganz Niedersachsen</li> </ul>

### 5.3.1.2.6.1.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme dient der Verbesserung des Hochwasserschutzes. Die geförderten Vorhaben tragen zur Vermeidung von Hochwasserschäden durch extreme Niederschlagsereignisse und zur dringend notwendigen Steigerung der Leistungsvermögen von Deichen, Schöpfwerken und Rückhaltebecken bei. Neben den landwirtschaftlichen Nutzflächen soll insbesondere für die ländlichen Siedlungsgebiete die Hochwassersicherheit verbessert werden. So werden das ländliche Produktionspotenzial gesichert und insbesondere die Lebensbedingungen im ländlichen Raum nachhaltig verbessert.

Ziele		Indikatoren
<b>Übergeordnet (Wirkungen)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit</li> <li>▪ Vermeidung/Verringerung von Schädigungen bei tatsächlich eintretenden Hochwasserereignissen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wirtschaftliches Wachstum</li> <li>▪ Ausmaß (monetär) der Schädigungen bei tatsächlich eintretenden Hochwasserereignissen im Vergleich zur Nullvariante</li> </ul>
<b>Spezifisch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sicherstellung eines effektiven Hochwasserschutzes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Flächenumfang, der vor Hochwasser geschützt wird</li> <li>▪ Einwohnerzahl, die vor Hochwasser geschützt wird</li> </ul>
<b>Operationell</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erstellung von Hochwasserschutzanlagen (mindestens 8 Projekte/jährlich)</li> <li>▪ Rund 53 Mio. € Gesamtinvestitionsvolumen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl der Projekte</li> <li>▪ Länge der neuen bzw. ertüchtigten Deiche (in km) bzw. neu geschaffene Retentionsflächen (in ha)</li> <li>▪ Höhe des Gesamtinvestitionsvolumens</li> </ul>

### 5.3.1.2.6.1.4 Beschreibung der Maßnahme

#### Fördergegenstand

- Siehe NRR (Ziffer 4.1.2.6.1)

### *Art, Umfang und Höhe der Förderung*

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
  - Nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung
  - Als nationale Kofinanzierungsmittel können im Konvergenzgebiet im Elbebereich auch Mittel aus den Fonds Aufbauhilfe eingesetzt werden

### *EU-Beteiligung*

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

### *Zuwendungsempfänger*

- Siehe NRR

### *Förderbedingungen*

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
  - Geförderten Projekte müssen eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes u.a. im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten und der Gewässerökologie bewirken
  - Sofern wirtschaftlich: Vorrang der Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten durch Rückverlegung von Deichen gegenüber dem Neubau oder der Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen
  - Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Vorhaben dürfen nur gefördert werden, wenn bei ihrer Durchführung die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft einschließlich gewässerökologischer Ziele sowie die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

### *Auswahlkriterien für die Förderung*

- Keine

#### **5.3.1.2.6.1.5 Begleitung und Bewertung**

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

#### **5.3.1.2.6.1.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

- Keine

#### **5.3.1.2.6.1.7 Sonstiges/Besonderheiten**

### *Komplementarität, Kohärenz und Konformität*

- EFRE-Mittel kommen gemäß Art. 4 Ziff. 4 des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) nach VO (EG) Nr. 1080/2006 nur im Konvergenzgebiet zum Einsatz. Die Abgrenzung zu ELER-geförderten Maßnahmen im Konvergenzgebiet erfolgt regional: ELER-Förderung im Amt Neuhaus (ehemaliges Beitrittsgebiet) und EFRE-Förderung im sonstigen Konvergenzgebiet

### 5.3.1.2.6.2 Küstenschutz (126-B)

#### 5.3.1.2.6.2.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

<b>Küstenschutz</b> Art. 20 (b) (vi) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
<b>Fördergegenstand</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Küstenschutzanlagen wie Deiche (einschließlich Deichverteidigungs- und Treibselräumwege), Schutzdünen, Sperrwerke und sonstige Bauwerke in der Hochwasserschutzlinie, Uferschutzwerke und Bühnen sowie Vorlandarbeiten und Sandvorspülungen an der niedersächsischen Nordseeküste und an den tidebeeinflussten Strömen sowie an deren Nebenflüssen im Rahmen der NRR (Ziffer 4.1.2.6.2)</li> <li>▪ Vorarbeiten wie z.B. Untersuchungen, Beweissicherungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit Küstenschutzmaßnahmen im Rahmen der NRR (Ziffer 4.1.2.6.2)</li> </ul>	
<b>Art, Umfang und Höhe der Förderung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Vollfinanzierung</li> </ul>	
<b>EU-Beteiligung (Interventionssatz)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet</li> <li>▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet</li> </ul>	
<b>Zuwendungsempfänger</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Länder Niedersachsen und Bremen und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts (Deichverbände)</li> </ul>	
<b>Förderbedingungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Geförderte Projekte müssen der Abwehr von Naturkatastrophen und der Erhöhung der Sicherheit vor Überflutung und Landverlusten durch Sturmfluten und den Meeresangriff dienen</li> </ul>	
<b>Geltungsbereich</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen</li> </ul>	
<b>Zusätzliche Informationen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR förderfähig</li> </ul>	

#### 5.3.1.2.6.2.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
Niedersachsen: 20,97 Mio. € öffentliche Mittel, davon 10,48 Mio. € (50 %) EU-Mittel, außerdem 181,93 Mio. € für Artikel-52-Maßnahmen	Niedersachsen: 9 geförderte Projekte (2000-2005), 250 Projekte nach Artikel 52 (z.B. Deicherhöhung und -verstärkung)
Bremen: Bis 2004 wurden keine Projekte durchgeführt	Bremen: Bis 2004 wurden keine Projekte durchgeführt

#### *Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung*

<i>Wirkungen</i>	<i>Empfehlungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sicherung des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials</li> <li>▪ Schutz der Bevölkerung und der Vermögenswerte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Fortführung der Förderung auch im neuen ELER-Programm</li> <li>⇒ Ausweitung der Gebietskulisse auf die gesamte niedersächsische Küstenregion</li> </ul>

### 5.3.1.2.6.2.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung des Küstenschutzes in den Ländern Niedersachsen und Bremen. Mit den geförderten Vorhaben sollen die Leistungsfähigkeit der Küstenschutzanlagen und damit die Sturmflutsicherheit in der Küstenregion erhöht werden. Insbesondere sind bislang zu niedrige Schutzdünen, Haupt- und Schutzdeiche sowie abgängige Sperrwerke den Erfordernissen anzupassen. Diese Einrichtungen schützen die Bevölkerung und ihre Sachgüter sowie die landwirtschaftlichen Produktionsflächen vor Überflutungen und dienen somit der nachhaltigen Verbesserung der ländlichen Lebens-, Wohn- und Arbeitsbedingungen.

<i>Ziele</i>		<i>Indikatoren</i>
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	▪ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	▪ Wirtschaftliches Wachstum
	▪ Vermeidung/Verringerung von Schädigungen bei tatsächlich eintretenden Sturmfluten	▪ Ausmaß (monetär) der Schädigungen bei tatsächlich eintretenden Sturmfluten im Vergleich zur Nullvariante
<i>Spezifisch</i>	▪ Sicherstellung eines effektiven Hochwasserschutzes	▪ Flächenumfang, der vor Hochwasser geschützt wird ▪ Einwohnerzahl, die vor Hochwasser geschützt wird
<i>Operationell</i>	▪ Erstellung von Küstenschutzanlagen (i.d.R. 2 bis 4 Projekte jährlich)	▪ Anzahl der Projekte
	▪ Rund 46 Mio. € Gesamtinvestitionsvolumen	▪ Länge der neuen bzw. ertüchtigten Deiche (in km) ▪ Höhe des Gesamtinvestitionsvolumens

### 5.3.1.2.6.2.4 Beschreibung der Maßnahme

#### *Fördergegenstand*

- Siehe NRR (Ziffer 4.1.2.6.2)

#### *Art, Umfang und Höhe der Förderung*

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
  - Nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Vollfinanzierung

#### *EU-Beteiligung*

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

#### *Zuwendungsempfänger*

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
  - Zuwendungsempfänger sind die Länder Niedersachsen und Bremen sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts (Deichverbände) denen die Erhaltung der Deiche in ihrem jeweiligen Verbandsgebiet obliegt

#### *Förderbedingungen*

- Siehe NRR

### *Auswahlkriterien für die Förderung*

- Die Auswahl der Projekte erfolgt durch die oberste Landesbehörde nach dem prioritären Handlungsbedarf

#### **5.3.1.2.6.2.5 Begleitung und Bewertung**

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

#### **5.3.1.2.6.2.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

- Keine

#### **5.3.1.2.6.2.7 Sonstiges/Besonderheiten**

##### *Komplementarität, Kohärenz und Konformität*

- Bezug zu anderen Maßnahmen des Programms besteht mit Hochwasserschutz im Binnenland mit gemeinsamen fachlichen Grundlagen
- EFRE-Mittel kommen gemäß Art. 4 Ziff. 4 des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) nach VO (EG) Nr. 1080/2006 nur im Konvergenzgebiet und auf den ostfriesischen Inseln zum Einsatz. Die Abgrenzung zwischen den Maßnahmeprogrammen erfolgt gebietsbezogen.
  - im Nichtkonvergenzgebiet:  
ELER-geförderte Maßnahmen im Festlandsbereich,  
EFRE-geförderte Maßnahmen auf den ostfriesischen Inseln
  - im Konvergenzgebiet:  
ELER-geförderte Maßnahmen im Bereich der Unterelbe (bis einschließlich Verbandsgebiet des Oste-Deichverbandes)  
EFRE-geförderte Maßnahmen im übrigen Konvergenzgebiet (ab Verbandsgebiet des Hadelner Deich- und Uferbau-Verbandes)

**5.3.1.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der landwirtschaftlichen Produktion und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse**

**5.3.1.3.1 Maßnahme "Einhaltung von Normen, die auf Gemeinschaftsvorschriften beruhen" (Code 131) gemäß Artikel 20 (c) (ii) sowie Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005**

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

**5.3.1.3.2 Maßnahme "Teilnahme der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen" (Code 132) gemäß Artikel 20 (c) (ii) sowie Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005**

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

**5.3.1.3.3 Maßnahme "Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen" (Code 133) gemäß Artikel 20 (c) (iii) sowie Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005**

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

**5.3.1.4 Übergangsmaßnahmen für die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, die Slowakei und Slowenien****5.3.1.4.1 Maßnahme "Unterstützung der landwirtschaftlichen Semi-Subsistenzbetriebe im Umstrukturierungsprozess" (Code 141) gemäß Artikel 20 (d) (i) sowie Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005**

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

**5.3.1.4.2 Maßnahme "Gründung von Erzeugergemeinschaften" (Code 142) gemäß Artikel 20 (d) (ii) sowie Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005**

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

**5.3.2 Schwerpunkt 2: "Verbesserung der Umwelt und der Landschaft" gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005**

**5.3.2.1 Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen**

**5.3.2.1.1 Maßnahme "Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten" (Code 211) gemäß Artikel 36 (a) (i) sowie Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005**

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

**5.3.2.1.2 Maßnahme "Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind" (Code 212) gemäß Artikel 36 (a) (ii) sowie Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005**

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

### 5.3.2.1.3 Maßnahme "Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG" (Code 213) gemäß Artikel 36 (a) (iii) sowie Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Erschwernisausgleich (213)

#### 5.3.2.1.3.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

<b>Erschwernisausgleich</b> Art. 36 (a) (iii) sowie Art. 38 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
<b>Fördergegenstand</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zahlungen an Landwirte zum Ausgleich von verordneten Naturschutzauflagen auf Grünland, die die Maßgaben des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes übersteigen außerhalb der NRR</li> <li>▪ Ermittlung der Höhe der Ausgleichszahlungen außerhalb der NRR</li> </ul>	
<b>Art, Umfang und Höhe der Förderung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderung als nicht rückzahlbare Ausgleichszahlung</li> <li>▪ Höhe des Erschwernisausgleichs wird anhand einer Punktwerttabelle ermittelt: mindestens 30,68 €/ha und Jahr sowie maximal 429,49 €/ha auf Mineralböden sowie 531,74 €/ha auf Moorböden bzw. 736,26 €/ha bei atypischen Erschwernissen; pro Punktwert beträgt die Zahlung derzeit 10,23 €. Die Festlegung der Punktwerte erfolgt unter Berücksichtigung der konkreten Auflagen der jeweiligen Schutzgebietsregelung</li> </ul>	
<b>EU-Beteiligung (Interventionssatz)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet</li> <li>▪ 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet</li> </ul>	
<b>Zuwendungsempfänger</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landwirte und andere Landbewirtschafter, die Grünlandflächen innerhalb der Gebietskulisse bewirtschaften</li> </ul>	
<b>Förderbedingungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einhaltung hoheitlicher Vorschriften zur Beibehaltung oder Extensivierung der Nutzung von Dauergrünlandflächen</li> <li>▪ Sicherstellung der dauerhaften Fortführung der Bewirtschaftung</li> </ul>	
<b>Geltungsbereich</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet)</li> <li>▪ Bremen (nach den innerhalb der entsprechenden Schutzgebiete gültigen Richtlinien)</li> </ul>	
<b>Zusätzliche Informationen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig</li> <li>▪ Rechtsgrundlage ist in Nds. die Erschwernisausgleichsverordnung und in Bremen die Richtlinie Erschwernisausgleich</li> <li>▪ In Niedersachsen und Bremen Förderung in den hoheitlich geschützten Natura 2000-Gebieten sowie den hoheitlich geschützten Trittsteinbiotopen zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz des Schutzgebietssystems gemäß Artikel 10 der FFH-Richtlinie</li> </ul>	

### 5.3.2.1.3.2 Maßnahmenpezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
Niedersachsen: 9,58 Mio. € öffentliche Mittel, davon 3,33 Mio. € EU-Mittel	Niedersachsen: jährlich rund 1700 geförderte Betriebe mit einer jährlichen Förderfläche von rund 16.000 ha (2000-2005) (z.B. Grünlandflächen in Naturschutzgebieten (NSG), Nationalparks, Biosphärenreservat)
Bremen: 0,80 Mio. € öffentliche Mittel, davon 0,38 Mio. € EU-Mittel, außerdem 0,07 Mio. € für Artikel-52-Maßnahmen	Bremen: Vorhaben mit einer jährlichen Förderfläche von rund 1.200 ha, außerdem jährlich etwa 63 ha Förderfläche von Vorhaben nach Artikel 52 (2001-2005)

### *Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung*

<i>Wirkungen</i>	<i>Empfehlungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sicherung der im Sinne der FFH-Richtlinie zu schützenden Arten und Lebensräume</li> <li>▪ Anteilige Kompensation entstehender Kosten in Folge von Schutzgebietsausweisungen</li> <li>▪ Nutzung des Instruments der Ausgleichszahlungen als Einstieg in den Vertragsnaturschutz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Weiterführung der Maßnahme mit dem Ziel der weiteren Sicherung des guten Erhaltungszustandes der zu schützenden Arten und Lebensräume im Rahmen von Natura 2000</li> <li>⇒ Anpassung der Kalkulationsgrundlagen an die Entkopplung (Punktwerttabelle)</li> <li>⇒ Vermehrte Einbeziehung von Flächen nach § 28 a, b des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in den Erschwerenausgleich oder gezielte Förderung über den Vertragsnaturschutz</li> </ul>

### 5.3.2.1.3.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme dient dem finanziellen Ausgleich der zusätzlichen Bewirtschaftungsauflagen auf Grünland, die Landwirte in hoheitlich geschützten Gebieten in Kauf nehmen müssen und der Erhöhung der Akzeptanz dieser Einschränkungen. Gleichzeitig zielt die Maßnahme auf eine Erhaltung des naturschutzfachlich wertvollen Grünlandes durch eine wirtschaftliche Bodennutzung und damit der Verhinderung der aufgrund von Cross Compliance einzuhaltenden Minimalpflege sowie auf eine ungewollte Brachflächenentwicklung von naturschutzfachlich wertvollem Grünland.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Übergeordnet (Wirkungen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umkehr des Biodiversitätsverlustes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Population von Feldvogelarten (EU-Indikator) zu verschiedenen Erhebungszeitpunkten</li> <li>▪ Niedersächsischer Kernindikator: Repräsentative Arten (24 Vogelarten)<sup>6</sup></li> </ul>

<sup>6</sup> Die "Niedersächsischen Kernindikatoren" und die "Niedersächsischen Umweltindikatoren" sind im Folgenden entnommen aus: Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (NLÖ) (2004): Umweltindikatoren als Beitrag zur Nachhaltigkeitsdiskussion in Niedersachsen. - Nachhaltiges Niedersachsen 32, Dauerhaft umweltgerechte Entwicklung, 128 S., Hildesheim.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhaltung von Gebieten mit hohem Ökosystemwert</li> </ul> <hr style="border-top: 1px dashed #000;"/> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auf- und Ausbau eines kohärenten Schutzgebietssystems Natura 2000 zum Erhalt der biologischen Vielfalt durch die Ausweisung weiterer Schutzgebiete</li> <li>▪ Akzeptanz hoheitlicher Bewirtschaftungseinschränkungen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt</li> <li>▪ Verhinderung einer aufgrund von Cross Compliance einzuhaltenden Minimalpflege (glöZ)<sup>7</sup> durch wirtschaftliche Nutzung naturschutzfachlich wertvollen Grünlands; Verhinderung von Brachfallen</li> <li>▪ Erhaltung des Flächenumfangs des Grünlands in Natura-2000-Gebieten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Flächenumfang von Gebieten mit hohem Ökosystemwert (EU-Indikator, HNV-Definition steht noch aus)</li> <li>▪ Erhaltungszustand von landwirtschaftlichen, nutzungsabhängigen Lebensraumtypen und Arten (Rückgriff auf das FFH-Monitoring)</li> </ul> <hr style="border-top: 1px dashed #000;"/> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Niedersächsischer Kernindikator: Naturschutzflächen</li> <li>▪ Zahl der Verstöße gegen Schutzgebietsauflagen; Rückgang im Vergleich zu den Vorjahren</li> <li>▪ Flächen (Hektar) in der Natura 2000-Kulisse mit: <ul style="list-style-type: none"> <li>- wirtschaftlicher Nutzung</li> <li>- Minimalpflege (glöZ)</li> <li>- Brache</li> </ul> </li> <li>▪ Grünlandbestandsentwicklung in Natura-2000-Gebieten (Hektar, Prozent) zu verschiedenen Erhebungszeitpunkten<sup>8</sup></li> </ul>
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erfolgreiches Landmanagement auf 21.490 ha mit Beitrag zum Ziel Biodiversität</li> <li>▪ Mindestens 40 % des Gesamtgrünlandes in hoheitlich geschützten Gebieten werden mit dem Erschwernisausgleich gefördert</li> </ul> <hr style="border-top: 1px dashed #000;"/> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Geförderte Fläche (Hektar) mit Beitrag zum Ziel Erhaltung der Biodiversität, insgesamt und differenziert nach den Gebietstypen und damit unterschiedlichen Schutzbeiträgen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- FFH-Gebiete</li> <li>- Vogelschutzgebiete</li> <li>- NSG</li> <li>- § 28a,b bzw. § 22a-Biotope</li> </ul> </li> </ul>
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ausgleichszahlungen für Bewirtschaftungseinschränkungen in Natura 2000 und auf 21.490 ha</li> <li>▪ 1.400 Antragsteller/Betriebe in Natura 2000-Gebieten</li> </ul> <hr style="border-top: 1px dashed #000;"/> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Geförderte Fläche (Hektar) insgesamt und differenziert nach den unterschiedlichen Gebietskategorien</li> <li>▪ Anzahl der geförderten Betriebe in Natura 2000 Gebieten</li> </ul>

<sup>7</sup> glöZ = guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand

<sup>8</sup> Es bieten sich z.B. an: Status quo zum Zeitpunkt der Programmerstellung, Halbzeitbewertung, Ex post-Bewertung

#### 5.3.2.1.3.4 Beschreibung der Maßnahme

##### *Fördergegenstand*

Vorhaben im Rahmen der Maßnahme Erschwernisausgleich werden vollständig außerhalb der NRR durchgeführt

- Erschwernisausgleich in den hoheitlich geschützten Natura 2000-Gebieten sowie den hoheitlich geschützten Trittsteinbiotopen zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz des Schutzgebietssystems gemäß Artikel 10 der FFH-Richtlinie; besonders geschützte Biotope und besonders geschütztes Feuchtgrünland (nach § 28a, b und in Bremen § 22a). Geschützte Gebiete sind "Besondere Schutzgebiete" im Sinne von Art. 1 I) der Richtlinie 92/43/EWG, die durch eine Schutzgebietsverordnung nach nationalem Naturschutzrecht geschützt sind.
- Ausgleich von verordneten Naturschutzauflagen auf Grünland, die die Maßgaben des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes übersteigen; die Höhe der Ausgleichszahlungen wird konsequent an den Produktionseinschränkungen wie beispielsweise Mahdtermine und Düngungseinschränkungen ausgerichtet

##### *Art, Umfang und Höhe der Förderung*

- Nicht rückzahlbare Ausgleichszahlungen
- Die Höhe des zu gewährenden Erschwernisausgleichs wird anhand einer Punktwerttabelle ermittelt. Der Ausgleich beträgt mindestens 30,68 €/ha und Jahr sowie maximal 429,49 €/ha auf Mineralböden sowie 531,74 €/ha auf Moorböden bzw. 736,26 €/ha bei atypischen Erschwernissen; die Punktbewertung erfolgt unter Berücksichtigung der konkreten Auflagen der jeweiligen Schutzgebietsregelung; pro Punktwert beträgt die Zahlung 10,23 € (siehe Punktwerttabelle im Anhang 1). Die genannte maximale Förderung ist eine rein rechnerische Größe, die durch die Summierung sämtlicher Punktwerte zustande gekommen ist. Tatsächlich werden nur die Punktwerte der konkreten Auflagen summiert. Es gibt keine Schutzgebiete, in denen alle theoretisch möglichen Auflagen auch tatsächlich verordnet wurden. Die durchschnittliche Höhe des Erschwernisausgleichs beträgt 115 €/ha. In Einzelfällen kann der Höchstförderbetrag von 200 €/ha überschritten werden. Dieser Fall tritt nur dann ein, wenn in einem naturschutzfachlich wertvollen Gebiet Bewirtschaftungseinschränkungen vorliegen, die nach der Punktwerttabelle in der Summe mit mehr als 20 Punkte bewertet werden. In Bremen wird mit Anwendung der niedersächsischen Punktwerttabelle in den Naturschutzgebieten der Höchstförderbetrag überschritten. In den bremischen Naturschutzgebieten sind hohe Bewirtschaftungseinschränkungen festgeschrieben
- Erläuterung der Prämienkalkulation:  
Grundlage der Prämienkalkulation ist die im Anhang 1 beigefügte Punktwerttabelle, die die in bestehenden Naturschutzgebiets- und Nationalparkgesetzen niedergelegten Regelungen für die Nutzung von Flächen umfasst. Die Punktwerte werden für folgende Auflagen nach Moorböden und Mineralböden unterschieden: Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 1. März bis 15. Juni, maschinelle Bodenbearbeitung nach dem 30. Juni, keine Grünlanderneuerung, Nachsaat als Übersaat möglich. Diese Auflagen werden bei Moorböden höher bewertet als bei Mineralböden, weil die Einschränkung der wirtschaftlichen Bodennutzung gravierender ist. Die Auflagen "Keine chemischen Pflanzenschutzmittel" und das Verbot der Umwandlung der Grünland- in Ackernutzung sowie der Einebnung und Planierung sind für beide Bodenarten gleichermaßen bewertet. Die nachfolgenden Auflagen von "Keine Düngung" bis "Mahd einseitig oder von innen nach außen, 2,5 m Randstreifen" werden einzeln von 20 Punkten für den Verzicht auf Düngung und "Mahd max. zweimal pro Jahr" bis hin zum Verzicht auf organische Düngung mit 3 Punkten je nach der Erheblichkeit der Einschränkung honoriert. In der Kombination der verschiedenen Nutzungseinschränkungen wird die Wechselwirkung der Auflagen berücksichtigt und entsprechend der damit verbundenen Bewirtschaftungsbeschränkung bzw. Ertragseinbuße honoriert.

### *EU-Beteiligung*

- 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

### *Zuwendungsempfänger*

- Landwirte und andere Landbewirtschafter, die Grünlandflächen innerhalb der Gebietskulisse bewirtschaften

### *Förderbedingungen*

- Einhaltung der in der jeweiligen Schutzgebietsregelung beschriebenen hoheitlichen Vorschriften zur Beibehaltung oder Extensivierung der Nutzung von Dauergrünlandflächen

### *Auswahlkriterien für die Förderung*

- Erhebliche Erschwernisse oder Beschränkungen der wirtschaftlichen Bodennutzung auf Grünlandgrundstücken, die durch gesetzlichen Schutz oder eine Schutzgebietsverordnung festgelegt sind

#### **5.3.2.1.3.5 Begleitung und Bewertung**

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

#### **5.3.2.1.3.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

- Keine

#### **5.3.2.1.3.7 Sonstiges/Besonderheiten**

- Die bereits bestehenden Schutzgebietsverordnungen werden daraufhin überprüft, ob ihre Regelungen geeignet sind, den guten Erhaltungszustand der gemäß FFH-Richtlinie zu schützenden Arten und Lebensräume zu sichern und werden gegebenenfalls angepasst.
- Über die EU-Kofinanzierung hinausgehende Beträge werden aus Landesmitteln gezahlt, sowohl für die je ha übersteigenden Beträge (vertikale Top-ups) als auch für Flächen, für die kein Antrag auf Agrarförderung gestellt wurde und somit nicht die Voraussetzungen erfüllen (horizontale Top-ups).
- In Bremen werden die über die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 genannte Höchstgrenze von 200 €/ha hinausgehende Beträge EU-kofinanziert.
- Rechtsgrundlage ist in Niedersachsen die Erschwernisausgleichsverordnung und in Bremen die Richtlinie Erschwernisausgleich.

### *Komplementarität, Kohärenz und Konformität*

- In hoheitlich geschützten Gebieten wird der handlungsorientierte Ansatz im Fördergegenstand a) des Kooperationsprogrammes Naturschutz als aufbauende, freiwillige Komplementärförderung zum Erschwernisausgleich angewandt.
- Bezüge zu anderen Maßnahmen bestehen mit der Qualifizierung für Natur- und Wasserschutzmaßnahmen, Waldumweltmaßnahmen sowie Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft als sinnvolle Ergänzung des Erschwernisausgleichs.

### 5.3.2.1.4 Maßnahme "Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen" (Code 214) gemäß Artikel 36 (a) (iv) sowie Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

#### Gegenüberstellung von Anforderungen aus Baseline und Artikel 39-Maßnahmen (1698/2005):

Gegenübergestellt werden die Beihilfe begründenden Anforderungen der Artikel 39-Maßnahmen gemäß VO (EG) 1698/2005 einerseits (Spalte 3) und die Anforderungen der Cross Compliance<sup>9</sup>, die Anforderungen für die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen andererseits (Spalte 2).

Tabelle 5.3-1: Anforderungen aus Baseline und Artikel 39-Maßnahmen

Kurzbezeichnung: Nds./HB (NNR)	Anforderungen der Cross Compliance, Anforderungen für die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen	Beihilfen begründenden Anforderungen der Artikel 39-Maßnahmen (1698/2005), die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
<b>NAU/BAU-Maßnahmen (Code 214-A)</b>		
Für NAU/BAU insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landwirtschaftliche Flächen müssen im guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden.</li> </ul>	⇒ Ausgleichszahlungen werden nicht für brachliegende Flächen geleistet, also für Flächen, die lediglich jährlich gemulcht bzw. alle zwei Jahre gemäht werden
A7 (NNR A2a)	Förderung des Anbaus von Zwischenfrüchten oder Untersaaten auf Ackerflächen des Betriebes	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.1.4)</li> </ul>	⇒ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.2; A2a)
A2 (NNR A3)	Förderung der Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.1.4)</li> </ul>	⇒ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.2; A3)
A3 (NNR A4)	Förderung der Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.1.4)</li> </ul>	⇒ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.2; A4)
A4 (NNR A7)	Förderung der Anlage von Blühflächen auf Stilllegungsflächen des Betriebes	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.1.4)</li> </ul>	⇒ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.2; A7)
A5 (NNR A7)	Förderung von einjährigen Blühstreifen (mit jährlicher Neuansaat)	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.1.4)</li> </ul>	⇒ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.2; A7)
A6 (NNR A7)	Förderung von mehrjährigen Blühstreifen (mehrjährig)	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.1.4)</li> </ul>	⇒ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.2; A7)
B1 (NNR B 3.1)	Förderung extensiver Grünlandnutzung auf Einzelflächen durch Verringerung der Betriebsmittelanwendung	

<sup>9</sup> Gem. Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 4.11.2004 (BGBl. I 2004, S. 2778ff vom 12.11.2004, Nr. 58); Dieser Bezug zur o.g. Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung trifft auf alle nachfolgenden Anforderungen der Cross-Compliance zu.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.1.4)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.2; B 3.1)</li> <li>⇒ Mähen nicht vor dem 25. Mai</li> </ul>
B2 (NNR B3.2)	Förderung extensiver Grünlandnutzung auf Einzelflächen nach dem Prinzip der ergebnisorientierten Honorierung	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.1.4)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.2; B 3.2)</li> </ul>
C (NNR C)	Förderung ökologischer Anbauverfahren	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.1.4)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.2; C)</li> </ul>

### Für Maßnahmen der Grundwasser schonenden Landwirtschaft (GSL) gilt (214-B):

Kurzbezeichnung: Nds./HB	Anforderungen der Cross Compliance, Anforderungen für die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen	Beihilfen begründenden Anforderungen der Artikel 39-Maßnahmen (1698/2005), die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Umwandlung von Ackerflächen in extensiv bewirtschaftetes Grünland (Code 214-B) Teilmaßnahme a)		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.1.4)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Eine Nutzungsänderung von Grünland in Ackerland während des Vertragszeitraumes auf allen Grünlandflächen der landwirtschaftlichen Unternehmerin oder des Unternehmers innerhalb und außerhalb der Zielkulisse ist nicht zulässig.</li> <li>⇒ Eine N-Düngung im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres ist nicht zulässig.</li> <li>⇒ Es muss mindestens eine Schnittnutzung innerhalb von zwei Jahren inklusive Abfuhr des Erntegutes durchgeführt werden.</li> <li>⇒ Die Zufütterung auf der Fläche vom 1. Juli bis zum 31. März des Folgejahres ist nicht zulässig.</li> <li>⇒ Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist verboten (Ausnahme bei Tipulabefall).</li> <li>⇒ Die umzuwandelnde Fläche muss das vorletzte Kalenderjahr vor dem Jahr des Vertragsbeginns als prämiensberechtigter Ackerfläche gedient haben</li> </ul>
Grundwasserschonende Bewirtschaftung von stillgelegten Ackerflächen (Code 214-B) Teilmaßnahme b)		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.1.4)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Die Einsaat einer winterharten und leguminosenfreien Gräsermischung muss bis zum 15. September des Jahres, das dem Stilllegungszeitraum vorausgeht, erfolgen.</li> <li>⇒ Der Umbruch der oben genannten Begrünung darf frühestens zum 1. Februar des dem Brachezeitraum folgenden Jahres und nur bei nachfolgendem Anbau einer Sommerung erfolgen.</li> <li>⇒ Nachwachsende Rohstoffe dürfen auf der stillgelegten Fläche während des Stilllegungszeitraumes nicht angebaut werden.</li> <li>⇒ Pflegemaßnahmen dürfen auf der stillgelegten</li> </ul>

		Fläche nicht vor dem 15. Juni jeden Jahres durchgeführt werden.
<b>Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Gewässer schonenden ökologischen Landbewirtschaftung (Code 214-B) Teilmaßnahme c)</b>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.1.4)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Der durchschnittliche betriebliche Viehbesatz ist auf 1,0 GVE/ha beschränkt.</li> <li>⇒ Das Aufkommen tierischer Wirtschaftsdünger darf unter Berücksichtigung von Importen aus anderen Betrieben 80 kg Gesamtstickstoff (bemessen als durchschnittliche tierartspezifische Nährstoffausscheidung) nicht überschreiten.</li> <li>⇒ Die Zwischenlagerung von tierischen Wirtschaftsdüngern ist in der engeren Schutzzone (Zone II) von Wasserschutzgebieten bzw. im engeren Einzugsbereich nicht festgesetzter Trinkwassergewinnungsgebiete verboten.</li> <li>⇒ Der Umbruch von Beständen mit Leguminosenanteil ist frühestens vier Wochen vor Aussaat der Folgekultur zulässig.</li> <li>⇒ Auf mähfähigem Grünland hat mindestens eine Schnittnutzung inklusive Abfuhr pro Jahr zu erfolgen.</li> <li>⇒ Es besteht die Pflicht zur Teilnahme an einer gewässerschutzorientierten Beratung.</li> </ul>

**Für Maßnahmen des Kooperationsprogramm Naturschutz gilt (KoopNat) (214-C):**

Kurzbezeichnung: Nds./HB	Anforderungen der Cross Compliance, Anforderungen für die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen	Beihilfen begründenden Anforderungen der Artikel 39-Maßnahmen (1698/2005), die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
<b>KoopNat-Maßnahmen (Code 214 C)</b>		
Für KoopNat insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landwirtschaftliche Flächen müssen im guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Ausgleichszahlungen werden <u>nicht</u> für brachliegende Flächen geleistet, also für Flächen, die lediglich jährlich gemulcht bzw. alle zwei Jahre gemäht werden</li> </ul>
aa)	<b>Naturschutzgerechte Nutzung von Dauergrünlandflächen mit einem handlungsorientierten Ansatz</b>	
Düngung (mineralisch/organisch)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Im Betriebsdurchschnitt bis zu 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdünger zulässig, mit der Möglichkeit einer Erhöhung durch Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung (§ 4 DüV)</li> <li>▪ Düngung nach Pflanzenbedarf unter Beachtung des Verbotszeitraums für Gülle und Jauche gemäß guter fachlicher Praxis beim Düngen (§§ 3, 4 DüV)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Verbot der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach § 4 (3 bzw. 4) Düngeverordnung (DüV)</li> <li><u>Zusätzliche</u> Auswahl- und Kombinationsmöglichkeiten von Bewirtschaftungsbedingungen (regionaloptional):</li> <li>⇒ Keine Grünlanderneuerung</li> <li>⇒ Ganzjähriges Ausbringungsverbot von mineralischer und/oder organischer Düngung</li> <li>⇒ Auftrieb von max. 2 Weidetieren/ha bis zu einem bestimmten Zeitpunkt</li> <li>⇒ Keine Portions- und Umtriebsweide</li> <li>⇒ Einschränkung der Weidetiere nach Mahd</li> </ul>

Kurzbezeichnung: Nds./HB	Anforderungen der Cross Compliance, Anforderungen für die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen	Beihilfen begründenden Anforderungen der Artikel 39-Maßnahmen (1698/2005), die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anwendung nach guter fachlicher Praxis (§§ 2a, 6, 6a PflSchG), Geräteprüfung, Sachkundenachweis</li> </ul>	Auswahl- und Kombinationsmöglichkeiten von Bewirtschaftungsbedingungen (regional-optional): <ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Keine Grünlanderneuerung</li> <li>⇒ Ganzjähriges Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln</li> </ul>
Bodenbearbeitung (Schleppen, Walzen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Regelungen in Bezug auf die Maßnahme</li> </ul>	Auswahl- und Kombinationsmöglichkeiten von Bewirtschaftungsbedingungen (regional-optional): <ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Zeitliche Einschränkung der Bodenbearbeitung</li> <li>⇒ Erhöhte Wasserstandhaltung vom 01.01. bis 31.05.</li> </ul>
Beweidung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Regelungen in Bezug auf die Maßnahme</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Auswahl- und Kombinationsmöglichkeiten von Bewirtschaftungsbedingungen (regional-optional)</li> <li>⇒ Auftrieb von max. 2 Weidetieren/ha bis zu einem bestimmten Zeitpunkt</li> <li>⇒ Keine Portions- und Umtriebsweide</li> <li>⇒ Einschränkung der Weidetiere nach Mahd</li> </ul>
Mahd	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Regelungen in Bezug auf die Maßnahme</li> </ul>	Auswahl- und Kombinationsmöglichkeiten von Bewirtschaftungsbedingungen (regional-optional): <ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Mahd erst ab einem bestimmten Zeitpunkt</li> <li>⇒ Max. 2 Schnitte im Jahr</li> <li>⇒ 2,5 m Randstreifen vom 01.01. bis zum 31.07.</li> <li>⇒ Einschränkung der Weidetiere nach Mahd</li> </ul>
Wasserstand	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Regelungen in Bezug auf die Maßnahme</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Verbot der Reliefänderung des Bodens,</li> <li>⇒ Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen</li> <li>⇒ Auswahl- und Kombinationsmöglichkeiten von Bewirtschaftungsbedingungen (regional-optional)</li> <li>⇒ Erhöhte Wasserstandhaltung vom 01.01. bis 31.05.</li> </ul>
ab)	Naturschutzgerechte Nutzung von Dauergrünlandflächen mit einem ergebnisorientierten Ansatz	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.1.4)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.2; B 3.2)</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Betriebsdurchschnitt bis zu 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdünger zulässig, mit der Möglichkeit einer Erhöhung durch Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung (§ 4 DüV)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Verbot der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach § 4 (3 bzw. 4) Düngeverordnung (DüV)</li> <li>⇒ Mindestens 6 (4 + 2) Arten der Kennartenliste</li> </ul>
ba)	Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerflächen bzw. –randstreifen für Ackerwildkräuter	
Düngung (mineralisch/organisch)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Düngung nach Pflanzenbedarf unter Beachtung des Verbotszeitraums für Gülle und Jauche gemäß guter fachlicher Praxis beim Düngen (§§ 3, 4 DüV)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Ganzjähriges Ausbringungsverbot</li> </ul>
Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anwendung nach guter fachlicher Praxis (§§ 2a, 6, 6a PflSchG), Geräteprüfung, Sachkundenachweis</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Ganzjähriges Ausbringungsverbot</li> </ul>
Fruchtfolge	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung der organischen Substanz im Boden und der Bodenstruktur</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Anbauverbot für Mais</li> <li>⇒ Doppelter Saatreihenabstand</li> </ul>

Kurzbezeichnung: Nds./HB	Anforderungen der Cross Compliance, Anforderungen für die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen	Beihilfen begründenden Anforderungen der Artikel 39-Maßnahmen (1698/2005), die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Sonstige Bewirtschaftung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Regelungen in Bezug auf die Maßnahme</li> </ul>	⇒ Flächen dürfen nicht im Sinne der Art. 53 ff Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sein, und müssen gemäß Art. 54 Abs. 2 dieser Verordnung für eine Aktivierung von Zahlungsansprüchen "Stilllegung" in Betracht kommen
<b>bb)</b> Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerflächen bzw. -randstreifen für Vogel- und sonstige Tierarten der Feldflur		
Düngung (mineralisch/organisch)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Düngung nach Pflanzenbedarf unter Beachtung des Verbotszeitraums für Gülle und Jauche gemäß guter fachlicher Praxis beim Düngen (§§ 3, 4 DüV)</li> </ul>	⇒ Ganzjähriges Ausbringungsverbot
Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anwendung nach guter fachlicher Praxis (§§ 2a, 6, 6a PflSchG), Geräteprüfung, Sachkundenachweis</li> </ul>	⇒ Ganzjähriges Ausbringungsverbot
Bodenbearbeitung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Regelungen in Bezug auf die Maßnahme</li> </ul>	⇒ Ggf. Einschränkung der Bodenbearbeitung vom 01.05. bis 15. (31.)07.
Fruchtfolge	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhaltung der organischen Substanz im Boden und der Bodenstruktur</li> </ul>	⇒ Anbauverbot für Mais und Raps ⇒ Doppelter Saatreihenabstand ⇒ Ggf. Anbauverpflichtung für bestimmte Feldfrüchte
Sonstige Bewirtschaftung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Regelungen in Bezug auf die Maßnahme</li> </ul>	⇒ Flächen dürfen nicht im Sinne der Art. 53 ff Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sein, und müssen gemäß Art. 54 Abs. 2 dieser Verordnung für eine Aktivierung von Zahlungsansprüchen "Stilllegung" in Betracht kommen ⇒ Verbot der Beregnung ⇒ Ggf. zeitliche Vorgaben für Einsaat, Umbruch und Mahd sowie Vorgaben zur Zusammensetzung der Saatgutmischungen und Abweichungen vom doppelten Saatreihenabstand
<b>c)</b> Naturschutzgerechte Nutzung von besonderen Biotoptypen		
Düngung (mineralisch/organisch)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Düngung nach Pflanzenbedarf unter Beachtung des Verbotszeitraums für Gülle und Jauche gemäß guter fachlicher Praxis beim Düngen (§§ 3, 4 DüV)</li> </ul>	⇒ Ganzjähriges Ausbringungsverbot für mineralische und organische Düngung
Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anwendung nach guter fachlicher Praxis (§§ 2a, 6, 6a PflSchG), Geräteprüfung, Sachkundenachweis</li> </ul>	⇒ Ganzjähriges Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln
Bodenbearbeitung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Regelungen in Bezug auf die Maßnahme</li> </ul>	⇒ Ganzjähriges Verbot der Bodenbearbeitung (z.B. Schleppen, Walzen)
Beweidung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Regelungen in Bezug auf die Maßnahme</li> </ul>	⇒ Extensiv entsprechend dem jeweiligen Biotop in der Regel nach Maßgabe eines Beweidungsplanes
Mahd	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Regelungen in Bezug auf die Maßnahme</li> </ul>	⇒ Maschinelle Mahd oder Handmahd nach dem 24.06. bis spätestens 30.11. einschließlich Mähgutabtransport

Kurzbezeichnung: Nds./HB	Anforderungen der Cross Compliance, Anforderungen für die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen	Beihilfen begründenden Anforderungen der Artikel 39-Maßnahmen (1698/2005), die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
da)		
Naturschutzgerechte Nutzung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen für nordische Gastvögel auf Acker		
Düngung (mineralisch/organisch)	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Düngung nach Pflanzenbedarf unter Beachtung des Verbotszeitraums für Gülle und Jauche gemäß guter fachlicher Praxis beim Düngen (§§ 3, 4 DüV)</li> </ul>	⇒ Bewirtschaftungsverbot mit Ausnahme der einmaligen Ausbringung von organischer Düngung mit besonderem Verfahren sowie der einmaligen Ausbringung von mineralischer Düngung in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. (außendeichs 30.04.)
Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Anwendung nach guter fachlicher Praxis (§§ 2a, 6, 6a PflSchG), Geräteprüfung, Sachkundenachweis</li> </ul>	⇒ Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. (außendeichs 30.04.)
Bodenbearbeitung (Schleppen, Walzen, Gruppen- und Grabenpflege)	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Keine Regelungen in Bezug auf die Maßnahme</li> </ul>	⇒ Grundsätzliches Bewirtschaftungsverbot in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. (außendeichs 30.04.) ⇒ Einsatz bis zum 15.10. eines Jahres
Fruchtfolge	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Keine Regelungen in Bezug auf die Maßnahme</li> </ul>	⇒ Verpflichtung zum jährlichen Anbau von Wintergetreide (mit Ausnahme von Winterroggen) oder Winterraps und nachfolgende Ernte
Sonstige Bewirtschaftung	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Keine Regelungen in Bezug auf die Maßnahme</li> </ul>	⇒ Flächen dürfen nicht im Sinne der Art. 53 ff Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sein, und müssen gemäß Art. 54 Abs. 2 dieser Verordnung für eine Aktivierung von Zahlungsansprüchen "Stilllegung" in Betracht kommen
db)		
Naturschutzgerechte Nutzung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen für nordische Gastvögel auf Dauergrünland		
Düngung (mineralisch/organisch)	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Im Betriebsdurchschnitt bis zu 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdünger zulässig, mit der Möglichkeit einer Erhöhung durch Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung (§ 4 DüV)</li> <li>■ Düngung nach Pflanzenbedarf unter Beachtung des Verbotszeitraums für Gülle und Jauche gemäß guter fachlicher Praxis beim Düngen (§§ 3, 4 DüV)</li> </ul>	⇒ Verbot der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach § 4 (3 bzw. 4) Düngeverordnung (DüV) ⇒ Bewirtschaftungsverbot mit Ausnahme der einmaligen Ausbringung von mineralischer Düngung sowie regional-optional von organischer Düngung mit besonderem Verfahren in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. (außendeichs 30.04.)
Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Anwendung nach guter fachlicher Praxis (§§ 2a, 6, 6a PflSchG), Geräteprüfung, Sachkundenachweis</li> </ul>	⇒ Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. (außendeichs 30.04.)
Sonstige Bewirtschaftung	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Keine Regelungen in Bezug auf die Maßnahme</li> </ul>	⇒ Grundsätzliches Bewirtschaftungsverbot in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. (außendeichs 30.04.)

### 5.3.2.1.4.1 Niedersächsisches und Bremisches Agrarumweltprogramm (NAU/BAU) (214-A)

#### 5.3.2.1.4.1.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

<b>Niedersächsisches und Bremisches Agrarumweltprogramm (NAU/BAU)</b> Art. 36 (a) (iv) sowie Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
<b>Fördergegenstand</b>
Vorhaben im Rahmen des Niedersächsischen und Bremischen Agrarumweltprogramms werden vollständig im Rahmen der NRR (Ziffer 4.2.1.4) durchgeführt
<b>A) Förderung extensiver Produktionsverfahren</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>A2</u>: Förderung der Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren (MDM) im Ackerbau (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz A.3)</li> <li>▪ <u>A3</u>: Förderung der Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz A.4)</li> <li>▪ <u>A4</u>: Förderung der Anlage von Blühflächen auf Stilllegungsflächen des Betriebes (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz A.7)</li> <li>▪ <u>A5</u>: Förderung von einjährigen Blühstreifen (mit jährlicher Neuansaat) (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz A.7)</li> <li>▪ <u>A6</u>: Förderung von mehrjährigen Blühstreifen (mehrjährig) (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz A.7)</li> <li>▪ <u>A7</u>: Förderung des Anbaus von Zwischenfrüchten oder Untersaaten auf Ackerflächen des Betriebes (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz A.2)</li> </ul>
<b>B) Förderung extensiver Grünlandnutzung</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>B1</u>: Förderung extensiver Grünlandnutzung auf Einzelflächen durch Verringerung der Betriebsmittelanwendung (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz B 3.1)</li> <li>▪ <u>B2</u>: Förderung extensiver Grünlandnutzung auf Einzelflächen nach dem Prinzip der ergebnisorientierten Honorierung (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz B 3.2)</li> </ul>
<b>C) Förderung ökologischer Anbauverfahren</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>C</u>: Förderung ökologischer Anbauverfahren (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz C)</li> </ul>
<b>Art, Umfang und Höhe der Förderung</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Handlungsorientierte Förderung als Festbetragsfinanzierung</li> <li>▪ Ausnahme (B2) ergebnisorientierte Förderung als Festbetragsfinanzierung</li> </ul>
<b>EU-Beteiligung (Interventionssatz)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet</li> <li>▪ 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet</li> </ul>
<b>Zuwendungsempfänger</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen (natürliche oder juristische Personen) sowie Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen</li> <li>▪ Andere Landbewirtschafter, sofern dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist</li> </ul>
<b>Förderbedingungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Teilnahme ist freiwillig</li> <li>▪ Die Verpflichtungsdauer beträgt 5 Jahre</li> <li>▪ Die geförderte landwirtschaftliche Nutzfläche muss sich in Niedersachsen oder Bremen befinden</li> <li>▪ Der jährliche Zuwendungsbetrag einer neu beantragten Maßnahme muss je Zuwendungsempfänger über 500 € liegen (Bagatellgrenze)</li> <li>▪ Die Anwendung der Cross-Compliance-Anforderungen sowie der Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln erfolgt gemäß NRR</li> </ul>

<b>Geltungsbereich</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen</li> </ul>
<b>Zusätzliche Informationen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR förderfähig</li> <li>▪ Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden</li> <li>▪ Abhängig von der Einzelmaßnahme kann die Förderung beschränkt werden auf Gebiete mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil erosionsgefährdeter Ackerflächen, auf Gebiete der WRRL, Vorranggebiete für die Wassergewinnung, auf Flächen direkt an Wasserläufen, Flächen innerhalb Natura 2000-Gebiete, Kooperationsgebiete-Naturschutz (zu detaillierten Beschreibungen der Kullissen siehe Förderbedingungen Kap. 5.3.2.1.4.1.4).</li> </ul>

### 5.3.2.1.4.1.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<p><b>Fördervolumen</b></p> <p>Niedersachsen: Insgesamt 35,45 Mio. € öffentliche Mittel, davon 17,72 Mio. € (50 %) EU</p> <p>Vorhaben der Tatbestände A2-A5 im Jahr 2005 wurden mit 5,54 Mio. € an öffentlichen Mitteln gefördert, davon 2,77 Mio. € (50 %) EU</p> <p>Die Maßnahmen B zur extensiven Grünlandnutzung wurden mit 12,92 Mio. € an öffentlichen Mitteln gefördert, davon 6,45 Mio. € EU</p> <p>Die Vorhaben zum ökologischen Landbau (Teilbereich C) wurden im Zeitraum 2002-2005 mit 17,0 Mio. € (8,5 Mio. € EU) gefördert</p>	<p><b>Geförderte Projekte</b></p> <p>Niedersachsen: In der vorausgegangenen Förderperiode 5.071 Teilnehmer an den Maßnahmen des Niedersächsischen Agrarumweltprogramms (NAU)</p>
<p>In Bremen wurden von 2000-2004 2,71 Mio. € öffentliche Fördermittel aufgewendet</p>	<p>Bremen: Agrarumweltmaßnahmen auf 3.009 ha landwirtschaftlicher Fläche (33,8 % der gesamten landwirtschaftlichen Fläche) 2000-2004, davon 70,5 % Maßnahmenkomplex markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung</p>

### Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<p><b>Wirkungen</b></p> <p><u>Alle Untermaßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Positive Auswirkungen auf Boden- und Gewässerschutz auf nahezu gesamter Förderfläche</li> <li>▪ Positive Wirkungen auf Schutzgut Landschaft auf ca. der Hälfte der Förderfläche</li> <li>▪ Wesentliche Auswirkungen auf den Ressourcenschutz resultieren aus Reduktion der Produktionsmittel</li> <li>▪ Verhinderung von Erosion</li> <li>▪ Auswirkungen auf Biodiversität durch Erhalt und Pflege von Habitaten</li> </ul> <p><u>A) Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau</u></p> <p><u>A2: Anwendung von MDM-Verfahren</u></p>	<p><b>Empfehlungen</b></p> <p>⇒ Modularer Aufbau der Vertragsnaturschutzmaßnahmen auf die NAU-Extensivierungsmaßnahmen</p> <p><u>A) Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau</u></p> <p>⇒ <u>A2: Anwendung von MDM-Verfahren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fortführung der Maßnahme</li> </ul> <p>⇒ <u>A3: Ausbringung von Wirtschaftsdünger</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die positiven Ergebnisse der aktualisierten Zwischenbewertung legen nahe, die Maßnahme unverändert fortzusetzen</li> </ul> <p>⇒ <u>A4: Blühflächen auf Stilllegungsflächen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Positive Wirkungen für den abiotischen Ressourcenschutz in Form</li> </ul>
---	--

<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hohe Teilnahme im Bereich der Börde</li> <li>▪ Verhinderung von Erosion aufgrund erhöhter Bodenbedeckung durch Stoppel- bzw. Pflanzenreste</li> <li>▪ Beitrag zum Humuserhalt und verbesserte Aggregatsstabilität</li> </ul> <p><u>A3: Ausbringung von Wirtschaftsdünger</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verminderung schädlicher Ammoniakemissionen durch verbesserte Ausbringungstechnik</li> <li>▪ Bessere Verteilung der Gülle</li> <li>▪ Einsparung von Mineraldünger durch bessere Ausnutzung des Stickstoffs im Pflanzenbestand</li> <li>▪ Verringerung des Stickstoffeintrags in Boden und Wasser durch bedarfsgerechte Ausbringungszeiten</li> </ul> <p><u>A4: Blühflächen auf Stilllegungsflächen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Positive Wirkungen für den abiotischen Ressourcenschutz</li> </ul> <p><u>A5: Blühstreifen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Reduzierung des Schadstoffeintrags durch Ausbringungsverbot von Pflanzenschutzmitteln und Düngern</li> <li>▪ Pufferwirkung hinsichtlich des Schadstoffaustrags in angrenzende empfindliche Bereiche</li> </ul> <p><u>B) Förderung extensiver Grünlandnutzung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Reduzierung der Stoffeinträge u.a. auch durch Milchviehbetriebe mit Extensivierungspotenzial</li> <li>▪ Große regionale Unterschiede der Auswirkungen durch die Agrarreform auf die Kulturlandschaft</li> </ul> <p><u>C) Förderung ökologischer Anbauverfahren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Positive Auswirkungen auf biotischen und abiotischen Ressourcenschutz</li> <li>▪ Geringere Aufwendung an fossiler Energie je ha</li> <li>▪ Größere Vielfalt von Kleintier- und Pflanzenarten auf Acker- und Grünlandflächen</li> <li>▪ Artgerechtere Tierhaltung</li> </ul>	<p>einer Verringerung des Einsatzes von Dünger und PSM in begrenztem Umfang zu erwarten. Mit zunehmendem Anbau von nachwachsenden Rohstoffen wird die Bedeutung dieser Maßnahme zunehmen</p> <p>⇒ <u>A5+A6: Blühstreifen</u></p> <p>Zwei Schlussfolgerungen aus der aktualisierten Zwischenbewertung sind von Relevanz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Anlage von Blühstreifen entfaltet sowohl im abiotischen als auch im biotischen Bereich eine größere Wirksamkeit als die Blühflächen. Sie tragen zudem optisch zu einer deutlich effektiveren Aufwertung bei. In der neuen Förderperiode soll deshalb verstärkt die streifenförmige Blüheinsaat gefördert werden</li> <li>- Die Einführung von Förderkulissen ist vorteilhaft. Dies trägt zur Effizienzsteigerung sowie zur Erhöhung der Treffsicherheit bei</li> </ul> <p>⇒ <u>A6: Blühstreifen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Blühstreifen empfehlen sich insbesondere für Ackerlandschaften. Aus diesem Grund wird die Möglichkeit eröffnet, Gebietskulissen einzuführen</li> </ul> <p>⇒ <u>A7: Zwischenfrüchte/Untersaaten</u> k.A., da Maßnahme bei aktueller Bewertung noch nicht erfasst</p> <p><u>B) Förderung extensiver Grünlandnutzung</u></p> <p>⇒ <u>B1: Extensive Grünlandnutzung - handlungsorientiert</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umstellung auf einzelflächenbezogene Grünlandförderung, um intensiv wirtschaftenden Milchviehbetrieben bzw. Betrieben in Regionen mit hoher Viehbesatzdichte den Zugang zur Maßnahme zu ermöglichen (Grünlandextensivierung auf Teilflächen von Betrieben möglich)</li> </ul> <p>⇒ <u>B2: Extensive Grünlandnutzung - ergebnisorientiert</u></p> <p>Zwei Schlussfolgerungen aus der aktualisierten Zwischenbewertung sind von Relevanz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Deutlichere Berücksichtigung neuerer Instrumente wie die ergebnisorientierte Honorierung</li> <li>- Verstärkte Ausweisung von Förderkulissen, insbesondere in Anbetracht knapper werdender Haushaltsmittel, zur Effizienzsteigerung</li> </ul>
---	--

	<p>sowie zur Erhöhung der Treffsicherheit</p> <p><u>C) Förderung ökologischer Anbauverfahren</u></p> <p>⇒ Fortführung der Unterstützung der Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus und Etablierung als festen Förderschwerpunkt</p>
--	--

#### 5.3.2.1.4.1.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Vorhaben innerhalb des Agrarumweltprogramms leisten einen erheblichen Beitrag zu einer umweltverträglichen und nachhaltigen Landwirtschaft in Niedersachsen und Bremen. Extensive Produktionsverfahren dienen u.a. der Vermeidung von Bodenerosion sowie von Oberflächenabfluss und Nährstoffaustrag in Gewässer. Zudem soll eine verstärkte Anwendung von umweltgerechten Gülleausbringungstechniken zum Schutz des Grundwassers erreicht werden. Die Schaffung von Streifenstrukturen und Übergangsflecken dient als Schutz-, Brut- und Rückzugsraum für Niederwild und trägt dadurch in erheblichem Maße zur Sicherung der Artenvielfalt bei. Extensive und umweltgerechtere Grünlandnutzung bereichert das Landschaftsbild und dient ebenfalls der Sicherung der Artenvielfalt. Darüber hinaus leistet der vermehrte Einsatz ökologischer Anbauverfahren einen entscheidenden Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Übergeordnet (Wirkungen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umkehr des Biodiversitätsverlustes</li> <li>▪ Erhaltung von Gebieten mit hohem Ökosystemwert (Hinweis: Ziel ggf. nur in Abhängigkeit der Definition von High Nature Value in NI-HB relevant)</li> <li>▪ Verbesserung der Wasserqualität</li> <li>▪ Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels</li> <li>▪ Verbesserung der Bodenqualität</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Population von Feldvogelarten (EU-Indikator)</li> <li>▪ Niedersächsischer Kernindikator: Repräsentative Arten (24 Vogelarten) (EU-Indikator, HNV-Definition steht noch aus)</li> <li>▪ Flächenumfangs von Gebieten mit hohem Ökosystemwert</li> <li>▪ Brutto-Stickstoffbilanz (EU-Indikator)</li> <li>▪ Niedersächsischer Kernindikator: Stickstoffeinträge in die Nordsee aus Elbe, Weser und Ems</li> <li>▪ Niedersächsischer Umweltindikator: Phosphorkonzentrationen in Fließgewässern</li> <li>▪ Emission der Treibhausgase Ammoniak (NH<sub>3</sub>), Lachgas (N<sub>2</sub>O) und Methan (CH<sub>4</sub>) in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten</li> <li>▪ Niedersächsischer Kernindikator: Ökologische Landwirtschaft</li> </ul> <p><u>Alle Untermaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Geförderte Fläche differenziert nach administrativen (z.B. Landkreise) und/oder naturräumlichen Einheiten</li> </ul>

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<u>A) Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau</u>	<u>A) Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau</u>
<u>A2: Anwendung von MDM-Verfahren</u>	<u>A2: Anwendung von MDM-Verfahren</u>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anwendung des MDM-Verfahrens in besonders durch Wind- oder Wassererosion gefährdeten Gebieten zum Schutz von Boden und Oberflächenwasser</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Geförderte Fläche innerhalb von erosionsgefährdeten Gebieten in ha</li> <li>▪ Geförderte Fläche angrenzend an Oberflächengewässer in ha</li> <li>▪ Tatsächliche Reduzierung der Bodenerosion auf Beispielflächen (Überprüfung der Abtragsreduzierung im ABAG-Modell (t/ha*a))</li> </ul>
<u>A3: Ausbringung von Wirtschaftsdünger</u>	<u>A3: Ausbringung von Wirtschaftsdünger</u>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Minderung der Ammoniakemissionen im Umfang von ca. 740 Tonnen NH<sub>3</sub> pro Jahr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Reduzierte Ammoniakemission im Vergleich zu konventionellen Ausbringungsverfahren in t/a</li> </ul>
<u>A4: Blühflächen auf Stilllegungsflächen</u>	<u>A4: Blühflächen auf Stilllegungsflächen</u>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhaltung und Schaffung von Nahrungsflächen, Schutz-, Brut- oder Rückzugsräumen für Tierarten der Feldflur in besonders ackerbaulich dominierten Gebieten sowie Erhaltung von optisch ansprechenden Stilllegungsflächen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Geförderte Fläche jeweils innerhalb und außerhalb von ackerbaulich dominierten Gebieten in ha Blühflächen</li> <li>▪ Anteil der geförderten Blühflächen an der Gesamtfläche der Stilllegungsflächen in Prozent</li> <li>▪ Fallstudien zur Nutzung der Flächen durch Tierarten der Feldflur (Vergleichsstudie A4, A5, A6)</li> </ul>
<u>A5: Einjährige Blühstreifen</u>	<u>A5: Einjährige Blühstreifen</u>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schaffung von Nahrungsflächen, Schutz-, Brut- oder Rückzugsräumen für Tierarten der Feldflur. Visuelle Aufwertung ackerbaulich dominierter Gebiete.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Geförderte Fläche und Länge der Blühstreifen jeweils innerhalb und außerhalb von ackerbaulich dominierten Gebieten in ha und in km</li> <li>▪ Fallstudien zur Nutzung der Flächen durch Tierarten der Feldflur (Vergleichsstudie A4, A5, A6)</li> </ul>
<u>A6: Mehrjährige Blühstreifen</u>	<u>A6: Mehrjährige Blühstreifen</u>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sauberes Wasser in Wasserläufen ohne Beeinträchtigung durch die ackerbauliche Nutzung auf angrenzenden Flächen</li> <li>▪ Schaffung von Nahrungsflächen, Schutz-, Brut- oder Rückzugsräumen für Tierarten der Feldflur</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Geförderte Fläche und Länge der Blühstreifen jeweils angrenzend an Wasserläufen in ha und in km</li> <li>▪ Geförderte Fläche und Länge der Blühstreifen entlang an Ackerflächen in ha und in km</li> <li>▪ Fallstudien zur Nutzung der Flächen durch Tierarten der Feldflur (Vergleichsstudie A4, A5, A6)</li> </ul>

<u>Ziele</u>	<u>Indikatoren</u>
<p><u>A7: Zwischenfrüchte/Untersaaten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anwendung des Zwischenfrucht- und/oder Untersaatenanbaus in Ackerbaugebieten mit besonders auswaschungsgefährdeten Böden und Gebieten mit Wind- oder Wassererosionsgefährdung</li> </ul>	<p><u>A7: Zwischenfrüchte/Untersaaten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Geförderte Fläche innerhalb von in Zielgebieten in ha, differenziert nach               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) erosionsgefährdeten Gebieten,</li> <li>b) Vorhabengebieten der WRRL</li> <li>c) Gebiete mit auswaschungsgefährdeten Böden</li> </ol> </li> <li>▪ Tatsächliche Reduzierung der Bodenerosion auf Beispielflächen (Überprüfung der Abtragsreduzierung im ABAG-Modell (t/ha*a))</li> </ul>
<p><u>B1: Extensive Grünlandnutzung - handlungsorientiert</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die extensive Grünlandbewirtschaftung in Gebieten mit unterdurchschnittlichen Produktionsbedingungen wird aufrechterhalten, die typische Artenvielfalt und der typische Landschaftseindruck bleibt erhalten</li> <li>▪ In intensiv genutzten Grünlandregionen leistet die extensive Grünlandnutzung punktuell einen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität und Bereicherung des Landschaftsbildes</li> </ul>	<p><u>B1: Extensive Grünlandnutzung - handlungsorientiert</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Geförderte (und damit extensivierte) Grünlandflächen in Gebieten mit hoher Bewirtschaftungsintensität in Hektar</li> <li>▪ Geförderte (und damit genutzte) Grünlandflächen in Gebieten mit unterdurchschnittlichen Produktionsbedingungen in Hektar</li> <li>▪ Anteil der Grünlandflächen mit/ohne Verpflichtung auf Ebene der Landkreise</li> <li>▪ Artenvielfalt geförderter Flächen (im Vergleich zu nicht geförderten Flächen)</li> <li>▪ Attraktivität geförderter Flächen (im Vergleich zu nicht geförderten Flächen)</li> </ul>
<p><u>B2: Extensive Grünlandnutzung - ergebnisorientiert</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller und visuell attraktiver Grünlandvegetation in den Zielgebieten</li> </ul>	<p><u>B2: Extensiver Grünlandnutzung - ergebnisorientiert</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl krautiger Kennarten des Extensivgrünlandes auf der Förderfläche (Erfassungsvorgabe: mind. 4 krautige Kennarten auf mind. jedem Drittel der Diagonalen der Fläche)</li> </ul>

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><b>C: Ökologische Anbauverfahren</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schaffung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf denen auf den Einsatz von mineralischen N-Düngern und chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln verzichtet wird</li> </ul>	<p><b>C: Ökologische Anbauverfahren</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ N<sub>min</sub>-Gehalte im Vergleich zu konventionell bewirtschafteten Böden</li> <li>▪ Stickstoffbilanzen im Vergleich zu konventionell wirtschaftenden Betrieben</li> <li>▪ Humus-Gehalte im Vergleich zu konventionell bewirtschafteten Böden</li> <li>▪ Artenzahlen ausgewählter Tier- und Pflanzenarten im Vergleich zu konventionell bewirtschafteten Flächen</li> <li>▪ Reduzierung klimarelevanter Treibhausgase aus Mineraldüngern in kg N/ha*a im Vergleich zu konventioneller Düngung</li> </ul>
<p><b>Spezifisch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erfolgreiches Landmanagement auf 100.000 ha im Durchschnitt der Jahre 2007-2013 mit Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität (A4, A5, A6, B1, B2, C)</li> <li>▪ Erfolgreiches Landmanagement auf 250.000 ha im Durchschnitt der Jahre 2007-2013 mit Beitrag zur Verbesserung der Wasserqualität (A2, A3<sup>10</sup>, A6, A7, C)</li> <li>▪ Erfolgreiches Landmanagement mit Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels im Umfang von 245.000 SGVE Wirtschaftsdüngeräquivalenten im Durchschnitt der Jahre 2007-2013 (A3, C) <i>(Hinweis: für NAU-C bislang keine Quantifizierung und Messgröße)</i></li> <li>▪ Erfolgreiches Landmanagement auf 154.000 ha im Durchschnitt der Jahre 2007-2013 mit Beitrag zur Verbesserung der Bodenqualität (A2, A7, C)</li> <li>▪ Für B2 Bremen: Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller und visuell attraktiver Grünlandvegetation Zielvorgabe 200 ha</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Jeweils geförderte Gesamtfläche und geförderte physische Fläche mit Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität in Hektar; differenziert nach <ul style="list-style-type: none"> <li>a) durch die Einführung von Blühflächen/ -streifen</li> <li>b) durch eine extensive Grünlandnutzung</li> <li>c) durch eine extensive Acker- nutzung</li> </ul> </li> <li>▪ Jeweils geförderte Gesamtfläche und geförderte physische Fläche mit Beitrag zur Verbesserung der Wasserqualität in Hektar; differenziert nach <ul style="list-style-type: none"> <li>a) durch die Verringerung des Betriebsmitteleinsatzes</li> <li>b) durch einen verringerten Nährstofftransport</li> <li>c) durch eine exaktere Ausbringung von Wirtschaftsdüngern</li> </ul> </li> <li>▪ Umfang des Beitrags zur Bekämpfung des Klimawandels in Düngeräquivalenten</li> <li>▪ Jeweils geförderte Gesamtfläche und geförderte physische Fläche mit Beitrag zur Verbesserung der</li> </ul>

<sup>10</sup> Zur näherungsweisen Ermittlung einer Flächengröße, werden 0,5 ha pro Großvieheinheit angerechnet.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
	Bodenqualität; differenziert nach a) durch die Reduzierung von Erosion b) durch die Reduzierung des Betriebsmitteleinsatzes
<i>Operationell</i>	
<u>A2: Anwendung von MDM-Verfahren</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl der geförderten Betriebe differenziert nach dem Alter der Verpflichtungen</li> <li>▪ Anzahl der geförderten Betriebe differenziert nach der Art der Verpflichtungen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderung von 56.000 ha<sup>11</sup> mit MDM-Verfahren bewirtschafteter Fläche im Durchschnitt der Jahre 2007-2013</li> <li>▪ Erreicht werden 2.000 Betriebe</li> </ul>	
<u>A3: Ausbringung von Wirtschaftsdünger</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gesamte geförderte Fläche in Hektar differenziert nach dem Alter der Verpflichtungen</li> <li>▪ Gesamte geförderte Fläche in Hektar differenziert nach der Art der Verpflichtungen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderung der umweltfreundlichen Ausbringung von Wirtschaftsdünger im Äquivalent von 245.000 SGVE<sup>12</sup> im Durchschnitt der Jahre 2007-2013</li> <li>▪ Erreicht werden 1.500 Betriebe</li> </ul>	
<u>A4: Blühflächen auf Stilllegungsflächen</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Physische geförderte Fläche in Hektar (ohne Maßnahme A3)</li> <li>▪ Anzahl der Verträge</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderung von 500 ha Blühflächen im Durchschnitt der Jahre 2007-2013</li> <li>▪ Erreicht werden 500 Betriebe</li> </ul>	
<u>A5: Einjährige Blühstreifen</u>	<u>A3: Ausbringung von Wirtschaftsdünger zusätzlich</u>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderung von 3.800 ha Blühstreifen im Durchschnitt der Jahre 2007-2013</li> <li>▪ Erreicht werden 600 Betriebe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Geförderte Äquivalentmenge der SGVE in m<sup>3</sup> Wirtschaftsdünger</li> </ul>
<u>A6: Mehrjährige Blühstreifen</u>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderung von 6.500 ha Blühstreifen im Durchschnitt der Jahre 2007-2013</li> <li>▪ Erreicht werden 1.000 Betriebe</li> </ul>	
<u>A7: Zwischenfrüchte/Untersaaten</u>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderung von 37.000 ha Fläche mit Zwischenfrüchten und/oder Untersaaten im Durchschnitt der Jahre 2007-2013</li> <li>▪ Erreicht werden 1.500 Betriebe</li> </ul>	
<u>B1: Extensive Grünlandnutzung - handlungsorientiert</u>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderung von 34.000 ha Grünland mit extensiver Bewirtschaftung im Durchschnitt der Jahre 2007-2013</li> <li>▪ Erreicht werden 1.500 Betriebe</li> </ul>	
<u>B2: Extensive Grünlandnutzung - ergebnisorientiert</u>	

<sup>11</sup> Die Zielwerte setzen sich aus der erwarteten durchschnittlichen Förderfläche von Neuanträgen 2007-2013 und sukzessive auslaufenden Altverpflichtungen 2007-2013 zusammen. Ausnahmen: B1 und B2 als Neumaßnahmen.

<sup>12</sup> SGVE = Standard Großvieheinheiten als Äquivalent für die Düngermenge.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderung von 4.200 ha extensiver Grünlandfläche im Durchschnitt der Jahre 2007-2013</li> <li>▪ Erreicht werden 300 Betriebe</li> </ul>	
<u>C: Ökologische Anbauverfahren</u>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderung von 60.000 ha ökologisch bewirtschaftete Fläche mit Acker-, Grünland-, Gemüse- und Obstbaukulturen im Durchschnitt der Jahre 2007-2013</li> <li>▪ Erreicht werden 1.300 Betriebe</li> </ul>	

#### 5.3.2.1.4.1.4 Beschreibung der Maßnahme

##### *Fördergegenstand*

- Vorhaben im Rahmen des Niedersächsischen und Bremischen Agrarumweltprogramms werden vollständig im Rahmen der NRR (Ziffer 4.2.1.4) durchgeführt

##### A) Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau

- A2: Förderung der Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau (MDM) (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz A.3)
- A3: Förderung der Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz A.4)
- A4: Förderung der Anlage von Blühflächen auf Stilllegungsflächen des Betriebes gemäß EG-VO 1251/1999 (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz A.7)
- A5: Förderung von einjährigen Blühstreifen auf Ackerflächen des Betriebes (rotierend) (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz A.7)
- A6: Förderung von mehrjährigen Blühstreifen auf Ackerflächen des Betriebes (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz A.7)
- A7: Förderung des Anbaus von Zwischenfrüchten oder Untersaaten auf Ackerflächen des Betriebes (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz A.2)

##### B) Förderung extensiver Grünlandnutzung

- B1: Förderung extensiver Grünlandnutzung auf Einzelflächen durch Verringerung der Betriebsmittelanwendung (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz B.3.1)
- B2: Förderung extensiver Grünlandnutzung auf Einzelflächen nach dem Prinzip der ergebnisorientierten Honorierung (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz B.3.2)

##### C) Förderung ökologischer Anbauverfahren

- C: Förderung ökologischer Anbauverfahren (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz C)

##### *Art, Umfang und Höhe der Förderung*

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
  - Handlungsorientierte Förderung als Festbetragsfinanzierung
  - Ausnahme (B2) ergebnisorientierte Förderung als Festbetragsfinanzierung
  - Die Höhe der Zuwendung der Handlungs- bzw. ergebnisorientierten Förderung beträgt jährlich (Beihilfenberechnung sowie agrarökonomische Annahmen siehe Anhang 1):

Teilmaßnahme	Art, Umfang und Höhe der Förderung - Besonderheiten
A2: Anwendung von MDM-Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> <li>40 € je ha Mulchsaatfläche (Absenkung gegenüber Nationaler Rahmenregelung)</li> </ul>
A6: Mehrjährige Blühstreifen	<ul style="list-style-type: none"> <li>330 € je ha Blühstreifen (Absenkung gegenüber Nationaler Rahmenregelung)</li> </ul>
B1: Extensive Grünlandnutzung - handlungsorientiert	<ul style="list-style-type: none"> <li>90 € je ha Grünlandfläche in Niedersachsen (Absenkung gegenüber Nationaler Rahmenregelung)</li> <li>110 € je ha Grünlandfläche in Bremen</li> </ul>

### *EU-Beteiligung*

- 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

### *Zuwendungsempfänger*

- Siehe NRR

### *Förderbedingungen*

#### Alle Untermaßnahmen:

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
  - Die geförderte landwirtschaftliche Nutzfläche muss sich in Niedersachsen oder Bremen befinden
  - Der jährliche Zuwendungsbetrag einer neu beantragten Maßnahme muss je Zuwendungsempfänger über 500 € liegen (Bagatellgrenze)

Teilmaßnahme	Förderbedingungen
A) Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau	
A2: Anwendung von MDM-Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> <li>Maßnahme wird angeboten in Gebieten mit besonderen Erosionsproblemen oder Gebieten der WRRL</li> </ul>
A3: Ausbringung von Wirtschaftsdünger	<ul style="list-style-type: none"> <li>Betriebe, die von der Ausnahmeregelung nach Düngeverordnung (DüV) Artikel 4 (3) Gebrauch machen werden (Verpflichtung zum Einsatz der nach A3 geförderten umweltgerechten Gülleausbringung), können nicht gefördert werden</li> </ul>
A4: Blühflächen auf Stilllegungsflächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kein Umbruch der Blühfläche vor Ende der Herbstblüte, also nicht vor dem 15. Oktober</li> </ul>
A5: Einjährige Blühstreifen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aktiver Anbau von Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzenarten im Frühjahr bis zum 31. Mai, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können</li> <li>Kein Umbruch der Blühfläche vor Ende der Herbstblüte, also nicht vor dem 15. Oktober</li> <li>Maßnahme wird angeboten in Gebieten mit überdurchschnittlicher Ackerdominanz (über 45 % AL-Anteil an der Gesamtfläche der Kommune)</li> </ul>
A6: Mehrjährige Blühstreifen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anlage mehrjähriger Blühstreifen</li> <li>Gewährleistung der Blühintensität durch entsprechendes Saatgut</li> <li>Anbau von Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzenarten, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-,</li> </ul>

Teilmaßnahme	Förderbedingungen
	<p>Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können und die für den mehrjährigen Anbau geeignet sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Blühstreifen muss direkt an Wasserläufen angrenzen</li> </ul>
A7: Zwischenfrüchte/Untersaaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ansaat von Zwischenfrüchten und Untersaaten bis zum 15. September</li> <li>▪ Umbruch der Zwischenfrüchte bzw. Untersaaten oder Einarbeitung in den Boden auf ähnliche Weise nicht vor dem 15. Februar eines jeden Jahres, das auf das Jahr der Ansaat oder der Untersaat folgt</li> <li>▪ Maßnahme wird angeboten in Gebieten mit besonderen Erosionsproblemen oder Gebieten der WRRL</li> </ul>
B) Förderung extensiver Grünlandnutzung	
B1: Extensive Grünlandnutzung - handlungsorientiert	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mahd auf den betreffenden Grünlandflächen nicht vor dem 25. Mai</li> <li>▪ Führung und Bereithaltung von Aufzeichnungen über Art, Zeitpunkt und gegebenenfalls Aufwandmengen der auf den betreffenden Flächen durchgeführten Maßnahmen nach einem vorgegebenen Muster unverzüglich nach der Durchführung der Maßnahme</li> <li>▪ Soweit es die übrigen Förderbedingungen zulassen (Förderkulisse) ist der Umstieg auf die aus Umweltsicht wesentlich weitergehende Maßnahme B2 zur Förderung extensiver Grünlandnutzung auf Einzelflächen durch Erhaltung einer besonders wertvollen Grünlandvegetation möglich</li> <li>▪ Betriebe, die von der Ausnahmeregelung nach Düngeverordnung (DüV) Artikel 4 (3 bzw. 4) Gebrauch machen werden, können nicht gefördert werden</li> </ul>
B2: Extensive Grünlandnutzung - ergebnisorientiert	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Jährlicher Nachweis des Vorkommens von mindestens vier Kennarten aus dem niedersächsischen und bremischen Katalog von krautigen Pflanzen auf den betreffenden Flächen. Der Nachweis gilt nur dann als erbracht, wenn mindestens vier dieser Kennarten auf jedem Drittel der längsten möglichen Geraden, die die betreffende Fläche quert und in etwa zwei gleich große Teile teilt, vorgefunden werden</li> <li>▪ Landwirtschaftliche Nutzung der betreffenden Flächen mindestens einmal jährlich für die Dauer von fünf Jahren</li> <li>▪ Förderfähig sind in Bremen alle Grünlandflächen, die außerhalb von Naturschutzgebieten liegen und in Niedersachsen Grünlandflächen, die innerhalb bestimmter Gebiete einschließlich der angeschnittenen Feldblöcke liegen</li> <li>▪ Förderfähig sind Grünlandflächen, die innerhalb bestimmter Gebiete, mit aus Sicht des Natur- und Artenschutzes besonders wertvollem Grünland liegen. Innerhalb dieser Gebiete gelten keinerlei ordnungsrechtliche Einschränkungen für eine extensive Grünlandbewirtschaftung, so dass die Freiwilligkeit der Maßnahme gegeben ist. Die Gebiete werden aufgrund naturschutzfachlicher Kriterien bestimmt und weiterentwickelt. Die Gebietskulisse ist deshalb nicht abschließend. (Stand 2007: Allerniederung (Landkreise Soltau Fallingb. und Verden) - FFH 90, V 23; Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtal, Teilgebiete A und B; Fehntjer Tief - FFH Gebiet 005, EU-Vogelschutzgebiet V07 sowie angrenzende Gebiete; Wasserschutzgebiet Fuhrberger Feld; Gemeinden Dassel, Moringen und Uslar (Landkreis Northeim); Land Bremen; Naturpark Solling-Vogler einschließlich der Gemeinden Arholzen, Bevern, Bodenwerder, Deensen, Golmbach, Heinade, Heinsen, Holenberg, Holzen, Holzminden, Negenborn, Polle, Stadtoldendorf und Wangelnstedt (Rühler Schweiz (FFH 125), Holzbergwiesen (FFH 126), Moore und Wälder im Hochsolling, Hellental</li> </ul>

Teilmaßnahme	Förderbedingungen
	<p>(FFH 130), Solling (V 55)); Naturpark Münden einschließlich der Gemeinden Friedland und Rosdorf, Kaufunger Wald (FFH 143) und Fulda zwischen Wahnhausen und Bonaforth (FFH 372); Untere Haseniederung (FFH 13 und 45, Vogelschutzgebiet V16); Landgraben Dummeniederung (FFH 75, Vogelschutzgebiet V29); grünlandreiche FFH Gebiete im Landkreis Cuxhaven: Balkensee und Randmoore, Nordahner Holz (FFH 19); Westerberge bei Rahden (FFH 3078); Extensivweiden nördlich Langen (FFH 181); Wümmeniederung/Wümmewiesen (FFH 38, Vogelschutzgebiet V36)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Betriebe, die von der Ausnahmeregelung nach Düngeverordnung (DüV) Artikel 4 (3 bzw. 4) Gebrauch machen werden, können nicht gefördert werden</li> </ul>

#### *Auswahlkriterien für die Förderung*

- Förderkulisse: Abhängig von der Einzelmaßnahme kann die Förderung beschränkt werden auf Gebiete mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil erosionsgefährdeter Ackerflächen, auf Gebiete der WRRL, Vorranggebiete für die Wassergewinnung, auf Flächen direkt an Wasserläufen, Flächen innerhalb Natura 2000-Gebiete, Kooperationsgebiete-Naturschutz (zu detaillierten Beschreibungen der Kulissen siehe Förderbedingungen Kap. 5.3.2.1.4.1.4)
- Bei Antragsüberhang bestehen folgende Möglichkeiten der Anpassung:
  - Es werden zunächst Antragsteller bedient, deren zu fördernde bzw. betroffene landwirtschaftliche Nutzfläche in aus Sicht des Natur- und Wasserschutzes besonders schutzwürdigen Gebieten liegt. Als besonders schutzwürdig gelten (einschließlich angeschnittener Feldblöcke): Natura 2000-Gebiete, Kooperationsgebiete Naturschutz, Vorranggebiete für die Wassergewinnung
  - Darüber hinaus kann der beantragte Flächenanteil eines Betriebes beschränkt werden
  - Möglich ist außerdem, bei einzelnen Vorhaben Ergänzungsanträge (Anträge auf Einbeziehung zusätzlicher Flächen in die bestehende Verpflichtung) von der Förderung auszuschließen

#### **5.3.2.1.4.1.5 Begleitung und Bewertung**

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

#### **5.3.2.1.4.1.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

- Ausgaben im Zusammenhang mit Verpflichtungen, die im derzeitigen Programmplanungszeitraum eingegangen werden und für die Zahlungen ab dem 16.10.2006 geleistet werden, können gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 (Übergangsverordnung) vom ELER übernommen werden. Die Auszahlungen, die gemäß der VO (EG) 1257/1999 aus dem E-AGFL, Abteilung Garantie kofinanziert werden, erfolgen daher nach den Förderkonditionen der Förderperiode 2000 bis 2006 und sind spätestens bis zum 31.12.2008 beendet. Für Auszahlungen mit einer Laufzeit über diesen Zeitraum hinaus gelten die Förderkonditionen für den neuen Programmplanungszeitraum (nähere Angaben siehe Kap. 5.2.1, Tab. 2 sowie Anhang 2).
- Die Zuwendungsbescheide der bisher angebotenen Maßnahmen werden hinsichtlich der neuen Cross-Compliance-Bestimmungen angepasst. Das heißt, die Sanktionsregelung bezieht sich nicht mehr auf Kriterien der Guten landwirtschaftlichen Praxis (GIP), sondern jetzt auf
  - Grundanforderungen der Artikel 4 und 5 und der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie
  - Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und

- nationalen Bestimmungen, die die oben genannten Grundanforderungen konkretisieren oder umsetzen.

Die Sanktionsbestimmung bezieht sich auf den gesamten Betrieb, auch wenn die Zuwendung lediglich für die Bewirtschaftung einer Teilfläche des Betriebes beantragt oder gewährt wird.

Eine Anpassung der Prämienhöhe war nicht erforderlich. Die Alt-Maßnahmen laufen gemäß Null-Variante aus.

#### 5.3.2.1.4.1.7 Sonstiges/Besonderheiten

##### *Komplementarität, Kohärenz und Konformität*

- Die Maßnahmen des Niedersächsischen und Bremischen Agrarumweltprogramms stellen eine Basisförderung für Umweltleistungen dar, die über das Cross-Compliance-Niveau hinausgehen. Die Umweltmaßnahmen, die über das Niveau des Niedersächsischen und Bremischen Agrarumweltprogramms hinausgehen, sind auf diese Basisförderung aufsattelbar (Baukastenmodell) und konzentrieren sich verstärkt auf solche landwirtschaftlich genutzten Flächen, die aus Sicht des Natur- und Wasserschutzes in besonders schutzwürdigen Gebieten liegen (z.B. Kooperationsprogramm Naturschutz im Fördergegenstand a) und Grundwasser schonende Landbewirtschaftung).
- In Anlehnung an die Regel 5, Ziffer 2 der VO (EG) Nr. 448/2004 wurden in der vergangenen Förderperiode in Ausnahmefällen bei Einhaltung bestimmter Bedingungen auch Landkäufe zur Umwelterhaltung im Rahmen des niedersächsischen Programms für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes bereits im Rahmen des Vorgängerprogramms zugelassen. Zukünftig erfolgt die Berücksichtigung von Landkäufen nach den Kriterien zur Zuschussfähigkeit für die neue Förderperiode unter Kap. 5.2. Sofern die erworbenen Flächen zur Realisierung der Umwelt- und Naturschutzziele weiterhin als landwirtschaftliche Flächen genutzt werden müssen, wird ggf. die Bewirtschaftung komplementär durch das niedersächsische und bremische Agrarumweltprogramm honoriert werden. Die Notwendigkeit dieser Komplementärförderung wird bei jedem entsprechenden Einzelfall durch eine spezielle Begründung in der jeweiligen Betriebsakte aktenkundig gemacht.

##### *Ausnahme gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005*

- Ökobetriebe werden nicht grundsätzlich, sondern nur dann von einzelnen Maßnahmen der GMO (Verordnung (EG) Nr. 2200/96) ausgeschlossen, wenn eine Doppelförderung vorliegt. Dies ist der Fall, wenn sich die Förderung auf Abläufe des Einzelbetriebs bezieht und wenn es sich um eine Förderung speziell für den Ökobetrieb handelt (spezifische Erzeugungskosten wie z.B. biologische Pflanzenschutzmittel). Zur Realisierung dieser Vorgaben ist ein spezieller Abgleich durchzuführen, in dem sichergestellt wird, dass es im Sinne der o.g. Darstellung zu keiner Doppelförderung kommt. Dies wird von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Bewilligungs- und Kontrollbehörde für beide Maßnahmen) vorgenommen.

##### *Verpflichtungen für Altmaßnahme B (Förderung extensiver Grünlandnutzung)*

- Weitere Verpflichtungen bestehen für die Maßnahme B (Förderung extensiver Grünlandnutzung) gemäß VO (EG) 1257/1999, die im neuen Programmplanungszeitraum nicht mehr angeboten wird:

##### **Fördergegenstand**

- Förderung extensiver Grünlandnutzung durch Einführung oder Beibehaltung extensiver, ressourcenschonender und besonders umweltverträglicher Grünlandbewirtschaftungsverfahren auf den gesamten Grünlandflächen eines Betriebes (Siehe NRR)
- Eine Bewirtschaftung wird vorausgesetzt, wodurch dem Mulchen mit negativen Folgen für die Grünlandvegetation und für das Landschaftsbild entgegengewirkt wird.

### **Art, Umfang und Höhe der Förderung**

- Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 103 € je ha Grünlandfläche. Sie entspricht damit der bereits genehmigten Prämienhöhe. Eine erneute Prämienbegründung wird nicht als erforderlich angesehen.

### **Zuwendungsempfänger**

- Gefördert werden können land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, deren Betrieb sich in Niedersachsen befindet, gleich ob natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen und unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften haben. Soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist, können die Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen auch anderen Landbewirtschaftern gewährt werden.

### **Förderbedingungen**

- Die Antragstellung von Erstanträgen, Folgeanträgen mit neuer fünfjähriger Verpflichtung ist ausgeschlossen. In die Förderung können aber Flächen neu aufgenommen werden, die während des bestehenden Verpflichtungszeitraumes hinzugekommen sind (z.B. durch Zupacht oder -kauf). Dafür ist ein Antrag zu stellen. Die Antragstellung ist freiwillig.
- Verpflichtungsdauer beschränkt sich auf die Restlaufzeit
- Die Cross-Compliance-Anforderungen sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind im gesamten Betrieb einzuhalten
- Geförderte landwirtschaftliche Nutzfläche muss sich in Niedersachsen befinden
- Der jährliche Zuwendungsbetrag für Anträge für zusätzliche Flächen muss je Zuwendungsempfänger über 250 € in Niedersachsen liegen (Bagatellgrenze).

Die Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers:

- Siehe NRR

### **Sonstiges**

- Zu Auswahlkriterien siehe Kap. 5.3.2.1.4.1.4 (Auswahlkriterien für die Förderung)

### 5.3.2.1.4.2 Grundwasser schonende Landwirtschaft (GSL) (214-B)

#### 5.3.2.1.4.2.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

<b>Grundwasser schonende Landwirtschaft (GSL)</b> Art. 36 (a) (iv) sowie Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
<b>Fördergegenstand</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Umwandlung von Ackerflächen in extensiv bewirtschaftetes Grünland außerhalb der NRR</li> <li>b) Grundwasser schonende Bewirtschaftung von stillgelegten Ackerflächen, die über die Auflagen des Art. 6 (2) der VO (EG) 1251/1999 hinausgeht außerhalb der NRR</li> <li>c) Maßnahmen zur Gewässer schonenden ökologischen Bewirtschaftung, die über die Bewirtschaftungsauflagen gemäß VO (EWG) Nr. 2092/1991 hinausgehen außerhalb der NRR</li> </ul>	
<b>Art, Umfang und Höhe der Förderung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Festbetragsfinanzierung als Zuschuss</li> <li>▪ Jährlicher Ausgleichsbetrag zu a von 219,39 €/ha, zu b von 241,23 €/ha, zu c von 146,47 €/ha</li> </ul>	
<b>EU-Beteiligung (Interventionssatz)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet</li> <li>▪ 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet</li> </ul>	
<b>Zuwendungsempfänger</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet ihrer Rechtsform</li> </ul>	
<b>Förderbedingungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Teilnahme freiwillig</li> <li>▪ Verpflichtungsdauer 5 Jahre</li> <li>▪ Cross-Compliance-Anforderungen sind einzuhalten</li> </ul>	
<b>Geltungsbereich</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen</li> </ul>	
<b>Zusätzliche Informationen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig</li> <li>▪ Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden</li> <li>▪ Förderung von Vorhaben innerhalb der niedersächsischen Zielkulisse für den Gewässerschutz (Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung oder Zielkulisse gemäß WRRL)</li> </ul>	

#### 5.3.2.1.4.2.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
In Niedersachsen und Bremen 12,62 Mio. € öffentliche Mittel, davon 5,19 Mio. € EU-Mittel	Durchschnittlich 1000 geförderte Betriebe jährlich (2000-2005) mit einer durchschnittlichen Förderfläche von 8.700 ha jährlich

### Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<i>Wirkungen</i>	<i>Empfehlungen</i>
a) Gute einzelflächenbezogene Wirkung für den Grundwasserschutz b) Maximale Wirkung im Sinne des Grundwasserschutzes durch vollständige Nutzungseinstellung und langfristige Vertragsbindung c) Hohe Wachstumsrate des ökologischen Landbaus und gute einzelflächenbezogene Wirkung	⇒ Fortführung der Maßnahme im Sinne des Grundwasserschutzes ⇒ Aufgabe der Tatbestände "Bewirtschaftung eines Betriebsteils nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus" und "Extensive Bewirtschaftung und Beibehaltung der Nutzung von Grünland" aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes bzw. der Mitnahmeeffekte (Hinweis: genannte Fördergegenstände werden im neuen Programm nicht mehr angeboten)

#### 5.3.2.1.4.2.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Mit den Maßnahmen sollen in Gebieten mit erhöhtem Handlungsbedarf (Wasservorranggebiete und Zielkulissen der WRRL) die Immissionen in das Grundwasser gezielt vermindert werden. So wird eine maßgebliche Verbesserung der Boden- und der Grundwasserqualität erreicht.

In gut 400 Trinkwassergewinnungsgebieten wirtschaften bewirtschaften rund 6.000 landwirtschaftliche Betriebe rund 300.000 ha LN. In den meisten Gebieten wurden zur Verminderung der Nitratbelastung durch eine Förderung Gewässer schonender Anbauverfahren von der Wasserwirtschaft Kooperationen mit der Landwirtschaft etabliert. Landesweite Auswertungen zeigen, dass das Sickerwasser von rd. 70 % der Ackerflächen in einem Meter Tiefe Nitratkonzentrationen von mehr als 50 ppm Nitrat aufweisen. Die überwiegende Zahl der auf Praxisflächen entnommenen Herbst-N<sub>min</sub>-Proben liegt im Bereich 50-100 kg/ha. Besonders auffällig sind hohe Werte nach Raps- und Maisanbau von z.T. deutlich über 100 kg/ha. Zusammen mit den rein national geförderten freiwilligen Vereinbarungen (nat. Top-ups) wird eine Flächendeckung von 30 % der in den Trinkwassergewinnungsgebieten bewirtschafteten LN angestrebt.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<b>Übergeordnet (Wirkungen)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verbesserung der Grundwasserqualität</li> <li>▪ Nitrateinträge von den Vertragsflächen sind um 30 % reduziert gegenüber praxisüblich bewirtschafteten Ackerflächen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wasserqualität</li> <li>▪ Gemessene oder berechnete Sickerwasserkonzentration (N-Flächenbilanz/Klimatische Wasserbilanz)</li> <li>▪ Herbst-N<sub>min</sub>-Werte</li> <li>▪ Vergleiche (Gruppenmittelwert) erfolgen im Rahmen eines begleitenden Wirkungsmonitorings anhand von Referenzflächen</li> </ul>
<b>Spezifisch</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erfolgreiches Landmanagement auf 6.000 ha mit Beitrag zur Verbesserung der Wasserqualität</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderfläche mit Beitrag zur Verbesserung der Wasserqualität, davon               <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit Umwandlung von Acker in Grünland</li> <li>- mit grundwasserschutzorientierter Bewirtschaftung von Stilllegungsflächen</li> </ul> </li> </ul>

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mit grundwasserschutzorientierter ökologischer Bewirtschaftung</li> </ul>
<p><i>Operationell</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mindestens 200 Betriebe/jährlich nehmen an der Maßnahme teil</li> <li>▪ Förderung einer Fläche von mindestens 6.000 ha/jährlich (Mittelwert für die Jahre 2009-2013)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl der geförderten Betriebe (differenziert nach dem Alter der Verpflichtungen)</li> <li>▪ Gesamte geförderte Fläche in Hektar (differenziert nach dem Alter und der Art der Verpflichtungen sowie nach der Lage in Wasservorranggebieten oder Zielgebieten der Wasserrahmenrichtlinie)</li> <li>▪ Physische geförderte Fläche in Hektar</li> <li>▪ Anzahl der Verträge</li> </ul>

#### 5.3.2.1.4.2.4 Beschreibung der Maßnahme

##### *Fördergegenstand*

Vorhaben im Rahmen der Maßnahme Grundwasser schonende Landwirtschaft werden vollständig außerhalb der NRR durchgeführt

- a) Umwandlung von Ackerflächen in extensiv bewirtschaftetes Grünland
- b) Grundwasserschonende Bewirtschaftung von stillgelegten Ackerflächen
- c) Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Gewässer schonenden ökologischen Landwirtschaft

##### *Art, Umfang und Höhe der Förderung*

- Die Förderung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss
- Die Höhe des jährlichen Ausgleichsbetrags beträgt zu a) 219,39 €/ha, zu b) 241,23 €/ha, zu c) 146,47 €/ha (Beihilfenberechnung sowie agrarökonomische Annahmen siehe Anhang 1).

##### *EU-Beteiligung*

- 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

##### *Zuwendungsempfänger*

- Landwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet ihrer Rechtsform

##### *Förderbedingungen*

- Die Teilnahme ist freiwillig
- Die Verpflichtungsdauer beträgt 5 Jahre, die Cross-Compliance-Anforderungen gem. Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 4.11.2004 (BGBl. I 2004, S. 2778ff vom 12.11.2004, Nr. 58) sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind im gesamten Betrieb einzuhalten
- Der jährliche Zuwendungsbetrag einer neu beantragten Maßnahme muss je Zuwendungsempfänger über 500 € liegen (Bagatellgrenze)

##### Zu a) Umwandlung von Ackerflächen in extensiv bewirtschaftetes Grünland

- Umwandlung von Ackerflächen in extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland

- Die umzuwandelnde Fläche muss das vorletzte Kalenderjahr vor dem Jahr des Vertragsbeginns als prämieneberechtigte Ackerfläche gedient haben
- Ein Viehbesatz von maximal 1,8 RGV/ha Grünland auf allen von der landwirtschaftlichen Unternehmerin oder dem landwirtschaftlichen Unternehmer bewirtschafteten Grünlandflächen innerhalb und außerhalb der Zielkulisse muss eingehalten werden
- Eine Nutzungsänderung von Grünland in Ackerland während des Vertragszeitraumes auf allen Grünlandflächen der landwirtschaftlichen Unternehmerin oder des Unternehmers innerhalb und außerhalb der Zielkulisse ist nicht zulässig
- Für den gesamten Betrieb muss ein Viehbestandsverzeichnis geführt werden, so dass durch Erfassung aller Zu- und Abgänge jederzeit der Bestand nach Tierarten dargestellt werden kann
- Es muss eine Schlagkartei oder ein Weidetagebuch geführt werden
- Eine N-Düngung im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres ist nicht zulässig
- Es muss mindestens eine Schnittnutzung innerhalb von zwei Jahren inklusive Abfuhr des Erntegutes durchgeführt werden
- Die Zufütterung auf der Fläche vom 1. Juli bis zum 31. März des Folgejahres ist nicht zulässig
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist verboten (Ausnahme bei Tipulabefall)
- Betriebe, die eine Ausnahmegenehmigung von der in § 4 Abs. 3 Düngeverordnung genannten Obergrenze von 170 kg Gesamtstickstoff/ha erhalten haben, sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

#### Zu b) Grundwasserschonende Bewirtschaftung von stillgelegten Ackerflächen

- Die Förderung wird nur gewährt für Flächen innerhalb der Gebietskulisse, die im Rahmen der obligatorischen als auch freiwilligen Stilllegung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind und auf denen die beschriebenen zusätzlichen Umweltleistungen erbracht werden, die deutlich über die Anforderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 hinausgehen:
- Die Einsaat einer winterharten und leguminosenfreien Gräsermischung muss bis zum 15. September des Jahres, das dem Stilllegungszeitraum vorausgeht, erfolgen
- Der Umbruch der oben genannten Begrünung darf frühestens zum 1. Februar des dem Brachezeitraum folgenden Jahres und nur bei nachfolgendem Anbau einer Sommerung erfolgen
- Nachwachsende Rohstoffe dürfen auf der stillgelegten Fläche während des Stilllegungszeitraumes nicht angebaut werden
- Pflegemaßnahmen dürfen auf der stillgelegten Fläche nicht vor dem 15. Juni jeden Jahres durchgeführt werden
- Betriebe, die eine Ausnahmegenehmigung von der in § 4 Abs. 3 Düngeverordnung genannten Obergrenze von 170 kg Gesamtstickstoff/ha erhalten haben, sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

#### Zu c) Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Gewässer schonenden ökologischen Landwirtschaft

- Gefördert werden folgende Bewirtschaftungsmaßnahmen, die über die Bewirtschaftungsaufgaben gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 hinausgehen:
  - Die Bewirtschaftung und Kontrolle des Betriebes muss nach den Richtlinien der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erfolgen
  - Es besteht die Pflicht zur Teilnahme an einer gewässerschutzorientierten Beratung
  - Der durchschnittliche Viehbesatz ist auf 1,0 GVE/ha beschränkt

- Die Zwischenlagerung von tierischen Wirtschaftsdüngern ist in der engeren Schutzzone (Zone II) von Wasserschutzgebieten bzw. im engeren Einzugsbereich nicht festgesetzter Trinkwassergewinnungsgebiete verboten.
- Das Aufkommen tierischer Wirtschaftsdünger darf unter Berücksichtigung von Importen aus anderen Betrieben 80 kg Gesamtstickstoff (bemessen als durchschnittliche tierartspezifische Nährstoffausscheidung) nicht überschreiten.
- Der Umbruch von Beständen mit Leguminosenanteil ist frühestens vier Wochen vor Aussaat der Folgekultur zulässig
- Auf määhfähigem Grünland hat mindestens eine Schnittnutzung inklusive Abfuhr pro Jahr zu erfolgen

#### *Auswahlkriterien für die Förderung*

- Die geförderte landwirtschaftliche Nutzfläche muss in einer Zielkulisse für den Gewässerschutz (Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung oder Zielkulisse gemäß WRRL) liegen
- Die Maßnahmen a und b werden nur auf überwiegend hoch bis sehr hoch auswaschungsgefährdeten Flächen umgesetzt

#### **5.3.2.1.4.2.5 Begleitung und Bewertung**

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

#### **5.3.2.1.4.2.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

- Ausgaben im Zusammenhang mit Verpflichtungen, die im derzeitigen Programmplanungszeitraum eingegangen werden und für die Zahlungen ab dem 16.10.2006 geleistet werden, können gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 (Übergangsverordnung) vom ELER übernommen werden. Die Auszahlungen, die gemäß der VO (EG) 1257/1999 aus dem E-AGFL, Abteilung Garantie kofinanziert werden, erfolgen daher nach den Förderkonditionen der Förderperiode 2000 bis 2006 und sind spätestens bis zum 31.12.2008 beendet. Für Auszahlungen mit einer Laufzeit über diesen Zeitraum hinaus gelten die Förderkonditionen für den neuen Programmplanungszeitraum (nähere Angaben siehe Kap. 5.2.1, Tab. 2 sowie Anhang 2).

#### **5.3.2.1.4.2.7 Sonstiges/Besonderheiten**

##### *Komplementarität, Kohärenz und Konformität*

- Die Maßnahmen stellen eine Komplementärförderung für Gewässerschutzleistungen in Gebieten mit besonderem Handlungsbedarf dar, die über das Cross-Compliance-Niveau und die NAU/BAU-Maßnahmen hinausgehen (Baukastenmodell)
- Bezüge zu anderen Maßnahmen bestehen mit Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft, Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen sowie Begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer
- Die Wasserschutzmaßnahmen der genehmigten Staatsbeihilfe Nr. 67/2006 "Wasserschutzmaßnahmen in Niedersachsen" umfassen u.a. eine möglichst ganzjährige Begrünung, die Nutzung einer modernen Applikationstechnik, der verminderte Einsatz von Wirtschaftsdünger sowie eine reduzierte Bodenbearbeitung. Diese Maßnahmen können sich mit den vorgeschlagenen Wasserschutzmaßnahmen des ländlichen Entwicklungsprogramms sinnvoll ergänzen und werden zur bestmöglichen Abstimmung durch eine gezielte Grundwasserschutz orientierte Beratung koordiniert. Die Beratungsleistung umfasst u.a. Aktionen zur Sensibilisierung der Land- und Forstwirtschaft für die Belange des Gewässerschutzes und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der Gewässer. Eine enge Verknüpfung der geplanten Angebotsberatung u.a. mit den Wasserschutzmaßnahmen der genehmigten Staatsbeihilfe gewährleistet die konsequente Nutzung von Synergieeffekten in dem für den Schutz des natürlichen Erbes erforderlichen Umfang.

- Zum Ausschluss einer Doppelförderung werden alle Maßnahmen anhand einer Kreuztabelle auf Doppelförderungsmöglichkeiten überprüft. Für die Maßnahmen, bei denen die Gefahr einer Doppelförderung besteht, wird ein einzelbetrieblicher elektronischer Datenabgleich durchgeführt.

### 5.3.2.1.4.3 Kooperationsprogramm Naturschutz (KoopNat) (214-C)

#### 5.3.2.1.4.3.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

<b>Kooperationsprogramm Naturschutz (KoopNat)</b> Art. 36 (a) (iv) sowie Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
<b>Fördergegenstand</b>	
Vorhaben im Rahmen des Kooperationsprogramms Naturschutz werden vollständig außerhalb der NRR durchgeführt mit den Teilmaßnahmen	
a) Naturschutzgerechte Nutzung von Dauergrünlandflächen sowohl mit einem handlungs- als auch einem ergebnisorientierten Ansatz	
aa) handlungsorientierten Ansatz	ab) ergebnisorientierten Ansatz
b) Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerflächen bzw. –randstreifen	
ba) Ackerwildkräuter	bb) Vogel- und sonstige Tierarten der Feldflur
c) Naturschutzgerechte Nutzung von besonderen Biotoptypen wie z.B. montane Wiesen, Magerrasen, Sand- und Moorheiden (auch für Flächen, die keinen Anspruch auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen nach der VO (EG) Nr. 1782/2003 haben)	
d) Naturschutzgerechte Nutzung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen für nordische Gastvögel auf Acker und Dauergrünland	
da) Acker	db) Dauergrünland
<b>Art, Umfang und Höhe der Förderung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Handlungs- bzw. ergebnisorientierte Projektförderung als Festbetragsfinanzierung</li> <li>▪ Ausnahme Unterteilmaßnahme ab) ergebnisorientierte Förderung als Festbetragsfinanzierung</li> </ul>	
<b>EU-Beteiligung (Interventionssatz)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet</li> <li>▪ 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet</li> </ul>	
<b>Zuwendungsempfänger</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet ihrer Rechtsform und andere Landbewirtschafter</li> </ul>	
<b>Förderbedingungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Freiwillige Teilnahme</li> <li>▪ Verpflichtungsdauer mindestens 5 Jahre</li> <li>▪ Einhaltung der allgemeinen Vereinbarungsbestimmungen zum Kooperationsprogramm, der Cross-Compliance-Anforderungen sowie der Grundforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln im gesamten Betrieb</li> </ul>	
<b>Geltungsbereich</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen</li> </ul>	
<b>Zusätzliche Informationen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig</li> <li>▪ Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden</li> <li>▪ Förderung nur innerhalb einer niedersächsischen bzw. bremischen Zielkulisse für den Naturschutz</li> </ul>	

#### 5.3.2.1.4.3.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
Niedersachsen: 30,78 Mio. € öffentliche Mittel, davon 15,03 Mio. € (50 %) EU-Mittel	Niedersachsen: Förderung von rund 1.650 Betrieben jährlich (2000-2006) mit einer jährlichen Förderfläche von etwa 20.500 ha
Bremen: 1,27 Mio. € öffentliche Mittel, davon 0,63 Mio. € (50 %) EU-Mittel	Bremen: Förderung auf einer jährlichen Förderfläche von 570 ha

### *Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung*

<i>Wirkungen</i>	<i>Empfehlungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beitrag zum Wiesenvogelschutz</li> <li>a) Gute Erfolge im floristischen Artenschutz, Biotopschutz und im abiotischen Ressourcenschutz</li> <li>a) Wesentlicher Beitrag der Bewirtschaftungsverträge zum Erhalt der Bestände</li> <li>b) Positive Wirkungen auf Ackerwildkrautflora</li> <li>c) Steigerung der Biodiversität und Aufwertung der Landschaft</li> <li>d) Vertragsflächen werden von durchziehenden Gänsen und Schwänen bevorzugt</li> <li>d) Gezielte Schaffung störungsarmer Rast- und Nahrungsräume</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Fortführung der Maßnahmen des Naturschutzes zielführend, da gute Akzeptanz, Treffsicherheit und Wirkungseinschätzung sachdienlich und wirkungsvoll für Naturschutz</li> <li>⇒ Ausweitung der Fördermöglichkeiten für vegetationskundlich wertvolle Grünlandbestände in der neuen Förderperiode</li> <li>⇒ Räumliche Ausweitung des Vertragsnaturschutzes, vor allem im Bereich Acker</li> <li>⇒ Modularer Aufbau der Vertragsnaturschutzmaßnahmen auf die NAU/BAU-Extensivierungsmaßnahmen</li> <li>⇒ Bremen: Die bisherigen Programme werden insbesondere aufgrund des Handlungsbedarfs in Natura 2000-Gebieten und unter Berücksichtigung der Cross-Compliance-Anforderungen neu ausgerichtet. Gemeinsam mit dem Senator für Wirtschaft und Häfen (SWH) aus Bremen wird ein modularisiertes Gesamtprogramm für das Grünland geschaffen. Eine stärkere Berücksichtigung des Vertragsnaturschutzes in Gebietskulissen soll erfolgen.</li> </ul>

#### **5.3.2.1.4.3.3 Ziele und erwartete Wirkungen**

Die Maßnahme Kooperationsprogramm Naturschutz leistet einen erheblichen Beitrag zu einer naturschutzgerechten sowie nachhaltigen Landwirtschaft und trägt mit unterschiedlichen Teilmaßnahmen zum Schutz von Umwelt, Klima und insbesondere der biotischen und abiotischen Ressourcen bei. Extensive Bewirtschaftungsformen in unterschiedlichen Gebietstypen dienen der Sicherung der Lebensbedingungen von Tier- und Pflanzenarten, die auf einen funktionierenden Boden- und Wasserhaushalt angewiesen sind, sowie der Brut- und Nahrungshabitate der Vogelwelt. Bedrohte Biotoptypen sollen erhalten und insbesondere der Aufbau des Netzes Natura 2000 gefördert werden. Zudem dient die Maßnahme der Sicherung von Lebensräumen für nordische Zug- und Rastvögel. Somit zielt die Agrarumweltmaßnahme Kooperationsprogramm Naturschutz, Teilbereich "Nordische Gastvögel" auf die naturschutzgerechte Nutzung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen auf Acker und Grünland ab, um die Bestände der überwinterten nordischen Gastvögel langfristig zu sichern. Dabei werden mit den Landwirten Vereinbarungen über anzubauende Feldfrüchte (bei Acker) und Einschränkungen hinsichtlich der Bewirtschaftungszeiten und beim Düngemittel- und Pflanzenschutz eingesetzt getroffen.

Ziele	Indikatoren
<p><b>Übergeordnet (Wirkungen)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umkehr des Biodiversitätsverlustes</li> <li>▪ Erhaltung von Gebieten mit hohem Ökosystemwert (Hinweis: Ziel ggf. nur in Abhängigkeit der Definition von HNV in NI-HB relevant)</li> </ul> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Langfristige Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Dauergrünland als Lebensraum für typische Pflanzen- und Tierarten innerhalb der Gebietskulisse</li> <li>- Erhaltung des Bestandes an Ackerwildkrautarten und -gesellschaften, Erhaltung des Bestandes von Vogelarten der Feldflur</li> <li>- Naturschutzkonforme Bewirtschaftung und damit Bewahrung vor Intensivierung, Verbrachung oder Aufforstung von montanen Wiesen, Magerrasen, Sand- und Moorheiden</li> <li>- Langfristige Sicherung des Bestandes der überwinterten nordischen Gastvögel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Population von Feldvogelarten (EU-Indikator)</li> <li>▪ Niedersächsischer Kernindikator: Repräsentative Arten (24 Vogelarten)</li> <li>▪ Niedersächsischer Umweltindikator: Erfolg von Artenschutzmaßnahmen</li> <li>▪ Flächenumfang von Gebieten mit hohem Ökosystemwert (EU-Indikator, HNV-Definition steht noch aus)</li> <li>▪ Erhaltungszustand von landwirtschaftlichen, nutzungsabhängigen Lebensraumtypen und Arten (Rückgriff auf das FFH-Monitoring)</li> </ul> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bestände und Bestandsentwicklung der Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften</li> <li>▪ Rastbestände und Bestandsentwicklung der wertbestimmenden Gänse- und Schwanenarten (Stichproben im Vergleich zur Förderperiode 2000-2006)</li> </ul>
<p><b>Spezifisch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erfolgreiches Landmanagement auf 39.400 ha mit Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderfläche jeweils innerhalb und außerhalb von Natura 2000-Gebieten mit Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität in Hektar; differenziert nach <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch die extensive Nutzung von Grünland</li> <li>- durch eine extensive Acker- nutzung</li> <li>- durch eine Pflege von besonderen Biotopen</li> </ul> </li> </ul>
<p><b>Operationell</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhöhung der naturschutzkonform bewirtschafteten Fläche in den fachlich abgegrenzten Gebietskulissen mit besonderem Schutz- und Entwicklungs-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Für alle Indikatoren jeweils differenziert nach <ul style="list-style-type: none"> <li>- innerhalb von Natura 2000-Gebieten</li> </ul> </li> </ul>

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p>potential für den Arten- und Biotop-schutz auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 14.000 ha gefördertes Dauergrünland</li> <li>- 1.200 ha gefördertes Ackerland</li> <li>- 8.300 ha geförderte besondere Biotope</li> <li>- 11.000 ha gefördertes Grünland und 3.500 ha gefördertes Ackerland für nordische Gastvögel</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zielvorgabe für Bremen: 1.400 ha</li> <li>▪ Förderung von ca. 2.900 Betrieben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- außerhalb von Natura 2000-Gebieten</li> <li>▪ Anzahl der geförderten Betriebe differenziert nach dem Alter der Verpflichtungen</li> <li>▪ Anzahl der geförderten Betriebe differenziert nach der Art der Verpflichtungen</li> <li>▪ Gesamte geförderte Fläche in Hektar differenziert nach dem Alter der Verpflichtungen</li> <li>▪ Gesamte geförderte Fläche in Hektar differenziert nach der Art der Verpflichtungen</li> <li>▪ Physische geförderte Fläche in Hektar</li> <li>▪ Anzahl der Verträge</li> </ul>

#### 5.3.2.1.4.3.4 Beschreibung der Maßnahme

##### *Fördergegenstand*

Vorhaben im Rahmen der Maßnahme Kooperationsprogramm Naturschutz werden vollständig außerhalb der NRR durchgeführt. Es sollen naturschutzgerechte Nutzungsmaßnahmen auf

- a) Dauergrünlandflächen sowohl mit einem handlungs- als auch einem ergebnisorientierten Ansatz
  - Beim handlungsorientierten Ansatz (Unterteilmaßnahme aa)) wird ausschließlich das Einhalten bestimmter Handlungen bzw. Unterlassungen im Sinne des Naturschutzes honoriert, die nach den Erkenntnissen und Erfahrungen dem Erreichen des angestrebten Naturschutzzieles dienen. Beim ergebnisorientierten Ansatz (Unterteilmaßnahme ab)) werden auf der Grundlage einer vorgeschriebenen jährlichen ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung dagegen keine bestimmte Handlungen bzw. Unterlassungen honoriert, sondern das Erreichen eines vorgegebenen Naturschutzerfolges. Der Erfolg setzt allerdings eine vom Bewirtschafter in eigener Verantwortung durchzuführende extensive Bewirtschaftung voraus, ohne dass detaillierte Bewirtschaftungsbedingungen vorgegeben werden. Vorhandene bestimmte Pflanzenarten dienen dabei als Stellvertreter für artenreiche Grünlandbestände (Bioindikatoren). Die Ermittlung der Prämienhöhe basiert bei beiden Ansätzen auf der Grundlage des Art. 39 Abs. 4 ELER-VO im Sinne einer handlungsorientierten Kostenkalkulation.
- b) Ackerflächen bzw. -randstreifen für Ackerwildkräuter sowie Vogel- und sonstige Tierarten der Feldflur
- c) Besonderen Biotoptypen wie z.B. montane Wiesen, Magerrasen, Sand- und Moorheiden durch Beweidung und/oder Mahd einschließlich Abtransport des Mähgutes (auch für Flächen, die keinen Anspruch auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen nach der VO (EG) Nr. 1782/2003 haben)
- d) Störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen (Dauergrünland (Unterteilmaßnahme da)) und Acker (Unterteilmaßnahme db)) für nordische Gastvögel

##### *Art, Umfang und Höhe der Förderung*

- Handlungs- bzw. ergebnisorientierte Projektförderung/Festbetragsfinanzierung
- Ausnahme Unterteilmaßnahme ab) ergebnisorientierte Förderung als Festbetragsfinanzierung

- Als Grundlage der Berechnung der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste zwecks Ermittlung der Förderhöhen dient jeweils ein Vergleich der Deckungsbeiträge mit und ohne spezielle Auflagen der einzelnen Fördermaßnahme. Die Vergleiche sind von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen auf der Grundlage langjähriger Erhebungen für handlungsorientierte Bewirtschaftungsbedingungen und unter Berücksichtigung der VO (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Düngeverordnung vom 10.01.06 in der jeweils gültigen Fassung erstellt worden. Abweichend von diesem Grundsatz werden jedoch beim Fördergegenstand c) wie in der Förderperiode 2000 bis 2006 nur die tatsächlichen Kosten herangezogen, die sich aus der Umsetzung der vorgegebenen Bewirtschaftungsbedingungen ergeben; Basis sind Kalkulationsdaten für Landschaftspflegebetriebe.
- Bei der handlungsorientierten Förderung in der Unterteilmaßnahme aa) sind die verschiedenen Bewirtschaftungsleistungen mit Punktwerten versehen. Die Prämienzahlung beträgt derzeit wie in der Förderperiode 2000 bis 2006 von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ermittelt pro Punktwert 10,23 €/ha/Jahr.
- Bei der handlungsorientierten Förderung für die Unterteilmaßnahme aa) sowie bei der Teilmaßnahme c) kann es in Einzelfällen zu einer Überschreitung des im Anhang der VO (EG) Nr. 1698/2005 festgesetzten Beihilfehöchstbetrages um über 20 % kommen, da die hier honorierten Bewirtschaftungsbedingungen eine erhebliche Veränderung des gängigen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes darstellen und nur so äußerst bedeutende positive Auswirkungen auf die Umwelt erreicht werden, z.B. Grünlandnutzung mit befristeter erhöhter Wasserstandshaltung zur Erhaltung des Moorfrosches.
- Außerdem wird zusätzlich pro abgeschlossener Vereinbarung ein Betrag von 50 €/Jahr für zusätzliche Aufwendungen im Sinne von Transaktionskosten auf der Grundlage entsprechender Berechnungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gewährt. Hiermit sollen insbesondere die Kosten zur Vorbereitung (z.B. Informationsbeschaffung, Inanspruchnahme von Beratung), zum Abschluss der Vereinbarung sowie zur konformen Umsetzung (z.B. Anpassung der Betriebsführung) sowie zur Absicherung (z.B. Führung einer tagesaktuellen Schlagkartei, Teilnahme an Arbeitskreisen und sonstigen Fortbildungsmaßnahmen) der Vereinbarung, völlig unabhängig von der vertraglich vereinbarten Flächengröße bzw. den tatsächlich eingegangenen konkreten Bewirtschaftungsbedingungen, abgegolten werden. Eine Überkompensierung bestimmter Betriebe wird durch diese pauschale Vorgehensweise vermieden.
- Bei Maßnahmen innerhalb von Natura 2000-Gebieten ist der im Anhang der VO (EG) Nr. 1698/2005 festgesetzte kofinanzierungsfähige Beihilfehöchstbetrag von 450 €/ha bei der handlungsorientierten Förderung für die Unterteilmaßnahme aa) auf maximal bis zu 600 €/ha, für die Teilmaßnahme b) auf maximal bis zu 615 € und für die Teilmaßnahme c) auf maximal bis zu 1.370 €/ha anzuheben. Diese Anhebungen betreffen nur einige Ausnahmefälle, bei denen aufgrund der extremen geografischen Flächensituation nur eine von dem gängigen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand abweichende besondere Bewirtschaftung die Erhaltung des besonderen Struktureichtums sowie des Vorkommens von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten gewährleistet und diese Flächen außerdem eine herausragende Schutzwürdigkeit (z.B. prioritäre FFH-Lebensraumtypen, Arten der Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie Arten des Artikel 4 Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG) besitzen.
- Die konkrete Höhe der Zahlungen für die einzelnen Teilmaßnahmen ist der Beihilfeberechnung sowie den agrarökonomischen Annahmen des Anhangs 1 zu entnehmen.

### *EU-Beteiligung*

- 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

### *Zuwendungsempfänger*

- Landwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet ihrer Rechtsform
- Andere Landbewirtschafter

### *Förderbedingungen*

#### 1. Allgemein für alle Teilmaßnahmen:

- Freiwillige Teilnahme
- Verpflichtungsdauer mindestens 5 Jahre
- Die geförderte landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. ggf. bei der Teilmaßnahme c) die geförderte Fläche muss in einer niedersächsischen bzw. bremischen Zielkulisse für den Naturschutz liegen.
- Einhaltung der allgemeinen Vereinbarungsbestimmungen zum Kooperationsprogramm auf den vereinbarten Flächen.
- Führung und Bereithaltung von Aufzeichnungen über Art, Zeitpunkt und gegebenenfalls Aufwandsmengen der auf den betreffenden Flächen durchgeführten Maßnahmen nach einem vorgegebenen Muster unverzüglich nach der Durchführung der Maßnahme.
- Der jährliche Zuwendungsbetrag einer neu beantragten Maßnahme muss je Zuwendungsempfänger über 500 € liegen (Bagatellgrenze). Abweichend davon muss beim handlungs- auch beim ergebnisorientierten Ansatz im Fördergegenstand a), sofern sie als aufbauende Komplementärförderung (Baukastenmodell) vereinbart werden, sowie generell bei der Erhöhung einer bestehenden Verpflichtung ein Betrag von 250 € überschritten sein.
- Einhaltung der einzelnen Vereinbarungen, die Bestimmungen zur Bewirtschaftung der verschiedenen Bereiche enthalten, aus einem weitgehend festgelegten Leistungskatalog bzw. vorgegebenen Varianten; bei der ergebnisorientierten Förderung (Unterteilmaßnahme ab)) durch den jährlichen Nachweis einer bestimmten Anzahl von Kennarten aus dem niedersächsischen/bremischen Katalog von krautigen Pflanzen auf den betreffenden Flächen.
- Zwecks optimaler Erreichung der Umwelt- und Naturschutzziele kann es in fachlich begründeten Ausnahmefällen (z.B. Gewährleistung einer ausreichenden Vegetationsbedeckung durch Kulturfrüchte und Ackerwildkrautvegetation zum Beginn der Brutzeit des Ortolans) erforderlich sein, im Rahmen der fünfjährigen Verpflichtungsdauer, von den generellen extensiven Bewirtschaftungsmaßnahmen für maximal ein Vertragsjahr abzuweichen. In diesen Fällen wird der Zuwendungsbetrag dieser Maßnahme gekürzt.
- Aufgrund gebietsspezifischer Verhältnisse, aus Witterungsgründen, wegen der Vegetationsentwicklung oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann es erforderlich sein, vorübergehende Abweichungen von den generellen Bewirtschaftungsbedingungen im Einzelfall unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Erfordernisse zu ermöglichen. Soweit erforderlich, ist in diesen Fällen der jährliche Zuwendungsbetrag dieser Maßnahme zu reduzieren.
- Im Rahmen einer regional-orientierten Strategie sollen Abweichungen von den generellen Bewirtschaftungsbedingungen ermöglicht werden. Dabei sind neben den naturschutzfachlichen Erfordernissen (z.B. der Schaffung eines Bewirtschaftungsmosaiks aus Artenschutz- und Biodiversitätsgründen) auch die speziellen örtlichen Verhältnisse (z.B. die natürlichen Voraussetzungen, die betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten) zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, ist in diesen Fällen der jährliche Zuwendungsbetrag dieser Maßnahme zu kürzen.

#### 2. Teilmaßnahmen - spezielle Förderbedingungen:

a) Naturschutzgerechte Nutzung von Dauergrünlandflächen mit einem

aa) Handlungsorientierten Ansatz

- Generelle Bewirtschaftungsbedingungen
  - Verbot der Reliefänderung des Bodens

- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
- Verpflichtung zur mindestens einmal jährlichen Grünlandnutzung für die landwirtschaftliche Erzeugung (kein Mulchen)
- Verbot der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach Artikel 4 (3 bzw. 4) Düngerverordnung (DüV)
- Zusätzliche Auswahl- und Kombinationsmöglichkeiten von Bewirtschaftungsbedingungen (regional-optional)
  - Zeitliche Einschränkung der Bodenbearbeitung
  - Keine Grünlanderneuerung
  - Ganzjähriges Ausbringungsverbot von mineralischer und/oder organischer Düngung
  - Ganzjähriges Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln
  - Auftrieb von max. 2 Weidetieren/ha bis zu einem bestimmten Zeitpunkt
  - Keine Portions- und Umtriebsweide
  - Mahd erst ab einem bestimmten Zeitpunkt
  - Max. 2 Schnitte im Jahr
  - 2,5 m Randstreifen vom 01.01. bis zum 31.07.
  - Einschränkung der Weidetiere nach Mahd
  - Erhöhte Wasserstandhaltung vom 01.01. bis 31.05.

#### ab) Ergebnisorientierten Ansatz

- Jährlicher Nachweis des Vorkommens von mindestens sechs Kennarten (4+2) aus dem niedersächsischen und bremischen Katalog von krautigen Pflanzen auf den betreffenden Flächen. Der Nachweis gilt nur dann als erbracht, wenn mindestens sechs dieser Kennarten auf jedem Drittel der längsten möglichen Geraden, die die betreffende Fläche quart und in etwa zwei gleich große Teile teilt, vorgefunden werden.
- Verpflichtung zur mindestens einmal jährlichen Grünlandnutzung für die landwirtschaftliche Erzeugung (kein Mulchen)
- Verbot der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach Artikel 4 (3 bzw. 4) Düngerverordnung (DüV)

#### b) Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerflächen bzw. -randstreifen

- Flächen dürfen nicht im Sinne der Art. 53 ff Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sein, und müssen gemäß Art. 54 Abs. 2 dieser Verordnung für eine Aktivierung von Zahlungsansprüchen "Stilllegung" in Betracht kommen
- Ganzjähriges Ausbringungsverbot von organischer und mineralischer Düngung
- Ganzjähriges Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln
- Doppelter Saatzeilenabstand

#### Außerdem für ba) Ackerwildkräuter

- Verpflichtung zum jährlichen Anbau von Getreide (außer Mais) und/oder Raps ohne Untersaat

#### Außerdem für bb) Vogel- und sonstige Tierarten der Feldflur

- Verpflichtung zum jährlichen Anbau von Getreide (außer Mais) ohne Untersaat bzw. regional-optional bestimmter Feldfrüchte
- Verbot der Beregnung
- Ggf. Einschränkung der Bodenbearbeitung vom 01.05. bis 15.(31.)07.
- Ggf. zeitliche Vorgaben für Einsaat, Umbruch und Mahd sowie Vorgaben zur Zusammensetzung der Saatgutmischungen und Abweichungen vom doppelten Saatzeilenabstand

#### c) Naturschutzgerechte Nutzung von besonderen Biotoptypen

- Ganzjähriges Ausbringungsverbot für mineralische und organische Düngung
- Ganzjähriges Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln

- Ganzjähriges Verbot der Bodenbearbeitung (z.B. Schleppen, Walzen)
  - Bei Beweidung: Extensiv entsprechend dem jeweiligen Biotoptyp in der Regel nach Maßgabe eines Beweidungsplanes
  - Bei Mahd: Maschinelle Mahd oder Handmahd nach dem 24.06. bis spätestens 30.11. einschließlich Mähgutabtransport
- d) Naturschutzgerechte Nutzung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen für nordische Gastvögel, jeweils zwischen dem 01.11. und 31.03. (30.04. außendeichs) des Folgejahres auf
- da) Acker
- Flächen dürfen nicht im Sinne der Art. 53 ff Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sein, und müssen gemäß Art. 54 Abs. 2 dieser Verordnung für eine Aktivierung von Zahlungsansprüchen "Stilllegung" in Betracht kommen
  - Bewirtschaftungsverbot mit Ausnahme der einmaligen Ausbringung von organischer Düngung mit besonderem Verfahren sowie der einmaligen Ausbringung von mineralischer Düngung
  - Grundsätzliches Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln
  - Verpflichtung zum jährlichen Anbau von Wintergetreide (mit Ausnahme von Winterroggen) oder Winterraps und nachfolgende Ernte
  - Einsaat bis zum 15.10. eines Jahres
- db) Dauergrünland
- Verpflichtung zur mindestens einmal jährlichen Grünlandnutzung für die landwirtschaftliche Erzeugung (kein Mulchen)
  - Bewirtschaftungsverbot mit Ausnahme der einmaligen Ausbringung von mineralischer Düngung sowie regional-optional von organischer Düngung mit besonderem Verfahren

#### *Auswahlkriterien für die Förderung*

- Bei der handlungsorientierten Förderung in den Teilmaßnahmen a) bis d) werden die Maßnahmen überwiegend in Natura 2000-Gebieten; Naturschutzgebieten; Nationalparks; Biosphärenreservaten; Gebieten gemäß Artikel 10, auf Lebensraumtypen nach Anhang I und in Lebensstätten der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG; Lebensräumen der in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten Vogelarten sowie bei der Teilmaßnahme b) auch auf Flächen mit vor allem nach der Roten Liste Niedersachsen und Bremen landesweit vom Aussterben bedrohten und stark gefährdeten Pflanzenarten und -gesellschaften einschließlich der angeschnittenen Feldblöcke umgesetzt.
- Die ergebnisorientierte Förderung in der Unterteilmaßnahme ab) erfolgt in Gebieten mit pflanzen genetisch wertvoller Dauergrünlandvegetation außerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks und des Gebietsteiles C in Biosphärenreservaten (Kernzone mit Naturschutzgebietscharakter) einschließlich der angeschnittenen Feldblöcke.

#### **5.3.2.1.4.3.5 Begleitung und Bewertung**

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

#### **5.3.2.1.4.3.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

- Ausgaben im Zusammenhang mit Verpflichtungen, die im derzeitigen Programmplanungszeitraum eingegangen werden und für die Zahlungen ab dem 16.10.2006 geleistet werden, können gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 (Übergangsverordnung) vom ELER übernommen werden. Die Auszahlungen, die gemäß der VO (EG) 1257/1999 aus dem E-AGFL, Abteilung Garantie kofinanziert werden, erfolgen daher nach den Förderkonditionen der Förderperiode 2000 bis 2006 und sind spätestens bis zum 31.12.2008 beendet. Für Auszahlungen mit einer Laufzeit über diesen Zeitraum hinaus gelten die Förderkonditionen für den neuen Programmplanungszeitraum (nähere Angaben siehe Kap. 5.2.1, Tab. 2 sowie Anhang 2).

- Die Bewirtschaftungsvereinbarungen im Rahmen der bisherigen Kooperationsprogramme Naturschutz werden hinsichtlich der neuen Cross-Compliance-Anforderungen durch eine entsprechende Vertragsergänzung (Sanktionsregelung) angepasst. Eine Prämienneukalkulation ist jedoch nicht erforderlich, da die honorierten bisherigen Bewirtschaftungsanforderungen wesentlich über dem Cross-Compliance-Standard liegen.

#### 5.3.2.1.4.3.7 Sonstiges/Besonderheiten

- -/-

#### *Komplementarität, Kohärenz und Konformität*

- In den durch Gesetz oder Verordnung hoheitlich geschützten Gebieten (Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten - Gebietsteil C, bremischen Natura 2000-Schutzgebieten) wird der handlungsorientierte Ansatz in der Unterteilmaßnahme aa) als aufbauende, freiwillige Komplementärförderung, die über das Cross-Compliance-Niveau hinausgeht, zum Erschwernisausgleich angewandt.
- In den anderen Gebieten, Lebensräumen und Trittsteinbiotopen kann sowohl der handlungs- als auch der ergebnisorientierte Ansatz in der Teilmaßnahme a) als aufbauende Komplementärförderung (Baukastenmodell), die über das Cross-Compliance-Niveau hinausgeht, zur Basisförderung des ML durch die NAU/BAU-Maßnahmen (Niedersachsen/Bremen) angewandt werden, sofern diese Basisförderung angeboten wird.
- Weitere Ergänzungen des Baukastenmodells denkbar
- Bezüge zu anderen Maßnahmen bestehen mit Begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft sowie Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen als sinnvolle Ergänzung des Kooperationsprogramms Naturschutz sowie in Form gemeinsamer fachlicher Grundlagen
- Im Rahmen der Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft sind bisher auch Landkäufe zur Umwelterhaltung in Anlehnung an die Regel 5, Ziffer 2 der VO (EG) Nr. 448/2004 bei Einhaltung bestimmter Bedingungen im Rahmen des Vorgängerprogramms bis 2006 erfolgt. Zukünftig erfolgt dies nach den Kriterien zur Zuschussfähigkeit für die neue Förderperiode unter Kap. 5.2.7.1. Die Förderung der Landankäufe erfolgt dabei aus dem Schwerpunkt 3 (Code 323-A). Sofern diese erworbenen Flächen zur Realisierung der Umwelt- und Naturschutzziele weiterhin als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden müssen, wird ggf. die Bewirtschaftung komplementär durch das Kooperationsprogramm Naturschutz honoriert werden. Der langfristige Erhalt besonders schützenswerter Bereiche mit Lebensräumen für Pflanzen und Tiere oder die Entwicklung von Flächen in diese Richtung setzt eine Sicherstellung der Flächen für den Naturschutz mit gleichzeitigem Ausschluss von konkurrierenden Alternativnutzungen voraus. Der Ankauf von Flächen ist dabei in einigen Fällen ein praktikabler Weg, die Voraussetzung hierfür zu schaffen. Der Flächenerwerb bildet also die Grundlage für eine anschließende konfliktfreie Umsetzung von langfristigen Naturschutzmaßnahmen. Solche Maßnahmen des Naturschutzes sind z.B. erforderlich, um bestimmte Offenland-Biotoptypen zu erhalten, welche beim Zulassen freier Sukzession durch einen einsetzenden Wiederbewaldungsprozess zurückgedrängt würden. In der Regel sind dies nachhaltige, naturschutzorientierte Bewirtschaftungsmaßnahmen, die im Rahmen der guten fachlichen Praxis der heutigen Landwirtschaft nicht mehr kostendeckend erbracht werden können, über die Verpflichtungen und die Bedingungen gemäß Art. 5 der VO (EG) Nr. 1782/2003 hinausgehen und deshalb im Rahmen des Kooperationsprogrammes Naturschutz gefördert werden können oder, aus Sicht des Naturschutzes, müssen. Sowohl der Flächenerwerb als auch die anschließende Nutzung von Flächen im Rahmen des Kooperationsprogrammes Naturschutz sind zwingende Voraussetzungen, um Naturschutzziele, insbesondere zur Natura 2000 Realisierung, umzusetzen. Eine Trennung führt häufig dazu, dass Maßnahmen im Sinne des Naturschutzes insgesamt nicht umgesetzt werden können. Die naturschutzfachliche Notwendigkeit dieser Komplementärförderung durch das Kooperationsprogramm Naturschutz wird bei

jedem entsprechenden Einzelfall durch eine spezielle Begründung in der jeweiligen Betriebsakte aktenkundig gemacht.

- Im Rahmen der Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft sind auch der Erwerb von Tieren, die nicht der Marktordnung unterliegen, bzw. von Spezialmaschinen sowie der Bau von Ställen oder anderer Einrichtungen sowie sonstige einmalige Maßnahmen (z.B. Entbuschung) vorgesehen. Hier soll, soweit die Notwendigkeit einer Komplementärförderung durch das Kooperationsprogramm Naturschutz vorliegt, entsprechend den vorstehenden Ausführungen für Landkäufe verfahren werden.

**5.3.2.1.5 Maßnahme "Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen" (Code 215) gemäß Artikel 36 (a) (v) sowie Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005**

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

**5.3.2.1.6 Maßnahme "Beihilfen für nichtproduktive Investitionen" (Code 216) gemäß Artikel 36 (a) (vi) sowie Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005**

Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

### 5.3.2.2 Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen

#### 5.3.2.2.1 Maßnahme "Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen" (Code 221) gemäß Artikel 36 (b) (i) sowie Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen (221)

##### 5.3.2.2.1.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

<b>Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen</b> Art. 36 (b) (i) sowie Art. 43 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
<b>Fördergegenstand</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erstaufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen (Kulturbegründung, Kulturpflege, Nachbesserung) innerhalb der NRR (Ziffer 4.2.2.1)</li> </ul>	
<b>Art, Umfang und Höhe der Förderung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung</li> <li>▪ Bis zu 85 % der zuwendungsfähigen Ausgaben</li> </ul>	
<b>EU-Beteiligung (Interventionssatz)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet</li> <li>▪ 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet</li> </ul>	
<b>Zuwendungsempfänger</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen</li> <li>▪ Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse</li> </ul>	
<b>Förderbedingungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verwendung standortgerechter Baumarten</li> <li>▪ Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut</li> <li>▪ Reine Nadelbaumkulturen nur in Fällen fehlender standörtlicher Wuchsbedingungen für Laubbaumanteile förderfähig</li> <li>▪ Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsflächen bis 15 Jahre sind nicht förderfähig</li> <li>▪ Die Grundanforderungen an die Betriebsführung und für die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Cross Compliance) sind im gesamten Betrieb einzuhalten</li> </ul>	
<b>Geltungsbereich</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen</li> </ul>	
<b>Zusätzliche Informationen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR förderfähig</li> <li>▪ Zuschüsse nur in Gemeinden mit einem Waldanteil unter 60 %</li> </ul>	

### 5.3.2.2.1.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<b>Fördervolumen</b> 6,7 Mio. € öffentliche Mittel, davon 3,31 Mio. € EU-Mittel Gewährt wurden Beihilfen für Anlegungskosten (85,5 % des Fördervolumens) und Pflegeprämien (14,5 %)	<b>Geförderte Projekte</b> In Niedersachsen 2.488 geförderte Projekte mit einer Gesamtfläche von 4.251 ha (2000-2005)
---	--

Im Förderzeitraum 2000-2006 wurden keine Anträge in Bremen gestellt

#### Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<b>Wirkungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Rationellere Rohholzproduktion</li> <li>▪ Schaffung zusätzlicher attraktiver und wertvoller Standorte</li> </ul> <p>Genauere Wirkungen bedingt durch die Langfristigkeit der forstlichen Produktion nicht sofort nach der Maßnahme zu erkennen</p>	<b>Empfehlungen</b> <p>⇒ Die Waldzunahme durch öffentlich geförderte Aufforstungsmaßnahmen ist rückläufig. Dieser Trend sollte gestoppt und nach Möglichkeit umgekehrt werden.</p> <p>⇒ Erstaufforstungen sollten vor allem in waldarmen Gebieten forciert werden.</p>
---	---

### 5.3.2.2.1.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme dient dazu, den Waldanteil zu erhöhen, insbesondere in waldarmen Gebieten und gleichzeitig die Waldressourcen langfristig zu sichern und entwickeln. Dabei wird auch die Baumartenzusammensetzung nachhaltig verbessert.

Ziele	Indikatoren
<b>Übergeordnet (Wirkungen)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels</li> <li>▪ Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Bindung in der Biomasse</li> </ul>
<b>Spezifisch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhöhung des Waldanteils insbesondere in waldarmen Gebieten</li> <li>▪ Niedersächsischer Kernindikator: Kohlendioxidemissionen</li> <li>▪ Gebundener Kohlenstoff (t) durch die aufgeforsteten Flächen</li> </ul>
<b>Operationell</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Entwicklung des Waldanteils<sup>13</sup> (ha und %) nach Gebieten mit hohem (30 - &lt; 60 %), mittlerem (15 - &lt; 30 %), niedrigem (&lt; 15 %) Waldanteil</li> <li>▪ Mindestens 700 Zuwendungsempfänger</li> <li>▪ Jährliche Aufforstungsfläche von mindestens 300 ha landwirtschaftlich genutzter Flächen</li> <li>▪ Anzahl der Zuwendungsempfänger differenziert nach: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Privatpersonen</li> <li>- Juristische Personen des öffentlichen Rechts</li> <li>- Juristische Personen des privaten Rechts</li> <li>- Alter der Verpflichtung</li> </ul> </li> <li>▪ Aufforstungsfläche in Hektar (ha), differenziert nach: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Art der Zuwendungsempfänger</li> <li>- Begründung unter Umwelt-</li> </ul> </li> </ul>

<sup>13</sup> Zuordnung der Waldanteile gemäß Waldprogramm Niedersachsen

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
	aspekten - Baumart - Alter der Verpflichtung

#### **5.3.2.2.1.4 Beschreibung der Maßnahme**

##### *Fördergegenstand*

- Siehe NRR (Ziffer 4.2.2.1)
- Besonderheiten:
  - Der Ausgleich aufforstungsbedingter Einkommensverluste ist nicht Gegenstand des Programms

##### *Art, Umfang und Höhe der Förderung*

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
  - Nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung
  - Beihilfen, die die Beihilfeshöchstbeträge der EU (bis zu 80 % in Gebieten gemäß Art. 36 (a) (ii) und (iii) und bis zu 70 % in den übrigen Gebieten) übersteigen, werden als zusätzliche nationale Förderung (Top-up) aus der NRR finanziert (Beihilfenberechnung sowie agrarökonomische Annahmen siehe Anhang 1)
  - Die Beihilfeshöchstprozente werden im Rahmen der NRR-Beihilfesätze festgesetzt. Zuwendungsfähig sind ausschließlich nachprüfbar bzw. belegbare Ausgaben, die zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind. Niedersachsen macht von der Möglichkeit der Anwendung von Standardkosten nach Art. 53 der VO (EG) Nr. 1974/2006 (DVO ELER) Gebrauch. Die Zuwendungspauschalen basieren auf periodisch überprüften und aktualisierten Leistungs- und Kostenkalkulationen.
  - Der zu ermittelnde Zuschuss für die Kulturpflege wird geteilt. Der erste Teilbetrag wird mit der Investitionsförderung der Maßnahme ausgezahlt. Die Auszahlung des zweiten Teilbetrages erfolgt im fünften Standjahr auf Antrag des Zuwendungsempfängers, wenn die Bewilligungsbehörde die erforderliche ordnungsgemäße Pflege der Kultur bescheinigt.

##### *EU-Beteiligung*

- 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

##### *Zuwendungsempfänger*

- Siehe NRR

##### *Förderbedingungen*

- Siehe NRR

##### *Auswahlkriterien für die Förderung*

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
  - Zuschüsse nur für Erstaufforstung in Gemeinden mit einem Waldanteil unter 60 %

#### **5.3.2.2.1.5 Begleitung und Bewertung**

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

#### **5.3.2.2.1.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

- Ausgaben im Zusammenhang mit Verpflichtungen, die im derzeitigen Programmplanungszeitraum eingegangen werden und für die Zahlungen ab dem 16.10.2006 geleistet werden, können gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 (Übergangsverordnung) vom ELER übernommen werden. Die Auszahlungen, die gemäß der VO (EG) 1257/1999 aus dem E-AGFL, Abteilung Garantie kofinanziert werden, erfolgen daher nach den Förderkonditionen der Förderperiode 2000-2006 und sind spätestens bis zum 31.12.2008 abgeschlossen (nähere Angaben siehe Kap. 5.2.1, Tab. 2 sowie Anhang 2).

#### **5.3.2.2.1.7 Sonstiges/Besonderheiten**

- Über die EU-Kofinanzierung hinausgehende Beträge (vertikale Top-ups) werden aus Mitteln der NRR gezahlt.

#### *Komplementarität, Kohärenz und Konformität*

- Bezüge bestehen zur Maßnahme Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen

#### *Definition landwirtschaftliche Flächen*

- Siehe NRR

#### *Definition Landwirt*

- Siehe NRR

#### *Vorkehrungen*

- Siehe NRR

### 5.3.2.2.2 Maßnahme "Ersteinrichtung von Agrarforstsystemen auf landwirtschaftlichen Flächen" (Code 222) gemäß Artikel 36 (b) (ii) sowie Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

### 5.3.2.2.3 Maßnahme "Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen" (Code 223) gemäß Artikel 36 (b) (iii) sowie Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen (223)

#### 5.3.2.2.3.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

<b>Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen</b> Art. 36 (b) (iii) sowie Art. 45 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
<b>Fördergegenstand</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erstaufforstung bisher nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen (Kulturbegründung, Kulturpflege, Nachbesserung) innerhalb der NRR (Ziffer 4.2.2.3)</li> </ul>	
<b>Art, Umfang und Höhe der Förderung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung</li> <li>▪ Bis zu 85 % der zuwendungsfähigen Ausgaben</li> </ul>	
<b>EU-Beteiligung (Interventionssatz)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet</li> <li>▪ 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet</li> </ul>	
<b>Zuwendungsempfänger</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen</li> <li>▪ Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse</li> </ul>	
<b>Förderbedingungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verwendung standortgerechter Baumarten</li> <li>▪ Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut</li> <li>▪ Reine Nadelbaumkulturen nur in Fällen fehlender standörtlicher Wuchsbedingungen für Laubbaumanteile förderfähig</li> <li>▪ Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsflächen bis 15 Jahre sind nicht förderfähig</li> </ul>	
<b>Geltungsbereich</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen</li> </ul>	
<b>Zusätzliche Informationen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR förderfähig</li> <li>▪ Zuschüsse nur in Gemeinden mit einem Waldanteil unter 60 %</li> </ul>	

#### 5.3.2.2.3.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
0,14 Mio. € öffentliche Mittel, davon 0,70 Mio. € (50 %) EU-Mittel	18 geförderte Projekte mit einer Gesamtfläche von 41 ha

Im Förderzeitraum 2000-2006 wurden keine Anträge in Bremen gestellt

*Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung*

<i>Wirkungen</i>	<i>Empfehlungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Rationellere Rohholzproduktion</li> <li>▪ Schaffung zusätzlicher attraktiver und wertvoller Standorte</li> </ul> <p>Genauere Wirkungen bedingt durch die Langfristigkeit der forstlichen Produktion nicht sofort nach der Maßnahme zu erkennen</p>	<p>⇒ Die Waldzunahme durch öffentlich geförderte Aufforstungsmaßnahmen ist rückläufig. Dieser Trend sollte gestoppt und nach Möglichkeit umgekehrt werden</p> <p>⇒ Erstaufforstungen sollten vor allem in waldarmen Gebieten forciert werden</p>

**5.3.2.2.3.3 Ziele und erwartete Wirkungen**

Die Maßnahme dient dazu, den Waldanteil zu erhöhen, insbesondere in waldarmen Gebieten und gleichzeitig die Waldressourcen langfristig zu sichern und entwickeln. Dabei soll auch die Baumartenzusammensetzung nachhaltig verbessert werden.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Übergeordnet (Wirkungen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels</li> <li>▪ Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Bindung in der Biomasse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Niedersächsischer Kernindikator: Kohlendioxidemissionen</li> <li>▪ Gebundener Kohlenstoff (t) durch die aufgeforsteten Flächen</li> </ul>
<p><i>Spezifisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhöhung des Waldanteils insbesondere in waldarmen Gebieten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Entwicklung des Waldanteils<sup>14</sup> (ha und %) nach Gebieten mit hohem (30 - &lt; 60 %), mittlerem (15 - &lt; 30 %), niedrigem (&lt; 15 %) Waldanteil</li> </ul>
<p><i>Operationell</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mindestens 40 Zuwendungsempfänger</li> <li>▪ Ausdehnung der Waldfläche auf einer Fläche von mindestens 100 ha nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl der Zuwendungsempfänger differenziert nach: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Privatpersonen</li> <li>- Juristische Personen des öffentlichen Rechts</li> <li>- Juristische Personen des privaten Rechts</li> <li>- Alter der Verpflichtung</li> </ul> </li> <li>▪ Aufforstungsfläche in Hektar (ha), differenziert nach: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Art der Zuwendungsempfänger</li> <li>- Begründung unter Umweltaspekten</li> <li>- Baumart</li> <li>- Alter der Verpflichtung</li> </ul> </li> </ul>

**5.3.2.2.3.4 Beschreibung der Maßnahme***Fördergegenstand*

- Siehe NRR (Ziffer 4.2.2.3)

<sup>14</sup> Zuordnung der Waldanteile gemäß Waldprogramm Niedersachsen

### *Art, Umfang und Höhe der Förderung*

- Nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung
- Siehe NRR
- Besonderheiten:
  - Beihilfen, die die Beihilfemaximale Beträge der EU (bis zu 80 % in Gebieten gemäß Art. 36 (a) (ii) und (iii) und bis zu 70 % in den übrigen Gebieten) übersteigen, werden als zusätzliche nationale Förderung (Top-up) aus der NRR finanziert. (Beihilfenberechnung sowie agrarökonomische Annahmen siehe Anhang 1)
  - Die Beihilfemaximale Prozente werden im Rahmen der NRR-Beihilfesätze festgesetzt. Zuwendungsfähig sind ausschließlich nachprüfbar bzw. belegbare Ausgaben, die zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind. Niedersachsen macht von der Möglichkeit der Anwendung von Standardkosten nach Art. 53 der VO (EG) Nr. 1974/2006 (DVO ELER) Gebrauch. Die Zuwendungspauschalen basieren auf periodisch überprüften und aktualisierten Leistungs- und Kostenkalkulationen.
  - Der zu ermittelnde Zuschuss für die Kulturpflege wird geteilt. Der erste Teilbetrag wird mit der Investitionsförderung der Maßnahme ausgezahlt. Die Auszahlung des zweiten Teilbetrages erfolgt im fünften Standjahr auf Antrag des Zuwendungsempfängers, wenn die Bewilligungsbehörde die erforderliche ordnungsgemäße Pflege der Kultur bescheinigt.

### *EU-Beteiligung*

- 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

### *Zuwendungsempfänger*

- Siehe NRR

### *Förderbedingungen*

- Siehe NRR

### *Auswahlkriterien für die Förderung*

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
  - Zuschüsse werden nur für Vorhaben der Erstaufforstung in Gemeinden mit einem Waldanteil unter 60 % gewährt

#### **5.3.2.2.3.5 Begleitung und Bewertung**

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

#### **5.3.2.2.3.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

- Ausgaben im Zusammenhang mit Verpflichtungen, die im derzeitigen Programmplanungszeitraum eingegangen werden und für die Zahlungen ab dem 16.10.2006 geleistet werden, können gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 (Übergangsverordnung) vom ELER übernommen werden. Die Auszahlungen, die gemäß der VO (EG) 1257/1999 aus dem E-AGFL, Abteilung Garantie kofinanziert werden, erfolgen daher nach den Förderkonditionen der Förderperiode 2000-2006 und sind spätestens bis zum 31.12.2008 abgeschlossen (nähere Angaben siehe Kap. 5.2.1, Tab. 2 sowie Anhang 2).

#### **5.3.2.2.3.7 Sonstiges/Besonderheiten**

- Über die EU-Kofinanzierung hinausgehende Beträge (vertikale Top-ups) werden aus Mitteln der NRR gezahlt

*Komplementarität, Kohärenz und Konformität*

- Bezüge bestehen zur Maßnahme Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen

*Definition landwirtschaftliche Flächen*

- Siehe NRR

*Vorkehrungen*

- Siehe NRR

#### 5.3.2.2.4 Maßnahme "Zahlungen im Rahmen von Natura 2000" (Code 224) gemäß Artikel 36 (b) (iv) sowie Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

#### 5.3.2.2.5 Maßnahme "Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen" (Code 225) gemäß Artikel 36 (b) (v) sowie Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Waldumweltmaßnahmen (225)

#### Gegenüberstellung von Anforderungen aus Baseline und Artikel 47-Maßnahmen (1698/2005):

Gegenübergestellt werden die Beihilfe begründenden Anforderungen der Artikel 47-Maßnahmen gemäß VO (EG) 1698/2005 einerseits (Spalte 3) und die Anforderungen der Cross Compliance, die Anforderungen für die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen andererseits (Spalte 2).

#### Maßnahmen Leistungen der Waldumweltmaßnahmen (225):

Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig.

Tabelle 5.3-2: Anforderungen aus Baseline und Artikel 47-Maßnahmen

Kurzbezeichnung: Ni	Einschlägige verpflichtende Anforderungen bzw. Grundanforderungen	Beihilfen begründenden Anforderungen der Artikel 47-Maßnahmen (1698/2005), die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Für Art. 47 Maßn. (Code 225) gilt insgesamt:	<p>Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) v. 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112) Zitat:</p> <p><b>"§ 11 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft, eigendynamische Waldentwicklung</b></p> <p>(1) Die waldbesitzende Person hat ihren Wald ordnungsgemäß, insbesondere nachhaltig zu bewirtschaften und dabei zugleich der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes Rechnung zu tragen (ordnungsgemäße Forstwirtschaft). Ordnungsgemäß ist die Forstwirtschaft, die nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis den Wald nutzt, verjüngt, pflegt und schützt.</p> <p>(2) Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Langfristigkeit der forstlichen Produktion,</li> <li>2. Sicherung nachhaltiger Holzproduktion und Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt durch Hinwirken auf gesunde, stabile und vielfältige Wälder,</li> <li>3. ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen,</li> <li>4. bei Aufforstungen Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung geeigneten Saat- und Pflanzengutes bei Erhaltung der genetischen Vielfalt,</li> <li>5. bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Bestand,</li> <li>6. Anwendung von bestands- und bodenschonenden Techniken, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und -transport,</li> <li>7. standortangepasster Einsatz von Pflanzennährstoffen, soweit er zur Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit erforderlich ist,</li> <li>8. möglichst weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Einsatz des integrierten Pflanzenschutzes,</li> <li>9. Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind, sowie</li> <li>10. Maßnahmen zur Waldschadensverhütung.</li> </ol> <p>(3) Eine Waldfläche kann unter Aussetzung der Nutzfunktion der eigendynamischen Entwicklung überlassen werden, wenn die waldbesitzende Person dies der Waldbehörde angezeigt hat oder es sich um Landeswald handelt. Absatz 2 Nrn. 8 bis 10 gilt auch für die eigendynamische Waldentwicklung. Die eigendynamische Entwicklung gilt als beendet, wenn Holz entnommen wird, um es wirtschaftlich zu verwerten."</p>	
M1	Erhaltung von Altholzbeständen über den planmäßigen Nutzungszeitraum hinaus	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ NWaldLG § 11, Abs. (2) Punkt 1 und 3</li> </ul>	⇒ 5-7-jährige Verlängerung des planmäßigen Nutzungszeitraums in Altholzbeständen, freiwilliger Nutzungsverzicht erntereifer Bestände, Inkaufnahme von qualitativen Entwertungen

M2	Erhalt von Habitatbäumen, Höhlenbäumen, Totholz bis zum natürlichen Verfall	
	<p>a) Waldprogramm Niedersachsen, Schriftenreihe Waldentwicklung in Niedersachsen, Heft 3, Wolfenbüttel, 1999, S.34: "In den Landesforsten ist auf der gesamten Fläche eine dauerhafte Grundausstattung von im Mittel 5 absterbenden und stehenden toten Bäumen je Hektar, einzeln oder in Gruppen, vorzuhalten. Andere Waldbesitzer verfahren ähnlich oder sollen die Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes nutzen." b) NWaldLG § 11, Abs. (2) Punkt 3</p>	⇒ Beihilfen für den Erhalt der über 5 Stck./ha hinausgehenden Einzelbäume, Durchmesser > 20 cm in 1,30 m Höhe
M3	Ausweisung zeitlich begrenzter Ruhezeiten	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine verpflichtenden Anforderungen</li> </ul>	⇒ Freiwilliger jahreszeitlich begrenzter Verzicht auf jegliche forstliche Wirtschaftsmaßnahmen zum Schutz von seltenen Arten während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeiten
M4	Flächen zum Schutz der natürlichen Dynamik (Prozessschutz)	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine verpflichtenden Anforderungen</li> </ul>	⇒ Freiwilliger Nutzungsverzicht der aktiven Wiederbewaldung durch Pflanzung
M5	Erhalt bzw. Wiederaufnahme traditioneller Waldbewirtschaftungsformen	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine verpflichtenden Anforderungen</li> </ul>	⇒ Erhalt und Verbesserung des ländlichen Erbes durch freiwillige Maßnahmen nach Pflege- und Kostenplänen in Gebieten mit hohem Naturwert

### 5.3.2.2.5.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

<b>Waldumweltmaßnahmen</b> Art. 36 (b) (v) sowie Art. 47 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
<b>Fördergegenstand</b>	
Alle Fördergegenstände der Maßnahme werden außerhalb der NRR gefördert	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ M1: Erhaltung von Altholzbeständen</li> <li>▪ M2: Erhalt von Habitatbäumen, Höhlenbäumen, Totholz</li> <li>▪ M3: Ausweisung zeitlich begrenzter Ruhezonon</li> <li>▪ M4: Flächen zum Schutz der natürlichen Dynamik (Prozessschutz)</li> <li>▪ M5: Erhalt bzw. Wiederaufnahme traditioneller Waldbewirtschaftungsformen</li> </ul>	
<b>Art, Umfang und Höhe der Förderung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Festbetragfinanzierung auf der Grundlage von Zuwendungsverträgen (Vertragsnaturschutz)</li> <li>▪ Höhe der Zuwendung liegt zwischen 40 €/ha und 200 €/ha, ggf. auch über 200 € bei besonderer Begründung</li> </ul>	
<b>EU-Beteiligung (Interventionssatz)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet</li> <li>▪ 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet</li> </ul>	
<b>Zuwendungsempfänger</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts, die Waldbesitzer sind</li> <li>▪ Gemeinden, Gemeindeverbände, Kirchen, die Waldbesitzer sind</li> <li>▪ Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und ihnen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes</li> </ul>	
<b>Förderbedingungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Freiwillige Waldumweltverpflichtungen mit Bewirtschaftungseinschränkungen, die über den Maßstab der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung hinausgehen (Vertragsnaturschutz)</li> <li>▪ Die verbindlichen Anforderungen der Art. 4 und 5 und der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 müssen von den Begünstigten im ganzen Betrieb eingehalten werden (Cross Compliance)</li> <li>▪ Die Vertragslaufzeit beträgt in der Regel 5 bis 7 Jahre</li> <li>▪ Besteht der Schutzzweck über die Vertragslaufzeit hinaus, kann eine Verlängerung in die nächste Förderperiode erfolgen.</li> <li>▪ Die vertraglich vereinbarte Zweckbindungsfrist beträgt für die Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>M1 = 20 Jahre</li> <li>M2 = 20 Jahre</li> <li>M3 = 5 Jahre</li> <li>M4 = 10 Jahre</li> <li>M5 = 5 Jahre</li> </ul> </li> <li>▪ Die notwendigen zweckdienlichen Schutzmaßnahmen für die Untermaßnahmen M1 bis M5 werden in jedem Einzelfall durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde, den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) als Fachbehörde für Naturschutz (§ 57 Niedersächsisches Naturschutzgesetz), die Niedersächsischen Landesforsten oder die Landwirtschaftskammer Niedersachsen und dem Waldbesitzer (im Folgenden "Beirat" genannt) im Zuge einer Ortsbereisung festgelegt.</li> <li>▪ Über die Ortsbesichtigung durch den Beirat ist ein Protokoll anzufertigen.</li> </ul>	

<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Protokoll ist Gegenstand des Zuwendungsvertrages.</li> <li>▪ Über eine Verlängerung der Vertragslaufzeit in die nächste Förderperiode entscheidet der Beirat im Einzelfall nach erneuter Bereisung.</li> <li>▪ Die vertraglich vereinbarten Schutzflächen sowie die Einzelbäume sind dauerhaft zu markieren und kartographisch festzuhalten.</li> </ul>
<b>Geltungsbereich</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen</li> </ul>
<b>Zusätzliche Informationen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig</li> </ul>

#### 5.3.2.2.5.2 Maßnahmenpezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<p><i>Fördervolumen</i></p> <p>In Niedersachsen 0,80 Mio. € öffentliche Mittel, davon 0,40 Mio. € (50 %) EU-Mittel</p>	<p><i>Geförderte Projekte</i></p> <p>In Niedersachsen 14 geförderte Projekte (2000-2005) mit einer Gesamtfläche von 300 ha</p>
--	--

Maßnahme wurde in der vorausgegangenen Förderperiode in Bremen nicht angeboten

#### *Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung*

<p><i>Wirkungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die ökologische Stabilisierung der Wälder erfüllt die Kriterien zur Durchführung und Umsetzung zweckdienlicher Schutzmaßnahmen</li> <li>▪ Strukturverbesserung durch Erhöhung der biologischen Vielfalt, insbesondere der genetischen Vielfalt</li> <li>▪ Direkte positive Effekte auf die Verbesserung der Habitatvielfalt durch Wechselwirkungen zwischen begünstigten Flächen und umgebender Landschaft</li> <li>▪ Die angebotene Maßnahme schafft Schnittstellen bzw. Grenzbereiche zwischen Ökosystemen oder Biotopen und damit wertvolle Ökotone</li> <li>▪ Mögliche langfristige negative Einkommenseffekte bei Baumartenwechsel von ertragreichem Nadelholz zu ertragschwächerem Laubholz- bzw. Mischbeständen</li> </ul>	<p><i>Empfehlungen</i></p> <p>⇒ stärkere Maßnahmenbetonung, um die Bewirtschaftungseinschränkungen zielgerichteter kompensieren zu können</p>
--	---

#### 5.3.2.2.5.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme zielt insbesondere in Wäldern in Privatbesitz auf die Sicherung und Entwicklung der Artenvielfalt und Lebensraumqualität vor allem für Waldflächen mit hohem naturschutzfachlichen Wert schwerpunktmäßig in der Natura 2000-Gebietskulisse. Die Maßnahme trägt dazu bei, den derzeitigen guten Erhaltungszustand der Wälder innerhalb und außerhalb der Natura-2000-Gebietskulisse zu gewährleisten und zu verbessern sowie die erforderlichen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen zu ermöglichen. Die Förderung freiwillig erbrachter Naturschutzmaßnahmen, die über die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bewirtschaftung hinausgehen, ist dringend erforderlich zur Ausdehnung naturschutzfachlich wertvoller Biotope. Darüber hinaus dient sie der Umsetzung der jeweiligen Natura 2000-Schutzziele auch in Pufferzonen um Natura 2000-Gebiete. Zudem trägt die Maßnahme dazu bei, kulturhistorische Nutzungsformen zu erhalten, die den heutigen Ansprüchen an eine forstwirtschaftliche Produktion nicht genügen. Diese haben

neben Artenschutzaspekten auch eine Bedeutung für das Landschaftsbild sowie das Naturerleben und dienen der Erhaltung des kulturellen Erbes. Durch die Freiwilligkeit der Maßnahme wird die Akzeptanz der Naturschutzmaßnahmen bei den Waldbesitzern - insbesondere den privaten Landnutzern - deutlich erhöht. Die abgeschlossene Vereinbarung schafft im Sinne einer Gewinner-Gewinner-Strategie Rechtssicherheit sowohl für den Waldbesitzer als auch für die zuständige Behörde und macht hoheitliche Auflagen - gegebenenfalls mit Schadenersatzforderungen infolge von Bewirtschaftungseinschränkungen - entbehrlich. Die Höhe der Beihilfe entspricht den realistischen Wirtschaftsbeschränkungen in Form zusätzlicher Kosten oder durch Hinnahme von Einkommensverlusten.

<i>Ziele</i>		<i>Indikatoren</i>
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhaltung und Entwicklung der Biodiversität</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Veränderung des Flächenumfangs von Gebieten mit hohem Ökosystemwert</li> </ul>
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erfolgreiches Landmanagement auf mindestens 2.000 ha (1.700 ha in Natura-2000-Gebieten und 300 ha in für den Schutzzweck besonders wertvollen Wäldern) mit Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderfläche mit Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität in Hektar (ha) bzw. nach Masse (Fm), differenziert nach (innerhalb oder außerhalb von Natura-2000-Gebieten): <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ M1 Erhaltung von Altholzbeständen (ha)</li> <li>▪ M2 Erhaltung von Habitatbäumen, Höhlenbäumen, Totholz (ha und Fm)</li> <li>▪ M3 Ausweisung zeitlich begrenzter Ruhezonen (ha)</li> <li>▪ M4 Flächen zum Schutz der natürlichen Dynamik (Prozessschutz; ha)</li> <li>▪ M5 Erhalt bzw. Wiederaufnahme traditioneller Waldbewirtschaftungsformen (ha)</li> </ul> </li> </ul>
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 175 geförderte forstwirtschaftliche Betriebe</li> <li>▪ Durchführung von Waldumweltmaßnahmen auf einer Fläche von mindestens 2.000 ha (1.700 ha innerhalb und 300 ha außerhalb von Natura-2000-Gebieten)</li> <li>▪ Mindestens 1.000 ha tatsächlich geförderte Waldfläche</li> <li>▪ 200 Verträge</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zahl der begünstigten Waldbesitzer</li> <li>▪ Geförderte Waldfläche (ha)</li> <li>▪ Zahl der Verträge (Anzahl)</li> </ul>

#### 5.3.2.2.5.4 Beschreibung der Maßnahme

##### *Fördergegenstand*

Vorhaben im Rahmen der Maßnahme Waldumweltmaßnahmen werden vollständig außerhalb der NRR durchgeführt.

Einzuhaltende Mindestanforderungen:

Gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung

(NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112) ist als Verpflichtung für den Waldbesitzer vorgesehen (Zitat):

### "§ 11 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft, eigendynamische Waldentwicklung

- (1) Die Wald besitzende Person hat ihren Wald ordnungsgemäß, insbesondere nachhaltig zu bewirtschaften und dabei zugleich der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes Rechnung zu tragen (ordnungsgemäße Forstwirtschaft). Ordnungsgemäß ist die Forstwirtschaft, die nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis den Wald nutzt, verjüngt, pflegt und schützt.
- (2) Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind insbesondere:
  1. Langfristigkeit der forstlichen Produktion,
  2. Sicherung nachhaltiger Holzproduktion und Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt durch Hinwirken auf gesunde, stabile und vielfältige Wälder,
  3. Ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen,
  4. Bei Aufforstungen Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung geeigneten Saat- und Pflanzengutes bei Erhaltung der genetischen Vielfalt,
  5. Bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Bestand,
  6. Anwendung von bestands- und Boden schonenden Techniken, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und -transport,
  7. Standortangepasster Einsatz von Pflanzennährstoffen, soweit er zur Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit erforderlich ist,
  8. Möglichst weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Einsatz des integrierten Pflanzenschutzes,
  9. Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind, sowie
  10. Maßnahmen zur Waldschadensverhütung.
- (3) Eine Waldfläche kann unter Aussetzung der Nutzfunktion der eigendynamischen Entwicklung überlassen werden, wenn die Wald besitzende Person dies der Waldbehörde angezeigt hat oder es sich um Landeswald handelt. Absatz 2 Nrn. 8 bis 10 gilt auch für die eigendynamische Waldentwicklung. Die eigendynamische Entwicklung gilt als beendet, wenn Holz entnommen wird, um es wirtschaftlich zu verwerten."

### Leistungen der Waldumweltmaßnahmen (siehe auch Anh. 1)

#### M1: Erhaltung von Altholzbeständen

Kriterien	Anforderungen aus einschlägigen verpflichtenden Anforderungen	Anforderungen aus den Waldumweltmaßnahmen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Verlängerung der Nutzungsdauer über den planmäßigen Zeitraum hinaus (ha Altholz)	⇒ § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) v. 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) S. 2 Punkt 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 5-7-jährige Verlängerung des planmäßigen Nutzungszeitraums, freiwilliger Nutzungsverzicht; Inkaufnahme von qualitativen Entwertungen</li> <li>▪ Die zu schützenden Waldflächen haben ihr normales, planmäßiges Nutzungsalter erreicht (z.B. Buche = 140</li> </ul>

		<p>Jahre; Eiche = 160 Jahre).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Durch eine 20-jährige Zweckbindung bleibt der Schutz der Fläche als Lebensraum für diesen Zeitraum erhalten.</li> <li>▪ Althölzer stellen für viele zu schützende Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung als einmalige Biotope die einzige Überlebenschance dar</li> </ul>
	⇒ Definition "Ordnungsgemäße Forstwirtschaft": Den Wald nachhaltig nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis nutzen, verjüngen, pflegen und schützen.	

## M2: Erhalt von Habitatbäumen, Höhlenbäumen, Totholz

Kriterien	Anforderungen aus einschlägigen verpflichtenden Anforderungen	Anforderungen aus den Waldumweltmaßnahmen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Erhalt von Einzelbäumen mit Durchmesser > 20 cm in 1,30 m Höhe (ha, Fm)	Ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen (bis 5 Stck./ha) Bäume > 20 cm/ha bis zum natürlichen Zerfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zahl der über 5 Stck./ha hinausgehenden Einzelbäume &gt; 20 cm in 1,30 m Höhe bis zum natürlichen Zerfall</li> <li>▪ Ausgewählte, markante Einzelbäume werden auf Dauer aus der Nutzung genommen</li> <li>▪ Totholz und Holz in der Zerfallsphase stellt für viele der zu schützenden Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung als einmaliger Biotop die einzige Lebensgrundlage dar</li> <li>▪ Die Maßnahme dient in besonderer Weise der Sicherung und Erhöhung der Artenvielfalt.</li> </ul>
	⇒ § 11 NWaldLG S. 2 Punkt 3	

**M3: Ausweisung zeitlich begrenzter Ruhezonen**

Kriterien	Anforderungen aus einschlägigen verpflichtenden Anforderungen	Anforderungen aus den Waldumweltmaßnahmen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Allgemeiner Artenschutz	⇒ Spezifische Anforderungen des Artenschutzes speziell für seltene Arten	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Freiwilliger, zeitlich begrenzter Verzicht auf jegliche forstliche Wirtschaftsmaßnahmen im Jahresverlauf für einen Zeitraum von 5-7 Jahren</li> <li>▪ Die Flächen werden durch den Beirat in der für die zu schützenden Arten minimalen Flächengröße ausgewählt.</li> <li>▪ Der Zuwendungsgeber kann nicht vorhersehen, dass die Waldbesitzer im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft Bewirtschaftungsmaßnahmen durchführen und die zu schützenden Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung an ihren Ruhe- und Aufenthaltsstätten gestört und beeinträchtigt werden.</li> </ul>

**M4: Flächen zum Schutz der natürlichen Dynamik (Prozessschutz)**

Kriterien	Anforderungen aus einschlägigen verpflichtenden Anforderungen	Anforderungen aus den Waldumweltmaßnahmen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
5-jähriger Prozessschutz zur Förderung von Pionierarten	⇒ Keine spezifischen verpflichtenden Anforderungen; falls keine natürliche Wiederbewaldung erfolgt, Zwang zur Wiederaufforstung gem. § 12 NWaldLG	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Freiwilliger Nutzungsverzicht der aktiven sofortigen Wiederaufforstung für einen Zeitraum von 5-7 Jahren</li> <li>▪ Der Verzicht der sofortigen Wiederaufforstung schafft Freiräume für eine natürliche Entwicklung seltener Pionierarten.</li> </ul>

**M5: Erhalt bzw. Wiederaufnahme traditioneller Waldbewirtschaftungsformen**

Kriterien	Anforderungen aus einschlägigen verpflichtenden Anforderungen	Anforderungen aus den Waldumweltmaßnahmen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Erhalt bzw. Wiederaufnahme histo-	⇒ keine verpflichtenden Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhalt und Verbesserung des ländlichen Erbes durch</li> </ul>

Kriterien	Anforderungen aus einschlägigen verpflichtenden Anforderungen	Anforderungen aus den Waldumweltmaßnahmen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
rischer Waldnutzungen		<p>freiwillige Maßnahmen nach Pflegeplänen in Gebieten mit hohem Naturwert für einen Zeitraum von 5-7 Jahren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Durch die Schaffung besonderer Licht/Schatten- und Wärmeverhältnisse bei der Mittel- und Niederwaldnutzung durch die regelmäßige, kurzumtriebige Entnahme der Bäume 2. Ordnung (Unterholz) entstehen Lebensräume für seltene Tier- und Pflanzenarten.</li> <li>▪ Die im Mittelwald regelmäßig verbleibenden Althölzer (Eichen als sogen. Oberholz) schaffen weitere Lebensräume für spezielle Arten.</li> </ul>

- **M1: Erhaltung von Altholzbeständen**
  - Die zu schützenden Waldflächen haben ihr normales planmäßiges Nutzungsalter erreicht (z.B. Buche = 140 Jahre oder Eiche = 160 Jahre). Der Waldbesitzer verzichtet im Rahmen eines Zuwendungsvertrages freiwillig auf jegliche Nutzung für einen künftigen Zeitraum von 5-7 Jahren. Althölzer stellen für viele der besonders zu schützenden Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung als einmalige Biotop die einzige Überlebensebene dar. Die Maßnahme dient damit der Sicherung und Erhöhung der Artenvielfalt sowie der Raum- und Altersstrukturen (§ 11 NWaldLG, Abs. 2, P. 3).
- **M2: Erhaltung von Habitatbäumen, Höhlenbäumen, Totholz**
  - Ausgewählte, markante Einzelbäume in großen Waldflächen werden auf Dauer aus der Nutzung genommen. Totholz und Holz in der Zerfallsphase stellt für viele der besonders zu schützenden Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung als einmaliger Biotop die einzige Überlebensebene dar. Die Maßnahme dient damit der Sicherung und Erhöhung der Artenvielfalt sowie der Raum- und Altersstrukturen. Beihilfefähig sind die über 5 Stück/ha hinausgehenden Einzelbäume mit Durchmesser mind. 20 cm in 1,30 m Höhe bis zum natürlichen Verfall (§ 11 NWaldLG, Abs. 2, P. 3).
- **M3: Ausweisung zeitlich begrenzter Ruhezeiten**
  - Freiwilliger zeitlicher Verzicht auf die Durchführung jeglicher forstwirtschaftlicher Arbeiten im Jahresverlauf in einer definierten und ausgewiesenen Waldfläche zum Schutz von seltenen Arten während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeiten
- **M4: Flächen zum Schutz der natürlichen Dynamik (Prozessschutz)**
  - Belassung von Freiflächen nach ordnungsgemäßer Nutzung oder nach Naturkatastrophen und Bränden für einen Zeitraum von 5-7 Jahren. Der Verzicht der Wiederaufforstung schafft Freiräume für eine natürliche Entwicklung von seltenen Pionierarten
- **M5: Erhalt bzw. Wiederaufnahme traditioneller Waldbewirtschaftungsformen**

- Dabei handelt es sich um die traditionellen Wirtschaftsformen: Nieder-, Mittel- und Hutewald

### *Art, Umfang und Höhe der Förderung*

- Nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Festbetragfinanzierung auf der Grundlage von Zuwendungsverträgen (Vertragsnaturschutz)
- Die Höhe der Zuwendung wird für jeden Vertrag aufgrund der jeweiligen örtlichen Verhältnisse neu berechnet und individuell festgesetzt (Forstökonomische Berechnungen gemäß Anlage 2). Damit wird ein wirtschaftlich realistischer Ausgleich für die übernommenen Verpflichtungen gewährleistet.
- Als Grundlage für die Berechnung dienen die Waldbewertungsrichtlinien des Landes Niedersachsen (WBR'86) gemäß RdErl. d. ML v. 01.09.1986 - 408 F 64310 - 30 - GültL 84/483 mit Änderungen gem. RdErl. d. ML v. 31.05.1991 - 408 F 64310 GültL - 30 - 84/539 in der jährlich aktualisierten Fassung zum 01. Juli (Holzpreisanpassung) für die Maßnahmen M1 - M4 auf der Basis von Einkommensverlusten.
- Bei der Maßnahme M5 dienen die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen zusätzlichen Kosten als Maßstab für die Beihilfe.
- Als Eingangsgrößen dienen: Baumart, Alter, Vorrat (Masse) je Bestand oder als Einzelbaum, Stammholzqualität, aktuelle Stammholzpreise (mit jährlicher Neufestsetzung). Berechnet wird der Zinsverlust für die nicht realisierte Nutzung sowie ein geschätzter Wertverlust im Zeitraum der Verpflichtung M1. Die Untermaßnahme M2 "Erhalt von Habitatbäumen, Höhlenbäumen, Totholz bis zum natürlichen Zerfall" bewertet den kapitalisierten Abtriebswert als Einnahmeverlust.
- Die Bewertung der Maßnahmen M3 und M4 erfolgt über die Bodenbruttorente als nicht reduzierbare Verwaltungskosten gemäß Waldbewertungsrichtlinie WBR'86. Die Gewährung der Beihilfen nach Untermaßnahme M5 erfolgt auf Basis eines Pflege- und Kostenplanes mit nachgewiesenen zusätzlichen Kosten.
- M1: Erhaltung von Altholzbeständen
  - Die Höhe der Zuwendung liegt zwischen 40 €/ha und Jahr und 400 €/ha und Jahr. Die Verpflichtungen nach M1 erfordern aufgrund der spezifizierten Baumarten, des jeweiligen Holzwertes nach Qualität gemäß Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz, des aktuellen Marktpreises, der Dimension des Holzes (Durchmesser und Länge) und etwaiger Wertminderungen eine Beihilfe bis zu 400 €/ha (gemäß Art. 47 Abs. 2 unter Bemerkungen des Anhangs zu Förderbeträgen und Prozentsätzen zur VO (EG) 1698/2005).
  - Der Zeitraum der Verpflichtung beträgt 5-7 Jahre
- M2: Erhaltung von Habitatbäumen, Höhlenbäumen, Totholz
  - Höhe der Zuwendung liegt zwischen 40 €/ha und Jahr und 400 €/ha und Jahr. Die Verpflichtungen nach M2 erfordern aufgrund der spezifizierten Baumarten, des jeweiligen Holzwertes nach Qualität gemäß Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz, des aktuellen Marktpreises, der Dimension des Holzes (Durchmesser und Länge) und etwaiger Wertminderungen eine Beihilfe bis zu 400 €/ha (gemäß Art. 47 Abs. 2 unter Bemerkungen des Anhangs zu Förderbeträgen und Prozentsätzen zur VO (EG) 1698/2005 )
  - Der Zeitraum der Verpflichtung beträgt 5-7 Jahre
- M3: Ausweisung zeitlich begrenzter Ruhezeiten
  - Höhe der Zuwendung wird zeitlich anteilig über die Bodenbruttorente ermittelt
  - Zeitraum der Verpflichtung beträgt 5-7 Jahre
- M4: Flächen zum Schutz der natürlichen Dynamik (Prozessschutz)
  - Die Höhe der Zuwendung wird im Anhalt an die Bodenbruttorente mit einem zusätzlichen Erschwernisausgleich für die anschließende Wiederanpflanzung ermittelt. Sie beträgt maximal 200 €/ha und Jahr.
  - Der Zeitraum der Verpflichtung beträgt 5-7 Jahre.

- M5: Erhalt bzw. Wiederaufnahme traditioneller Waldbewirtschaftungsformen
  - Die Höhe der Zuwendung liegt zwischen 40 €/ha und Jahr und 200 €/ha und Jahr. Sie basiert auf der Kostenkalkulation im vorzulegenden Pflegeplan.
  - Der Zeitraum der Verpflichtung beträgt 5-7 Jahre

#### *EU-Beteiligung*

- 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

#### *Zuwendungsempfänger*

- Natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts, die Waldbesitzer sind
- Gemeinden, Gemeindeverbände, Kirchen, die Waldbesitzer sind
- Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes

#### *Förderbedingungen*

- Werden die verbindlichen Anforderungen der Artikel 4 und 5 und der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 von den Begünstigten im gesamten Betrieb aufgrund einer dem jeweiligen Betriebsinhaber zuzuschreibenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Förderung gekürzt oder es wird keinerlei Zuwendung geleistet (Cross Compliance).

#### *Auswahlkriterien für die Förderung*

- Vorrangige Umsetzung der Waldumweltmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten

#### **5.3.2.2.5.5 Begleitung und Bewertung**

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

#### **5.3.2.2.5.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

- Ausgaben im Zusammenhang mit Verpflichtungen, die im derzeitigen Programmplanungszeitraum eingegangen werden und für die Zahlungen ab dem 16.10.2006 geleistet werden, können gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 (Übergangsverordnung) vom ELER übernommen werden. Die Auszahlungen, die gemäß der VO (EG) 1257/1999 aus dem E-AGFL, Abteilung Garantie kofinanziert werden, erfolgen daher nach den Förderkonditionen der Förderperiode 2000-2006 und sind spätestens bis zum 31.12.2008 abgeschlossen (nähere Angaben siehe Kap. 5.2.1, Tab. 2 sowie Anhang 2).

#### **5.3.2.2.5.7 Sonstiges/Besonderheiten**

- -/-

#### *Komplementarität, Kohärenz und Konformität*

- Es bestehen hinsichtlich der Ziele und Wirkungen Bezüge zu den Maßnahmen Erschwernis-ausgleich gemäß Art. 38 sowie zu den Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen gemäß Art. 39 und zu Art. 57 Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes der ELER-Verordnung.

### 5.3.2.2.6 Maßnahme "Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen" (Code 226) gemäß Artikel 36 (b) (vi) sowie Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Wiederaufbau forstwirtschaftlichen Potenzials (226)

#### 5.3.2.2.6.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

<b>Wiederaufbau forstwirtschaftlichen Potenzials</b> Art. 36 (b) (vi) sowie Art. 48 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
<b>Fördergegenstand</b>	
a) Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials außerhalb der NRR: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aufarbeitungsbeihilfen bei abiotischen Schadereignissen: Zuwendungen für die Flächenräumung, das Entfernen geschädigter Hölzer bei drohender Massenvermehrung von Schadinsekten u.a.m. Im Zusammenhang mit entsprechenden Naturereignissen können auch biotische (z.B. Käferkalamität) Schäden in die Förderung einbezogen werden</li> </ul>	
b) Einführung geeigneter vorbeugender Aktionen außerhalb der NRR: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Neubau sowie Grundinstandsetzung von Feuerwachtürmen</li> <li>▪ Beschaffung und Modernisierung technischer Geräte zur Erkennung und Identifizierung von Waldbränden einschließlich Schaffung der technischen Voraussetzungen</li> <li>▪ Anlage und Modernisierung von Löschwasserstellen (ober- und unterirdisch)</li> <li>▪ Anlage, Instandsetzung und Unterhaltung von Waldbrandschutzstreifen</li> <li>▪ Infrastrukturelle Maßnahmen zur Verbesserung der Brandbekämpfung</li> </ul>	
<b>Art, Umfang und Höhe der Förderung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben</li> </ul>	
<b>EU-Beteiligung (Interventionssatz)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet</li> <li>▪ 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet</li> </ul>	
<b>Zuwendungsempfänger</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts</li> <li>▪ Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und diesen gleichgestellte Zusammenschlüsse</li> <li>▪ Land Niedersachsen, Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF)</li> </ul>	
<b>Förderbedingungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen sind nur in den Landkreisen Celle, Gifhorn, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Soltau-Fallingb. und Uelzen beihilfefähig. Die Maßnahme muss dem Waldschutzplan des Landkreises entsprechen</li> <li>▪ Von der Zuwendung ausgeschlossen sind Wege mit Schwarz- oder Betondecken, Wegeunterhaltung und Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung</li> </ul>	
<b>Geltungsbereich</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen</li> </ul>	
<b>Zusätzliche Informationen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig</li> </ul>	

#### 5.3.2.2.6.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

- Die Maßnahme wurde erst nachträglich in das Programm der Förderperiode 2000-2006 aufgenommen. Es wurden keine Maßnahmen gefördert.

### 5.3.2.2.6.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials dient der Vorbeugung, Abwehr und Bekämpfung von Waldbränden. Im Rahmen eines Risikomanagements sind vorsorgliche Maßnahmen zur Vorbeugung von Brandschäden zu treffen. Dazu gehören u.a. technische Einrichtungen zur Vermeidung oder Früherkennung, um Brände zu verhindern bzw. entstandene Brände rasch bekämpfen zu können. Damit wird ein wichtiger Beitrag geleistet, um eine Gefährdung von Menschen oder Naturgütern abzuwenden. Daneben dient die Maßnahme der Beseitigung von Schäden nach Naturereignissen, die z.T. katastrophale Ausmaße einnehmen können (wie z.B. in Niedersachsen die Orkane 1972, 1990 oder die Waldbrände 1975/1976). Damit soll die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit der Wälder zur Erfüllung ihrer vielfältigen ökologischen und sozialen Aufgaben erhalten oder wiederhergestellt werden.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels</li> <li>▪ Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Bindung in der Biomasse</li> </ul>
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Niedersächsischer Kernindikator: Kohlendioxidemissionen</li> <li>▪ Gebundener Kohlenstoff (t) durch die aufgeforsteten Flächen</li> <li>▪ Anteil der aufgearbeiteten Schadholzmenge an der Gesamtschadholzmenge (%)</li> <li>▪ Anteil der waldbrandüberwachten Fläche in den gefährdeten Gebieten (ha)</li> <li>Umfang der Waldflächen, in denen Vorkehrungsmaßnahmen zur Bekämpfung von Waldbränden getroffen wurden (ha)</li> </ul>
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials</li> <li>▪ Einführung vorbeugender Aktionen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Neubau von zwei Feuerwachtürmen</li> <li>- Grundinstandsetzung von fünf Feuerwachtürmen, alternativ</li> <li>- Einführung eines kameragestützten Überwachungssystems</li> <li>- Neubau von fünf Löschwasserentnahmestellen (ober- und unterirdisch)</li> <li>- 1,34 Mio. € Gesamtinvestitionsvolumen</li> </ul> </li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl der Maßnahmen Jeweils unterteilt nach: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Art der Maßnahmen (Vorbeugung/Wiederaufbau)</li> <li>- Inhalt der Maßnahmen (Wiederaufbau/Vorbeugung)</li> </ul> </li> <li>▪ Betroffene Fläche (ha) Jeweils unterteilt nach: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Art der Maßnahmen (Vorbeugung/Wiederaufbau)</li> <li>- Inhalt der Maßnahmen (Wiederaufbau/Vorbeugung)</li> <li>- Art des Zuwendungsempfängers (privat/öffentlich).</li> </ul> </li> <li>▪ Investitionsvolumen (€) Jeweils unterteilt nach: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Art der Maßnahmen (Vorbeugung/Wiederaufbau)</li> <li>- Inhalt der Maßnahmen (Wiederaufbau/Vorbeugung)</li> </ul> </li> <li>Art des Zuwendungsempfängers (privat/öffentlich)</li> </ul>

#### 5.3.2.2.6.4 Beschreibung der Maßnahme

##### *Fördergegenstand*

###### a) Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials außerhalb der NRR

- Aufarbeitungsbeihilfen bei abiotischen Schadereignissen: Zuwendungen für die Flächenräumung, das Entfernen geschädigter Hölzer bei drohender Massenvermehrung von Schadinsekten u.a.m. Im Zusammenhang mit entsprechenden Naturereignissen können auch biotische (z.B. Käferkalamität) Schäden in die Förderung einbezogen werden

###### b) Einführung geeigneter vorbeugender Aktionen außerhalb der NRR:

- Neubau sowie Grundinstandsetzung von Feuerwachtürmen
- Beschaffung/ Modernisierung technischer Geräte zur Erkennung und/oder Identifizierung von Waldbränden einschließlich Schaffung der technischen Voraussetzungen
- Anlage und Modernisierung von Löschwasserstellen (ober- und unterirdisch)
- Anlage, Instandsetzung und Unterhaltung von Waldbrandschutzstreifen
- Infrastrukturelle Maßnahmen zur Verbesserung der Brandbekämpfung

##### *Art, Umfang und Höhe der Förderung*

- Nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung
- Bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- bei a) Umfang und Höhe der Förderung werden je nach Schadereignis (z.B. Windwurf, Waldbrand, Insektenkalamität), Schadensausmaß und verfügbaren Haushaltsmitteln festgelegt

##### *EU-Beteiligung*

- 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

##### *Zuwendungsempfänger*

- Natürliche Personen
- Juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts
- Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes
- Land Niedersachsen, Anstalt Niedersächsische Landesforsten

##### *Förderbedingungen*

- Die vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen sind nur in den Landkreisen Celle, Gifhorn, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Soltau-Fallingb. und Uelzen beihilfefähig. Die Maßnahme muss dem Waldschutzplan des Landkreises entsprechen.
- Von der Zuwendung ausgeschlossen sind Wege mit Schwarz- oder Betondecken, Wegeunterhaltung und Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege.

##### *Auswahlkriterien für die Förderung*

- Vorbeugende Brandschutzaktionen sind nur beihilfefähig in Wäldern, die in den Waldschutzplänen der Landkreise als Wälder mit mittlerem oder hohem Waldbrandrisiko (NUTS 3) eingestuft wurden.

#### 5.3.2.2.6.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

#### **5.3.2.2.6.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

- Keine

#### **5.3.2.2.6.7 Sonstiges/Besonderheiten**

- -/-

#### *Komplementarität, Kohärenz und Konformität*

- Bezüge bestehen zu den Maßnahmen Wegebau und nichtproduktive Investitionen

### 5.3.2.2.7 Maßnahme "Beihilfen für nichtproduktive Investitionen" (Code 227) gemäß Artikel 36 (b) (vii) sowie Artikel 49 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Nichtproduktive Investitionen Forst (227)

#### 5.3.2.2.7.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

<b>Nichtproduktive Investitionen Forst</b> Art. 36 (b) (vii) sowie Art. 49 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
<b>Fördergegenstand</b>	
Teil I: Innerhalb der NRR (Ziffer 4.2.2.7)	
a) Vorarbeiten (z.B. Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen, Strukturdatenerhebung) (siehe NRR Ziffer 4.2.2.7 Tz A.1)	
b) Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften (siehe NRR Ziffer 4.2.2.7 Tz A.2)	
c) Waldbauliche Vorhaben in Jungbeständen (siehe NRR Ziffer 4.2.2.7 Tz A.3)	
d) Bodenschutzkalkung (siehe NRR Ziffer 4.2.2.7 Tz A.4)	
e) Gestaltung und Pflege naturnaher Waldränder (siehe NRR Ziffer 4.2.2.7 Tz A.5)	
f) Waldschutzmaßnahmen innerhalb der NRR (siehe NRR Ziffer 4.2.2.7 Tz A.6) (bei Verzicht auf Anwendung chemischer Mittel)	
Teil II: Außerhalb der NRR	
g) Waldschutzmaßnahmen außerhalb der NRR	
h) Bodenschutzkalkung (Top-up) zu Buchstabe d)	
<b>Art, Umfang und Höhe der Förderung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung</li> <li>▪ a) Vorarbeiten bis zu 80 %, b) Umbau bis zu 85 %, c) Jungbestände bis zu 50 %, d) Bodenschutzkalkung bis zu 90 %, e) Waldrand bis zu 85 %, f) und g) Waldschutz bis zu 100 %, h) Bodenschutzkalkung bis zu 10 % zusätzlich als Top-up zu Buchstabe d)</li> </ul>	
<b>EU-Beteiligung (Interventionssatz)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet</li> <li>▪ 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet</li> </ul>	
<b>Zuwendungsempfänger</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen</li> <li>▪ Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und diesen gleichgestellte Zusammenschlüsse</li> <li>▪ Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven</li> </ul>	
<b>Förderbedingungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verwendung standortgerechter Baumarten und von herkunftsgesichertem und standortgeeignetem Vermehrungsgut</li> <li>▪ Altersbegrenzung der Bestände bei c)</li> <li>▪ Gutachterliche Stellungnahme für Bodenschutzkalkung</li> </ul>	
<b>Geltungsbereich</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen (in Bremen unter dem Titel "Naturnahe Waldentwicklung", Waldschutzmaßnahmen werden in Bremen nicht angeboten)</li> </ul>	
<b>Zusätzliche Informationen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Teil I ist im Rahmen der NRR förderfähig</li> <li>▪ Teil II ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig</li> </ul>	

### 5.3.2.2.7.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
Niedersachsen: 36,47 Mio. € öffentliche Mittel, davon 18,07 Mio. € EU-Mittel	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Niedersachsen: Im Rahmen dieser Maßnahme wurden in Niedersachsen unterschiedliche Teil-Maßnahmen gefördert:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft: 3.176 Projekte auf 6.676 ha</li> <li>- Jungbestandespflege: 2.691 Projekte auf 14.695 ha</li> <li>- Kalkung: 246 Projekte auf 52.700 ha</li> <li>- Vor- und Unterbau: 807 Projekte auf 1.629 ha</li> <li>- Wiederaufforstung: 265 Projekte auf 213 ha</li> <li>- Waldschutz: 514 Projekte</li> </ul> </li> </ul>
Bremen: 187.088 € öffentliche Mittel, davon 19.259 € EU-Mittel	Bremen: Es wurden 4 Projekte im Bereich Unterbau und Umbau auf einer Fläche von 109 ha umgesetzt, 4 Projekte im Bereich Jungbestandespflege auf 66 ha sowie ein Projekt im Bereich Kalkung auf einer Fläche von 80 ha

### *Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung*

<i>Wirkungen</i>	<i>Empfehlungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verbesserung der forstlichen Struktur</li> <li>▪ Erhalt des bestehenden Holzvorrats für den festgelegten Vertragszeitraum</li> <li>▪ Genaue Wirkungen der Maßnahmen in Jungbeständen bedingt durch die Langfristigkeit der forstlichen Produktion nicht sofort nach der Maßnahme zu erkennen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Fortführung der Maßnahme</li> <li>⇒ Jungbestandespflege: Schwerpunktsetzung auf Nadelwaldbestände</li> <li>⇒ Bodenschutzkalkung: Verringerung des Eigenanteils (10 % der Kosten plus MwSt.) bei Antragstellung durch eine Forstbetriebsgemeinschaft zur Erhöhung der Kalkungsbereitschaft</li> </ul>

### 5.3.2.2.7.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Niedersachsen und Bremen setzen mit dieser Maßnahme in Übereinstimmung mit der NRR die GAK-Förderung "Naturnahe Waldbewirtschaftung" um. Auf die unter Ziffer 4.2.2.7 der NRR gemachten Angaben zur Maßnahmenbeschreibung wird insoweit Bezug genommen. Mit den angebotenen Maßnahmen werden folgende spezifische Waldumweltziele verfolgt:

#### **Erhöhung der Naturnähe und Verbesserung der ökologischen Stabilität**

In Niedersachsen nehmen reine Nadelwälder 30 % der Waldfläche ein. Sie sind als großflächige und in der Regel naturferne Reinbestände erheblich gefährdet, insbesondere gegenüber Sturm, Waldbrand und Insekten. Mit der Teil-Maßnahme "Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften" soll durch die Einbringung insbesondere von Laubbäumen eine Erhöhung der Naturnähe der bestehenden Wälder erreicht werden. Naturnähere Wälder können auch flexibler auf die sich abzeichnenden Klimaveränderungen reagieren.

Die Teil-Maßnahme "Waldbauliche Vorhaben in Jungbeständen" trägt zur Stabilisierung und Strukturierung bei, um die Wälder besser auf zukünftige Belastungen wie z.B. Klimaänderungen vorzubereiten.

### Minderung der Auswirkungen andauernder Schadstoffeinträge

Durch Kalkungsmaßnahmen, die die Pufferkapazität und Elastizität der Waldböden erhöhen und das weitere Fortschreiten der Bodenversauerung abbremsen, sollen die negativen Folgen der Stoffeinträge in den Wald abgemildert und damit auch die Stabilität der Wälder erhöht werden.

### Schutz des Waldes vor biotischen Schadorganismen

Es werden zum einen die im Rahmen der NRR möglichen Maßnahmen angeboten. Daneben werden spezielle auf den niedersächsischen bzw. bremischen Bedarf abgestellte Maßnahmen außerhalb der NRR angeboten, die mit unterschiedlichen Inhalten alle den Schutz bestehender Wälder zum Ziel haben.

Alle drei vorgenannten speziellen Wald-Umweltziele haben unmittelbare Bezüge zu den Unterzielen des Schwerpunkts 2 auf Programmebene und sind dadurch mittelbar auch mit den nationalen Zielen der NRR sowie den EU-Leitlinien verknüpft. So trägt sowohl die "Erhöhung der Naturnähe und die Verbesserung der Stabilität" als auch der "Schutz des Waldes vor biotischen Schadorganismen" zu den Unterzielen "Erhaltung und Entwicklung der Biodiversität" und "Bekämpfung des Klimawandels" bei. Die "Minderung der Auswirkungen andauernder Schadstoffeinträge" leistet einen bedeutenden Beitrag zu den Unterzielen "Verbesserung von Oberflächen- und Grundwasser" und "Verbesserung der Bodenqualität". Darüber hinaus tragen die hier angebotenen Maßnahmen zur Zielsetzung des EU-Forstaktionsplan bei, insbesondere zu den Schlüsselaktionen 9 "Verbesserung des Schutzes der Wälder in der EU" und 11 "Erhaltung und Erweiterung der Schutzfunktionen der Wälder".

<i>Ziele</i>		<i>Indikatoren</i>
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhaltung und Entwicklung der Biodiversität</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Veränderung des Flächenumfangs von Gebieten mit hohem Ökosystemwert</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verbesserung von Bodenstruktur und Bodenfruchtbarkeit im Wald</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Langfristige Entwicklung des pH-Werts geförderter Flächen</li> </ul>
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erfolgreiches Landmanagement auf 12.000 ha mit Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität</li> <li>▪ Erfolgreiches Landmanagement auf 30.000 ha mit Beitrag zur Verbesserung der Bodenstruktur und Wasserqualität</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fläche, differenziert nach Überführung in Laub- und Mischbestände sowie Bestandespflege (jeweils ha)</li> <li>▪ Fläche mit Beitrag zur Verbesserung der Bodenstruktur und Wasserqualität (in ha)</li> </ul>
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Teil I: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorarbeiten 100 Einzelprojekte</li> <li>– Umwandlung nichtstandortgerechter Bestände und Nadelreinbestände durch Umbau und Wiederaufforstung: 3.500 geförderte Betriebe</li> <li>– Umwandlung nichtstandortgerechter Bestände und Nadelreinbestände durch Umbau und Wiederaufforstung auf mindestens 5.000 ha</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Begünstigte Waldbesitzer (Anzahl), differenziert nach Art der Maßnahme</li> <li>▪ Zuwendungsvolumen (€), differenziert nach Art der Maßnahme</li> <li>▪ Geförderte Fläche: Umwandlung (ha), Jungbestandespflege (ha), Kalkung (ha)</li> </ul>

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bodenschutzkalkung: 100 Projekte</li> <li>- Bodenschutzkalkungen auf mindestens 30.000 ha</li> <li>- Jungbestandspflege: 1000 geförderte Betriebe</li> <li>- Jungbestandspflege auf mindestens 7.000 ha</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Teil II: 250 Projekte</li> <li>▪ Gesamtinvestitionsvolumen 43 Mio. €</li> </ul>

#### **5.3.2.2.7.4 Beschreibung der Maßnahme**

##### *Fördergegenstand*

Die Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung umfasst

Teil I: Siehe NRR (Ziffer 4.2.2.7 Tz A.1-6)

Teil II:

- Waldschutzmaßnahmen außerhalb der NRR
  - Überwachung von Kieferninsekten
  - Kontrolle und Bekämpfung von Schadinsekten, soweit die Maßnahmen nicht Bestandteil der NRR sind
  - Maßnahmen in Kulturen gegen Mäuse und Pilzbefall
  - Bekämpfung von großflächig auftretenden Schaderregern
  - Bodenschutzkalkung (Top-Up)

##### *Art, Umfang und Höhe der Förderung*

- Nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung

Teil I

- Siehe NRR

Teil II

- Waldschutzmaßnahmen: Förderung bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Niedersachsen)
- Bodenschutzkalkung: Förderung bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

##### *Zuwendungsempfänger*

Teil I und II

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
  - Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven

##### *Förderbedingungen*

Teil I

- Siehe NRR

Teil II

- Waldschutzmaßnahmen: Eine Zuwendung ist nur zulässig, wenn
  - die jeweils geltenden Merkblätter der NW-FVA beachtet werden;

- die verwendeten Forstschutzmittel vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zugelassen sind.
- Bodenschutzkalkung (Top-up): Es gelten die Förderbedingungen der NRR (Teil I)

#### *Auswahlkriterien für die Förderung*

- Keine

#### **5.3.2.2.7.5 Begleitung und Bewertung**

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

#### **5.3.2.2.7.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

- Ausgaben im Zusammenhang mit Verpflichtungen, die im derzeitigen Programmplanungszeitraum eingegangen werden und für die Zahlungen ab dem 16.10.2006 geleistet werden, können gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 (Übergangsverordnung) vom ELER übernommen werden. Die Auszahlungen, die gemäß der VO (EG) 1257/1999 aus dem E-AGFL, Abteilung Garantie kofinanziert werden, erfolgen daher nach den Förderkonditionen der Förderperiode 2000-2006 und sind spätestens bis zum 31.12.2008 abgeschlossen (nähere Angaben siehe Kap. 5.2.1, Tab. 2 sowie Anhang 2).

#### **5.3.2.2.7.7 Sonstiges/Besonderheiten**

- Bodenschutzkalkung: Voraussetzung für die Förderung der Bodenschutzkalkung ist, dass eine gutachtliche Stellungnahme die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Kalkungsmaßnahme bestätigt; ggf. ist eine Boden- oder Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen. Von der Bodenschutzkalkung sind bestimmte empfindliche Standorte (z.B. Moore, stark grundwasserbeeinflusste Standorte usw.) ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind Naturschutzgebiete und besonders geschützte Biotope im Sinne des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, es sei denn, die Schutzgebietsverordnung lässt die Kalkung zu oder sieht sie vor. Die Vorgaben der Düngemittelverordnung und der Ausbringungszeiträume sind zu beachten. Es besteht die Verpflichtung zu Materialkontrollen.

#### *Hinweis zu Art. 49 Buchst. B der VO (EG) 1698/2005*

- Als naturnaher Erholungsraum kommt dem Wald für die Erholung und Freizeitgestaltung des Menschen eine besonders wichtige Rolle zu. Aus diesem Grund ist in Niedersachsen das Betreten der Wälder und der freien Landschaft zum Zweck der Erholung und Freizeitgestaltung für jeden Menschen zu jeder Zeit ausdrücklich gestattet (§ 23 NWaldLG in Verbindung mit § 2 NWaldLG).
- Der naturnahe Waldumbau als wesentlicher inhaltlicher Bestandteil der Maßnahme, d.h. die Überführung der großflächigen und nicht standortgerechten Nadelbaumreinbestände in stabile und vielfältige Laub- und Mischbestände, verbessert die Erholungswirkungen des Waldes für den Menschen. Abwechslungs- und strukturreiche Waldbestände unterschiedlichen Alters bieten dem Besucher eine Vielfalt von Erlebnisaspekten, die den Wert für die Öffentlichkeit gegenüber den monotonen und überwiegend gleichaltrigen Nadelholz-Reinbeständen um ein Vielfaches übertreffen. Der Strukturwandel von Laubwäldern im jahreszeitlichen Verlauf erhöht zusätzlich das Naturerlebnis für die Bevölkerung. Die Anlage und Gestaltung von Waldrändern als besonders erholungsintensive Zone trägt ebenfalls zur Verbesserung des Freizeitwertes der Wälder bei.

### 5.3.3 Schwerpunkt 3: "Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft" gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

#### 5.3.3.1 Maßnahmen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

##### 5.3.3.1.1 Maßnahme "Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten" (Code 311) gemäß Artikel 52 (a) (i) und (ii) sowie Artikel 53 und 54 der Verordnung (EG) Nr. 1698//2005 - Diversifizierung (311)

###### 5.3.3.1.1.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

<b>Diversifizierung</b> Art. 52 (a) (i) und (ii) sowie Art. 53 und 54 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
<b>Fördergegenstand</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz im Rahmen der NRR (Ziffer 4.3.1.1), insbesondere für Wohn-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, kulturelle, öffentliche oder gemeinschaftliche Zwecke, die dazu dienen, Arbeitsplätze zu sichern, neue Arbeitsplätze zu schaffen oder Zusatzeinkommen zu erschließen</li> <li>▪ Maßnahmen der Kooperation von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum zur Einkommensdiversifizierung oder Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten innerhalb der NRR (Ziffer 4.3.1.2)</li> </ul>	
<b>Art, Umfang und Höhe der Förderung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung</li> </ul>	
<b>EU-Beteiligung (Interventionssatz)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet</li> <li>▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet</li> <li>▪ Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %</li> </ul>	
<b>Zuwendungsempfänger</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts</li> </ul>	
<b>Förderbedingungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schlüssiges Konzept als Grundlage</li> <li>▪ Förderung nur in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern<sup>15</sup></li> </ul>	
<b>Geltungsbereich</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen</li> </ul>	
<b>Zusätzliche Informationen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR förderfähig</li> <li>▪ Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden</li> </ul>	

<sup>15</sup> Die Abgrenzung der Gebietskulisse erfolgt entsprechend der Vorgaben durch die NRR GAK. Diese Grenze der Nationalen Rahmenregelung wird auch für folgende weitere Maßnahmen oder Teilmaßnahmen außerhalb der Nationalen Rahmenregelung verwendet, da die betreffenden Maßnahmen mit allen Fördergegenständen unter einer Richtlinie ZILE (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung) gefasst werden: Tourismus, Dienstleistungseinrichtungen, Dorferneuerung sowie Kulturerbe. Damit gilt für die Maßnahmen innerhalb der Richtlinie dieselbe Gebietskulisse, unabhängig von der Förderfähigkeit der Nationalen Rahmenregelung GAK.

### 5.3.3.1.1.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i> Niedersachsen: 1,81 Mio. € öffentliche Mittel	<i>Geförderte Projekte</i> Niedersachsen: 58 als Artikel-52-Maßnahmen geförderte Projekte in Niedersachsen (2001-2005)
Bremen: Bis 2004 wurden keine Projekte durchgeführt	Bremen: Bis 2004 wurden keine Projekte durchgeführt

#### *Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung*

<i>Wirkungen</i>	<i>Empfehlungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Diversifizierung durch Steigerung der Direktvermarktung im Rahmen des AFP</li> <li>▪ Investitionsprofil eines Großteils der Betriebe zeigt geringe Relevanz von Diversifizierungsoptionen</li> </ul>	<p>⇒ Diversifizierungsmaßnahmen sind nur im Rahmen des AFP angeboten worden. Seitens der Landwirte gab es aufgrund der restriktiven Ausgestaltung der Richtlinie hier kaum Nachfragen nach Fördermitteln, so dass es keine Empfehlungen zur Diversifizierung gibt</p>

### 5.3.3.1.1.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme Diversifizierung fördert die Erschließung neuer Einnahmequellen z.B. durch Umnutzung von Gebäuden gerade im landwirtschaftlichen Bereich oder durch Kooperationen zwischen Landwirten und Landwirten mit Dritten. Vorhandene Potenziale zur Erschließung zusätzlicher Einkommensmöglichkeiten z.B. durch Entwicklung weiterer Betriebszweige werden genutzt, um die regionale Wirtschaft zu stärken und somit einen Beitrag zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen zu leisten.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Übergeordnet (Wirkungen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Stärkung der regionalen Wertschöpfung</li> <li>▪ Schaffung von Arbeitsplätzen</li> </ul> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhalt von ehemals landwirtschaftlich genutzter Bausubstanz durch nachhaltige wirtschaftliche Nutzung</li> <li>▪ Erhalt/Verbesserung des Einkommens des landwirtschaftlichen Haushalts durch außerlandwirtschaftliche wirtschaftliche Aktivitäten</li> <li>▪ Schaffung von 80 Arbeitsplätzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wirtschaftswachstum (zusätzliche Bruttowertschöpfung)</li> <li>▪ neu geschaffene Arbeitsplätze (netto)</li> </ul> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gewinnentwicklung (Durch geförderte Umnutzung, geplant und nach 3 Jahren realisiert)</li> <li>▪ Entwicklung des Gesamthaushaltseinkommens</li> <li>▪ Voll-Arbeitskräfte 3 Jahre nach der Förderung, davon nicht entlohnte Voll-Arbeitskräfte</li> </ul>
<p><i>Spezifisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einführung oder Ausweitung von Einkommenskombinationen in 200 landwirtschaftlichen Betrieben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Art und Anzahl der wirtschaftlichen Nutzungen (siehe Outputindikator)</li> </ul>
<p><i>Operationell</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderung von 200 Maßnahmen zur Erschließung neuer Einnahmequellen, davon 160 Umnutzungen in landwirtschaftlichen Gebäuden</li> <li>▪ 32 Mio. € Gesamtinvestitionsvolumen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Art und Anzahl der Maßnahmen</li> <li>▪ Anzahl der umgenutzten Gebäude</li> <li>▪ Höhe des Gesamtinvestitionsvolumens</li> <li>▪ Aufteilung der Zuwendungemp-</li> </ul>

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
	fänger und der Kosten nach
	- Geschlecht (männlich/weiblich)
	- Alter (unter/über 40 Jahre)
	- Typ der nichtlandwirtschaftlichen Aktivität (Dienstleistung, Handwerk, Handel, Sonstiges)

#### **5.3.3.1.1.4 Beschreibung der Maßnahme**

##### *Fördergegenstand*

- Siehe NRR (Ziffer 4.3.1.1) zur Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz als Schwerpunkt der Maßnahme
- Siehe NRR (Ziffer 4.3.1.2) zur Förderung von Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen in Form der Kooperation von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern als untergeordneten Teil der Maßnahme. Diese Maßnahme wird, obwohl die NRR sie dem Code 312 zuordnet, als untergeordneter Teil der Diversifizierung angeboten. Kooperationen sind in der letzten EU-Förderperiode nicht nachgefragt worden, daher wird keine gesonderte Maßnahme dazu beschrieben. Diese Möglichkeit der Einkommensdiversifizierung soll aber weiterhin angeboten und nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Vorrangig stellt Niedersachsen in den Zielen und erwarteten Wirkungen deutlich die Umnutzung in den Vordergrund, weil es hier das größere Potential und den Schwerpunkt der Schaffung neuer Einkommensmöglichkeiten sieht.

##### *Art, Umfang und Höhe der Förderung*

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
  - Förderung bis maximal 100.000 € Zuschuss für private Zuwendungsempfänger (Kleinstunternehmen gemäß Empfehlung der Kommission 2003/361/EG)

##### *EU-Beteiligung*

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
- Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %

##### *Zuwendungsempfänger*

- Siehe NRR

##### *Förderbedingungen*

- Siehe NRR

##### *Auswahlkriterien für die Förderung*

- Zu bevorzugen sind Projekte:
  1. Bei denen neue Arbeitsplätze geschaffen werden, nachrangig solche zur Arbeitsplatzsicherung
  2. Bei denen die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer sehr gute Realisierungsmöglichkeiten sieht
  3. Bei denen denkmalgeschützte Objekte genutzt werden und damit eine nachhaltige Nutzung und Bestandssicherung betrieben wird

Stehen die Projekte nach den zuvor genannten Auswahlkriterien gleichwertig nebeneinander, so ist die Darstellung in einem REK und die positive Stellungnahme der LAG oder des ILE-Entscheidungsgremiums ausschlaggebend.

- Es werden keine Biogasanlagen gefördert.

#### **5.3.3.1.1.5 Begleitung und Bewertung**

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

#### **5.3.3.1.1.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

- Keine

#### **5.3.3.1.1.7 Sonstiges/Besonderheiten**

- Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn bauliche Anlagen innerhalb von 12 Jahren veräußert oder nicht mehr entsprechend ihres Zweckes verwendet werden.
- Über die EU-Kofinanzierung hinausgehende Beträge ( horizontale Top-ups) werden aus nationalen Mitteln der NRR gezahlt.

#### *Komplementarität, Kohärenz und Konformität*

- Die Maßnahme wirkt gut mit der Dorferneuerung zusammen, da das Umfeld vieler Diversifizierungsmaßnahmen attraktiver gestaltet werden kann. Insgesamt bewirkt die Dorferneuerung eine Steigerung der Lebens- und Wohnqualität, die auch ein Diversifizierungsprojekt bewirken kann. Beide Maßnahmen haben teilweise die gleichen Ziele.
- Diversifizierungsvorhaben können in Gebieten, in denen Tourismusförderung nach dem EF-RE stattfindet oder stattgefunden hat, eine sinnvolle Ergänzung des Angebots für die Besucher darstellen, z.B. Hofcafés.
- Diversifizierung und Leader: Bei der Erstellung eines Konzeptes durch eine Leader-Gruppe können gezielte Aussagen zur Diversifizierung erarbeitet werden. Insbesondere fließen die Kenntnisse der örtlichen Akteure über das betreffende Gebiet mit ein, um bereits im Vorfeld einer konkreten Maßnahme die Notwendigkeit, aber auch die erwartete Wirksamkeit jeweiliger Projekte besser einschätzen zu können. Eine derartige Beurteilung, auch im Hinblick auf eine überörtliche Bedeutung unter Berücksichtigung des besten Standortes, verbessert den zielgerichteten Einsatz von Fördermitteln.

### 5.3.3.1.2 Maßnahme "Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen" (Code 312) gemäß Artikel 52 (a) (ii) sowie Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

### 5.3.3.1.3 Maßnahme "Förderung des Fremdenverkehrs" (Code 313) gemäß Artikel 52 (a) (iii) sowie Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Tourismus (313)

#### 5.3.3.1.3.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

<b>Tourismus</b> Art. 52 (a) (iii) sowie Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
<b>Fördergegenstand</b>	
a) Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen, Realisierungskonzepte, Folgeabschätzungen), die für die zukünftige Umsetzung investiver Vorhaben benötigt werden außerhalb der NRR	
b) Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Tourismus außerhalb der NRR	
<b>Art, Umfang und Höhe der Förderung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung</li> <li>▪ Bei Gemeinden als Antragssteller richtet sich die Förderhöhe nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, die an der Steuereinnahmekraft festgemacht wird</li> </ul>	
<b>EU-Beteiligung (Interventionssatz)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet</li> <li>▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet</li> <li>▪ Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %</li> </ul>	
<b>Zuwendungsempfänger</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere kommunale Gebietskörperschaften</li> <li>▪ Fremdenverkehrsvereine</li> <li>▪ In besonderen Fällen auch natürliche und juristische Personen des Privatrechts</li> </ul>	
<b>Förderbedingungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Teil a und b: Förderung nur in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern</li> </ul>	
<b>Geltungsbereich</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Teil I und II: Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen</li> </ul>	
<b>Zusätzliche Informationen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig</li> <li>▪ Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden</li> </ul>	

#### 5.3.3.1.3.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
12,09 Mio. € öffentliche Mittel, davon 6,05 Mio. € (50 %) EU-Mittel	In Niedersachsen 192 geförderte Projekte (2000-2005) (z.B. Einrichtungen von Rad-, Reit- und Wanderrouten sowie ergänzende landtouristische Objekte)
Bremen: Bis 2004 wurden keine Projekte durchgeführt	Bremen: Bis 2004 wurden keine Projekte durchgeführt

*Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung*

<i>Wirkungen</i>	<i>Empfehlungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verbesserung der Erholungsfunktion der Landschaft</li> <li>▪ Schaffung von Freizeitangeboten</li> <li>▪ Steigerung der Attraktivität des ländlichen Raums</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Fortführung der Maßnahme</li> <li>⇒ Überörtliche Ansätze bei der Förderung verfolgen (Vernetzung)</li> <li>⇒ Einbindung der Projekte in regionale Tourismuskonzepte</li> </ul>

**5.3.3.1.3.3 Ziele und erwartete Wirkungen**

Im Rahmen der Maßnahme Tourismus werden Möglichkeiten für zusätzliche Einkommen im ländlichen Raum im Bereich des ländlichen Tourismus und der Naherholung entwickelt. Touristische Potenziale werden auch auf regionaler Ebene genutzt und weiterentwickelt. Darüber hinaus unterstützt die Maßnahme die Verknüpfung von Natur und Umwelt mit Möglichkeiten der Naherholung in ländlicher Umgebung und des ländlichen Tourismus. Insgesamt schafft die Maßnahme weiteres Potenzial zur Stärkung der ländlichen Wirtschaft und der Attraktivität der ländlichen Räume.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Übergeordnet (Wirkungen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Stärkung der regionalen Wertschöpfung</li> <li>▪ Schaffung von Arbeitsplätzen</li> <li>▪ Verbesserung der Lebensqualität in den Dörfern</li> </ul> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Attraktivitätssteigerung ländlicher Regionen als Tourismus- und Naherholungsstandort</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wirtschaftswachstum (zusätzliche Bruttowertschöpfung)</li> <li>▪ neu geschaffene Arbeitsplätze (netto)</li> <li>▪ Heutige und erwartete Lebensqualität (Ergebnisse der Umfragen im Rahmen von Perspektive Deutschland)</li> </ul> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Entwicklung der Übernachtungszahlen, der Tagestouristen und des Bettenangebots in den geförderten Regionen</li> </ul>
<p><i>Spezifisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ausbau und Verbesserung der öffentlichen touristischen Infrastruktur, vorrangig im Rahmen von regionalen Entwicklungskonzepten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl von auf der Basis touristischer Konzepte geschaffener und verbesserter Infrastrukturen in den geförderten Regionen</li> </ul>
<p><i>Operationell</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Realisierung von 200 Vorhaben</li> <li>▪ Gesamtinvestitionsvolumen 15 Mio. €</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl der geförderten Vorhaben</li> <li>▪ Höhe des Gesamtinvestitionsvolumens</li> <li>▪ Jeweils aufgeteilt nach: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kleinen Infrastruktureinrichtungen (Informationszentren, Ausschilderung von touristischen Orten, etc.)</li> <li>- Erholungsinfrastruktur (Zugang zu natürlichen Gebieten, etc.)</li> <li>- Entwicklung und Marketing von ländlichen Tourismusdienstleistungen</li> </ul> </li> </ul>

### 5.3.3.1.3.4 Beschreibung der Maßnahme

#### *Fördergegenstand*

- a) Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen, Realisierungskonzepte, Folgeabschätzungen), die für die zukünftige Umsetzung investiver Vorhaben benötigt werden außerhalb der NRR
- b) Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Tourismus außerhalb der NRR durch
  - Außenstellen von Informations- und Vermittlungsstellen lokaler und regionaler Tourismusorganisationen im ländlichen Raum
  - Entwicklung insbesondere themenbezogener Rad-, Reit- und Wanderrouten mit ergänzenden Einrichtungen, z.B. Aussichtsstellen, Beschilderungen
  - Kleinere Infrastrukturmaßnahmen mit regionalem oder lokalem Bezug zur Attraktivitätssteigerung des Tourismus, z.B. Museen usw.
  - zeitlich begrenzte Anschubfinanzierung für den für die Projektumsetzung erforderlichen Personaleinsatz i.d.R. 1 Jahr, in Ausnahmefällen 2 Jahre bei einer gleichzeitigen degressiven Absenkung der Förderhöhe

#### *Art, Umfang und Höhe der Förderung*

- Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung
- Die maximale Höhe der Förderung pro Maßnahme beträgt 100.000 €
- Bei Gemeinden als Antragssteller richtet sich die Förderhöhe nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, die an der Steuereinnahmekraft festgemacht wird.
- Förderung von bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. 75 % bei Vorliegen eines Integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder vergleichbarer Planungen/Konzepte für öffentliche Zuwendungsempfänger, 25 % bzw. 30 % für private Zuwendungsempfänger

#### *EU-Beteiligung*

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
- Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %

#### *Zuwendungsempfänger*

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere kommunale Gebietskörperschaften, Teilnehmergemeinschaften, Real- bzw. Wasser- und Bodenverbände
- Fremdenverkehrsvereine
- Natürliche und juristische Personen des Privatrechts als Zuwendungsempfänger in besonderen Fällen, um die Vernetzung mit anderen Projekten zu realisieren und damit ein regionales/überörtliches Konzept umzusetzen

#### *Förderbedingungen*

- Förderung nur in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern

#### *Auswahlkriterien für die Förderung*

- Es ist ein Konzept für eine nachhaltige Nutzung vorzulegen, in dem die zukünftig erwarteten Auswirkungen des Vorhabens dargestellt werden.
- Weitere Kriterien für die Prioritätensetzung:
  - Vernetzung mit bestehenden Einrichtungen (stellt das Projekt eine Ergänzung bereits vorhandener Einrichtungen dar, z.B. durch einen Lückenschluss oder hinweisende Beschilderung)
  - Regionale Auswirkungen, z.B. in Ergänzung oder angrenzend an ein nach EFRE gefördertes Tourismusvorhaben, um Besucherströme gezielter in das Projektgebiet zu lenken

- Strukturschwäche des Raumes, die anhand von Strukturdaten wie z.B. Steuereinnahmekraft und/oder Arbeitslosenzahlen durch Statistiken z. B. des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik (NLS) zu belegen ist

Stehen die Projekte nach den zuvor genannten Auswahlkriterien gleichwertig nebeneinander, so ist die Darstellung in einem REK und die positive Stellungnahme der LAG oder des ILE-Entscheidungsremiums ausschlaggebend

#### **5.3.3.1.3.5 Begleitung und Bewertung**

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

#### **5.3.3.1.3.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

- Keine

#### **5.3.3.1.3.7 Sonstiges/Besonderheiten**

- Insbesondere die Vernetzung über Gemeindegrenzen hinweg zu überörtlichen Strukturen ist sinnvoll, um die besonders geeigneten Projekte in den Vordergrund des Interesses bei den potenziellen Besuchern zu rücken.
- Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn bauliche Anlagen innerhalb von 12 Jahren veräußert oder nicht mehr entsprechend ihres Verwendungszwecks verwendet werden.

#### *Komplementarität, Kohärenz und Konformität*

- Bezüge bestehen zu den Maßnahmen Dorferneuerung und Dienstleistungseinrichtungen:
  - Die ländliche Tourismusförderung kann eng mit der Dorferneuerung und -entwicklung zusammen wirken. Innerörtliche Infrastrukturmaßnahmen und die Herstellung landschaftstypischer Gebäude, die Schaffung, Vernetzung und Sicherung der Flora und Fauna wirken sich positiv auf die Gestaltung aus und stärken die Attraktivität für Touristen und Naherholungssuchende. Zudem können geförderte Tourismusvorhaben Anreize für weitere Investitionen der Bürger zur Entwicklung des Dorfes sein.
  - Im Rahmen des zuvor beschriebenen Konzeptes können auch neue Dienstleistungseinrichtungen gefördert werden. Durch eine steigende Besucherzahl im ländlichen Tourismus ergeben sich Anreize für die örtliche Bevölkerung auf die Nachfrage durch das Angebot neuer Dienstleistungen zu reagieren.
- Durch die Begrenzung der Zuwendung auf max. 100.000 € pro Projekt für kleinere Vorhaben mit regionalem oder lokalem Bezug erfolgt die Abgrenzung zu den touristischen Fördermaßnahmen des EFRE, die sich auf Vorhaben von überregionaler Bedeutung beziehen. Inhaltlich grenzt sich die ELER- von der EFRE-Förderung dadurch ab, dass Aktiv-Urlaubs-Segmente wie Wander-, Rad-, Reit- und Bootstourismus sowie kleinere Infrastrukturmaßnahmen unterstützt werden. Zusätzlich zur systematischen Abgrenzung erfolgt im Zuge des Bewilligungsverfahrens eine gegenseitige Abstimmung.
- Tourismus und Leader bzw. ILE: Bei der Erstellung eines Konzeptes können gezielte Aussagen zum Tourismus erarbeitet werden. Insbesondere fließen die Kenntnisse der örtlichen Akteure über das betreffende Gebiet mit ein, um bereits im Vorfeld einer konkreten Maßnahme die Notwendigkeit, aber auch die erwartete Wirksamkeit jeweiliger Tourismusprojekte besser einschätzen zu können. Eine derartige Beurteilung, auch im Hinblick auf eine überörtliche Bedeutung verbessert den zielgerichteten Einsatz von Fördermitteln.

### 5.3.3.2 Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum

#### 5.3.3.2.1 Maßnahme "Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung" (Code 321) gemäß Artikel 52 (b) (i) sowie Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Dienstleistungseinrichtungen (321)

##### 5.3.3.2.1.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

<b>Dienstleistungseinrichtungen</b> Art. 52 (b) (i) sowie Art. 56 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
<b>Fördergegenstand</b>	
a)	Vorarbeiten außerhalb der NRR (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen, Realisierungskonzepte, Folgeabschätzungen), die für die zukünftige Umsetzung investiver Vorhaben benötigt werden
b)	Maßnahmen zur Schaffung, Erweiterung und Modernisierung von Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung außerhalb der NRR (z.B. Einrichtung von Dorf- oder Nachbarschaftsläden, Einrichtungen für die Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnik, Einrichtung von ländlichen Dienstleistungsagenturen, Versorgung der örtlichen oder regionalen Märkte mit Dienstleistungen, ausgenommen Landwirtschaft, Ernährung, Tourismus und Einzelhandelsketten, zeitlich begrenzte Anschubfinanzierung für den Personaleinsatz)
<b>Art, Umfang und Höhe der Förderung</b>	
▪	Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung
▪	Bei Gemeinden als Antragssteller richtet sich die Förderhöhe nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, die an der Steuereinnahmekraft festgemacht wird
<b>EU-Beteiligung (Interventionssatz)</b>	
▪	50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
▪	75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
▪	Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %
<b>Zuwendungsempfänger</b>	
▪	Juristische Personen des öffentlichen Rechts
▪	Natürliche Personen
▪	Personengesellschaften und juristische Personen des Privatrechts
<b>Förderbedingungen</b>	
▪	Konzept inklusive Markt- und Standortanalyse bzw. Bedarfsermittlung für die geplante Nutzung
▪	Förderung nur in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern
<b>Geltungsbereich</b>	
▪	Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen
<b>Zusätzliche Informationen</b>	
▪	Die Maßnahme ist nicht im Rahmen der NRR förderfähig
▪	Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden

### 5.3.3.2.1.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<p><i>Fördervolumen</i></p> <p>0,85 Mio. € öffentliche Mittel, davon 0,42 Mio. € (50 %) EU-Mittel</p>	<p><i>Geförderte Projekte</i></p> <p>In Niedersachsen 16 geförderte Projekte (2000-2005) (z.B. Dorf- und Nachbarschaftsläden, ländliche Dienstleistungsagenturen)</p>
---	---

Maßnahme wurde in der voraus gegangenen Förderperiode in Bremen nicht angeboten

#### *Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung*

<p><i>Wirkungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verbesserung der Ausstattung mit Dienstleistungseinrichtungen</li> <li>▪ Verbesserung der Lebensqualität insbesondere auch für weniger mobile Bevölkerungsgruppen</li> </ul>	<p><i>Empfehlungen</i></p> <p>⇒ Bedeutung der Maßnahme könnte durch Fokussierung der Förderung auf ausgewählte Regionen und die Möglichkeit der Förderung privater Zuwendungsempfänger zunehmen</p>
---	---

### 5.3.3.2.1.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme trägt dazu bei, die Grundversorgung insbesondere nicht mobiler Bevölkerungsteile zu gewährleisten und die dörfliche Gemeinschaft durch entsprechende Einrichtungen zu sichern und zu fördern. Dabei können die Grundversorgungseinrichtungen als soziokulturelle Treffpunkte z.B. auch zur Fortbildung innerhalb der Dörfer dienen, und tragen somit zur Stärkung der wirtschaftlichen Grundlagen im ländlichen Raum bei. In diesem Sinne werden die ländlichen Standortfaktoren unter Berücksichtigung der Entwicklungsmöglichkeiten und der Potenziale vor Ort nachhaltig verbessert.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Übergeordnet (Wirkungen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Stärkung der regionalen Wertschöpfung</li> <li>▪ Schaffung von Arbeitsplätzen</li> <li>▪ Verbesserung der Lebensqualität in den Dörfern</li> </ul> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sicherung und Stärkung der dörflichen Versorgungs- und Kommunikationsfunktion in ausgewählten Dörfern</li> <li>▪ Schaffung von 20 Arbeitsplätzen (langfristig)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wirtschaftswachstum (zusätzliche Bruttowertschöpfung)</li> <li>▪ neu geschaffene Arbeitsplätze (netto)</li> <li>▪ Heutige und erwartete Lebensqualität (Ergebnisse der Umfragen im Rahmen von Perspektive Deutschland)</li> </ul> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Entwicklung der Nutzung der geförderten Einrichtung (Ex-post Befragung)</li> <li>▪ Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze (Ex-post Befragung)</li> </ul>
<p><i>Spezifisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In 25 Dörfern werden die Angebote erweitert bzw. verbessert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl der Dörfer</li> <li>▪ Bevölkerung in den Dörfern, in denen sich geförderte Einrichtungen befinden (und die daher potenziell von der Förderung profitiert)</li> </ul>
<p><i>Operationell</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderung von 150 Maßnahmen</li> <li>▪ Gesamtinvestitionsvolumen 18 Mio. €</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Art der geschaffenen Einrichtung (komplett neue Einrichtung/Angebot, Erweiterung einer</li> </ul>

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
	<p>bestehenden Einrichtung/Angebot, Sicherung einer bestehenden Einrichtung/Angebot)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl der Vorhaben</li> <li>▪ Höhe des Gesamtinvestitionsvolumens</li> </ul> <p>Jeweils aufgeteilt nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Informations- und Kommunikationstechnik</li> <li>- Mobilität</li> <li>- Kultureller und sozialer Infrastruktur</li> <li>- Gesundheit/Bildung</li> <li>- Sonstiges</li> </ul>

#### **5.3.3.2.1.4 Beschreibung der Maßnahme**

##### *Fördergegenstand*

- Außerhalb der NRR:
- a) Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen, Realisierungskonzepte, Folgeabschätzungen), die für die zukünftige Umsetzung investiver Vorhaben benötigt werden
- b) Maßnahmen zur Schaffung, Erweiterung und Modernisierung von Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung durch
  - Einrichtung von Dorf- oder Nachbarschaftsläden einschließlich erforderlicher Markt- und Standortanalyse sowie betriebswirtschaftlicher Grundberatung
  - öffentliche und gemeinschaftliche Einrichtungen für die Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnik
  - Pilotvorhaben zur Versorgung des ländlichen Raumes mit Breitbandtechnologie
  - Einrichtung von ländlichen Dienstleistungsagenturen
  - Ausbau von Nahwärmenetzen
  - Prozesswärmeverwertung von Bioenergieanlagen
  - zeitlich begrenzte Anschubfinanzierung für den für die Projektumsetzung erforderlichen Personaleinsatz i.d.R. 1 Jahr, in Ausnahmefällen 2 Jahre bei einer gleichzeitigen degressiven Absenkung der Förderhöhe

##### *Art, Umfang und Höhe der Förderung*

- Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung
- Bei Gemeinden als Antragssteller richtet sich die Förderhöhe nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, die an der Steuereinnahmekraft festgemacht wird
- Förderung von bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. 75 % bei Vorliegen eines Integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder vergleichbarer Planungen/Konzepte für öffentliche Zuwendungsempfänger, 25 % bzw. 30 % für private Zuwendungsempfänger

##### *EU-Beteiligung*

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
- Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %

*Zuwendungsempfänger*

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Natürliche Personen
- Personengesellschaften und juristische Personen des Privatrechts

*Förderbedingungen*

- Förderung nur in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern
- Dem Förderantrag muss ein Konzept zugrunde liegen, das, sofern es sich um Dorf- oder Nachbarschaftsläden handelt, eine Markt- und Standortanalyse enthält. In anderen Fällen ist ein Investitions- und Wirtschaftskonzept vorzulegen, das Aussagen zur erwarteten Wirtschaftlichkeit und zur Anzahl der zu sichernden bzw. neu zu schaffenden Qualifizierungs- und Arbeitsplätze enthält bzw. in anderen Fällen den Bedarf für die geplante Nutzung belegt.

*Auswahlkriterien für die Förderung*

- Zu bevorzugen sind Projekte
  - bei denen neue Arbeitsplätze geschaffen werden, nachrangig solche zur Arbeitsplatzsicherung,
  - bei denen für einen Ort die erste Grundversorgungseinrichtung geschaffen wird oder letzte vorhandene erhalten werden,
  - bei denen darüber hinaus eine überörtliche Bedeutung vorhanden ist,
  - bei denen Orte eine besonders schlechte Nahverkehrsanbindung aufweisen.

Stehen die Projekte nach den zuvor genannten Auswahlkriterien gleichwertig nebeneinander, so ist die Darstellung in einem REK und die positive Stellungnahme der LAG oder des ILE-Entscheidungsgremiums ausschlaggebend.

- Die Förderung von Biogasanlagen ist ausgeschlossen.

**5.3.3.2.1.5 Begleitung und Bewertung**

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

**5.3.3.2.1.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

- Keine

**5.3.3.2.1.7 Sonstiges/Besonderheiten**

- Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn bauliche Anlagen innerhalb von 12 Jahren veräußert oder nicht mehr entsprechend ihres Verwendungszwecks verwendet werden

*Komplementarität, Kohärenz und Konformität*

- Die Maßnahme wirkt gut mit der Dorferneuerung zusammen, da das Umfeld einer Dienstleistungseinrichtung attraktiver gestaltet werden kann. Insgesamt bewirkt die Dorfentwicklung eine Steigerung der Lebens- und Wohnqualität, auf die auch eine Dienstleistungseinrichtung abzielt. Beide Maßnahmen haben z.T. die gleichen Ziele und ergänzen sich entsprechend.
- Dienstleistungseinrichtungen können in Gebieten, in denen Tourismusförderung nach dem EFRE stattfindet oder stattgefunden hat, eine sinnvolle Ergänzung des Angebots für die Besucher darstellen, z.B. Fahrradreparaturwerkstätten oder Gepäckbeförderung entlang von Fahrradrouten.
- Dienstleistungseinrichtungen, Leader bzw. ILE: Bei der Erstellung von Konzepten können gezielte Aussagen zu Dienstleistungseinrichtungen erarbeitet werden. Insbesondere fließen die Kenntnisse der örtlichen Akteure über das betreffende Gebiet mit ein, um bereits im Vorfeld einer konkreten Maßnahme die Notwendigkeit, aber auch die erwartete Wirksamkeit je-

weiliger Dienstleistungseinrichtungen besser einschätzen zu können. Eine derartige Beurteilung, auch im Hinblick auf eine überörtliche Bedeutung unter Berücksichtigung des besten Standortes, verbessert den zielgerichteten Einsatz von Fördermitteln.

### 5.3.3.2.2 Maßnahme "Dorferneuerung und -entwicklung" (Code 322) gemäß Artikel 52 (b) (ii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Dorferneuerung (322)

#### 5.3.3.2.2.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

<b>Dorferneuerung</b> Art. 52 (b) (ii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
<b>Fördergegenstand</b>
<p>Teil I: Innerhalb der NRR (Ziffer 4.3.2.2)</p> <p>a) Maßnahmen der Dorferneuerung und -entwicklung sowie notwendige Vorarbeiten</p> <p>Teil II: Außerhalb der NRR</p> <p>b) Maßnahmen zur Bewahrung und Entwicklung der Dörfer als Wohn-, Sozial- und Kulturraum und Stärkung des innerörtlichen Gemeinschaftslebens sowie zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes z.B. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbesserung der Aufenthaltsqualität von Straßen und Plätzen durch Gestaltung, Rückbau und Verkehrsberuhigung</li> <li>- Maßnahmen zur Erhaltung, Gestaltung und Verbesserung landschaftstypischer Bausubstanz</li> <li>- Maßnahmen zur Umnutzung landschaftstypischer Anlagen, z.B. Leucht- und Wassertürme, Mühlen usw.</li> </ul>
<b>Art, Umfang und Höhe der Förderung</b>
<p>Teil I und II</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung</li> <li>▪ Bei Gemeinden als Antragssteller richtet sich die Förderhöhe nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, die an der Steuereinnahmekraft festgemacht wird</li> </ul>
<b>EU-Beteiligung (Interventionssatz)</b>
<p>Teil I und II</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet</li> <li>▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet</li> <li>▪ Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %</li> </ul>
<b>Zuwendungsempfänger</b>
<p>Teil I und II</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kommunale Gebietskörperschaften</li> <li>▪ Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse</li> <li>▪ Real- bzw. Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen</li> <li>▪ Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts</li> </ul>
<b>Förderbedingungen</b>
<p>Teil I und II</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aufnahme der Orte in das Dorferneuerungsprogramm des Landes Niedersachsen</li> <li>▪ Förderung von Vorhaben zu Teil II auch außerhalb einer Dorferneuerungsplanung</li> <li>▪ Abstimmung mit der Denkmalpflege bei denkmalgeschützten oder Ortsbild prägenden Gebäuden</li> <li>▪ Förderung nur in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern</li> </ul>

<b>Geltungsbereich</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen</li> </ul>
<b>Zusätzliche Informationen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Teil I ist im Rahmen der NRR förderfähig</li> <li>▪ Teil II ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig</li> <li>▪ Projekte der Dorferneuerung können über Leader umgesetzt werden</li> </ul>

### 5.3.3.2.2 Maßnahmenpezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
Niedersachsen: 234,79 Mio. € öffentliche Mittel, davon 117,39 Mio. € (50 %) EU-Mittel Zudem 8.530 Projekte als Artikel-52-Maßnahmen, 63,6 Mio. € öffentliche Mittel Fördervolumen	Niedersachsen: 4.737 geförderte Projekte (2000-2005) (z.B. Gestaltung von Straßen und Plätzen, Umnutzung, Anpassung und Gestaltung von Bürger- und Dorfgemeinschaftshäusern, Jugendräumen, Umfeldgestaltung an Kindergärten und Schulen)
Bremen: 243.000 € öffentliche Mittel, davon rd. 46.000 € EU-Mittel (2000-2004)	Bremen: 18 Projekte (2000-2004)

### *Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung*

<i>Wirkungen</i>	<i>Empfehlungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verbesserung der Lebensbedingungen</li> <li>▪ Steigerung der Attraktivität des ländlichen Raums</li> <li>▪ Erhalt und Verbesserung von sozialen und kulturellen Einrichtungen</li> <li>▪ Verbesserung der Wohnbedingungen und Wohnstandortqualität (Verbesserung der Wohngebäude, des Ortsbildes, der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse)</li> <li>▪ Steigerung der Zufriedenheit der Dorfbevölkerung mit den Wohnbedingungen</li> <li>▪ Stärkung der eigenständigen Entwicklungsprozesse in den Regionen</li> <li>▪ Mobilisierung der endogenen Potenziale</li> <li>▪ Stärkung vorhandener Eigendynamik und des dörflichen Zusammenhalts</li> <li>▪ Positive Beschäftigungswirkung im landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Bereich (z.B. durch Umnutzung)</li> <li>▪ Positive Umweltwirkungen innerhalb der Dörfer</li> <li>▪ Verbesserung der Umweltsensibilisierung der Bevölkerung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Fortführung der Maßnahme</li> <li>⇒ Verknüpfung mit dem Leader-Ansatz</li> <li>⇒ Mögliche Konzentration auf Regionen, die sich zur Aufstellung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts, zur Installation eines Regionalmanagements zusammengeschlossen haben oder künftige Leader-Regionen</li> <li>⇒ Möglichst breites Angebot von Fördergegenständen</li> </ul>

### 5.3.3.2.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme Dorferneuerung sichert mit bürgerorientierten Planungs- und Umsetzungsverfahren die dörflichen Strukturen und ihre Bausubstanz. Durch unterschiedliche Vorhaben werden Gebäude erhalten, umgestaltet und an heutige Anforderungen angepasst, damit sie in ihrer Einzigartigkeit erhalten bleiben und belebt werden. Die Maßnahme ermöglicht außerdem die Gestal-

tung von Straßen und Plätzen in den Dörfern und verbessert somit die innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und die Aufenthaltsqualität im Dorf. Gebäude, soziokulturelle Einrichtungen und Plätze dienen z.B. als Dorfmittelpunkte zur Stärkung der Kommunikation und der Identifikation der Bevölkerung mit dem Gemeinwesen. Darüber hinaus tragen die Vorhaben zur Schaffung von alternativen Einkommensmöglichkeiten bei, verbessern die wirtschaftlichen und natürlichen Bedingungen insgesamt und ermöglichen eine nachhaltige Dorfentwicklung.

<i>Ziele</i>			<i>Indikatoren</i>
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhalt/Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Heutige und erwartete Lebensqualität (Ergebnisse der Umfragen im Rahmen von Perspektive Deutschland)</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhaltung des ländlichen Lebensraumes (für Mensch, Natur, Biodiversität)</li> <li>▪ Gestiegene Zufriedenheit der Bevölkerung mit dem Dorf als Wohn- und Lebensort in den Dörfern, die im Dorferneuerungsprogramm sind</li> <li>▪ Deutliche Erhöhung des Selbstentwicklungspotentials der geförderten Dörfer. Von den ins Dorferneuerungsprogramm aufgenommenen Dörfern nehmen innerhalb von 5 Jahren 50 % am Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft" teil</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zufriedenheit der Bevölkerung im Jahr der Erstellung des Dorferneuerungsplanes und 5 Jahre später</li> <li>▪ Anteil der ins Dorferneuerungsprogramm aufgenommenen Dörfer, die innerhalb von 5 Jahren am Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft" teilnehmen</li> <li>▪ Einzelprojektförderung: Zufriedenheit der Bevölkerung 2 Jahre nach Abschluss der Maßnahme im Vergleich zu vorher</li> </ul>	
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 100 Grundversorgungseinrichtungen (wirtschaftlich, soziokulturell) insgesamt in den Dörfern sicherstellen</li> <li>▪ Umsetzung der Dorferneuerungspläne</li> <li>▪ Infrastrukturverbessernde Maßnahmen in 1.500 Nicht-DE-Dörfern (nicht im DE-Programm zwischen 2007-2013)</li> <li>▪ Erhalt von 1.250 ortsbildprägenden/landschaftstypischen Einzelobjekten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bevölkerung in den geförderten Dörfern</li> <li>▪ Anzahl der geförderten Grundversorgungseinrichtungen, getrennt nach "wirtschaftlich" und "soziokulturell" ermitteln</li> <li>▪ 50 % der prioritären öffentlichen Projekte, sind nach 6 Jahren umgesetzt</li> </ul>	
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderung in 750 DE-Dörfern und 1.500 Nicht-DE-Dörfern</li> <li>▪ Förderung von 2.450 Einzelprojekten in Nicht-DE-Dörfern</li> <li>▪ 70 % der Investitionen in den Kategorien physisch, 10 % wirtschaftlich, 20 % sozial</li> <li>▪ Gesamtinvestitionsvolumen 345 Mio. €</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl der geförderten Dörfer</li> <li>▪ Zahl der geförderten Einzelprojekte</li> <li>▪ Investitionsvolumen nach Art der geförderten Projekte (physisch - Straßen, Plätze usw.; sozial; wirtschaftlich)</li> </ul>	(jeweils getrennt nach Höhe der Fördersätze)

#### 5.3.3.2.2.4 Beschreibung der Maßnahme

##### *Fördergegenstand*

Teil I :

- Siehe NRR (Ziffer 4.3.2.2) zur Dorferneuerung und Dorfentwicklung sowie notwendigen Vorarbeiten

## Teil II: Außerhalb der NRR

- b) Maßnahmen zur Bewahrung und Entwicklung der Dörfer als Wohn-, Sozial- und Kulturraum und Stärkung des innerörtlichen Gemeinschaftslebens sowie zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes z.B. durch
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität von Straßen und Plätzen durch Gestaltung, Rückbau und Verkehrsberuhigung
  - Renaturierung innerörtlicher Gewässer durch naturnahen Rückbau sowie Herstellung, Umgestaltung und Sanierung einschließlich der Randbereiche
  - Schaffung, Vernetzung und Sicherung von Lebensräumen für Flora und Fauna, Sicherung und Ausbau dorfspezifischer Ökosysteme, Gestaltung von ökologisch bedeutsamen Landschaftselementen, Vernetzung und Sicherung sonstiger Grünflächen und Grünzüge auch mit der Feldflur
  - Neu-, Aus- und Umbau von Gemeinschaftsanlagen und historischen Produktionsanlagen zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse des Dorfes unter Berücksichtigung der Vorgaben des Dorferneuerungsplans
  - Erhalt und Gestaltung ortsbildprägender, nicht nach Nationaler Rahmenregelung förderfähiger Bausubstanz
  - Umnutzung ganz oder teilweise leer stehender Gebäude für Wohn-, Arbeits-, Fremdenverkehrs-, Freizeit-, öffentliche oder gemeinschaftliche Zwecke. Bei besonderer Begründung auch deren Umsetzung. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe als Antragsteller sind unter Code 311 (Diversifizierung) zu fördern
  - Ersatz nicht sanierungsfähiger ortsbildprägender Bausubstanz durch sich maßstäblich in das Umfeld einfügende Neubauten
  - Neu-, Aus- und Umbau sowie ortsgerechte Gestaltung dörflicher Dienstleistungseinrichtungen und Gemeinschaftsanlagen
  - Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich im Dorferneuerungsplan oder REK besonders begründeter Abbruchmaßnahmen

*Art, Umfang und Höhe der Förderung*

## Teil I:

- Siehe NRR
- Besonderheiten - Teil I und II:
  - Bei Gemeinden als Antragssteller richtet sich die Förderhöhe nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, die an der Steuereinnahmekraft festgemacht wird

*EU-Beteiligung*

## Teil I und II

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
- Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %

*Zuwendungsempfänger*

## Teil I und II

- Siehe NRR

*Förderbedingungen*

- Siehe NRR
- Besonderheiten - Teil I und II:
  - Vorhaben zu Teil II können auch außerhalb einer Dorferneuerungsplanung gefördert werden. Bei denkmalgeschützten oder besonders ortsbildprägenden Gebäuden findet immer eine Abstimmung mit der Denkmalpflege statt

### *Auswahlkriterien für die Förderung*

- Kriterien für die Aufnahme von Dörfern in das DE-Programm sind:
  - Agrarstrukturelle Basisdaten wie Einwohnerzahl, Zahl landwirtschaftlicher Betriebe, Arbeitsplätze
  - Ausstattung der dörflichen Infrastruktur/Bausubstanz z.B. vorhandene Versorgungs- und Entsorgungsanlagen; Sanierungs-/Ergänzungs-/Gestaltungsbedarf infrastruktureller Anlagen; Ausstattung mit Grundversorgungseinrichtungen; Erhaltungs-/Verbesserungsbedarf ländlicher Bausubstanz
  - Finanzlage der Gemeinde z.B. Zuwendungserfordernis öffentlicher Mittel
  - Soziale und kulturelle Strukturen im Dorf (Vereinsleben, bürgerliches Engagement)
  - Bereitschaft der Bevölkerung sich für ihre Dörfer zu engagieren
  - Teilnahme der Bevölkerung an Schulungen/Seminaren zur ländlichen Entwicklung
- Die öffentlichen Maßnahmen von DE-Dörfern werden nach der Erstellung des Dorferneuerungsplans gemeinsam mit Vertretern des Arbeitskreises, der Gemeinde, des Planers und der Bewilligungsbehörde in einem Vor-Ort-Termin besprochen und dabei eine Prioritätenfestlegung und ein Umsetzungszeitraum vereinbart. Diese Einstufung richtet sich nach den speziellen Gegebenheiten und Zielsetzungen des jeweiligen Ortes, die im jeweiligen Dorferneuerungsplan dargestellt sind, z.B. Verbesserung der Aufenthaltsqualität von Plätzen als Treffpunkt der Bevölkerung, Verkehrsberuhigung, Erhalt ortsbildprägender Bausubstanz, Anpassung an modernes Arbeiten und Wohnen bei forst- und landwirtschaftlichen Betrieben, Dorfgemeinschaftshäuser zu soziokulturellen Zwecken.
- Bei den infrastrukturverbessernden Maßnahmen außerhalb der DE richtet sich die Priorität
  - nach dem öffentlichen Nutzen der Maßnahme, dieser ist besonders gegeben
    - bei einer Zusammenarbeit von Kirche und Gemeinde
    - bei einer Ausstrahlung des Projektes auf die touristische Attraktivität
  - bei Plätzen und Straßen nach
    - der Eigenschaft als Baudenkmal
    - der Multifunktionalität d.h. Nutzen für die Öffentlichkeit zum Aufenthalt und für Private zu wirtschaftlichen Zwecken z.B. Gastronomie
  - Projekte privater Antragsteller werden nach den Vorgaben des Dorferneuerungsplans geprüft und priorisiert. Kriterien sind die besondere Erhaltungswürdigkeit des Objektes für die Bedeutung des Ortsbildes oder des Ensembles, die Lage im Ort, die nachhaltige (Neu-, Um-) Nutzung.
  - Die gleichen Bedingungen gelten auch für die Förderung von Einzelobjekten in Nicht DE-Dörfern. Hierbei handelt es sich in der Regel um Maßnahmen mit einer überragenden Bedeutung für das Ortsbild oftmals mit einem besonderen regionalen Bezug wie z.B. Windmühlen, Gulfhäuser usw. Die Prioritätensetzung erfolgt durch Abstimmung mit der Denkmalpflege, da es sich meist um denkmalgeschützte Objekte handelt oder eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild vorliegt.

Stehen die Projekte nach den zuvor genannten Auswahlkriterien gleichwertig nebeneinander, so ist die Darstellung in einem REK und die positive Stellungnahme der LAG oder des ILE-Entscheidungsgremiums ausschlaggebend.

#### **5.3.3.2.2.5 Begleitung und Bewertung**

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

#### **5.3.3.2.2.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

- Keine

### 5.3.3.2.2.7 Sonstiges/Besonderheiten

- Über die EU-Kofinanzierung hinausgehende Beträge (horizontale Top-ups) werden aus nationalen Mitteln der NRR gezahlt.

#### *Komplementarität, Kohärenz und Konformität*

- Bezüge bestehen zu den Maßnahmen Flurbereinigung, Wegebau, Tourismus, Dienstleistungseinrichtungen, Leader und ILEK:
  - Dorferneuerung und Flurbereinigung können beträchtliche Synergien entwickeln, wenn sie zeitlich aufeinander abgestimmt sind. Insbesondere die Bereiche Verkehrsgestaltung, örtliche Entwicklung, Ökologie lassen sich gut miteinander verknüpfen.
  - Im Rahmen des Wegebaus findet eine Ergänzung der Straßenbauprojekte der Dorferneuerung innerhalb der Orte statt und die Erschließung der in der Dorferneuerung geförderten touristisch bedeutsamen Projekte kann unterstützt werden.
  - Ergänzung der im Rahmen der Dorferneuerung geförderten Projekte durch Beschilderung, Vermarktung und Erschließung z.B. im Rahmen von Rad oder Wanderrouten, die für den ländlichen Tourismus von Bedeutung sind. Des Weiteren haben Vorhaben der Dorferneuerung positive Auswirkungen für das Ortsbild und erhöhen damit den Anreiz der touristischen Nutzung.
  - Ergänzung der Dorferneuerungs-Maßnahmen in Dörfern mit schwacher Infrastruktur durch Dienstleistungseinrichtungen
- Eine Dorferneuerungs-Planung kann eine Tourismusförderung als sinnvoll erachten, die über die Maßnahme Tourismus des ELER hinaus geht und nur durch EFRE gefördert werden kann.
- Die Dorferneuerung mit ihrer umfassenden Bürgerbeteiligung bei Erstellung und Umsetzung der Dorferneuerungs-Planung enthält bereits viele Leader-Elemente, wie z.B. den Bottom-up-Ansatz und die Mitbestimmung bei der Setzung der Projektprioritäten und der Umsetzung der Projekte.
- Künftig werden Aussagen in Leader oder ILEK bzw. REK maßgeblichen Einfluss auf die Fortschreibung des Dorferneuerungsprogramms haben. So erfolgt die Verzahnung zwischen der regionalen und der lokalen Ebene. Die Dorferneuerungsplanung resultiert aus dem ILE-Konzept, indem es dessen Forderungen aufgreift und in den im ILEK vorgesehenen Bereichen für das einzelne Dorf oder eine Gruppe von Dörfern vertieft.

### 5.3.3.2.3 Maßnahme "Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes" (Code 323) gemäß Artikel 52 (b) (iii) sowie Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

#### 5.3.3.2.3.1 Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft (323-A)

##### 5.3.3.2.3.1.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

<b>Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft</b> Art. 52 (b) (iii) sowie Art. 57 (a) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
<b>Fördergegenstand</b>	
Vorhaben im Rahmen der Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft werden vollständig außerhalb der NRR durchgeführt	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutz-, Instandhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für Biotope sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Förderung oder zur Wiederansiedlung von Tier- und Pflanzenarten auf der Grundlage entsprechender Bestandserfassungen, Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen oder Konzepten, insbesondere Natura 2000-Bewirtschaftungsplänen sowie Maßnahmen zur Förderung der Erlebnisqualität oder des Erlebens von Natur und Landschaft</li> </ul>	
<b>Art, Umfang und Höhe der Förderung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Projektförderung; nicht rückzahlbarer Zuschuss; Anteilfinanzierung</li> <li>▪ Förderung bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben</li> </ul>	
<b>EU-Beteiligung (Interventionssatz)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet</li> <li>▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet</li> <li>▪ Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %</li> </ul>	
<b>Zuwendungsempfänger</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Land Niedersachsen und Bremen</li> <li>▪ Kommunale Gebietskörperschaften</li> <li>▪ Stiftungen, Träger der Naturparke, Verbände und Vereine</li> <li>▪ Land- und Forstwirte, Landschaftspflegeeinrichtungen, Kommunalverbände, Realverbände und Jagdgenossenschaften, Wasser-, Boden- und Deichverbände</li> <li>▪ Sonstige juristische Personen</li> </ul>	
<b>Förderbedingungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderung unter Vorbehalt des Widerrufs (Zweckbindungsfrist)</li> </ul>	
<b>Geltungsbereich</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen</li> </ul>	
<b>Zusätzliche Informationen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Maßnahmen sind im Rahmen der NRR nicht förderfähig</li> <li>▪ Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden</li> </ul>	

##### 5.3.3.2.3.1.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
In Niedersachsen 18,67 Mio. € öffentliche Mittel, davon 9,33 Mio. € (50 %) EU-Mittel	137 geförderte Projekte (2001-2005) (z.B. Flächenkauf, Erstellung und Umsetzung von Konzepten zur Besucherlenkung, Bestandserhebungen)

Maßnahme wurde in der vorausgegangenen Förderperiode in Bremen nicht angeboten

### *Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung*

<i>Wirkungen</i>	<i>Empfehlungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhalt und Verbesserung nichtlandwirtschaftlicher Flächen</li> <li>▪ Sicherung der Biodiversität</li> <li>▪ Erhalt von Landschaften und wertvoller Flächen</li> <li>▪ Positive Beschäftigungswirkungen im landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Bereich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Weiterführung der zielgerichteten Umsetzung der Maßnahme</li> <li>⇒ Projektbezogene Planungen, Modellprojekte, Konzepte und daraus abgeleitete Schutz-, Instandhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Besucherlenkung, des Naturerlebens und der Naturschutzöffentlichkeitsarbeit sollen stärker als bisher umgesetzt werden</li> </ul>

#### **5.3.3.2.3.1.3 Ziele und erwartete Wirkungen**

Schwerpunktmäßig sollen in den für den Biotop- und Artenschutz und das Naturerleben wertvollen Gebieten die Lebensräume, Landschaftsstrukturen, Tier- und Pflanzenarten im Bestand erhalten und verbessert werden. Die Sicherung und Entwicklung des natürlichen Erbes geschieht u.a. durch zielgerichtete Pflege- und Entwicklungsvorhaben sowie die Flächensicherung. Projektbezogene Planungen, Modellprojekte, Konzepte und daraus abgeleitete Vorhaben werden stärker als bisher umgesetzt. Eine sinnvolle Ergänzung stellen hier Vorhaben der Besucherinformation und -lenkung sowie naturschutzbezogene Öffentlichkeitsarbeit und die Förderung des Naturerlebens dar. Weiterer wichtiger Bestandteil ist die zielgerichtete Bestandserfassung zur Ermittlung der Gefährdungssituation und des Erhaltungszustands bedrohter Arten sowie Lebensraumtypen und die anschließende Analyse der Gefährdungsursachen. Darauf aufbauend werden Schutzkonzepte und -maßnahmen entwickelt und ihre Wirksamkeit wird anhand der erhobenen Daten geprüft.

Die Maßnahme gestaltet sich in ihrer Zielsetzung bewusst relativ offen, um auf Erkenntnisse, die sich beispielsweise aus Schutz- und Bewirtschaftungsplänen ergeben, zielgerichtet reagieren zu können.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anteil von Biotopen mit hohem Naturschutzwert (HNV) an der Gesamtfläche</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bestandsentwicklung (Arten- und Individuenzahlen) der Zielarten in den Zielgebieten</li> <li>▪ Akzeptanz von Maßnahmen durch die Zielgruppen (Exemplarische Fallstudien)</li> </ul>
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In den für den Biotop- und Artenschutz und das Naturerleben wertvollen Bereichen werden gezielte Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen ergriffen</li> <li>▪ Die Erlebnisqualität und das Erleben von Natur und Landschaft werden auch zur Erhaltung und Verbesserung des Erholungswertes gefördert (Attraktivitätssteigerung für Land- und Naturtourismus, Naherholung und Wohnum-</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Qualitative und quantitative Entwicklung der Biotope und Arten außerhalb und innerhalb der Natura 2000-Gebiete</li> <li>▪ Art und Anzahl der geschaffenen Naturerlebniseinrichtungen</li> </ul>

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Operationell</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Rund 28 Mio. € Gesamtinvestitionsvolumen</li> <li>▪ Umsetzung von mind. 100 Projekten im Zeitraum 2007-2013 in den Zielgebieten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gesamthöhe der förderfähigen Kosten</li> <li>▪ Zahl der Projekte und Höhe der Ausgaben nach den verschiedenen Fördergegenständen</li> </ul>

#### 5.3.3.2.3.1.4 Beschreibung der Maßnahme

##### *Fördergegenstand*

Vorhaben im Rahmen der Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft werden vollständig außerhalb der NRR durchgeführt

- Schutz-, Instandhaltungs- und Entwicklungsvorhaben für Biotop sowie konkrete Projekte zum Schutz, zur Förderung oder zur Wiederansiedlung von Tier- und Pflanzenarten auf der Grundlage entsprechender Bestandserfassungen, Schutz- und Bewirtschaftungsplanungen oder Konzepten sowie Vorhaben zur Förderung der Erlebnisqualität oder des Erlebens von Natur und Landschaft außerhalb der NRR; dazu zählen insbesondere:
  - Vorhaben zur Wiederherstellung und Schaffung der Voraussetzungen einer naturschutzgerechten Entwicklung
  - Durchführung von Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsvorhaben zur Entwicklung von Natur und Landschaft (das sind insbesondere Vorhaben für Waldbiotop, Gewässer und Talauen, Quellgebiete, Sumpfbereiche, Tümpel, Kleingewässer, Verlandungszonen von Stillgewässern, Biotop gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Feuchtgrünlandflächen, Magerrasenflächen, Bergwiesen, Streuobstwiesen, Heideflächen einschließlich von Maßnahmen zur Förderung und Wiederansiedlung von Tier- und Pflanzenarten
  - Spezielle Vorhaben des Artenschutzes (z.B. Gelegeschutz, ökologische Grabenräumung)
  - Flächige Ansaaten, die über das Cross-Compliance-Niveau hinausgehen
  - Pflege, Erhaltung und Anlage von Wallhecken und Hecken sowie Reihenspflanzungen von hochstämmigen Bäumen, die über das Cross-Compliance-Niveau hinausgehen
  - Bestandsaufnahmen und Effizienzkontrollen zu Planungen, Projekten und Vorhaben sowie von Konzepten für ein Monitoring
  - Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen, projektbezogenen Planungen und Konzepten zur Entwicklung von Natur und Landschaft
  - Öffentlichkeitswirksame Darstellung von Projekten zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung des ländlichen Raumes
  - Modellvorhaben und Demonstrationsprojekte
  - Betreuung von Vertrags- und Kooperationspartnern im Rahmen der Umsetzung von Natur- und Artenschutzmaßnahmen und -projekten, Kommunikations- und Interaktionsprozesse zur Akzeptanzförderung, Gebietsbetreuung
  - Erwerb und Errichtung von baulichen Anlagen, Maschinen, Geräten, Pflanzenmaterial und Tieren sowie Einrichtungen zu deren Haltung
  - Erwerb von für den Naturschutz wertvollen Flächen im Zusammenhang mit einem konkreten Förderprojekt
  - Anpachtung von für den Naturschutz wertvollen Flächen zwecks Nutzungsaufgabe oder Weiterbewirtschaftung im Sinne der Zweckbestimmung
  - Ablösung bestehender Nutzungsrechte und Abschluss von Gestattungsverträgen
  - Erstellung und Umsetzung von Konzepten und Vorhaben zur Förderung der Erlebnisqualität oder des Erlebens von Natur und Landschaft
  - Vorhaben und Projekte zur Akzeptanzförderung von Naturschutzmaßnahmen

### *Art, Umfang und Höhe der Förderung*

- Projektförderung; nicht rückzahlbarer Zuschuss, Anteilfinanzierung
- Förderung bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

### *EU-Beteiligung*

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
- Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %

### *Zuwendungsempfänger*

- Land Niedersachsen bzw. Bremen
- Kommunale Gesellschaften des Landes Bremen, Kommunale Gebietskörperschaften, Stiftungen, Träger der Naturparke, Verbände und Vereine
- Land- und Forstwirte, Landschaftspflegeeinrichtungen, Kommunalverbände, Realverbände und Jagdgenossenschaften, Wasser-, Boden- und Deichverbände
- Sonstige juristische Personen

### *Förderbedingungen*

- Förderung unter Vorbehalt des Widerrufs (Zweckbindungsfrist)

### *Auswahlkriterien für die Förderung*

- Handlungsbedarf für den Natur- und Artenschutz und das Naturerleben
- Verbreitung, Seltenheit, Gefährdung und Erhaltungszustand von Lebensräumen, Tier- und Pflanzenarten
- Erlebbarkeit der Eigenart/Schönheit der Landschaft und der Artenvielfalt/biologische Vielfalt
- Die Maßnahmen werden überwiegend in Natura 2000-Gebieten, Nationalparks und Biosphärenreservaten, Naturschutzgebieten, Naturparks, Flächen, die zu einem Landesnaturschutzgebiet zählen oder von landesweiter Bedeutung für Natur und Landschaft sind, in Gebieten gemäß Artikel 10, auf Lebensraumtypen nach Anhang I und in Lebensstätten der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) sowie in Lebensräumen der in Anhang I und in Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) aufgeführten Vogelarten durchgeführt.

#### **5.3.3.2.3.1.5 Begleitung und Bewertung**

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

#### **5.3.3.2.3.1.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

- Keine

#### **5.3.3.2.3.1.7 Sonstiges/Besonderheiten**

- -/-

### *Komplementarität, Kohärenz und Konformität*

- Zusammenwirken mit und Ergänzung des Kooperationsprogramms Naturschutz
- Im Rahmen der Kooperationsprogramme der vergangenen Förderperiode sind bisher auch Landkäufe zur Umwelterhaltung in Anlehnung an die Regel 5, Ziffer 2 der VO (EG) Nr. 448/2004 bei Einhaltung bestimmter Bedingungen erfolgt. Zukünftig erfolgt dies nach den Kriterien zur Zuschussfähigkeit für die neue Förderperiode unter Kap. 5.2.7. Sofern von der Ausnahmeregelung in Art. 71, Abs. 3c) der VO (EG) 1698/2006 für Vorhaben zur Erhaltung

der Umwelt Gebrauch gemacht wird, gelten die nachfolgenden Bedingungen, wenn über 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens verausgabt werden sollen:

"Vorhaben zur Umwelterhaltung" sind ein Ausnahmefall gemäß Artikel 71, Absatz 3, Buchstabe c ELER-VO, wenn die drei nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Der Kauf wird von oder im Auftrag einer öffentlichen Einrichtung bzw. einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getätigt;
- Das Grundstück wird für die Dauer eines in der Entscheidung festgelegten Zeitraums seinem Bestimmungszweck zugeführt;
- Eine land-, forst- oder teichwirtschaftliche Nutzung ist nur möglich, soweit sie den Umwelt- und Naturschutzziele nicht entgegensteht; sofern die Fläche weiterhin als land- oder forstwirtschaftliche Fläche genutzt wird, kann sie ggf. auch in flächenbezogene Fördermaßnahmen eingebracht und die Bewirtschaftung z.B. im Rahmen des Schwerpunktes 2 durch Agrar- und Waldumweltmaßnahmen oder durch Direktzahlungen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 honoriert werden.

Die Entscheidungsgründe für die Überschreitung des Prozentsatzes nach Verordnung werden in den Antragsunterlagen festgehalten.

Sofern diese erworbenen Flächen zur Realisierung der Umwelt- und Naturschutzziele weiterhin als landwirtschaftliche Flächen genutzt werden müssen, wird ggf. die Bewirtschaftung komplementär durch das Kooperationsprogramm Naturschutz honoriert werden. Der langfristige Erhalt besonders schützenswerter Bereiche mit Lebensräumen für Pflanzen und Tiere oder die Entwicklung von Flächen in diese Richtung setzt eine Sicherstellung der Flächen für den Naturschutz mit gleichzeitigem Ausschluss von konkurrierenden Alternativnutzungen voraus. Der Flächenerwerb bildet also die Grundlage für eine anschließende konfliktfreie Umsetzung von langfristigen Naturschutzmaßnahmen.

Entsprechend dieser Ausführungen soll auch beim Erwerb von Tieren, die nicht der Marktordnung unterliegen, bzw. von Spezialmaschinen, dem Bau von Ställen oder anderen Einrichtungen sowie sonstigen einmaligen Maßnahmen (z.B. Entbuschung) verfahren werden.

- Gemeinsame fachliche Grundlagen sind Erhaltungsziele, Schutzgebietsverordnungen, Schutz-, Pflege- und Entwicklungspläne, Managementpläne für Natura-2000-Gebiete, Landesnaturschutzprogramme (Fischotter-, Weißstorch-, Moorschutz-, Feuchtgrünland-, Fließgewässer-, Untereelbeprogramm), Artenschutzprogramme sowie Daten der niedersächsischen und bremischen Tier- und Pflanzenartenerfassungsprogramme
- Zusammenwirken der Angebote des Naturerlebens mit EFRE (Niedersachsen):
  - Im EFRE-Programm befindet sich eine Maßnahme "Infrastruktur für Modellregionen für nachhaltige Entwicklung im Zusammenhang mit Natur erleben und NATURA 2000" die z.T. ähnliche Förderinhalte umfasst wie die hier vorgeschlagene Maßnahme. Um Doppelförderung auszuschließen, wird ein Projekt entweder vollständig aus ELER oder aus EFRE gefördert. Die Abgrenzung erfolgt somit projektweise. Entsprechend Art. 5, Abs. 2b der EFRE-VO werden Projekte mit dem Schwerpunkt einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung aus EFRE gefördert, während bei Projekten, die aus ELER gefördert werden sollen, die Landschafts- und Biotopentwicklung im Vordergrund steht.
- Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft und Leader: In ausgewählten Leader-Regionen Umsetzung der Maßnahme auf Grundlage von lokalen Entwicklungsstrategien in lokalen Entwicklungspartnerschaften

### 5.3.3.2.3.2 Fließgewässerentwicklung im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie (323-B)

#### 5.3.3.2.3.2.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

<b>Fließgewässerentwicklung im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie</b> Art. 52 (b) (iii) sowie Art. 57 (a) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
<b>Fördergegenstand</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung außerhalb der NRR, dazu zählen               <ul style="list-style-type: none"> <li>– Investitionen zur naturnahen Gewässerentwicklung durch Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen in Auenbereichen</li> <li>– Anlage und Gestaltung von Randstreifen und Schutzpflanzungen</li> <li>– Verbesserung der Durchgängigkeit der Gewässer</li> <li>– Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft</li> <li>– Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie</li> <li>– Nachfolgende Kontrolluntersuchungen</li> </ul> </li> </ul>	
<b>Art, Umfang und Höhe der Förderung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderung als Zuschuss in Höhe von bis zu 90 % der förderfähigen Kosten, im besonders begründeten Ausnahmefall 100 %</li> </ul>	
<b>EU-Beteiligung (Interventionssatz)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet</li> <li>▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet</li> <li>▪ Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %</li> </ul>	
<b>Zuwendungsempfänger</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Land Niedersachsen, kommunale Gebietskörperschaften, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts</li> </ul>	
<b>Förderbedingungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderung unter Vorbehalt des Widerrufs (Zweckbindungsfrist)</li> <li>▪ Berücksichtigung der Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes sowie des Landschaftspflege</li> </ul>	
<b>Geltungsbereich</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet)</li> </ul>	
<b>Zusätzliche Informationen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig</li> <li>▪ Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden</li> <li>▪ Thematische Schwerpunktsetzung im Ziel-1-Gebiet</li> <li>▪ Anerkennung der Eigenleistungen kommunaler Gebietskörperschaften, der Wasser- und Bodenverbände sowie gemeinnütziger Vereine als Zuwendungsempfänger mit bis zu 80 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistung an ein Unternehmen ergeben würde</li> </ul>	

### 5.3.3.2.3.2.2 Maßnahmenpezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<p><i>Fördervolumen</i></p> <p>16,75 Mio. € öffentliche Mittel, davon 8,16 Mio. € EU-Mittel</p> <p>Zudem 26 Projekte im Rahmen von Artikel 52, 930.000 € öffentliche Mittel</p>	<p><i>Geförderte Projekte</i></p> <p>Niedersachsen: 111 geförderte Projekte (2000-2005)</p>
<p><i>Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung</i></p>	
<p><i>Wirkungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verbesserung der Lebensbedingungen für Arten und Lebensgemeinschaften</li> <li>▪ Verbesserung der Wasserqualität durch Verringerung des Sediment- und Nährstoffeintrages</li> <li>▪ Verbesserung des Landschaftsbildes</li> </ul>	<p><i>Empfehlungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Fortführung der Maßnahme</li> <li>⇒ Maßnahme kann als entscheidendes Instrument zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie dienen und sollte auf eine breite Fördergrundlage gestellt werden</li> <li>⇒ Erosion und Stoffeinträge sowie Wechselbeziehungen mit der Aue sollen zukünftig stärker berücksichtigt werden</li> </ul>

### 5.3.3.2.3.2.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme dient dazu, die Gewässermorphologie und -biologie zu verbessern und damit den Naturhaushalt mit seinen Tieren und Pflanzen zu stabilisieren. Darüber hinaus unterstützt die Maßnahme die Erhaltung und Entwicklung wasserabhängiger Lebensraumtypen nach Natura 2000 bzw. FFH, und hilft dabei, die biologische Vielfalt langfristig zu sichern sowie den Erlebniswert der Landschaft zu steigern.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Übergeordnet (Wirkungen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes im Sinne der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie</li> <li>▪ Verbesserung des ökologischen Zustands der niedersächsischen Fließgewässer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zustand der Oberflächengewässer</li> <li>▪ Erreichung des guten ökologischen Zustands an ausgewählten Fließgewässern (Exemplarische Fallstudien bzw. Auswertung vorhandener FuE-Vorhaben)</li> </ul>
<p><i>Spezifisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Gewässern durch Beseitigung von 300 Querbauwerken</li> <li>▪ Reduktion von Stoffeinträgen durch Einrichtung von Gewässerrandstreifen von 25 km Länge an Gewässern mit hohem Sedimenteintrag</li> <li>▪ Entwicklung naturnaher Fließgewässerstrukturen auf 30 km Länge</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl beseitigter Querbauwerke</li> <li>▪ km eingerichteter Gewässerrandstreifen</li> <li>▪ km naturnah entwickelter Gewässerstrecke</li> </ul>

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Operationell</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umsetzung von 300 Projekten zur Entwicklung von Fließgewässern im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie</li> <li>▪ Rund 35 Mio. € Gesamtinvestitionsvolumen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gesamthöhe der förderfähigen Kosten</li> <li>▪ Zahl der Projekte und Höhe der Ausgaben nach den verschiedenen Fördergegenständen</li> </ul>

#### 5.3.3.2.3.2.4 Beschreibung der Maßnahme

##### *Fördergegenstand*

- Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung außerhalb der NRR, dazu zählen
  - Investitionen zur naturnahen Gewässerentwicklung durch Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen in Auenbereichen, z.B. Wiederanschluss von Altarmen, Anlage von Auwäldern u.ä.m.
  - Anlage und Gestaltung von Randstreifen und Schutzpflanzungen, z.B. zur Ermöglichung einer eigendynamischen Gewässerentwicklung bzw. Reduzierung von Stoffeinträgen u.ä.m.
  - Verbesserung der Durchgängigkeit der Gewässer, z.B. durch Fischaufstiegsanlagen wie Umfluter oder Fischpässe
  - Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft, z.B. durch Laufverlängerungen, Rückverlegung von Deichen u.ä.m.
  - Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie nachfolgende Kontrolluntersuchungen, z.B. Machbarkeitsstudien, Genehmigungsplanungen, Monitoring u.ä.m.
  - sowie unverzichtbare Aufwendungen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Fördermaßnahme, z.B. Denkmalschutzaufwendungen bei der Umgestaltung historischer Mühlstauanlagen u.ä.m.

##### *Art, Umfang und Höhe der Förderung*

- Förderung als Zuschuss in Höhe von bis zu 90 % der förderfähigen Kosten, im besonders begründeten Ausnahmefall 100 % (zur Begründung siehe Sonstiges/Besonderheiten)

##### *EU-Beteiligung*

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
- Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %

##### *Zuwendungsempfänger*

- Land Niedersachsen, kommunale Gebietskörperschaften, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts

##### *Förderbedingungen*

- Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn bauliche Anlagen innerhalb von 12 Jahren und technische Einrichtungen innerhalb von 5 Jahren veräußert oder ihrem Verwendungszweck nicht mehr entsprechend verwendet werden
- Berücksichtigung der Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes sowie des Landschaftspflege

##### *Auswahlkriterien für die Förderung*

u.a.:

- Bestandteil des Fließgewässerschutzsystems in Niedersachsen
- Genehmigungsreife nach nds. Wassergesetz (NWG)

- Fachliche Dringlichkeit

#### **5.3.3.2.3.2.5 Begleitung und Bewertung**

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

#### **5.3.3.2.3.2.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

- Keine

#### **5.3.3.2.3.2.7 Sonstiges/Besonderheiten**

- Ausnahmsweise kann es erforderlich sein, dort eine Vollfinanzierung vorzunehmen, wo ein fachlich sehr hohes Landesinteresse mit der Notwendigkeit kurzfristiger Realisierung gegeben ist, die Maßnahme aber nur in externer Trägerschaft durchgeführt werden kann. Im besonders begründeten Einzelfall kann dabei auf eine Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers verzichtet werden.

#### *Komplementarität, Kohärenz und Konformität*

- Es sind positive Wechselwirkungen mit grundwasserrelevanten Maßnahmen sowie mit Maßnahmen im Rahmen von Natura 2000 zu erwarten.
- Gemeinsame Planungen und fachliche Grundlagen sind das Gesamtpaket zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie, das Wasserhaushaltsgesetz, das niedersächsische Wassergesetz sowie Gewässerentwicklungspläne zur gemeinsamen Umsetzung naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Ziele

#### *Thematische Schwerpunkte im Ziel-1-Gebiet*

- Schwerpunkt auf Umsetzung von Gewässerentwicklungsplänen (GEPL) und Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten

### 5.3.3.2.3.3 Begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer (323-C)

#### 5.3.3.2.3.3.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

<b>Begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer</b> Art. 52 (b) (iii) sowie Art. 57 (a) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
<b>Fördergegenstand</b>
<p>A) Informations- und Beratungsleistungen im Gewässerschutz einschließlich der Erstellung erforderlicher Beratungsgrundlagen (Erarbeitung von Planungen und Konzepten, Untersuchung von Böden, Pflanzen und Gewässern), außerhalb der NRR</p> <p>B) Modell und Pilotprojekte zur Entwicklung und Demonstration Gewässer schonender Landwirtschaftssysteme und zur Entwicklung einer systematischen Effizienzkontrolle für Gewässerschutzmaßnahmen außerhalb der NRR</p> <p>C) Erwerb landwirtschaftlicher Nutzflächen zum Schutz von Trinkwassergewinnungen zur öffentlichen Wasserversorgung außerhalb der NRR</p>
<b>Art, Umfang und Höhe der Förderung</b>
<p>Zu A und B: Projektförderung, Vollfinanzierung, nicht rückzahlbarer Zuschuss</p> <p>Zu C: Projektförderung, Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss</p>
<b>EU-Beteiligung (Interventionssatz)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet</li> <li>▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet</li> <li>▪ Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %</li> </ul>
<b>Zuwendungsempfänger</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wasserversorgungsunternehmen, Wasser- und Bodenverbände, Zweckverbände</li> </ul>
<b>Förderbedingungen</b>
<p>Zu A:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Beratung erfolgt durch fachlich hinreichend qualifiziertes Personal</li> <li>▪ Die Beratungsinhalte dienen der Einführung einer Gewässer schonenden Landwirtschaft</li> <li>▪ Die Informations- und Beratungsleistungen bzw. Modell- und Pilotvorhaben sind geeignet, praxisgerechte besonders Gewässer schonende Bewirtschaftungsverfahren zur Reduzierung diffuser Stoffeinträge aus der Landwirtschaft in die landwirtschaftliche Praxis einzuführen</li> <li>▪ Informations- und Beratungsleistungen im Gewässerschutz erfolgen im Rahmen eines Schutzkonzeptes</li> </ul> <p>Zu B:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Projektergebnisse sind zur Unterstützung der Informations- und Beratungsleistungen im Gewässerschutz erforderlich und landesweit anwendbar</li> <li>▪ Verfahren zur Effizienzkontrolle sind großflächig und zu angemessenen Kosten anwendbar</li> </ul> <p>Zu C:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Es erfolgt eine Nutzung als extensives Grünland oder Wald oder eine Umstellung auf Produktionsverfahren des ökologischen Landbaus für mindestens 25 Jahre spätestens beginnend nach Ablauf des fünften Jahres nach Maßnahmenbewilligung</li> <li>▪ Der genaue Grad der Nitratauswaschungsgefährdung des Bodens ist ermittelt</li> </ul>
<b>Geltungsbereich</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen</li> </ul>
<b>Zusätzliche Informationen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig</li> <li>▪ Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden</li> </ul>

- Förderkulissen sind Gebiete mit Zielkulisse nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und Trinkwassergewinnungsgebiete innerhalb der festgelegten Definition für den ländlichen Raum

### 5.3.3.2.3.3.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

Zu A:

Der unter A genannte Fördergegenstand Informations- und Beratungsleistungen im Gewässerschutz wurde in der vorausgegangenen Förderperiode nicht angeboten. Es wurde empfohlen, die Agrarumweltmaßnahmen durch Vorhaben zur Beratung zu flankieren, um Natur- und Umweltschutzaktivitäten verstärkt in die Betriebe zu integrieren.

#### *Fördervolumen*

Zu B: 0,64 Mio. € öffentliche Mittel, davon 0,23 Mio. € EU-Mittel

Zu C: 5,81 Mio. € öffentliche Mittel, davon 1,79 Mio. € EU-Mittel

#### *Geförderte Projekte*

Zu B: In Niedersachsen und Bremen 6 geförderte Modell- und Pilotprojekte

Zu C: In Niedersachsen und Bremen 85 geförderte Flächenkäufe für den Trinkwasserschutz mit einer Gesamtfläche von ca. 350 ha

#### *Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung*

##### *Wirkungen*

Zu B und C:

- Positive Auswirkungen auf Gewässer schonende Landbewirtschaftung
- Überdurchschnittliches Wachstum extensiver Landnutzungen, wie z.B. des ökologischen Landbaus in den Wasservorranggebieten

Zu B:

- Verbreitung innovativer Gewässer schonender Technologien in den Wasservorranggebieten

##### *Empfehlungen*

Zu B:

- Verstärkte Nutzung zur Erprobung neuer Ansätze dabei auch Berücksichtigung von Verwaltungsaspekten

Zu C:

- Verstärkung der zusätzlichen Ressourcenschutzwirkung im Hinblick auf die Komplementärförderung der Maßnahme zur Basisförderung des Agrarumweltprogramms

### 5.3.3.2.3.3.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme fördert durch Beratung die Kenntnisse der Landwirte über die spezifischen Ziele des Gewässerschutzes, die vorhandenen Fördermöglichkeiten sowie die innerbetrieblichen bzw. produktionstechnischen Umsetzungsmöglichkeiten. Die Beratung trägt dazu bei, die Treffsicherheit von Agrarumweltmaßnahmen sowie deren Akzeptanz zu erhöhen. Die Maßnahme wirkt darüber hinaus der diffusen Belastung der Gewässer aus landwirtschaftlichen Quellen entgegen und stellt die Trinkwasserversorgung mit qualitativ hochwertigem Wasser sicher. Vor allem in Gebieten mit geringem natürlichem Schutzpotential ist eine Flächennutzung anhand von schonenden Bewirtschaftungsweisen von großer Bedeutung. Die Maßnahme ermöglicht eine beschleunigte Verbreitung, Gewässerschonender innovativer Technologien und Anbautechniken und die notwendige Flächenbereitstellung für eine Umsetzung nachhaltiger Nutzung, die einer Trinkwasserversorgung ohne weitere Aufbereitung dienlich ist.

#### *Ziele*

*Übergeordnet*

- Verbesserung der Gewässerqualität

#### *Indikatoren*

- Qualität von Grund- und Oberflächengewässern

<i>Ziele</i>			<i>Indikatoren</i>
<i>(Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verminderung des Risikos, dass die Grenzwerte der TrinkwasserVO nicht eingehalten werden und dadurch eine Aufbereitung erforderlich wird</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl Messstellen an denen oberflächennahes Grundwasser von guter chemischer Qualität i.S. der WRRL gemessen wird</li> <li>▪ Anteil des Rohwassers in den geförderten Trinkwassergewinnungsanlagen, der ohne Aufbereitung abgegeben wird (jährliche Messung)</li> </ul>
<i>Spezifisch</i>	<p>Zu A:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In den Zielkulissen verfügen die Landwirte über erhöhte Kompetenz und Motivation zur Teilnahme an Agrarumweltprogrammen sowie über eine verbesserte Kenntnis der bestehenden Fördermöglichkeiten</li> </ul> <p>Zu B:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundwasser schonende Anbauverfahren und Produktionstechnik werden schneller verbreitet</li> <li>▪ Eine systematische Kontrolle der Effizienz von Wasserschutzmaßnahmen wird deutlich ausgeweitet</li> </ul> <p>Zu C:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der Nitrataustrag wird durch eine angemessene Bewirtschaftung deutlich reduziert</li> <li>▪ Aufgekaufte Flächen weisen eine hohe bzw. sehr hohe Nitratauswaschungsgefährdung auf</li> <li>▪ Mindestens 75 % aller Flächenaufkäufe erfolgen in Schutzzone II (50-Tage-Bereich)</li> </ul>	<p>Zu A:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl der abgeschlossenen freiwilligen Vereinbarungen in einem Beratungsgebiet</li> </ul> <p>Zu B:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl Betriebe, in denen neue Gewässer schonende Produktionsverfahren probeweise eingesetzt werden</li> <li>▪ Anzahl Schutzgebiete, in denen ein systematisches Effizienzmonitoring erfolgt</li> </ul> <p>Zu C:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fläche, die grundwasserschutzorientiert bewirtschaftet wird.</li> <li>▪ Anteil der Fläche, die eine hohe bzw. sehr hohe Nitrataustragsgefährdung aufweist.</li> <li>▪ Anteil der Fläche in der Schutzzone II</li> </ul>	
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Rund 41 Mio. € Gesamtinvestitionsvolumen</li> </ul> <p>Zu A:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In den Zielkulissen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und Trinkwassergewinnungsgebieten (Gebieten mit erhöhtem Handlungsbedarf) sollen in einem Zeitraum von 3 Jahren mindestens 30 % der Landwirte durch die Gewässerschutzberatung erreicht werden (entspricht schätzungsweise 5.000 Betrieben)</li> </ul> <p>Zu B:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Durchführung von mindestens 8 Modell- und Pilotprojekten</li> </ul> <p>Zu C:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ankauf von mindestens 40 ha land-</li> </ul>	<p>Zu A:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zahl und Größe der Gebiete, in denen die Beratungsmaßnahmen durchgeführt werden, differenziert nach WRRL-Zielkulisse und Trinkwassergewinnungsgebieten</li> <li>▪ Zahl der Teilnehmer an Beratungsmaßnahmen</li> <li>▪ Zahl der Beratungsstunden, differenziert nach Einzelberatung, Gruppenberatung, Seminare</li> </ul> <p>Zu B:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl der durchgeführten Projekte</li> </ul> <p>Zu C:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erworbene Fläche in ha nach</li> </ul>	

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
wirtschaftlicher Nutzfläche durch Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung	Schutzzone und Wasserschutzgebiet

#### **5.3.3.2.3.3.4 Beschreibung der Maßnahme**

##### *Fördergegenstand*

- A) Informations- und Beratungsleistungen für Bewirtschafter von Grundstücken durch individuelle Beratung, Gruppenberatung und Seminare, einschließlich Erstellung erforderlicher Beratungsgrundlagen (Erarbeitung von Planungen und Konzepten, Untersuchung von Böden, Pflanzen und Gewässern) sowie unterstützende Öffentlichkeits- und Umweltbildungsarbeit (z.B. Broschüren, Informationsstände)
- B) Modell- und Pilotprojekte zur Entwicklung und Demonstration Gewässer schonender Landbewirtschaftungssysteme und zur Entwicklung einer systematischen Effizienzkontrolle für Gewässerschutzmaßnahmen außerhalb der NRR
- C) Erwerb landwirtschaftlicher Nutzflächen zum Schutz von Trinkwassergewinnungen zur öffentlichen Wasserversorgung außerhalb der NRR

##### *Art, Umfang und Höhe der Förderung*

- Zu A): Projektförderung, Vollfinanzierung  
Zu B) und C): Projektförderung, Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss
- Höhe der Zuwendung
  - Zu A): und B): Mindestens 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können bis zu 100 % bewilligt werden
  - Zu C): 50 % der gesamten öffentlichen Investition (=zuwendungsfähige Gesamtausgaben), wobei der Kofinanzierungsanteil der öffentlichen Hand von Seiten der Wasserversorgungsunternehmen bzw. seitens der Wasser- und Bodenverbände aufzubringen ist

##### *EU-Beteiligung*

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
- Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %

##### *Zuwendungsempfänger*

- Zu A-C: Wasserversorgungsunternehmen, Wasser- und Bodenverbände

##### *Förderbedingungen*

zu A)

- Die Träger der Beratungsmaßnahmen bzw. deren Mitarbeiter müssen über die erforderliche Fachkompetenz verfügen, die durch einen Fachhochschul-/Hochschulabschluss im Bereich Agrarökologie, Landespflege, Geographie, Agrarwissenschaften oder verwandte Studiengänge mit entsprechender Zusatzqualifikation oder aber mindestens fünfjährige Beratungstätigkeit im Bereich des Natur- bzw. Gewässerschutzes nachzuweisen ist

zu B)

- Die Projektergebnisse sind zur Unterstützung der Informations- und Beratungsleistungen im Gewässerschutz erforderlich und landesweit anwendbar.
- Die Projektkonzeption ist für Einführung und Verbreitung innovativer Bewirtschaftungsverfahren zur Reduzierung diffuser Stoffeinträge aus der Landwirtschaft geeignet.

- Die im Projektkonzept vorgesehenen Verfahren zur Effizienzkontrolle sind großflächig und zu angemessenen Kosten anwendbar.

zu C)

- Sicherstellung der Nutzung als extensives Grünland oder Wald sowie der Umstellung auf Produktionsverfahren des ökologischen Landbaus für mindestens 25 Jahre gemäß der jeweils geltenden EU-Verordnungen. Die geförderten Flächen sind aufgrund des Doppelförderausschlusses nicht nach NAU/BAU förderfähig.
- Genaue Bestimmung des Grades der Nitratauswaschungsgefährdung des Bodens durch geologisch-bodenkundliche Gutachten (Austauschhäufigkeit gemäß DIN 19732 und 1997-06) oder durch andere geeignete Unterlagen
- Die Zuwendung darf auch gewährt werden, wenn die Nutzungsänderung aus rechtlichen Gründen (z.B. laufende Pachtverträge) erst zukünftig erfolgen kann. In diesen Fällen vermindern sich die zuwendungsfähigen Grunderwerbskosten um die bis zum Zeitpunkt der Nutzungsänderung zu erwartenden Einkünfte und Zinsen. Bei der Berechnung sind die Barwertfaktoren gemäß Anlage 2 des Runderlass des MF vom 20.12.1995 (Nds. MBl. 1996, S. 694) anzuwenden.

#### *Auswahlkriterien für die Förderung*

- Die Beratung erfolgt in den Zielkulissen des Gewässerschutzes auf der Grundlage der Prioritätensetzungen des Landes
- Innovationsgrad der Modell- und Demonstrationsvorhaben
- Belastung des Rohwassers mit Nitrat bzw. coliformen Keimen

#### **5.3.3.2.3.3.5 Begleitung und Bewertung**

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

#### **5.3.3.2.3.3.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

- Keine

#### **5.3.3.2.3.3.7 Sonstiges/Besonderheiten**

- -/-

#### *Komplementarität, Kohärenz und Konformität*

- Die Teilmaßnahme Beratung unterstützt eine effiziente Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen. Durch die Modell- und Pilotprojekte erhält die Beratung ein Instrument, um das bestimmte Gewässer schonende Bewirtschaftungsverfahren oder Maßnahmen zur Effizienzkontrolle mit exemplarischer Bedeutung für den Gewässerschutz umzusetzen. Die Modell- und Demonstrationsvorhaben fördern die Entwicklung und Erprobung neuer innovativer Maßnahmen zum Grundwasserschutz.
- Auf den nach Teilmaßnahme C erworbenen Flächen entfällt der Bedarf für Agrarumweltmaßnahmen, was langfristig Kosten senkend wirkt.
- Die Maßnahme ist Teil der Trinkwasserschutzkonzeption und fällt daher in die Prioritätenplanung Trinkwasserschutz. Die Maßnahme wird mit den Agrarstrukturbehörden abgestimmt bzw. den Agrarstrukturbehörden zur Kenntnis gegeben (INVEKOS-Abgleich).
- "Begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer" und Leader: Lokale Aktionsgruppen wie z.B. Kooperationen aus Landwirtschaft, Kommunen, Naturschutz etc. können wirkungsvolle Beratungs- und Entwicklungskonzepte erarbeiten und umsetzen, die den Flächenerwerb und eine damit verbundene Extensivierung zum Ziel haben.

### 5.3.3.2.3.4 Kulturerbe (323-D)

#### 5.3.3.2.3.4.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

<b>Kulturerbe</b> Art. 52 (b) (iii) sowie Art. 57 (b) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
<b>Fördergegenstand</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorhaben zum Schutz und zur Erhaltung des kulturellen Erbes außerhalb der NRR (z.B. Erhalt und Umnutzung denkmalgeschützter und denkmalwürdiger Gebäude und Anlagen, Informations-einrichtungen, Heimathäuser und Dorftreffpunkte, historische Gärten, Dokumentation historischer Kulturlandschaften)</li> </ul>	
<b>Art, Umfang und Höhe der Förderung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung</li> <li>▪ Bei Gemeinden als Antragssteller richtet sich die Förderhöhe nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, die an der Steuereinnahmekraft festgemacht wird</li> </ul>	
<b>EU-Beteiligung (Interventionssatz)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet</li> <li>▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet</li> <li>▪ Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %</li> </ul>	
<b>Zuwendungsempfänger</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kommunale Gebietskörperschaften, Teilnehmergeinschaften, Real- bzw. Wasser- und Bodenverbände</li> <li>▪ Fremdenverkehrsvereine</li> <li>▪ Natürliche und juristische Personen</li> </ul>	
<b>Förderbedingungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderung nur in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern</li> <li>▪ Denkmalschutzrechtliche Genehmigung zur Förderung von Baudenkmalen wird vorausgesetzt</li> </ul>	
<b>Geltungsbereich</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen</li> </ul>	
<b>Zusätzliche Informationen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig</li> <li>▪ Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden</li> </ul>	

#### 5.3.3.2.3.4.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<p><i>Fördervolumen</i></p> <p>17,78 Mio. € öffentliche Mittel, davon 8,89 Mio. € EU-Mittel (2000-2005)</p>	<p><i>Geförderte Projekte</i></p> <p>In Niedersachsen 117 geförderte Projekte (2000-2005)</p> <p>Gefördert wurden z.B. Arbeiten an Gebäuden wie Mühlen, Kirchen, Pfarrhäusern, Museen und Backhäusern</p>
<p>Maßnahme wurde in Bremen im Rahmen der Dorferneuerung durchgeführt</p> <p><i>Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung</i></p>	
<p><i>Wirkungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhalt und Verbesserung von sozialen und kulturel-</li> </ul>	<p><i>Empfehlungen</i></p> <p>⇒ Fortführung der Maßnahme</p>

len Einrichtungen	⇒ Einbeziehung des Leader-Ansatzes
▪ Nachhaltige Verbesserung der Dorfgemeinschaft	

#### 5.3.3.2.3.4.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme Kulturerbe dient dazu, die Lebensqualität in den Dörfern zu sichern, damit auch einem Bevölkerungsrückgang in den ländlichen Räumen entgegenzuwirken und darüber hinaus die wirtschaftlichen Grundlagen in strukturschwachen Regionen zu erhalten. Die Sicherung bzw. Schaffung von Nutzungsmöglichkeiten wertvoller Bausubstanz soll zum Erhalt des ländlichen Kulturerbes beitragen. Zudem sollen die Dorfmittelpunkte als Identifikationsmerkmale und Treffpunkte der dörflichen Gemeinschaft erhalten bleiben. Der Erfahrungsaustausch auch über mehrere Generationen soll verstärkt und die Identifikation insbesondere der Jugend mit ihrem Dorf gesteigert werden.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>	
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verbesserung der Lebensqualität in den Dörfern</li> </ul> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die spezifischen kulturellen Eigenarten des ländlichen Raums werden gestärkt durch die Nutzung der Gebäude, die bei 50 % zum wirtschaftlichen Erhalt beiträgt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Heutige und erwartete Lebensqualität (Ergebnisse der Umfragen im Rahmen von Perspektive Deutschland)</li> </ul> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anteil der geförderten denkmalgeschützten Gebäude, deren langfristiger Weiterbestand durch eine wirtschaftlich tragfähige Nutzung gesichert ist</li> </ul>
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 200 besonders wertvolle denkmalgeschützte Gebäude wurden erhalten und haben eine zeitgemäße Nutzung und Präsentation</li> <li>▪ Typische Kulturlandschaftselemente sind zugänglich und erfahrbar</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl und Nutzung (wirtschaftlich, soziokulturell, wohnen, sonstiges)</li> <li>▪ Bevölkerung in den Dörfern, in denen sich geförderte Einrichtungen befinden (und die daher potenziell von der Förderung profitiert)</li> </ul>
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderung von 250 Einrichtungen des kulturellen Erbes, davon 200 Umnutzungen</li> <li>▪ Gesamtinvestitionsvolumen 55 Mio. €</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl der geförderten Maßnahmen</li> <li>▪ Höhe des Gesamtinvestitionsvolumens</li> </ul>

#### 5.3.3.2.3.4.4 Beschreibung der Maßnahme

##### *Fördergegenstand*

- Vorhaben zum Schutz und zur Erhaltung des kulturellen Erbes außerhalb der NRR
  - Erhalt und Umnutzung denkmalgeschützter und denkmalwürdiger Gebäude und Anlagen
  - Einrichtungen zur Information über Tradition und Belange ländlichen Arbeitens und Lebens
  - Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Heimathäusern und typischen Dorftreffpunkten
  - Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung historischer Gärten, regionaltypischer Anlagen und funktionsfähiger historischer Kulturlandschaften oder Landschaftsteile
  - Erfassung und Dokumentation historischer Kulturlandschaften und Siedlungsentwicklung

##### *Art, Umfang und Höhe der Förderung*

- Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung

- Förderung von bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. 75 % bei Vorliegen eines Integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder vergleichbarer Planungen/Konzepte für öffentliche Zuwendungsempfänger, 25 % bzw. 30 % für private Zuwendungsempfänger
- Bei Gemeinden als Antragssteller richtet sich die Förderhöhe nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, die an der Steuereinnahmekraft festgemacht wird.
- In von der Denkmalpflege besonders begründeten Ausnahmefällen mit einem hohen öffentlichen Interesse kann die Förderung für private Zuwendungsempfänger bis zu 60 % betragen (vertikale Top-Ups).

#### *EU-Beteiligung*

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
- Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %

#### *Zuwendungsempfänger*

- Kommunale Gebietskörperschaften, Teilnehmergeinschaften, Real- bzw. Wasser- und Bodenverbände
- Fremdenverkehrsvereine
- Natürliche und juristische Personen

#### *Förderbedingungen*

- Förderung nur in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern
- Denkmalschutzrechtliche Genehmigung zur Förderung von Baudenkmalen wird vorausgesetzt

#### *Auswahlkriterien für die Förderung*

- Bei den Projekten ist das Votum der Denkmalschutzbehörde ausschlaggebend. Die positive Stellungnahme einer Leader- oder ILE-Gruppe wirkt hier unterstützend.
- Bei denkmalgeschützten oder besonders Ortsbild prägenden Gebäuden erfolgt die Prioritätensetzung in enger Abstimmung mit der Denkmalpflege. Kriterien dafür sind:
  - Qualität der Gebäudegruppe (z.B. Hofanlage, Straßenzeile) hinsichtlich ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen und baulichen Bedeutung,
  - Qualität des Gebäudes hinsichtlich seiner geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen und baulichen Bedeutung,
  - Notwendigkeit des geplanten Erhaltungsprojektes im Hinblick auf die Gefährdungssituation und den denkmalpflegerischen Erhaltungsbedarf,
  - Qualität des Projektes im Hinblick auf ihre Nachhaltigkeit für die Weiternutzung oder eine neue Nutzung,
  - Qualität des geplanten Sanierungsprojektes in denkmalpflegerischer, gestalterischer und bautechnischer Hinsicht.

#### **5.3.3.2.3.4.5 Begleitung und Bewertung**

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

#### **5.3.3.2.3.4.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

- Keine

#### 5.3.3.2.3.4.7 Sonstiges/Besonderheiten

- Zweckbindungsfrist: Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn bauliche Anlagen innerhalb von 12 Jahren und technische Einrichtungen innerhalb von 5 Jahren veräußert oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.
- Befürwortet die Denkmalpflege ein Vorhaben besonders und wird es durch landesweite Prioritätenbildung als förderungswürdig ausgewählt, so wird dieser Umstand einer vergleichbaren Planung gleichgesetzt, die einen höheren Zuschusssatz zur Folge hat.

#### *Komplementarität, Kohärenz und Konformität*

- Kulturerbe und Dorferneuerung können beträchtliche Synergien entwickeln, wenn sie zeitlich aufeinander abgestimmt sind. Insbesondere die örtliche Entwicklung, ökologische und soziokulturelle Aspekte lassen sich gut miteinander verknüpfen. Gelungene Kulturerbeprojekte stellen oft Kristallisationspunkte für erfolgreiche Dorferneuerungen dar, da sie zur Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Ort und zur Nachahmung im Umgang mit wertvoller Bausubstanz beitragen.
- Kulturerbe und Tourismus: Aufeinander abgestimmte Maßnahmen können einerseits den Tourismus in der betreffenden Region stärken und andererseits die Entwicklung der Kulturlandschaft unterstützen. Auf diese Weise geförderte Projekte stellen häufig touristische Anziehungspunkte dar und dienen damit der Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen.
- Kulturerbe und Leader bzw. ILE: Bei der Erstellung eines REK können gezielte Aussagen zum Kulturerbe erarbeitet werden. Insbesondere fließen die Kenntnisse der örtlichen Akteure über das betreffende Gebiet mit ein, um bereits im Vorfeld einer konkreten Maßnahme die Notwendigkeit, aber auch die erwartete Wirksamkeit jeweiliger Kulturerbeprojekte besser einschätzen zu können. Eine derartige Beurteilung, auch im Hinblick auf eine überörtliche Bedeutung verbessert den zielgerichteten Einsatz von Fördermitteln.
- Im Rahmen des EFRE können touristische Vorhaben größeren Umfangs realisiert werden. Maßnahmen zum Kulturerbe können dazu eine sinnvolle Ergänzung sein.

### 5.3.3.3 Maßnahme "Ausbildung und Information" (Code 331) gemäß Artikel 52 (c) sowie Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

#### 5.3.3.3.1 Transparenz schaffen - von der Ladentheke bis zum Erzeuger (331-A)

##### 5.3.3.3.1.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

<b>Transparenz schaffen - von der Ladentheke bis zum Erzeuger</b> Art. 52 (c) sowie Art. 58 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
<b>Fördergegenstand</b>	
1a	Aufbau und Pflege von Netzwerken zwischen regionalen Wirtschaftsakteuren in ländlichen Regionen und jungen Konsumenten.
1b	Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Bildungs- und Informationsmaßnahmen zum Themenfeld "Landwirtschaft & Ernährung" durch regionale Bildungsträger in Niedersachsen und Bremen unter Beteiligung von regionalen Wirtschaftsakteuren.
2a	Koordinierung, Vertretung, allgemeines und zentrales Management sowie Repräsentation der Gesamtmaßnahme
2b	Beratung, Qualifizierung und Fortbildung der regionalen Bildungsträger
<b>Art, Umfang und Höhe der Förderung</b>	
▪	Die Förderungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Rahmen der Vollfinanzierung gewährt, - jährlich max. 15.000 € pro regionalem Bildungsträger - jährlich max. 90.000 € für die zentrale Koordinierungsstelle
<b>EU-Beteiligung (Interventionssatz)</b>	
▪	50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
▪	75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
▪	Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %
<b>Zuwendungsempfänger</b>	
▪	Regionale Bildungsträger (z.B. Regionale Umweltbildungszentren, (landwirtschaftliche) Verbände und Vereine, regionale Anbieter der Touristik, Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung o.A.)
▪	Zentrale Koordinierungsstelle
<b>Förderbedingungen</b>	
▪	Träger aus dem Bildungsbereich (hier genannt: Regionale Bildungsträger) zum Thema Landwirtschaft, Ernährung oder ländlicher Raum können eine Förderung beantragen, wenn sie Erfahrungen und Qualifikationen vorweisen können aus dem Bereich Pädagogik und Netzwerkbildung. Es müssen natürliche oder juristische Personen mit Sitz in Niedersachsen/Bremen sein. Sie sind verpflichtet zur Durchführung von Bildungsveranstaltungen und zum Aufbau und zur Pflege von Netzwerken mit Betrieben aus den Bereichen Land- und Lebensmittelwirtschaft (z.B. Bäcker, Mühlen, Molkereien) sowie aus regionaler Touristik, Umwelt- und Verbraucherbildung. Dabei verfolgen sie die Zielsetzungen des Programms.
▪	Die Zentrale Koordinierungsstelle ist im Bildungsbereich der niedersächsischen/bremischen Land- oder Ernährungswirtschaft tätig. Sie ist natürliche oder juristische Person mit Sitz in Niedersachsen/Bremen. Sie wird auf der Grundlage eines Ausschreibungsverfahrens benannt.
<b>Geltungsbereich</b>	
▪	Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen
<b>Zusätzliche Informationen</b>	
▪	Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig
▪	Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden

### 5.3.3.3.1.2 Maßnahmenpezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

- Die Maßnahme wurde bisher sehr erfolgreich außerhalb des PROLAND-Programms durchgeführt:
  - Die Arbeitsweise hat sich im Rahmen des Pilotprojekts als sehr erfolgreich erwiesen. So konnte die Verschiedenartigkeit der regionalen Bildungsträger erhalten werden, die in den von ihnen betreuten Regionen individuelle Netzwerke mit Akteuren aus Landwirtschaft, Bildung, Umwelt-/Verbraucherinitiativen sowie vielfältige landwirtschaftliche Lernorte etablieren konnten.
  - Die Einbindung der Hochschule Vechta zur Evaluierung der regionalen Bildungsvorhaben stellte sicher, dass wesentliche Erfahrungen mit der Umsetzung noch während der Laufzeit in das Vorhaben zurückfließen konnten. Zusammen mit regelmäßigen zentralen Fortbildungen konnte so ein "Regelkreislauf" für Bildungs- und Informationsmaßnahmen etabliert werden.
  - Die obligatorische Einbindung und Kooperation von Akteuren aus Landwirtschaft, Lebensmittelverarbeitung und Bildung als Arbeitsprinzip des Pilotprojekts haben die regionale Akzeptanz der Maßnahme und die Bereitschaft von Wirtschaftsakteuren zur Beteiligung am Vorhaben stark befördert. Dies gilt für die regionale Ebene bis hin zur Einbindung der zuständigen Landesministerien. Die kooperative Arbeitsweise hat ebenso die Dialog- und Kommunikationsbereitschaft der Akteure, den Erfahrungsaustausch (Weiterbildung der Bildungsträger) und den Auftritt der Maßnahme nach außen positiv beeinflusst.
  - Die durch die Maßnahme aufgebauten regionalen Netzwerkstrukturen zwischen Akteuren aus Landwirtschaft, Lebensmittelverarbeitung und Bildung (regionale Bildungsträger) wie zentralen Arbeitsstrukturen (zentrale Koordinierungsstelle) sind in Deutschland einzigartig.

#### *Beschreibung der Maßnahme*

- Mit der Maßnahme wurde im Mai 2002 als Pilotprojekt begonnen. Sie endete 2006. Beteiligt waren 23 regionale Bildungsträger, die 19 Projektregionen in Niedersachsen betreuten. Im Zeitraum Mai 2002 bis Mai 2005 wurden 2.719 Veranstaltungen mit ca. 134.000 Teilnehmern durchgeführt, dabei ca. 303.000 Teilnehmerstunden erteilt.
- Zum Pilotprojekt ist eine Veröffentlichung erschienen ("Was esse ich da eigentlich?"), in der jeder regionale Bildungsträger eines seiner Bildungsangebote vorstellt. Weiteres auch unter [www.transparenz-schaffen.de](http://www.transparenz-schaffen.de)
- Einige Ergebnisse der durchgeführten Evaluierung von Bildungsveranstaltungen des hier vorgesehenen Typus [Fragebogenstudie mit 1.661 befragten Teilnehmern, durchgeführt von der Hochschule Vechta, Institut für Didaktik der Naturwissenschaften (Flath/Schockemöhle 2004)] :
  - 65 % haben nach der Veranstaltung eine positivere Wahrnehmung der regionalen Land- und Ernährungswirtschaft (33 % unveränderte Wahrnehmung)
  - 63 % äußern nach der Veranstaltung die Absicht, ihr Einkaufsverhalten zu ändern und u.a. regionale Produkte zu bevorzugen (Bedeutung des Faktors "Preis" nach Teilnahme an Pilotveranstaltungen gesunken)
  - 77 % der befragten Teilnehmer sagen, dass sie Kenntnisse im Bereich der Lebensmittelproduktion sehr wichtig finden
  - 82 % der befragten Teilnehmer haben die Veranstaltungen sehr gut oder gut gefallen

#### *Empfehlungen der Evaluierung zu Bildungs- und Informationsmaßnahmen*

- In Veranstaltungen Methodenrepertoire erhöhen, partizipative Methoden verstärkt einsetzen
- Inhaltlich regionale Bezüge sowie fachübergreifenden Ansatz stärker herausstellen
- Stärkere Einbindung von Kooperationspartnern

### 5.3.3.3.1.3 Ziele und erwartete Wirkungen

- Es handelt sich um eine Maßnahme mit relativ komplexem Ansatz. Die positiven Wirkungen der Informationsmaßnahmen, die den Wirtschaftsakteuren zugute kommen, lassen sich den Bereichen der Achse 3 zuordnen:

- Wie in der Stärken-Schwachen-Analyse (vgl. Kap. 3.1.4.1) ausführlich beschrieben, setzt sich nicht nur in den Städten, sondern auch im ländlichen Raum ein Bild von den Betrieben der Land- und Ernährungswirtschaft fest, das nicht mehr durch die eigenen Erfahrungen geprägt wird, sondern immer mehr durch Medien, Skandalmeldungen und vor allem durch romantisierende Werbung. Direkte Kontakte fehlen meist. Vor diesem Hintergrund wird es für die Konsumenten, Schüler, Eltern und Lehrer immer schwieriger, sich selbst ein ausgewogenes Bild von der modernen Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft zu machen. Eine verzerrte Vorstellung von der Landwirtschaft hilft aber weder den Konsumenten noch den Erzeugern. Eine Landwirtschaft, die unerwünscht ist, oder für deren Probleme sich keiner interessiert, wird weiter isoliert und ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen können. Gegenseitiges Verständnis kann sich nur schwer entwickeln. Verständnislosigkeit und Überreaktionen auf beiden Seiten sind die Folge. Dies ist der Nährboden, auf dem Konflikte zwischen der landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung entstehen und eskalieren. Das Zusammenleben zwischen beiden Gruppen wird schwieriger und führt zu Beeinträchtigungen der Lebensqualität im ländlichen Raum insgesamt.
- Es ist daher notwendig, gerade jungen Verbraucher/innen und Familien einen unverstellten und unmittelbaren Zugang zu Erzeugern und Verarbeitern von Lebensmitteln zu verschaffen. Es liegt im unmittelbaren Interesse der Wirtschaftsbeteiligten im ländlichen Raum, und damit der Land- und Ernährungswirtschaft, informierte und kritische Verbraucher als Partner zu bekommen und ein auf Konsumentenseite häufig bereits verfestigtes falsches Bild der modernen Landwirtschaft korrigieren zu können.
- Mit dieser Maßnahme wird das gegenseitige Verständnis gestärkt. Einerseits werden Sichtweisen, das Denken und auch kritische Einstellungen der Konsumenten (z.B. der Schüler und Lehrer) für die Landwirte, aber auch die Betriebe der Ernährungswirtschaft erkennbar und verständlicher. Andererseits kommen Schüler, Lehrer, Eltern und ggf. auch Touristen direkt in Kontakt mit den Betrieben aus ihrem ländlichen Umfeld und haben die Möglichkeit sich ein eigenes Bild von diesen Betrieben und ihren Problemen zu machen. Die Chancen für ein gegenseitiges Verständnis steigen.
- In der Landwirtschaft ist durch die zunehmende Mechanisierung der Trend zum "Ein-Mann-Betrieb" unstrittig. Die Kontakte der landwirtschaftlichen Betriebe zu ihrem regionalen Umfeld sind oft spärlich. Mit dieser Maßnahme werden insbesondere die Landwirte, aber auch die Betriebe der Ernährungswirtschaft dabei unterstützt und dazu befähigt, Kontakte zu knüpfen und sich mit ihrer Produktionsweise und ihren Erzeugnissen bei jungen Konsumenten, aber auch in ihrem regionalen Umfeld bekannt zu machen. Diese neu gewonnenen Kontakte und Handlungskompetenzen der teilnehmenden Betriebe erleichtern eine weitere direkte Kontaktaufnahme mit Netzwerk- und Wirtschaftspartnern aus der Region, wodurch die Chancen wachsen, sich aktiv an wirtschaftlichen, sozialen und politischen Prozessen und damit auch an der Entwicklung des ländlichen Raumes zu beteiligen. Damit leistet die Maßnahme einen nicht zu unterschätzenden Beitrag gegen die Isolierung einzelner Wirtschaftsakteure im ländlichen Raum und trägt zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum bei.
- Dadurch, dass die landwirtschaftlichen Betriebe verstärkt mit Schülern, Lehrern oder anderen Konsumenten kommunizieren, entstehen neue Ideen. Kreativität entfaltet sich. Außerdem haben die Betriebe der Land- und Ernährungswirtschaft die Chance, sich frühzeitig auf neue Tendenzen, Befindlichkeiten und Bedürfnisse der Konsumenten einzustellen, sei es durch die Neugründung von Kleinunternehmen, durch eine Umstellung der Produktpalette oder eine veränderte Produktionsweise. Neue Einkommensalternativen werden sichtbar, was den Anstoß zum Aufbau neuer Einkommensalternativen (z.B. Hofcafe, Direktvermarktung, Aktionshof für Kindergeburtstage) auslösen kann. Auch der Übergang zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten (u.a. auch für die Landfrauen) wird erleichtert. Damit wird ein positiver Beitrag zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft geleistet.

### Weitere positive Effekte für Wirtschaftsakteure

- Vor dem Hintergrund, dass speziell im ländlichen Raum der Bedarf an Fachkräften für die Land- und Ernährungswirtschaft in Zukunft stark ansteigen wird, hat das frühzeitige Heranführen der Schüler an diese Berufsfelder einen besonderen Stellenwert. Der Mangel an Fachkräften im ländlichen Raum macht eine nachhaltige Regionalentwicklung immer schwerer. Insofern ist es für die weitere Entwicklung und Gestaltung des ländlichen Raumes insgesamt von besonderer Bedeutung, dass junge Leute aus der Region mit dem Wirtschaftsgeschehen ihrer Umgebung frühzeitig in Kontakt kommen.
- Durch die Maßnahme werden Erzeuger und Konsumenten aus der Region zusammengeführt. Die Kenntnis über die Herkunft, Erzeugung und Verarbeitung kann zu einer verstärkten Nachfrage nach regionalen Erzeugnissen führen und stellt somit eine indirekte Förderung der Direktvermarktung dar.

<i>Arbeitsbereich</i>	<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<i>A (Lebensqualität)</i>		
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum</li> <li>▪ Kenntnisse über Rolle und Funktionen der Land- und Ernährungswirtschaft durch die eigene Erfahrung und den direkten Kontakt</li> <li>▪ Qualifizierung zu Fragen der Ernährung</li> <li>▪ Kenntnisse über Berufsbilder in der Land- und Ernährungswirtschaft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 70 % der Teilnehmer an den Kursen, bei denen die neben genannten Verbesserungen entstanden sind</li> </ul>
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Entwicklung von drei typisierten überregional umsetzbaren Informations- und Bildungseinheiten pro Jahr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl der typisierten überregional umsetzbaren Informations- und Bildungseinheiten</li> </ul>
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Durchführung von 2.700 dreistündigen Veranstaltungseinheiten Gesamtprojekt/Jahr - Lernmethode "handlungsorientiertes Lernen vor Ort". Die einzelnen Bildungsmaßnahmen können aus mehreren dieser Einheiten bestehen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl der durchgeführten Bildungsmaßnahmen und der von ihnen erreichten Teilnehmer               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geschlecht</li> <li>- Alter</li> </ul> </li> <li>▪ Teilnehmerfeedback</li> </ul>
<i>Arbeitsbereich</i>	<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<i>B (Diversifizierung)</i>		

<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Stärkung von Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft im ländlichen Raum</li> </ul> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verstärkte Innovationsbereitschaft durch Kontakte mit jungen Leuten</li> <li>▪ Verstärkte vertikale und horizontale Kooperation der Unternehmen</li> <li>▪ Erschließung zusätzlicher Einkommensquellen durch Diversifizierung</li> <li>▪ Stärkung der Synergien zwischen regionalen Akteuren durch Netzwerkarbeit</li> <li>▪ Schüler lassen sich für Berufe in der Land- und Ernährungswirtschaft interessieren (Verbesserung der Arbeitskräfteerkrutierung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Befragung der teilnehmenden Unternehmen</li> </ul>
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 600 geschulte Kleinunternehmer und Akteure im ländlichen Raum/Gesamtprojekt im Jahr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl geschulter Kleinunternehmer und Akteure im ländlichen Raum</li> </ul>
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Durchführung von 2 Schulungen je Jahr für Personal der regionalen Bildungsträger</li> <li>▪ 50 Wirtschaftsakteure, die an Bildungsaktivitäten teilgenommen haben</li> <li>▪ 2.700 dreistündige Veranstaltungseinheiten (in die Durchführung sowie die Vor- und Nachbereitung der aus dem Arbeitsbereich A genannten Veranstaltungseinheiten sind auch die betroffenen Wirtschaftsakteure integriert)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl durchgeführter Bildungseinheiten</li> <li>▪ Anzahl und Struktur der Wirtschaftsakteure die an Bildungsaktivitäten teilgenommen haben <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geschlecht</li> <li>- Alter</li> </ul> </li> <li>▪ Art der Bildungsaktivität (Administration, Marketing, päd. Grundlagen, regionale Landschaft und Umwelt, andere)</li> </ul>

#### 5.3.3.3.1.4 Beschreibung der Maßnahme

##### *Fördergegenstand*

Gefördert werden Bildungsträger die geeignet sind, Informationsmaßnahmen durchzuführen sowie regionale Netzwerke im Sinne dieser Maßnahme aufzubauen. Die Netzwerke bestehen aus den Bereichen Land- und Lebensmittelwirtschaft (z.B. Bäcker, Mühlen, Molkereien) sowie aus regionaler Touristik, Umwelt- und Verbraucherbildung.

Für koordinierende Tätigkeiten wird außerdem eine Koordinierungsstelle gefördert. Sie wird auf der Grundlage eines Ausschreibungsverfahrens benannt.

Vorhaben im Rahmen der Maßnahme "Transparenz schaffen - von der Ladentheke bis zum Erzeuger" werden vollständig außerhalb der NRR durchgeführt.

##### *Fördergegenstand der regionalen Bildungsträger in Niedersachsen und Bremen*

- Ausgeglichen werden die Kosten für
  - 1a Aufbau und Pflege von Netzwerken zwischen regionalen Wirtschaftsakteuren in ländlichen Regionen und jungen Konsumenten durch regionale Bildungsträger in Niedersachsen/Bremen unter Beteiligung von regionalen Wirtschaftsakteuren.

- 1b Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Bildungs- und Informationsmaßnahmen zum Themenfeld "Landwirtschaft & Ernährung" durch regionale Bildungsträger in Niedersachsen/Bremen unter Beteiligung von regionalen Wirtschaftsakteuren. Mit den Bildungs- und Informationsmaßnahmen werden direkte Kontakte, eigene Erfahrungen und der Dialog zwischen den Erzeugern und Verarbeitern von Lebensmitteln sowie den Verbrauchern auf regionaler Ebene gefördert

#### *Fördergegenstand der zentralen Koordinierungsstelle*

- Ausgeglichen werden die Kosten für
  - 2a Koordinierung, Vertretung, allgemeines und zentrales Management sowie Repräsentation der Gesamtmaßnahme
  - 2b Beratung, Qualifizierung, und Fortbildung der regionalen Bildungsträger

#### *Art, Umfang und Höhe der Förderung*

- Jährlich max. 15.000 € pro regionalem Bildungsträger
- Jährlich max. 90.000 € für die zentrale Koordinierungsstelle
- Die Beträge werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Rahmen der Vollfinanzierung gewährt

#### *EU-Beteiligung*

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
- Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %

#### *Zuwendungsempfänger*

- Auf der Basis einer Antragstellung ist die Maßnahme offen für Bildungsträger, soweit sie die Voraussetzungen dieser Maßnahme erfüllen und es die Haushaltslage zulässt. Antragsberechtigt sind regionale Bildungsträger mit Sitz in Niedersachsen/Bremen, die neue Dialogstrukturen zwischen jungen Konsumenten und regionalen Wirtschaftsakteuren aufbauen und pflegen. Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass die weiter unten aufgezählten Förderbedingungen erfüllt werden.
- Zuwendungsempfänger ist eine zentrale Koordinierungsstelle, die die Arbeit der regionalen Bildungsträger insgesamt koordiniert. Die Wahrnehmung der Aufgaben der zentralen Koordinierungsstelle ist formlos und in einer festgesetzten Zeit beim Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) zu beantragen. Das ML prüft die vorliegenden Anträge und benennt eine zentrale Koordinierungsstelle gemäß den weiter unten beschriebenen Förderbedingungen. Diese Benennung erfolgt maximal bis zum Ende der Förderperiode. Bei schweren Verstößen der zentralen Koordinierungsstelle gegen die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben bzw. bei grob fahrlässigen bzw. absichtlichen Falschangaben kann das ML die Benennung unter Angabe der Gründe fristlos zurücknehmen.

#### *Förderbedingungen*

##### Förderbedingungen für die regionalen Bildungsträger:

- Natürliche oder juristische Personen mit Sitz in Niedersachsen/Bremen
- Eine Förderung kann nur dann erfolgen, wenn der regionale Bildungsträger die folgenden Anforderungen erfüllt:
  - Pädagogische Qualifikationen in der landwirtschaftlichen Verbraucherinformation für junge Konsumenten und Familien,
  - Erfahrungen in der Administration, Organisation und Umsetzung von Projektvorhaben im Bereich Landwirtschaft, Ernährung und ländlicher Raum sowie in der Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen und Familien und

- Erfahrungen mit funktionsfähigen regionalen Vermittlungs- und Kommunikationsnetzwerken und der Anleitung der Teilnehmer
- Es sind nur Bildungsmaßnahmen förderfähig, die in Niedersachsen/Bremen durchgeführt werden

#### Förderbedingungen für die zentrale Koordinierungsstelle:

- Natürliche oder juristische Person mit Sitz in Niedersachsen/Bremen
- Geeignet zur fachlichen Unterstützung der Regionalgruppen
- Sie verfügt über Kompetenzen und Erfahrungen in der Organisation von landesweiten Projektvorhaben im Bildungsbereich Landwirtschaft, Ernährung, Umwelt und ländlicher Raum.
- Sie verfügt über Erfahrungen in der interregionalen Zusammenarbeit von Umweltbildungseinrichtungen, landwirtschaftlichen und verarbeitenden Betrieben, Interessenvertretungen und Schulen sowie in der Kooperation mit Förderinstitutionen.
- Sie verfügt über Qualifikationen im Lehrbereich und Erfahrungen mit der Organisation und Durchführung von päd. Fortbildungen und Workshops.
- Sie muss grundsätzlich unabhängig sein. D.h. es bestehen keine direkten organisatorischen Beziehungen oder Geschäftsbeziehungen zwischen den beteiligten Betrieben, den sonstigen Kooperationspartnern oder regionalen Bildungsträgern.

#### *Auswahlkriterien für die Förderung*

- Fördervorrang haben Projekte, die im Rahmen von Leader entstanden sind

#### **5.3.3.3.1.5 Begleitung und Bewertung**

- Die Output- und Ergebnisindikatoren werden von den einzelnen regionalen Bildungsträgern erhoben und bei der zentralen Koordinierungsstelle, wo alle Ergebnisse zusammenfließen, gebündelt erfasst. Weiteres zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'.

#### **5.3.3.3.1.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

- Keine

#### **5.3.3.3.1.7 Sonstiges/Besonderheiten**

- Die Bildungsvorhaben im Rahmen der Maßnahme umfassen keine Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler Programme oder Ausbildungsgänge im Sekundarbereich oder in höheren Bereichen sind.
- Die regionalen Bildungsträger führen Bildungsvorhaben nach gemeinsamen Arbeitsprinzipien mit dem Schwerpunkt "Handlungsorientierung" durch. "Handlungsorientierung" beschreibt ein didaktisch-methodisches Konzept, bei welchem neben der theoretischen Wissensvermittlung das direkte Erlebnis arbeitender Land- und Lebensmittelwirtschaft und der unmittelbare Kontakt mit Wirtschaftsakteuren des ländlichen Raumes im Mittelpunkt stehen.

#### *Komplementarität, Kohärenz und Konformität*

- Bezug zu Leader: Regionalen Bildungsträgern mit Leader-Bezug wird im Rahmen der Möglichkeiten Vorrang eingeräumt. Denn die Maßnahme stellt eine gute Ergänzung des Leader-Ansatzes dar. Sie ist besonders geeignet für LAG, die landwirtschaftliche Themen in ihrer Region behandeln wollen.

### 5.3.3.3.2 Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen (331-B)

#### 5.3.3.3.2.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

<b>Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen</b> Art. 52 (c) (iii) sowie Art. 58 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
<b>Fördergegenstand</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Qualifizierungsleistungen (wie Information und Begleitung) im Naturschutz für Bewirtschafter und Multiplikatoren</li> <li>▪ Erstellung von Qualifizierungsgrundlagen (Konzepte und Unterlagen für Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Gruppen und individuelle Arbeit)</li> <li>▪ Unterstützende Öffentlichkeitsarbeit für die Qualifizierung</li> </ul>	
<b>Art, Umfang und Höhe der Förderung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Projektförderung, Vollfinanzierung, nicht rückzahlbarer Zuschuss</li> </ul>	
<b>EU-Beteiligung (Interventionssatz)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet</li> <li>▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet</li> <li>▪ Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %</li> </ul>	
<b>Zuwendungsempfänger</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Untere Naturschutzbehörden</li> </ul>	
<b>Förderbedingungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erforderliche Qualifizierungskompetenz der Träger der Qualifizierungsmaßnahmen</li> </ul>	
<b>Geltungsbereich</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen</li> </ul>	
<b>Zusätzliche Informationen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Maßnahmen sind im Rahmen der NRR nicht förderfähig</li> <li>▪ Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden</li> <li>▪ Förderkulissen sind Gebiete mit Zielkulisse nach Natura 2000 sowie weitere Gebiete mit besonderem Handlungsbedarf für Naturschutz und Landschaftspflege innerhalb der festgelegten Definition für den ländlichen Raum</li> </ul>	

#### 5.3.3.3.2.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

- Die Maßnahme wurde in der vorausgegangenen Förderperiode nicht angeboten.
- Es wurde empfohlen, die Agrarumweltmaßnahmen durch Vorhaben zur Qualifizierung zu ergänzen, um Naturschutzaktivitäten verstärkt in den Betrieb zu integrieren.

#### 5.3.3.3.2.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Das Vorhaben fördert durch Qualifizierung die Kenntnis der Landwirte über die spezifischen Ziele des Naturschutzes und die vorhandenen Fördermöglichkeiten. Sie tragen zu einer Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes bei und dienen dem Arten- und Ressourcenschutz. Zudem verbessert das Vorhaben die Treffsicherheit von Agrarumweltmaßnahmen sowie deren Akzeptanz.

#### Ziele

*Übergeordnet  
(Wirkungen)*

- Erhalt der Artenvielfalt

#### Indikatoren

- Artenvielfalt

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Effektive Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Überprüfung im Rahmen von Fallstudien, inwieweit der Abschluss von Agrarumweltmaßnahmen den abgestimmten Konzepten (Prioritätenkonzept) bzw. vorliegenden Pflege- und Managementplänen entspricht</li> </ul>
<p><i>Spezifisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In den Zielkulissen verfügen die Landwirte über erhöhte persönliche Kompetenz und Motivation zur Teilnahme an Agrarumweltprogrammen sowie über eine verbesserte Kenntnis der bestehenden Fördermöglichkeiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl der abgeschlossenen freiwilligen Vereinbarungen in einem Qualifizierungsgebiet (Vorher-Nachher-Vergleich) bezogen auf die Anzahl der Teilnehmer an Informations- und Qualifizierungsmaßnahmen</li> </ul>
<p><i>Operationell</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 70 Wirtschaftsakteure die je Jahr an Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen</li> <li>▪ 20 Veranstaltungstage je Jahr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zahl der Teilnehmer an Einzel- und Gruppenqualifizierung</li> <li>▪ Anzahl der Schulungstage</li> </ul>

#### 5.3.3.3.2.4 Beschreibung der Maßnahme

##### *Fördergegenstand*

Vorhaben im Rahmen der Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen werden vollständig außerhalb der NRR durchgeführt

- Qualifizierungsleistungen (wie Information und Begleitung) im Naturschutz für Bewirtschafter von Grundstücken und Multiplikatoren durch individuelle Qualifizierung, Gruppenqualifizierung und Seminare
- Erstellung erforderlicher Qualifizierungsgrundlagen (Konzepte und Unterlagen für Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Gruppen- und individuelle Arbeit)
- Unterstützende Öffentlichkeitsarbeit für die Qualifizierung (z.B. Broschüren, Informationsstände)

##### *Art, Umfang und Höhe der Förderung*

- Projektförderung, Vollfinanzierung, nicht rückzahlbarer Zuschuss

##### *EU-Beteiligung*

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
- Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %

##### *Zuwendungsempfänger*

- Untere Naturschutzbehörden

##### *Förderbedingungen*

- Die Träger der Qualifizierungsmaßnahmen verfügen über die erforderliche Fachkompetenz

##### *Auswahlkriterien für die Förderung*

- Qualifizierung erfolgt in den Zielkulissen des Naturschutzes auf der Grundlage der Prioritätensetzungen des Landes

**5.3.3.3.2.5 Begleitung und Bewertung**

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

**5.3.3.3.2.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

- Keine

**5.3.3.3.2.7 Sonstiges/Besonderheiten**

- -/-

*Komplementarität, Kohärenz und Konformität*

- Bezüge zu anderen Maßnahmen bestehen mit Kooperationsprogramm Naturschutz, Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft sowie mit flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen
- Naturschutzqualifizierung und Leader: Kooperation von Naturschutz, Bewirtschaftern von Grund und Boden und anderer "Interessensträger" (z.B. Kommunen) nach dem Bottom-up-Konzept, handlungsfeldübergreifende Konzeption

### 5.3.3.4 Maßnahme "Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen und Durchführung" (Code 341) gemäß Artikel 52 (d) sowie Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

#### 5.3.3.4.1 Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK) (341-A)

##### 5.3.3.4.1.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

<b>Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK)</b> Art. 52 (d) sowie Art. 59 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
<b>Fördergegenstand</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erarbeitung Integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte als Vorplanung im Rahmen der NRR (Ziffer 4.3.4.1) zur Einbindung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft in den Prozess zur Stärkung der regionalen Wirtschaft</li> </ul>	
<b>Art, Umfang und Höhe der Förderung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung</li> </ul>	
<b>EU-Beteiligung (Interventionssatz)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet</li> <li>▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet</li> </ul>	
<b>Zuwendungsempfänger</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kommunale Gebietskörperschaften</li> <li>▪ Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteuren mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von kommunalen Gebietskörperschaften</li> </ul>	
<b>Förderbedingungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einer Region, für die eine Planung durchgeführt werden soll</li> </ul>	
<b>Geltungsbereich</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen</li> </ul>	
<b>Zusätzliche Informationen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR förderfähig</li> </ul>	

##### 5.3.3.4.1.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

- Die Maßnahme wurde in der vorausgegangenen Förderperiode nur in den Jahren 2005 und 2006 als Top-ups gefördert

<i>Fördervolumen</i> 17 Projekte als Artikel-52-Maßnahmen; 0,8 Mio. € öffentliche Mittel Fördervolumen	<i>Geförderte Projekte</i> In Niedersachsen 17 geförderte Projekte (2005-2006)
---	---

##### 5.3.3.4.1.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme dient dazu, regionale Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen sowie die Zusammenarbeit im Prozess zielgerichtet durch einen effizienten Instrumenten- und Mitteleinsatz zu initiieren und zu steuern. Durch die dialogorientierte Einbeziehung aller Akteure vor Ort werden Planungen übergreifend aufeinander abgestimmt und Synergieeffekte in der Zusammenarbeit genutzt. Die Planungen zeigen auch überörtliche Entwicklungsmöglichkeiten auf, berücksichtigen landwirtschaftliche Belange und fördern zudem regionale touristische Potenziale. Darüber hinaus können Nutzungskonflikte entschärft werden und auch langfristige Lösungsmöglichkeiten entwickelt werden.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>	
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhöhung der Selbstentwicklungspotenziale in den Regionen durch</li> <li>▪ die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements (25 % WiSos)</li> <li>▪ die möglichst einvernehmliche Verminderung oder Beseitigung von Nutzungskonflikten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anteil der nicht öffentlichen Akteure in der Steuerungsgruppe</li> <li>▪ Einschätzung der nicht öffentlichen Akteure, wie weit ihre Belange berücksichtigt wurden</li> <li>▪ Nach Einschätzung der beteiligten Akteure wurden geplante Vorhaben einvernehmlicher beschlossen und umgesetzt</li> </ul>
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Breite Beteiligung der Akteure in den thematisch fokussierten Arbeitsgruppen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl der Arbeitskreise</li> <li>▪ Anzahl der öffentlichen und privaten Akteure je Arbeitskreis</li> <li>▪ Art der Arbeitskreise (Wirtschaft + Verkehr, Landwirtschaft, Umwelt, Tourismus + Freizeit, Kultur, Soziales, sonstiges)</li> </ul>
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Installierung von 20 geförderten öffentlich-privaten Partnerschaften (anlassbezogenen ILEK)</li> </ul> <p>Weitere Indikatoren sind erst nach Auswahl der ILEK-Regionen quantifizierbar</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl der geförderten öffentlich-privaten Partnerschaften (ILEK)</li> <li>▪ Anzahl der Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und der Sensibilisierungsmaßnahmen</li> <li>▪ Anzahl der Teilnehmer</li> </ul>

#### 5.3.3.4.1.4 Beschreibung der Maßnahme

##### *Fördergegenstand*

- Siehe NRR (Ziffer 4.3.4.1)

##### *Art, Umfang und Höhe der Förderung*

- Siehe NRR

##### *EU-Beteiligung*

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

##### *Zuwendungsempfänger*

- Siehe NRR

##### *Förderbedingungen*

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
  - Um ein ILEK zu entwickeln, schließen sich in der Regel mehrere Gemeinden zusammen, die ein Planungsbüro mit der Durchführung beauftragen. Einbezogen werden dazu die örtliche Bevölkerung und die relevanten Akteure der Region. Dies sind regelmäßig der landwirtschaftliche Berufsstand, die Einrichtungen der Wirtschaft wie Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer, die Verbraucherverbände, die Umweltverbände und die weiteren Träger öffentlicher Belange vor Ort.

- Die beteiligten Gebietskörperschaften schließen einen Vertrag und treten als Auftraggeber gegenüber dem Planungsbüro auf. Sie binden die anderen Akteure ein, die Bevölkerung insbesondere durch Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit wie z.B. Projektmesse. Die von verschiedenen Arbeitskreisen erarbeiteten Ergebnisse werden von der Steuerungsgruppe durch Grundsatzentscheidungen festgelegt bzw. aufeinander abgestimmt. Die Zusammensetzung der Steuerungsgruppe umfasst in der Regel Vertreter der beteiligten Gemeinden, kann aber auch weitere Akteure einbinden.

#### *Auswahlkriterien für die Förderung*

- Anträge der Zuwendungsempfänger werden nach der Bedeutung der Problemlage ausgewählt. Dabei handelt es sich um anlassbezogene Vorhaben wie z.B. überörtliche Infrastrukturprojekte (z.B. Autobahnbau) oder besondere Probleme aufgrund des demografischen Wandels. Kriterien sind zum einen zu erwartende Landnutzungskonflikte in Folge von Infrastrukturprojekten, Naturschutz oder Gewässerschutz. Durch die Erstellung eines Konzeptes unter Einbindung der örtlichen Akteure sollen Wege gefunden werden, die spezifischen Nutzungskonflikte möglichst einvernehmlich zu beseitigen oder zu vermindern. Zum anderen sollen Regionen, die vom demografischen Wandel besonders betroffen sind, mit Hilfe des ILEK die Möglichkeit erhalten, ihre gemeinsame Entwicklung auf eine planerische Grundlage zu stellen.

#### **5.3.3.4.1.5 Begleitung und Bewertung**

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

#### **5.3.3.4.1.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

- Keine

#### **5.3.3.4.1.7 Sonstiges/Besonderheiten**

- Über die EU-Kofinanzierung hinausgehende Beträge (horizontale Top-ups) werden aus nationalen Mitteln der NRR gezahlt.

#### *Komplementarität, Kohärenz und Konformität*

- ILEK stellt die Grundlage für den gezielten Einsatz von Flurbereinigung, Dorferneuerung und den anderen Strukturmaßnahmen dar und hat damit einen maßgeblichen Einfluss auf die Umsetzung der anderen Förderinstrumente. So erfolgt die Verzahnung zwischen der regionalen und der lokalen Ebene.
- Die Umsetzung der in ILEK beschriebenen prioritären Projekte erfolgt in den anderen Fördermaßnahmen.
- Durch seinen integrierten Ansatz kann ein ILEK auch auf andere Förderinstrumente als die zuvor genannten verweisen. Die Umsetzung konkreter Projekte muss aus dem jeweiligen Förderprogramm erfolgen.
- ILEK werden mit einer umfassenden Bürgerbeteiligung erstellt.

#### *Abgrenzung zu Leader*

- ILEK werden ab 2007 anlassbezogen durchgeführt. D.h. es müssen besondere Umstände vorliegen, die einen gezielten Einsatz der o.g. Instrumente erfordern. Anlass können beispielsweise Großbauvorhaben sein, die durch gegensätzliche Interessen im ländlichen Raum und umfangreiche Landinanspruchnahme erhebliches Konfliktpotential schaffen. Hier gilt es durch insbesondere den Einsatz bodenordnerischer Instrumente Lösungen zu finden, die die Nutzungskonflikte aufheben und soweit wie möglich die Forderungen der verschiedenen Akteure zufriedenstellend regeln. Gleiches ist vorstellbar im Rahmen der Ausweisung großflächiger Naturschutzgebiete, der Umsetzung der WRRL oder großflächiger Bodenbelastung in Überschwemmungsgebieten. Daneben kann eine besondere Problemlage aufgrund des demographischen Wandels Anlass für ein ILEK sein.

- ILEK kann ein Instrument nach der Auswahl/Benennung der Leader-Gebiete sein, um später auftretende Probleme der regionalen Entwicklung eines Raumes durch Erstellen eines Konzeptes einzustufen und Lösungsansätze aufzuzeigen.
- Ein ILEK hat dabei die verschiedenen Förderinstrumente der Flurbereinigung, der Dorferneuerung, des Kulturerbes, des ländlichen Tourismus, der Diversifizierung und der Dienstleistungen zur Verfügung. Es legt Schwerpunkte einzelner Fördertatbestände für einen bestimmten Raum innerhalb des überplanten Gebietes fest und setzt damit Prioritäten.

### 5.3.3.4.2 Regionalmanagement (341-B)

#### 5.3.3.4.2.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

<b>Regionalmanagement (REM)</b> Art. 52 (d) sowie Art. 59 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
<b>Fördergegenstand</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse (z.B. zur Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung, Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale sowie Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte) innerhalb der NRR (Ziffer 4.3.4.2)</li> </ul>	
<b>Art, Umfang und Höhe der Förderung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung</li> </ul>	
<b>EU-Beteiligung (Interventionssatz)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet</li> <li>▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet</li> </ul>	
<b>Zuwendungsempfänger</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kommunale Gebietskörperschaften</li> <li>▪ Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteuren mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von kommunalen Gebietskörperschaften</li> </ul>	
<b>Förderbedingungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderung für Regionen mit mindestens 50.000 Einwohnern, in dünn besiedelten Regionen mit mindestens 30.000 Einwohnern</li> </ul>	
<b>Geltungsbereich</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen</li> </ul>	
<b>Zusätzliche Informationen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR förderfähig</li> </ul>	

#### 5.3.3.4.2.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

- Maßnahme wurde in der vorausgegangenen Förderperiode nur in den Jahren 2005 und 2006 als Top-ups gefördert

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
4 Projekte als Artikel-52-Maßnahmen; 0,2 Mio. € öffentliche Mittel Fördervolumen	In Niedersachsen 4 geförderte Projekte (2005-2006)

#### 5.3.3.4.2.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Das Regionalmanagement dient der Begleitung der Prozesse der ländlichen Entwicklung. Es unterstützt die Erschließung endogener Potenziale und ermöglicht die Umsetzung der Entwicklungsprozesse an sich sowie einzelner daraus entstandener Ideen und Projekte. Die regionalen Akteure werden über Entwicklungen informiert, zum bürgerschaftliche Engagement und zur Realisierung von Anregungen sowie konkreten Vorhaben aus den Regionen motiviert. Zudem fördert das Regionalmanagement die Kommunikations- und Dialogprozesse regional als auch überregional und dient damit der Vernetzung und Abstimmung unterschiedlicher Entwicklungsansätze.

<i>Ziele</i>			<i>Indikatoren</i>
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhöhung der Selbstentwicklungspotenziale in den Regionen durch</li> <li>▪ die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements</li> <li>▪ die Entwicklung dauerhafter Kooperationsstrukturen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anteil der Gruppenmitglieder, die zu den Wirtschafts- und Sozialpartnern gehören (25 %)</li> <li>▪ Anzahl der Prozesse, die zwei Jahre nach der Förderung noch weiter laufen (50 %)</li> </ul>	
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In 15 Regionen arbeiten REM an der Umsetzung der in der Region erarbeiteten ILEK</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl der Aktivitäten der REM zur Mobilisierung, Information und Weiterbildung der Akteure</li> <li>▪ Anzahl der umgesetzten/initiierten Projekte</li> </ul>	
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Installierung von 20 geförderten öffentlich-privaten Partnerschaften (REM)</li> </ul> <p>Weitere Indikatoren sind erst nach Auswahl der Regionalmanagements quantifizierbar</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl der geförderten öffentlich-privaten Partnerschaften (REM)</li> <li>▪ Anzahl der Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und der Sensibilisierungsmaßnahmen</li> <li>▪ Anzahl der Teilnehmer</li> </ul>	

#### 5.3.3.4.2.4 Beschreibung der Maßnahme

##### *Fördergegenstand*

- Siehe NRR (Ziffer 4.3.4.2)

##### *Art, Umfang und Höhe der Förderung*

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
  - Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung
  - degressive jährliche Staffelung des Fördersatzes und des Förderhöchstbetrages

##### *EU-Beteiligung*

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

##### *Zuwendungsempfänger*

- Siehe NRR

##### *Förderbedingungen*

- Siehe NRR

##### *Auswahlkriterien für die Förderung*

- Erfolgreiche Erstellung eines ILEK mit Projekten und anderen Ergebnissen, die einer professionellen Umsetzungshilfe bedürfen. Ausnahmsweise kann ein ILEK im Rahmen eines Regionalmanagement mit durchgeführt werden, dann soll es zuvor zumindest für Teilgebiete aber eine vergleichbare Planung wie z.B. eine Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP) gegeben haben.
- Eine Region kann ein Regionalmanagement durchführen, wenn
  - sie für die Umsetzung ihres ILEK aber professionelle Hilfe benötigt,

- für überörtliche Großbauprojekte, bei denen der Fokus in erster Linie auf der Lösung des Landnutzungskonfliktes liegt und damit ein spezifischer Schwerpunkt vorgegeben ist, der sich im ILEK wieder findet, die verschiedenen Förderinstrumente durch ein unterstützendes Regionalmanagement sinnvoll koordiniert werden können,
- sie vom demografischen Wandel besonders betroffen ist.

#### **5.3.3.4.2.5 Begleitung und Bewertung**

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

#### **5.3.3.4.2.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

- Keine

#### **5.3.3.4.2.7 Sonstiges/Besonderheiten**

- Die Entscheidung für ein Regionalmanagement nach der NRR trifft das niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.
- Über die EU-Kofinanzierung hinausgehende Beträge (horizontale Top-ups) werden aus nationalen Mitteln der NRR gezahlt.

#### *Komplementarität, Kohärenz und Konformität*

- Regionalmanagement wird in Form einer Umsetzungsbegleitung von ILEK mit den Maßnahmen Dorferneuerung, Flurbereinigung und anderen Strukturmaßnahmen beträchtliche Synergien entwickeln, da es den gezielten Einsatz dieser Instrumente unterstützt.
- Regionalmanagement kann auch der Initiierung und Umsetzungsbegleitung von Projekten dienen, die nicht aus dem ELER, sondern aus dem EFRE oder dem ESF gefördert werden können.

#### *Abgrenzung zu Leader*

- Das Regionalmanagement gemäß Artikel 52 (d) sowie Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 wird nur in Gebieten stattfinden, die nicht zugleich ein LAG-Gebiet sind. Das Regionalmanagement einer LAG bestimmt sich nach den Artikeln 61 bis 65 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.
- Ein Regionalmanagement außerhalb Leader kann sich aus verschiedenen Gründen ergeben, sofern
  - eine Region im Leader-Wettbewerb keine Berücksichtigung findet, andererseits aber ihre vorhandene Planung (ILEK oder gleichwertig anerkannte Planung) realisieren will,
  - keine Erfahrung mit Leader hat, aber trotzdem ihr erarbeitetes Konzept umsetzen möchte,
  - die Räume zu groß sind, um überschaubare, arbeitsfähige LAG zu bilden.
  - ein anlassbezogen erstelltes ILEK vom Leader-Wettbewerb zeitlich unabhängig umgesetzt werden soll (z.B. auftretende Problemlagen für überörtliche Großbauprojekte oder besondere Probleme aufgrund des demografischen Wandels)

### 5.3.4 Schwerpunkt 4: "Umsetzung des Leader-Konzepts" gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 1698/200

#### 5.3.4.1 Maßnahme "Lokale Entwicklungsstrategien" (Code 41) gemäß Artikel 61 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

##### 5.3.4.1.1 Leader-Ansatz (41)

##### 5.3.4.1.1.1 Beschreibung des Leader-Ansatzes

Leader soll wie bislang im gesamten Land als Methode zur Gestaltung regionaler Entwicklungsprozesse angeboten werden. Leader wird von Regionen durchgeführt, die in einem Auswahlverfahren bestimmt werden. Dieses Auswahlverfahren ist für alle ländlichen Regionen in Niedersachsen offen. Es ist beabsichtigt, ca. 30 Leader-Regionen auszuwählen. Damit können rund 4,5 Mio. Einwohner, nahezu alle ländlichen Regionen des Fördergebiets, auf die Unterstützung regionaler Entwicklungsprozesse zurückgreifen.

##### 5.3.4.1.1.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i> Rund 71 Mio. €	<i>Geförderte Projekte</i> 278 Projekte in Niedersachsen in 17 ausgewählten LEADER+ Regionen
--	---

##### *Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung*

<i>Wirkungen</i>	<i>Empfehlungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bewährung des gebietsbezogenen und integrierten Leader-Ansatzes</li> <li>▪ Umfassende und zielgerichtete Umsetzung des Bottom-up-Ansatzes</li> <li>▪ Die geschaffenen Aktionsgruppen, Management- und Netzwerkstrukturen sind geeignet, um regionspezifische Aktivitäten anzustoßen</li> <li>▪ Insgesamt hat Leader einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung in den Leader-Regionen geleistet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Leader sollte auf der Grundlage eines klar definierten Maßnahmenspektrums durchgeführt werden</li> <li>⇒ Das Know-how und die gewonnenen Erfahrungen sollten auch in die künftige Entwicklung einfließen</li> <li>⇒ Verbindung des Leader-Ansatzes mit bestehenden Ansätzen zur integrierten ländlichen Entwicklung</li> <li>⇒ Weiterhin Ausrichtung auf die Umsetzung innovativer Konzepte</li> </ul>

##### 5.3.4.1.1.3 Leader-spezifische Bedingungen

##### *Gebietskriterien Leader-Regionen*

- Für die räumliche Abgrenzung der Gebiete sind nicht die Verwaltungsgrenzen, sondern der Nachweis ihrer Homogenität in naturräumlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht entscheidend. Die gewählte Abgrenzung ist nachvollziehbar zu begründen.
- Die auszuwählenden Leader-Regionen sollen mindestens 30.000 und in der Regel nicht mehr als 150.000 Einwohner haben. Eine Überschreitung/Unterschreitung der Einwohnerwerte kann in begründeten Fällen möglich sein, insbesondere dann, wenn die Bevölkerungsdichte deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegt oder Abweichungen im Hinblick auf die Homogenität der Region bzw. zur Umsetzung der Strategie erforderlich sind.

### *Lokale Aktionsgruppen (LAG)*

- Die LAG ist Träger des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) und verantwortlich für dessen Erstellung und Durchführung. Die LAG benötigt eine den regionalen Anforderungen angepasste Rechtsform.
- Auf der Grundlage der im REK beschriebenen Maßnahmen wählt die LAG konkrete Projekte sowie die Kooperationsprojekte aus.
- Da Regionalentwicklung im Sinne des Leader-Konzepts eine Querschnittsaufgabe ist, ist es unabdingbar, dass die LAG eine für die Region repräsentative Zusammensetzung aus öffentlichen und privaten Akteuren gewährleistet.
- Im einzelnen gilt:
  - Die Mitglieder der LAG müssen in der Leader-Region ansässig oder dafür zuständig sein. Auf der Ebene der Entscheidungsfindung müssen die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft mindestens 50 % der lokalen Partnerschaft stellen. Bei der Besetzung des Entscheidungsgremiums ist auf eine Ausgewogenheit der Geschlechter Rücksicht zu nehmen.
  - Die Mitglieder der LAG müssen zeigen, dass sie imstande sind, eine Entwicklungsstrategie für ihr Gebiet auszuarbeiten und umzusetzen.
  - Ein Vertreter/eine Vertreterin der jeweils zuständigen Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL, Amt für Landentwicklung) ist beratendes Mitglied der LAG. Er/sie koordiniert die Aktivitäten der LAG mit der Verwaltungsbehörde und unterstützt die LAG in ihrem Finanzmanagement.
  - Die LAG muss über eine Geschäftsordnung verfügen, die das ordnungsgemäße Funktionieren der Geschäftsabläufe gewährleistet. Die Geschäftsordnung soll in jedem Fall die Organisationsstruktur, die Aufgaben und Zuständigkeiten, der Ablauf der Entscheidungsprozesse und Methoden zur Einbindung aller für die Umsetzung des REK relevanten Akteure festlegen.
  - Der Ablauf von Entscheidungsprozessen ist transparent zu gestalten, damit die Einbeziehung aller für die Umsetzung des REK relevanten Akteure gewährleistet werden kann.
  - Die LAG verpflichtet sich zum Austausch von Ergebnissen und Erfahrungen im Rahmen der Netzwerke.
  - Alle LAG koordinieren ihre Aktivitäten in inhaltlicher und finanzieller Hinsicht untereinander sowie mit der Verwaltungsbehörde. Hierzu wird ein Lenkungsausschuss eingerichtet.
  - Aus Gründen der Zahlungssicherheit wird auf die Zuweisung von Globalzuschüssen verzichtet. Den lokalen Aktionsgruppen obliegt die Finanzplanung zur Umsetzung ihres Regionalen Entwicklungskonzeptes. Bewilligungen werden jedoch allein durch die zuständigen Verwaltungsstellen des Landes im Rahmen der für die Leader – Regionen festgelegten Budgets vorgenommen. Dabei übernehmen die Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften eine koordinierende Funktion. Zu Auszahlungen ist nur die Zahlstelle ermächtigt.

### *Regionales Entwicklungskonzept (REK)*

- Wesentliches Element des Leader-Konzepts ist es, mit den privaten und öffentlichen Akteuren ein REK zu erarbeiten und umzusetzen, aus dem erkennbar wird, wie Entwicklungsrückstände abgebaut und positive Entwicklungen verstärkt werden können:
  - Daher müssen die Ziele des REK und die Entwicklungsstrategie auf den Stärken und Schwächen des Gebiets aufbauen und ein eigenständiges Profil für die Region entwickeln (territorialer Ansatz).
  - Die Strategie muss konsistent sein, d.h. es muss ein klarer Bezug zwischen Ziel, Strategie und Maßnahmen erkennbar sein. Übergeordnete Planungen (z.B. Raumordnung) sowie bestehende regionale Entwicklungsansätze (z.B. AGENDA 21-Prozesse) sind zu berücksichtigen.
  - Es ist darzulegen, wie die Entwicklungsstrategie zur beschriebenen Zielerreichung beiträgt. Der Beitrag der vorgesehenen Maßnahmen oder Projekte zur Zielerreichung ist qualitativ zu beschreiben.

- Mögliche Kooperationsprojekte i.S. des Art. 65 der ELER-Verordnung sind im REK anzugeben.
- Insgesamt wird ein REK erwartet, das alle relevanten Politikbereiche berücksichtigt (integrierter Ansatz), sich dabei auf wenige Leitthemen konzentriert und schließlich kohärent zu den Planungen auf regionaler Ebene, Landesebene (insb. des Förderprogramms zur ländlichen Entwicklung), Bundesebene (nationale Strategie) und gemeinschaftlicher Ebene (europäische Strategie) ist.
- Innovative Ansätze der Entwicklungsstrategie werden positiv bewertet.
- Im REK ist ferner zu beschreiben, anhand welcher Kriterien die LAG Projekte auswählt und wie diese Kriterien sich aus dem REK ableiten lassen.
- Bei der Erstellung und Umsetzung des REK ist zudem eine breite Beteiligung der Bevölkerung zu gewährleisten (z.B. durch Regionalkonferenzen, Projektmesen) und im REK darzustellen.
- Das REK muss einen indikativen und maßnahmenbezogenen Finanzplan enthalten. Nachvollziehbare Aussagen zur nationalen Gegenfinanzierung sind notwendig.
- Die Umsetzung der REK unterliegt einer Erfolgskontrolle. Hierzu werden von der LAG Jahresberichte nach Vorgaben der Verwaltungsbehörde vorgelegt. Darüber hinaus wird die Umsetzung des REK nach einem angemessenen Umsetzungszeitraum bewertet.

#### *Auswahlkriterien für die Förderung - Leader-Auswahlverfahren*

- Das Leader-Auswahlverfahren soll gewährleisten, dass nur die Regionen ausgewählt werden, die den zuvor genannten Anforderungen genügen. Darüber hinaus wird erwartet, dass sich die Kooperationsbereitschaft mit anderen ländlichen Regionen eindeutig aus dem REK erkennen lässt. Demzufolge wird den LAG, die gebietsübergreifende oder transnationale Projekte durchführen wollen, Vorrang im Auswahlverfahren eingeräumt.
- Bestehende LAG aus LEADER+-Regionen haben zur Bewerbung für das Auswahlverfahren ein aktualisiertes und den o.g. Vorgaben entsprechendes REK sowie eine Evaluierung ihrer bisherigen Tätigkeit vorzulegen. Die Aktualisierung des REK hat dabei auf der Grundlage der Evaluierung zu erfolgen.
- Das Auswahlverfahren beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung (Ausschreibung) voraussichtlich Anfang 2007, spezifische Anforderungen an das REK werden mit der Ausschreibung konkretisiert. Die potenziell interessierten Regionen/LAG bekommen Gelegenheit, innerhalb eines halben Jahres ihre REK der zuständigen GLL vorzulegen. Die GLL prüft die Vollständigkeit der Unterlagen, die Schlüssigkeit der Angaben und beurteilt aufgrund ihrer Ortskenntnisse, inwieweit das Anforderungsprofil eingehalten ist. Durch landeseinheitliche Maßstäbe, die einen qualitativen Mindeststandard definieren, soll dabei eine neutrale Beurteilung der REK gewährleistet werden. Die GLL leitet sodann die REK der Verwaltungsbehörde zu. Mit einem entsprechendem Votum versehen, trifft dann der Begleitausschuss gemäß Art. 77 ELER-VO eine abschließende Entscheidung über die Auswahl der Gruppen ggf. unter Einbindung von externem Sachverstand.
- Ein zweites Auswahlverfahren wird unter gleichen Bedingungen zwei Jahre nach Programmgenehmigung durchgeführt, falls sich nur wenige Regionen in einem Auswahlverfahren Anfang 2007 bewerben.
- Das Ergebnis des/der Auswahlverfahren wird allen Antragstellern bekannt gegeben.

#### **5.3.4.1.1.4 Begleitung und Bewertung**

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

#### **5.3.4.1.1.5 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

- Keine

#### **5.3.4.1.1.6 Sonstiges/Besonderheiten**

- Zur Umsetzung der REK-Maßnahmen verfügen die LAG über ein Mindestbudget (EU-Mittel) in Höhe von 2 Mio. €. Dies basiert auf einer Auswahl von 30 LAG, sollten mehr als 30 LAG ausgewählt werden, so kann sich das Mindestbudget reduzieren.

#### *Komplementarität, Kohärenz und Konformität*

- Leader als methodischer Ansatz ist die Grundlage für einen regional gesteuerten Entwicklungsprozess, der sektorübergreifend unterschiedliche Politikbereiche einbeziehen soll.
- Leader vervollständigt das Förderangebot für integrierte ländliche Entwicklungskonzepte nach Art. 59 ELER-VO, weil diese nur anlassbezogen zum Einsatz kommen (zur Abgrenzung siehe Ausführungen 5.3.3.4).

### 5.3.4.1.2 Maßnahme "Leader-Ansatz: Umsetzung der Programmmaßnahmen" (Code 411-413) (411-413)

#### 5.3.4.1.2.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

<b>Leader-Ansatz: Umsetzung der Programmmaßnahmen</b> Art. 61ff. der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
<b>Fördergegenstand</b>	
Unterstützung einer eigenständigen und nachhaltigen Regionalentwicklung durch <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umsetzung der Programmmaßnahmen im Rahmen von regionalen Entwicklungskonzepten (z.B. im Bereich Wettbewerbsfähigkeit, Umwelt/Landschaft, Lebensqualität/Diversifizierung) sowie Umsetzung innovativer Maßnahmen, die den Zielen der Landesförderrichtlinien des PROFIL-Programms entsprechen. Gefördert werden können auch Vorhaben, die außerhalb des Leader-Gebietes durchgeführt werden, wenn sie dem Leader-Gebiet zugute kommen.</li> </ul>	
<b>Art, Umfang und Höhe der Förderung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vergleiche Förderkonditionen der jeweiligen Maßnahmen in den Schwerpunkten 1 bis 3</li> </ul>	
<b>EU-Beteiligung (Interventionssatz)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet</li> <li>▪ 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet</li> </ul>	
<b>Zuwendungsempfänger</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (nach den jeweiligen maßnahmenspezifischen Vorgaben)</li> </ul>	
<b>Förderbedingungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderung in ausgewählten Leader-Regionen mit einer Einwohnerzahl zwischen 30.000 und 150.000 Einwohnern (Richtgröße)</li> <li>▪ Förderung von Einzelvorhaben im Rahmen eines integrierten, regionalen Entwicklungsansatzes</li> <li>▪ Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes durch Lokale Aktionsgruppen</li> </ul>	
<b>Geltungsbereich</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet)</li> </ul>	
<b>Zusätzliche Informationen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Festgelegtes Mindestbudget zur Umsetzung der Programmmaßnahmen</li> </ul>	

#### 5.3.4.1.2.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

- Siehe Leader-Ansatz, Kapitel 5.3.4.1.1.2

#### 5.3.4.1.2.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Im Rahmen des Leader-Ansatzes werden regionale Entwicklungsansätze gefördert, um den vielfältigen Anforderungen ländlicher Entwicklung gerecht zu werden. Bei der Stärkung regionaler Handlungskompetenz stehen folgende Ziele im Vordergrund:

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wirtschaftswachstum (zusätzliche Nettowertschöpfung in Kaufkraftparitäten)</li> <li>▪ Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze (Nettowert zusätzlicher Vollzeitarbeitsplätze)</li> </ul>

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Unterstützung einer eigenständigen, nachhaltigen Regionalentwicklung</li> <li>▪ Entfaltung endogener Entwicklungspotenziale</li> <li>▪ Stärkung regionaler Kompetenz und Selbstorganisationsfähigkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Von Schlüsselpersonen in der Region wahrgenommene Entwicklungsimpulse (Befragung bei Evaluierung)</li> <li>▪ Anzahl der durch geförderte Projekte angestoßene Folgeaktivitäten (Erfolgskontrolle, Jahresberichte der LAG)</li> </ul>	
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umsetzung integrierter, lokaler Entwicklungsstrategien in den Leader-Regionen</li> <li>▪ Zielerreichung der Entwicklungsstrategien, entsprechend der Selbstbewertung der LAG (Erfolgskontrolle, Jahresberichte der LAG)</li> <li>▪ Anzahl Projekte, die mit anderen Projekten in Verbindung stehen/Wechselwirkungen zu anderen Projekten haben (Erfolgskontrolle, Jahresberichte der LAG)</li> </ul>	
<i>Operationell</i>	<p>Förderung von Projekten zur Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien zur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit (Code 411)</li> <li>▪ Umwelt/Landschaft (Code 412)</li> <li>▪ Lebensqualität/Diversifizierung (Code 413)</li> </ul> <p>Indikatoren sind erst nach Auswahl der Leader-Regionen quantifizierbar</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl der ausgewählten Leader-Regionen (LAG)</li> <li>▪ Gesamtgröße der Leader-Regionen in km<sup>2</sup></li> <li>▪ Bevölkerungsdichte pro km<sup>2</sup> in den Leader-Regionen</li> <li>▪ Anzahl der geförderten Leader-Maßnahmen nach Codes (411, 412, 413)</li> </ul>

#### 5.3.4.1.2.4 Beschreibung der Maßnahme

- Allgemeine Beschreibung siehe Leader-Ansatz, Kapitel 5.4.1.1

#### *Fördergegenstand*

Im Leader-Ansatz wird gefördert:

- Umsetzung der im Programm beschriebenen Maßnahmen. Es ist zu erwarten, dass vorwiegend auf die in den Schwerpunktachsen 1 und 3 als für den Leader-Ansatz geeignet gekennzeichneten Maßnahmen zurückgegriffen wird.
- Darüber hinaus können innovative Maßnahmen gefördert werden, die den Zielen der Landesförderrichtlinien des PROFIL-Programms entsprechen.
- Gefördert werden können auch Vorhaben, die außerhalb des Leader-Gebietes durchgeführt werden, wenn sie dem Leader-Gebiet zugute kommen.

#### *Art, Umfang und Höhe der Förderung*

- Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung
- Anteilfinanzierung an den förderfähigen Gesamtaufwendungen
- Es gelten die im Programm beschriebenen maßnahmenspezifischen Fördervoraussetzungen und -konditionen

#### *EU-Beteiligung*

- 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet

- 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

#### *Zuwendungsempfänger*

- Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (nach den jeweiligen maßnahmenspezifischen Vorgaben)

#### *Förderbedingungen*

- Die im Programm beschriebenen maßnahmenspezifischen Fördervoraussetzungen und -konditionen gelten in gleichem Umfang für Leader-Projekte
- Bei der Förderung innovativer Projekte, die den Zielen der Landesförderrichtlinie des PRO-FIL-Programms entsprechen, ist der Nachweis der Innovation und wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Projekts durch entsprechende Konzepte, Markt- oder Standortanalysen zu erbringen

#### **5.3.4.1.2.5 Begleitung und Bewertung**

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

#### **5.3.4.1.2.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

- Keine

#### **5.3.4.1.2.7 Sonstiges/Besonderheiten**

#### *Komplementarität, Kohärenz und Konformität*

- Siehe Leader-Ansatz, Kapitel 5.3.4.1.1.6

### 5.3.4.2 Maßnahme "Gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit" (Code 421) - Leader-Ansatz: Kooperationsprojekte (421)

#### 5.3.4.2.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Leader-Ansatz: Kooperationsprojekte Art. 61 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
<b>Fördergegenstand</b>
Unterstützung einer eigenständigen und nachhaltigen Regionalentwicklung außerhalb der NRR durch <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit</li> </ul>
<b>Art, Umfang und Höhe der Förderung</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vergleiche Förderkonditionen der jeweiligen Maßnahmen in den Schwerpunkten 1 bis 3</li> </ul>
<b>EU-Beteiligung (Interventionssatz)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet</li> <li>▪ 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet</li> </ul>
<b>Zuwendungsempfänger</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (nach den jeweiligen maßnahmenspezifischen Vorgaben)</li> </ul>
<b>Förderbedingungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderung in ausgewählten Leader-Regionen mit einer Einwohnerzahl zwischen 30.000 und 150.000 Einwohnern (Richtgröße)</li> <li>▪ Förderung von Einzelvorhaben zur Kooperation im Rahmen eines integrierten, regionalen Entwicklungsansatzes</li> <li>▪ Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes durch Lokale Aktionsgruppen</li> </ul>
<b>Geltungsbereich</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet)</li> </ul>
<b>Zusätzliche Informationen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Maßnahme wird in Niedersachsen nicht aus Mitteln der NRR gefördert</li> <li>▪ Festgelegtes Mindestbudget zur Umsetzung der Programmmaßnahmen</li> <li>▪ Die Zusammenarbeit darf sich nicht nur auf den Austausch von Erfahrungen und Informationen beschränken, sondern muss die Durchführung eines gemeinsamen Projekts zum Ziel haben</li> <li>▪ Das Kooperationsprojekt muss sich in das REK einfügen</li> <li>▪ Das Kooperationsprojekt muss einen echten zusätzlichen Nutzwert für die Umsetzung des Entwicklungskonzeptes erbringen</li> <li>▪ Kooperationspartner können andere Leader-Regionen sein oder Regionen, die eine dem Leader-Ansatz entsprechende Struktur aufweisen</li> </ul>

#### 5.3.4.2.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

- Siehe Leader-Ansatz, Kapitel 5.3.4.1.1.2

#### 5.3.4.2.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Im Rahmen des Leader-Ansatzes werden regionale Entwicklungsansätze gefördert, um den vielfältigen Anforderungen ländlicher Entwicklung gerecht zu werden. Bei Kooperationsprojekten stehen folgende Ziele im Vordergrund:

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Übergeordnet (Wirkungen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verbesserung der Umsetzung der Entwicklungsstrategie durch Impulse aus der Kooperation mit anderen LAG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze (unterschieden nach Art, Geschlecht und Bezug zur Landwirtschaft)</li> <li>▪ Anzahl und Art der durch Kooperationsprojekte angestoßenen Aktivitäten im Gebiet der LAG (Erfolgskontrolle, Jahresberichte der LAG)</li> <li>▪ Anteil der LAG-Mitglieder, nach deren Einschätzung die Erfahrungen der Kooperationsprojekte einen Beitrag zur Optimierung der lokalen Entwicklungsstrategie geleistet haben (Erfolgskontrolle, Jahresberichte der LAG)</li> </ul>
<p><i>Spezifisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderung und Intensivierung der Zusammenarbeit mit anderen Regionen</li> </ul> <p>Indikatoren sind erst nach Auswahl der Leader-Regionen quantifizierbar</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl der LAGn, die Kooperationsprojekte realisieren (+ Anzahl der Kooperationsprojekte je LAG)</li> <li>▪ Anzahl der Kooperationspartner (in NI, D, EU)</li> </ul>
<p><i>Operationell</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umsetzung von 15 Kooperationsprojekten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl der Kooperationsprojekte</li> </ul>

#### 5.3.4.2.4 Beschreibung der Maßnahme

- Allgemeine Beschreibung siehe Leader-Ansatz, Kapitel 5.3.4.1.1.1

##### *Fördergegenstand*

Der Leader-Ansatz wird vollständig außerhalb der NRR durchgeführt.

Im Leader-Ansatz wird gefördert:

- Gebiets- und grenzübergreifende Zusammenarbeit
  - Leader setzt nicht nur in den Regionen auf Erfahrungsaustausch und Kooperation. Durch die gebiets- und grenzübergreifende Zusammenarbeit soll Wissen, Arbeit und Kapital zusammengeführt werden, um damit mittels gemeinsamer Maßnahmen und Projekte die eigene gebietsbezogene Entwicklungsstrategie zu optimieren.
  - Zur Nutzung von Gemeinsamkeiten und Synergien kommen in Betracht
    - die Kooperation innerhalb eines Mitgliedstaates (gebietsübergreifende Zusammenarbeit) oder
    - die Kooperation über Grenzen des Mitgliedstaates hinaus (transnationale Zusammenarbeit)

##### *Art, Umfang und Höhe der Förderung*

- Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung
- Anteilfinanzierung an den förderfähigen Gesamtaufwendungen
- Es gelten die im Programm beschriebenen maßnahmenspezifischen Fördervoraussetzungen und -konditionen
- Förderung der gebiets- und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit
  - Zur Durchführung von Kooperationsprojekten können neben den Projektkosten die Kosten ersetzt werden für:

- Gegenseitige Anbahnungs- und Kontakttreffen, die Durchführung von gemeinsamen Seminaren, Workshops, Veranstaltungen, Studien bzw. Untersuchungen zur Durchführung eines gemeinsamen Projekts, Öffentlichkeitsarbeit, die gemeinsame Auswertung der Erfahrungen nach Abschluss des Projekts

#### *EU-Beteiligung*

- 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

#### *Zuwendungsempfänger*

- Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (nach den jeweiligen maßnahmenspezifischen Vorgaben)

#### *Förderbedingungen*

- Förderung der gebiets- und grenzübergreifenden Zusammenarbeit
  - Zusammenarbeit darf sich nicht nur auf den Austausch von Erfahrungen und Informationen beschränken, sondern muss die Durchführung eines gemeinsamen Projekts zum Ziel haben
  - Kooperationsprojekt muss sich in das REK einfügen
  - Kooperationsprojekt muss einen echten zusätzlichen Nutzwert für die Umsetzung des Entwicklungskonzeptes erbringen
  - Kooperationspartner können andere Leader-Regionen sein oder Regionen, die eine dem Leader-Ansatz entsprechende Struktur aufweisen
  - Förderfähig sind auch Ausgaben im Rahmen gemeinsamer Aktionen, die den Erfahrungsaustausch über die Methodik lokaler Entwicklung beinhalten, sofern dieser Erfahrungsaustausch zu einem gemeinsamen Konzept führt.

#### **5.3.4.2.5 Begleitung und Bewertung**

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

#### **5.3.4.2.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

- Keine

#### **5.3.4.2.7 Sonstiges/Besonderheiten**

#### *Komplementarität, Kohärenz und Konformität*

- Siehe Leader-Ansatz, Kapitel 5.3.4.1.1.6

**5.3.4.3 Maßnahme "Betreiben einer lokalen Aktionsgruppe, Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet" (Code 431) - Leader-Ansatz: Laufende Kosten der LAG (431)**

**5.3.4.3.1 Tabellarische Kurzbeschreibung**

<b>Leader-Ansatz: Laufende Kosten der LAG</b> Art. 61 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
<b>Fördergegenstand</b>	
Unterstützung einer eigenständigen und nachhaltigen Regionalentwicklung außerhalb der NRR durch <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erstellung und Management zur Umsetzung der regionalen Entwicklungskonzepte</li> </ul>	
<b>Art, Umfang und Höhe der Förderung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung</li> </ul>	
<b>EU-Beteiligung (Interventionssatz)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet</li> <li>▪ 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet</li> </ul>	
<b>Zuwendungsempfänger</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die LAG unabhängig von der Rechtsform oder von der LAG benannte Träger als natürliche oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts</li> </ul>	
<b>Förderbedingungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderung in ausgewählten Leader-Regionen mit einer Einwohnerzahl zwischen 30.000 und 150.000 Einwohnern (Richtgröße)</li> <li>▪ Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes durch Lokale Aktionsgruppen</li> </ul>	
<b>Geltungsbereich</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet)</li> </ul>	
<b>Zusätzliche Informationen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Maßnahme wird in Niedersachsen nicht aus Mitteln der NRR gefördert</li> <li>▪ Die laufenden Kosten der LAG können bis zu 20 % des LAG Budgets betragen</li> </ul>	

**5.3.4.3.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006**

- Siehe Leader-Ansatz, Kapitel 5.3.4.1.1.2

**5.3.4.3.3 Ziele und erwartete Wirkungen**

Im Rahmen des Leader-Ansatzes werden regionale Entwicklungsansätze gefördert, um den vielfältigen Anforderungen ländlicher Entwicklung gerecht zu werden. Bei laufenden Kosten der LAG stehen folgende Ziele im Vordergrund:

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Übergeordnet (Wirkungen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Stärkung regionaler Kompetenz und Selbstorganisationsfähigkeit</li> <li>▪ Unterstützung einer eigenständigen, nachhaltigen Regionalentwicklung</li> </ul>	<p style="text-align: center;">-/-</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anteil der LAG-Mitglieder (%), für die die Arbeit der LAG zu einer Verbesserung der regionalen Handlungskompetenzen geführt hat (Befragung bei Erfolgskontrolle des REK)</li> </ul>
<p><i>Spezifisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In den Leader-Regionen erfolgt eine professionelle Unterstützung zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstra-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl der Aktivitäten zur Mobilisierung, Information und Qualifizierung der Akteure</li> </ul>

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>tegie</li> <li>▪ Breite Beteiligung der relevanten Akteure an der Umsetzung und Weiterentwicklung der lokalen Entwicklungsstrategie</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Art und Anzahl von Koordinierungsaktivitäten</li> <li>▪ Anzahl aller umgesetzten Projekte</li> <li>▪ Anzahl von in der LAG und in Arbeitsgruppen der LAG beteiligten Akteure nach Art (z.B. Behörde, Unternehmen, Verein etc.) und Sektor (z.B. Tourismus, Naturschutz, Wirtschaft etc.) (Erfolgskontrolle, Jahresberichte der LAG)</li> </ul>
<p><i>Operationell</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einrichtung von LAG-Geschäftstellen</li> </ul> <p>Indikatoren sind erst nach Auswahl der Leader-Regionen quantifizierbar</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl der LAG-Geschäftstellen</li> <li>▪ Anzahl der Projekte zur Unterstützung der LAG</li> </ul>

#### 5.3.4.3.4 Beschreibung der Maßnahme

- Allgemeine Beschreibung siehe Leader-Ansatz, Kapitel 5.3.4.1.1.1

#### *Fördergegenstand*

Der Leader-Ansatz wird vollständig außerhalb der NRR durchgeführt.

Im Leader-Ansatz wird gefördert:

- Unterstützung der Leistungen der ausgewählten LAG zur Erstellung und Management zur Umsetzung des REK
  - Erstellung eines neuen REK, Fortschreibung eines bestehenden REK
  - Personal- und Sachkosten für das LAG-Management
  - Teilnahme an Seminaren und Tagungen in Deutschland/Europa
  - Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit (Herausgabe von Publikationen und Broschüren, Websites)
  - Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Kongressen und Seminaren, Betreuung, Beratung und Weiterbildung hinsichtlich Projektentwicklung und -management
  - Unterstützung durch externe Experten und Expertinnen, Unterstützung von Kommunikations-, Kooperations- und Interaktionsprozessen inkl. der Förderung kommunikativer und Methodenkompetenz, Verbesserung der Bewertungsmethoden auf LAG-Ebene und der Austausch von Informationen über die Praktiken in diesem Bereich

#### *Art, Umfang und Höhe der Förderung*

- Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung
- Anteilfinanzierung an den förderfähigen Gesamtaufwendungen bis max. 50.000 € für die Erstellung eines neuen REK bzw. 25.000 € für die Fortschreibung eines bestehenden REK.
- Unterstützung der Leistungen der ausgewählten LAG zur Erstellung und Umsetzung des REK
  - Die laufenden Kosten der LAG können bis zu 20 % des LAG Budgets betragen
  - Reisekosten werden nach den landesrechtlichen Bestimmungen abgerechnet

#### *EU-Beteiligung*

- 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

### *Zuwendungsempfänger*

- Die LAG unabhängig von der Rechtsform oder von der LAG benannte Träger als natürliche oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts

### *Förderbedingungen*

- Bestimmung der Region als Leader-Region im Leader-Auswahlverfahren

#### **5.3.4.3.5 Begleitung und Bewertung**

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

#### **5.3.4.3.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

- Keine

#### **5.3.4.3.7 Sonstiges/Besonderheiten**

### *Komplementarität, Kohärenz und Konformität*

- Siehe Leader-Ansatz, Kapitel 5.3.4.1.1.6

## 6 Finanzierungsplan

### 6.1 Jährliche Beteiligung des ELER

Tabelle 6.1-1: Jährliche Beteiligung des ELER (in €)

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
ELER insgesamt*	123.995.454	123.908.623	117.749.440	117.167.753	114.221.618	110.985.163	107.354.390
Konvergenzregion*	35.335.468	33.888.054	32.369.523	30.777.583	29.109.921	27.364.153	25.530.298

\* Alle Beträge sind auf volle € gerundet

Mit Entscheidung K(2006) 4024 endg. vom 12. September 2006 hat die Kommission die Festlegung der jährlichen Aufteilung des Betrages für die Gemeinschaftsförderung der Entwicklung des ländlichen Raums auf die Mitgliedstaaten für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 vorgenommen. Auf nationaler Ebene wurden diese Mittel unter Anwendung eines abgestimmten Verteilungsschlüssels den einzelnen Bundesländern mitgeteilt. Danach stehen für den gesamten Förderzeitraum 815.382.441 € an Gemeinschaftsmitteln für das gemeinsame Programm Niedersachsen/Bremen zur Verfügung. Auf das Konvergenzgebiet (phasing-out Lüneburg) entfällt hiervon ein Mindestbetrag von 198.619.619 €. Niedersachsen weicht in der indikativen Mittelaufteilung zugunsten des Konvergenzgebietes von dem Mindestbetrag ab und plant eine Beteiligung des ELER für das phasing-out Lüneburg im gesamten Förderzeitraum in Höhe von 214.375.000 € ein.

Die nationale Kofinanzierung der Gemeinschaftsmittel wird gewährleistet durch öffentliche Ausgaben, diesen gleichgestellte oder vergleichbare Ausgaben.

Unter öffentliche Ausgaben fallen die Ausgaben

- des Bundes, Landes oder der kommunalen Gebietskörperschaften
- sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts

Unter gleichgestellte Ausgaben fallen Ausgaben von Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform, die

- im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art erfüllen
- eine Rechtspersönlichkeit besitzen und
- überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert werden, hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch diese unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.

Unter vergleichbare Ausgaben fallen Ausgaben von Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform, die

- ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen und damit steuerbegünstigt sind.

## 6.2 Finanzierungspläne, aufgeschlüsselt nach Schwerpunkten (in EUR für den gesamten Zeitraum)

### 6.2.1 Finanzierungsplan Nichtkonvergenzgebiet

Tabelle 6.2-1: Finanzierungsplan Nichtkonvergenzgebiet in €

	Öffentliche Ausgaben*		
Schwerpunkt	Gesamtbetrag*	Beteiligung des ELER in %	ELER*
Schwerpunkt 1	495.156.516	50	247.578.258
Schwerpunkt 2	273.664.265	55	150.515.346
Schwerpunkt 3	288.477.678	50	144.238.839
Schwerpunkt 4	75.999.996	55	41.799.998
Technische Hilfe	33.750.000	50	16.875.000
<b>insgesamt</b>	<b>1.167.048.455</b>		<b>601.007.441</b>

### 6.2.2 Finanzierungsplan Konvergenzgebiet (phasing-out Lüneburg)

Tabelle 6.2-2: Finanzierungsplan Konvergenzgebiet (phasing-out Lüneburg) in €

	Öffentliche Ausgaben*		
Schwerpunkt	Gesamtbetrag*	Beteiligung des ELER in %	ELER*
Schwerpunkt 1	121.378.333	75	91.033.750
Schwerpunkt 2	67.910.934	80	54.328.747
Schwerpunkt 3	67.750.001	75	50.812.501
Schwerpunkt 4	22.750.003	80	18.200.002
Technische Hilfe	0	75	0
<b>insgesamt</b>	<b>279.789.271</b>		<b>214.375.000</b>

\*Alle Beträge sind auf volle € gerundet

## 7 Indikative Mittelaufteilung, aufgeschlüsselt nach Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

### 7.1 Indikative Mittelaufteilung Nichtkonvergenzgebiet

Tabelle 7.1-1: Indikative Mittelaufteilung Nichtkonvergenzgebiet in €, gesamter Zeitraum

Maßnahme/Schwerpunkt		Öffentliche Ausgaben*	Private** Ausgaben*	Gesamtkosten*
111	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen	6.950.000	2.100.000	9.050.000
114	Inanspruchnahme von Beratungsdiensten durch Landwirte	14.100.000	9.399.666	23.499.666
121	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	165.102.370	495.307.110	660.409.480
123	Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse	33.850.000	101.121.600	134.971.600
125	Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur	194.453.400	10.705.000	205.158.400
126	Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichen Produktionspotenzials sowie geeignete vorbeugende Aktionen	80.700.746	0	80.700.746
<b>Schwerpunkt 1 insgesamt</b>		<b>495.156.516</b>	<b>618.633.376</b>	<b>1.113.789.892</b>
213	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG	6.358.800	0	6.358.800
214	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen	219.905.936	0	219.905.936
221	Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen	6.948.000	1.737.000	8.685.000
223	Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen	262.500	66.500	329.000
225	Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen	2.171.756	0	2.171.756
226	Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen	290.909	0	290.909
227	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen	37.726.364	8.871.559	46.597.923
<b>Schwerpunkt 2 insgesamt</b>		<b>273.664.265</b>	<b>10.675.059</b>	<b>284.339.324</b>
311	Diversifizierung	14.550.000	24.233.333	38.783.333
313	Förderung des Fremdenverkehrs	9.540.000	1.228.948	10.768.948

Maßnahme/Schwerpunkt		Öffentliche Ausgaben*	Private** Ausgaben*	Gesamtkosten*
321	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung	9.340.000	14.132.896	23.472.896
322	Dorferneuerung und -entwicklung	129.119.379	42.839.795	171.959.174
323	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes	115.425.799	1.624.284	117.050.083
331	Zahlungen für Informationsmaßnahmen	4.462.500	0	4.462.500
341	Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie	6.040.000	1.084.804	7.124.804
<b>Schwerpunkt 3 insgesamt</b>		<b>288.477.678</b>	<b>85.144.060</b>	<b>373.621.738</b>
41	Lokale Entwicklungsstrategien zur Umsetzung der Maßnahmen des			
411	Schwerpunktes 1: Wettbewerbsfähigkeit	8.400.000	0	8.400.000
412	Schwerpunktes 2: Umweltschutz/Landbewirtschaftung	5.600.000	0	5.600.000
413	Schwerpunktes 3. Lebensqualität/Diversifizierung	42.000.000	0	42.000.000
421	Kooperationsprojekte	7.999.998	0	7.999.998
431	Laufende Kosten der LAG	11.999.998	0	11.999.998
<b>Schwerpunkt 4 insgesamt</b>		<b>75.999.996</b>	<b>0</b>	<b>75.999.996</b>
511	Technische Hilfe	33.750.000	0	33.750.000
<b>Nichtkonvergenzgebiet insgesamt</b>		<b>1.167.048.455</b>	<b>714.452.495</b>	<b>1.881.500.950</b>

\* Alle Beträge sind auf volle € gerundet.

\*\* Bei den privaten Ausgaben handelt es sich um Schätzwerte.

## 7.2 Indikative Mittelaufteilung Konvergenzgebiet (phasing-out Lüneburg)

Tabelle 7.2-1: Indikative Mittelaufteilung Konvergenzgebiet (phasing-out Lüneburg) in €, gesamter Zeitraum

Maßnahme/Schwerpunkt		Öffentliche Ausgaben*	Private** Ausgaben*	Gesamtkosten*
111	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen	630.000	70.000	700.000
114	Inanspruchnahme von Beratungsdiensten durch Landwirte	2.666.667	1.777.800	4.444.467
121	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	48.615.877	145.847.630	194.463.507
123	Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse	16.376.666	49.130.000	65.506.666
125	Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur	34.590.790	3.850.000	38.440.790
126	Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichen Produktionspotenzials sowie geeignete vorbeugende Aktionen	18.498.333	0	18.498.333
<b>Schwerpunkt 1 insgesamt</b>		<b>121.378.333</b>	<b>200.675.430</b>	<b>322.053.763</b>
213	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG	4.200.000	0	4.200.000
214	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen	53.664.434	0	53.664.434
221	Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen	2.702.000	675.500	3.377.500
223	Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen	87.500	21.000	108.500
225	Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen	383.250	0	383.250
226	Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen	1.050.000	0	1.050.000
227	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen	5.823.750	1.431.480	7.255.230
<b>Schwerpunkt 2 insgesamt</b>		<b>67.910.934</b>	<b>2.127.980</b>	<b>70.038.914</b>
311	Diversifizierung	3.260.000	5.542.000	8.802.000
313	Förderung des Fremdenverkehrs	2.000.000	468.750	2.468.750
321	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung	2.000.000	3.000.000	5.000.000
322	Dorferneuerung und -entwicklung	29.887.332	10.161.692	40.049.024

Maßnahme/Schwerpunkt		Öffentliche Ausgaben*	Private** Ausgaben*	Gesamtkosten*
323	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes	26.431.669	987.932	27.419.601
331	Zahlungen für Informationsmaßnahmen	1.908.333	0	1.908.333
341	Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie	2.262.667	642.333	2.905.000
<b>Schwerpunkt 3 insgesamt</b>		<b>67.750.001</b>	<b>20.802.707</b>	<b>88.552.708</b>
41	Lokale Entwicklungsstrategien zur Umsetzung der Maßnahmen des			
411	Schwerpunktes 1: Wettbewerbsfähigkeit	1.912.500	0	1.912.500
412	Schwerpunktes 2: Umweltschutz/Landbewirtschaftung	1.275.000	0	1.275.000
413	Schwerpunktes 3. Lebensqualität/Diversifizierung	9.562.500	0	9.562.500
421	Kooperationsprojekte	4.000.002	0	4.000.002
431	Laufend Kosten der LAG	6.000.001	0	6.000.001
<b>Schwerpunkt 4 insgesamt</b>		<b>22.750.003</b>	<b>0</b>	<b>22.750.003</b>
511	Technische Hilfe	0	0	0
<b>Konvergenzgebiet insgesamt</b>		<b>279.789.271</b>	<b>223.606.117</b>	<b>503.395.388</b>

\* Alle Beträge sind auf volle € gerundet.

\*\* Bei den privaten Ausgaben handelt es sich um Schätzwerte.

## 8 Zusätzliche nationale Förderung gem. Art. 16, Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Tabelle 8-1: Angaben über zusätzliche nationale Förderung gem. Art. 16, Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in €, für den gesamten Zeitraum

Maßnahme		Summe
Maßnahme/Schwerpunkt 1		Gesamtbetrag
121	Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	85.000.000
125	Flurbereinigung	80.500.000
126	Hochwasserschutz im Binnenland	83.533.000
126	Küstenschutz	304.969.000
<b>Schwerpunkt 1 insgesamt</b>		<b>554.002.000</b>
Maßnahme/Schwerpunkt 2		
213	Erschwernisausgleich	3.647.700
214	Sonstige Vertragsnaturschutzmaßnahmen	1.400.000
214	Freiwillige Vereinbarungen Trinkwasserschutz (KOM-Gen. Nr. N 67/2006 v. 19.09.2006)	63.000.000
214	Extensive Bewirtschaftung von Grünland	8.211
214	Umwandlung von Acker in Grünland	110.716
214	Gewässerschonende Bewirtschaftung stillgelegter Ackerflächen	43.878
214	Gewässerschonende ökologische Bewirtschaftung	100.992
<b>Schwerpunkt 2 insgesamt</b>		<b>68.311.497</b>
Maßnahme/Schwerpunkt 3		
311	Diversifizierung	2.025.000
322	Dorferneuerung	37.300.000
323	Besondere Naturschutzmaßnahmen	14.000.000

Maßnahme		Summe
323	Naturschutzprojekt "Beweidung im Eleonorenwald"	200.000
341	Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK)	900.000
341	Regionalmanagement (REM)	2.025.000
<b>Schwerpunkt 3 insgesamt</b>		<b>56.450.000</b>
<b>Zusätzliche nationale Förderung insgesamt</b>		<b>678.763.497</b>

## 9 Angaben zur Bewertung der Einhaltung der Wettbewerbsregeln nach Artikel 87, 88 und 89 des Vertrags

Maßnahmen, die unter Art. 36 des Vertrages fallen und über die VO (EG) Nr. 1698/2005 kofinanziert werden, unterliegen gem. Art. 88 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1698/2005 nicht den Regeln der Art. 87-89 des EG-Vertrages und werden in diesem Kapitel daher nicht berücksichtigt.

### A) Maßnahmen und Vorhaben, die in den Geltungsbereich von Artikel 36 des Vertrages fallen (Darstellung gemäß Art. 57 Abs. 1 der VO (EG) 9174/2006)

Das gemeinsame Programm Niedersachsen/Bremen sieht bei folgenden Maßnahmen zusätzliche nationale Mittel vor, die nicht über die VO (EG) Nr. 1698/2006 kofinanziert werden:

Tabelle 9-A: Angaben zur Rechtmäßigkeit im Geltungsbereich nach Art. 36 des Vertrages

Code der Maßnahme	Bezeichnung der Beihilferegelung	Angabe zur Rechtmäßigkeit der Regelung	Laufzeit der Beihilferegelung
121	Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	Gem. NRR, Ziff. 4.1.2.1 lt. Genehmigung der KOM Nr. K(2007)4002 v. 05.09.2007	2007 - 2013
123/124	Förderung nicht investiver Projekte im Bereich von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen aus ökologischem Landbau (KÖN)	Beantragt als Staatl. Beihilfe, Eingangsregistrierung lt. KOM-Schreiben v. 16.07.2007 AZ.: XA 154/2007	2007-2010
125	Flurbereinigung	Gem. NRR, Ziff. 4.1.2.5.1 lt. Genehmigung der KOM Nr. K(2007)4002 v. 05.09.2007	2007 - 2013
126	Hochwasserschutz im Binnenland	Gem. NRR, Ziff. 4.1.2.6.1 lt. Genehmigung der KOM Nr. K(2007)4002 v. 05.09.2007	2007 - 2013
126	Küstenschutz	Gem. NRR, Ziff. 4.1.2.6.2 lt. Genehmigung der KOM Nr. K(2007)4002 v. 05.09.2007	2007 - 2013
213	Erschwernisausgleich	Der Meldebogen gem. Anhang der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 ist als Anlage beigefügt.	2007 - 2013
214	Freiwillige Vereinbarungen Trinkwasserschutz	lt. Genehmigung der KOM Nr. N 67/2006 vom 19.09.2006	Unbefristet
214	Sonstige Vertragsnaturschutzmaßnahmen	Für die aus nationalen Mitteln finanzierten Naturschutzmaßnahmen wird derzeit eine neue Förderrichtlinie konzipiert, die der EU zur Notifizierung vorgelegt wird.	2007-2013
323	Besondere Naturschutzmaßnahmen	Für die aus nationalen Mitteln finanzierten Naturschutzmaßnahmen wird derzeit eine neue Förderrichtlinie konzipiert, die der EU zur Notifizierung vorgelegt wird.	2007-2013

**B) Maßnahmen und Vorhaben, die nicht in den Geltungsbereich von Artikel 36 des Vertrages fallen (Darstellung gemäß Art. 57 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1974/2006)**

Außerhalb des Geltungsbereiches des Art. 36 des Vertrages sieht das Programm nur bei den Maßnahmen 323 zusätzliche nationale Mittel vor, die nicht über die VO (EG) Nr. 1698/2005 kofinanziert werden.

Die einzelnen Maßnahmen und die erforderlichen Angaben gemäß Art. 57 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1974/2006 sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 9-B: Angaben zur Rechtmäßigkeit außerhalb des Geltungsbereichs nach Art. 36 des Vertrages

Code der Maßnahme	Bezeichnung der Beihilferegulierung	Angabe zur Rechtmäßigkeit der Regulierung	Laufzeit der Beihilferegulierung
311	Diversifizierung	Alle im Rahmen dieser Maßnahme gewährten Beihilfen stehen im Einklang mit der "De-minimis"-VO (EG) Nr. 1998/2006	2007-2013
322	Dorferneuerung	Sofern im Rahmen dieser Maßnahme Beihilfen (Zuschüsse an Private) gewährt werden, stehen diese im Einklang mit der "De-minimis"-VO (EG) Nr. 1998/2006	2007-2013
323	Naturschutzprojekt "Beweidung im Eleonorenwald"	Sofern im Rahmen dieser Maßnahme Beihilfen (Zuschüsse an Private) gewährt werden, stehen diese im Einklang mit der "De-minimis"-VO (EG) Nr. 1998/2006	2007-2013
341	Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK)	Sofern im Rahmen dieser Maßnahme Beihilfen (Zuschüsse an Private) gewährt werden, stehen diese im Einklang mit der "De-minimis"-VO (EG) Nr. 1998/2006	2007-2013
341	Regionalmanagement (REM)	Sofern im Rahmen dieser Maßnahme Beihilfen (Zuschüsse an Private) gewährt werden, stehen diese im Einklang mit der "De-minimis"-VO (EG) Nr. 1998/2006	2007-2013

Erklärung:

Niedersachsen/Bremen sagen zu, dass für alle unter Abschnitt A und B aufgeführten Regelungen, für die im Rahmen der Vorschriften für staatliche Beihilfen oder aufgrund der Bedingungen und Auflagen der jeweiligen Entscheidung zur Genehmigung der staatlichen Beihilfe Einzelmeldungen erforderlich sind, die betreffenden Beihilferegulierungen gemäß Art. 88 Abs. 3 des EG-Vertrages einzeln angemeldet werden.

## 10 Angaben zur Komplementarität

### 10.1 Beurteilung und Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität

#### 10.1.1 Beurteilung der Komplementarität mit den Aktivitäten, Politiken und Prioritäten der Gemeinschaft, insbesondere mit den Zielen des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts sowie des Gemeinschaftsinstruments zur Förderung der Fischerei

In Niedersachsen und Bremen werden für die Förderperiode 2007-2013 sieben Programme angeboten. Während für den Bereich des ELER ein Programm für Niedersachsen und Bremen erarbeitet wird, erfolgt für den Bereich der Strukturfonds keine gemeinsame Programmierung, zusätzlich wird das Konvergenzgebiet Ziel 1 Lüneburg gesondert programmiert. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Programme:

- Europäischer Fonds für regionalen Entwicklung (EFRE) Ziel 1 - Niedersachsen
- EFRE Ziel 2 - Niedersachsen
- Europäischer Sozialfonds (ESF) Ziel 1 - Niedersachsen
- ESF Ziel 2 - Niedersachsen
- EFRE - Bremen
- ESF - Bremen
- Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) - Niedersachsen/Bremen

Die **EFRE – Programme für Niedersachsen** sehen neben der sog. Technischen Hilfe vier Schwerpunkte vor:

- Förderung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung insbesondere von KMU
- Entwicklung der Innovationskapazitäten und gesellschaftlicher Wissenspotentiale
- Unterstützung spezifischer Infrastrukturen für nachhaltiges Wachstum
- Förderung von Umwelt und nachhaltiger Stadtentwicklung

Das **EFRE-Programm im Ziel 1-Gebiet (Niedersachsen)** ist verstärkt darauf ausgerichtet, die Infrastrukturdefizite der Region zu beheben und Unternehmen positive Rahmenbedingungen zu verschaffen. Der Bereich der direkten Unternehmensförderung ist dabei deutlich geringer ausgeprägt als im EFRE-Programm für Ziel 2.

Das **bremische EFRE-Programm** hat ähnliche Ziele. Durch Stärkung der Funktionsfähigkeit der Stadtteile, Integration von Technologiestandorten und Profilierung der Stadtstrukturen will Bremen wettbewerbsfähige Stadtstrukturen ausbauen. Ferner soll ein wissensbasiertes Wirtschaften in einer vielseitigen Wirtschaftsstruktur erreicht werden. Dieses erfolgt durch Steigerung des Bereichs Forschung und Entwicklung in den Unternehmen, das Forcieren des Wissens- und Technologietransfers einschließlich einer Erhöhung der Durchsetzungschancen für Innovationen und die Diversifizierung der Branchenkultur.

Die Schwerpunkte der **ESF – Programme für Niedersachsen** werden wie folgt beschrieben:

- Steigerung der Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen
- Verbesserung des Humankapitals
- Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung sowie soziale Eingliederung von benachteiligten Personen

- Transnationale Projekte (nur Ziel Konvergenz)

Im Ziel 1-Gebiet (Niedersachsen) sind zusätzlich transnationale Projekte auf der Grundlage der genannten Ziele förderungsfähig.

Das **bremische ESF-Programm** soll die Zukunftsbranchen und den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft stärken sowie die Langzeitarbeitslosigkeit bekämpfen, Jugendliche und junge Erwachsene fördern und Innovationen in der Arbeitsförderung entwickeln. Diese Ziele werden mit Maßnahmen erreicht, die nahezu vergleichbar zu den niedersächsischen ausgerichtet sind.

Der **europäische Fischereifonds (EFF)** wird in Niedersachsen und Bremen als Teil des gesamtdeutschen operationellen Programms umgesetzt.

Durch umfangreiche Abstimmungsgespräche zwischen allen beteiligten Ressorts in der Programmierungsphase ist allen Programmen **ein gemeinsamer Rahmen** gegeben. Zusätzlich sind in Niedersachsen die Fondsverwalter (ELER, ESF, EFRE) Mitglieder in den Begleitausschüssen der jeweils anderen Programme und auch zwischen den zuständigen Verwaltungsbehörden aller EU-Förderprogramme findet ein regelmäßiger Informationsaustausch statt. Darüber hinaus wurden die beteiligten Ressorts aus Bremen intensiv in die Programmerstellung des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums eingebunden.

Doppelförderungen werden durch klare Zuordnungen und Abgrenzungen auf Maßnahmenebene ausgeschlossen.

#### 10.1.2 Beurteilung der Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität mit Maßnahmen, die durch den ELER oder andere Instrumente in den in Anhang 1 der DVO aufgelisteten Sektoren finanziert werden.

Tabelle 10.1-1: Angaben zur Sicherstellung der Komplementarität

Sektor	Bemerkungen zu Abgrenzung oder Überschneidungen
Obst und Gemüse	Die Wirksamkeit der Gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse wird nicht unterlaufen noch widersprechen Beihilfen des Programms zur ländlichen Entwicklung der Strategie nach VO (EG) 2200/1996. Erzeugerorganisationen kommen als Zuwendungsempfänger nach der ELER-VO nur in Betracht, sofern sie Unternehmensmerkmale von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aufweisen. Das Risiko der Doppelförderung wird dadurch ausgeschlossen, dass die Entscheidung einer Bewilligung ausschließlich durch eine zuständige Stelle getroffen wird. Dadurch sind wichtige Synergieeffekte im Rahmen einer zukunftsfähigen Gesamtkonzeption in der Vermarktung von Obst und Gemüse zu erwarten.
Wein	Für Niedersachsen und Bremen nicht relevant.
Tabak	Die Wirksamkeit der Gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (VO (EWG) Nr. 2075/92) wird durch die Beihilfen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums nicht beeinträchtigt. Vielmehr sind unterstützende Synergieeffekte bezüglich der Möglichkeiten zur Umstellung der Rohtabakerzeugung auf andere Kulturen und hinsichtlich arbeitsschaffender Wirtschaftstätigkeiten zu erwarten. Es wird zugesichert, dass Maßnahmen, die nach der VO (EG) Nr. 1698/2005 in Betrieben von Rohtabakerzeugern gefördert werden, den Zielen des Artikels 13(2)(b) der Gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak nicht widersprechen.
Olivenöl	Für Niedersachsen und Bremen nicht relevant.
Hopfen	Für Niedersachsen und Bremen nicht relevant.

Sektor	Bemerkungen zu Abgrenzung oder Überschneidungen
Rind- und Kalbfleisch, Schafe und Ziegen	Deutschland wendet den Artikel 132 sowie die Artikel 114 und 119 der VO (EG) 1872/2003 derzeit nicht an. Es können sich insofern keine Probleme zu Überschneidungen oder Abgrenzungen ergeben.
Bienezüchterzeugnisse	In Niedersachsen und Bremen werden im Rahmen der VO (EG) 797/2004 Fortbildungsveranstaltungen für Imker nicht über das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums Niedersachsen/Bremen, investive Projekte in Imkereien werden ausschließlich innerhalb des ELER (Maßnahme AFP) gefördert. Überschneidungen sind daher ausgeschlossen.
Zucker	Die niedersächsische und bremische Zuckerindustrie besteht allein aus der Nordzucker AG mit mehreren Werken. Da dieses Unternehmen nicht als KMU gemäß ELER einzustufen ist und damit nicht aus Mitteln des ELER gefördert werden kann, treten keine Überschneidungs- und Abgrenzungsprobleme mit den Regelungen der VO (EG) 320/2006 auf.
Sonderbeihilfen zugunsten der Regionen in äußerster Randlage	Für Niedersachsen und Bremen nicht relevant.
Direktzahlungen	Deutschland wendet die Artikel 42 und 69 der VO (EG) 1872/2003 derzeit nicht an. Es können sich insofern keine Probleme zu Überschneidungen oder Abgrenzungen ergeben.

### 10.1.3 Beurteilung der Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität mit Maßnahmen, die durch den Fischereifonds (EFF) finanziert werden

Der Fischereifonds (EFF) fördert schwerpunktmäßig

- die Anpassung der Flotte (Schwerpunkt 1),
- die Aquakultur, Binnenfischerei, Verarbeitung und Vermarktung (Schwerpunkt 2),
- Maßnahmen von allgemeinem Interesse (Schwerpunkt 3) sowie
- die nachhaltige Entwicklung der Fischereigebiete (Schwerpunkt 4).

Überschneidungen mit dem ELER im Bereich des Schwerpunktes 1 scheiden naturgemäß aus. Maßnahmen zur Förderung produktiver Investitionen in der Aquakultur, Umweltschutzmaßnahmen in der Aquakultur, gesundheitspolitische Maßnahmen oder tiergesundheitliche Maßnahmen des Schwerpunktes 2 werden nicht mit Mitteln des Landwirtschaftsfonds gefördert. Maßnahmen des Schwerpunktes 3 zur Gewässer- oder Fließgewässergestaltung werden nur dann vom EFF gefördert, wenn sie vorrangig auf die Verbesserung der aquatischen Entwicklung abstellen. Soweit Gewässer- oder Fließgewässer mit dem Ziel gefördert werden, die Gewässermorphologie und -biologie insgesamt zu verbessern, können Mittel des ELER in Anspruch genommen werden.

Zu den Abgrenzungskriterien des Schwerpunktes 4 siehe Kapitel 10.3

### 10.2 Abgrenzungskriterien für Maßnahmen der Schwerpunkte 1 bis 3, die auf Vorhaben ausgerichtet sind, für die im Rahmen anderer Förderinstrumente der Gemeinschaft, insbesondere der Strukturfonds und des europäischen Fischereifonds ebenfalls eine Unterstützung gewährt werden kann.

Nachfolgend werden die Maßnahmebereiche angesprochen, in denen Überschneidungen denkbar sind. Hierfür sind die jeweiligen Kriterien zur Abgrenzung dargestellt. In den übrigen nicht ausdrücklich erwähnten Maßnahmebereichen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums Niedersachsen/Bremen gibt es keine Berührungspunkte oder Überschneidungen mit Förderbereichen der Strukturfonds oder des Europäischen Fischereifonds.

#### 1. Qualifizierung

Qualifizierungsmaßnahmen des ELER richten sich (wie unter 5.3.1.1.1 ausgeführt) ausschließlich an Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau tätig sind. Die Qualifizierungsmaßnahmen des ESF und EFRE stellen hingegen auf die außerhalb der Landwirtschaft Beschäftigten ab. Maßnahmen für die Landwirtschaft werden dementsprechend in den EFRE und ESF Programmen beider Länder nicht angeboten.

#### 2. Beratungen

Voraussetzung für eine Förderung im Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums ist die landwirtschaftliche Tätigkeit oder ein enger Bezug zur Landwirtschaft. In diesem Bereich sind in Niedersachsen und Bremen keine Maßnahmen in den ESF-Programmen enthalten.

#### 3. Unternehmensförderung

Eine Unternehmensförderung erfolgt in Niedersachsen und Bremen mit Ausnahme des Art. 28 (1) (b) der VO(EG) 1698/2005 ausschließlich über den EFRE, das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums Niedersachsen/Bremen verzichtet auf Maßnahmen zur Unternehmensförderung.

#### 4. Infrastruktur

Die Verbesserung der Infrastruktur an sich wird in Niedersachsen und Bremen sowohl über den ELER als auch über den EFRE angeboten. Die Maßnahmen im Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums Niedersachsen/Bremen beschränken sich dabei ausschließlich auf die Förderung landwirtschaftlicher Infrastruktur. Diese wiederum wurde in den EFRE-Programmen nicht aufgenommen, dort wird vielmehr auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen für wirtschaftliche Unternehmen abgestellt. Eine Abgrenzung der Maßnahmen ist daher klar vorgegeben.

#### 5. Umweltmaßnahmen

Umweltmaßnahmen sind sowohl im ELER-Programm als auch in den EFRE-Programmen Niedersachsen und Bremens enthalten, insbesondere zur Umsetzung von Natura 2000. Während aus dem ELER (Schwerpunkt 2) in diesem Bereich flächenbezogene Maßnahmen gefördert werden enthalten die EFRE-Programme investive Förderungen mit der Zielsetzung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit. Im Schwerpunkt 3 erfolgt die Abgrenzung auf Projektebene. Projekte, mit dem Förderziel der Landschafts- und Biotopentwicklung werden im ELER gefördert, wogegen Projekte mit dem Ziel der nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung über den EFRE gefördert werden. Überschneidungen sind daher ausgeschlossen. Ferner betreut in Niedersachsen das Umweltministerium alle Maßnahmen aus dem Umweltbereich, wodurch eine Abstimmung der Vorhaben und eine Vermeidung von Doppelförderungen gewährleistet ist.

#### 6. Hochwasser- und Küstenschutz

Der Hochwasser- und Küstenschutz wird in Niedersachsen insgesamt über das Umweltministerium betreut. Es erfolgt eine regionale Abgrenzung, die auf Maßnahmeebene beschrieben wird (vgl. auch Maßnahmenbeschreibung). In Bremen werden entsprechende Maßnahmen über den EFRE nicht angeboten.

#### 7. Tourismus

Die Komplementarität der Förderung zum EFRE wird dadurch gewährleistet, dass die Zuwendung nach ELER auf kleinere Projekte mit einem Förderhöchstbetrag von 100.000 € begrenzt wird. Darüber hinaus beschränkt sich die Tourismusförderung nach dem ELER auf Aktiv-Urlaubs-Segmente wie Wander-, Rad-, Reit- und Bootstourismus sowie kleinere Infrastrukturmaßnahmen mit regionalem oder lokalem Bezug. Die EFRE-Förderung hingegen bezieht sich auf Tourismusvorhaben mit überregionaler Bedeutung. Zusätzlich zur systematischen Abgrenzung erfolgt im Zuge des Bewilligungsverfahrens eine gegenseitige Abstimmung.

#### 8. Verbesserung des Ortsbildes

Eine Verbesserung des Ortsbildes ist neben dem ELER (z.B. Dorferneuerung) auch über die Strukturfonds möglich. Über die EFRE-Programme wird ausdrücklich der städtisch geprägte Raum gefördert. Dieser ist im Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums Niedersachsen/Bremen ausgeschlossen, Fördergegenstand ist hier nur das ländliche Umfeld. Dies wird durch die Beschränkung der Förderung auf Orte mit weniger als 10.000 Einwohnern unterstützt.

### **10.3 Abgrenzungskriterien der unter Schwerpunkt 4 fallenden lokalen Entwicklungsstrategien von den lokalen Entwicklungsstrategien, die von "Gruppen" im Rahmen des Europäischen Fischereifonds durchgeführt werden und für die Abgrenzung der Kooperationsprojekte vom Ziel der Zusammenarbeit im Rahmen der Strukturfonds**

#### **EFF**

Über den Fischereifonds kann schwerpunktmäßig die nachhaltige Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete gefördert werden (Schwerpunkt 4). Dabei werden die Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung in bestimmten Gebieten von einer örtlichen Stelle oder Gruppe durchgeführt. In diesem Zusammenhang werden auch touristische und infrastrukturelle Vorhaben im Bereich der Dorfentwicklung und des Kulturerbes unterstützt. Die Abgrenzung dieser Maßnahmen zu den Maßnahmen, die über Leader gefördert werden können, ist auf der Ebene der Entwicklungskonzepte vorzunehmen. Maßnahmen, die auf der Grundlage einer nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete durchgeführt werden, müssen zudem einen deutlichen Bezug zur Fischwirtschaft haben.

#### **Ziel 3/INTERREG IV A**

Die Förderung gebietsübergreifender und transnationaler Zusammenarbeit ist im Rahmen des ELER auf die ausgewählten Lokalen Aktionsgruppen der Achse 4 beschränkt. Sofern sich diese Regionen mit Regionen im Rahmen des Ziel 3 überschneiden sollten, erfolgt eine Abgrenzung auf Projektebene zwischen Ziel 3- und Leader-Förderung. Darüber hinaus haben sich die Programmverantwortlichen selbst die Vorgabe bei der Programmerstellung zum Ziel 3 gesetzt, dass nur Aktivitäten aufgenommen werden, die nicht aus dem ELER oder dem ESF gefördert werden können.

### **10.4 Komplementarität mit anderen Förderinstrumenten der Gemeinschaft**

#### **LIFE**

Die thematische Ausrichtung von Umweltprojekten aus LIFE kann der Zielsetzung von Naturschutzprojekten aus Maßnahmen der Schwerpunktachse 3 des ELER entsprechen. Eine Abgrenzung findet auf Projektebene statt. Eine Doppelförderung wird auch dadurch vermieden, dass im Antragsverfahren zu LIFE eine Förderfähigkeit aus anderen Förderinstrumenten abgeprüft wird. Hinzu kommt, dass es sich im LIFE vorrangig um größere Projekte handelt, die nicht den finanziellen Rahmenbedingungen des ELER entsprechen.

## **11 Verantwortliche Stellen und Einrichtungen**

### **11.1 Allgemeines**

Die für die Umsetzung des Förderprogramms verantwortlichen Stellen sind nach der VO (EG) 1698/2005 und VO (EG) 1290/2005:

- die Verwaltungsbehörde,
- die Zahlstelle,
- die Bescheinigende Stelle,
- die Bewilligungsstellen,
- Leader-Lenkungsausschuss.

Darüber hinaus nimmt der Begleitausschuss eine besondere Funktion ein, die im Kapitel 12 näher beschrieben ist.

Den zuvor genannten Stellen sind folgende Verantwortlichkeiten übertragen:

### **11.2 Verwaltungsbehörde**

Als Verwaltungsbehörde wird benannt:

**Niedersächsisches Ministerium  
für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Ref. 304.2**

Die Verwaltungsbehörde ist verantwortlich dafür, dass das Programm effizient, wirksam und ordnungsgemäß verwaltet und durchgeführt wird. Dies impliziert im Sinne des Art. 75 VO (EG) 1698/2005 im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Kontinuierliche Programmsteuerung und Finanzmanagement
- Festlegung von Förder- und Auswahlkriterien
- Begleitung und Bewertung des Förderprogramms
- Gewährleistung der Publizitätsverpflichtungen
- Einleitung und Durchführung von Programmänderungsverfahren
- Unterrichtung der Wirtschafts- und Sozialpartner
- Vorsitz- und Geschäftsführung im Begleitausschuss.

Diese Aufgaben werden in enger Abstimmung mit den Fachreferaten der obersten Landesbehörden wahrgenommen.

### **11.3 Zahlstelle**

Als Zahlstelle wird benannt:

**Niedersächsisches Ministerium  
für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Ref. 301.2**

Im Sinne der VO (EG) 1290/2005 ist die Zahlstelle beauftragt, Auszahlungsanträge zu erstellen und bei der Europäischen Kommission einzureichen sowie Zahlungen von der Europäischen Kommission zu empfangen.

Bei der Zahlstelle handelt es sich um eine vom Land zugelassene Dienststelle, die ausreichende Gewähr dafür bietet, dass

- die Zulässigkeit der Anträge und ihre Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften vor der Bewilligung der Zahlung überprüft
- die geleisteten Zahlungen richtig und vollständig in den Büchern erfasst
- die in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen Kontrollen durchgeführt
- die notwendigen Unterlagen fristgerecht und in der in den Gemeinschaftsvorschriften geforderten Form vorgelegt werden.

Damit obliegt ihr insgesamt der Rechnungsabschluss. In diesem Zusammenhang regelt sie auch die Verfahren bei Unregelmäßigkeiten und Rückforderungen.

#### 11.4 Bescheinigende Stelle

Die Bescheinigende Stelle ist im

#### Niedersächsischen Finanzministerium.

Sie bescheinigt die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Rechnungen der zugelassenen Zahlstelle. Dazu führt sie Prüfungen nach international anerkannten Prüfstandards und unter Berücksichtigung etwaiger Leitlinien der Europäischen Kommission für die Anwendung dieser Standards durch.

#### 11.5 Bewilligungsstellen

Die Fördermaßnahmen werden über drei niedersächsische Bewilligungsstellen abgewickelt. Maßnahmenspezifisch sind folgende Stellen für die Bewilligung zuständig:

Tabelle 11.5-1: Bewilligungsstellen

Maßnahme	Code	Bewilligungsstelle
Qualifizierung	111	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Einzelbetriebliche Managementsysteme	114	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Agrarinvestitionsförderungsprogramm	121	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder	122	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Verarbeitung und Vermarktung	123	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Flurbereinigung	125	Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
Wegebau	125	Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
Wegebau Forst	125	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Hochwasserschutz im Binnenland	126	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Küstenschutz	126	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

<b>Maßnahme</b>	<b>Code</b>	<b>Bewilligungsstelle</b>
Erschwernisausgleich	213	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Niedersächsisches und Bremisches Agrarumweltprogramm (NAU/BAU)	214	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Grundwasser schonende Landbewirtschaftung	214	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Kooperationsprogramm Naturschutz (KoopNat)	214	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen	221	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen	223	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Waldumweltmaßnahmen	225	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Wiederaufbau forstwirtschaftlichen Potenzials	226	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Nichtproduktive Investitionen Forst	227	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Diversifizierung	311	Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
Tourismus	313	Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
Dienstleistungseinrichtungen	321	Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
Dorferneuerung	322	Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft	323	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Fließgewässerentwicklung im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie	323	Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer	323	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Kulturerbe	323	Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
Transparenz schaffen - von der Ladentheke bis zum Erzeuger	331	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen	331	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK)	341	Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
Leader-Ansatz: Umsetzung der Programmmaßnahmen	411- 413	Entsprechend der jeweiligen Maßnahme
Leader-Ansatz: Kooperationsprojekte	421	Entsprechend der jeweiligen Maßnahme
Leader-Ansatz: LAG-Management	431	Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften

Die Bewilligungsstellen werden auf Antrag tätig. Sie prüfen die Projektanträge, führen die Verwaltungskontrolle durch, erteilen die Förderzusage und überwachen die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel.

#### **11.6 Leader-Lenkungsausschuss**

Der Leader-Lenkungsausschuss unterstützt die Verwaltungsbehörde bei der Umsetzung des Förderprogramms. Er hat die Aufgabe

- die Durchführung der Gemeinschaftsinitiative Leader auf lokaler Ebene zu koordinieren
- die finanzielle Abwicklung im Rahmen der Leader-Budgets zu harmonisieren sowie
- Erfahrungen und Informationen zwischen den LAG zu transportieren.

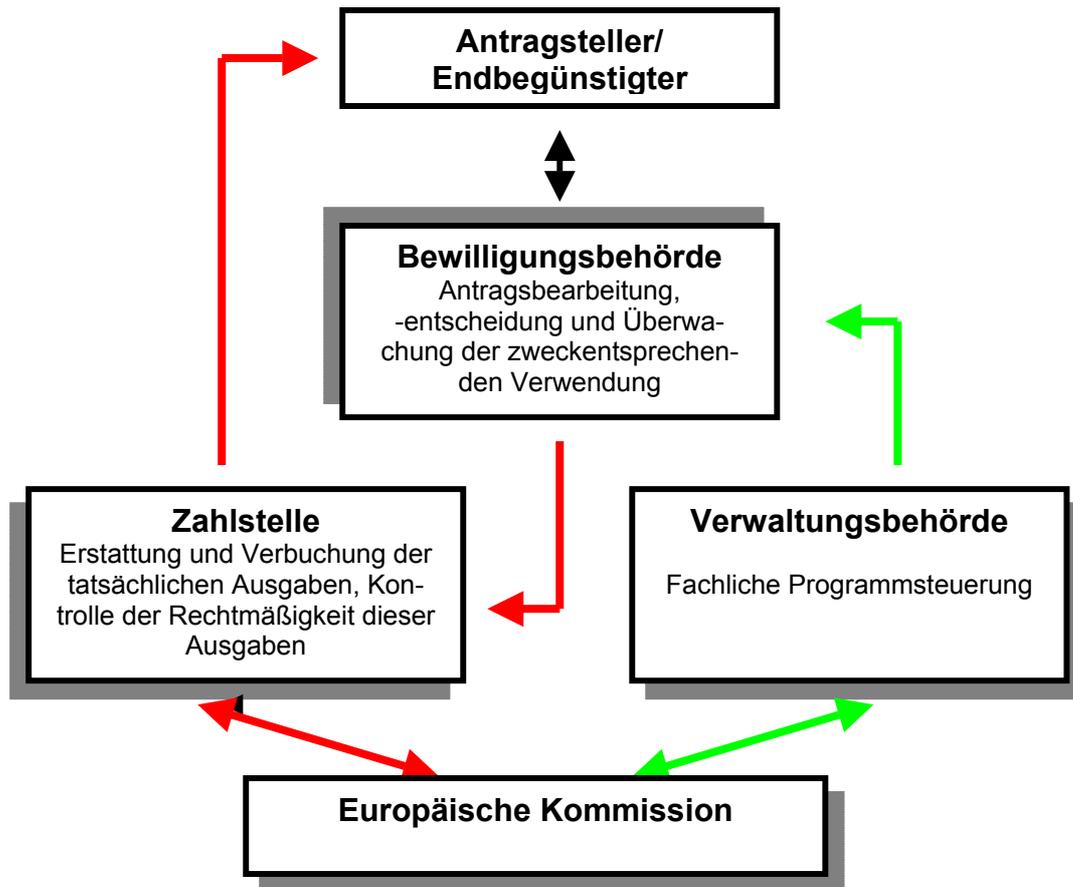
Im Lenkungsausschuss sind alle Leader-Regionen vertreten. Der Lenkungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Den Vorsitz des Lenkungsausschusses hat ein LAG-Vertreter. Der Vorsitzende des Lenkungsausschusses vertritt die Interessen der LAG`n im Begleitausschuss.

#### **11.7 Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionsverfahren**

Die Zuständigkeiten für die Kontroll- und Sanktionsverfahren der Bundesländer Bremen und Niedersachsen sind für die Umsetzung dieses Förderprogramms zusammengeführt worden. Die Aufgaben der Verwaltungsbehörde, Zahlstelle und der Kontrolldienste werden laut Staatsvertrag vom Land Niedersachsen für Bremen mit wahrgenommen.

Die Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionsverfahren werden von der Verwaltungsbehörde und Zahlstelle vorgegeben. Sie erstrecken sich auf die zuvor beschriebenen Aufgaben und lassen sich wie folgt darstellen:

Abbildung 11.7-1: Verwaltungsverfahren



### Kontroll- und Sanktionsverfahren

Das Allgemeine Kontroll- und Sanktionsverfahren wird für sämtliche Fördermaßnahmen entsprechend der Vorgaben durch die einschlägigen Verordnungen mit der Zahlstellendienstanweisung geregelt. Auf dieser Grundlage erstellen die jeweils zuständigen Fachreferate der obersten Landesbehörden Besondere Dienstanweisungen für die verschiedenen Fördermaßnahmen.

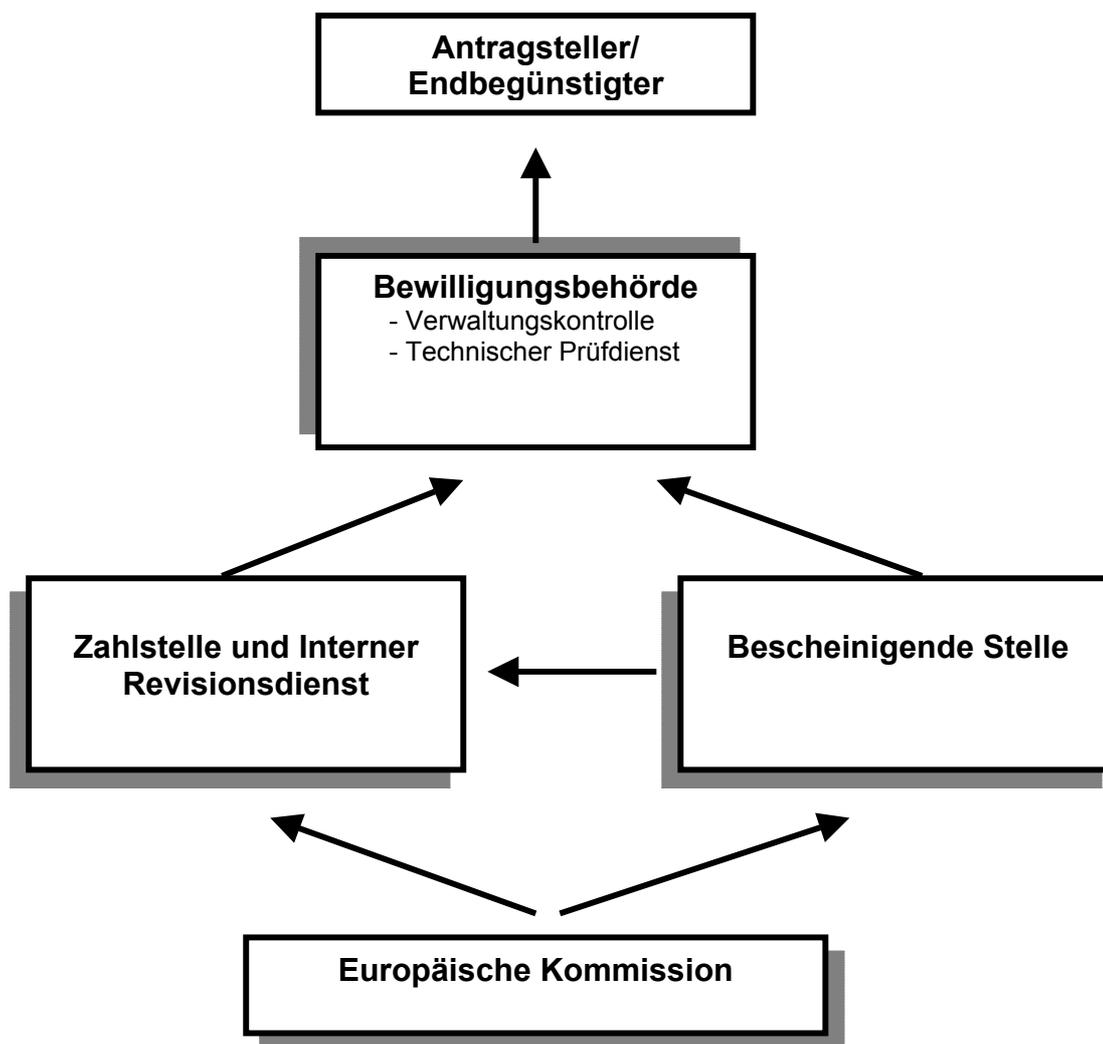
### Verwaltungsinterne Vorkehrungen zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten

Dem Antragsteller wird vorab Informationsmaterial in Form von Broschüren zur Verfügung gestellt. Er kann sich aber auch über das Internet hinsichtlich der Förderrichtlinien umfassend informieren. Zusätzlich bieten die Ausfüllhinweise zu den Antragsunterlagen sehr umfangreiche Vorgaben für eine korrekte Antragstellung. Eine umfassende persönliche Beratung kann zudem bei der Antragstellung in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der Verwaltungskontrolle erfolgt bei der Erfassung und Bearbeitung der Antragsunterlagen neben der visuellen Kontrolle der Antragsdaten auch eine programmgestützte Prüfung der Daten auf Plausibilität. Die Fachreferate legen dabei die Art der Prüfungen und die Bewertung der Prüfungsergebnisse innerhalb des Programms fest. Des Weiteren werden vor Ort beim Antragsteller ggf. Kontrollen der Antragsangaben durchgeführt, die dann in die Bewilligungsberechnung einfließen. Auf diese Weise werden Überzahlungen vermieden. Kontrollen erfolgen aufgrund von Bewertungen mehrjähriger Ereignisse, aufgrund von Auffälligkeiten, aufgrund bestimmter Antragsangaben oder aber nach dem Zufallsprinzip. Die Bewilligungsberechnung fasst alle Ergebnisse der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen zusammen und berechnet auf Basis der Antragsdaten einen Zahlungsbetrag und ggf. Kürzungen und Sanktionen. Bei der Bewilligung greift das 4-Augen-Prinzip, d.h. es findet eine abschließende doppelte Prüfung der Antragsdaten statt.

### Verfahren für die Rückforderung im Falle von Unregelmäßigkeiten

Die Einziehung der ausstehenden Forderungsbeträge wird durch die regelmäßige Überprüfung der Rückforderungsverfahren vorangetrieben. Dazu gehören beispielsweise der regelmäßige Abgleich des Debitorenbuches oder die kurzfristige Prüfung von Wiedervorlagefristen. Noch nicht beglichene rechtskräftige Forderungen werden zudem - wenn möglich - automatisiert mit anstehenden Auszahlungen an den Antragsteller verrechnet. Dadurch ist eine zeitnahe Wiedereinziehung der Forderungen zugunsten des EU-Fonds sichergestellt.

Abbildung 11.7-2: Kontroll- und Sanktionsverfahren



#### Technischer Prüfdienst

Dem Technischen Prüfdienst obliegt die Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen. Er ist unabhängig vom sonstigen Verwaltungsverfahren auf der Ebene der Bewilligungsstellen angesiedelt.

#### Interner Revisionsdienst

Der Interne Revisionsdienst überwacht im Rahmen von Systemprüfungen die Konformität der verwaltungsmäßigen und buchungstechnischen Verfahren mit den Anforderungen der Gemeinschaft. Er ist organisatorisch selbständig im Referat 301.3 des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eingerichtet.

## 12 Begleitungs- und Bewertungssystem

### 12.1 Begleitungssystem

Zur ordnungsgemäßen und zielgerichteten Umsetzung des Entwicklungsprogramms wird ein Begleitungssystem installiert, das Abweichungen von den im Programm festgelegten Zielen erkennen und korrigieren soll. Insgesamt soll die Begleitung dazu beitragen, die Programmleistung zu messen und zu optimieren sowie Veränderungen des sozioökonomischen Umfelds und der politischen Rahmenbedingungen entsprechend zu berücksichtigen.

Die Programmbegleitung besteht - den Vorgaben der ELER-VO folgend - aus zwei Komponenten:

- Begleitausschuss (siehe nachfolgend a)
- Indikatorenrahmen (Finanz- und Ergebnisindikatoren; vgl. nachfolgend b)

Verwaltungsbehörde und Begleitausschuss wachen über die Qualität der Umsetzung des Programms. Dazu erstattet die Verwaltungsbehörde der EU-KOM und dem Begleitausschuss jährlich (erstmalig im Jahr 2008) einen Bericht zur Umsetzung des Programms (vgl. Art. 82 ELER-VO).

#### a) Der Begleitausschuss nach Art. 77 ELER-VO

Für die Begleitung der ELER-Interventionen wird auf Landesebene ein Begleitausschuss für den Förderzeitraum 2007-2013 binnen drei Monate nach der Programmgenehmigung durch die EU-KOM eingesetzt. Seine wesentlichen Aufgaben sind:

- Befassung mit den Auswahlkriterien für die finanzierten Vorhaben
- Überprüfung des Programmfortschritts und der Zielkonformität anhand von Finanz- und Ergebnisindikatoren
- Erörterung und Billigung der Jahresberichte
- Beratung und Beschlussfassung über Änderungen des Entwicklungsprogramms
- Beratung über Fragen der Durchführung, Bewertung und Kontrolle des Entwicklungsprogramms
- Entscheidung über die Auswahl der Leader-Regionen.

Der Begleitausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung (siehe Anhang 3). Den Vorsitz des Begleitausschusses führt ein Vertreter der Verwaltungsbehörde.

Mitglieder des Begleitausschusses sind neben der Verwaltungsbehörde die Zahlstelle, die Europäische Kommission (beratend), der Bund, die fondsverwaltenden Ressorts sowie die Fachressorts, die für die Umsetzung von Programmmaßnahmen zuständig sind. Unter Berücksichtigung des Partnerschaftsprinzips sind im Begleitausschuss darüber hinaus die für den ländlichen Raum relevanten Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Nichtregierungsorganisationen vertreten. Diese sind insbesondere für den Bereich Land- und Forstwirtschaft die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, das Landvolk Niedersachsen, die Landesvereinigung ökologischer Landbau in Niedersachsen und der Landfrauenverband, für den Bereich Umwelt, Naturschutz, Landschaftspflege der BUND Landesverband Niedersachsen, der BUND Landesverband Bremen, der Naturschutzbund Niedersachsen und der Wasserverbandstag e.V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, für den Bereich des ländlichen Kulturerbes der Niedersächsische Heimatbund und die AG der Landschaften und Landschaftsverbände, für den Bereich Wirtschaft und Arbeitsmarkt die Industriegewerkschaft Bauen, Agrar, Umwelt und die Vereinigung der Handwerkskammern Niedersachsen sowie für die übergreifenden Politikbereiche die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen und die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros Niedersachsen. Die kommunalen

Gebietskörperschaften sind durch ihre Spitzenverbände, die Leader-Regionen durch den Vorsitzenden des Leader-Lenkungsausschusses (siehe Kapitel 11) beteiligt. Um den Begleitausschuss arbeitsfähig zu halten, wird die Anzahl der Wirtschafts- und Sozialpartner auf die für den ländlichen Raum wesentlichen Verbände begrenzt. Sie wirken als Multiplikatoren und Sprecher für andere Verbände und Organisationen.

Einzelheiten zur Zusammensetzung, Arbeitsweise und zum Beschlussfassungsverfahren regelt die Geschäftsordnung des Begleitausschusses, die als Entwurf im Anhang 3 abgedruckt ist.

#### **b) Indikatorenrahmen für die Begleitung**

Für die Begleitung des Entwicklungsprogramms, insbesondere zur Sicherung der beschriebenen Programmziele werden die bei der Programmumsetzung anfallenden Daten systematisch erfasst, aufbereitet, ausgewertet und für ein wirksames sowie zeitnahes Controlling genutzt. Die erfassten Daten fließen in die jährlichen Durchführungsberichte ein und bilden die empirische und analytische Basis für die Halbzeit- und Ex-post-Bewertung.

Der Indikatorenrahmen basiert auf den Vorgaben der EU-KOM (CMEF Handbuch).

### **12.2 Bewertung**

Mit der Bewertung der Intervention wird in bestimmten Phasen der Programmabwicklung geprüft, welche Ergebnisse und Wirkungen jeweils erzielt wurden. Die Bewertung wird von einem unabhängigen Bewerter vorgenommen. Seine Aufgabe wird es sein, die wesentlichen Aspekte der Förderung im Hinblick auf Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz, Nutzen und Nachhaltigkeit der geförderten Maßnahmen in Abhängigkeit vom Stand der Programmdurchführung zu beurteilen. Dies gilt sowohl in Bezug auf die allgemeinen Ziele der Politik zur ländlichen Entwicklung auf Gemeinschaftsebene als auch im Hinblick auf den besonderen Bedarf und die Prioritäten, die im Entwicklungsprogramm festgelegt sind.

Die Bewertung vollzieht sich in Anlehnung an die EU-Vorgaben in drei Schritten:

- Ex-ante-Bewertung als Bestandteil des Entwicklungsprogramms (siehe Anhang 5)
- Halbzeitbewertung im Jahr 2010
- Ex-post-Bewertung im Jahr 2015.

Halbzeitbewertung und Ex-post-Bewertung sind Teil einer kontinuierlichen Bewertung, die unter Verantwortung der Verwaltungsbehörde vorgenommen wird.

Zusammen mit der Halbzeit- und Ex-post-Bewertung soll eine Bewertung der im Umweltbericht als relevant eingestufteten Umweltaspekte erfolgen und eine Prüfung, inwieweit die in der strategischen Umweltprüfung (SUP) festgestellten Umweltwirkungen tatsächlich eingetreten sind.

Alle Bewertungsschritte dienen dazu, die Fördermaßnahmen zu verbessern und anzupassen, geeignete Folgemaßnahmen zu planen und die Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung sowie die interessierte Öffentlichkeit über die Wirkungen und den Wert der öffentlichen Interventionen zu informieren.

Der Rahmen für die Bewertung ist in den Art. 84 der ELER-VO vorgegeben. Er orientiert sich an gemeinsamen (von der EU-KOM festgelegten) Indikatoren sowie programmspezifischen Indikatoren. Sogenannte Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren sind maßnahmenspezifisch im Entwicklungsprogramm festgelegt. Weitere Vorgaben der EU-KOM (Leitfaden) sind bei den Bewertungen zu berücksichtigen.

## **13 Bestimmungen zur Sicherstellung der Publizität des niedersächsischen Entwicklungsprogramms gem. Art. 76 VO (EG) 1698/2005**

### **13.1 Rechtsgrundlagen und Organisation**

Die für das Förderprogramm zuständige Verwaltungsbehörde hat gemäß Art. 75 Abs. 1, Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 zu gewährleisten, dass die Verpflichtungen bezüglich der Publizität gemäß Artikel 76 eingehalten werden.

Die Verwaltungsbehörde koordiniert die Ziele und Inhalte der Information und Publizität. Ihr obliegt die Steuerung und Durchführung der Publizitätsaufgaben auf Programmebene.

Die landesweite Durchführung der Informations- und Publizitätsaufgaben auf Maßnahmenebene obliegt darüber hinaus den beteiligten Fachreferaten im Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Umweltministerium.

Auf regionaler Ebene sind die Bewilligungsstellen in die Informations- und Publizitätsaufgaben einbezogen und übernehmen eigene Aufgaben.

Im Einzelnen sind mit der Durchführung der Publizitätsmaßnahmen die im Kommunikationsplan jeweils als verantwortlich gekennzeichneten Stellen befasst.

### **13.2 Ziele und Zielgruppen**

Grundlegendes Ziel der Informations- und Publizitätsmaßnahmen ist es, eine breite Öffentlichkeit zu erreichen, um den Beitrag der Europäischen Union zur Unterstützung des ländlichen Raums zu verdeutlichen und die Transparenz der Interventionen des ELER zu gewährleisten. Dabei sollen insbesondere die strategischen Ansätze des Förderprogramms deutlich gemacht und der Förderumfang der einzelnen Maßnahmen vermittelt werden.

Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen richten sich darüber hinaus an die Fachöffentlichkeit, die lokalen Akteure und Vorhabenträger und die interne Verwaltung.

Diesen Zielgruppen zugerechnet werden vor allem:

- Potenziell Begünstigte und Endbegünstigte
- Kommunale Gebietskörperschaften
- Berufsverbände und berufsständische Organisationen
- Wirtschafts- und Sozialpartner, Nichtregierungsorganisationen einschließlich der Umweltorganisationen
- Einrichtungen für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen
- Regionale Behörden des Landes Niedersachsen

Die geplanten Maßnahmen der Information und Publizität sollen für die breite Öffentlichkeit und zielgruppenspezifisch entwickelt und umgesetzt werden, um den teilweise sehr unterschiedlichen Bedürfnissen an Inhalt und Detaillierungsgrad zu entsprechen.

### **13.3 Strategie und Inhalt der Informations- und Publizitätsmaßnahmen**

Um die genannten Ziele der Information und Publizität zu erreichen, verfolgt die Verwaltungsbehörde einen dreistufigen Ansatz. Mit diesem Ansatz sollen

- im Land eine breite Öffentlichkeit in allgemeiner Form durch geeignete Maßnahmen über die Inhalte und den Fortgang des Entwicklungsprogramms
- besondere Zielgruppen über fachspezifische Belange und Aktivitäten
- in den Regionen die lokalen Akteure über konkrete Planungen und Projektumsetzungen informiert werden.

Im Hinblick auf die verschiedenen Phasen der Programmdurchführung obliegt es der Verwaltungsbehörde und den ansonsten für Publizitätsmaßnahmen zuständigen Stellen:

- Während der **Startphase** des Entwicklungsprogramms die Ziele und das Förderspektrum der Interventionen transparent zu machen.
- Während der **Umsetzung** der Intervention in geeigneter Weise über die Fortschritte bei der Umsetzung des Programms zu informieren.
- Zum **Abschluss** der Intervention die allgemeine Öffentlichkeit und Fachkreise über die Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus der Intervention zu informieren.

### 13.4 Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Zur Erreichung der beschriebenen Ziele sollen grundsätzlich folgende Maßnahmen eingesetzt werden:

#### Medienarbeit und Internet

Die regelmäßige Presse- und Medienarbeit beinhaltet insbesondere Pressemitteilungen zu aktuellen Themen (schon) während der Programmplanung und im Programmzeitraum, Pressekonferenzen oder Pressetermine zu speziellen Fachthemen (ausgewählte Förderprojekte) und die regelmäßige Information der Medien über laufende Veranstaltungen und Aktivitäten bei der Umsetzung des Entwicklungsprogramms.

Die Medienarbeit findet in der Regel anlassbezogen statt. Dazu wird sichergestellt, dass regional und überregional zu den Zielen und Möglichkeiten des Entwicklungsprogramms berichtet wird.

Das Internet soll auch weiterhin und verstärkt für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden. Auf der Internetseite [www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de) wird sowohl ein allgemeiner Überblick als auch die detaillierte Darstellung der einzelnen Fördermöglichkeiten gegeben. Schon in der Phase der Programmerstellung konnte sich die interessierte Öffentlichkeit an dieser Stelle über die Planungen des Landes informieren. Ebenso wird die Möglichkeit geschaffen, auf die relevanten Richtlinien und Förderanträge über das Internet zugreifen zu können.

Eine gezielte Vernetzung mit relevanten Internetseiten der einbezogenen Behörden und zum Informationspool der EU-KOM ist vorgesehen.

#### Broschüren/Faltblätter/Mitteilungsblätter

Die Darstellung der Förderinhalte, -bedingungen und -verfahren für eine breite Öffentlichkeit erfolgt überdies durch Informationsbroschüren, wobei jeweils auf die Beteiligung der EU an dieser Förderung hingewiesen wird.

Neben allgemeinen, einen Überblick gebenden Informationsschriften wird bei Bedarf fachspezifisches Material veröffentlicht. Dieses ermöglicht es den Interessenten und Partnern, spezielle Auskünfte zu den einzelnen Fördermöglichkeiten zu erhalten.

Die Förderrichtlinien, die im Rahmen des Entwicklungsprogramms zur Anwendung kommen, werden zudem im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht. Sie sind damit der breiten Öffentlichkeit zugänglich. Bestandteile dieser Richtlinien sind neben den Angaben zum Fördergegenstand und zu den Fördervoraussetzungen immer auch die genaue Bezeichnung der antragsannehmenden und bewilligenden Stellen. So werden alle grundlegenden, die Förderung betreffenden Informationen allgemein zugänglich gemacht.

#### Informationsveranstaltungen/Seminare/Workshops

Angesichts der sehr komplexen Fördermaterie im Bereich der ELER-Förderung können Informationsveranstaltungen, Seminare und Workshops ein hilfreiches Instrument bei der Informationsvermittlung sein. In diesem Rahmen können Sachprobleme und Schwerpunktthemen in Zusammenarbeit mit den Partnern, zuständigen Bewilligungs- und Durchführungsstellen sowie potenziell Endbegünstigten erörtert werden. Dabei wird auch die Rolle der Europäischen Union bei der

ELER-Förderung verdeutlicht. Soweit möglich sollen auch länderübergreifende Aktivitäten entfaltet werden, so wie diese etwa bei der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen zur Schulung der Lokalen Aktionsgruppen, Regionalmanager und Verwaltungsstellen bereits angeboten wurden.

### **Ausstellungen und Messen**

Eine weitere, wichtige Informationsplattform sind Ausstellungen und Messen, bei denen sowohl die Rolle und die Zielsetzung des ELER allgemein als auch die jeweiligen maßnahmespezifischen Ansätze präsentiert werden.

Diese Form der Information richtet sich sowohl an die Fachöffentlichkeit und Entscheidungsträger aus dem politischen Bereich als auch an die breite Öffentlichkeit und potenzielle Akteure des Programms.

Die Wirksamkeit dieser Veranstaltungen wird durch die flankierende Bereitstellung von Informationsmaterial, Broschüren, CD-ROMs etc. sowie begleitende Medienarbeit unterstützt.

### **Hinweistafeln/Erinnerungstafeln/Plakate**

Die Einhaltung der Informations- und Publizitätsvorschriften durch den jeweiligen Zuwendungsempfänger wird in allen Phasen des Zuwendungsverfahrens kontrolliert. Die Vorgaben sind als Auflage Bestandteil des Bescheides, die Einhaltung der Auflagen wird im Rahmen der Mittelabforderungen und des Schlussverwendungsnachweises kontrolliert. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel. Insbesondere wird darauf geachtet, dass die für die Öffentlichkeit bestimmten Informations- und Publizitätsmaßnahmen gemäß Anhang VI Ziffer 2.2 der DVO folgendes umfassen:

- Investitionen mit Gesamtkosten von mehr als 50.000 €
  - die Anbringung von Erläuterungstafeln
- Infrastrukturvorhaben mit Gesamtkosten von mehr als 500.000 €
  - die Aufstellung von Hinweistafeln am Standort, die auf die Unterstützung im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum aufmerksam machen
- Lokale Aktionsgruppen (Leader)
  - die Anbringung von Erläuterungstafeln in den Räumlichkeiten der LAG

Für alle Informations- und Werbemittel wird sichergestellt, dass sie den vorgeschriebenen Größen- und Gestaltungsvorschriften entsprechen und die vorgegebenen Beschriftungen und Logos enthalten.

### **Information über die Gemeinschaftsbeteiligung in den zuwendungsrechtlichen Entscheidungen**

In allen an die Begünstigten gerichteten Entscheidungen der zuständigen Behörden über die Zuschussgewährung ist die Kofinanzierung durch die EU und gegebenenfalls der Beitrag oder der Prozentsatz dieser Beteiligung anzugeben.

Die Verwaltungsbehörde unterrichtet die EU-Kommission im jährlichen Bericht über den Durchführungsstand der Informations- und Publizitätsmaßnahmen.

## **13.5 Evaluierung und Kontrolle**

Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen unterliegen der Erfolgskontrolle und Evaluierung. Die Bewertung der Maßnahmen wird anhand geeigneter Kriterien vorgenommen und ausgewiesen.

## **13.6 Kommunikationsplan**

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Ansätze und Aktivitäten ist der nachstehende Kommunikationsplan für die Informations- und Publizitätsmaßnahmen entwickelt worden.

Tabelle 13.6-1: Kommunikationsplan für das ländliche Entwicklungsprogramm Niedersachsen

Ziel	Zielgruppen	Inhalt der Kommunikations- und Informationsmaßnahmen	Verantwortliche Stellen	Bewertungskriterien
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Informationen über die Fördermöglichkeiten des niedersächsischen Entwicklungsprogramm 2007 bis 2013 in der Startphase</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Allgemeine Öffentlichkeit</li> <li>▪ Begünstigte, Vorhabenträger</li> <li>▪ Kommunale Gebietskörperschaften</li> <li>▪ Wirtschafts- und Sozialpartner, berufsständische Organisationen, Nichtregierungsorganisationen public-private</li> <li>▪ Regionale Behörden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Medien- und Pressearbeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verwaltungsbehörde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl der Veröffentlichungen</li> <li>▪ Auflagenzahl der Veröffentlichungen</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Benutzerfreundliche Kurzfassung des ELER-Programms</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Veröffentlichung des ELER-Programms im Internet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verwaltungsbehörde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zahl der Zugriffe im Internet</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fachspezifische Informationen, Informationsveranstaltungen und Workshops zu den Schwerpunkten des niedersächsischen Entwicklungsprogramms (etwa im Bereich einzelbetriebliche Förderung, AUM, Naturschutzmaßnahmen, integrierte ländliche Entwicklung, LEADER)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fachreferate, nachgeordnete Dienststellen</li> </ul>	

Ziel	Zielgruppen	Inhalt der Kommunikations- und Informationsmaßnahmen	Verantwortliche Stellen	Bewertungskriterien
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gewährleistung der Transparenz während der Umsetzung des Entwicklungsprogramms</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Allgemeine Öffentlichkeit</li> <li>▪ Kommunale Gebietskörperschaften</li> <li>▪ Wirtschafts- und Sozialpartner, berufsständische Organisationen, Nichtregierungsorganisationen pp.</li> <li>▪ Regionale Behörden</li> <li>▪ Potenzielle Begünstigte und Endbegünstigte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aktualisierung und Pflege der Internet-Präsentation</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verwaltungsbehörde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zahl der Zugriffe im Internet</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Medienarbeit (Presseveröffentlichungen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verwaltungsbehörde, Fachreferate, Bewilligungsstellen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zahl der Zugriffe im Internet</li> <li>▪ Anzahl der Veröffentlichungen</li> <li>▪ Auflagenzahl der Veröffentlichungen</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anlassbezogene Unterrichtung über ausgewählte Förderbereiche mittels Informationsveranstaltungen, Broschüren, Faltblätter etc.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verwaltungsbehörde, Fachreferate</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl der Veranstaltungen und Workshops</li> <li>▪ Zahl der Teilnehmer</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ausstellungen und Messen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verwaltungsbehörde, Fachreferate</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl der Ausstellungen und Messen</li> <li>▪ Zahl der Teilnehmer</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Veröffentlichung der Jahresberichte (Monitoring)</li> <li>▪ Veröffentlichung der Ergebnisse der Halbzeitbewertung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verwaltungsbehörde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auflagenzahl der Veröffentlichungen</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Angaben über den Begünstigten, das geförderte Vorhaben und die Höhe der bereit gestellten öffentlichen Mittel werden gem. Art. 58 VO (EG) 1974/2006 in ein Verzeichnis aufgenommen und jährlich veröffentlicht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verwaltungsbehörde</li> </ul>	

Ziel	Zielgruppen	Inhalt der Kommunikations- und Informationsmaßnahmen	Verantwortliche Stellen	Bewertungskriterien
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gewährleistung der Transparenz während der Umsetzung des Entwicklungsprogramms</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Allgemeine Öffentlichkeit</li> <li>▪ Kommunale Gebietskörperschaften</li> <li>▪ Wirtschafts- und Sozialpartner, berufsständische Organisationen, Nichtregierungsorganisationen pp.</li> <li>▪ Regionale Behörden</li> <li>▪ Potenzielle Begünstigte und Endbegünstigte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Detaillierte Darstellung der Herkunft der Mittel unter Angabe des EU-Anteils in den Förderbescheiden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bewilligungsstellen</li> </ul>	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aufstellung von Hinweistafeln und von Erinnerungstafeln</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zuwendungsempfänger</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl der eingesetzten Hinweis- und Erinnerungstafeln</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Unterrichtung über die Ergebnisse der Intervention nach Abschluss der Förderperiode</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Allgemeine Öffentlichkeit</li> <li>▪ Kommunale Gebietskörperschaften</li> <li>▪ Wirtschafts- und Sozialpartner, berufsständische Organisationen, Nichtregierungsorganisationen pp.</li> <li>▪ Regionale Behörden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Presseveröffentlichung zu den Ergebnissen der Intervention</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verwaltungsbehörde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zahl der Presseveröffentlichungen/Medienkontakte</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ggf. Pressekonferenz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verwaltungsbehörde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zahl der Teilnehmer</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Veröffentlichung des Schlussberichtes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verwaltungsbehörde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auflagenzahl der Veröffentlichungen</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Veröffentlichung der Evaluationsberichte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verwaltungsbehörde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auflagenzahl der Veröffentlichungen</li> </ul>

### Finanzierung

Die geplanten Publizitäts- und Informationsmaßnahmen werden im Rahmen der technischen Hilfe kofinanziert. Die Publizitätsmaßnahmen werden vom Land bei einer Beteiligung der Gemeinschaft an den öffentlichen Aufwendungen für Konvergenzregionen und Nichtkonvergenzregionen in Höhe von 50 % unterstützt. Richtet sich die Publizitätsmaßnahme sowohl an Nichtkonvergenz- als auch an Konvergenzregionen, beträgt der EU-Interventionssatz 50 %. Erwartete Gesamtkosten (Öffentliche Ausgaben): 1.000.000 €

## 14 Benennung der in Art. 6 genannten Partner und die Ergebnisse ihrer Konsultationen

Auf der Grundlage der in Art. 6 der VO (EG) 1698/2005 dargestellten Partnerschaft des Mitgliedstaates mit den zuständigen regionalen, lokalen und sonstigen Körperschaften, den Wirtschafts- und Sozialpartnern und sonstigen geeigneten Einrichtungen, die die Zivilgesellschaft repräsentieren bzw. für die Gleichstellung von Männern und Frauen verantwortlich sind, sowie Nichtregierungs- oder Umweltorganisationen erfolgte ein umfassendes Beteiligungsverfahren wie es nachfolgend näher beschrieben wird.

### 14.1 Benennung der konsultierten Partner

Im Einzelnen wurden die nachfolgenden Verbände bzw. Organisationen und sonstige öffentliche Einrichtungen konsultiert und als Partner beteiligt:

Tabelle 14.1-1: Übersicht über beteiligte Institutionen

Beteiligte Institutionen	Beteiligte Institutionen
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landwirtschaftskammer Niedersachsen</li> <li>▪ Landwirtschaftskammer Bremen</li> <li>▪ Niedersächsisches Landvolk</li> <li>▪ Bremischer Landwirtschaftsverband</li> <li>▪ Fachverband Feldberegnung</li> <li>▪ Landesverband Gartenbau, als Sprecher für insgesamt fünf gleichwertigen Gartenbauverbänden</li> <li>▪ Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland</li> <li>▪ Verband der Teilnehmergeinschaften Hannover, als Sprecher für 11 gleichwertige Teilnehmergeinschaften in Niedersachsen</li> <li>▪ Bioland Landesverband Niedersachsen Bremen</li> <li>▪ Landesvereinigung ökologischer Landbau Niedersachsen</li> <li>▪ Niedersächsisches Kompetenzzentrum Ernährungswirtschaft</li> <li>▪ Landesverband der Maschinenringe Niedersachsen</li> <li>▪ Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt</li> <li>▪ Marketinggesellschaft für niedersächsische Agrarprodukte</li> <li>▪ Arbeitsgemeinschaft des privaten Agrarergewerbes Niedersachsen-Bremen</li> <li>▪ Unternehmerverbände Niedersachsen</li> <li>▪ VERDI, Geschäftsstelle Hannover</li> <li>▪ Vereinigung der niedersächsischen Industrie- und Handelskammern</li> <li>▪ Bund deutscher Baumschulen, Landesverband Weser-Ems</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ "Der Paritätische", Landesverband Niedersachsen</li> <li>▪ Landesjugendring Niedersachsen</li> <li>▪ Landessportbund Niedersachsen</li> <li>▪ Ländliche Erwachsenenbildung Niedersachsen</li> <li>▪ Niedersächsischer Bund für freie Erwachsenenbildung</li> <li>▪ Niedersächsische Landjugend</li> <li>▪ Niedersächsischer Heimatbund</li> <li>▪ Arbeitsgemeinschaft der Landschaften und Landschaftsverbände in Niedersachsen</li> <li>▪ Bund für Umwelt- und Naturschutz, Landesverband Niedersachsen</li> <li>▪ Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser</li> <li>▪ Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen</li> <li>▪ Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen</li> <li>▪ Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Bremen</li> <li>▪ Naturschutzverband Niedersachsen</li> <li>▪ Naturfreunde Niedersachsen</li> <li>▪ Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall, Landesverband Nord</li> <li>▪ Landesfischereiverband Bremen</li> <li>▪ Trinkwasserwald</li> <li>▪ Umweltnetzwerk Wasserrahmenrichtlinie Niedersachsen-Bremen</li> </ul>

Beteiligte Institutionen	Beteiligte Institutionen
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genossenschaftsverband Norddeutschland</li> <li>▪ Landesverband der Fleischwarenindustrie</li> <li>▪ Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen</li> <li>▪ Verband der deutschen Fleischwirtschaft</li> <li>▪ Verband der Kartoffelkaufleute</li> <li>▪ Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbüros in Niedersachsen</li> <li>▪ Landfrauenverband Weser-Ems</li> <li>▪ Niedersächsischer Landfrauenverband Hannover</li> <li>▪ Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim</li> <li>▪ Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück</li> <li>▪ Konföderation evangelischer Kirchen</li> <li>▪ Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Niedersachsen-Bremen</li> <li>▪ Carrefour Lüneburg</li> <li>▪ Carrefour Weser-Ems</li> <li>▪ Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg</li> <li>▪ Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wasserverbandstag Geschäftsstelle Niedersachsen, Bremen, Sachsen-Anhalt</li> <li>▪ Landesjägerschaft Niedersachsen</li> <li>▪ Landesjägerschaft Bremen</li> <li>▪ Waldbesitzerverband Hannover</li> <li>▪ Waldbesitzerverband Weser-Ems</li> <li>▪ Regierungsvertretung Lüneburg</li> <li>▪ Regierungsvertretung Oldenburg</li> <li>▪ Regierungsvertretung Braunschweig</li> <li>▪ Regierungsvertretung Hannover</li> <li>▪ Lenkungsausschuss LEADER+</li> <li>▪ Gemeinsame Landesplanung Niedersachsen-Bremen</li> <li>▪ Hanseatische Naturentwicklung GmbH</li> <li>▪ Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Geologischer Dienst für Niedersachsen und Bremen</li> <li>▪ Niedersächsische Landgesellschaft mbH</li> <li>▪ Kommunalverbund Niedersachsen-Bremen</li> <li>▪ Niedersächsischer Landkreistag</li> <li>▪ Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund</li> <li>▪ Niedersächsischer Städtetag</li> <li>▪ Magistrat der Stadt Bremerhaven</li> </ul>

Ergänzend erfolgte eine ressortübergreifende Beteiligung der Landesregierungen vertreten durch:

Land Bremen	Land Niedersachsen
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales</li> <li>▪ Senator für Bau, Umwelt und Verkehr</li> <li>▪ Senator für Bildung und Wissenschaft</li> <li>▪ Senator für Finanzen</li> <li>▪ Senator für Inneres, Kultur und Sport</li> <li>▪ Senator für Wirtschaft und Häfen</li> <li>▪ Präsident des Senats</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit</li> <li>▪ Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</li> <li>▪ Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur</li> <li>▪ Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport</li> <li>▪ Niedersächsisches Finanzministerium</li> <li>▪ Niedersächsisches Justizministerium</li> <li>▪ Niedersächsisches Kultusministerium</li> <li>▪ Niedersächsisches Umweltministerium</li> <li>▪ Niedersächsische Staatskanzlei</li> </ul>

## 14.2 Ergebnisse der Konsultationen

Bereits im Dezember 2004 und Februar 2005 wurden die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Naturschutz- und Umweltbehörden, die regionalen Behörden und Nichtregierungsorganisationen sowie weitere Partner, die die Zivilbevölkerung repräsentieren, in ersten Konsultationen an der Erstellung des niedersächsischen und bremischen Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums in zahlreichen Veranstaltungen unterschiedlicher Ausgestaltung beteiligt.

Verteilt über die Jahre 2005 und 2006 erfolgten weitere Konsultationen, wobei es vor allem darum ging, allgemein oder fachspezifisch die Partner bzw. einzelne Organisationen oder Behörden über den jeweiligen Stand der Rechtsetzung und vorbereitenden Programmplanung auf EU-, nationaler und Landesebene zu informieren und diese intensiv in die Konzeption von Fördermaßnahmen einzubeziehen. In allen Veranstaltungen wurden die Partner ermuntert, direkt oder in schriftlicher Form zu den vorgestellten Programminhalten Stellung zu nehmen und Anregungen einzubringen.

Folgende Veranstaltungen sind dabei besonders hervorzuheben:

Tabelle 14.2-1: Veranstaltungen und beteiligte Partner

Termin	Beteiligte Partner
19.12.2004	Informationsveranstaltung zu Artenschutzmaßnahmen
14.02.2005	Informationsveranstaltung für Städte und Gemeinden
17.02.2005	Informationsveranstaltung mit WISO-Partnern und Umweltverbänden
23.02.2005	Informationsveranstaltung für Junglandwirte
01.03.2005 - 07.03.2005	Informationsveranstaltung zu Naturschutzfragen für Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK), NLWKN und örtliche Naturschutzbehörden
19.04.2005 - 27.04.2005	Regionalkonferenzen in den vier ehemaligen Regierungsbezirken mit örtlichen Vertretern der WISO-Partner und regionalen Behörde, ergänzt durch Regionalforen, die von den vier Regierungsvertretungen durchgeführt wurden
11.05.2005	Informationsveranstaltung zu Naturschutzfragen für LWK, Naturschutzbehörden und -verbände
20.06.2005	Informationsveranstaltung beim Nds. Landvolk
08.07.2005	Informationsveranstaltung für Kommunen
10.10.2005	Informationsveranstaltung beim Nds. Landvolk
14.10.2005	Konferenz zum Thema Wallhecken mit örtlichen Behörden und Naturschutzverbänden
15.11.2005 - 22.11.2005	Informationsveranstaltungen zu Artenschutzmaßnahmen
01.12.2005	Workshop zum Thema Fortführung LEADER+ in Verbindung mit ILEK/REM
01.03.2006	Informationsveranstaltung mit WISO-Partnern und Umweltverbänden
03.04.2006	Beteiligung der Bildungsträger zu Qualifizierungsmaßnahmen
24.04.2006 - 27.04.2006	Regionalkonferenzen in den vier ehemaligen Regierungsbezirken mit örtlichen Vertretern der WISO-Partner und regionalen Behörden
27.06.2006	Tagung zu Maßnahmen insbesondere der Schwerpunktachse 3 mit Landkreisen und Kommunen sowie betroffenen Verbänden
20.07.2006	Informationsveranstaltung zu Maßnahmen der Schwerpunktachse 2
20.09.2006	Anhörung mit WISO-Partnern und Umweltverbänden

Zusätzlich zu den verschiedenen Informationsveranstaltungen erfolgten direkte schriftliche Anhörungen und Umfragen zu einzelnen Maßnahmenvorschlägen. Grundsätzlich konnten Anregungen jederzeit eingebracht werden, begrenzende Fristen wurden nicht festgelegt.

Besonders hervorzuheben ist außerdem das seit Mitte Mai 2006 eingerichtete Internetforum ([www.ml.niedersachsen.de/EU-Förderung](http://www.ml.niedersachsen.de/EU-Förderung) 2007-2013). Hier wurden der jeweils aktuelle Stand der wichtigsten Programmteile - einschließlich der SUP mit dem Umweltbericht - sowie die Maßnahmenbeschreibungen auf dem jeweiligen Stand der Bearbeitung eingestellt und damit der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Gleichzeitig wurde hierüber die Möglichkeit einer direkten Kontaktaufnahme auch mit den Ansprechpartnern der einzelnen Maßnahmen eröffnet.

Reaktionen und Rückmeldungen der Partner bezogen sich ausschließlich auf den Bereich der Maßnahmen und deren Ausgestaltung. Anregungen oder Bedenken zur Stärken-Schwächen-Analyse oder zur Strategie wurden von den Partnern nicht geäußert.

Die Ergebnisse der Konsultationen im Einzelnen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Viele der eingegangenen Anregungen beschränken sich auf Maßnahmenvorschläge zu den einzelnen Achsen. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen wird in der folgenden Darstellung der Ergebnisse auf die Empfehlung von einzelnen Partnern zu Maßnahmevorschlägen verzichtet, soweit diese umgesetzt und ins Programm aufgenommen wurden. Ferner erfolgten die eingebrachten Anregungen teilweise fondübergreifend. Da Anregungen zu den Strukturfonds aber keinen Einfluss auf dieses Programm haben, wird auf die Darstellung derjenigen Aspekte verzichtet, die eindeutig und ausschließlich den Strukturfonds zuzuordnen sind.

Tabelle 14.2-2: Zusammenfassung der Ergebnisse der Konsultationen

Institution	Anmerkung	Berücksichtigung durch ML
Konföderation evangelischer Kirchen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kirchliche Gebäude und Bau- denkmäler in die Förderung ein- beziehen</li> <li>▪ Kofinanzierungsfähigkeit kirchli- cher Mittel weiterhin sicherstel- len</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die vorgesehenen Maßnahmen ent- halten keine Einschränkung für kirchli- che Gebäude.</li> <li>▪ Kirchliche Mittel werden weiterhin zur Kofinanzierung eingesetzt.</li> </ul>
Landessportbund Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderung des Sports und der Spotstätten aufnehmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aspekte des Sports wurden so weit im Rahmen der VO (EG) 1698/2005 möglich in die Fördermaßnahmen aufgenommen.</li> </ul>
Regierungsvertre- tungen in Olden- burg, Braun- schweig, Hannover und Lüneburg	<p>Weiterleitung von fondübergreifenden Vorschlägen zur Ausgestaltung der Maß- nahmen aus den einzelnen Regionen und örtlichen Verbänden. Bezogen auf ELER zusammengefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bedeutung der KMU für Südnie- dersachsen berücksichtigen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Förderung von Unternehmen soll entsprechend politischer Zielsetzung in Niedersachsen ausschließlich über den EFRE erfolgen.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Konvergenzmittel erhöhen die finanziellen Fördermöglichkeiten in ganz Niedersachsen</li> <li>▪ Den regionalen Strukturwandel durch entsprechende Maßnah- men auch außerhalb der Land- wirtschaft positiv und mit ent- sprechendem Mittelansatz be- gleiten</li> <li>▪ Globalzuschuss als Instrument</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Maßnahmenvorschläge wurden so weit im Rahmen der VO (EG) 1698/2005 möglich in die Fördermaß- nahmen aufgenommen, insbesondere im Schwerpunkt 3 werden auch die Belange des ländlichen Raums neben der Landwirtschaft berücksichtigt. Der Mittelansatz liegt deutlich über der Mindestforderung nach ELER.</li> <li>▪ Der Schwerpunkt Leader wird gegen-</li> </ul>

Institution	Anmerkung	Berücksichtigung durch ML
	<p>der Regionalentwicklung einsetzen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schwerpunkt im Tourismus in Südniedersachsen setzen</li> <li>▪ Möglichkeit zur privaten Kofinanzierung schaffen</li> </ul>	<p>über der alten Förderperiode stark ausgeweitet. Die LAG werden ein Budget mit eigener Entscheidungskompetenz erhalten. Globalzuschüsse werden darüber hinaus nicht umgesetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ergänzende Maßnahmen zur Tourismusförderung wurden in der Schwerpunktachse 3 aufgenommen.</li> <li>▪ Eine private Kofinanzierung ist nach ELER nicht zugelassen.</li> </ul>
NABU	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Positionspapier zur nationalen Strategie mit bundesweiten Zielsetzungen, enthält keine landesspezifischen Forderungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umsetzung erfolgt über die Kohärenz von Nationaler Strategie und Programmstrategie.</li> </ul>
Landvolk Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Spezielle Berücksichtigung von Milchviehbetrieben und Förderung der Weidehaltung</li> <li>▪ Haushaltsansätze enthalten Fördermittel aus verschiedenen Quellen (EU, GAK, national)</li> <li>▪ Förderung von Weiterbildungen für Landwirte</li> <li>▪ Für die Förderung von Blühstreifen keine Gebietskulisse festlegen</li> <li>▪ Maßnahmenmöglichkeiten der Verordnungen maximal ausschöpfen, Wunsch nach zusätzlichen Maßnahmen und flächendeckenden Angeboten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Förderung der Weidehaltung; der finanzielle Spielraum des Landes ist nicht mit dem erwarteten Antragsvolumen vereinbar. Gleichzeitig werden andere Fördermöglichkeiten favorisiert. Maßnahmen für Milchviehherzeuger z.B. mit einzelflächenbezogenen Grünlandextensivierungsmaßnahmen aufgenommen.</li> <li>▪ Ziel ist die Ausschöpfung aller Fördermöglichkeiten. Dies bedingt die Kombination der Fördermittel.</li> <li>▪ Qualifizierungsmaßnahmen wurden in das Programm aufgenommen.</li> <li>▪ Hinsichtlich der Förderung von Blühstreifen wurden die Ergebnisse der Evaluierung umgesetzt.</li> <li>▪ Im Rahmen der finanziellen und rechtlichen Möglichkeiten wurde ein weitreichendes Maßnahmenpektrum erarbeitet. Gleichzeitig war ein Kompromiss zu allen Interessen zu finden, Mitnahmeeffekte sollen möglichst vermieden werden.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft stärken</li> <li>▪ Beratungsangebote nicht zu Lasten der "Maßnahmen vor Ort"</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Wettbewerbsfähigkeit wurde mit Schwerpunkt 1 auch finanziell besonders berücksichtigt.</li> <li>▪ Berücksichtigung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.</li> </ul>

Institution	Anmerkung	Berücksichtigung durch ML
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Förderung von Dienstleistungseinrichtungen entsprechend der Erfahrungen bis 2000-2006</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Kreis der Begünstigten und das Maßnahmenspektrum wurden erweitert, daher werden positive Wirkungen für den ländlichen Raum erwartet.</li> </ul>
NBank	<ul style="list-style-type: none"> <li>Förderung von Umnutzungen bei Neuausrichtung von landwirtschaftlichen Betrieben und Ergänzung der Unternehmensförderung des EFRE</li> <li>Förderung der Wirtschaftsentwicklung durch Maßnahmen im Tourismus</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Förderung von Umnutzungen wurde im Schwerpunkt 3 aufgenommen, ebenso Maßnahmen zur Tourismusförderung. Die Förderung von Unternehmen soll ausschließlich über den EFRE erfolgen.</li> </ul>
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft durch eine Vielzahl vorgeschlagener Maßnahmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Vorschläge wurden so weit möglich umgesetzt; die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft findet besondere Berücksichtigung in der Schwerpunktachse 1.</li> </ul>
Städte- und Gemeindebund	<ul style="list-style-type: none"> <li>Förderrichtlinien möglichst weit fassen, strukturpolitisch sinnvoller Einsatz der Fördermittel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Entspricht der Zielsetzung des Landes und wurde im Programm umgesetzt.</li> </ul>
Landkreis Goslar	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einbeziehen des Harz in die Förderkulisse ab 2007</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Definition des ländl. Raums ermöglicht ab 2007 grundsätzlich auch Förderungen in der Harzregion.</li> </ul>
Landkreis Celle	<ul style="list-style-type: none"> <li>Investitionen in Bildung und Gesundheit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Forderungen wurden so weit im Rahmen der VO (EG) 1698/2005 möglich in den Fördermaßnahmen umgesetzt.</li> </ul>
Landkreise Vechta und Cloppenburg	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Festlegung von Wohnergrenzen bei Maßnahmen</li> <li>Obergrenze für Tourismusprojekte streichen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Grenzen sind Vorgabe der GAK und wurden mit dem Ziel einer einheitlichen Förderkulisse auch für weitere Maßnahmen aus Schwerpunkt 3 angeglichen.</li> <li>Beschränkung soll die klare Abgrenzung zum EFRE sicherstellen.</li> </ul>
Versch. Landkreise aus Nds.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anregungen zur Ausgestaltung des Leader-Ansatzes hinsichtlich Maßnahmenspektrum, Höhe des LAG-Budgets und Anzahl der LAG's</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Maßnahmewünsche werden weitestgehend im Programm abgedeckt, Anregungen zur Höhe des Budgets einer LAG und der Anzahl der auszuwählenden Gruppen werden umgesetzt.</li> </ul>

Institution	Anmerkung	Berücksichtigung durch ML
Europarc Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verknüpfung von Naturschutz und ländlicher Entwicklung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Durch Ausweitung des Leader- und ILEK-Ansatzes wird die regionale Entwicklung gestärkt. Naturschutzmaßnahmen können hierdurch stärker abgestimmt werden. Darüber hinaus erfolgt im EFRE eine Verknüpfung über die Förderung von Naturparks.</li> </ul>
BUND	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Finanzielle Aufstockung des Schwerpunkt 2</li> <li>▪ Gewähren des Erschwernisausgleichs auch für § 28 a und § 28 b-Biotop</li> <li>▪ Im Umweltbericht negative Umweltauswirkungen im Schwerpunkt 1</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Maßnahmen der Schwerpunkte 1 und 3 tragen zum Teil ebenso zur Erreichung der Ziele des Schwerpunkt 2 bei, eine weitere finanzielle Aufstockung wird daher nicht umgesetzt.</li> <li>▪ Es ist nicht beabsichtigt, § 28 a-Biotop aus der Förderung auszugliedern. Hinsichtlich der § 28 b-Biotop könnte es zu einer Änderung des nieders. Naturschutzgesetzes kommen. Diese Entscheidung bleibt Ergebnis zukünftiger parlamentarischer Beratung und ist für die Programmaufstellung nicht relevant.</li> <li>▪ Der Umweltbericht zeigt alle möglichen Umweltauswirkungen auf und bewertet nicht deren Wahrscheinlichkeit. Die Maßnahmen sind daher nicht per se negativ zu bewerten.</li> </ul>
Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Maßnahmespektrum des Schwerpunkt 3 wird begrüßt</li> <li>▪ Dienstleistungseinrichtungen sollten nicht nur auf Gewinnerzielung abgestellt werden (z.B. bei gemeinnützigen Einrichtungen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Formulierung in der Maßnahme Dienstleistung wurde angepasst und ergänzt.</li> </ul>
Verschiedene Verbände und Organisationen (z.B. Nds. Heimatbund)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Allgemeines Angebot zur Unterstützung bei der Programmplanung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Durch zahlreiche Veranstaltungen wurden die betroffenen Verbände intensiv an der Planung beteiligt.</li> </ul>

## **15 Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Nichtdiskriminierung**

Nach Art. 8 der VO (EG) 1698/2005 fördern die Mitgliedstaaten und die EU-Kommission die Gleichstellung von Männern und Frauen und stellen sicher, dass auf den verschiedenen Stufen der Umsetzung der Programme Diskriminierungen wegen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ausgeschlossen sind.

### **15.1 Die Berücksichtigung der Grundsätze bei der Programmerstellung**

Um das Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen, verfolgt Niedersachsen eine aktive Strategie des Gender Mainstreaming.

Gender Mainstreaming transportiert die Geschlechterfrage in alle - auch vermeintlich geschlechtsneutrale - Bereiche, vor allem in politische und administrative Entscheidungsprozesse und Verfahrensweisen. Die Umsetzung der Gleichstellungspolitik liegt damit in der Verantwortung all derjenigen, die die fachliche oder politische Verantwortung tragen. Gleichstellungspolitik ist damit nicht mehr alleinige Aufgabe speziell dafür zuständiger Institutionen, sondern alle Akteure in den Verwaltungen tragen Mitverantwortung, die Gleichstellung umzusetzen. Dabei wird durch Verfahrenshilfen, Beratungs-, Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen die Umsetzung von Gender Mainstreaming unterstützt.

Vor diesem Hintergrund sind alle am Programmplanungsprozess Beteiligten gehalten, den Grundsatz der Gleichstellung zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für das Nichtdiskriminierungsgebot, dass nach Art. 3 GG Verfassungsrang beansprucht. Bei der Programmerstellung sind im Rahmen der Beteiligung der in Art. 6 ELER-VO genannten Partner, die für die Gleichstellung verantwortlichen Organisationen eingebunden worden (siehe Kapitel 14).

### **15.2 Die Berücksichtigung der Grundsätze bei der Programmumsetzung**

Auch bei der Programmumsetzung ist die Gleichstellung von Männern und Frauen sowie der Grundsatz der Nichtdiskriminierung verpflichtend. Diese Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auf die

- Festlegung der Förderkriterien und
- die Vergabe von Aufträgen.

Im niedersächsischen und bremischen Programm zur ländlichen Entwicklung 2007-2013 wird die Gleichstellung von Männern und Frauen dadurch gewährleistet, dass alle Fördermaßnahmen des Programms für Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich sind, sofern sie die Fördervoraussetzungen erfüllen. Insofern ist das Prinzip der Chancengleichheit gewahrt.

Bei der Vergabe von Aufträgen auf Rechnung des Staates, der Gebietskörperschaften und anderer Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind überdies die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung zu berücksichtigen (vgl. auch Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge). Vor diesem Hintergrund sieht das Landesvergaberecht vor, alle Bieter gleich zu behandeln und verbietet so zugleich, vergabefremde Kriterien anzuwenden.

Bei der Programmumsetzung wird der Begleitausschuss - in dem im Übrigen die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros Niedersachsen vertreten ist - im Rahmen der jährlichen Berichterstattung an die EU-KOM darüber wachen, dass diese Grundsätze eingehalten werden. Auch die Zwischenevaluierung wird sich mit dieser Thematik auseinandersetzen.

Darüber hinaus sollen Frauen verstärkt mit Maßnahmen wie Qualifizierung, Diversifizierung für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten, Dienstleistungen zur Grundversorgung angesprochen und darüber hinaus auch in Planungsprozesse eingebunden werden. So ist etwa bei der Zusammen-

setzung der Leader-Aktionsgruppen auf die Ausgewogenheit der Geschlechter Rücksicht zu nehmen.

## 16 Technische Hilfe

### 16.1 Beschreibung des Einsatzes der technischen Hilfe

Die Technische Hilfe dient der professionellen Programmumsetzung. Sie ist ein zentrales Element zur Erreichung der Programmziele und -strategie. Zur Sicherstellung des Programm Erfolges sind Maßnahmen zur Begleitung und Bewertung, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Professionalisierung der Programmverwaltung durchzuführen.

Somit ist der Einsatz der technischen Hilfe in Niedersachsen und Bremen darauf gerichtet

- das Förderprogramm effizient umzusetzen,
- Begleit-, Bewertung- und Kontrollsysteme einzurichten und anzuwenden,
- Interventionen des ELER mit denen der Strukturfonds und komplementärer Fördermaßnahmen zu koordinieren und
- durch wirksame Information und Publizität eine hohe Ausstrahlung geförderter Maßnahmen zu erreichen.

Für die Technische Hilfe stehen 2 % der EU-Fördermittel des Förderprogramms zur Verfügung:

Tabelle 16.1-1: Mittel der Technischen Hilfe

Öffentliche Mittel in Mio. €	EU-Mittel in Mio. €	EU-Beteiligungssatz in %
33.750	16.875	50

Die Mittel der technischen Hilfe können eingesetzt werden für:

- Erstellung und Änderung des Förderprogramms
- Umsetzung des Förderprogramms, insb. personelle und materielle Ressourcen für ein effektives Programmmanagement
- Monitoring und Evaluierung des Förderprogramms und Weiterentwicklung der Bewertungsmethoden
- Anschaffung, Errichtung und Aktualisierung von rechnergestützten Systemen für die Verwaltung, Begleitung und Bewertung der durch den ELER unterstützten Maßnahmen
- Ausgaben für die Weiterentwicklung der Kontrollsysteme
- Entwicklungskonzepte, Studien, Analysen, die notwendig sind, um den Programmfortschritt zu optimieren
- Anschubfinanzierung für Pilotaktionen und Studien im Rahmen neuer Initiativen, die zur Umsetzung des Förderprogramms beitragen
- Aktionen, die in geeigneter, modellhafter Weise zur Verfolgung der Querschnittsziele Chancengleichheit und Nachhaltigkeit beitragen können
- Unterstützung des Netzwerkes der Wirtschafts- und Sozialpartner zur Begleitung der Umsetzung des Förderprogramms
- Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für die an der Umsetzung des Förderprogramms Beteiligten sowie für lokale Entscheidungsträger

- Publicitätsmaßnahmen, die sich an die breite Öffentlichkeit, an Partner, Projektträger und weitere Akteure im ländlichen Raum richten (einschließlich Workshops, Seminare und Informationsveranstaltungen, Messeauftritte, Broschüren und Faltblätter)
- Ausgaben für Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Begleitausschusses

## **16.2 Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum**

Deutschland wird in Anwendung von Artikel 66 Abs. 3 Unterabsatz 2 der ELER-Verordnung eine nationale Vernetzungsstelle bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) einrichten und dafür ein Bundesprogramm vorlegen. Die Beschreibung des Nationalen Netzwerkes, insbesondere seiner Ziele, Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise sowie des Zeitplans und der Finanzausstattung ist dem Bundesprogramm zu entnehmen.

Für den Aufbau des Nationalen Netzwerkes im ländlichen Raum Deutschlands wird ein gesondertes Programmplanungsdokument vorgelegt.

## Verwendete Literatur

Akademie für Raumforschung und Landesplanung - ARL; Peithmann, O. und Zeck, H. (Hrsg.) (2005): Integration landwirtschaftlicher Funktionen in die Raumplanung. Arbeitsmaterial der ARL. Hannover.

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V. - ABL (2002): Landwirtschaft in Zeiten des Umbruchs. Neue Chancen für klein- und mittelbäuerliche Betriebe nach der Agenda 2000. Internetveröffentlichung unter [www.abl-ev.de/abl.pdf](http://www.abl-ev.de/abl.pdf), zitiert am 26.07.2006.

Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder - Arbeitskreis VGR dL (2006): Daten zur Ernährungswirtschaft. Schriftliche Auskunft vom 27.10.2006.

AGRA-EUROPE (2006): Aktuelle Meldungen AGRA-EUROPE, des Unabhängigen Europäischen Presse- und Informationsdiensts für Agrarpolitik und Agrarwirtschaft. Ausgabe 42/06 vom 16. Oktober 2006.

BAW - Institut für regionale Wirtschaftsforschung GmbH (2005): "www.europaregion-nordwest.de". Konzeptstudie im Auftrag der nordwestdeutschen Industrie- und Handelskammern. Bremen.

Bundesagentur für Arbeit (2006): Abfragen der Datenbank im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de), zitiert am 14.07.2006.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2006): FFH- Gebietsanmeldungen von Deutschland gemäß Art. 4 Absatz 1 der FFH- Richtlinie, Stand: 17.02.2006. Internetveröffentlichung unter [http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/meldestand\\_ffh.pdf](http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/meldestand_ffh.pdf), zitiert am 18.05.2006.

BfN (2005): Vogelschutzgebiete in Deutschland gemäß Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie. Stand: 04.11.2005. Internetveröffentlichung unter [www.bfn.de](http://www.bfn.de), zitiert am 07.03.2006.

BBR - Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (2005): Raumordnungsbericht 2005. Band 21 der Berichte. Bonn.

BBR (2003): Indikatoren und Karten zur Raumentwicklung. Ausgabe 2003. CD-Rom zu Berichte, Band 17. Bonn.

Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft; Zentrum Holzwirtschaft Universität Hamburg (2004): Arbeitsbericht des Instituts für Ökonomie. Zwischenbewertung der Förderung der Erstaufforstung in Bremen 2000-2002.

Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft - FAL (2007): Vorläufiger Entwurf zur Ex-post-Bewertung des niedersächsischen PROLAND-Programms, Materialband zu Kapitel X. Unveröffentlichtes Dokument.

Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft - FAL (2005a): Aktualisierung der Halbzeitbewertung von PROLAND NIEDERSACHSEN. Programm zur Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes gem. Verordnung (EG) Nr. 1257/1999. Braunschweig, Hamburg, Hannover.

Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft - FAL (2005b): Aktualisierung der Halbzeitbewertung von PROLAND NIEDERSACHSEN. Programm zur Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes gem. Verordnung (EG) Nr. 1257/1999. Materialband zu Kapitel 6. Agrarumweltmaßnahmen - Kapitel VI der VO (EG) Nr. 1257/1999. Braunschweig, Hamburg, Hannover.

Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft - FAL (2005c): Analyse der Beschäftigungsmöglichkeiten im Agrarsektor Deutschlands und Beschäftigungseffekte agrarpolitischer Maßnahmen. Arbeitsberichte des Bereichs Agrarökonomie Nr. 05/2005. Braunschweig.

Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft - FAL (2005d): Aktualisierung der Halbzeitbewertung des Plans des Landes Bremen zur Entwicklung des ländlichen Raums gem. Verordnung (EG) Nr. 1257/1999. Braunschweig, Hamburg, Hannover.

Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft - FAL (2004): Auswirkungen der MTR-Beschlüsse und ihrer nationalen Umsetzung. Arbeitsbericht 05/2004. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft. Braunschweig.

Bundesministerium für Bildung und Forschung (2007): Lebenslanges Lernen. Internetseite unter <http://www.bmbf.de/de/411.php>, zitiert am 06.06.2007.

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - BMELV (2006a): Bericht über den Zustand des Waldes 2005. Ergebnisse des forstlichen Umweltmonitorings. Berlin.

BMELV (2006b): Statistik über die praktische Berufsbildung in der Landwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland.

BMELV (2006c): Agrarpolitischer Bericht der Bundesregierung 2006. Berlin.

Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft - BMVEL (2005): Agrarpolitischer Bericht der Bundesregierung 2005. Berlin.

BMVEL (Hrsg.) (2005b): Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen in Deutschland. Analyse unter Berücksichtigung der Anforderung von Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 zu Cross Compliance. Institut für Agrarsoziologie und Beratungswesen Justus-Liebig-Universität Gießen. Bonn.

FAL 2005 in: BMVEL (Hrsg.) (2005c): Umnutzungspotenziale landwirtschaftlicher Bausubstanz und ihre Bedeutung für die zukünftige Entwicklung ländlicher Räume. 00HS026. Forschungsvorhaben im Auftrag des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL). Institut für Geographie, Westfälische Wilhelms-Universität Münster. Endbericht. Münster.

BMVEL (2005d): Der Gartenbau. Berlin.

BMVEL (2005e): Buchführungsergebnisse der Testbetriebe. Reihe Daten-Analysen 2005. Bonn.

BMVEL (2004a): Die zweite Bundeswaldinventur. Das Wichtigste in Kürze.

BMVEL (2004b): Bericht über den Zustand des Waldes 2004. Ergebnisse des forstlichen Umweltmonitorings. Berlin.

BMVEL (2004c): Konzept zur energetischen Nutzung von Biomasse. Berlin.

BMVEL (2004d): Broschüre Regionen Aktiv - Land gestaltet Zukunft, Zwischenbericht zum Wettbewerb.

BMVEL Broschüre (2002): "Regionen Aktiv - Land gestaltet Zukunft".

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (2005): Bericht zum Breitbandatlas. Atlas für Breitband-Internet und digitalen Rundfunk des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit. Rangs-dorf.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - BMU (2006): "Gewässerschutz. Hochwasser und Landwirtschaft" - Hintergrundpapier vom 4. Mai 2004. Internetveröffentlichung unter <http://www.bmu.de/gewaesserschutz/hochwasserschutz/doc/36298.php>, zitiert am 23.06.2006.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - BMU; Umweltbundesamt - UBA (2005): Umweltpolitik. Die Wasserrahmenrichtlinie - Ergebnisse der Bestandsaufnahme 2004 in Deutschland.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - BMU (2004): Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 10 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen. Internetdokument unter: <http://www.bmu.de/gewaesserschutz/doc/text/6535.php>, zitiert am 22.03.2006.

Bundesvereinigung soziokultureller Zentren (2006): Soziokultur. Homepage unter <http://www.soziokultur.de/>, zitiert am 06.06.2006.

Deutscher Bundestag (2006): Agrarpolitischer Bericht 2006 der Bundesregierung. Bundestagsdrucksache 16/640 vom 14.02.2006.

Deutsches Jugendinstitut e.V. (2005) Zahlenspiegel 2005. Kindertagesbetreuung im Spiegel der Statistik. Onlinepublikation unter: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)., zitiert am 16.05.2006.

Deutsche Presseagentur - DPA (2001): Zu wenig Nachwuchs in "grünen Berufen". Pressemitteilung vom 18.03.2002. Internetdokument unter [http://www.jobber.de/studenten/iptc-zin-20020318-52-dpa\\_1772742.nitf.htm](http://www.jobber.de/studenten/iptc-zin-20020318-52-dpa_1772742.nitf.htm), zitiert am 08.06.2006.

Deutsche Vernetzungsstelle (2006): LEADER+ Regionen in Niedersachsen. Internetseite unter <http://www.leaderplus.de/index.cfm/uuid/0001B7981A0C125D97D96521C0A8D816/bundesland/Niedersachsen>, zitiert am 20.05.2006.

Europäisches Testbetriebsnetz INLB (2006): Testbetriebsnetz. Internetseite unter [http://forum.europa.eu.int/Public/irc/agri/rica/library?l=/standard\\_results](http://forum.europa.eu.int/Public/irc/agri/rica/library?l=/standard_results)

Eurostat (2004): Labour Force Survey.

Eurostat (Census 2001): Population Census.

Freiwilligenserver Niedersachsen (2005): Freiwilligensurvey 2004. Internetdokument unter: <http://www.freiwilligenserver.de/index.cfm?uuid=5D151BC0F45E4B84806771E901DC826F&index=ea>, zitiert am 26.06.2006.

Grabkowsky, Barbara (Hrsg.) et al. (2004): Biogasnutzung in Niedersachsen. Band 23 der Weißen Reihe. Vechta.

Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen - KÖN (2006): Biomarkt Niedersachsen - Marktdaten, Internetveröffentlichung unter [www.oeko.komp.de](http://www.oeko.komp.de).

Kommission der europäischen Gemeinschaften - KOM (2006): Die Strategie für Wachstum und Beschäftigung und die Reform der europäischen Kohäsionspolitik. Vierter Zwischenbericht über den Zusammenhalt. Mitteilung der Kommission. Internetveröffentlichung unter [http://ec.europa.eu/regional\\_policy/sources/docoffic/official/reports/pdf/interim4/4inter\\_de.pdf#search=%22ziel%201%20eler%20phasing-out%22](http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/official/reports/pdf/interim4/4inter_de.pdf#search=%22ziel%201%20eler%20phasing-out%22)

Landesamt für Bergbau Energie und Geologie Hannover - LBEG (2007): Web-Service "Erosionsgefährdung" zum Thema Cross Compliance. Projektbericht im Rahmen eines Modellprojekts der Geodateninfrastruktur Niedersachsen im Rahmen der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE), gefördert durch das ML. Hannover.

Landesinnungsverband für das Schornsteinfegerhandwerk Niedersachsen - LIV; Hochschule für angewandte Wissenschaften und Kunst Fachhochschule Hildesheim, Holzminden, Göttingen - HAWK (2006): Feuerstättenzählung für regenerative Brennstoffe. Jährlicher Projektbericht der Fakultät Ressourcenmanagement.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen - LWK (2006): Portal Betrieb & Umwelt. Internetseite unter <http://www.lwk-hannover.de/index.cfm/portal/betriebumwelt.html>, zitiert am 26.06.2006.

Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultur Niedersachsen - LAG (2006): Soziokultur. Internetseite unter <http://www.soziokultur-niedersachsen.de>, zitiert am 06.06.2006.

Modellregion Ostfriesland 2006: Abschlussbericht.

Naturschutzbund Osnabrück - NABU (2006): FFH. Internetseite unter [www.nabu-os.de](http://www.nabu-os.de), zitiert am 30.03.2006.

Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung - NIW (2006): Stärken-Schwächen-Analyse Niedersachsen (SWOT). Gutachten im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Unveröffentlichtes Dokument. Stand 27. Juli 2006.

NIW (2005): Regionalreport 2005. Hannover.

NIW (2004): Regionalreport 2004. Hannover.

Niedersächsisches Landesamt für Ökologie - NLÖ (2004): Umweltindikatoren als Beitrag zur Nachhaltigkeitsdiskussion in Niedersachsen. Abschlussbericht der Funktionalen Arbeitsgruppe "Nachhaltigkeit/ Umweltqualität".

NLÖ (2001): Gewässergütebericht 2000. Hildesheim.

Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - ML (2006a): Pressemitteilung Nr. 027 vom 11.05.2006 der Pressestelle ML.

ML (2006b): Ländliche Entwicklung für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung in Niedersachsen. Handlungsempfehlungen für die EU-Förderperiode 2007-2013 im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik.

ML (2006c): Das Warenlager Holz ist reichhaltig. Internetseite unter [www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de), zitiert am 24.03.2006.

ML (2006d): Schriftliche Information des Referats 106 vom 09.03.2006.

ML (2006e): Milchwirtschaft in Niedersachsen. Internetseite unter [www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de), zitiert am 24.03.2006.

ML (2006f): Ökologischer Landbau. Internetseite unter [www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de), zitiert am 24.03.2006.

ML (2006g): Schriftliche Information des Referats 205 des ML vom 18.05.2006.

ML (2006h): Landeswettbewerb "Unser Dorf soll schöner werden - Unser Dorf hat Zukunft", Internetseite unter [www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de), zitiert am 29.05.2006.

ML (2006i): Schriftliche Information des Referats 107.2 des ML vom 06.03.2006.

ML (2006j): Gartenbauwirtschaft und Gartenkultur in Niedersachsen. Internetseite unter [www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de), zitiert am 23.06.2006.

ML (2006k): Schriftliche Information des Referats 406 des ML vom 24.05.2006.

ML (2006l): Umweltgerechter Wohlstand für Generationen. Eine Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen. Unveröffentlichtes Dokument.

ML (2006m): Schriftliche Information des Referats 306 des ML vom 29.05.2006.

ML (2006o): Schriftliche Information des Referats 102 des ML vom 19.10.2006.

ML (2006p): Schriftliche Information des Referats 105.1 vom 28.11.2006.

ML (2005a): Die niedersächsische Landwirtschaft in Zahlen 2005. Internetveröffentlichung unter [www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de), zitiert am 22.3.2006.

ML (2005b): Gemeinschafts-Initiative LEADER+. Aktualisierung der Halbzeitbewertung der Förderperiode 2000-2006 für Niedersachsen.

ML (Hrsg.) (2004a): Jahresbericht der Niedersächsischen Landesforstverwaltung 2004. JB 04.

ML (2004b): Tierproduktion in Niedersachsen 2004. Institutionen, Tierbestände, Leistungen, Erzeugung. Internetveröffentlichung unter [www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de), zitiert am 26.04.2006.

ML (2004c): Der Wald in Niedersachsen. Ergebnisse der Bundeswaldinventur II. Nr. 55 der Schriftenreihe Aus dem Walde - Der Wald in Niedersachsen.

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - ML; Niedersächsisches Umweltministerium - MU (Juli 2002): Bioenergie-Offensive Niedersachsen.

Niedersächsisches Landesamt für Statistik - NLS (2006a): Statistische Monatshefte Niedersachsen. Heft 1/2006. Hannover.

NLS (2006b): Statistische Monatshefte. Heft 3/2006. Hannover.

NLS (2006c): Abfragen der statistischen Datenbank unter: [www.nls.niedersachsen.de](http://www.nls.niedersachsen.de)

NLS (2006d): Niedersachsens Waldfläche wächst. Pressemitteilung vom 17. März 2006 unter: [www.nls.niedersachsen.de/Presse](http://www.nls.niedersachsen.de/Presse); Stand. 29.03.06.

NLS (2005): Statistische Monatshefte", Heft 1/2005. Hannover.

NLS (2001): Agrarstrukturerhebung im Mai in Niedersachsen. Internetseite: <http://www.nls.niedersachsen.de>, zitiert am 22.03.2006.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (2006a): Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel in Niedersachsen. Interaktive Karte unter [www.kartenserver.niedersachsen.de](http://www.kartenserver.niedersachsen.de), Stand: 28.03.2006.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft-, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (2006b): Nitratgehalte. Internetdokument unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/-/Wasserwirtschaft/Grundwasserbeschaffenheit/Messergebnisse/Nitratgehalte](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/-/Wasserwirtschaft/Grundwasserbeschaffenheit/Messergebnisse/Nitratgehalte), zitiert am 20.03.2006.

NLWKN (2006c): Pflanzenschutzmittel. Internetdokument unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de), zitiert am 20.03.2006.

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit - MS (2006): Mehrgenerationenhäuser in Niedersachsen. Tagestreffpunkte für Jung und Alt. Internetveröffentlichung unter: [http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C21607710\\_L20.pdf](http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C21607710_L20.pdf), zitiert am 22.06.2006.

Niedersächsische Staatskanzlei (2006): Regional- und Strukturpolitik der EU im Zeitraum 2007-2013. Schwerpunktsetzung für die Programmierung von Landesprogrammen. Kabinettsvorlage vom 28.03.2006.

Niedersächsisches Umweltministerium - MU (2006a): Natura 2000. Internetseite unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de>, zitiert am 30.03.2006.

MU (2006b): FFH-Richtlinie und gemeldete Gebiete. Internetseite unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de>, zitiert am 30.03.2006.

MU (2006c): Landtagsrede von Umweltminister Hans-Heinrich Sander zum Thema Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie (Drucksache 15/2845).

MU (2006d): Umweltindikatoren: repräsentative Arten. Internetdokument unter: [www.umwelt.niedersachsen.de](http://www.umwelt.niedersachsen.de), zitiert am 28.03.2006.

MU (2006e): Wasserrahmenrichtlinie. Internetseite unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de>, zitiert am 30.03.2006.

MU (2006f): Schriftliche Auskunft der Abteilung 2 des Niedersächsischen Umweltministeriums. Stand Februar 2006.

MU (2006g): Schriftliche Auskunft des Referats 53 des Niedersächsischen Umweltministeriums. Stand Februar 2006.

MU (2006h): Umweltstrategie für das Niedersächsische Programm zur ländlichen Entwicklung 2007-2013. Hannover.

MU (2006i): Weiße Liste der Brut- und Gastvögel Niedersachsens – Erfolge aus 30 Jahren Artenschutz. Hannover.

MU (2001): Biogasanlagen in Niedersachsen. Stand der Entwicklung und Perspektiven.

Niedersächsisches Umweltministerium - MU; Niedersächsisches Landesamt für Ökologie - NLÖ (2001): Umweltbericht 2001.

Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt - NW-NFV (2005): Waldzustand 2005.

Institut für Landschaftspflege und Naturschutz der Universität Hannover - ILN (ohne Jahr): Erfassung und Bewertung des derzeitigen ökologischen Bestandes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde). Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Landes Bremen. Laufzeit 1999-2000.

Institut für ökologische Wirtschaftsforschung - IÖW (2005): Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs im ländlichen Raum. Studie für den Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. Endbericht. Berlin.

- Perspektive-Deutschland (2006): Eine Initiative von McKinsey, stern, ZDF und AOL. Internetdokument unter: [http://www.perspektive-deutschland.de/files/presse\\_2004/Perspektive-Deutschland\\_Zufriedenheit\\_der\\_Buerger.pdf](http://www.perspektive-deutschland.de/files/presse_2004/Perspektive-Deutschland_Zufriedenheit_der_Buerger.pdf), zitiert am 17.05.2006.
- Region Aktiv Wendland/Elbetal e.V. (2006): Presseinformation 20.02.2006. Internetveröffentlichung unter: <http://luechow-dannenberg.relaunch.luenecom.de/dokumente/244168/-RegionAktivBilanz.pdf>, zitiert am 31.05.2006.
- Regionale PEFC- Arbeitsgruppe Niedersachsen (2005): Regionaler Waldbericht Niedersachsen 2005. Stand 15. Oktober 2005, S. 105f.
- Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (SRU) (2002): Sondergutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen. Für eine Stärkung und Neuorientierung des Naturschutzes. Veröffentlicht als Drucksache des Deutschen Bundestages Nr. 14/9852. Berlin.
- Schmitt, Hanna (2003): Hochwasser: Ursachen, Schutz und Konzepte in Deutschland. Internetveröffentlichung unter: [http://www.ikzm-d.de/seminare/pdf/schmitt\\_hochwasser.pdf](http://www.ikzm-d.de/seminare/pdf/schmitt_hochwasser.pdf), zitiert am 23.06.2006.
- SBUV - Senator für Bau, Umwelt und Verkehr in Bremen (2007): Schriftliche Auskunft vom 20.07.2007
- SBUV (2006a): Schriftliche Auskunft vom 27.03.2006.
- SBUV (2006b): Schriftliche Auskunft vom 22.05.2006.
- SBUV (2005): Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - Zwischenbericht für das Land Bremen - Bestandsaufnahme und Erstbewertung.
- Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung - SLA (2006): Abfrage der internen statistischen Datenbank. Stand November 2006
- Sparkassenverband Niedersachsen (2005): Tourismusbarometer Jahresbericht 2005.
- Statistisches Bundesamt (2006): Abfrage der statistischen Datenbank unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de), mehrfach zitiert.
- Statistisches Landesamt Bremen (2006): Abfrage der statistischen Datenbank unter [www.statistik.bremen.de](http://www.statistik.bremen.de).
- Statistisches Landesamt Bremen 2006 (für BWS): Auskunft des Wirtschaftssenators.
- Statistisches Landesamt Bremen (2005): Bremen in Zahlen. PDF-Dokument unter [www.statistik.bremen.de](http://www.statistik.bremen.de).
- Statistisches Landesamt Bremen (2004a): Statistisches Jahrbuch 2004. PDF-Dokument unter [www.statistik.bremen.de](http://www.statistik.bremen.de).
- Statistisches Landesamt Bremen (2004b): Statistische Berichte: Bevölkerungsstand und Bevölkerungsbewegung im Oktober 2005.
- UBA - Umweltbundesamt 2006: Umweltkernindikatorensystem. Abfrage der Umweltdatenbank unter <http://www.env-it.de/umweltdaten/public/theme.do?nodeId=2855>, zitiert am 04.05.2006.
- UBA 2005: Klimaschutz in Deutschland bis 2030. Endbericht zum Forschungsvorhaben 03/05. Politikszenerien III.
- Wissenschaftlicher Beirat Agrarpolitik, nachhaltige Landbewirtschaftung und Entwicklung ländlicher Räume beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (2005): Stellungnahme zum Vorschlag für die ELER-Verordnung, KOM(2004)490.
- WuH - Senator für Wirtschaft und Häfen in Bremen (2000): Plan des Landes Bremen zur Entwicklung des ländlichen Raumes nach VO (EG) Nr. 1257/1999.
- Zentralstelle für Agrardokumentation und -information - ZADI (2006): Jahresbericht 2005. Internetveröffentlichung unter: [http://www.zadi.de/cln\\_045/nn\\_876018/SharedDocs/Publikationen/-Jahresbericht2005/0Gesamt.html](http://www.zadi.de/cln_045/nn_876018/SharedDocs/Publikationen/-Jahresbericht2005/0Gesamt.html), zitiert am 22.06.2006.